ARISTOTELES
WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

1. I. Kategorien
   (K. Oehler, Hamburg)
   2. Auflage 1986
   II. Peri hermeneias
   (H. Weidemann, Münster)
2. Topik
   Sophistische Widerlegungen
   (M. Erler, Konstanz)
3. I. Analytica
   (G. Striker, New York)
   II. Analytica
   (W. Detel, Hamburg)
4. Rhetorik
   (G. Bien, Stuttgart)
5. Poetik
   (A. Schmitt, Mainz)
6. Nikomachische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   8. Auflage 1983
7. Eudemische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   4. Auflage 1985
8. Magna Moralia
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   5. Auflage 1983
9. Politik
   I. Buch I
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1991
   II. Buch II und III
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1991
   III. Buch IV–VI
   (E. Schütrumpf, Boulder;
   R. Weil, Paris)
   IV. Buch VII und VIII
   (E. Schütrumpf, Boulder)
10. I. Staat der Athener
   (M. Chambers, Los Angeles)
   1. Auflage 1990
   II. Ökonomik
   (R. Zoepffel, Freiburg/Breisgau)
11. Physikvorlesung
   (H. Wagner, Bonn)
   5. Auflage 1989
12. I. Meteorologie
   II. Über die Welt
   (H. Strohm, Erlangen)
   3. Auflage 1984
   III. Über den Himmel
   (P. Moraux †, Berlin;
   Ch. Wildberg, Berlin)
   IV. Über Entstehen und Vergehen
   (E. G. Schmidt, Jena)

ARISTOTELES

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH I

ARISTOTELES

WERKE

IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG

BEGRÜNDET VON

ERNST GRUMACH

HERAUSGEGEBEN VON

HELLMUT FLASHAR

BAND 9

POLITIK

TEIL I



AKADEMIE-VERLAG BERLIN
1991

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH I

Über die Hausverwaltung
und die Herrschaft des Herrn über Sklaven

ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT VON

ECKART SCHÜTRUMPF



AKADEMIE-VERLAG BERLIN
1991

Gesamt-ISBN 3-05-000011-2
Bd. 9/I-ISBN 3-05-000650-1

Erschienen im Akademie-Verlag Berlin, Leipziger Str. 3—4, O - 1086 Berlin

Printed in Germany
Gesamtherstellung: Druckerei »G. W. Leibniz« GmbH,
O - 4450 Gräfenhainichen
Bestellnummer: 3022/9/I

INHALT

VORWORT

„It is very remarkable, after the lapse of so many ages, and of our boasted progress, how little political can be pointed out which escaped the attention of that most remarkable man, Aristotle. His ideas of political society, of franchise, of different forms of government, of progressive changes, of revolutions, of true liberty, of public happiness, national character and education afford invaluable lessons to the present day." Dieses Urteil eines ungenannten Rezensenten von der Mitte des vorigen Jahrhunderts (Southern Quarterly Review, n. s. 11, Jan. 1855, S. 268 in einer Besprechung von H. S. Tremenhere, Political Experience of the Ancients, in its bearings on Modern Times, London 1852) behält zum größten Teil auch am Ende des 20. Jahrhunderts Gültigkeit und ist in ähnlicher Form auch in den letzten Jahren (z. B. von W. Sternberger) ausgesprochen worden.

Die philosophische Tradition, in der die aristotelische Politik steht, ihr historischer Hintergrund, die in diesem Werk benutzte Terminologie oder bisweilen einfach die Argumentationsweise, sind aber heute nicht selbstverständlich klar, ich hoffe, daß der vorliegende Kommentar zu ihrem Verständnis beitragen kann. W. L. Newman, der Verfasser des mit Recht hochangesehenen Kommentars zu Aristoteles' Politik, bemerkte im Vorwort zu seinem ersten Band, er sei sich bewußt, „that no single student of the treatise can hope to exhaust its meaning" (I, Oxford 1887, S. VII). So wird sicherlich auch der vorliegende Kommentar in der einen oder anderen Hinsicht Aspekte un-. berücksichtigt lassen oder ihnen zu geringe Aufmerksamkeit schenken. Mein Interesse bei der Kommentierung der Politik gilt zunächst den zahlreichen philologischen Problemen dieses Werkes, ohne deren Klärung man über ihren Inhalt keine gesicherten Äußerungen machen kann, dann der politischen Theorie, ihrer Begründung durch Aristoteles, ihren Voraussetzungen in der Tradition, aber besonders der Vielfalt der Ausgestaltung zentraler Themen in verschiedenen Teilen der aristotelischen Politik selber. So habe ich versucht, bei der Klärung von Einzelstellen das Ganze der Politik präsent zu haben und zu

machen. Ich sehe den Mangel vieler Veröffentlichungen zur aristotelischen Politik darin, daß in ihnen nur ein Abschnitt herausgegriffen wird, aus dem dann zu weitgehende Schlüsse gezogen werden. In der Einleitung habe ich, so weit das in einem solchen Rahmen möglich ist, meine Auffassung zum Verhältnis der Bücher, die heute unsere „Politik" bilden, und zu ihrer Stellung im aristotelischen Gesamtwerk dargelegt. Da ich im Kommentar die aristotelische politische Theorie immer nur unter den Aspekten der jeweils kommentierten Stelle erläutern kann, muß ich für mein Gesamtverständnis der aristotelischen politischen Philosophie auf meine Monographie (Die Analyse der Polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980) verweisen.

Eine neue kritische Ausgabe der aristotelischen Politik bleibt ein Desiderat (s. u. S. 71 Anm. 1), hier wurde die Ausgabe von W. D. Ross zugrundegelegt. In den Anmerkungen habe ich begründet, wo ich von Ross abweiche. Der abschließende Band wird Sachindex und Stellenverzeichnis enthalten.

Die Stiftung Volkswagenwerk hat mir mit einem zweijährigen Akademiestipendium die ungestörte Arbeit an diesem Werk ermöglicht, dafür sei der Stiftung hier ausdrücklich herzlich gedankt.

Trotz der langen Zeit, die Arbeit an diesem Band und Drucklegung in Anspruch genommen haben, gilt der Ausspruch von U. von Wilamowitz-Moellendorff (Aristoteles und Athen, Berlin 1893, I, S. VI):

„Die schriftstellerische aufgabe fordert in unlösbarem widerspruche zu der wissenschaftlichen forschung einen abschluß".

Der auf dem Titelblatt gegebene Untertitel zu Politik Buch I geht auf die aristotelische Charakterisierung seines Inhalts in Politik III 6, 1278 b 17 f. zurück.

Boulder, Colorado, Juli 1989 E. Schütrumpf

POLITIK

BUCH I

Über die Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven

1. Jeder staatliche Verband ist, wie wir sehen, eine Gemeinschaft von besonderer Art, und jede Gemeinschaft bildet sich, um ein Gut von besonderer Art zu verwirklichen – denn alle Menschen vollziehen alle Handlungen um eines Zweckes willen, nämlich um das zu erreichen, was ihnen als gut erscheint. Es ist daher offensichtlich, daß zwar alle Gemeinschaften nach einem je besonderen Gut streben, in stärkstem Maße aber und nach dem höchsten aller Güter die Gemeinschaft, die die höchste von allen ist und alle übrigen in sich einschließt – dies aber ist die als Staat bezeichnete Gemeinschaft, die staatliche Gemeinschaft. 1252 a … a 5

Diejenigen jedoch, die meinen, ein leitender Staatsmann, König, Leiter eines Haushalts und Gebieter von Sklaven stellten ein und denselben (Herrschertypus) dar, vertreten eine unrichtige Auffassung. Sie glauben nämlich, jeder von diesen unterscheide sich nach dem großen oder geringen Umfang (des Herrschaftsbereiches) und nicht dem Wesen nach: Wenn z. B. einer über wenige herrsche, sei er Gebieter über Sklaven, wenn über eine große Zahl, Vorstand eines Hauses, wenn über noch mehr Menschen, leitender Staatsmann oder König, so als bestehe kein Unterschied zwischen einem großen Haushalt und einem kleinen Staat. Und was den leitenden Staatsmann und König angeht, so sprechen sie von einem königlichen Mann, wenn er allein an der Spitze steht, von einem leitenden Staatsmann dagegen, wenn er nach den Bestimmungen eines entsprechenden Wissens im Wechsel regiert und sich regieren läßt. Aber dies ist unzutreffend. a 10 … a 15

Dieses Urteil wird verständlich werden, wenn wir die Untersuchung nach der vorgezeichneten Methode vornehmen: In anderen Gebieten muß man nämlich das Zusammengesetzte bis zum nicht mehr Zusammengesetzten zerlegen, denn dies sind die kleinsten Teile des Ganzen; wenn wir so den staatlichen Verband daraufhin untersuchen, aus welchen Teilen er zusammengesetzt ist, werden wir auch bei jenen (Herrschertypen) besser erkennen, einmal, worin sie sich voneinander unterscheiden, und zum anderen, ob es möglich ist, über jeden der genannten eine fachmännische Kenntnis zu gewinnen. a 20

2. Wie in anderen Bereichen, so dürfte jemand auch hier am erfolg- a 25 reichsten seine Untersuchung vornehmen, wenn er die Dinge so, wie sie von Anfang an geworden sind, betrachtet.

Zuallererst müssen diejenigen sich als Paar zusammenschließen, die nicht ohne einander leben können, das Weibliche und das Männliche 5 zum Zwecke der Fortpflanzung – sie tun dies nicht aus freier Entscheidung, sondern von Natur ist (ihnen), wie auch den anderen Lebewesen und den Pflanzen, das Verlangen gegeben, ein weiteres Wesen a 30 ihresgleichen zu hinterlassen. Aber auch, was von Natur herrscht und beherrscht wird, muß sich zu seiner Erhaltung zusammenschließen; 10 denn was mit dem Verstand weitblickend fürsorgen kann, herrscht von Natur, es gebietet despotisch von Natur, was aber mit dem Körper arbeiten kann, ist beherrscht, ist von Natur Sklave. Deswegen nützt ein und dasselbe dem Herrn und dem Sklaven.

1252 b Von Natur sind jedenfalls Frau und Sklave unterschieden; denn die 15 Natur geht nicht sparsam vor und stellt nichts von der Art her wie die Schmiede das (vielfältig verwendbare) Delphische Messer, sondern jeweils einen Gegenstand für jeweils einen Zweck. Denn jedes Werkzeug wird dann die höchste Vollendung erhalten, wenn es nicht vielen b 5 Aufgaben, sondern einer einzigen zu dienen hat. Bei den Barbaren 20 nehmen dagegen Frau und Sklave den gleichen Rang ein. Der Grund dafür ist folgender: Sie besitzen nicht das, was von Natur die Herrschaft ausübt, sondern bei ihnen wird die eheliche Gemeinschaft zwischen Sklavin und Sklaven geschlossen. Deswegen sagen die Dichter: „Es ist wohlbegründet, daß Hellenen über Barbaren herr- 25 schen", da Barbar und Sklave von Natur dasselbe ist.

b 10 Aus diesen beiden Verbindungen entsteht erstmals der Haushalt, und zutreffend bemerkt Hesiod in seinem Dichtwerk: „Zuallererst das Haus, Frau und Pflugstier", denn der Stier vertritt bei den Armen den Sklaven. Die Gemeinschaft, die in Übereinstimmung mit der Natur 30 zur Befriedigung der Alltagsbedürfnisse gebildet ist, ist der Haushalt, Personen, die Charondas „um den gleichen Brotkorb vereint", der Kreter Epimenides aber „um dieselbe Krippe vereint" nennt.

b 15 Ein Dorf ist dagegen die erste Gemeinschaft, die aus mehreren Haushalten besteht und nicht (nur) um der Dinge des täglichen Bedarfs 35 willen gebildet wurde. Im höchsten Maße scheint aber das Dorf naturgemäß zu sein, da Mitglieder eines Haushalts, die einige „Milchbrüder" oder „Kinder und Kindeskinder" nennen, in eigene Häuser aussiedelten. Deswegen standen auch am Anfang die Staaten unter königlicher Herrschaft und heute noch die barbarischen Völker; denn ihre Be- 40 b 20 wohner waren aus Gemeinschaften, die unter königlicher Leitung standen, zusammengekommen; jeder Haushalt wird ja von dem

Ältesten nach Art eines Königs geleitet; wegen ihrer Verwandtschaft trifft dies daher auch für die durch Aussiedeln gebildeten neuen Haushaltungen zu. Das ist es, was Homer in dem Vers: „und ein jeder gebietet unumschränkt über Kinder und Frauen" zum Ausdruck bringt; 5 denn sie lebten noch zerstreut, wie es die Siedlungsweise der Vorzeit war. Und deswegen sagen auch alle, daß die Götter unter königlicher Herrschaft stehen, weil die Menschen teils auch heute noch, teils in der b 25 Vorzeit königlich regiert wurden. Wie aber die Menschen das Aussehen der Götter nach dem eigenen Bilde formen, so auch deren Lebensweisen.

10 Ein staatlicher Verband ist aber die aus mehreren Dörfern gebildete vollendete Gemeinschaft, die die Grenze erreicht hat, bei der – wenn man so sagen darf – vollständige Autarkie besteht. Um des Überlebens willen ist er entstanden, er besteht aber um des vollkommenen Lebens b 30 willen. Jeder staatliche Verband existiert deswegen von Natur, da dies 15 ja auch für die ersten Gemeinschaften galt; denn er ist das Ziel jener, aber es ist die Natur, die das Ziel darstellt. Die Beschaffenheit eines jeden Dinges, dessen Entwicklung vollständig abgeschlossen ist, bezeichnen wir ja als seine Natur, wie etwa die Natur eines Menschen, Pferdes oder Hauses. Ferner ist das Umwessenwillen und das Ziel das 20 Beste, die Autarkie ist aber sowohl das Ziel wie das Beste. 1253 a

Daraus geht nun klar hervor, daß der Staat zu den Dingen zu zählen ist, die von Natur sind, und daß der Mensch nach (der Bestimmung) der Natur ein Lebewesen ist, das zum staatlichen Verband gehört, und daß derjenige, der aufgrund seiner Natur, und nicht durch eine 25 Schicksalsfügung, außerhalb des staatlichen Verbandes steht, entweder minderwertig – oder übermenschlich – ist, wie derjenige, der von Homer geschmäht wurde: „ohne Geschlechterverband, ohne a 5 Recht, ohne Herd". Denn wer von Natur so ist, der sucht zugleich Streit, da er ohne Verbindung dasteht wie (ein Stein) auf dem Spiel- 30 brett. Daß aber die Bezeichnung „zu einem Staate gehörend" eher für den Menschen als für jede Biene und jedes Herdentier zutrifft, ist klar. Denn die Natur schafft, wie wir sagen, nichts ohne Zweck. Nun hat der Mensch als einziges Lebewesen Sprache; die Stimme gibt zwar ein a 10 Zeichen von Schmerz und Freude, deswegen ist sie auch den übrigen 35 Lebewesen verliehen, denn ihre Natur gelangte bis zu der Stufe, daß sie Empfindung von Schmerz und Lust haben und sich diese untereinander anzeigen, die Sprache dient aber dazu, das Nützliche und Schädliche, und daher auch das Gerechte und Ungerechte, darzulegen. a 15 Denn dies ist den Menschen gegenüber den anderen Lebewesen eigen- 40 tümlich, allein ein Empfinden für Gut und Schlecht, Gerecht und Ungerecht und anderes zu haben. Die Gemeinschaft in diesen Dingen begründet aber Haushalt und Staatsverband.

Der staatliche Verband geht aber von Natur dem Haushalt und
a 20 jedem einzelnen von uns voraus; denn das Ganze geht notwendigerweise dem Teil voraus. Wenn nämlich das Ganze zerstört wird, wird (kein Teil), weder Fuß noch Hand, weiter existieren – außer homonym, wie wenn man die Bezeichnung (Hand) für eine Hand aus Stein be- 5 nutzte – eine leblose Hand ist ja von vergleichbarer Art. Da aber alles durch seine Leistung und seine Funktion bestimmt ist, darf man Dinge, wenn sie (in ihrer Funktion) nicht mehr gleich sind, auch nicht als das gleiche bezeichnen, sondern als verschiedene Dinge gleichen Namens.

a 25 Es ist damit klar, daß der Staat einmal von Natur ist und außerdem 10 jedem einzelnen vorausgeht. Denn unter der Voraussetzung, daß jeder, wenn er isoliert lebt, nicht autark ist, muß sein Verhältnis zum Ganzen genau so sein wie das von Teilen sonst (zum Ganzen). Wer aber nicht fähig ist, Mitglied (der staatlichen Gemeinschaft) zu sein oder aufgrund seiner Autarkie ihrer nicht bedarf, der ist kein Teil des staatlichen Ver- 15 bandes und somit entweder Tier oder Gott.

a 30 Von Natur lebt aber in allen ein Drang nach einer solchen Gemeinschaft. Derjenige, der sie als erster gebildet hat, ist der Urheber größter Güter. Denn wie der Mensch, wenn er zur Vollkommenheit gelangt, das beste Lebewesen ist, so ist er ohne Gesetz und Recht auch 20 das schlimmste von allen. Ungerechte Gesinnung, die über Waffen verfügt, ist ja am schlimmsten. Der Mensch hält aber von Natur aufgrund seiner Klugheit und charakterlichen Vorzüge Waffen in Händen,
a 35 die besonders zu einander entgegengesetzten Zwecken gebraucht werden können. Deswegen ist der Mensch ohne charakterliche Voll- 25 kommenheit das frevelhafteste und wildeste Lebewesen und in Sexualität und Eßgier am schlimmsten. Gerechtigkeit wird dagegen im Staat verwirklicht, denn Recht ist die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft, Gerechtigkeit aber bestimmt die Entscheidung darüber, was rechtmäßig ist. 30

1253 b **3.** Da nun klar ist, aus welchen Teilen der staatliche Verband gebildet ist, ist es notwendig, zuerst die Führung eines Haushalts zu behandeln, denn jeder Staat besteht aus Haushalten.

Die Teilbereiche der Führung eines Haushalts entsprechen den Teilen, aus denen der Haushalt seinerseits besteht: ein vollständiger 35 Haushalt wird aus Sklaven und Freien gebildet. Da man nun einen
b 5 jeden Gegenstand zuerst in seinen kleinsten Einheiten untersuchen muß, die ersten und kleinsten Teile des Haushalts aber Herr und Sklave, Ehemann und Ehefrau, Vater und Kinder sind, muß unsere Untersuchung das Wesen und die richtige Beschaffenheit dieser drei 40 (Verhältnisse) klären, gemeint sind das despotische Verhältnis, zweitens das durch Heirat begründete – denn für die Verbindung von

Frau und Mann haben wir keine besondere Bezeichnung – und drittens das beim Aufziehen von Kindern – denn auch dies hat keinen eigenen Namen. Es sollen also diese drei (Verhältnisse), die wir genannt haben, sein. Es gibt aber noch einen Bereich, der manchen als die Führung eines Haushalts selber gilt, anderen dagegen als deren wichtigster Teil, ich meine die sogenannte Kunst, sich Besitz zu beschaffen. Welche Auffassung zutrifft, muß untersucht werden.

Zuerst wollen wir aber über (das Verhältnis von) Herr und Sklave reden. Wir verfolgen dabei die Absicht, die Mittel zur (Sicherung des) notwendigen Bedarfs zu untersuchen und (zu sehen), ob wir für die Kenntnis dieser Dinge nicht einiges zutreffender erfassen, als es dem Stand der jetzt vertretenen Meinungen entspricht. Denn für manche ist das Gebieten des Herrn über Sklaven eine bestimmte Art von Wissen, und zwar gilt ihnen die Führung eines Haushalts und das Gebieten über die Sklaven und die politische und königliche Herrschaft als ein und dasselbe Wissen, wie wir zu Beginn darlegten. Andere halten dagegen das Gebieten über Sklaven für naturwidrig, denn nur aufgrund des positiven Rechtes sei der eine Sklave, der andere Freier, der Natur nach bestehe aber kein Unterschied zwischen ihnen; deswegen sei das Gebieten über Sklaven auch nicht gerecht, es gründe sich nämlich auf Gewalt.

4. Nun ist aber der Besitz ein Teil des Haushalts und die Fähigkeit, Besitz zu erwerben, ein Teil der Führung des Haushalts, denn ohne die notwendigen Mittel ist es ausgeschlossen, sein Leben zu fristen und in vollkommener Weise zu leben. Wie aber bei den Arbeiten von Fachleuten mit fest umrissenem Tätigkeitsbereich die passenden Werkzeuge zur Verfügung stehen müssen, wenn ihre Aufgabe erfüllt werden soll, so auch bei dem Leiter eines Haushalts. Werkzeuge sind nun entweder leblos oder belebt; für den Steuermann ist z. B. das Steuerruder ein lebloses, dagegen der Untersteuermann auf dem Vorderschiff ein lebendes (Werkzeug), denn der Gehilfe vertritt in den Tätigkeiten von Fachleuten das Werkzeug. In dieser Weise ist auch der Besitz ein Werkzeug zum Leben – Besitz ist eine Vielzahl von Werkzeugen – und der Sklave ist ein belebtes Stück Besitz, und jeder dienende Gehilfe ist gleichsam ein Werkzeug, das jedes andere Werkzeug übertrifft. Wenn nämlich jedes Werkzeug auf Geheiß oder mit eigener Voraussicht seine Aufgabe erledigen könnte, wie man es von den (Standbildern) des Daidalos und den Dreifüßen des Hephaistos berichtet, die, wie der Dichter sagt, „sich von selbst zur Versammlung der Götter einfinden" – wenn so die Weberschiffchen von allein die Webfäden durcheilten und die Schlagplättchen Kithara spielten, dann brauchten die (planenden und beaufsichtigenden) Meister keine Gehilfen und die Herren keine Sklaven.

Was man gewöhnlich Werkzeuge nennt, sind Werkzeuge zum Herstellen von Dingen, Besitz ist dagegen ein Werkzeug für das Handeln. So ermöglicht ein Weberschiffchen neben seiner Benutzung die Herstellung eines Gegenstandes, ein Gewand und ein Bett erlauben aber nur die Benutzung. Weiterhin: da Herstellen und Handeln sich ihrem Wesen nach unterscheiden und beide Werkzeuge benötigen, müssen diese den gleichen Unterschied (wie die Tätigkeiten, für die sie benutzt werden,) aufweisen. Das Leben ist aber ein Tätigsein als Handeln, nicht als Produzieren, deswegen ist auch der Sklave Diener in den Dingen zum Handeln.

Von einem Stück Besitz spricht man aber in der gleichen Weise wie von einem Teil; denn ein Teil ist nicht nur der Teil eines anderen, sondern gehört völlig dem anderen an – in gleicher Weise gilt das auch von einem Objekt, das jemand besitzt. Deswegen ist der Herr nur Herr des Sklaven, gehört aber jenem nicht. Der Sklave ist dagegen nicht nur der Sklave des Herrn, sondern gehört ihm völlig.

Was nun die Natur und Aufgabe des Sklaven ist, ist hiernach klar: Wer von Natur nicht sich selbst, sondern als Mensch einem anderen gehört, der ist von Natur Sklave. Ein Mensch gehört aber einem anderen, wenn er als Mensch Besitz eines anderen ist, ein Stück Besitz ist aber ein physisch losgelöstes Werkzeug für das Handeln.

5. Hieran schließt sich nun zwangsläufig die folgende Untersuchung an: Besitzt jemand tatsächlich von Natur die beschriebenen Eigenschaften oder nicht? Und ist es für irgendjemand vorteilhafter und gerecht, als Sklave zu dienen oder nicht, sondern ist jede Sklaverei wider die Natur? Es ist aber nicht schwierig, diese Fragestellung sowohl in theoretischer Ableitung zu betrachten, als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen (die Antwort) abzulesen. Herrschen und Beherrschtwerden gehört nicht nur zu den unerläßlichen, sondern auch zu den nützlichen Dingen, und bei einigen besteht unmittelbar von Geburt eine Scheidung – der einen zum Beherrschtwerden, der anderen zum Herrschen. Und es gibt viele Arten von Herrschenden und Beherrschten; dabei ist immer die Herrschaft über die besseren Beherrschten besser, z. B. die Herrschaft über einen Menschen ist (besser) als die über ein Tier; denn die Leistung, die von den Besseren erbracht wird, ist besser – wo aber das eine herrscht, das andere beherrscht wird, da gibt es eine von diesen erbrachte Leistung. Was nämlich aus mehreren (Bestandteilen) zusammengesetzt ist – einerlei, ob diese miteinander verbunden oder voneinander losgelöst sind – und zu einer eine Einheit bildenden Gemeinschaft wird, in allen (solchen zusammengesetzten Gebilden) wird ein herrschender und ein beherrschter Teil sichtbar, und es ist die universale Natur, von der her dieses (Ordnungs-

prinzip) den Lebewesen innewohnt; denn auch in Leblosem gibt es eine Art Herrschaftsverhältnis wie in Tonarten – aber das gehört vielleicht in eine eher außerhalb unseres Themas liegende Untersuchung.

5 (Wir wollen aber mit dem) Lebewesen (beginnen): Es ist aus Seele und Körper zusammengesetzt, von denen jene von Natur herrscht, a 35 dieser beherrscht wird.

Man muß aber einen Zustand, der von Natur ist, eher an Objekten betrachten, die naturgemäß sind, als an pervertierten. Deswegen 10 müssen wir bei unserer Betrachtung einen solchen Menschen zum Gegenstand wählen, der sich an Leib und Seele in der besten Verfassung befindet; an ihm ist dieses (naturgemäße Herrschaftsverhältnis) offenbar, während bei Schlechten oder Leuten in schlechter Verfassung 1254 b häufig der Eindruck entstehen dürfte, daß der Körper über die Seele 15 herrscht, weil sie schlecht und naturwidrig sind.

Es läßt sich also, wie wir sagten, zunächst an einem Lebewesen sowohl die despotische wie politische Herrschaftsform erkennen, denn die Seele übt über den Körper eine despotische Herrschaft aus, die b 5 Vernunft über das Begehren eine politische oder königliche. Bei ihnen 20 ist es offensichtlich für den Körper naturgemäß und vorteilhaft, von der Seele beherrscht zu werden, und für den Seelenteil, der Sitz der Affekte ist, ist es (ebenso naturgemäß und vorteilhaft), von der Vernunft und dem Seelenteil, der Vernunft besitzt, beherrscht zu werden, eine gleichmäßige (Beteiligung an der Herrschaft) oder gar eine Ver-25 tauschung (der Herrschaftsstellung) ist dagegen für alle schädlich.

In gleicher Weise trifft dies dann auch auf den Menschen und die b 10 übrigen Lebewesen zu: Die zahmen Tiere sind in ihrer Natur besser als die wilden, und für sie alle ist es vorteilhafter, vom Menschen beherrscht zu werden, denn auf diese Weise wird ihr Überleben gesichert. 30 Ferner ist im Verhältnis (der Geschlechter) das Männliche von Natur das Bessere, das Weibliche das Geringerwertige, und das eine herrscht, das andere wird beherrscht. Das gleiche muß aber auch unter allen b 15 Menschen Gültigkeit besitzen: Diejenigen, die voneinander so weit unterschieden sind wie Seele und Körper, Mensch und Tier – und 35 (einige Menschen) sind tatsächlich in dieser Weise voneinander unterschieden, wenn ihre Leistung der Gebrauch des Körpers ist und dies als das Beste von ihnen (zu gewinnen) ist – diese sind von Natur Sklaven. Für sie ist es vorteilhafter, dieser Herrschaft zu unterstehen, b 20 wie das auch bei den eben genannten der Fall war. Denn von Natur ist 40 derjenige Sklave, der imstande ist, einem anderen zu gehören – deswegen gehört er ja auch einem anderen – und der in dem Maße an der Vernunft Anteil hat, daß er sie vernimmt, aber sie nicht (als ihn leiten-

des Vermögen) besitzt; denn auch die übrigen Lebewesen (besitzen) keine Vernunft, der sie gehorchen können, sondern da sie nur Sinneswahrnehmungen haben, folgen sie den Affekten. Und schließlich unterscheidet sich auch ihr nützlicher Beitrag nur wenig voneinander, denn b 25 beide, Sklaven und zahme Tiere, helfen mit dem Körper bei (der Ver- 5 sorgung) mit lebensnotwendigen Mitteln.

Die Natur hat nun zwar die Tendenz, auch die Körper der Freien und Sklaven unterschiedlich auszubilden, die einen stark für die Verrichtung der notwendigen Arbeiten, die anderen dagegen aufrecht und b 30 untauglich für solche Tätigkeiten, jedoch tauglich für eine politische 10 Existenz – diese untergliedert sich wieder in Tätigkeiten, die im Kriege bzw. im Frieden wahrgenommen werden. Häufig tritt aber gerade das Gegenteil ein, nämlich daß die einen zwar die Körper, die anderen dagegen die Seelen haben, wie sie Freien zukommen. Jedoch ist folgendes unumstritten: Angenommen, einige wären nur körperlich 15 b 35 so sehr überlegen, wie es die Standbilder von Göttern sind, dann dürfte jeder sagen, daß die dahinter Zurückbleibenden verpflichtet wären, jenen wie Sklaven zu dienen. Wenn dies aber schon im Falle des Körpers zutrifft, dann wird dies mit viel größerer Berechtigung, so bei einer (Überlegenheit in Eigenschaften) der Seele bestimmt. Jedoch die 20 1255 a Schönheit der Seele läßt sich nicht ebenso leicht erkennen wie die des Körpers.

Soviel ist nun klar: Für einige gilt, daß sie von Natur entweder frei oder Sklaven sind, und für diese ist es vorteilhaft und gerecht, als Sklaven zu dienen. 25

6. Daß aber auch diejenigen, die die entgegengesetzte Auffassung (I) vertreten, in gewisser Weise recht haben, läßt sich nicht schwer erkennen. Denn die Bezeichnung „als Sklave dienen“ und „Sklave“ a 5 wird in zweifacher Bedeutung gebraucht. Es gibt nämlich (neben dem Sklaven von Natur) einen Sklaven und den Mann, der als Sklave dient, 30 auch aufgrund des positiven Rechts. Dieses positive Recht ist die Übereinkunft, daß das, was im Krieg besiegt wurde, den Siegern gehört. Dieses Recht klagen nun viele (II), die sich mit Gesetzen beschäftigen, wie einen Redner, der Gesetzwidrigkeit an, denn es sei a 10 unerträglich, wenn das Opfer von Gewalt Sklave und Untertan dessen 35 ist, welches die Mittel hat, Gewalt auszuüben, und an Macht überlegen ist. Und diese Ansicht vertritt die eine Richtung, jene zweite Auffassung die andere – und auch unter den Gebildeten gibt es diesen Meinungsstreit.

Ursache dieses Streites und (ein Umstand), der auch bewirkt, daß 40 diese (entgegengesetzten) Meinungen sich doch zum Teil überschneiden, ist folgende Tatsache: In bestimmter Weise ist menschliche Vorzüg-

lichkeit, die über die entsprechenden Mittel verfügt, am ehesten imstande, auch Gewalt auszuüben, und, was Macht ausübt, besitzt immer Überlegenheit in einer positiven Qualität. Daher kann die Auffassung (III) entstehen, Gewalt werde nicht ohne wertvolle menschliche Qualität ausgeübt, sondern die Meinungsverschiedenheit drehe sich ausschließlich um die Bestimmung dessen, was gerecht ist – deswegen gilt nämlich den einen (III a) Wohlwollen als Gerechtigkeit, den anderen (III b) gilt aber nichts anderes als die Herrschaft des Überlegenen als gerecht.

Diese Meinungen liegen nun weit auseinander: demgegenüber fehlt es der anderen Auffassung (IV), nämlich daß das an hoher menschlicher Qualität Überlegene nicht herrschen oder despotisch gebieten dürfe, sowohl an jeglicher Stütze wie an Überzeugungskraft. Andererseits setzen einige (I/V) die im Verlaufe eines Krieges erzwungene Sklaverei für schlechthin gerecht; dabei berufen sie sich, wie sie glauben, auf eine bestimmte Form von Gerechtigkeit – denn das Gesetz ist eine bestimmte Form von Gerechtigkeit –, zugleich bestreiten sie das aber auch wieder: denn es kann vorkommen, daß Kriege in ungerechter Weise begonnen wurden, und niemand behauptet wohl, der sei ein Sklave, der es nicht verdient, Sklave zu sein. Andernfalls müßte ja als Ergebnis herauskommen, daß die, die im Ansehen höchsten Adels stehen, Sklaven und Nachkommen von Sklaven sind, wenn sie das Unglück hatten, gefangen und (in Sklaverei) verkauft zu werden. Deswegen wollen die Vertreter dieser Auffassung zwar solche Personen nicht als Sklaven bezeichnen, wohl aber die Barbaren. Jedoch wenn sie dies sagen, suchen sie nichts anderes als das, was wir am Anfang Sklave von Natur nannten. Sie müssen ja zugeben, daß es einige gibt, die überall Sklaven sind, andere dagegen nirgendwo. Die gleiche Auffassung vertreten sie auch über den Adel, denn sie meinen, sie selbst würden nicht nur bei sich selber als adlig anerkannt, sondern überall, die Barbaren dagegen nur bei sich zu Hause, denn es gebe eine Form von Adel und Freiheit schlechthin, eine andere aber nicht schlechthin. So spricht auch die Helena des Theodektes:

„Mich, aus göttlichem Stamm von beiden Seiten,
wer kann es für recht halten, mich Magd zu nennen?“

Jedoch wenn sie dies sagen, bestimmen sie Sklaven und Freie und Leute von edler und niedriger Geburt durch nichts anderes als durch hohe persönliche Qualität oder deren Fehlen. Sie setzen nämlich voraus, daß genau so wie ein Mensch von einem Menschen abstammt oder ein Tier von Tieren, so auch ein Guter von Guten. Die Natur hat zwar in der Regel diese Tendenz, aber sie kann dies nicht immer verwirklichen.

Es ist nun klar, daß der Einwand (von dem wir ausgingen) eine ge-

wisse Berechtigung hat und nicht (immer) die einen von Natur Sklaven, die anderen Freie sind; zugleich ist klar, daß zwischen einigen dieser Unterschied doch so besteht; bei diesen ist es für die eine Seite nützlich und gerecht, als Sklaven zu dienen, für die andere, despotisch zu herrschen; und das eine muß beherrscht werden, das andere nach der Herrschaftsform herrschen, für die es von Natur bestimmt ist, und (das heißt,) daß es damit auch despotisch herrschen muß. Eine falsche (Unterordnung unter dieses Herrschaftsverhältnis) ist aber für beide nachteilig, denn ein und dasselbe nützt dem Teil und dem Ganzen, dem Körper und der Seele – der Sklave ist aber ein bestimmter Teil des Herrn, gleichsam ein belebter und doch losgelöster Teil seines Körpers. Deswegen besteht auch eine bestimmte Form von gegenseitigem Nutzen und Freundschaft zwischen Sklave und Herrn, wenn es nach der Natur ihrem Wert entspricht, diese Stellungen einzunehmen; umgekehrt aber bei denjenigen, (deren Dienst als Sklaven) nicht auf diese Weise begründet wurde, sondern nach positivem Recht und als Opfern von Gewalt.

7. Aus diesen Darlegungen geht aber auch klar hervor, daß despotisches Gebieten und politische Herrschaft nicht dasselbe sind, und auch, daß nicht alle Arten von Herrschaft einander gleich sind, wie das einige behaupten. Denn politische Herrschaft wird über von Natur Freie ausgeübt, despotische jedoch über diejenigen, die (von Natur) Sklaven sind; und die Leitung eines Hauses hat die Form einer Monarchie – denn jedes Haus wird monarchisch geführt – die politische Herrschaft dagegen wird über Freie und Gleiche ausgeübt.

Die Bezeichnung „Gebieter von Sklaven" wird nicht im Hinblick auf eine Kenntnis, sondern sein bestimmtes Wesen gebraucht, genauso gilt das für den Sklaven und den Freien. Es gibt jedoch auch eine spezifische Kenntnis für den Gebieter und den Sklaven: Eine Vorstellung von der Kenntnis, die Sklaven benötigen, bietet die Lehrtätigkeit eines gewissen Mannes in Syrakus: dort bildete jemand gegen Bezahlung Sklaven in den üblichen Dienstleistungen aus. Der Unterricht könnte aber auch über solche Gegenstände hinausgehen und z. B. das Zubereiten von feinen Speisen und andere solche Arten von Dienstleistungen umfassen; diese sind ja voneinander verschieden, die einen stehen in höherem Ansehen, die anderen dienen dagegen mehr grundlegend notwendigen Bedürfnissen. So heißt es auch im Sprichwort: „ein Sklave taugt mehr als der andere, und ein Herr mehr als der andere".

Soweit haben wir über die Kenntnisse von Sklaven gesprochen. Die Kenntnis des Herrn besteht dagegen darin, die Sklaven zu gebrauchen. Denn der Herr ist nicht dadurch bestimmt, daß er die Sklaven an-

schafft, sondern daß er sie gebraucht. Diese Kenntnis hat aber nichts Bedeutsames oder Ehrwürdiges an sich. Denn es sind ja nur die Aufgaben, die der Sklave auszuführen verstehen muß, welche der Gebieter anzuordnen verstehen muß. Daher übernimmt bei den Herren, b 35 5 die die Mittel besitzen, sich nicht selber damit abzuplagen, ein Verwalter diese Vorzugsstellung, während sie selber sich der Politik oder der Philosophie widmen.

Verschieden von beiden genannten Kenntnissen ist aber die Kenntnis, (Sklaven) anzuschaffen – ich meine die gerechte Form, die in 10 den Bereich der Kriegs- oder der Jagdtechnik gehört. Das soll als Bestimmungen über Sklaven und Herrn genügen. b 40

8. Wir wollen aber umfassend nach der vorgezeichneten Methode 1256 a den gesamten Besitz und die Kunst, sich Besitz zu erwerben, untersuchen, zumal ja auch der (eben behandelte) Sklave ein Teil des Be- 15 sitzes war. Zunächst könnte man die Frage aufwerfen, ob die Kunst des Besitzerwerbes identisch mit der Führung des Haushaltes oder ein a 5 bestimmter Teil von ihr oder ihr untergeordnet ist – und falls sie untergeordnet ist, ob so, wie die Herstellung von Weberschiffchen der Webkunst untergeordnet ist oder wie die Metallgewinnung der Bild- 20 hauerkunst; denn nicht auf die gleiche Weise erfüllen diese Tätigkeiten eine untergeordnete Funktion, sondern die eine liefert die Werkzeuge, die andere das Material – als Material bezeichne ich aber den zugrundeliegenden Stoff, aus dem ein Produkt hergestellt wird, z. B. die Wolle (als Material) für den Weber, und das Metall für den Bildhauer. a 10

25 Es leuchtet nun ein, daß die Kunst der Haushaltsführung nicht mit der Beschaffungskunst identisch ist; denn diese hat die Aufgabe, die Mittel bereitzustellen, jene andere dagegen, sie zu gebrauchen. Denn welche Kunst, wenn nicht die der Führung eines Haushalts, sollte die Mittel im Haus gebrauchen?

30 Ob aber die Beschaffungskunst einen Teil der Führung eines Haushalts bildet oder eine besondere Art (von Kenntnis) ist, ist eine Frage, zu der man unterschiedliche Meinungen haben kann. Wir gehen davon a 15 aus, daß derjenige, der sich um den Erwerb kümmert, zusehen muß, woher Geld und Besitz gewonnen werden können. Besitz und Reichtum 35 können aber mehrere Formen umfassen; daher ist zuerst zu prüfen, ob (eine Form von Erwerb), der Ackerbau, ein Teil der Beschaffungskunst ist oder eine eigene Art bildet, und (die gleichen Fragen stellen sich) insgesamt auch für die Sorge um die Nahrung und derartigen Besitz.

40 Es gibt jedoch eine Vielzahl von Arten der Ernährung und daher eine Vielzahl von Lebensformen bei Menschen und Tieren; denn ohne a 20 Nahrung ist Leben unmöglich. So haben die Unterschiede in der

Nahrung die Unterschiede in den Lebensformen der Lebewesen hervorgebracht: einige Tiere leben in Herden, andere vereinzelt, je nachdem, wie das eine oder andere der Sicherung der Nahrung nützt, weil
a 25 einige von ihnen Fleischfresser, andere Pflanzenfresser, noch andere Allesfresser sind. Damit sie es leichter haben und ihre jeweilige Nahrung 5
erhalten, hat die Natur ihre Lebensarten je besonders festgelegt. Da aber von Natur nicht einem jeden das gleiche behagt, sondern jeweils verschiedene Lebewesen auch Verschiedenes vorziehen, sind auch selbst innerhalb der Fleisch- und der Pflanzenfresser die Lebensformen je voneinander verschieden. Das gilt aber genau so auch unter 10
a 30 den Menschen; denn auch ihre Lebensformen weichen beträchtlich voneinander ab: am wenigsten müssen die Nomaden stetiger Arbeit nachgehen, denn Nahrung, die ihnen die Weidetiere bieten, erhalten sie ohne Mühe in beschaulicher Ruhe. Da aber die Herdentiere wegen der Weiden weiterziehen müssen, sind sie gezwungen, auch selber mit- 15
a 35 zuziehen – der Ackerbau, dem sie nachgehen, lebt sozusagen. Andere gewinnen ihren Lebensunterhalt von der Jagd, und dabei verschiedene Gruppen von je verschiedenen Arten von Jagd, z. B. einige von Raub, andere, die in der Nähe von Teichen, feuchten Niederungen, Flüssen oder fischreichem Meer wohnen, vom Fischfang, noch andere von 20
(der Jagd auf) Vögel oder wilde Tiere. Die größte Zahl von Menschen lebt jedoch von (den Erträgen) der Erde und dem Anbau von Früchten.

a 40 Damit haben wir so ziemlich alle Lebensweisen, bei denen (Menschen) ihre Tätigkeiten unmittelbar auf die Natur bezogen haben und die Nahrung nicht durch Tausch oder Handel gewinnen, aufgezählt: 25
1256 b die Lebensform der Nomaden, der Räuber, Fischer, Jäger und Ackerbauern. Andere, die mehrere (dieser Erwerbsweisen) verbinden, leben zufrieden, indem sie eine kärgliche Lebensform da, wo sie allein nicht ausreicht, aufbessern. So führen einige zugleich ein Leben als Nomaden
b 5 und Räuber, andere als Bauern und Jäger. Das gleiche gilt auch für die 30
anderen Lebensformen: wie die Bedürfnisse sie zwingen, so gestalten sie ihr Leben.

Besitz in diesen Dingen ist offensichtlich allen von der Natur selber gegeben; wie dies in dem ersten Moment ihres Werdens der Fall ist, genauso auch, nachdem sie zur Reife gelangt sind. Denn einzelne 35
b 10 Tiere, wie die, die Larven oder Eier legen, bringen gleich bei dem Gebären so viel Nahrung mit hervor, daß diese bis zu dem Zeitpunkt ausreicht, da das Tierjunge sich allein versorgen kann. Dagegen führen diejenigen, die lebende Junge gebären, für eine bestimmte Frist Nahrung für die Neugeborenen bei sich, den natürlichen Stoff, den 40
b 15 man Milch nennt. Daher muß man offensichtlich annehmen, daß in gleicher Weise auch nach ihrer Geburt (für sie Vorsorge getroffen ist

und) die Pflanzen um der Tiere willen da sind, die übrigen Tiere um der Menschen willen – die zahmen zur Nutzung und Nahrung, die wilden – wenn nicht alle, so doch die meisten – zur Nahrung und anderen nützlichen Diensten, (etwa) damit aus ihnen Kleider und b 20
5 anderes, wie Werkzeuge, verfertigt werden. Wenn nun (gilt, daß) die Natur nichts unvollendet und nichts umsonst tut, dann folgt daraus zwingend, daß die Natur dieses alles um der Menschen willen geschaffen hat. Deswegen fällt auch von Natur unter die Erwerbskunst in gewisser Weise die Kriegskunst – zu der als ein Teil ja die Jagdkunst
10 gehört –, die man sowohl gegen Tiere einsetzen muß als auch gegen die Menschen, die zwar von Natur dazu bestimmte sind, beherrscht zu b 25 werden, aber sich dazu nicht bereit finden wollen: denn in diesem Fall ist ein Krieg von Natur gerechtfertigt.

(Diese) eine Form der Erwerbskunst ist von Natur ein Teil der Kunst
15 der Haushaltsführung; denn ein reichlicher Vorrat an Gütern, die für das Leben unerläßlich und für die staatliche und häusliche Gemeinschaft nützlich sind, muß vorhanden sein – oder die Erwerbskunst muß diesen Vorrat bereitstellen, damit er vorhanden ist. b 30

In solchen Gütern scheint der wahre Reichtum zu bestehen. Denn
20 der für ein vollkommenes Leben ausreichende Umfang eines solchen Besitzes geht nicht ins Grenzenlose, wie es Solon in seinem Gedicht meint: „keine sichtbare Grenze des Besitzes ist den Menschen festgelegt" – (vielmehr) ist dem Besitz, wie auch sonst fachmännischen Tätigkeiten, eine Grenze gesetzt. Denn in keiner Tätigkeit ist ein b 35
25 Werkzeug an Menge oder Größe unbegrenzt; Reichtum ist aber eine Vielzahl von Werkzeugen zur Führung eines Haushaltes oder eines Staates. Daß demnach für die Leiter eines Hauses und eines Staates eine bestimmte Form von Erwerbstätigkeit naturgemäß ist und aus welchem Grunde das gilt, ist somit geklärt.

30 **9.** Es gibt aber auch eine weitere Art der Beschaffungskunst; es ist b 40 die Art, die man insbesondere – und mit Recht – gewinnsüchtige Erwerbskunst nennt; sie ist verantwortlich für die Auffassung, Reichtum und Besitz sei keine Grenze gesetzt. Weil diese mit der (naturgemäßen 1257 a Erwerbskunst) verwandt ist, meinen nun viele, jene sei ein und die-
35 selbe wie die gerade besprochene Erwerbskunst. Sie ist aber weder identisch mit der beschriebenen, noch liegt sie weit ab von ihr: die eine von ihnen war naturgemäß, während diese (gewinnsüchtige Form) nicht naturgemäß ist, sie verdankt ihre Entstehung vielmehr eher einer Erfahrung und einem fachmännischen Können. Für ihre Be- a 5
40 trachtung wollen wir folgenden Ausgangspunkt wählen:

Jedes Stück Besitz läßt eine zweifache Weise des Gebrauchs zu; bei beiden Formen wird (der Gegenstand) als solcher benutzt, jedoch

nicht in gleicher Weise als solcher, sondern die eine benutzt den Gegenstand (seiner Funktion) entsprechend, die andere nicht – ich meine z. B., daß man einen Schuh trägt oder ihn zum Tausch verwendet:
a 10 beides sind Möglichkeiten, einen Schuh zu gebrauchen; denn wer einem anderen, der einen Schuh benötigt, diesen im Tausch gegen 5 Geld oder Nahrung gibt, gebraucht zwar den Schuh als Schuh, aber nicht zu der ihm eigenen Verwendung; denn Schuhe sind ursprünglich nicht zum Zweck des Tausches hergestellt worden. Das gleiche gilt
a 15 auch für die anderen Gegenstände des Besitzes; denn (die Technik) des Warenumschlages läßt sich auf alle Güter ausdehnen. 10

(Dieser Handel mit jeder Art von Gütern) begann ursprünglich damit, daß Menschen naturgemäß Tausch trieben, weil sie einige Güter in größerer, andere in geringerer Menge, als (für ihre Bedürfnisse) ausreichten, besaßen. Daraus geht auch hervor, daß die Erwerbsweise durch Handel nicht (mehr) von Natur ist. Denn (um die naturgemäße 15 Versorgung mit lebensnotwendigen Dingen sicherzustellen), waren sie gezwungen, so viel zu tauschen, bis sie hinreichend besaßen. In der
a 20 ersten Gemeinschaft, dem Haushalt, gibt es offensichtlich keine Anwendung davon, sondern erst als die Gemeinschaft schon eine größere Zahl von Mitgliedern umfaßte; denn jene Mitglieder des Hauses teilten 20 untereinander noch die gleichen Dinge, diese (Mitglieder der größeren Gemeinschaften), die getrennt voneinander lebten, dagegen viele Güter von jeweils unterschiedlicher Art. Davon mußten sie nach den jeweiligen Bedürfnissen den anderen abgeben, wie es noch viele bar-
a 25 barische Volksstämme tun, durch Tausch: nur nützliche Dinge 25 tauschen sie gegen nützliche, z. B. geben und nehmen sie Wein gegen Getreide an, und ebenso jeden anderen Gegenstand dieser Art; aber darüber gehen sie nicht hinaus. Ein solcher Tauschhandel ist weder gegen die Natur, noch ist er eine Art dieser gewinnsüchtigen Erwerbs-
a 30 kunst. Denn er diente dazu, die Mittel so zu vervollständigen, daß man 30 naturgemäß mit allen Gütern versorgt war.

Aus jener Erwerbsweise entstand diese gewinnsüchtige Erwerbskunst erwartungsgemäß. Denn da man zur Abhilfe (des unausgeglichenen Warenangebotes) durch Einfuhr von Waren, die man benötigte, und Ausfuhr derer, woran man überreichlich besaß, in immer 35 weitere Ferne vorstieß, wurde notwendigerweise der Gebrauch des Münzgeldes eingeführt; denn nicht alle von Natur notwendigen Güter waren leicht (über so weite Strecken) zu transportieren. Deswegen
a 35 trafen sie untereinander die Übereinkunft, zur (Erleichterung des) Handels einen Gegenstand herauszugeben und entgegenzunehmen, 40 der selber zu den für das Leben nützlichen Objekten gehört und eine vielfältig brauchbare Verwendung im täglichen Leben erlaubt, ich

meine Eisen, Silber und anderes, sofern es diese Eigenschaften besitzt. (Sein Wert) wurde zunächst einfach nach Größe und Gewicht festgelegt, schließlich schlugen sie auch ein Prägezeichen ein, damit dies das Wiegen überflüssig mache. Denn der Prägestempel wurde als Zeichen der Gewichtsmenge aufgeprägt.

Nachdem nun das Münzgeld eingeführt war, entstand aus dem Tauschhandel in lebensnotwendigen Dingen die zweite Art der Erwerbstätigkeit, die in der Form des gewerbsmäßigen Handels, die zunächst wohl einfach ausgeübt wurde, danach aber aufgrund von Erfahrung schon eine Fachkenntnis darüber, von wo und wie sie durch Warenumschlag den größten Gewinn erzielt, anwandte. Deswegen entsteht auch der Eindruck, die Erwerbskunst habe es hauptsächlich mit Geld zu tun und ihre Aufgabe liege in der Fähigkeit herauszufinden, woher sich möglichst viel Geld gewinnen läßt; denn sie produziert Reichtum und Geld. Deswegen versteht man häufig unter Reichtum die Menge Geld, (das man besitzt,) weil die gewinnsüchtige Erwerbskunst und Handelstätigkeit sich darum drehen. Bisweilen erscheint dagegen *Geld* als leeres Wort und von willkürlich gesetzter *Geltung*, in keiner Weise aber von Natur; denn wenn diejenigen, die es benutzen, (ihre Währung) ändern, ist es nichts wert und nicht für (den Erwerb) irgendeines der lebensnotwendigen Dinge brauchbar, und es geschieht häufig, daß einem, der viel Geld besitzt, doch die notwendige Nahrung fehlt. Es ist jedoch ungereimt, daß Reichtum, mit dem man gesegnet ist, die Auswirkung haben soll, daß man an Hunger zugrunde geht. So soll es nach der Sage auch dem Midas ergangen sein, als alles, was ihm vorgesetzt wurde, wegen der Unersättlichkeit seines Wunsches zu Gold wurde. Deswegen sucht man auch eine andere Bestimmung von Reichtum und Erwerbskunst – mit Recht: denn Erwerbskunst und Vermögen, die naturgemäß sind, bilden eine eigene Form, sie fallen unter die Kunst der Haushaltsführung, diese andere aber, die nach Art des gewerbsmäßigen Handels ausgeübt wird, bringt Besitz hervor – nicht mit allen Mitteln, sondern durch Handel mit Besitz. Und dieser gewinnsüchtigen Erwerbsweise scheint es um das Geld zu gehen, denn das Geld ist notwendiger Bestandteil und Zweck des Handels.

Bei dieser Form von Reichtum, der durch die gewinnsüchtige Erwerbsweise aufgehäuft wird, gibt es keine Begrenzung. Denn auch die Medizin zielt auf eine unbegrenzte Herstellung der Gesundheit ab und überhaupt lassen sich alle fachmännischen Tätigkeiten bei der Festlegung ihres Zweckes keine Grenze setzen, denn sie wollen ihn ja so gut wie möglich verwirklichen – bei den Mitteln zum Zweck gehen sie jedoch nicht bis zum Grenzenlosen, denn der beabsichtigte Zweck setzt

allen die Grenze – genau so nimmt auch diese gewinnsüchtige Erwerbskunst bei der Festsetzung ihres Zieles keine Begrenzung hin: ihr Ziel ist diese bestimmte Form von Reichtum, der Besitz von Geld. Eine Begrenzung besteht jedoch bei der Erwerbskunst, die in den Bereich der Haushaltsführung fällt; denn *solchen* (unbegrenzten *Reichtum* zu gewinnen), ist nicht die Aufgabe der Ökonomik. Deswegen entsteht auch von diesem Standpunkt her der Eindruck, *jedem Reichtum* müsse eine Grenze gesetzt sein, in Wirklichkeit geschieht aber, wie wir sehen, das Gegenteil: Alle, die sich gewinnbringender Tätigkeit verschreiben, versuchen Geld bis ins Unendliche zu vermehren. Ursache dafür ist die enge Verwandtschaft (beider Formen von Erwerbskunst): denn ihre Anwendung richtet sich auf die gleichen Gegenstände und überlagert sich somit; sie nutzen die gleiche Art von Besitz, aber nicht in der gleichen Weise, sondern bei der einen liegt der Zweck (der Nutzung) außerhalb (des Besitzerwerbs), bei der anderen ist dagegen seine Vermehrung der Zweck der Erwerbstätigkeit. Daher meinen einige, dies sei die Aufgabe der Ökonomik, und halten beharrlich an der Auffassung fest, man müsse das Vermögen an Geld entweder im Umfang bewahren oder bis zum Unendlichen steigern.

Diese Einstellung ist darin begründet, daß die Menschen mit ihrem ganzen Eifer dem bloßen Leben dienen, aber nicht dem vollkommenen Leben. Da dieser Lebenshunger keine Begrenzung kennt, sucht man auch die Mittel, die dazu verhelfen, ihn zu stillen, ohne jede Grenze. Diejenigen, die aber auch das vollkommene Leben anstreben, suchen das Leben körperlicher Genüsse. Und da auch deren Befriedigung durch den Besitz ermöglicht zu werden scheint, richtet sich ihr ganzes Tun und Trachten auf gewinnbringende Tätigkeit, und daraus entstand diese zweite Form der Erwerbskunst. Denn da ausschweifender Genuß in der Übersteigerung besteht, sucht man die Mittel, die die Übersteigerung ausschweifenden Genießens ermöglichen. Und wenn sie sich diese nicht durch die gewinnsüchtige Erwerbskunst beschaffen können, versuchen sie es auf anderem Wege, indem sie dafür jede Fähigkeit nutzen – nicht naturgemäß; denn Aufgabe der Tapferkeit ist es nicht, Geld, sondern Mut zu machen, und ebenso haben Feldherrnkunst und Medizin nicht diese Aufgabe, sondern die eine soll den Sieg erringen, die andere Gesundheit wiederherstellen. Aber jene Leute machen alle diese Künste zu Mitteln, Gewinn zu erzielen, als sei das das Ziel und auf das Ziel müsse alles ausgerichtet sein.

Damit sind nun folgende Themen behandelt: das Wesen der Erwerbskunst, die nicht den notwendigen Lebensbedürfnissen dient; die Gründe, weshalb sie bei uns praktiziert wird; der Unterschied zwischen dieser Erwerbskunst und jener, die für das Leben unerläßlich

ist, nämlich der Kunst, Nahrung zu beschaffen, die naturgemäß zur Ökonomik gehört und nicht wie jene (andere Form) unbegrenzt ist, sondern eine Begrenzung hat.

10. Damit ist aber auch die Frage leicht zu klären, die wir am Anfang aufgeworfen haben, nämlich: Ist die Beschaffungstätigkeit Aufgabe des Vorstandes eines Haushaltes und leitenden Staatsmannes oder nicht? Oder müssen vielmehr diese Dinge, (die die Erwerbskunst beschafft, für den Haushaltsvorstand und leitenden Politiker zuvor) vorhanden sein? Denn wie die praktische Politik die Menschen nicht hervorbringt, sondern von der Natur übernimmt und sich dann ihnen widmet, so muß auch die Natur für die Nahrung Ackerland oder das Meer oder etwas anderes zur Verfügung stellen – danach ist es aber die Aufgabe des Leiters des Haushaltes, über (ihre Verwendung) in der erforderlichen Weise Bestimmungen zu treffen. Denn es ist auch nicht die Funktion der Webkunst, die Wolle herzustellen, sondern sie zu verarbeiten und zu beurteilen, welche gut und geeignet oder schlecht und ungeeignet ist.

Denn andernfalls könnte auch jemand die Frage aufwerfen, weshalb zwar die Erwerbskunst Teil der Kunst, den Haushalt zu führen ist, die Medizin aber kein Teil – obwohl doch die Mitglieder des Hauses gesund sein müssen, genau so wie sie leben müssen und andere notwendige Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Es ist sicherlich in gewisser Hinsicht die Pflicht des Haushaltsvorstandes und des Herrschers, auch für die Gesundheit zu sorgen, in gewisser Hinsicht ist es jedoch nicht ihre Pflicht, sondern die des Arztes. So auch bei den Besitzgütern: in gewisser Hinsicht liegt die Sorge dafür bei dem Leiter des Haushaltes, in anderer Hinsicht jedoch nicht bei ihm, sondern bei einer ihm untergeordneten Tätigkeit.

Am ehesten müssen diese Dinge aber, wie eben gesagt wurde, von Natur zur Verfügung stehen, da es die Aufgabe der Natur ist, ihrem Geschöpf Nahrung zu geben; denn für jedes Lebewesen ist der nicht verbrauchte Rest des Stoffes, aus dem es entsteht, seine Nahrung.

Naturgemäß ist daher für alle eine Erwerbsweise, (die Güter) gewinnt, die aus Früchten und Tier(produkten) bestehen. Nun gibt es aber zwei Formen von Gütern, wie wir schon sagten: die eine fällt in den Bereich der gewinnsüchtigen Händlertätigkeit, die andere in den der Ökonomik. Aber nur diese (zweite) erfüllt notwendige Bedürfnisse und findet lobende Anerkennung, während die Erwerbskunst nach Art des gewinnsüchtigen Handels mit Recht getadelt wird – denn sie wird nicht entsprechend der Natur ausgeübt, sondern besteht darin, daß Menschen aus (geschäftlichem Verkehr) untereinander Güter gewinnen. Daher wird mit der allergrößten Berechtigung (eine dritte

Form der Erwerbstätigkeit) der Geldverleih gegen Zinsen gehaßt; denn dabei stammt der Gewinn aus dem Münzgeld selber, nicht aus der Verwendung, für die es geschaffen wurde – denn es entstand (zur Erleichterung) des Warenumschlages. (Bei Geldgeschäften) vermehrt jedoch der Zins das Geld, daher hat er ja auch diesen Namen (Gezeugtes), denn das Erzeugte gleicht dem Erzeuger. Zins ist aber Geld gezeugt von Geld. Daher ist auch diese Form von Erwerb am meisten wider die Natur.

11. Wir haben nun für die theoretische Seite dieser Dinge ausreichende Bestimmungen getroffen und sollten jetzt die Fragen der praktischen Verwirklichung behandeln. In allen diesen Angelegenheiten ist die theoretische Beschäftigung dem Range eines freien Mannes angemessen, die praktische Erfahrung dient dagegen der Erfüllung notwendiger Bedürfnisse.

Nützliche Teile der Erwerbskunst sind praktische Kenntnis in folgenden Bereichen: (a) welche Arten von Vieh sind am rentabelsten, und wo und wie, z. B. welcher Bestand an Pferden, Rinderherden oder Schafen und genau so anderen Tieren ist am gewinnbringendsten? Denn man muß praktische Kenntnis davon besitzen, welche von diesen den größten Gewinn abwerfen, wenn man sie untereinander in ihrem Wert vergleicht, und welche unter welchen jeweiligen örtlichen Bedingungen, denn die einen gedeihen in diesen, die anderen in jenen Gebieten. Dann (b) praktische Kenntnis im Ackerbau – und hierbei wieder der Bodenbestellung und der Anlage von Pflanzungen früchtetragender Bäume und Sträucher, und (c) in Bienenzucht und (der Haltung) anderer Tiere, von Fischen oder Geflügel, von denen man Nutzen ziehen kann. Dies sind nun die Teile der Erwerbskunst, die im eigentlichen Sinne diesen Namen verdient (I), und die Erwerbszweige, die an erster Stelle stehen. Innerhalb der Erwerbskunst, die Geschäftsverkehr (zwischen Menschen) ist (II), bildet aber der Handel die wichtigste Sparte – auch davon gibt es drei Teile: Fernhandel von Schiffseignern, Warentransport und Feilbieten von Gütern zum Verkauf; diese unterscheiden sich voneinander dadurch, daß der eine ein geringeres Risiko enthält, der andere dagegen höhere Einnahmen verschafft; an zweiter Stelle folgt Geldverleih gegen Zinsen, an dritter Stelle Lohnarbeit – davon ist ein Zweig die Tätigkeit handwerklicher Fachkräfte, der andere die Ungelernter, die allein durch Körperkraft nützlich sind. Die dritte Form der Erwerbstätigkeit (III) liegt zwischen dieser und der ersten; denn sie reicht sowohl in die naturgemäße Erwerbsweise wie in die des Geschäftsverkehrs hinein – sie gewinnt Produkte aus der Erde selber oder Produkte aus Stoffen, die aus der Erde stammen, zwar nicht eßbare, aber doch nützliche Dinge; unter

sie fällt zum Beispiel Gewinnung von Holz und Bergwerksbetrieb jeder Art – auch dieser umfaßt viele Arten, denn es gibt eine Vielzahl von Rohstoffen, die aus der Erde gewonnen werden.

Über jede dieser Formen ist auch damit nur eine allgemeine Feststellung getroffen worden; sie aber im einzelnen detailliert und gründlich zu behandeln, ist zwar für die Ausübung der Tätigkeiten vorteilhaft, uns aber damit aufzuhalten, wäre eine unwürdige Aufgabe. Unter diesen Tätigkeiten haben diejenigen am meisten den Rang eines fachmännischen Könnens, bei denen am wenigsten dem Zufall überlassen bleibt; diejenigen sind am ehesten Tätigkeiten eines Arbeiters, bei denen man am stärksten den Körper in Mitleidenschaft zieht; am ehesten sklavisch sind diejenigen, für die man am meisten den Körper benutzt, von niedrigstem Rang dagegen diejenigen, für die man am wenigsten charakterliche Qualität braucht. Da aber einige Autoren hierüber Schriften verfaßt haben, z. B. Charetides von Paros und Apollodor von Lemnos über Ackerbau, sowohl über (Fruchtanbau) durch Aussaat als auch den Obstanbau, genau so auch andere Schriftsteller über andere Gegenstände, da soll der, dem daran liegt, daraus seine Kenntnisse gewinnen. Außerdem muß man die verstreuten Äußerungen über die Mittel, durch die einige Leute bei ihrer Erwerbstätigkeit erfolgreich waren, zusammenfassen. Denn für alle, bei denen sich Besitzerwerb hoher Wertschätzung erfreut, ist dieses alles nützlich, zum Beispiel auch die Geschichte über Thales von Milet. Denn diese enthält eine für den Besitzerwerb brauchbare Einsicht; man schreibt sie Thales wegen seiner Weisheit zu, doch gibt sie eine allgemeingültige Einsicht wieder: Als man ihm wegen seiner Armut vorhielt, die Philosophie sei eine unnütze Beschäftigung, da – so sagt man – habe er aus der Berechnung der Gestirne erschlossen, daß eine große Olivenernte bevorstehe; er habe noch im Winter, da er gerade über bescheidene Mittel verfügte, für sämtliche Ölpressen in Milet und auf Chios Anzahlungen hinterlegt und sie für einen geringen Betrag gemietet, da niemand ein höheres Angebot machte. Als aber die Ernte kam und zur gleichen Zeit und plötzlich viele Ölpressen gesucht wurden, habe er sie nach Bedingungen, wie sie ihm gefielen, vermietet; er habe viel Geld gewonnen und bewiesen, daß es den Philosophen leicht ist, reich zu werden, wenn sie wirklich wollen – jedoch dies sei nicht, worauf sie ihr Streben richten. Thales soll so einen Beweis seiner Weisheit gegeben haben. Ein solches Vorgehen, nämlich wenn es jemand gelingt, sich ein Monopol zu sichern, ist aber, wie wir sagten, allgemein eine gewinnbringende Methode. Deswegen eröffnen sich auch einige Staaten diese Einnahmequelle, wenn sie in Geldnot stecken: sie setzen für bestimmte Waren ein Monopol fest. So kaufte in Sizilien einer, bei dem Geld

hinterlegt worden war, alles Erz aus den Erzgewinnungsanlagen, und als danach die Händler von den Handelsplätzen kamen, war er der einzige, der dieses zu verkaufen hatte; er tat es ohne großen Aufschlag auf den üblichen Preis, und trotzdem machte er mit seinen fünfzig Talenten hundert Talente Gewinn. Als Dionys davon Kunde erhalten hatte, gestattete er ihm, das gewonnene Geld mitzunehmen, untersagte ihm aber für die Zukunft den Aufenthalt in Syrakus, weil er Einnahmequellen gefunden habe, die gegen seine Interessen gerichtet seien. Dieser Einfall ist nun identisch mit dem des Thales. Denn beide haben es fertiggebracht, sich eine Monopolstellung zu sichern.

Auch für leitende Staatsmänner ist es von Bedeutung, solche Kenntnisse zu haben, denn viele Staaten sind auf Gewinnmöglichkeiten und solche Einnahmen angewiesen, genau wie ein Haushalt, nur in größerem Umfang. Deswegen machen auch einige der leitenden Staatsmänner dies zum einzigen Inhalt ihrer Politik.

12. Es gibt, wie wir festgestellt haben, drei Teilbereiche der Leitung eines Haushaltes. Einer ist die despotische Herrschaft, die vorher behandelt wurde, ein (weiterer) die väterliche, ein dritter die eheliche; denn (der Hausherr) gebietet auch über die Gattin und die Kinder – über beide als Freie, jedoch nicht in der gleichen Herrschaftsweise, sondern über die Gattin wie man unter Bürgern herrscht, über die Kinder dagegen wie ein König. Denn von Natur hat das Männliche eher die Führung als das Weibliche – wenn sie nicht eine naturwidrige Verbindung eingegangen sind – und das Ältere und in seiner Entwicklung Vollendete eher als das Jüngere und noch nicht fertig Ausgebildete. In den meisten Herrschaftsbeziehungen unter Bürgern wechseln sich Regierende und Regierte (in der Bekleidung eines Amtes) ab, denn sie beanspruchen, in ihrer Natur gleich zu sein und keinen Unterschied aufzuweisen. Jedoch solange der eine Teil herrscht, während der andere beherrscht wird, suchen (die Regierenden) in der äußeren Erscheinung, der Anrede und ehrenden Attributen eine Heraushebung, wie das auch Amasis mit dem Fußwaschbecken zum Ausdruck brachte. In diesem Verhältnis steht aber das Männliche zum Weiblichen (nicht nur zeitweilig, sondern) immer.

Die Herrschaft über die Kinder entspricht der eines Königs; denn der Vater übt seine Herrschaft mit Liebe und aufgrund der Autorität des Alters aus, was ja die königliche Herrschaftsform ausmacht. Deswegen hat Homer treffend für Zeus die Anrede gewählt: „Vater der Menschen und Götter", für ihn als den König von diesen allen. Seiner Natur nach muß sich der König nämlich (vor den Untertanen) auszeichnen, aber er muß von gleichem Geschlecht sein. Das ist ja auch

der Fall bei den Älteren gegenüber den Jüngeren und dem Vater gegenüber dem Kind.

13. Es ist offensichtlich, daß die Sorge der Ökonomik in größerem Maße den Menschen als dem Besitz an leblosen Dingen gilt, und mehr 5 dem besten Zustand der Menschen als dem des Besitzes, den wir b 20 Reichtum nennen, und mehr dem besten Zustand der Freien als dem der Sklaven.

Was zunächst die Sklaven angeht, so könnte man die Frage aufwerfen, (was ihr bester Zustand ist, d. h.,) ob es bei einem Sklaven 10 neben seiner Tüchtigkeit als Werkzeug und Diener eine weitere, wertvollere Tüchtigkeit gibt – ich meine maßvolle Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit oder irgendeine andere Haltung dieser Art, oder ob b 25 er neben den körperlichen Dienstleistungen keine (solche charakterliche Qualität) besitzt. Die beiden möglichen Antworten enthalten aber 15 ihre Schwierigkeiten: Entweder besitzen nämlich die Sklaven eine solche Qualität – worin soll dann aber der Unterschied zu den Freien bestehen? Oder sie besitzen sie nicht, aber dies ist doch widersinnig, da sie Menschen sind und an der Vernunft teilhaben.

Fast das gleiche Problem wird aber auch für Frau und Kind gestellt: 20 Besitzen auch sie vollkommene Charakterqualität und muß eine Frau b 30 besonnen, tapfer und gerecht sein, und kann es bei Kindern nicht nur Zuchtlosigkeit, sondern auch Besonnenheit geben oder nicht?

Allgemein und grundsätzlich muß untersucht werden, ob die charakterliche Qualität der von Natur Beherrschten und Herrschenden 25 gleich oder verschieden ist. Wenn nämlich von beiden Anteil an vornehmer und guter Wesensart verlangt wird, weshalb soll dann ein für b 35 allemal der eine herrschen, der andere beherrscht werden? Im größeren oder geringeren Grad (von menschlicher Vorzüglichkeit) kann ja der Unterschied (zwischen Herrschenden und Beherrschten) nicht be- 30 gründet sein; denn Herrschen und Beherrschtwerden unterscheiden sich der Art nach, ein größerer oder geringerer Grad dagegen nicht der Art nach. Wenn aber nur der eine diese Eigenschaften besitzen muß, der andere jedoch nicht, dann erhielte man ein erstaunliches Resultat; denn entweder wird der Herrschende nicht maßvoll und gerecht sein, 35 wie wird er dann richtig herrschen? Oder der Beherrschte (besitzt diese b 40 Eigenschaften nicht), wie wird er sich richtig regieren lassen? Denn als 1260 a zügelloser und träger Mensch wird er keine seiner Aufgaben erledigen. Es ist also klar, daß beide charakterliche Qualität besitzen müssen, daß es aber darin Unterschiede geben muß, wie dies auch unter den 40 von Natur Beherrschten der Fall ist. Und dies ist unmittelbar an den Bedingungen in der Seele deutlich: in dieser übt nämlich der eine Teil a 5 von Natur die Herrschaft aus, der andere wird dagegen beherrscht;

ihre jeweilige Qualität ist, wie wir behaupten, verschieden, zum Beispiel die des vernunftbegabten bzw. vernunftlosen Teils. Offensichtlich liegen nun die gleichen Bedingungen auch in den anderen (Verhältnissen) vor, so daß es von Natur mehrere Arten von Herrschenden und Beherrschten gibt; denn auf eine andere Weise herrscht der Freie über den Sklaven und das Männliche über das Weibliche und der Vater über das Kind, und in jedem sind die genannten Seelenteile vorhanden, aber sie sind in verschiedener Weise vorhanden: Der Sklave besitzt die Fähigkeit zu praktischer Vernunft überhaupt nicht, die Frau besitzt sie zwar, aber nicht voll wirksam, auch das Kind besitzt sie, jedoch noch nicht voll entwickelt. Genau so muß dies auch bei den charakterlichen Haltungen der Fall sein: Alle Gruppen müssen daran Anteil haben, jedoch nicht in der gleichen Weise, sondern in dem Umfang, in dem jede diese Eigenschaften für ihre Aufgabe braucht. Deswegen muß der Regierende die charakterliche Qualität in ihrer vollendeten Ausprägung besitzen – denn jede Handlung ist schlechthin als Leistung der Instanz, bei der die leitende Planung liegt, anzusehen, die leitende Planung liegt aber bei der Vernunft; jeder der übrigen soll aber so viel besitzen, wie er (für seine Aufgabe) braucht. Damit ist deutlich, daß alle genannten Gruppen die guten charakterlichen Haltungen besitzen, daß aber die besonnene Mäßigung bei Frau und Mann nicht identisch ist, auch nicht Tapferkeit und Gerechtigkeit, wie Sokrates annahm, vielmehr ist die eine (Form von) Tapferkeit dem Herrschenden eigentümlich, eine andere den Dienenden, und dasgleiche gilt für die anderen genannten Eigenschaften.

Auch eine Betrachtung, die sich mehr auf die jeweils besonderen Bedingungen richtet, kann dies verdeutlichen; denn diejenigen, die nur die sehr allgemeine Bestimmung treffen, charakterliche Qualität sei die richtige Verfassung der Seele oder sei Rechttun oder etwas Ähnliches dieser Art, täuschen sich selbst. Viel genauer als die, die solche Begriffsbestimmungen vornehmen, treffen es nämlich diejenigen, die, wie Gorgias, die einzelnen charakterlichen Haltungen aufzählen. Deswegen muß man voraussetzen, daß für alle Eigenschaften gilt, was der Dichter über die Frau sagte: „einer Frau gereicht Schweigen zur Zier", für einen Mann trifft das aber nicht mehr zu. Da aber ein Kind noch nicht in seiner Entwicklung abgeschlossen ist, besitzt es offensichtlich nicht eine eigene charakterliche Haltung, die an ihm selber orientiert ist, sondern diese ist auf die Vollendung und den, der es leitet, bezogen; das gleiche gilt auch für den Sklaven im Verhältnis zum Herrn. Wir haben aber festgestellt, daß der Sklave für die Erledigung der lebensnotwendigen Aufgaben nützlich ist. Daher braucht er offensichtlich auch nur geringe charakterliche Qualität, nämlich so

viel, daß er nicht durch Zuchtlosigkeit oder mangelnde Tatkraft seine Aufgaben vernachlässigt.

Wenn diese Behauptung hier wahr ist, könnte jemand aber die Frage aufwerfen, ob auch die Handwerker charakterliche Qualität brauchen; denn häufig vernachlässigen sie infolge von Zuchtlosigkeit ihre Aufgaben. Oder macht nicht folgendes den größten Unterschied (zwischen beiden) aus? Der Sklave nimmt am Leben (des Herrn) teil, während der Handwerker mit ihm nur aus größerer Ferne zu tun hat; daher braucht er charakterliche Qualität nur in dem Maße, wie er Sklave ist. Denn der banausische Handwerker untersteht einer eingeschränkten Sklaverei; und der Sklave hat diese seine Stellung von Natur, ein Schuster oder ein anderer Handwerker aber (seinen Beruf) niemals.

Es leuchtet nun ein, daß der Herr für die Ausbildung der charakterlichen Qualität des Sklaven, wie sie oben bestimmt wurde, verantwortlich sein muß – ohne daß er die despotische Kenntnis besitzt, die (sklavischen) Dienstaufgaben zu lehren. Deswegen haben diejenigen Unrecht, die Sklaven von vernünftiger Unterredung ausschließen und fordern, daß man ihnen nur Anordnungen gibt. Vielmehr muß man dem Sklaven mehr Mahnungen geben als den Kindern. Aber dazu soll es mit diesen Bestimmungen sein Bewenden haben.

Jedoch (in einem anderen Zusammenhang,) in den Untersuchungen über die Verfassungen müssen wir uns einer Erörterung über Mann und Frau, Kinder und Vater zuwenden. (Wir werden dann) über die besondere charakterliche Qualität eines jeden von ihnen handeln, darüber, was in den Beziehungen untereinander richtig ist und was nicht, und auf welche Weise man hierbei das richtige Verhalten anstreben, das schlechte meiden muß. Denn jeder Haushalt ist ein Teil des Staates, die vorher genannten (Personen) bilden aber die Teile des Haushaltes, und der beste Zustand des Teiles muß auf den des Ganzen ausgerichtet sein. Daher ist es erforderlich, sowohl die Kinder wie die Frauen auf die Verfassung hin zu erziehen; denn daß auch die Kinder und die Frauen gute Eigenschaften besitzen, hat einen Einfluß auf den guten Zustand des Staates. Und es muß einen Einfluß haben, denn die Frauen bilden die Hälfte der Freien und aus den Kindern gehen diejenigen, die (als Bürger) an der Verfassung teilhaben, hervor.

Da nun diese Gegenstände ausreichend bestimmt sind, wir aber über die ausstehenden Fragen an anderer Stelle reden müssen, wollen wir die hier vorgetragenen Erörterungen als abgeschlossen verlassen. Wir wollen unsere Untersuchung von einem neuen Ausgangspunkt her fortsetzen, indem wir zuerst die Schriftsteller, die über den besten Staat ihre Auffassungen geäußert haben, einer Prüfung unterziehen.

ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

Inhalt der Politik

Die aristotelische Pol. ist in acht Büchern[1] überliefert, deren Inhalt kurz überblickt sei:

Pol. I. Behandlung der Genese des *Staates*, einer naturgemäßen Entwicklung von den kleinsten naturgemäßen Gemeinschaften ausgehend, und eine analytische Untersuchung seiner Zusammensetzung aus seinen kleinsten Teilen, zunächst den Haushalten; aus der Zahl der häuslichen Herrschaftsformen wird nur die despotische über Sklaven erörtert dann naturgemäße und naturwidrige Erwerbsformen. Die Behandlung zweier anderer häuslicher Herrschaftsformen wird für einen anderen Zusammenhang zurückgestellt.

Pol. II. Kritische Betrachtung staatstheoretischer Entwürfe (Platons Staat und Gesetze; theoretische Entwürfe des Phaleas von Chalkedon und Hippodamos von Milet) und historischer Verfassungen (Sparta, Kreta, Karthago), die sich einer guten politischen Ordnung erfreuen, zur Rechtfertigung einer eigenen Untersuchung über den besten Staat.

Pol. III. Politische Grundbegriffe: Definition des Bürgers, Kontinuität des Staates bei Wechsel der Verfassungen; Verhältnis der absoluten ethischen Tugend zur entsprechend der Verfassung relativen Bürgertugend. Zahl der Verfassungen, ihre Rechtsgrundlagen; über das Königtum.

Pol. IV. Umfassende Bestimmung der Gegenstände politischer Theorie: Anzahl der Verfassungen und ihrer Unterarten, ihre Begründung aus den „Teilen" des Staates. Überblick über die Unterarten von Demokratie und Oligarchie; die wahre und die sogenannte Aristokratie; Politie; Tyrannis; die beste Verfassung für die meisten Menschen. Elemente politischer Stabilität, Maßnahmen, die dazu führen sollen. Institutionelle Teile der Verfassung.

Pol. V. Ursachen von Verfassungssturz, Machtwechsel und innen-

[1] Zur Buchabtrennung und möglichen Änderung der ursprünglichen Buchgrenzen s. u. S. 42; 66f.

politischen Unruhen; Lehren, die daraus für den Erhalt der Verfassungen gezogen werden können.

Pol. VI. Institutionelle Teile der Verfassungen; Betrachtung der Verfassungen besonders unter dem Gesichtspunkt, stabile politische Verhältnisse in den Staaten zu begründen.

Pol. VII. Der beste Staat. Bestimmung des Glücks als des Ziels eines Lebens, das am wünschenswertesten ist; die äußeren Bedingungen dazu; Gruppierungen in der Bevölkerung und ihre politische Einordnung; die Stadtanlage. Begründung der Ehe, Zeugungsalter, Erziehung der zukünftigen Bürger nach Altersstufen.

Pol. VIII. Fortsetzung der Behandlung der Erziehung: Auswahl der Kenntnisse, in denen erzogen wird. Gymnastik, Musik, Arten von Rhythmen und Harmonien . . . (das Buch ist unvollständig[1]).

Mit der Ausnahme von Pol. I ließe sich das Generalthema von Aristoteles' Pol. unter den Begriff „Verfassung" bringen,[2] wie das Aristoteles selber auch am Ende von EN formuliert hat.[3] Dabei gilt die Untersuchung über die Verfassungen nicht, wie man es in der modernen Verfassungstheorie erwarten sollte, der Frage: Welche Zuständigkeit der Staatsorgane regelt die Verfassung? oder: Welche Grundrechte garantiert sie? oder: Welche Bestimmungen sollen Verfassungsrang haben?, sondern: Welche Verfassungen im Sinne von Staatsformen[4] gibt es? Wie hat man ihren Wert zu beurteilen? Welches ist die beste Verfassung? Welche ist am stabilsten? Besonders wichtig ist für Aristoteles dabei das Problem, welche bestimmten Verhältnisse unter den freien Bewohnern eine bestimmte Verfassung zulassen oder geradezu fordern.[5] Die aristotelische Verfassungstheorie ist daher nie abstrakte Institutionenlehre, die Verfassungen oder Staatsformen sind immer auf besondere Bedingungen unter den freien Mitgliedern der Bevölkerung bezogen. In der Pol. nimmt

[1] Cyriacus Stroza (1504–1565) ergänzte den überlieferten Text um zwei Bücher; die Ausgaben sind verzeichnet bei A. Dreizehnter, Aristoteles' Politik, München 1970, XI Anm. 5.

[2] Vgl. R. Robinson, Aristotle's Politics Books III and IV, Oxford 1962, XV; C. Lord, Aristotle The Politics, Chicago – London 1984, 20.

[3] EN X 10, 1181 b 14: *καὶ ὅλως δὴ περὶ πολιτείας*. Thema Verfassung in Pol. angekündigt in den Eingangskap. der Bücher: II 1, 1260 b 29; III 1, 1274 b 32; IV 1, 1288 b 21; V 1, 1301 a 20; VI 1, 1316 b 32ff.; VII 1, 1323 a 14; VIII 1, 1337 a 14.

[4] Zur aristot. Verwendung von „Verfassung" (*πολιτεία*) s. Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 29.

[5] Siehe Anm. zu II 1, 1260 b 27 mit weiteren Verweisen; vgl. schon E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Leipzig [5]1921, II. 2, 706 – zit. in: Schütrumpf, Die Analyse der polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980, X.

Aristoteles daher unter die Themen seiner Untersuchung z. B. auch eine Erörterung des kulturellen Entwicklungsstandes der potentiellen Bürger[1] oder ihrer sozialen Bedingungen wie Besitzverteilung oder Art der Erwerbstätigkeit auf – er bezieht diese immer auf die politischen Verhältnisse, besonders die Stabilität der Staatsordnung. Diese Erkenntnis, daß die Verfassungen durch bestimmte Bedingungen innerhalb der freien Bevölkerung determiniert sind, vermißte Aristoteles in der zeitgenössischen Verfassungstheorie, sie stellt ein wesentliches Element seiner eigenen politischen Philosophie dar.[2] Immer wieder greift er das Thema auf, in welcher Weise vorgegebene Verhältnisse im Staat, hauptsächlich bestimmte Eigenschaften der Freien, die politische Ordnung beeinflussen.

Die aristotelische Erörterung muß auf einem politischen Hintergrund gesehen werden, für den es in den meisten modernen Staaten keine Entsprechung gibt, nämlich der Tatsache, daß in den verschiedenen Verfassungen antiker Staaten nur ein – je verschiedener – Teil der Bevölkerung politische Rechte hatte und somit Bürger war.[3] Aristoteles' Pol. beschäftigt sich nur mit einem Teil der Gesellschaft, den Bürgern oder zumindest denen, die als Freie Anspruch auf Bürgerrechte stellen.[4]

Stellung und Verhältnis der Bücher bzw. Buchgruppen

Die Gesamtkomposition von Pol., die Anordnung der Untersuchungsgegenstände und der einzelnen Erörterungen in der überkommenen Buchfolge ist unbefriedigend. „Die ‚Politischen Untersuchungen' gehören nun notorisch zu den uneinheitlichsten Texten des Aristoteles, die wir überhaupt besitzen. Zusammengehöriges ist augenscheinlich auseinandergerissen, unvereinbare Doktrinen stehen nebeneinander, und an Lücken fehlt es nicht".[5] Auf Pol. II als Vorbereitung einer Abhandlung über den besten Staat, sollte, wie man erwartet, dieser selbst bald folgen,[6] zumal der Schlußsatz von Pol. II mit *μὲν οὖν* eine Fortsetzung mit *δὲ* verlangt, wie sie unter den Bucheingängen nur Pol. VII, das den besten Staat be-

[1] Siehe Anm. zu III 11, 1281 b 15.

[2] Pol. IV 1, 1288 b 10ff.; bes. 1289 a 1ff.; vgl. Schütrumpf 1980, 121ff.

[3] Pol. III 6, 1278 b 6ff.

[4] Vgl. Schütrumpf 1980, 283ff.

[5] O. Gigon, Aristoteles: Politik, München ²1973, 21; vgl. Ross 1960, 7; J. Aubonnet, Aristote Politique. Livres I et II, Paris 1960, 95 mit Anm. 1; E. N. Tigerstedt, The Legend of Sparta in Classical Antiquity, 3 Bde., Stockholm 1965 –1978, I, 288.

[6] Vgl. W. L. Newman, The Politics of Aristotle, 4 Bde., Oxford 1887–1902, I, 226; III, 129 zu 1274 b 32; E. Barker, The Politics of Aristotle, Oxford ²1948, 90 Anm. 3.

handelt, bietet,[1] aber es sind vier Bücher dazwischengestellt, deren Thema nicht der beste Staat ist. Das letzte Kapitel von Pol. III leitet direkt zu dem Eingang von Pol. VII über, aber dazwischen stehen die Bücher IV–VI. Pol. IV endet mit einer Untersuchung der institutionellen Teile der Verfassungen, mit denen dann Pol. VI beginnt, aber dazwischen liegt Pol. V. Dessen Thema: Arten der Zerstörung oder des Erhalts der Verfassungen, soll nach IV 2, 1289 b 22f. zum Schluß behandelt werden – vorausgehen soll die Untersuchung über die Einrichtung der Verfassungen – nach der jetzigen Buchanordnung ist die Reihenfolge genau umgekehrt.

Schon früh, seit dem Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Aristoteles' Pol. in der Humanistenzeit, hat man versucht, die Probleme der Buchfolge durch eine Umstellung zu lösen. Zur gleichen Zeit wie A. Scaino da Salò, der in seinen „In octo Aristotelis libros qui exstant De republica quaestiones" (Rom 1577) für die Umstellung von Pol. VII/VIII zwischen Pol. III und IV plädierte und diese Ordnung in seiner Übersetzung der Pol. von 1578 herstellte,[2] hatte auch Angelus Segnius in der zweiten Ausgabe der Pol. durch Victorius von 1577 die gleiche Umstellung vorgeschlagen, die dann u. a. von Sepulveda und Jos. Scaliger übernommen, und besonders von H. Conring (Ausgabe der Politik, Helmstedt 1656) ausführlich begründet wurde.[3] Barthélemy Saint-Hilaire (Paris 1837) hat zusätzlich die Umstellung von Pol. V und VI vorgeschlagen, so daß sich bei ihm eine Buchfolge I, II, III, VII, VIII, IV, VI, V ergab, der auch Spengel[4] zustimmte. Solche und ähnliche Buchumstellungen finden sich in den meisten Ausgaben des 19. Jahrhunderts.[5] Es gab eine Flut von Abhandlungen zur Buchfolge.[6] Das Verdienst, die

[1] Vgl. J. L. Stocks, The Composition of Aristotle's Politics, CQ 21, 1927, 181

[2] Vgl. S. Blasucci, Il pensiero politico di Aristotele, Bari 1977, 26.

[3] Nach L. Spengel, ABAW 5, 1847, 3.

[4] Ebd. 4.

[5] Überblick bei O. Immisch, Aristotelis Politica, Leipzig ²1929, VII; vgl. R. Weil, Aristote et l'histoire, Paris 1960, 60. Über die Ausgaben seit der Aldina 1498 vgl. Immisch XXXIIff.; Aubonnet I, S. CLXVIIff.; zur Forschungsgeschichte in der Frage der Buchfolge vgl. Weil 1960, 57ff.; R. Laurenti, Genesi e formazione della 'Politica' di Aristotele, Padova 1965, 10ff.; P. A. Mejer, Chronologie en Redactie van Aristoteles' Politica, Assen 1962, 2–15; Blasucci 1977, 25 ff.; Tigerstedt I, 571 Anm. 481. Zu den Editionen nach der Gesamtausgabe der Werke des Aristoteles durch I. Bekker, Aristoteles Graece ex recensione I. Bekkeri edidit Academia Regia Borussica, Berlin 1831, vgl. A. Bonetti, Le edizione del testo greco di Aristotele dal 1831 ai nostri giorni, in: Aristotele nella critica e negli studi contemporanei, Milano 1956, 190 f.

[6] Z. B. F. Woltmann, Über die Ordnung der Bücher in der aristotelischen Politik, RhM 1, 1842, 321–354; J. Bendixen, Ueber die reihenfolge der zur

mehr als dreihundertjährige Methode philologischer Behandlung der aristotelischen Politik radikal in Frage gestellt zu haben, gebührt U. v. Wilamowitz-Moellendorff [1]. Dieser hat die Umstellung der Bücher als „schlechthin verwerflich" bezeichnet; das Problem der Komposition von Pol. löse sich aus ihrer Entstehungsgeschichte. Aristoteles habe nach der Erledigung der grundlegenden Fragen in Pol. I, II und III zunächst den besten Staat behandeln wollen (VII, VIII), später aber diesem eine Behandlung der bestehenden Staaten (IV–VI) vorausgeschickt.[2] Auf die Reihenfolge der Bücher komme deshalb nicht so viel an, weil IV–VI und VII, VIII zwei selbständige Abhandlungen seien, die „in wahrheit nebeneinander stehen" [3].

Auf dieser Grundlage hat W. Jaeger[4] zunächst einmal zu klären versucht, in welchem Verhältnis das aristotelische Untersuchen und Lehren zur äußeren Buchform unserer Tradition steht,[5] welchen literarischen Charakter die Pragmatien haben, welches die in sich geschlossenen Einheiten der philosophischen Erörterungen sind und wie sie zusammengefaßt wurden: Aus der Tätigkeit des Untersuchens als Denkvorgang ist Untersuchung als mündliche oder schriftliche Abhandlung (*μέθοδος*, *πραγματεία*, oft gleichbedeutend mit *λόγος*) abgeleitet. Diese sind die schriftstellerischen Einheiten, die häufig mit den überlieferten Büchern zusammenfallen, aber gerade in Pol. und den Ethiken auch mehrere Bücher umfaßten, also auch auf zwei oder mehrere Buchrollen auseinanderfielen.[6] Nicht Bücher der überlieferten Einteilungen, sondern

politik des Aristoteles gehörigen bücher, Philologus 13, 1858, 264–301; P. Forchhammer, Die ordnung der bücher der aristotelischen politik, Philologus 15, 1860, 50–68; G. Vogel, De Polit. libris VII et VIII ante libros IV–VI ponendis, Commentationes Philologicae, München 1891, 108–114; J. Mesk, Die Buchfolge in der aristotelischen Politik, WSt 38, 1916, 250–269 (dort 252 Anm. 1 und 2 weitere ältere Literatur). Moderne Vertreter der Buchumstellungshypothese sind A. B. Hentschke, Politik und Philosophie bei Plato und Aristoteles. Die Stellung der „Nomoi" im platonischen Gesamtwerk und die politische Theorie des Aristoteles, Frankfurt a. M. 1971, 388 Anm. 43; C. Lord, Political Theory 9, 1981, 459–478.

[1] U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893, I, 355 mit Anm. 50.

[2] Ebd. I, 356.

[3] Ebd. I, 355.

[4] W. Jaeger, Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912, 148ff.: „Die Bucheinteilung der Lehrschriften"; 156 Anm. 2: Berufung auf Wilamowitz; vgl. schon 48 Anm. 1.

[5] Ebd. 150.

[6] Ebd. 155.

methodoi sind die schriftstellerischen Einheiten.[1] Nur bei den Büchern Pol. I, II, III und VI gab es eine Kongruenz von methodos und Buchrolle. Jaeger wagte aber nicht so weit zu gehen, die Verteilung der beiden anderen methodoi auf je zwei Rollen, d. h. die heutige Buchtrennung IV zu V bzw. VII zu VIII Aristoteles selber zuzuschreiben.

Die aristotelischen methodoi standen nach Jaeger für sich unverbunden, „unser modernes Vorurteil (läßt) uns überall einheitlich angelegte, fein durchdisponierte Werke suchen . . ., wo nur Sammlungen, Reihen, Gruppen vorliegen"[2]. Die Abfolge der methodoi war nicht fest begründet.[3] Bezeichnungen wie Physika, Ethika, Politika sind – eigentlich keine Titel, sondern Sammelbezeichnungen, um größere Schriftengruppen zu registrieren.[4] Ihre Zusammenfassung, die z. T. erst in der Schule des Aristoteles vorgenommen wurde,[5] ist „die Konsequenz der aristotelische Sitte, ganze Gruppen von Schriften mit einem Sammelnamen zu zitieren"[6].

Jaeger[7] unterscheidet 6 methodoi:
1. über die Hausverwaltung (Pol. I)
2. über die früheren Staatstheoretiker (II)
3. über die Verfassungen und ihre Entartungen[8] (III)
4. über die anderen Verfassungen, ihre Zerstörung oder Erhaltung (IV, V)
5. über die Einrichtung der Verfassungen (VI)
6. über den besten Staat (VII, VIII).

Methodos 3 wird Pol. IV 2, 1289 a 26 ausdrücklich als solche zitiert, ebenso methodos 4 in VI 2, 1317 b 34 (vgl. 4, 1318 b 6), wodurch methodos 5 selber als eigene abgegrenzt wird (vgl. auch 1, 1317 a 18). Jede setzt ohne Übergangspartikel neu ein, jede ist durch ein prooimion gegen die anderen abgehoben. Sie existierten also als Sonderabhandlungen, bevor an ihre Zusammenfassung und Verbindung mit den anderen gedacht war.[9]

[1] Ebd. 157. – Bestätigt wird dies m. E. durch Pol. VI 2, 1317 b 34: Ar. verweist auf einen Abschnitt IV 15, 1299 b 38 ff., den er als die *vorausgehende* methodos, nicht das *vorvorige* Buch charakterisiert – es ist die noch unreflektierte Vorstellung, Ar. habe die Bücher heutigen Umfangs als eigentliche Einheiten gesehen, die hinter dem Zweifel von Newman II, S. XXVII an der Echtheit dieses Rückverweises steht.

[2] Jaeger 1912, 155. [3] Ebd. 162. [4] Ebd. 151.

[5] „Ob von Aristoteles selber oder im Peripatos, bleibt unklar", I. Düring, Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966, 474 zu Pol.; vgl. Gigon 1973, 20 f.

[6] Jaeger 1912, 152.

[7] Ebd. 156; vgl. Stocks, CQ 21, 1927, 180; Lord 1984, 14 f.

[8] Diese Bezeichnung ist von Jaeger und Stocks nicht glücklich gewählt, denn Entartungen wie Demokratie und Oligarchie sind in der Regel auch Verfassungen.

[9] Jaeger 1912, 156 f.; vgl. schon vorher Newman II, 226: Es scheint so, als seien

Es ist unbestreitbar das historische Verdienst W. Jaegers, mit dieser Untersuchung der Arbeitsweise des Aristoteles und der Entstehungsgeschichte seiner Werke in einer neuen, über Wilamowitz hinausgehenden Weise die Buchumstellung als untaugliche Lösung der Probleme der Gesamtkomposition von Aristoteles' Pol. erwiesen zu haben. Die Versuche, auf irgendeine Weise ein einheitliches Werk „die Politik" herzustellen, mußten scheitern, weil Aristoteles selber nicht ein solches „Buch" verfaßt hatte. Diesen Ergebnissen Jaegers über den Charakter der gesamten Pol., die nach ihm von vielen übernommen wurden,[1] stimme ich zu. Ich meine aber, daß Jaegers Auffassung von der isolierten Entstehung der methodoi, die ebenfalls weithin Zustimmung gefunden hat,[2] doch einer Modifizierung bedarf.

Jaeger benutzt zwar die (oben zit.) Verweise in Pol. IV auf III, bzw. in VI auf IV für seine Deutung, diese seien jeweils eigene methodoi gewesen. Aber indem er damit diese Verweise als echt und aussagekräftig voraussetzt, hätte er sie nicht zugleich als Zeugen für unabhängig entstandene Sonderabhandlungen nehmen dürfen; denn die gleichen Verweise, die die methodoi als in sich geschlossene thematische Einheiten markieren, stellen auch den Zusammenhang mit den anderen her. Diese Verweisungen sind also entweder erst bei späterer Überarbeitung, beim Zusammenschluß des Ganzen, eingedrungen, dann beweisen sie nichts für den ursprünglichen Zustand, sondern nur für die Abgrenzung übergreifender Sinneinheiten, oder sie sind alt, dann hatte Aristoteles schon damals die Verbindung mit den anderen methodoi ausdrücklich hergestellt und diese in den Zusammenhang einer umfassenderen Untersuchung gebracht. Stocks, der Jaegers Position weitgehend teilt, hat als zusätzliches Argument angeführt, daß keines der prooimien auf vorausgehende Unter-

die verschiedenen Untersuchungen in Pol. eher „separate works", vgl. ebd. 115: Beinahe keine Erörterung in Pol. nimmt Notiz von einer früheren mit ähnlicher Thematik. Vgl. W. D. Ross, Aristotle: A Complete Exposition of his Works and Thought, [5]New York 1949, 15: Pol. sei „a number of originally independent essays which are not completely worked up into a whole"; vgl. ebd. 236: „a conflation of five separate treatises". Ebenso Düring 1966, 474: „kein einheitliches Werk, sondern besteht aus Einzelschriften".

[1] Vgl. Dreizehnter 1970, XIIIf.; Laurenti, La Politica, XIIf.; Tigerstedt I, 287f.; vgl. Blasucci 1977, 24: es gibt nicht eine einheitliche politische Philosophie, die ein guter Exeget darstellen könnte, sondern „parecchie ‚politiche'"; vgl. Schütrumpf 1980, 318–320. Dagegen Lord 1984, 17: die Politik sei ein Buch „governed by a single conception of its subject matter"; ähnlich T. H. Irwin, Moral Science and Political Theory in Aristotle, HistPolTh 6, 1985, 151.

[2] Siehe o. S. 42 Anm. 7.

suchungen verweist: „each seems to make a completely independent start“ [1] – aber das ist für VI 1, 1316 b 34 (Verweis auf Pol. V) nicht zutreffend, und in Pol. IV und VI sind es jeweils die Kapitel 2, die den Zusammenhang mit früheren Untersuchungen herstellen, es kommt nicht darauf an, daß die prooimien über die Beziehung der methodos als ganzer zu den anderen schweigen. [2] Es ist nicht völlig auszuschließen, daß diese Verweisungen später eingedrungen sind. Sie dürften dann nicht für die Auffassung, schon Aristoteles selber habe „Bücher“ zusammenfassen wollen und somit eine größere Einheit zusammengehöriger Untersuchungen beabsichtigt, benutzt werden. Gegen einen solchen Einwand spricht m. E. die Tatsache, daß wir in Pol. nicht eingelöste Verweisungen haben, [3] Verweisungen also auf Erörterungen, die in unserer Pol. fehlen, entweder weil Aristoteles sie gar nicht ausgeführt hat oder weil sie später verlorengingen. Es ist aber ausgeschlossen, daß diese Verweise von einem Redaktor, Interpolator oder Herausgeber stammen könnten. Denn ein Redaktor hat sicherlich nicht einen Hinweis auf eine Abhandlung erfunden, die Aristoteles nie geschrieben hat. Aus Gründen, die später zu behandeln sind (s. u. S. 65–67), ist es auch unwahrscheinlich, daß ganze Abhandlungen, die in „interpolierten“ Verweisungen vorausgesetzt werden, nach der Mitte des 3. Jhs. v. Chr. verlorengegangen sind. Die politischen Schriften des Aristoteles, die wir besitzen, haben im wesentlichen den Umfang, in dem sie den Enkelschülern des Aristoteles bekannt waren. Wenn diese Verweisungen also nicht von Aristoteles stammen, dann müßte in den ersten Generationen nach Aristoteles' Tod, aber vor der Mitte des 3. Jhs. v. Chr., eine Edition seiner Pol. gemacht worden sein, in die Querverweise auf Teile der politischen Schriften eingefügt wurden, die dann aber etwa zur gleichen Zeit verlorengingen. Die Annahme, daß nach Aristoteles' Tod Bemühungen um eine Edition stattgefunden haben sollen, die thematisch verwandte Abschnitte der Pol. durch Verweisungen zusammenschloß, verträgt sich schlecht mit der von anderer Seite her unabweisbaren Folgerung, daß gerade damals Teile der Pol. verlorengegangen sein sollen, da die Schriftenverzeichnisse spätestens zur Mitte des 3. Jhs. v. Chr. nur eine Pol. im Umfang, wie wir sie haben, voraussetzen. Diese Verweisungen

[1] Stocks, CQ 21, 1927, 181.

[2] Zu anderen Verweisungen zwischen Büchern, wodurch diese zusammengeschlossen werden, vgl. III 6, 1278 b 17 (u. Anm. zu b 15; b 31) auf Pol. I; vgl. Einl. zu Pol. I, S. 131. In II 9, 1271 a 18ff. kündigt Ar. sehr konkret eine Untersuchung über das Königtum an, die der Problemstellung von III 14ff. genau entspricht, s. Bd. 2, Einl. zu Pol. II.

[3] I 13, 1260 b 12; II 6, 1265 b 17; 1266 a 25; zu IV 3, 1290 a 1f. vgl. Schütrumpf 1980, 351–353.

auf nicht erhaltene Erörterungen sind also am ehesten echt.[1] Sie erlauben den Schluß, daß Aristoteles bei der Niederschrift der einen methodos an ihre Ergänzung in Erörterungen, die er gerade nicht behandeln kann, dachte, sie beweisen seine Absicht, größere Einheiten herzustellen. Aristoteles konzipierte die methodoi nicht als isolierte Einzelabhandlungen, die ohne jede Beziehung zueinander stehen, sondern er hatte eine deutliche Vorstellung von der Notwendigkeit, den gerade untersuchten Gegenstand auszuweiten, tiefer zu begründen und in einen Zusammenhang mit anderen Erörterungen zu stellen. Dies erlaubt allerdings nicht den Schluß, daß alle Bücher der uns überlieferten Politik den Gesamtzusammenhang darstellen, den Aristoteles in seinen Verweisungen in einzelnen methodoi voraussetzt. Es wird sich zeigen, daß der Rahmen, in dem die einzelnen methodoi stehen, weit enger begrenzt werden muß.

Man ist mit zwei entgegengesetzten Thesen konfrontiert, der Deutung Jaegers, daß Aristoteles so viele kleinere, eigentlich verbindungslos voneinander entstandene methodoi verfaßt und an eine Gruppierung noch nicht gedacht habe, und der Auffassung, daß die acht Bücher Pol. in der uns vorliegenden Form ein sinnvolles Ganzes darstellen. Beide Deutungen lassen sich nicht aufrechterhalten, wenn man den Inhalt der „Bücher" selber sorgfältig analysiert und nicht einfach verkürzt darstellt, damit er zu einer bestimmten Interpretation – sei sie genetisch, unitarisch oder metaphysisch – paßt. Ich teile die methodische Forderung von O. Gigon: „Was der Aristotelesforschung heute noch am meisten zu fehlen scheint, sind Interpretationen, also Untersuchungen, die dem Kontinuum eines bestimmten Textes nachgehen und den Sinn eines jeden Satzes für sich und in seiner Umgebung zu verstehen suchen ... wir möchten die Bewegung seines Denkens im Einzelnen kennen lernen und verfolgen können. Dazu müßte indessen das Interpretieren extensiv und intensiv noch weiter getrieben werden, als es bisher geschehen ist."[2]

Pol. I ist keine Spezialabhandlung über den Haushalt, die Hausverwaltung, wie Jaeger und fast alle Interpreten meinen,[3] sondern eine

[1] Zu einem ähnlichen Fall in EN V vgl. Dirlmeier, diese Werkausgabe Bd. 6, 423 Anm. 112, 2: „einem Redaktor ist es jedenfalls nicht zuzutrauen, daß er ein ‚unerfülltes Versprechen' in den Text hineininterpolierte".

[2] Gigon, MH 9, 1952, 113; s. Gigon 1973, 21; dies war mein Interpretationsprinzip in der Analyse 1980 (vgl. dort XIIIf.). Kritisch dagegen Neschke-Hentschke, Philos. Rundschau 30, 1983, 146 – so ist es aber zwangsläufig, daß sie der aristot. politischen Philosophie fremde Theoreme aufpfropft, sie in ein unpassendes Korsett zwingt, denn sie nach ihren eigenen Voraussetzungen zu deuten, ist ja verpönt, vgl. u. S. 105 Anm. 3.

[3] So auch Düring 1966, 474; richtiger Ross [5]1949, 236; vgl. W. Jaeger, Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923, 285.

Untersuchung über die polis, die an einem ihrer Teile ansetzt; denn Aristoteles will den Staat aus seinen kleinsten Bestandteilen analysieren, das ist hier der Haushalt.[1] Aristoteles hat nun allerdings nur eines der häuslichen Grundverhältnisse behandelt, zwei andere ausgespart, weil sie eher in eine Untersuchung „Über die Verfassungen“ gehörten, womit er in Pol. I den Zusammenhang mit dem Thema Staat, dessen Teil der Haushalt ist, noch deutlicher macht. Pol. I ist in Wirklichkeit ein Torso einer umfassender geplanten Untersuchung über den Staat – sie wurde vielleicht nie ausgeführt, weil Aristoteles diese Konzeption aufgegeben hat.[2]

Pol. II ist die Vorbereitung einer eigenen Untersuchung über den besten Staat; das prooimion dieser methodos kündigt einen Plan an, der in Pol. VII, VIII verwirklicht ist. Pol. II kann daher nicht als eine Abhandlung gelten, bei der nicht an eine Einordnung in einen größeren Zusammenhang gedacht war. Nur der beste Staat von Pol. VII/VIII ist in Pol. II vorbereitet.

Pol. III gibt nach grundsätzlichen Bestimmungen zur Verfassung und zum Bürger als dem Teil, aus dem die polis zusammengesetzt ist, eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfassungen, erörtert dann die Rechtsgrundlage von mehreren Verfassungsformen, behandelt aber schließlich nur eine genauer: das Königtum. Auch Pol. III ist wieder ein Torso einer umfassenden politischen Untersuchung, die m. E. ebenfalls nicht zum Abschluß geführt wurde. Der Grund für die Unvollständigkeit der Untersuchung dürfte darin liegen, daß für Aristoteles mit der Annahme der Unterarten von Verfassungen in Pol. IV, deren Wichtigkeit er besonders betont (1, 1289 a 8ff.), der Grundlage der Verfassungstheorie von Pol. III, nämlich der Annahme nicht untergliederter Verfassungstypen, der Boden entzogen war.[3]

In Pol. IV 1 und 2 entwirft Aristoteles ein umfassendes Programm einer politischen Untersuchung,[4] zu der auch das Thema von Pol. VI gehört (Vorankündigung IV 2, 1289 b 20), so daß dieses Buch jedenfalls nicht als eine separate *Untersuchung* anzusehen ist, wenn sie auch VI 1, 1317 a 18 und 2, 1317 b 34 als eigene *methodos* bezeichnet ist; wie also IV 2 deutlich macht, bildet Pol. VI keine gesonderte Einzelabhandlung. So stellt auch Pol. VI selber einen Zusammenhang mit Pol. V ausdrücklich her (1, 1316 b 34; 1317 a 37; 4, 1319 b 4; 5, 1319 b 37f.).

[1] Siehe u. Einl. zu Pol. I, S. 125; P. Pellegrin, Aristote, La Politique Livre I. Traduction, présentation et commentaires. Préface d. M. J. Brunschwig, Paris 1983, 17; 20.

[2] Siehe u. S. 93 mit Anm. 7. Die Auffassung, Pol. I sei nicht abgeschlossen bzw. das Programm dieses Buches sei nicht durchgeführt: Stocks, CQ 21, 1927, 185. Auch Aubonnet II.1, 1 erwähnt diese Möglichkeit.

[3] Siehe Schütrumpf 1980, 320ff.

[4] Siehe u. S. 47f.

Die Bücher Pol. VII/VIII sind die Untersuchung über den besten Staat (als dessen Vorbereitung Pol. II anzusehen ist), sie ist ebenfalls ein Torso geblieben – wahrscheinlich aus den gleichen Gründen wie Pol. I und III, nämlich daß Aristoteles ein anderer politischer Ansatz wichtiger wurde.[1]

Seine Deutung von 1912 hatte Jaeger selber, allerdings ohne Gründe für seine veränderte Auffassung anzugeben, in seinem Aristoteles-Buch von 1923[2] in gewisser Weise zurückgenommen, wenn er bei seiner erneuten und ausführlichen Behandlung der Pol. (271–307) nicht mehr von den separaten sechs methodoi, sondern nur noch der frühen „Urpolitik" (II, III, VII/VIII), dem späteren empirischen Block (IV–VI) und zusätzlich Pol. I als Einleitung des Ganzen spricht; die beiden Teile, Idealstaatspolitik und empirischer Teil, standen zunächst nebeneinander, ihre Verbindung sei geplant worden, wie EN X 10 verrate (277ff.).[3] Jaeger räumt damit zutreffender als in der früheren Erklärung von 1912 ein, daß die einzelnen Abhandlungen doch schon zu Blöcken zusammengefaßt waren. Von anderem abgesehen, zweifle ich aber, ob Aristoteles wirklich geplant haben kann, *alle* diese Abhandlungen irgendwann einmal in irgendeiner Reihenfolge als Teile einer Pragmatie über den Staat zu einem Ganzen zusammenzufassen. Ich möchte dies am Verhältnis von Pol. III zu IV verdeutlichen.

Nach der Erörterung der Definition des Bürgers und anderer damit verwandter Fragen beginnt Aristoteles Pol. III 6 mit der Frage, „ob es eine oder mehrere Verfassungen gibt, und falls mehrere, wie sie zu definieren sind, wie viele es gibt, was die Unterschiede zwischen ihnen sind" (1278 b 6ff., s. Anm. z. St.). Diesen grundsätzlichen Fragen geht Aristoteles in Pol. III nach, er schließt die Behandlung einer einzigen Verfassung, des Königtums, an (Kap. 14ff.), und zwar unter dem Gesichtspunkt der Legitimität. Die wichtigste Frage, die sich stellt, ist folgende: Warum schließt sich nicht auch eine Behandlung der übrigen Verfassungen nach den gleichen Prinzipien an? Diese gibt es jedoch in der erhaltenen Politik nicht. Es folgt vielmehr Pol. IV 1 mit grundsätzlichen Bemerkungen über die Verfassungen im Verhältnis zu gegebenen Bedingungen, deren Interdependenz bei der Einrichtung von Verfassungen oder der Verbesserung der politischen Verhältnisse zu beachten sei: „dies aber ist unmöglich,

[1] So A. Rosenberg, Aristoteles über Diktatur und Demokratie (Politik Buch III), RhM 82, 1933, 339 f., dagegen jedoch Stark 1965, 33, ich verstehe allerdings nicht, wie sein Hinweis auf den Schluß von EN seine Auffassung bestätigen soll.

[2] Vgl. Jaeger 1923, 271–307.

[3] Es ist nicht eine Deutung des Verhältnisses von Pol. IV–VI zu VII/VIII, die Jaeger zu dieser Auffassung einer Verbindung von Idealstaatspolitik und Empirie brachte, sondern der Schluß von EN X 10, s. u. S. 49 Anm. 4.

solange man nicht weiß, wie viele Verfassungen es gibt ... auch die Unterschiede zwischen den Verfassungen dürfen nicht unbekannt bleiben" (1289 a 7; a 10)[1]. Wenn in Pol. III Fragen gestellt und beantwortet waren, dann diese über die Zahl der Verfassungen und die Bestimmung der Unterschiede zwischen ihnen (s. u. S. 50f.). Warum wirft also Aristoteles in Pol. IV diese Probleme erneut auf? Warum folgt in IV 2 ein weiteres Einleitungskapitel, das erneut diese Fragen stellt (1289 b 12), ohne davon Notiz zu nehmen, daß in unserem Text eine Seite vorher dieses Programm formuliert war? Warum haben wir in IV 3 eine Antwort auf diese Fragen – die doch in Pol. III geklärt waren – wieder auf der Grundlage einer bestimmten Auffassung über die Vielzahl der Teile des Staates, die aber inhaltlich anders als in Pol. III bestimmt sind? Warum schließt sich in IV 4 eine neue, sowohl von Pol. III wie IV 3 ganz verschiedene Darstellung der Teile des Staates an, wieder um nachzuweisen, daß es mehrere Verfassungen gibt,[2] ein Nachweis, den Aristoteles jetzt schon mehrmals geführt hat? Warum finden wir Pol. IV 4–6 zwei Erörterungen, die jeweils Demokratie und Oligarchie gegenüberstellen? Warum gibt Aristoteles sich in Pol. III mit jeweils einer Art von Demokratie und Oligarchie zufrieden, während er in IV gegen eine so undifferenzierte Verfassungsbehandlung polemisiert und vier Unterarten dieser Verfassungen annimmt?[3]

In jeweils verschiedener Weise behandelt Aristoteles in Pol. III und IV die gleichen Fragen: Er leitet die „Teile" des Staates her, beschreibt auf dieser Grundlage die Verfassungen und begründet die Prinzipien, aufgrund deren – nach dem jeweils besonderen Kräfte- und Stärkeverhältnis – der einen oder anderen Gruppe die Herrschaft übertragen, d. h. diese oder jene Verfassung eingerichtet werden soll. Nach meiner Analyse hat Aristoteles die in Pol. III befolgte Methode der Abwägung der Ansprüche auf Herrschaft in Pol. IV–VI erneut aufgenommen, aber doch in spezifischer Weise weiterentwickelt.[4] Diesen Vorgang habe ich genetisch aus der

[1] Die Textänderung IV 1, 1289 a 21 von überliefertem *ἀριθμόν* in *ὁρισμόν* durch W. D. Ross, Aristotelis Politica, Oxford 1957 ist unrichtig, vgl. Schütrumpf 1980, 349 mit Anm. 11. Die Frage nach der Anzahl *πόσαι* 1289 a 21 zielt auf die vollständige Angabe, vgl. W. F. R. Hardie, Magnanimity in Aristotle's Ethics, Phronesis 23, 1978, 63 zu EN III 9, 1115 a 5 „. . . make clear that the list of virtues is exhaustive (*καὶ πόσαι*)".

[2] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu III 7.

[3] Zu den unterschiedlichen Verfassungsvorstellungen s. grundsätzlich Laurenti 1965; zum Verhältnis Pol. III zu IV hinsichtlich der Verfassungsvorstellungen vgl. Schütrumpf 1980, 320–323.

[4] Schütrumpf 1980, 197–222. Zur Verfassungsvorstellung von Pol. VI im Verhältnis zu III vgl. Newman zu VI 1, 1316 b 39 (IV 491): „We see from this

Entwicklung der aristotelischen politischen Philosophie zu erklären versucht.

Eines der wichtigsten Probleme der Komposition der aristotelischen Pol. betrifft das Verhältnis von Idealstaatspolitik (Pol. II, VII/VIII) zu den Büchern, die sich mit den empirischen Staaten befassen (III, IV–VI) – ein Verhältnis, das für W. Jaeger den Kern der genetischen Analyse ausmachte. Es ist im Prinzip sehr wohl vorstellbar, daß Aristoteles sich zur gleichen Zeit auf der einen Seite mit Fragen der idealen Staatsordnung und auf der anderen Seite mit den Problemen der aktuellen Politik, den Verfassungen zeitgenössischer Staaten, befaßte. Es wäre denkbar, daß Studien zu beiden Gegenständen der politischen Theorie entweder gleichzeitig nebeneinanderher gingen[1] oder, wenn die Bücher über den besten Staat (VII/VIII) früher verfaßt wurden, daß sie dann doch einer Pol. eingegliedert wurden oder werden sollten, die sich mit den aktuellen politischen Problemen existierender Staaten beschäftigte.[2] So erklärt die unitarische Forschung das Verhältnis von Idealstaatsdenken (Pol. VII/VIII) und Analyse der politischen Probleme zeitgenössischer Staaten (Pol. III–VI). Nur muß man zunächst betonen, daß beide Teile der Pol. unverbunden und ohne wechselseitige Bezüge nebeneinander stehen.[3] Der beste Staat ist auch nicht die Norm, nach der Aristoteles seine Empfehlungen für die Verbesserung der akuten politischen Probleme gibt.[4] Die tatsächlichen Staaten sind nicht mehr oder weniger verwässerte

that the classification of constitutions as normal and deviation-forms which we find in 3. 6. 1279 a 17 sqq. is not exhaustive, for there are in fact constitutions which are partly normal, partly deviation-forms."

[1] So z. B. Aalders, Mnemosyne 37, 1984, 184f.

[2] Pol. IV 1 ordnet der politischen Wissenschaft sowohl die Betrachtung des besten Staates als auch der jeweils gegebenen Verfassung zu, s. o. S. 47f. Gegen Jaegers genetische Erklärung des Verhältnisses bester Staat – empirische Verfassungen z. B. C. Lord, Education and Culture in the Political Thought of Aristotle, Ithaca – New York 1982, 25–27.

[3] Stocks, CQ 21, 1927, 181f.: Es besteht „complete disconnection" zwischen Pol. VII/VIII und IV–VI; dies ist richtiger als Jaeger 1923, 280 Anm. 2, der im ganzen ähnlich argumentiert, jedoch in IV–VI auch Hinweise auf VII zu finden behauptet.

[4] Schütrumpf 1980, 56f.; 61; 122ff.; 308–310. Cp. C. J. Rowe, Aims and Methods in Aristotle's *Politics*, CQ 27, 1977, 166f., der allerdings zu weit geht, wenn er behauptet, daß eine politische Reform in Demokratie oder Oligarchie „will promote injustice" (167). Richtiger: sie verwirklicht einen Teilaspekt von Gerechtigkeit: III 9, 1281 a 8; V 1, 1301 a 35.

EN X 10, 1181 b 17ff.; bes. b 20ff. stellt die Einsichten über den absolut besten Staat und über die übrigen Staatsformen in ihrer relativ besten Verfassung auf die Grundlage derselben Untersuchung der Sammlung der Staats-

Formen des besten Staates. Hinzu kommt, daß das Buch über die politischen Grundbegriffe, Pol. III, auch in seinem Verfassungsschema nicht die theoretischen Voraussetzungen und den systematischen Rahmen entwickelt, in den man den besten Staat von Pol. VII/VIII einfügen könnte. Zwar behandelt Aristoteles in Pol. III auch die Aristokratie[1], und der Terminus „bester Staat“ wird in Pol. III wiederholt gebraucht[2]. Dieser könnte auf den ersten Blick als bester Staat im Sinne von Pol. VII (9, 1328 b 33f.) ausgegeben werden, da für beide Formen von bestem Staat arete von allen Bürgern verlangt wird. Aber während die Aristokratie von Pol. III dadurch gekennzeichnet ist, daß sie aus der Gesamtzahl der Freien, die in der Demokratie Bürger wären, nur den Besten Bürgerrecht verleiht[3], gibt es in dem besten Staat von Pol. VII nicht freie Bewohner außerhalb der Bürgerschaft. Das bedeutet: Diejenigen Freien, die nach Pol. III nicht zu den Bürgern gehören, müssen „politisch“, d. h. zu ihrem Vorteil regiert werden (III 6, 1279 a 17–21), in Pol. VII werden dagegen sämtliche Gruppen außerhalb der Bürgerschaft despotisch, d. h. wie Sklaven regiert.[4] Der beste Staat der Bücher III bzw. VII/VIII beruht auf grundsätzlich verschiedenen Annahmen über die soziologische und politische Struktur eines Staates und völlig andersartigen systematischen Prinzipien der Verfassungstheorie.[5] Newman hat überzeugend dargelegt,[6] daß der beste Staat, den Pol. III 18 ankündigt, und der beste Staat, den Pol. VII/VIII dann ausführt, nicht identisch sein können und man daher entweder eine entscheidende Änderung in Aristoteles' Plan oder eine Umarbeitung von Pol. VII annehmen muß. Leider ignoriert die moderne Diskussion diese Ergebnisse.[7]

Für die Bestimmung des Verhältnisses von Pol. III zu IV war die Beobachtung wichtig, daß die in Buch III gestellten Fragen, nämlich, wieviele Verfassungen es gibt und was deren Vielzahl bewirkt (s. o. S. 47f.), auf-

verfassungen. Diese in EN behauptete Einheitlichkeit der politischen Grundlage kann ich in Pol. für den besten Staat (Pol. VII/VIII) und die übrigen Verfassungen (Pol. IV–VI) nicht ausmachen.

[1] III 7, 1279 a 34f. Unrichtig die Deutung von P. A. Vander Waerdt, The Political Intention of Aristotle's Moral Philosophy, Anc Philos 5, 1985, 77; 84f.; s. u. S. 100ff.

[2] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu III 18.

[3] 7, 1279 a 34f.; vgl. auch 10, 1281 a 28ff.

[4] Keine Freien außerhalb der Bürgerschaft, vgl. Schütrumpf 1980, 37f.; 308–311; despotisch regiert, ebd. 50ff.; H. Flashar, Die Philosophie der Antike. Ältere Akademie – Aristoteles – Peripatos, Basel – Stuttgart 1983 (Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. 3), 352.

[5] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu III 18; s. ebd. S. 116f., Einl. zu III.

[6] Newman IV, 144 Anm. zu Pol. IV 2, 1289 a 30.

[7] Z. B. Hentschke 1971; vgl. meine Kritik: 1980, 309 Anm. 76.

fälligerweise in Pol. IV erneut gestellt werden. Eine dritte Version der gleichen Fragestellungen findet man dann bei der Darstellung des besten Staates in Pol. VII, die aber methodisch und sachlich abweichend sowohl von Pol. III wie IV behandelt werden: in VII 8 zählt Aristoteles – wie dies auch in Pol. III und IV zu finden ist – die Gruppen im Staat auf, und erklärt die Unterschiede zwischen den Verfassungen aus ihrer unterschiedlichen politischen Beteiligung. Aber anders als in Pol. III und IV sind die Gruppen nach ihrer für den Staat notwendigen Funktion hergeleitet.[1] Die Unterschiede zwischen den Verfassungen ergeben sich nach dieser Erklärung daraus, ob Gruppen entweder nur eine Funktion wahrnehmen oder in je verschiedener Weise mehrere miteinander verbinden, z. B.: Gehen die Handwerker nur dieser einen Tätigkeit nach oder übernehmen sie auch z. B. die Funktion der Herrschaftsausübung? „Es ist nämlich möglich, daß alle an allem beteiligt sind oder nicht alle an allem, sondern bestimmte Personen an bestimmten Aufgaben. Denn dies macht die Unterschiede zwischen den Staatsformen aus. In der Demokratie haben nämlich alle an allem teil, in den Oligarchien umgekehrt" (9, 1328 b 30ff.). Der Zusammenhang dieser Verfassungserklärung mit der platonischen der Rep., wo die funktionale Betrachtung der „Teile" des Staates in der gleichen Weise die Grundlage der Verfassungserklärung bildet und z. B. die Demokratie dadurch beschrieben ist, daß alle sich für alles zuständig halten,[2] ist offensichtlich. Diese von Platon überkommene Erklärung der Verfassungen auf der Basis einer funktionalen Gesellschaftsanalyse begegnet weder in Pol. III,[3] noch liegt sie der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV zugrunde.[4]

[1] Siehe Schütrumpf 1980, 22ff.; 93ff.; 281f.

[2] Plat. Rep. IV 434 b u. ö.

[3] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu III 18; Schütrumpf 1980, 165.

[4] Siehe Schütrumpf 1980, 127ff. Dies würde heißen, daß Ar. zu einem bestimmten Zeitpunkt die plat. Erklärung der Vielfalt der Verfassungen übernahm, die er später aufgab – für die aristot. Philosophie im Verhältnis zur plat. im allgemeinen leugnet Flashar 1965, 235; vgl. Düring 1966, 24, diese Möglichkeit. Ein Beispiel für anfechtbares Harmonisieren bietet Rowe, CQ 27, 1977 161f.: In Pol. VII/VIII wolle Ar. einen Maßstab für die existierenden Staaten geben. Rowe verweist auf die (Un-)Fähigkeit, das Glück zu erreichen, als Kriterium der Güte der Verfassungen in Pol. VII und erwähnt, daß nach Pol. IV für eine Bevölkerung mit überwiegendem Anteil von Armen die Demokratie angemessen wäre. „No possibility of creating the best constitution here" (162). Man mag zugeben, daß ein Armer nicht die Mittel hat, um das Glück zu erreichen (EN I 9, 1099 a 31 u. ö.), aber darum geht es gar nicht, denn „Armsein" bedeutet nicht, daß man das *Ziel* des Lebens durch falsche *Mittel* zu erreichen sucht, was Ar. in VII 8, 1328 a 41ff. als Erklärung für die Vielzahl der Verfassungen angibt. In dieser rein teleologischen Argumentation von Pol. VII 8 ist von

Allein der Hinweis auf die Besonderheiten der Verfassungsbetrachtung in Pol. VII mag noch nicht überzeugend sein, da man einwenden könnte, daß sich dies aus der besonderen Thematik der Bücher VII/VIII, dem besten Staat, ergebe.[1] Aber dieses gängige Argument ist nicht stichhaltig, denn einmal ist der beste Staat auch ein Thema von Pol. III (s. o. S. 50 Anm. 2) oder IV (vgl. 1, 1288 b 22ff.; vgl. Kap. 7). Und andererseits läßt die funktionale Methode von Pol. VII selber eine Erklärung der Vielzahl und Unterschiede *aller* Verfassungen zu. Sie sind hier durch die eigentümliche Verbindung der verschiedenen Funktionen bestimmt – Oligarchie und Demokratie, die im Mittelpunkt der Untersuchungen von Pol. III und IV–VI stehen, sind in Pol. VII 9 ausdrücklich genannt (1328 b 32). Pol. VII[2] bietet selber eine eigene Antwort auf die auch in Pol. III[3] und dann erneut IV jeweils selbständig aufgeworfene und beantwortete Frage nach den Gründen für die Vielzahl der Verfassungen. Und genau wie in den Büchern III und IV führt Aristoteles in VII diese Erörterung auf der Grundlage einer Herleitung der Gruppen im Staat.

Man muß also festhalten, daß die Bücher Pol. VII/VIII im Rahmen der Untersuchung des besten Staates eine Vorstellung vom Rang und Zustandekommen aller Verfassungen, auf der Grundlage der Herleitung der Gruppen, „Teile" des Staates, entwickeln – wie das im Prinzip in Pol. III und dann erneut in IV auch geschieht. Die Behandlung des besten Staates in Pol. VII läßt Raum für die Erklärung der Vielzahl der anderen Verfassungen, nur folgen weder Pol. III noch IV dieser Erklärungsweise. Und in der umfassenden Untersuchung aller Verfassungen in Pol. III und IV hat auch der beste Staat einen Platz, aber als ein von Pol. VII/VIII verschiedenes Staatsideal und im Rahmen einer je besonderen Theorie von den soziologischen Grundlagen und Bedingungen der Verfassungen. Auf

den äußeren Bedingungen, das Glück zu erreichen, als Differenzierungsmerkmal der Verfassungen nicht die Rede, vielmehr nur bei der Frage, wer als Bürger zu dem als gegeben vorausgesetzten besten Staat gehören darf. Bemerkungen wie die IV 11, 1295 a 26ff. lassen mich daran zweifeln, daß die Qualitätskriterien von Pol. VII überhaupt realistischerweise zählen können.

[1] Dies ist etwa das Argument von Lord, Political Theory 9, 1981, 469; vgl. ders. 1984, 15, gegen Jaeger.

[2] Vgl. auch VII 8, 1328 a 40ff. die Unterscheidung der verschiedenen Verfassungen nach ihren Zielen.

[3] Auch der Ausgangspunkt der Gruppeneinteilung in VII 8: Die Unterscheidung von solchen, die die wirklichen Teile der polis bilden bzw. nur ihre Voraussetzung darstellen (VII 8, 1328 a 17 ff.), hat ihre Parallele in Pol. III 1f., wo Aristoteles eine Bestimmung der Bürger als Bestandteile, aus denen sich die polis zusammensetzt (1274 b 39f.), sucht, die sicherstellt, daß Metöken und Sklaven ausgeschlossen bleiben (1, 1275 a 7ff.; 9, 1280 a 32ff.). Bei je verschiedener Methode ist doch die Zielrichtung absolut identisch.

der Basis einer einheitlichen Konzeption der Verfassungstheorie, wie sie die unitarische Forschung unterstellt, hätte Aristoteles den verfassungstheoretischen Ansatz von Pol. VII in Pol. III oder IV bzw. den von Buch III in IV und VII übernehmen können usw. Mit jedem einzelnen der verschiedenen verfassungstheoretischen Ansätze, dem von Politik Buch III, von Buch IV oder Buch VII, hätte Aristoteles das System seiner Verfassungen in seiner gesamten Breite behandeln können, aber er zog es vor, in den verschiedenen Büchern eine je eigene Konzeption auf einer je verschiedenen Vorstellung über die soziologischen Bedingungen des Zustandekommens der Verfassungen zu entwickeln.

Sachlich ist die Gegenüberstellung von „empirischen Büchern" (III, IV–VI) und Idealstaatspolitik (VII/VIII) fragwürdig,[1] sofern damit nicht nur inhaltliche Schwerpunkte in den verschiedenen Buchgruppen bezeichnet sind, sondern ein unterschiedlicher theoretischer Ansatz gemeint ist. Denn die „empirischen Bücher" bieten keineswegs eine rein empirische Datensammlung, sondern behandeln das Material nach bestimmten theoretischen, sogar z. T. stark von Platon beeinflußten Prinzipien[2]; darüber hinaus klammern sie den besten Staat keineswegs aus, sondern vertreten auch eine eigene Konzeption der besten Staatsform. Es ist daher auch unrichtig anzunehmen, die beiden Buchgruppen III und IV–VI mit der Themenstellung: die realen Staaten, und VII/VIII: über den besten Staat, ergänzten sich[3] (s. o. S. 49f.) und bildeten zwei verschiedene Aspekte einer einzigen, umfassenden Politikkonzeption. Vielmehr entwickeln beide Bücher, III und IV, in je eigener Weise auch eine von Pol. VII verschiedene Vorstellung vom besten Staat – es ist m. E. bezeichnend für den Stellenwert, den Aristoteles ihm zuweist, daß davon in III bzw. IV–VI so wenig ausgeführt ist. Und umgekehrt enthält Pol. VII/VIII eine Vorstellung vom Zustandekommen von Demokratie und Oligarchie, die aber der eigentlichen Behandlung dieser beiden wichtigsten Verfassungen in Pol. III bzw. IV–VI nicht zugrundegelegt ist.

Wilamowitz hatte in der Genese der Pol. die Antwort auf das Problem der Buchfolge gefunden.[4] In der genetischen Behandlung von Pol. hat

[1] Rowe, CQ 27, 1977, 169. Wenn auch Lords Kritik (Political Theory 9, 1981, 470) richtig ist, so ist doch die Schlußfolgerung, deswegen bilde die Pol. ein geschlossenes Ganzes, unbegründet.

[2] Vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211–220. Unrichtig O. Höffe, Praktische Philosophie. Das Modell des Aristoteles, Epimeleia 18, 1971, 55: „ein großer Teil der politischen Philosophie sind technische Probleme".

[3] So Rowe, CQ 27, 1977, 162; Lord, Political Theory 9, 1981, 470; ders. 1984, 15.

[4] Eine genetische Analyse hatte schon A. Krohn, Zur Kritik aristotelischer Schriften, Brandenburg 1872, 32 gefordert. Ältere Lit. zur genetischen Erklärung bei Tigerstedt I, 571 Anm. 482.

es zweifellos Übertreibungen gegeben,[1] auch waren die Vertreter dieser Methode, angefangen mit Jaeger und v. Arnim, zu gerade entgegengesetzten Ergebnissen gekommen, ihre Schüler setzten die Fehde fort.

Als eine Reaktion darauf muß man die unitarische Richtung ansehen.[2] Die Anhänger dieser Richtung bestreiten meistens nicht die Auffassung, daß Pol. aus Abschnitten, die zu verschiedenen Zeiten verfaßt wurden, besteht, aber sie behaupten doch die Einheitlichkeit der theoretischen Aussagen und politischen Vorstellungen der Pol., etwa Düring: „die relative Chronologie seiner Schriften über Politik hat verhältnismäßig geringe Bedeutung für das Verständnis der Staatsphilosophie des Aristoteles, denn im großen und ganzen bleibt seine Grundkonzeption unverändert"[3].

Aber die eben in aller Kürze aufgewiesenen Probleme des Verhältnisses von Pol. III zu IV oder auch nur der einzelnen Kapitel im ersten Teil von

[1] So gibt z. B. Schächer 1967 absolute Daten für die Entstehung der Partien von Pol. an: Er unterscheidet zwischen „aristotelischen Methodoi aus den Jahren 345, 333, 326 und 325" (10) und stellt dem Verfassungsschema von III 7 Vorstellungen gegenüber, die Ar. „m. E. zwei Jahre später im Kap. 11 des Buches IV ausführt" (20). Schächer versprach 28 Anm. 6 eine Begründung seiner Thesen nachzuliefern, mir ist davon nichts bekannt geworden.

[2] Zu ihren Vertretern gehören u. a. der späte Barker, The Politics, [1]1946, der damit seine genetische Position im Aufsatz CR 45, 1931, 162ff. widerrief; Ross, The Development, 1960, 1f.; Aubonnet I, S. CVIIff.; Stark 1965, 1ff.; Düring 1966, 476; A. Stigen, The Structure of Aristotle's Thought, Oslo 1966, 49ff. u. a. (vgl. dazu Schütrumpf 1980, 321). Rowe, CQ 27, 1977, 160ff.; jetzt in mehreren Arbeiten: Lord (s. Bibliographie).

[3] Düring 1966, 476; vgl. weitere Belege für diese Auffassung Schütrumpf 1980, 318 Anm. 113. Abenteuerlich Lord 1984, 15: Die Behandlung des besten Staates Pol. VII/VIII sei eine Ergänzung derjenigen der anderen Verfassungen in Pol. IV–VI und greife praktische Fragen des zeitgenössischen politischen Lebens auf; der beste Staat gebe den Aristokraten, die ein Leben der Muße leben können, eine Richtschnur in Staaten, in denen sie nicht die Regierung stellen. Aber in einem Buch, das die persönliche Qualität des einzelnen mit der des Staates in Verbindung setzt (Pol. VII 13, 1332 a 31ff.) und das selbst die Erziehung auf die Herrschaftsposition bezieht (14, 1332 b 41ff.), kann man nicht diesen politischen Aspekt abstreifen, die Darlegungen aus ihrem politischen Zusammenhang isolieren und als private Lebensanweisungen für die Individuen ausgeben, die für sich einen persönlichen Lebensstil führen wollen, den die schlechteren politischen Verhältnisse nicht erlauben. So würde die politische Philosophie von Pol. VII zur privaten Ethik des mit den politischen Verhältnissen unzufriedenen Privatmannes umgedeutet. Richtig dagegen Rowe, CQ 27, 1977, 166f.; vgl. 172: Die Maßstäbe, die Ar. dem besten Staat bzw. Demokratie und Oligarchie zugrunde legt, sind ganz verschieden. Rowe hat jedoch bei seiner eigenen unitarischen Deutung der Pol. zu viele Gesichtspunkte, die einer solchen Auffassung widersprechen, ignoriert.

Pol. IV zueinander zeigen deutlich den Vorgang der Überarbeitung, Verbesserung und Abänderung seiner politischen Untersuchungen. Sie schließen die Auffassung aus, wir besäßen in Pol. eine geradlinig und systematisch fortschreitende[1], in sich geschlossene Schrift mit einheitlichen politischen Vorstellungen (s. schon o. S. 43 Anm. 1). Mir scheint, daß die unitarische Richtung ein Aristotelesbild vermittelt, wie es erst Andronikos von Rhodos durch seine Ausgabe geschaffen hat,[2] das Bild eines systematischen Philosophen und nicht des Mannes, der ständig neu Fragen aufwirft, nach besseren Lösungen sucht, Problemdenker ist.[3] Meine eigene frühere Entgegnung auf die unitarische Richtung[4] brauche ich hier nicht zu wiederholen.

Ich teile im grundsätzlichen die Beurteilung Jaegers[5], der von „dem lebendigen Ganzen einer niemals stillstehenden geistigen Entwicklung" spricht. Die Formulierungen des aristotelischen Standpunktes „haben dadurch vielfach etwas Relatives, das nur für denjenigen voll verständlich wird, der die übrigen Momente dieses Prozesses überblickt". Jaeger erinnert daran, daß zahlreiche Stellen der Ethik und Met. „nur als Auseinandersetzungen des Philosophen mit sich selbst zu begreifen sind, in denen er über sich selbst fortschreitet".[6]

[1] Hentschke 1971, 388 Anm. 43: Logik der Buchfolge nach der „Scheidung des ‚was ist' und des ‚wie dieses auszuführen sei'"; vgl. 391 Anm. 47.

[2] Andronikos' Zusammenstellung und Anordnung der aristot. Schriften läßt den Gesichtspunkt der Entstehungszeit unberücksichtigt, „the whole corpus was to him a closed system of knowledge", Düring 1957, 423; ders. 1966, 42.

[3] Vgl. Düring 1966, 41 f. „die Vorstellung, daß die Metaphysik, die Physik usw. ‚Werke' sind, ist trotz Jaegers bahnbrechenden Untersuchungen leider immer noch vorherrschend" – das gleiche gilt auch für Ar. Pol.

[4] Siehe Schütrumpf 1980, 316–326. Lord, Political Theory 9, 1981, 469; ders. 1984, 14f. spiegelt den allgemeinen Trend gegen die analytische Richtung, bringt aber keine schlüssigen Argumente.

[5] Jaeger 1923, 278 Anm. 2.

[6] Tigerstedt I, 287: „Aristotle's thought is in constant development and does not fight shy of repetition or contradiction", vgl. weitere Lit. 570 Anm. 479; vgl. Wilpert, ZPhF 1, 1946, 137: „Wie Platon ist er (Ar., E. S.) zeitlebens ein Werdender, Suchender und Ringender geblieben. Damit ist der Scholastiker Aristoteles, wie er seit dem Ausgang des Altertums durch die Jahrtausende ging, begraben." Robinson S. IX; I. Düring, Aristotle's Protrepticus. An Attempt at Reconstruction, Göteborg 1961, 283; ders. 1966, VII; 44 (ebd. 438 hat Düring so das Verhältnis zwischen den Ethiken beschrieben); vgl. zu den Verfassungen Weil 1960, 351: „son classement des constitutions est en perpetuelle évolution". Dies gilt besonders für Werke, die auf Materialien zurückgehen, die in der Schule benutzt wurden. Dies war „an oral tradition in written form. Aristotle and his fellow scholars were continually working

In seiner Besprechung meiner Deutung der aristotelischen Pol. („Analyse der polis") erkennt J. Dalfen[1] an, daß Aristoteles in Pol. „mehrmals eine Analyse der Polis gibt", er erklärt die Unterschiede zwischen den Büchern aber nicht genetisch, was die Methode des 19. Jhs. sei, sondern daraus, daß sie für ein unterschiedliches Publikum gedacht waren, z. B. Philosophiestudenten, gebildete Laien, Praktiker; sie seien teils populärwissenschaftlich, teils systematisch trocken. Aber das wüßte man gerne genauer: Welches Buch von Pol. ist für Philosophiestudenten, für Laien oder Praktiker geschrieben? Und bedeutet das nicht, daß wir jetzt noch viel weniger *eine* Politik haben, als es selbst die analytische Forschung annahm, die von der mehrfachen Überarbeitung dieser politischen Schrift ausging, sondern mehrere unterschiedliche Schriften, eine exoterische für Praktiker und Laien und eine esoterische für die Mitglieder der Schule? Man sollte nicht diese grundlegenden Bedingungen der aristotelischen schriftstellerischen Tätigkeit, die die Zuordnung von Teilen einer Schrift an einen so verschiedenen Adressatenkreis ausschließen, ignorieren. Und könnte der unterschiedliche Adressatenkreis, wenn es ihn wirklich gäbe,[2] auch die materiellen Unterschiede der aristotelischen politischen Theorie erklären, also die Tatsache, daß in Pol. I die Teile des Staates die Haushalte, in III die Bürger bzw. die Gruppen, die um Bürgerrechte kämpfen: Freie, Reiche, Gute, in IV–VI dagegen die Armen und Reichen sind. Dies sind jeweils verschiedene Auffassungen über die den Staat bestimmenden Faktoren in der Gesellschaft.[3] Dalfen hat nicht glaubhaft machen können, warum Aristoteles für die Bedürfnisse der Philosophiestudenten die Gesellschaft anders beschreibt als für die Praktiker, und diese Auffassung erweist sich auch als nicht haltbar.

with this material. Their contributions take the form of additions or amplifications", I. Düring, Notes on the Transmission of Aristotle's Writings, Acta Univ. Gothoborg. 56, 1950, H. 3, 58; vgl. J. L. Ackrill, Aristotle the Philosopher, Oxford 1981, 1.

[1] Zschr. f. Politik 30, 1983, 95f.

[2] Ich bezweifle, daß diese These zutreffend ist, denn in allen Buchgruppen nennt Ar. Gesetzgeber und leitenden Staatsmann als die Personen, die über die jeweils von ihm behandelten Gegenstände Bescheid wissen müssen, vgl. II 11, 1273 b 10 f.; III 13, 1283 b 36 f.; 1284 b 17; IV 12, 1296 b 34 ff.; 14, 1297 b 37 f.; VI 5, 1319 b 33; VII 2, 1325 a 8; VIII 1, 1337 a 11, s. dazu in Bd. 2 die Anm. zu III 1, 1274 b 36. Vgl. R. Bodéüs, Le philosophe et la cité. Recherches sur les rapports entre morale et politique dans la pensée d'Aristote, Paris 1982, 16 f.; 79 f.; 120. Lord, Political Theory 9, 1981, 462 weist die Auffassung, die Pol. richte sich an Philosophiestudenten, zurück.

[3] Dalfen scheint diesen Unterschied anzuerkennen, vgl. über meine Analysen: „denen man wohl weithin zustimmen kann" (96).

Dalfen stellt der Absicht des Aristoteles in Pol. V, auf der Grundlage von historischem Erfahrungsmaterial den Praktikern der Politik konkrete Empfehlungen für die Gestaltung der Verfassungen zu geben, die Bewertung in Pol. III (gemeint ist 8, 1279 b 12ff.) gegenüber,[1] daß die Konzentration auf die politische Praxis eine Beschränkung der umfassenden philosophischen Betrachtung der jeweiligen Fragestellung – hier der Verfassung – mit sich bringe. Es ist aber überhaupt unrichtig, die verschiedenen Intentionen des Aristoteles („philosophisches Durchdenken eines Phänomens, Ratschläge für die politische Praxis") so als Gegensätze hochzustilisieren und darauf dann irgendwelche Hypothesen, z. B. über den Adressatenkreis, zu gründen. Zunächst darf man in Pol. V (und schon Pol. IV[2]) neben der praktischen Absicht nicht die theoretische, sogar philosophisch spekulative, konstruierende Seite ignorieren,[3] die gerade erst erklären kann, warum Aristoteles in Pol. IV alle die grundsätzlichen theoretischen Fragen, auf die er in III schon eine Antwort gegeben hatte, erneut aufgreift und zu lösen versucht (s. o. S. 47f.), oder auch, warum er populäre Auffassungen zurückweist[4]. Und umgekehrt darf man nicht Pol. III ausschließlich als Buch der philosophischen Reflexion mißverstehen. Das ist nicht die Intention der genannten Stelle Pol. III 8, in der sich Aristoteles vielmehr polemisch gegen eine ausschließliche Beschränkung auf die Praxis wendet, aber doch damit nicht jeden praktischen Bezug eliminieren möchte[5] (dagegen sprechen schon die konkreten Empfehlungen für die jeweils angemessene Verfassung, z. B. die solonische, eingeleitet durch das imperative „man muß"[6], was ja nun die Sprache der Handlungsanweisung für die politische Praxis und nicht der philosophischen Reflexion ist). Aristoteles wendet sich in III 8 vielmehr gegen eine vordergründige, theorieferne Praxis, wie er dies auch bei der

[1] Ebd. 96.

[2] Vgl. IV 1, 1288 b 36: *χρησίμων*; vgl. 1289 a 1ff.; Schütrumpf 1980, 123ff.

[3] Vgl. Aalders 1965, 230: Ar. bleibt auch im sog. empirischen Teil Theoretiker, „Theoretiker jedoch auf empirischer Grundlage", vgl. Tigerstedt I, 291; vgl. Schütrumpf 1980, 126 Anm. 139 u. 297 Anm. 36 mit weiteren Belegen. Gegen das andere Extrem der Deutung von Pol. V, die der Dalfens genau widerspricht, dieses Buch sei für den „abgeschlossenen Raum der Schule" bestimmt, s. u. S. 95 mit Anm. 4.

[4] IV 3, 1290 a 13; 4, 1290 a 30; 1291 b 3–b 13; 7, 1293 a 35 ff.; 8, 1293 b 34ff.; b 42 u. ö.

[5] Siehe Anm. zu III 8, 1279 b 14. Dalfen schüttet sozusagen das Kind mit dem Bade aus, richtig dagegen Kullmann, Hermes 108, 1980, 438: „gerade in der Einschränkung der Praxisbezogenheit zeigt sich hier, daß diese grundsätzlich vorausgesetzt ist . . ."

[6] *δεῖ*: 11, 1281 a 40; b 23; 1282 b 2ff. u. ö.

Überleitung zu Pol. in EN X getan hat.[1] Wenn Dalfen philosophische Reflexion auf der einen und Praxisorientierung[2] auf der anderen Seite trennt, dann negiert er auch die systematischen Äußerungen des Aristoteles zu Ziel und Methode der praktischen Philosophie.

Dalfen hat auch den inhaltlichen Zusammenhang der zitierten Bemerkung von Pol. III 8 vernachlässigt. Aristoteles sieht es als Nachteil der Beschränkung auf die politische Praxis an, daß Gegenstände übersehen oder ausgelassen werden, ein Mangel, der der philosophischen Betrachtung fremd sei. Das ist die Einleitung zu einer genaueren Bestimmung der Gruppierungen, die Bürger in einer Demokratie oder Oligarchie sind[3] – einer genaueren Bestimmung, als sie nicht nur bei Platon zu finden, sondern auch in der politischen Praxis üblich ist. Nach der in diesem Kapitel folgenden Darlegung bemüht sich die philosophische Politik um eine Unterscheidung der definitorischen von den akzidentellen Elementen der Verfassungsbestimmung. Es müßte Dalfen irritieren, daß sich ein ebenso ausführlicher Parallelabschnitt zu dieser Klärung der Bürgerqualitäten in III 8 genau so in IV 4 (1290 a 30ff.) findet, einem der sog. empirischen Bücher, die Handlungsanweisungen für die politische Praxis geben sollen (s. o.) – ein ganz deutlicher Beweis, daß Dalfens simplifizierende Charakterisierung und Gegenüberstellung der Bücher von Pol. nicht haltbar ist: gerade die Erörterung, die Aristoteles in Pol. III als Gegenstand der philosophischen Untersuchung angibt, eine Erörterung, die sich nicht den Beschränkungen der Bedürfnisse der politischen Praxis unterwirft, findet sich ebenso in dem angeblich für den Praktiker geschriebenen Buch IV. Die Absichten des Aristoteles in Pol. III bzw. IV, V, VI sind nicht einfach als philosophische Reflexion einerseits und Handlungsanweisung für die Praxis andererseits gegenüberzustellen und entsprechend einem unterschiedlichen Adressatenkreis zuzuordnen.

Aristoteles' Bemerkung über den Gegensatz von philosophischer Behandlung und Beschränkung auf die politische Praxis in Pol. III 8 bezog sich auf die Vollständigkeit einer Untersuchung, die nicht einfach bestimmte Gegenstände – offensichtlich als irrelevant für die Praxis – ausläßt. Die Verfassungsbehandlung in Pol. IV zeigt nun die gleiche Vollständigkeit wie Pol. III, selbst auf das Königtum, das doch nach Aristoteles für griechische Verhältnisse der Vergangenheit angehört und daher nicht die praktische Politik betrifft, wird eingegangen,[4] mit deutlichen

[1] Siehe u. S. 81ff., bes. 89f.

[2] Sofern er dies wenigstens als einen Aspekt zugibt, verfällt er nicht in die Einseitigkeit der Deutung der Politik als Theorie um der Theorie willen durch Hentschke, s. u. S. 105f.

[3] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu III 8.

[4] IV 10, 1295 a 4ff.

Wiederholungen von Bestimmungen, die er in III 14 gegeben hatte; die angebliche Konzentration auf die politische Praxis in Pol. IV und V hat nicht die in III 8 aufgezeigten Folgen der Auslassung nach sich gezogen, eben weil diese Bücher nicht ausschließlich Handlungsanweisungen für Laien und Praktiker sind. Und da Aristoteles in III 8 die Unterschiede zwischen einer philosophischen Behandlung und der Beschränkung auf die Praxis nur auf die Vollständigkeit der Untersuchung bezieht, kann man daraus schon gar nicht die materiell unterschiedliche Darstellung der Gruppen in Pol. III bzw. IV–VI herleiten (s. o. S. 56).

Schließlich ist Pol. III, das die philosophische Seite der politischen Theorie betont, stilistisch am ehesten ausgearbeitet[1] und literarisch ansprechend, während Pol. V, in dem Dalfen Fragen der politischen Praxis behandelt sieht und daher den politischen Praktiker angesprochen sehen möchte, mit seiner den Leser ermüdenden Ausbreitung historischen Materials am ehesten „trocken-systematisch" und am wenigsten in seiner literarischen Form für eine breitere Öffentlichkeit gedacht ist. Gerade dieser Gesichtspunkt der literarischen Form, den Dalfen auch anführt, aber dann doch ignoriert, widerspricht seiner Auffassung am stärksten. Eine Erklärung der Unterschiede zwischen den Büchern von Pol. aus der Annahme, Aristoteles habe sie an sehr verschiedene Adressaten gerichtet, kann zumindest in der von Dalfen erwogenen Form nicht überzeugen.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Büchern von Pol. versucht A. B. Neschke-Hentschke daraus zu erklären, daß sie es mit verschiedenen Relaten zu tun hätten: Die Einteilungen zielen „jeweils auf ein anderes Ganzes, stellen ein anderes Ganzes als Relat der Theorie in Frage . . . je nachdem welches Relat Aristoteles anzielt, ändern sich die Aspekte der Betrachtung"[2]. Als das Relat der Bücher III–VI gibt sie an: „die Stadt wie sie . . . empirisch . . . vorlag". Nur, wenn sie keinen Unterschied im Relat für Pol. III bzw. IV angeben kann, was erklärt denn dann die Wiederaufnahme der Fragen der Verfassungstheorie aus Pol. III in IV unter ganz anderen theoretischen Voraussetzungen? Gerade für das in der Aristotelesforschung zentrale Problem des Verhältnisses Pol. III zu IV (vgl. die Kontroverse zwischen v. Arnim und Jaeger) kann sie mit ihrer Relattheorie keine Antwort geben.[3] Als Relat der Theorie in Pol. II sieht Hentschke „die Stadt, wie sie . . . gedacht . . . vorlag". Aber sie hätte nicht

[1] Vgl. u. S. 65 Anm. 2.

[2] Neschke-Hentschke, Philos. Rundschau 30, 1983, 147. Für meine Kritik an ihrer Arbeit von 1971 s. Schütrumpf 1980, 5 Anm. 16; 8f. mit Anm. 25 u. 26; 14 Anm. 51 u. 52; S. 18; 26 Anm. 92; 69 Anm. 8; 126 Anm. 141; 138 Anm. 189; 168 Anm. 20; 290 Anm. 13; 309 Anm. 76.

[3] Genaueres Schütrumpf 1980, 127ff. (zu Pol. IV); 165ff. (zu Pol. III).

übersehen dürfen, daß Pol. II neben den Staatstheoretikern auch solche politischen Gebilde wie z. B. Sparta, Karthago, das Athen Solons ausführlich behandelt – doch sicherlich „empirische Ordnungen", die sie als das Relat für andere Bücher vorbehalten hat. Diese allzu simplifizierende Relattheorie, die nicht einmal den Inhalt der Bücher von Pol. richtig beschreibt, kann sicherlich nicht das Problem des Verhältnisses der Erörterungen in Pol. beantworten.

Die Grundlage für die überzeugendste Lösung des Verhältnisses Pol. IV–VI zu VII/VIII hat m. E. Wilamowitz gelegt, der diese Buchgruppen als zwei selbständige, zu verschiedenen Zeiten entstandene Abhandlungen bezeichnet, die nicht in eine bestimmte Reihenfolge gebracht werden können, da sie „in wahrheit nebeneinander stehen" [1]. Für die übrigen Bücher oder Buchgruppen von Pol., also I; III; IV, V, VI teile ich dagegen nicht die Auffassung, die Jaeger in Fortführung der Deutung Wilamowitz' entwickelte, nämlich, daß diese isoliert entstandenen methodoi zu jeweils besonderen Problemen der politischen Theorie [2] dann irgendwie in eine bestimmte Reihenfolge gebracht werden konnten oder sollten. Aufgrund der oben (S. 47ff.) nachgewiesenen Identität in Struktur und Ausgangspunkt der Fragestellung in allen Büchern bzw. Buchgruppen müssen sie vielmehr als drei selbständige, voneinander abweichende Untersuchungen über den Staat angesehen werden. [3] Pol. I ist ja nicht eine Ökonomik, ein Buch über die Haushaltsführung [4], sondern geht aus von der polis als der höchsten Gemeinschaft und bestreitet die Gleichsetzung von staatlichen Herrschaftsträgern mit solchen des Haushaltes. Sowohl um der platonischen Verwirrung über die Unterschiede zwischen

[1] Wilamowitz 1893, I, 355; 361 in nuce Jaegers Interpretation: „. . . da er (Ar.) sich eben erst von der speculation über den staat des wunsches mühselig auf den boden der realität und geschichte selbst den rückweg erarbeitet hatte . . ."

[2] Das trifft noch am ehesten für Pol. VII/VIII zu, vgl. Wilamowitz a. O.; Aubonnet I, S. CXIII, vgl. II 1, 209 Anm. 10. Der Schluß von EN X 10, 1181 b 15ff. zeigt, daß Ar. zumindest damals, als er dies schrieb, die dort b 18 genannte Untersuchung über die verfassungserhaltenden und -zerstörenden Faktoren, das ist in Pol. Buch V, nicht als isolierte Untersuchung verstand, sondern in den Zusammenhang einer umfassenderen politischen Erörterung stellte.

[3] Ziemlich nahe kommt dieser Auffassung Düring 1966, 476: „so können wir sagen, daß wir in der Politik drei Entwürfe eines idealen Staatswesens haben" – er meint die Erörterungen in Pol. III; IV–VI; VII/VIII – seine Kennzeichnung „ideal" ist problematisch, aber Düring selber schwächt das ab, indem er dem Idealstaat realistische Elemente und eine praktische Absicht zuweist.

[4] Das würde die Einordnung in Pol. unproblematisch machen, da es keine Überschneidungen, Wiederholungen, Widersprüche zum Rest von Pol. gäbe.

den Gemeinschaften entgegenzutreten, als auch um zu klären, was die polis ist, wird sie nach der analytischen Methode in ihre kleinsten Bestandteile zerlegt — das sind die Haushalte mit ihren unterschiedlichen Personal- und Herrschaftsrelationen. Dies, die Bestimmung der Teile der polis, ist dann genau der Ausgangspunkt der Betrachtung in Pol. III, in IV und erneut in VII. Sowohl Pol. I wie III und IV exponieren das gleiche Thema in der umfassendsten, keineswegs auf eine spezielle Frage eingeschränkten, Weise und mit dem gleichen theoretischen Ansatz: den Staat als Ganzes zu erklären, indem man in der Analyse seine Teile, aus denen er zusammengesetzt ist, bestimmt [1] — darüber, was seine Teile sind, vertritt Aristoteles in den einzelnen Büchern je verschiedene Auffassungen. [2]

Diese Frage, aus welchen Teilen der Staat zusammengesetzt ist, erweist sich als eines der grundlegendsten Probleme, das Aristoteles sich in seinen Untersuchungen zur politischen Theorie immer wieder stellt, [3] das er jeder Verfassungsbetrachtung vorausgehen läßt und am Anfang sowohl von Pol. I wie III, IV und VII erörtert. Aber in keinem dieser Bücher oder Buchgruppen begnügt Aristoteles sich mit dem Hinweis, daß dies ja nun hinreichend geklärt sei, sondern er expliziert das stets von neuem und stets in besonderer Art. [4] Pol. I, III und IV—VI repräsentieren für mich

[1] I 1, 1252 a 18; III 1, 1274 b 39ff., vgl. 12, 1283 a 14; IV 3, 1289 b 28ff.; 4, 1290 b 38ff.

[2] Vgl. schon Newman III, 132 zu Pol. III 1, 1274 b 38; ich habe dies in der Monographie von 1980 für jedes Buch der Pol. nachgewiesen.

[3] Alexander von Aphrod. zeigt eine beachtliche Einsicht in Ar. Pol., wenn er die Folge EN — Pol. damit erklärt, daß der Hauptgegenstand von EN, die ἤθη derjenigen συμπληρωσάντων τὴν πόλιν, zugleich die wichtigsten Bestandteile des Staates (πρῶτα πόλεως μέρη) nach der Pol. ausmachten: Comm. in Ar. An. Pr., CIAG II 1 (ed. M. Wallies, Berlin 1883), 8, 30ff. Die Identifikation der μέρη ist nur teilweise richtig, z. B. III 7, 1278 a 35ff.; 13, 1283 b 1 u. ö.; IV 4, 1291 a 40f., aber das Prinzip, von dem her Ar. die polis aufgebaut sieht, hat er richtiger erkannt als die meisten modernen Aristotelesinterpreten.

[4] Die Lösung der Unitarier, die diese Sachverhalte entweder nicht sehen (vgl. Jaeger 1912, 48 zu unitarischen Deutungen: „auch die modernen Verteidiger der überlieferten Ordnung haben die Probleme mehr vertuscht als aufgedeckt und gelöst") oder vorschnell simple Antworten geben, ist unzulänglich. Die klassische Philologie gibt sich als wissenschaftliche Disziplin auf, wenn sie diesen Fragen einfach aus dem Wege geht. Die genetische Analyse scheint mir die bislang einzige überzeugende Arbeitshypothese zu sein (vgl. Schütrumpf 1980, 279 Anm. 44), die nicht zwingt, Aussagen des Ar. zu verkürzen, zurechtzubiegen, gewaltsam umzudeuten. Ich sehe den Nachteil der unitarischen Methode (vgl. dazu ebd. 316—326) darin, daß dabei die divergierenden Vorstellungen in Pol., die innere Spannung zwischen einzelnen Äußerungen, die Verlagerung des Gewichtes bei der mehrfachen Behandlung der

verschiedene, inhaltlich sehr verschiedene Stadien der gleichen, immer wieder von neuem begonnenen Untersuchung der Frage, was die „politische Gemeinschaft" ist, zu welchem Zweck ihre Mitglieder zusammengekommen sind, woraus die polis gebildet wird und wie sich aus diesen „Teilen" des Staates die Vielzahl der Verfassungen erklärt.[1] Diese Strukturgleichheit von methodischer Grundlage und Vorgehen bei der Durchführung der Thematik in Pol. I, III, IV, ja VII, ist, soweit ich sehe, bisher nicht erkannt worden. Man hat auch nicht genügend beachtet,[2] daß Aristoteles in all diesen Büchern das methodische Prinzip befolgt, das er doch deutlich genug im Eingangskapitel der Pol. (I 1, 1252 a 18, s. dort die Anm.) exponiert. Es ist eine Methode, die sich aufs engste an Grundsätze anschließt, die Platon im Phaidros für die philosophische Behandlung der techne entwickelt hatte.[3]

Ich weiche von W. Jaegers Deutung von 1923 darin ab, daß ich weder Pol. I für eine Einleitung in die gesamte Pol. halte[4] – dieses Buch gleicht

gleichen Problematik verlorengeht. Hier wird ein System konstruiert, indem man Teile von Pol. unterdrückt und die Fülle und Vielfalt der von Ar. vorgetragenen Gedanken verstümmelt. Der Vorteil der analytisch-genetischen Methode besteht demgegenüber darin, daß hier differenziert, statt harmonisierend systematisiert wird. Sie macht überhaupt erst auf die vielfältigen Unterschiede aufmerksam und rettet – besonnen durchgeführt – auf diese Weise das Ganze, da sie nichts, was dem System widersprechen müßte, verniedlichen, umdeuten oder unterschlagen muß. Das Wichtigste an der analytisch-genetischen Methode scheint mir darin zu liegen, daß sie alle divergierenden Äußerungen ernst nimmt und ihr Verhältnis zueinander sinnvoll zu erklären versucht.

[1] Das bildet die Hauptthese meines Buches „Die Analyse der polis durch Ar." (zustimmend zu Ansatz und Durchführung V. Niebergall, PhLA 35, 1982, 342f.; vgl. Ph. Gauthier, REA 83, 1981, 351: „la nécessité de l'étúde analytique . . . de la *Politique* s'impose à la lecture de l'ouvrage de S. [Schütrumpf 1980]"; R. Brandt, Die Interpretation philosophischer Werke: Eine Einführung in das Studium antiker und neuzeitlicher Philosophie, Stuttgart 1984, 109, zu meiner Analyse: „mit diesem Befund der exaktesten vorliegenden Interpretation der Aristotelischen *Politik* ist jede Bezugnahme auf Aristoteles' Schrift, die die innere Vielfalt des Werkes nicht berücksichtigt, ein Anachronismus"; vgl. M. Forschner, AGPh 68, 1986, 196–198). Zur Strukturgleichheit der o. im Text genannten Themen in den verschiedenen Büchern von Pol. s. Schütrumpf 1980, 268ff.; 280. Vgl. mit ähnlicher Fragestellung und vielfachen Übereinstimmungen im Ergebnis jetzt auch P. Accattino, L'anatomia della città nella *Politica* di Aristotele, Torino 1986.

[2] Einen kurzen Hinweis gibt lediglich Weil, L'information littéraire 2, 1950, 149.

[3] Phaidr. 277 b 7; vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211–220.

[4] Jaeger 1923, 285; vgl. Aubonnet II 1, 1: Pol. I sei „introduction générale d'ordre philosophique à la Politique".

vielmehr Pol. III und IV darin, daß es eine umfassende politische Untersuchung[1] in einer weit ausgreifenden Weise exponiert – durchaus mit methodischen Übereinstimmungen zu Pol. III oder IV. Anders als Jaeger sehe ich auch Pol. III nicht als die Einleitung des besten Staates an,[2] da es in Wirklichkeit mit einer Untersuchung aller Verfassungen beginnt und gerade aus den Bedenken gegen die ausschließliche Herrschaft der Guten (10, 1281 a 28ff.) eine Mischverfassung vorschlägt (Kap. 11), in der nun nicht mehr jeder Bürger gut ist, wie es der beste Staat fordert (VII 9, 1328 b 33ff.). Diese beiden Bücher, Pol. I und III, sind nach meiner Überzeugung eigene politische Abhandlungen mit einer umfassenden Fragestellung. Der heute fragmentarische Zustand von Pol. I und III läßt sich entweder so erklären, daß diese Bücher nie fertiggestellt wurden[3] oder daß uns durch die Ungunst der Überlieferung bzw. die bewußte Auswahl durch Aristoteles oder einen Herausgeber (Andronikos?) nur ein Teil tradiert wurde. Jedenfalls sind uns gerade die Abschnitte erhalten, zu denen es in den anderen Büchern nichts Entsprechendes gab: die Untersuchung über die Sklaverei (Pol. I), die politischen Grundbegriffe (Pol. III). Sie tragen zum Verständnis der Erörterungen der übrigen Bücher von Pol. bei, z. B. die Untersuchung über die Sklaverei zur Klärung der unterschiedlichen Herrschaftsformen, aber nicht wie in I als Verhältnissen des Haushaltes, sondern zur Charakterisierung der Verfassungen; so werden die Entartungsformen der richtigen Verfassungen als despotisch und damit unter Freien als verfehlt bezeichnet (III 6, 1279 a 20f.).

Bei einer Analyse der Pol., die sich nicht auf Äußerlichkeiten wie die Eingangs- und Schlußkapitel der Bücher beschränkt, muß man die Auffassung, daß die acht Bücher Pol. in der vorliegenden Form Teile einer einheitlichen, geschlossenen Untersuchung über politische Fragen darstellen, zurückweisen. Selbst eine umfassende Überarbeitung hätte das Material, das z. T. aus Parallelabhandlungen besteht, nicht zu einem einheitlichen Werk zusammenschließen können.

Düring setzt eine Revision der politischen Schriften während Aristoteles' zweiten Aufenthalts in Athen voraus und folgert: „als Ganzes muss die Politik daher als ein Spätwerk betrachtet werden"[4]. Aber der Text der

[1] Eine Einleitung ist eher Pol. II die kritische Stellungnahme zu den Vorgängern.

[2] Jaeger 1923, 280ff.; s. Bd. 2, Einl. zu Pol. III, S. 111f.

[3] Zu Pol. I s. u. S. 125–127; zu Pol. III s. Bd. 2, Einl. zu Pol. III; Schütrumpf 1980, Kap. 4: 165ff., bes. 189ff.; gegen Jaeger 1923 insgesamt dort 288ff. Zur genetischen Forschung nach Jaeger vgl. Weil 1960, 64ff.; E. Berti, La Filosofia del primo Aristotele, Padova 1962, 37; 85–87; Schütrumpf 1980, 298–315.

[4] Düring 1966, 474; so vorher schon Wilamowitz 1893, I, 305; Barker 1946, XLIIIff.; 387 Anm. 2; Ross 1960, 9f.

Politik erscheint mir doch uneinheitlicher, als man es *nach* einer Revision durch Aristoteles zu erwarten hätte.[1] Moraux[2] meint dagegen m. E. zutreffender, daß nur gewisse Bücher nach 336 redigiert wurden und Pol. daher nicht vollständig der letzten Periode der aristotelischen Entwicklung angehört[3]. – Im übrigen ist gerade der vorliegende Zustand der Pol. ein Indiz dafür, mit welcher Pietät die Herausgeber der Pol. im Peripatos oder später Andronikos von Rhodos[4] mit dem Werk des Aristoteles umgegangen sind. Ein höheres Maß an Einheitlichkeit hätte sich herstellen lassen, aber nur mit großen Eingriffen in das überlieferte Material.

Insgesamt besteht die uns erhaltene Politik aus vier ganz verschiedenen Teilen: zwei Torsi, den Büchern I und III, jeweils ausführlichen Anfangsteilen politischer Untersuchungen, die ihr eigenes Programm nicht vollständig ausgeführt enthalten; hinzu kommen zwei Buchgruppen oder Blöcke, die Bücher IV–VI einerseits und VII/VIII andererseits und als Einleitung zu dieser zweiten Buchgruppe Pol. II (auch dieser Block ist wieder unvollständig). Angesichts der Form, in der Pol. uns überkommen ist, macht dieses Werk nicht den Eindruck, als seien diese Bücher oder Buchgruppen nach einer Endredaktion von Aristoteles selber[5] zu einem einzigen Werk zusammengeschlossen worden. Das Werk, wie wir es besitzen, vereinigt verschiedene Bücher bzw. Buchgruppen, an denen Aristoteles zu verschiedenen Zeiten gearbeitet haben muß. Am umfassendsten und am ehesten abgeschlossen ist uns die Untersuchung über die polis in den Büchern IV–VI erhalten.

Ich bin der Auffassung, daß man die unbestreitbar unterschiedlichen

[1] Siehe o. S. 60 ff.; vgl. Stocks, CQ 21, 1927, 181 f.: die Zitierweise schließt einige Bücher zu Blöcken zusammen und trennt sie so von den anderen, es besteht „complete disconnection" zwischen Pol. VII/VIII und IV–VI, vgl. Dreizehnter 1970, XIII: in keinem der zahlreichen Selbstzitate wird Pol. als geschlossenes Werk vorausgesetzt, vgl. ebd. XIV zur mehrmaligen Behandlung eines Problems in Pol. Zum unfertigen Zustand von Pol. vgl. schon Wilamowitz 1893, I, 356 Anm. 50.

[2] Les listes anciennes des ouvrages d'Aristote, Louvain 1951, 317.

[3] So auch Tigerstedt I, 576 Anm. 524. Auch nach Jaeger 1923, 280ff. verrät zwar EN X 10 den Plan, die verschiedenen Teile von Pol. zusammenzufassen, aber tatsächlich verwirklicht hat Ar. das nicht („über die bloße Absicht nicht hinausgelangt", 281).

[4] Zu dessen pietätvoller Redaktion s. Düring 1966, 40, vgl. schon Jaeger 1912, 161.

[5] L. Robin, Aristote, Paris 1944, 21: „non un ouvrage achevé, mais un recueil, assemblé apres la mort d'Aristote, de leçons indépendantes sur des sujets connexes . . ."; Pellegrin – Brunschwig 17: „L'hypothèse la plus vraisemblable est celle d'une synthèse, peut-être faite par des disciples après la mort d'Aristote, des travaux de dates différentes."

Konzeptionen in den verschiedenen Büchern oder Buchgruppen durchaus als eine Änderung seiner politischen Philosophie deuten muß,[1] die dann auch den Versuch einer Datierung legitimiert.

Diese Deutung des Textes der aristotelischen Politik muß aber auch Konsequenzen für die Interpretation haben. Man darf nicht einfach Abschnitte aus verschiedenen Büchern kombinieren, um so ein bestimmtes Bild der aristotelischen politischen Philosophie zu zeichnen. Bei allen solchen Versuchen übersieht und übergeht man die Divergenzen, die doch zwischen den verschiedenen methodoi bestehen. Moderne Darstellungen der aristotelischen politischen Philosophie nach unitarischer Methode huldigen letztlich einer Form des Eklektizismus, bei der willkürlich einigen Vorstellungen des Aristoteles der Vorzug vor anderen gegeben wird.

Aufgrund der bewußt sorgfältigen stilistischen Gestaltung[2] erweckt keines der Bücher von Pol. als ganzes[3] den Eindruck, als sei es die Mitschrift, die ein Schüler von den Lehrvorträgen des Aristoteles machte.[4] Das gleiche Argument muß dann aber auch gegen die Auffassung, unser Text von Pol. biete nur die Notizen, die Aristoteles selber seinen Vorlesungen zugrunde legte, Gültigkeit besitzen.[5] Denn der Vorlesungsbetrieb hätte kaum gefordert, einen Text stilistisch so auszuarbeiten, ja stellenweise so auszufeilen.[6] Dirlmeier hat daher mit Recht die Auffassung ge-

[1] Vgl. F. Susemihl, Aristoteles' Politik. Griechisch und Deutsch, 2 Bde., Leipzig 1879, I, 70; vgl. Tigerstedt I, 288; zu konstanten Vorstellungen der aristot. politischen Analyse vgl. Schütrumpf 1980, 286.

[2] Durch Redefiguren, z. B. die rhetorisch sentenziöse Zuspitzung III 14, 1285 a 28f.: *οἱ μὲν παρὰ τῶν πολιτῶν οἱ δ' ἐπὶ τοὺς πολίτας ἔχουσι τὴν φυλακήν*, in meiner Übers.: „Schutz von den Bürgern – Schutz vor den Bürgern"; vgl. dort den Chiasmus a 25–a 27: *οἱ γὰρ πολῖται φυλάττουσιν ὅπλοις βασιλεῖς, τοὺς δὲ τυράννους ξενικόν*; ein weiteres Beispiel b 30 *ἕκαστον ἔθνος καὶ πόλις ἑκάστη*, s. Anm. zu III 11, 1281 b 9; 16, 1287 a 23; I 1, 1252 a 3: *πάντα πράττουσι πάντες*. Eine umfassende stilistische Analyse, die dabei die Probleme der neueren Forschung zu Ar. Pol. mit einbezieht, ist ein dringendes Desiderat, vgl. Vorbem. zu III 4 zur relativen Häufigkeit des Hiats in unterschiedlichen Partien; vgl. Flashar 1983, 425: Ar.' Stil kann „man selbst in den abstrakten und notizenhaften Partien eine gewisse Eleganz nicht absprechen". Vgl. W. J. Verdenius, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, Berlin 1985, I 12–21; Schütrumpf, Form und Stil aristotelischer Pragmatien, Philologus 133, 1989, 177–191.

[3] Eine Ausnahme bildet ein Teil von Pol. II 12, 1274 a 22ff.; vgl. dazu Vorbem. zu diesem Kap.

[4] Vgl. Newman zu III 4, 1277 a 31.

[5] Zu dieser Vorstellung s. Düring 1966, 474; Dreizehnter 1970, XIV mit Anm. 17; Schütrumpf, Philologus 133, 1989, 177ff.

[6] Vgl. Ross, OCD [1]1949, 95, s. v. Aristotle: Die uns erhaltenen Pragmatien sind

äußert: „Die Politik war jedenfalls, wie die Stillage zeigt, für Publikation im modernen Sinn des Wortes gedacht.“ [1] Ja man muß etwa aufgrund von Pol. V zweifeln, ob zumindest dieses Buch wegen der erdrückenden Fülle des gesammelten historischen Materials überhaupt für Lehrvorträge geeignet ist und nicht vielmehr den Leser (anstelle des Hörers) voraussetzt, also für eine Benutzung in schriftlicher Form und ausschließlich für die Publikation bestimmt ist.[2] Pol. V hat eher den Charakter eines wissenschaftlichen Handbuches[3], das die Stabilitätsprobleme *aller* Verfassungen mit vielen Verweisen auf vergleichbare Vorgänge überall in der griechischen Welt darstellt.

Die antiken Verzeichnisse der aristotelischen Werke verweisen auf seine Schriften zur Politik: Diogenes Laertios V 22ff.[4]; Hesych, Vita Aristotelis[5] und das im Arabischen überlieferte Verzeichnis eines Ptolemaios[6].

In der Titelangabe des Schriftenverzeichnisses bei Diogenes Laertios V 24, Nr. 75 (*πολιτικῆς ἀκροάσεως ὡς ἡ Θεοφράστου ᾱ β̄ γ̄ δ̄ ε̄ ς̄ ζ̄ η̄*) sieht Jaeger eine Erinnerung an den theophrastischen Ursprung der Edition und damit Theophrast als Urheber der Buchteilung.[7] In der Forschung sind zu dieser Frage weitere Hypothesen erwogen worden. Meiner Auffassung nach setzt der Zusatz voraus, daß Theophrasts Politik bekannter war, so daß darauf verwiesen werden konnte. Während Moraux[8] bekennt, man wisse nicht, ob unter dem anderen Titel zur politischen Theorie, Nr. 74 *Πολιτικὰ β'* zwei Bücher der heutigen Pol. gemeint sind, bezieht Dreizehnter diese Angabe auf die beiden Bücher über den besten Staat, Pol. VII und VIII, woraus dann folgt, daß die heutigen Bücher I–VI, die Dreizehnter unter dem Titel Nr. 75 vermutet, ursprünglich auf *acht* Rollen

zu materialreich („too full and elaborate“), um lediglich als Notizen für die Vorlesungen zu dienen. Seine Kennzeichnung ihres Charakters: „They rather suggest memoranda meant to be shown to students who had missed the lectures“ ist wohl selber ein Kathederwitz von Ross.

[1] Dirlmeier zu EE, diese Werkausgabe, Bd. 7, 114.

[2] Vgl. Newman I, 297.

[3] Gegen Dalfens Auffassung, Pol. V sei entsprechend seiner praktischen Zielsetzung eine populäre Schrift, s. o. S. 57–59.

[4] Düring 1957, 41–50.

[5] Ebd. 82–89. [6] Ebd. 221–231.

[7] Andere Deutungen des Zusatzes *ὡς ἡ Θεοφράστου* vgl. Moraux 1951, 96 Anm. 3. Man muß dagegen nicht so weit gehen anzunehmen, „that the *Politics* was not familiar to the cataloguer, and had been supplanted by the similar treatise of Theophrastus for the purpose of the school“, Lord, AJPh 107, 1986, 159 Anm. 53.

[8] Moraux 1951, 95. Lord, Political Theory 9, 1981, 467; ders. 1984, 13 nimmt, aufgrund eines Vergleichs mit der parallelen Eintragung bei Hesych, an, daß es sich hierbei um eine Sammlung dialektischer Thesen handelte.

verteilt waren.[1] Die heutige Bucheinteilung von Pol. könnte danach zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Listen noch nicht vorgelegen haben,[2] man müßte sie einer späteren Periode zuweisen,[3] als wenn man schon in Nr. 75 des Schriftenverzeichnisses die Politik im heutigen Umfang voraussetzt, was ich für wahrscheinlicher halte: Die Aufteilung des Inhalts der Bücher Pol. I–VI, die jeweils eine eigene Einleitung haben, auf acht Bücher, müßte den offensichtlich von Aristoteles beabsichtigten Aufbau der einzelnen methodoi zerstören. Einige methodoi mögen nicht abgeschlossen sein, aber ich kann mir keine Aufteilung des Stoffes der Bücher Pol. I–VI auf acht Bücher vorstellen, bei der die klare Markierung der Eingangspartien mit ihrem jeweiligen Neueinsatz des Programms einer eigenen Fragestellung in einem prooimium ohne Übergangspartikel so sinnvoll erhalten werden könnte, wie sie die traditionelle Buchabgrenzung aufweist. Dreizehnters Hypothese, die eine weitreichende Umarbeitung der Buchgrenzen mit ihren jeweiligen Einleitungen voraussetzt, ist zurückzuweisen.

Da das bei Diogenes Laertios überlieferte Schriftenverzeichnis auf das ausgehende 3. Jh. v. Chr. zurückgeht – nur über den Verfasser ist man uneins[4] – dürfte man schon für diese Zeit eine aristotelische Politik in acht Büchern voraussetzen, die wohl schon in der Buchabgrenzung, aber nicht unbedingt in der Buchfolge mit der Pol. der handschriftlichen Tradition übereinstimmte.

Rezeption

Von einer Benutzung der aristotelischen Pol. wird man bei den beiden Fragmenten des Theophrast (127; 128 Wimmer), die sich eng mit Aristoteles' Pol. berühren (III 14, 1285 a 30ff.; V 11, 1313 b 18), nicht sprechen

[1] Dreizehnter 1970, XVI; vorsichtig so auch Düring 1957, 45; ders. 1966, 36 Anm. 230 (wo aber die zweite Nennung Nr. 74 in Nr. 75 geändert werden muß).

[2] Dreizehnter 1970, XV–XVII.

[3] Nach Dreizehnter wurden die unter Nr. 74 und 75 des Schriftenverzeichnisses erwähnten Werke erst durch Andronikos von Rhodos zu einer Pragmatie zusammengefaßt. Zu Andronikos s. u. S. 68f. Die umgekehrte Argumentation von Lord, Political Theory 9, 1981, 467; ders. 1984, 13, das Schriftenverzeichnis lasse darauf schließen, daß schon „in the lifetime of Aristotle himself" eine Politik existierte, die der uns überlieferten sehr nahe kommt, ist nicht zu begründen. Es ist meine Auffassung, daß Aristoteles nicht die Pol., die wir haben, selber zusammengestellt hat (s. o. S. 64).

[4] Moraux 1951, bes. 243ff.: Autor ist Ariston von Keos, dort 312ff. über das damals bekannte Werk des Ar., zu dem auch Pol. gehörte; für Hermippos den Kallimacheer als Autor des Schriftenverzeichnisses: Düring, CM 17, 1956; so schon Jaeger 1912, 152; Blasucci 1977, 27. Vgl. Stark ²1972, 160–164. Zum

wollen, denn Teile von Aristoteles' Pol. sind sozusagen unter den Augen des Theophrast und vielleicht unter seiner Mithilfe entstanden, beide Philosophen benutzten vielleicht das gleiche Material. Theophrast scheint an die Spätform der aristotelische Verfassungstheorie, wie sie in Pol. IV–VI entwickelt ist, anzuknüpfen und sie produktiv weitergeführt zu haben.[1] Einen Einfluß der aristotelischen politischen Philosophie auf bestimmte verfassungspolitische Maßnahmen des Makedonen Antipater und des Demetrios von Phaleron nimmt man bisweilen an.[2] Insgesamt fand in hellenistischer Zeit Aristoteles' Pol. wenig Verbreitung, „wohl weil wesentliche Teile darin schon bei ihrem Aufkommen von dem Sturmschritt der historischen Entwicklung überholt waren"[3]. Polybios z. B. kannte Aristoteles' Pol. nicht.[4]

In dem Abriß der peripatetischen Ökonomik und Politik des Areios Didymos, des Lehrers und Freundes des Kaisers Augustus (Stob. Ecl. II 147, 26–152, 25 Wachsmuth – Hense), sind in vielen Fällen Formulierungen aus der aristotelischen Pol. benutzt, aber da er in anderen Punkten deutlich von Aristoteles abweicht, geht er nicht unmittelbar auf Aristoteles zurück, sondern auf eine Zwischenquelle, die eine jüngere, nacharistotelische Entwicklungsstufe der peripatetischen Staatslehre repräsentiert.[5]

Dem Dunkel des Vergessens wurden die Schriften des Aristoteles erst in Rom entrissen, wohin ein Teil der Bibliothek des Aristoteles nach wechselhaften Geschicken gelangt war;[6] vielleicht erhielt Cicero durch den Grammatiker Tyrannion, der Studien in der von Sulla 86 v. Chr. nach Rom gebrachten Bibliothek trieb, auch Kenntnis von Aristoteles' Pol.[7]

Schriftenverzeichnis s. jetzt Lord, AJPh 107, 1986; vgl. 138 mit Anm. 4; seine eigene Erklärung 141ff. Vgl. Bodéüs 1982, 27ff.

1 Vgl. Wilamowitz 1893, I, 368; R. Walzer, Magna Moralia und aristotelische Ethik, Berlin 1929, 257; vgl. Regenbogen, RE Suppl. VII (1940), Sp. 1518, 55ff., s. v. Theophrastos; insgesamt Brink, ebd., Sp. 923ff., s.v. Peripatos.

2 Vgl. Wilamowitz 1893, I, 362f., vgl. dort 368 über den aristot. Einfluß auf Nikanor, Kassandros und Duris, s. aber jetzt Gehrke, Chiron 8, 1978, 149ff.

3 Jaeger 1912, 152; vgl. Aubonnet I, S. CXXII, s. aber Sinclair ²1967, 268.

4 Newman II, S. XIIf.; K. v. Fritz, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity, New York 1954, 49, 402, 412 Anm. 32, 422 Anm. 3; Ziegler, RE XXI 2 (1952), Sp. 1470, s. v. Polybios; Walbank, Comment. on Polyb. I, 2 Anm. 12; Düring 1966, 36; Newman II, S. XIV–XX führt eine Reihe von Belegen aus Autoren nach Polyb. auf, aus denen er schließen möchte, daß Ar.' Pol. benutzt wurde und eine Ausgabe vor der des Andronikos existierte.

5 Vgl. Moraux 1973, 418ff.

6 Vgl. Moraux 1973, 3–44; insgesamt Düring, Acta Univ. Gothob. 56, 1950, H. 3, bes. 64ff.; Earl, ANRW I 2 (1972), 850ff.; Wehrli 1983, 593.

7 Vgl. Moraux 1973, 45ff.; Aubonnet I, S. CXXX mit Anm. 4 für mögliche An-

Entscheidend für das Überleben des Corpus Aristotelicum wurde die Ausgabe der aristotelischen Lehrschriften durch Andronikos von Rhodos (um 30 v. Chr.), die zunächst den Gebildeten seiner Zeit Kenntnis von den Lehrschriften gab und auf die wahrscheinlich unsere gesamte Aristotelesüberlieferung zurückgeht.[1] Andronikos hat durch eine Zusammenfassung von Abhandlungen gleichen Inhalts eine Einteilung der Lehrschriften nach Pragmatien vorgenommen.[2] Aus den Schriftenverzeichnissen kann man jedoch schließen, daß schon früher eine Pol. heutigen Umfanges existiert hatte,[3] weshalb man das Ausmaß editorischer Tätigkeit durch Andronikos nicht zu hoch veranschlagen sollte. Meines Erachtens enthält jedoch die jetzige Pol. klar abgrenzbare Zusätze zum ursprünglichen Text, die nach dem Prinzip, das Andronikos bei seiner Ausgabe befolgte, erklärt werden könnten.[4] Mit der Ausgabe des Andronikos setzte eine umfassende Kommentierungstätigkeit der aristotelischen Schriften ein. Diese Kommentare, zuerst der des Alexander von Aphrodisias,[5] zitieren zwar Pol., einen Kommentar zu Pol. aus dieser Zeit besitzen wir jedoch nicht.[6] Plutarch kannte zwar „den neuen Aristoteles", zitiert „aber fast ausschließlich den hellenistischen Aristoteles, d. h. die Dialoge".[7] Erst Michael von Ephesus verfaßte im 11. Jh. einen Kommentar zur Pol.[8] Die weitere Geschichte der Rezeption der aristotelischen Pol. kann hier nicht verfolgt werden.[9]

spielungen auf oder Zitate aus Ar. Pol.; dagegen A. Schmekel, Die Philosophie der mittleren Stoa, Berlin 1892, 47–85; 374–379: Cicero kannte nicht Ar. Pol. unmittelbar, sondern schöpfte aus einer Quelle, wahrscheinlich Panaitios, der Ar. benutzt hatte, vgl. jetzt E. Pahnke, Studien zu Ciceros Kenntnis des Aristoteles und die Herkunft der Staatsdefinition Rep. I 39, Diss. Freiburg 1962.

[1] Vgl. Düring, A&A 4, 1954, 70; ders. 1966, 39–43 mit älterer Lit.

[2] Porphyrios, Vita Plotini c. 24, vgl. Düring 1957, 414f., T 75 g.

[3] Vgl. Moraux 1951, 313ff. über die Werke, deren Existenz um die Wende des 3. zum 2. Jh. vorausgesetzt wird; zu ihnen gehörte Pol., s. o. S. 66 f.

[4] So z. B. II 12; Abschnitte von IV 4, vgl. Schütrumpf 1980, 347ff.; umfangreiche Spuren der Redaktion des Andronikos hat Meijer nachzuweisen versucht. Zu möglichen anderen Erklärungen vgl. Düring 1966, 194, zu ähnlichen Abschnitten in Met.

[5] Weitere Belege Dreizehnter 1970, XVIIIf.

[6] Düring, A&A 4, 1954, 124.

[7] Ebd. 125; kein Anhaltspunkt für Kenntnis der Pol. bei Plut.: Regenbogen, RE Suppl. VII (1940), Sp. 1518, 18ff.

[8] Die Reste wurden von O. Immisch entdeckt, s. dessen Praefatio, 1929, XVIff. – Dreizehnter 1970, XIX Anm. 53 vermutet, daß Michael eine ältere Vorlage benutzte und man also mit einer alten Kommentierung von Pol. rechnen könne.

[9] Vgl. dazu Barker 1946, LIXff. für die römische Kaiserzeit und ausgehende

Dem lateinischsprechenden Abendland wurde Aristoteles' Pol. um 1260 durch eine lateinische Übersetzung des Wilhelm von Moerbeke, eines flämischen Mönches,[1] bekannt, die dem griechischen Original Wort für Wort zu folgen sucht, bisweilen auch griechische Worte unübersetzt läßt.[2] Eine ältere lateinische Übersetzung, heute allgemein „translatio imperfecta" genannt, reicht nur bis Pol. II 11, 1273 a 30, sie ist mit ziemlicher Sicherheit der erste Übersetzungsversuch des Wilhelm von Moerbeke, bei dem er sich erst die Fertigkeit zur Übersetzung aneignete, Wilhelm hat bei der Fertigstellung der späteren Übersetzung auf die translatio imperfecta zurückgegriffen und diese korrigiert. Diese ist zuletzt herausgegeben in: Aristoteles Latinus Bd. XXIX 1, 1961.[3]

Antike; Aubonnet I, S. CXXXff.; sehr informativ über das Mittelalter ebd. CXLIff.; Dreizehnter 1970, XIX–XXI, insgesamt Düring, A&A 4, 1954. F. van Steenberghen, Aristotle in the West, Louvain 1955; vgl. weiter P. Petersen, Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921 (Neudruck: Stuttgart 1964); H. Coing, Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf die Entwicklung des römischen Rechts, ZRG 69, 1952, 24–59. J. Laird, Hobbes on Aristotle's Politics, PAS 47, 1942/43; P. Montanari, L'influenza di Aristotele sul pensiero politico posteriore, Sophia 4, 1936, 29–43. M. Riedel, Aristoteles – Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zur ersten deutschen Übersetzung der ‚Politik' durch Joh. G. Schlosser, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschr. f. O. Brunner, Göttingen 1963, 278–315; ders., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1975, Zweiter Teil: Aristoteles – Tradition und Transformation der politischen Sprache in der Neuzeit, 109ff.; K. H. Ilting, Hegels Auseinandersetzung mit der aristotelischen Politik, PhJ 17, 1963/64, 38–58. T. I. White, A Study of the Influence of Plato and Aristotle on Thomas More's Utopia, Diss. Columbia Univ., New York 1974. W. Kullmann, Aristoteles' Staatslehre in heutiger Sicht, Gymnasium 90, 1983, 456–476.

[1] Seit 1277 Bischof von Korinth, RE 2. R. V 2 (1934), Sp. 1860, 51; vgl. R. R. Bolgar, The Classical Heritage and its Beneficiaries, Cambridge 1954, 229.

[2] S. M. Grabmann, Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des XIII. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Texte und Untersuchungen XVII, 1916, H. 5–6, 238–240. Charakterisierung seines Übersetzungsstils vgl. Dreizehnter 1962, 10f. Ausgabe F. Susemihl, Aristotelis Politicorum Libri octo cum vetusta translatione Guilelmi de Moerbeka, Leipzig 1872; vgl. dazu Newman II, S. XLIff.; III, S. VIIff.: „On the Manuscripts of the Politics and the Latin Translation of William of Moerbeke". Zu einer Revision der Übers. des Wilhelm durch ihn selber vgl. B. Schneider, Bemerkungen zum Aristoteles Latinus: Spuren einer Revision der Politikübersetzung des Wilhelm von Moerbeke, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, Bd. 2, S. 487–497.

[3] Zu den Mängeln dieser Ausgabe s. Dreizehnter 1970, XL: „völlig unbrauchbar"

Zur handschriftlichen Überlieferung von Pol. siehe jetzt A. Dreizehnter, Untersuchungen zur Textgeschichte der aristotelischen Politik, Philosophia Antiqua, Bd. 10, Leiden 1962. Wichtig zur Ergänzung und Korrektur: B. Schneider, Gnomon 45, 1973, 336f.[1]

Die Stellung der Politik im Gesamtwerk des Aristoteles

Das Verhältnis Ethik – Politik

Bei seiner Einteilung der Formen von Wissen, Denken oder Kenntnissen[2] unterscheidet Aristoteles drei Arten: praktische, produzierende und theoretische[3]. Gegenüber der Theorie schließen sich Handeln und Produzieren dadurch zusammen, daß bei diesen Tätigkeiten die Bewegungsursache in dem Menschen, der handelt bzw. produziert, liegt,[4] als zweckrationale Tätigkeiten sind beide in gewisser Weise vergleichbar: um die Bedingungen des Handelns zu erläutern, bedient sich Aristoteles häufig der Analogie technischen Produzierens.[5] Sie begnügen sich nicht mit der theoretischen Erkenntnis dessen, was ist, der Erkenntnis von

Eine Neuausgabe der Politik-Übers. des Wilhelm ist geplant durch B. Schneider als Band XXIX 2 des Aristoteles Latinus.

1 Schneider hat gezeigt, daß die Textausgabe von Dreizehnter alles andere als befriedigend ist.

2 Vgl. dazu F. Biese, Die Philosophie des Aristoteles (Neudruck: Aalen 1978), II, 1ff.: „Über das Wesen der besonderen Wissenschaften und über die Eintheilung derselben in theoretische und praktische Wissenschaften"; Zeller II. 2, 176ff.; A. Goedeckemeyer, Die Gliederung der aristotelischen Philosophie, 1912; D. Ross, Aristotle's Metaphysics, 2 Bde., Oxford 1924, I, 353 zu *E* 1, 1025 b 22; A. Mansion, Introduction à la physique Aristotélicienne, ²1945, 39ff.; H. H. Joachim, Aristotle. The Nicomachean Ethics, 1951, 1ff.; G. Bien, Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles, Freiburg 1973, 124–126; vgl. 68f.; T. Ando, Aristotle's Theory of Practical Cognition, Den Haag ³1971, 165ff.; Lord 1982, 30ff.; ders. 1984, 17ff. Zur späteren Tradition vgl. P. Moraux, RPhL 47, 1949, 5–43.

3 Met. *E* 1, 1025 b 25f.; *K* 7, 1064 a 10ff.; vgl. Top. VI 6, 145 a 15; VIII 1, 157 a 10; EN VI 2, 1139 a 27f. Die theoretische Philosophie untergliedert sich in Mathematik, Naturlehre und Theologie, Met. *E* 1, 1026 a 18; zum Verhältnis dieser Disziplinen vgl. Joachim 5ff.; D. J. Allan, Die Philosophie des Aristoteles, Hamburg 1955, 31ff. Bodéüs 1982, 46ff. Eine Zweiteilung von theoretischer und praktischer Philosophie Met. *α* 1, 993 b 20f.; zur – wohl älteren – Gegenüberstellung theoretisch – poetisch, vgl. Bodéüs 1982, 48 mit Anm. 9.

4 Met. *E* 1, 1025 b 22.

5 EN II 1, 1103 a 31ff.; III 5, 1112 b 2ff.; b 12ff.; VI 2, 1139 a 35ff.

Wahrheit,[1] sondern zielen auf Verwirklichung in Handeln oder Herstellen[2]. Voneinander unterscheiden sie sich dadurch, daß beim Handeln der Zweck im Vollzug der Handlung selber liegt, es gibt kein ablösbares Objekt, das über die Handlung hinausweist; der Zweck des Produzierens ist dagegen ein von der Tätigkeit abgelöstes Produkt, diese Tätigkeit wird nur ausgeübt, um das Werk herzustellen, sie dient dem Produkt. Unter anderem in der Ethik (z. B. EN II 3, 1105 a 26ff.; VI 4, 1140 a 1ff.) und Pol. (I 4, 1254 a 1ff., vgl. Anm. S. 240; II 8, 1269 a 19 mit Anm.) betont Aristoteles diesen Unterschied von Produzieren und Handeln.[3] Die aristotelische Philosophie des Handelns (vgl. Met. α 1, 993b 21) geben die Ethiken EN, EE, MM[4] und die Politik[5]. Zusammen bilden Ethik und Politik[6] die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten (*ἡ περὶ τὰ ἀνθρώπεια φιλοσοφία*, EN X 10, 1181 b 15)[7], denn zum Handeln im vollen Sinne als dem Gegenstand dieser Philosophie sind nur Menschen befähigt.[8]

Bei der Klärung des Verhältnisses Ethik — Politik ist auseinanderzuhalten, ob man sich auf die aristotelischen *Lehrschriften*, die unter

[1] Ar. erkennt an, daß es im Bereich des Handelns rein theoretische Fragestellungen und Erörterungen gibt, EE I 1, 1214 a 9–15; 5, 1216 b 19f., aber Wissen allein ist hier von geringer Bedeutung. Eine Andeutung, daß Ar. zwischen rein theoretischen Erörterungen und Äußerungen mit praktischem Zweck unterscheidet, findet sich Pol. I 11, 1258 b 9ff.

[2] Met. α 1, 993 b 20; für den praktischen Zweck der Ethik vgl. EN I 1, 1095 a 5; II 2, 1103 b 26ff.; VI 2, 1139 a 27f.; X 10, 1179 a 35; EE I 5, 1216 b 10–25, Einschränkung für Pol.: III 8, 1279 b 11ff., s. o. S. 57f.

[3] Vgl. W. F. R. Hardie, Aristotle's Ethical Theory, Oxford ²1980, 28ff. Selbst wo Ar. eine Erörterung damit beginnt, daß er gleiche Bedingungen für *τέχνη* und praktische Kenntnisse zugrunde legt, vermeidet er den Ausdruck *τέχνη* für *πολιτική*, s. Anm. zu III 12, 1282 b 14.

[4] Vgl. Dirlmeier, Bd. 6–8 dieser Werkausgabe.

[5] Pol. IV 15, 1299 a 30 zeigt, daß Ar. eine mehr theoretische Untersuchung als verschieden von derjenigen, die er gerade unternimmt, ansieht. Der Kontext von EN I 1, 1095 a 2ff. (Ziel ist Handeln) zeigt, wie man seine Bemerkung dort a 11: „es dürfte überaus nützlich sein, in diesen Dingen Bescheid zu wissen", zu verstehen ist. Dies ist kein theoretisches Wissen.

[6] EN X 10 leitet zur Untersuchung von Pol. über. Zu den Gründen, weshalb die übliche Dreiteilung der praktischen Philosophie in Ethik, Ökonomik und Politik nicht haltbar ist, s. o. S. 45f.

[7] Zum Ausdruck und seinen Implikationen vgl. Bodéüs 1982, 44f.; aber seine Deutung (S. 15, vgl. 154), daß *ὅπως . . . τελειωθῇ* sich auf den Abschluß der Philosophie beziehe, die die Denker früherer Generationen ständig fortentwickelt hatten, ist mit *παραλιπόντων οὖν τῶν πρότερον ἀνερεύνητον* . . . unvereinbar. Ar. erkennt hier bei anderen nichts an, was er weiterführen könnte.

[8] EE II 6, 1222 b 18ff.; 8, 1224 a 28ff.; EN VI 2, 1139 a 20.

diesen Titeln überliefert sind, oder die *Disziplinen*, die heute diesen Namen tragen: Ethik bzw. wissenschaftliche Politik, politische Theorie bezieht.[1]

Zuerst zu den *Schriften* des Aristoteles: In Pol. verweist Aristoteles mehrmals[2] auf „Erörterungen zur Ethik“[3], die er damit in Pol. als von dieser Schrift Pol. verschiedene Abhandlung markiert.[4] Es gibt umgekehrt von EN aus keinen entsprechenden Verweis auf Schriften über Politik;[5] jedoch kündigt Aristoteles im Schlußkapitel von EN seine Untersuchung zu Gesetzgebung und verwandten politischen Gegenständen an. Er bezeichnet dort sein Vorhaben, das er sich in dieser Schrift EN gestellt hatte, als ausgeführt (X 10, 1179 a 33–35), die eigentliche Ethik kann somit als abgeschlossen gelten. Es wird damit eine gewisse Selbständigkeit und Sonderstellung der folgenden Untersuchung, deren Thema in der allgemeinsten Form „über Gesetzgebung ... und überhaupt über Verfassung“ angegeben ist,[6] zum Ausdruck gebracht.[7]

[1] Zu Burnets Vermischung vom Wissen des Handelnden bzw. der Philosophie vom Handeln mit dem *Werk*, das diesen Gegenständen gilt, vgl. Bodéüs 1982, 57. Bodéüs hat sicherlich recht mit der Feststellung, daß die Verweisungen auf *ἠθικοὶ λόγοι* o. ä. (81 Anm. 10–12) noch nicht allein die Selbständigkeit einer Disziplin begründen. Aber allein das Fehlen eines Begriffes wie *ἠθικὴ ἐπιστήμη* erlaubt nicht den Schluß, solche selbständige ethische oder politische Disziplinen existierten noch nicht (gegen Bodéüs 1982, 80f.).

[2] Belege bei Gauthier – Jolif, Aristote, L'Éthique à Nicomaque, 3 Bde., Paris 1958–1959, II 1.

[3] *κατὰ τοὺς ἠθικοὺς λόγους*, VII 13, 1332 a 21f.; vgl. a 8, *διωρίσμεθα ἐν τοῖς ἠθικοῖς, εἴ τι τῶν λόγων* (!) *ἐκείνων ὄφελος*, danach ist wohl auch bei der Formulierung *ἐν τοῖς ἠθικοῖς*, II 2, 1261 a 31; III 12, 1280 a 17; IV 11, 1295 a 36 als Substantiv *λόγοις* zu ergänzen, anders Dirlmeier zu EE, 112f.: „in den Ethika“ (ebenso J. Barnes, Aristotle, Oxford 1982, 78); das Neutrum wird aber sicherlich III 12, 1282 b 19, *τοῖς κατὰ φιλοσοφίαν λόγοις, ἐν οἷς διώρισται περὶ τῶν ἠθικῶν*, vorausgesetzt, vgl. Met. *A* 6, 987 b 1.

[4] Susemihl 1879, I, 74; Newman II, 386; Gauthier – Jolif I, 17 mit Anm. 46; II 1, 2.

[5] Auf Pol. verweist überhaupt nur Rhet. I 8, 1366 a 21, *ἐν τοῖς πολιτικοῖς*, es ist wohl zu ergänzen: *λόγοις*; das Substantiv *Τὰ Πολιτικά* für dieses Werk war noch nicht gebildet, Dreizehnter 1970, XIII; der Buchtitel *Τὰ Πολιτικά* findet sich erst „ein halbes Jahrtausend später bei Alexander von Aphrodisias“ (CIAG I 17, 7), Dreizehnter 1970, XV – Düring 1966, 119; ders., RE Suppl. XI (1968), Sp. 289, 64 hält dagegen diesen Verweis für synonym mit *ἐν τοῖς ἠθικοῖς*. – H. Bonitz, Index Aristotelicus, Berlin 1870, 103 b 54 versteht EN V 5, 1130 b 28 als Ankündigung einer Erörterung, die in Pol. folgen sollte, s. jedoch Bd. 2, Vorbem. zu Pol. III 4.

[6] 1181 b 13f.; b 15 folgt eine detaillierte Aufzählung von Gegenständen der folgenden Abhandlung.

[7] Anders Joachim 17: „... the last words of the Ethics should not mark the

Zu den *Disziplinen*: Die Unabhängigkeit der „politischen Theorie" (*τῆς πολιτικῆς διανοίας καὶ θεωρίας*, Pol. VII 2, 1324 a 19, vgl. *φιλοσοφία πολιτική*, III 12, 1282 b 23), wird zunächst daran deutlich, daß sie durch eigene Gegenstände wie die Untersuchung der Verfassung, die Frage nach der Ausweitung oder Begrenzung der Bürgerrechte u. a. m. bestimmt ist, wofür es in den ethischen Untersuchungen kein Gegenstück gibt. Darüber hinaus setzt Aristoteles von Anfang an keineswegs als selbstverständlich voraus, daß die Prinzipien der Organisation eines politischen Gemeinwesens von der Ethik vorgegeben werden. Daß Aristoteles die Untersuchung über den Staat, selbst den besten Staat, ursprünglich als selbständig gegenüber dem Nachdenken über das Handlungsziel des Individuums ansieht, bringt er Pol. VII 2, 1324 a 19ff.[1] zum Ausdruck, indem er zunächst überprüft, ob das, was für das Leben des Einzelnen bestimmend ist, überhaupt auf den Staat übertragen werden kann. Wenn Aristoteles dann auch zum Ergebnis kommt, daß das Ziel des Einzelnen und der polis gleichzusetzen ist, so bedeutet das aber nur, daß das, was bei dem Einzelnen im Verhältnis zu anderen oder für sich selbst als wünschenswert zu denken ist, auf die als davon verschieden gedachte staatliche Gemeinschaft übertragen und auf ihre Außen- bzw. Innenbeziehungen, das Verhältnis zu anderen Staaten oder den „Teilen" im Staat, analog angewandt wird.

Selbst diese Annahme, daß die Prinzipien, die für den Einzelnen gelten, identisch mit denen der polis sind, bedeutet nicht, daß sie unverändert auf die politische Gemeinschaft übertragen werden, vielmehr müssen sie bei der Anwendung auf den Staat inhaltlich anders gedeutet werden. Grundsätze, die Aristoteles in der Ethik entwickelt hat, werden von ihm nicht unverändert so für die Lebensweise der Bürger vorgeschrieben. Vielmehr stellt Aristoteles – in platonischer Weise – den Staat als Analogon zum Individuum dar. Aus dem Vorrang etwa des *βίος θεωρητικός* als Lebensform des Individuums leitet Aristoteles nicht ab, daß die Bürger das Leben von Philosophen führen sollen, sondern die Bedingungen der philosophischen Existenz des Individuums, das von allen nach außen gerichteten Aktivitäten befreit ist, wird zum Analogon der politischen Existenzweise des Staates, der sich aller Angriffe auf Nachbarstaaten und aller territorialer Expansion enthalten soll (Pol. VII 3, 1325 b 16ff.).[2]

end of a treatise but the beginning of its second half", zu ähnlichen Auffassungen s. u. S. 93 Anm. 4.

[1] Vgl. v. Fritz – Kapp, Aristotle's Constitution of Athens, New York 1950, 46 Anm. 42; Bien 1973, 208.

[2] Siehe Schütrumpf 1980, 2–9. Es ist ein Mißverständnis hinsichtlich der grundlegend unterschiedlichen Bedingungen von Individuum und Staat, wenn P. A.

Es wird meist übersehen, daß die in Pol. VII 1ff. entwickelte *Identität* der Ziele von Individuum und polis von Aristoteles im Sinne einer *Analogie* verstanden wird. Die Übertragung einer von der Ethik vorgegebenen privaten Verhaltensweise auf den als selbständige Einheit gedachten Staat betrifft in dem neuen Zusammenhang eine staatliche Aktivität, die inhaltlich ganz verschieden von der des Individuums anzugeben ist. So ist die staatliche Analogie zum philosophischen Leben des Individuums eine Politik gutnachbarlicher Beziehungen und des Verzichts auf Beherrschung oder Annexion fremden Territoriums. Der allgemeine Grundsatz der Selbstbeschränkung mag aus der Ethik übertragen sein, seine staatliche Anwendung ist nicht der Ethik entlehnt, sondern ist als genuin politische Maßnahme Gegenstand einer eigenständig politischen Untersuchung.

Das Problem des Verhältnisses Ethik – Politik, das Gegenstand umfangreicher wissenschaftlicher Diskussion geworden ist,[1] betrifft zunächst nicht Pol., sondern die aristotelische Terminologie für die Ethik in EN selber.

Die Aufgabe zu klären, welches das höchste Gut als das oberste Ziel ist, um dessentwillen man alles übrige erstrebt, fällt nach EN I der *politike* zu.[2] Dieser politike geht es um das richtige Handeln im Leben (1095 a 2ff.).

Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 84f. eine qualitative Rangfolge, bei der der Staat unterlegen ist, annimmt: „the city is capable *only* (Hervorhebung E. S.) of an analogue of the highest activity of the individual (*φιλοσοφία θεωρητική*)" (84).

[1] R. Stark, Aristotelesstudien, Zetemata ²8, 1972, 1–6: I. Die Einheit von Ethik und Politik; bes. S. E. Cashdollar, An Inquiry into Aristotle's Ethics and Politics: Is There an Autonomous Science of Morals?, Diss. Univ. of Illinois 1969; Ph. Betbeder, Éthique et Politique selon Aristote, RSPh 54, 1970, 453–488; J. Ritter, Metaphysik und Politik, Frankfurt a. M. 1969, 106ff.; R. Christi, The Aristotelian *Ethics*: Ethics or *Πολιτική*?, ModSch 47, 1970, 381ff.; H. Flashar, Ethik und Politik in der Philosophie des Aristoteles, Gymnasium 78, 1971, 278ff.; Bien 1973, 195ff.; P. Aubenque, Politique et Éthique chez Aristote, Ktèma 5, 1980, 211–221; R. Bodéüs, Le philosophe et la cité. Recherches sur les rapports entre morale et politique dans la pensée d'Aristote, Paris 1982; ders., La recherche politique d'après le «programme» de l' *Éthique à Nicomaque* d'Aristote, LEC 51, 1983, 23–33; A. W. H. Adkins, The Connection between Aristotle's *Ethics* and *Politics*, Political Theory 12, 1984, 29–49; T. H. Irwin, Moral Science and Political Theory in Aristotle, HistPolTh 6, 1985, 150–168; D. Pesce, Nota sulla Relazione tra Etica e Politica in Aristotele, RFN 76, 1984, 140–144; P. A. Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 77–89.

[2] 1094 a 27; vgl. 1095 a 2, etwas eingeschränkt 1094 b 11: die vorliegende Untersuchung ist „in gewisser Weise eine politische", *πολιτική τις*, bzw.: „eine Art politischer Abhandlung ... die erst mit der eigentlichen politischen Wissen-

Da dies bei den meisten von der Jagd nach Lust und dem Vermeiden von Schmerz gekennzeichnet ist, gehört auch eine Untersuchung über Lust und Schmerz zu den Aufgaben dessen, der sich philosophisch mit der Politik beschäftigt.[1] Um die psychischen Voraussetzungen von arete, die der Politiker in seinen Bürgern hervorzubringen versucht, zu kennen, muß er Wissen von den Bedingungen in der Seele besitzen.[2] Auch in Rhet. bezeichnet Aristoteles die Untersuchung charakterlicher Haltungen als eine „politische".[3] Sowohl das philosophische Bemühen einer grundsätzlichen Klärung der Fragen der Ethik als auch die praktische Aufgabe, ethische Handlungen oder Haltungen im Staat hervorzubringen, gehören zur „Politik".[4] Eine große Anzahl von Interpreten vertritt daher zum Verhältnis Ethik – Politik eine Auffassung, wie sie z. B. R. Stark formuliert hat: für Aristoteles „ist die Politik Ethik"[5]. Die Rechtfertigung dieses terminus „politike" liefert offensichtlich die Auffassung des Aristoteles, daß es die Absicht des Gesetzgebers ist, die Bürger gut zu machen (EN II 1, 1103 b 3–6, s. u.). Die zitierten aristotelischen Äußerungen, daß

schaft zusammen die Philosophie im Bereich des Menschseins . . . bildet", Kullmann, Hermes 108, 1980, 442; „it is political science in one sense of that term", Ackrill, Aristotle's Ethics, London 1973, z. St. (Widerspruch gegen eine solche Übersetzung durch Ross bei Hardie ²1980, 28, weil Ar. nicht mehrere Arten von „political science" annehme [zustimmend Bodéüs 1982, 84] – aber genau das ist erst zu untersuchen). Ar. geht hier auf Plat. Polit. zurück, vgl. J. Burnet, The Ethics, XXIVf.; s. u. S. 79 Anm. 6. Zu ähnlichen Auffassungen in EE vgl. I 6, 1216 b 37ff.; 8, 1218 a 33; VII 2, 1237 a 3f.

1 *τοῦ τὴν πολιτικὴν φιλοσοφοῦντος*, VII 12, 1152 b 1ff.; vgl. II 2, 1105 a 10. Bezeichnenderweise geht dies auf Plat. zurück, Leg. I 636 d 5, *νόμων δὲ πέρι διασκοπουμένων ἀνθρώπων ὀλίγου πᾶσά ἐστιν ἡ σκέψις περί τε τὰς ἡδονὰς καὶ τὰς λύπας ἔν τε πόλεσιν καὶ ἐν ἰδίοις ἤθεσιν*, s. nächste Anm.

2 I 13, 1102 a 23f., vgl. Protr. B 46; dies wohl nach Plat. Leg. I 650 b 6ff.; vgl. schon Gorg. 464 b 3ff.

3 I 2, 1356 a 26; vgl. 34, 1359 b 10, *τῆς περὶ τὰ ἤθη πολιτικῆς*. Vgl. Dirlmeier zu MM, 154 Anm. 5, 1.

4 Vgl. Pol. VII 14, 1333 a 11–15; vgl. Cashdollar 86; 112.

5 Stark ²1972, 19; vgl. ebd. 1 über die „Gebundenheit von Ethik und Politik" als „Grundlage, auf der das platonische und aristotelische Staatsdenken ruht", vgl. ders. 1965, 8; vgl. 23 über Pol. IV–VI: „der ethische Einschlag ist hier keineswegs geringer als in der aporetischen Pragmatie (Buch III)"; vgl. 34. Ähnlich schon W. Siegfried, Untersuchungen zur Staatslehre des Aristoteles, Zürich 1942, 17f.: nach der aristot. Konzeption sei der Staat „eine sittlich-erzieherische Gemeinschaft"; vgl. H. Ryffel, *ΜΕΤΑΒΟΛΗ ΠΟΛΙΤΕΙΩΝ*. Der Wandel der Staatsverfassungen. Untersuchungen zu einem Problem der griechischen Staatstheorie, Bern 1949, 168: Pol. IV–VI seien in „einer ethisch-pädagogischen Idealstaatstheorie platonischer Färbung" verwurzelt; vgl. 169: „im besonderen sind die späteren Bücher ja direkt von der Ethik her

die politike auch die Sorge um die ethischen „Tugenden" einschließt, müssen auch im Zusammenhang seiner in EN V entwickelten Auffassung gesehen werden, daß die einzelnen ethischen Haltungen, „Tugenden", die er in seinen Ethiken behandelt, im Begriff der universalen Gerechtigkeit aufgehen, die sich im Objektbereich mit dem, was die Gesetze eines Staates vorschreiben (sollten), deckt.[1] Gegenüber dem möglichen Eindruck, daß in den politischen Erfordernissen, wie sie die Gesetzgebung fordert, schon ganz und gar die Bedingungen der Ethik für richtiges Verhalten erfüllt sind, sind einige einschränkende Bemerkungen nötig: Die Gesetze können nur ein äußerliches Handeln erzwingen, nicht die innere

konzipiert"; vgl. 162 zu Pol. V, zum Thema Vermeidung von Verfassungssturz: „das Prinzip der Bewahrung (ist) nicht irgendwo in der Machtpolitik, sondern im Bereich ethischer Normen zu suchen". Vgl. Joachim 17; J. Navone, The Division of parts in Society according to Plato and Aristotle, PhilosSt 6, 1956, 117; J. Ritter, Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, [6]I, 1957, Art. Aristoteles (II), 576: „Identität der ethischen und politischen Theorie"; vgl. 577; Dirlmeier zu EN, 269 Anm. 6, 1: „in der tiefsten Schicht hat Ar. die Einheit von Ethik und Politik nicht preisgegeben", vgl. ders., Aristoteles, jetzt in: Aristoteles in der neueren Forschung, hrsg. von P. Moraux, Darmstadt 1968, 156; Düring 1966, 435: „in keiner seiner Schriften gibt es auch nur eine Andeutung darüber, daß er die Ethik (als Sozialethik) unterschied". J. Ritter, Metaphysik und Politik, Frankfurt a. M. 1969, 131 beklagt die neuzeitliche Einschränkung der Politik auf den Staat durch die Trennung von der Ethik. Dagegen: „für Ar. ist die Politik in allem, was sie als Macht und Herrschaft ist, zugleich dadurch bestimmt, daß sie in ethischen Institutionen die Wirklichkeit des Menschseins und so der Freiheit (? E. S.) zum Inhalt hat" (132; vgl. 160ff., bes. 163f.; 166; 168 mit immer neuen Formulierungen zur ethischen Bindung der Politik); J. E. Pattantyús, Justice as a Political Virtue in Aristotle, PhD The Cath. Univ. of America 1969, 52: „thus ethics is political and politics is ethical", vgl. 54: „the ethical nature of politics for the ancients . . ., the unity of ethics and politics, are the logical result of the moral nature of the polis . . . the modern separation of ethics and politics is unknown to them", vgl. ebd. 14f.; 19; 21; 23; 51; 73f. Sehr viel differenzierter und m. E. zutreffender Betbeder, RSPh 54, 1970, 453—488, der auf den Unterschied des Verhältnisses Ethik— Politik in Pol. VII/VIII gegenüber der Darstellung in Pol. II oder IV—VI hinweist (454) und später (464ff.) zu Recht betont, daß in Pol. IV 1 das Kriterium der Verfassungen nicht das verfolgte Ziel, sondern die gegebenen Bedingungen sei und der Wert der Verfassungen in ihrer Stabilität nicht mehr in ihrer Begründung auf einem absoluten Recht nach ethischen Prinzipien bestehe, vgl. Schütrumpf 1980, 148 Anm. 236 u. 238.

[1] EN V 3, 1129 b 11ff.; vgl. I 1, 1094 b 5; 10, 1099 b 29; vgl. I 1, 1094 b 5; 10, 1099 b 29; vgl. die Beschreibung des Gegenstandes seiner ethischen Erörterungen 2, 1095 b 5: „über das Richtige, Gerechte und insgesamt das, was zum Staat gehört", *περὶ καλῶν καὶ δικαίων καὶ ὅλως τῶν πολιτικῶν*.

Einstellung, nach der allein das Handeln ethisch qualifiziert ist[1] – Aristoteles macht auf diesen Unterschied (der durchaus im Ansatz der neuzeitlichen, von I. Kant betonten Unterscheidung von Legalität und Moralität entspricht) aufmerksam.[2] Er macht auch deutlich, daß dieses Verständnis von *politike* in EN, die durch die Verwirklichung ethischer Aufgaben bestimmt ist, nicht mit dem Inhalt gewöhnlicher politischer Praxis gleichgesetzt werden darf: unter den drei Lebensformen, die man gewöhnlich unterscheidet, ist eine der „bios politikos"; aber diese Existenzweise ist nicht das Glück, das hier als das oberste Gut gesucht wird (I 3, 1095 b 22ff., vgl. X 7, 1177 b 12–15) und der eigentliche Gegenstand der politike ist. Das, was also nach allgemeiner Übung (auf die sich Aristoteles sonst in EN I 3 bezieht) Politik ist, ist nicht die Tätigkeit, die Aristoteles in ENI unter politike versteht: die Bürger gut zu machen, wie er I 13, 1102 a 8ff. formuliert – um den Unterschied zum gewöhnlichen Politiker zu verdeutlichen, qualifiziert er hier und spricht vom „wahren" Politiker[3], nur dieser versucht, die Bürger gut zu machen. Während der gewöhnliche Politiker nach Aristoteles seinen persönlichen Ehrgeiz befriedigt (EN I 3, 1095 b 22ff.), ist es die Aufgabe des „wahren Politikers", die Bürger seines Staates besser zu machen.

Soweit ich sehe, hat bisher noch niemand die zitierte Formulierung von EN I 13 mit Platon in Verbindung gebracht.[4] Es ist der Sokrates des platonischen Gorgias[5], der seinen Mitunterredner Kallikles und die athenischen Politiker Perikles, Kimon und andere daraufhin prüft, ob sie jemanden besser gemacht haben.[6] Keiner wird diesem Anspruch gerecht (503 b 6ff.; 516 e 9ff.), so daß Sokrates sagen kann: „ich glaube, daß ich zusammen mit wenigen Athenern – um nicht zu sagen als einziger[7] – die

[1] EN II 3, 1105 a 27ff.; vgl. Pol. III 9, 1280 a 34 u. Anm. z. St.; II 8, 1269 a 19 ff.; vgl. Aubenque, Ktèma 5, 1980, 216f.; Dirlmeier zu EN, 424 Anm. 112, 6.

[2] EN III 8, 1116 a 17–b 3; dieser Abschnitt könnte die Grundlage für die u. a. dem Ar. zugeschriebene Sentenz bei Diog. Laert. V 20 sein: der Nutzen der Philosophie ist, daß man ohne Weisung tut, was andere nur aus Furcht vor Gesetzen tun; vgl. Cic. De rep. I 2, 3 (Xenokrates zugeschrieben).

[3] *ὁ κατ' ἀλήθειαν πολιτικός . . . βούλεται γὰρ τοὺς πολίτας ἀγαθοὺς ποιεῖν* . . ., vgl. auch EE I 5, 1216 a 23ff. über die gewöhnlichen Politiker, die dies nicht in Wahrheit, *κατὰ τὴν ἀλήθειαν*, sind, weil sie sich nicht das beste Handeln zum Ziel setzen.

[4] Nur Dirlmeier zu EN, 291 Anm. 24, 3 bemerkt, daß der Staatsmann hier „etwas unorganisch hereinkommt" – wie ich meine, aus Plat.

[5] Ihm folgt Ar. auch sonst bisweilen in Pol., s. Anm. zu II 7, 1266 b 29.

[6] 513 e 5ff.; 515 a 4ff.; b 1ff.; b 8ff.; d 3ff.; e 2ff.; 517 b 5; 520 d 6; 521 a 3ff. u. ö. Vgl. zu dieser Forderung schon Aristoph. Ran. 1009.

[7] Ist Platons *μετ' ὀλίγων* . . . *μόνος* das Vorbild für Cic. De orat. I 7, 31: „vel

wahre politische techne ausübe[1] und als einziger unter meinen Zeitgenossen das tue, was Aufgabe der Politik ist" (521 d 6ff.). Das ist als Provokation gedacht, und zwar in doppelter Hinsicht: nicht nur wird den zeitgenössischen Politikern bestritten, daß sie diesen Namen verdienen, sondern Sokrates nimmt ihn auch noch für sich selbst in Anspruch. Er tut dies, nachdem Kallikles in einer ausführlichen Rede (484 c 4ff.), auf die er noch mehrmals zurückkommt, Sokrates vorgehalten hatte, wie nachteilig es für ihn sein kann, daß er beharrlich auf öffentliches Auftreten verzichtet und stattdessen in einem kleinen Kreis philosophiert und die Menschen besser machen will.[2] Dieser Sokrates, der sich der athenischen Politik verweigert, um nicht seinen Charakter aufzugeben (510 c 7ff.; 512 e 4ff.), den Platon im Gorgias sagen läßt, man könne ihn nicht zu den Politikern zählen (*οὐκ εἰμὶ τῶν πολιτικῶν*, 473 e 6), behauptet dort zugleich, er sei der „wahre Politiker". Die Umprägung von Begriffen, für die Kallikles vorher Beispiele gegeben hatte,[3] macht Sokrates hier mit: Politiker ist nicht derjenige, der in Athen politischen Einfluß hat und der Masse jeden Wunsch erfüllt und sich ihr gemein macht, sondern der sich bemüht, andere besser zu machen, was jedoch nur in einem kleinen Kreis[4] und bei Verzicht auf politisches Wirken möglich ist.[5] Das ist als provozierendes Paradox gedacht.

Es stellt sich die Frage, ob sich davon etwas bei Aristoteles erhalten hat, der ja in EN offensichtlich auf diese Gorgiasstelle zurückgeht,[6] ob er also einen idealen Politikbegriff, den „wahren Politiker" mit der gleichen Aufgabenstellung wie Platon[7], von einem gewöhnlichen Verständnis von

solus vel cum perpaucis"? Der plat. Gorg. steht auch sonst im Hintergrund von Cic. De orat.; vgl. Schütrumpf, Platonic Elements in the Structure of Cicero De oratore Book I, Rhetorica 6, 1988, 237–258.

[1] *ἐπιχειρεῖν τῇ ὡς ἀληθῶς πολιτικῇ τέχνῃ*, vgl. Ar.: *ὁ κατ' ἀλήθειαν πολιτικός*. Angesichts dieser Zusammenhänge mit Plat. sollte man in EN I 13 *πολιτικός* nicht mit „the student of politics" übersetzen, wie Ackrill 1973, z. St.

[2] Vgl. schon Plat. Apol. 36 b 5ff.; vgl. 23 b 8: Sokrates war nicht politisch tätig.

[3] Zügellosigkeit und Ungebundenheit sind Tugend und Glück, Plat. Gorg. 492 c 4ff.

[4] Plat. Gorg. 485 d 6.

[5] Vgl. schon Plat. Apol. 31 e; Rep. VI 496 c 5ff.

[6] EN II 1, 1103 b 3–5 wirkt wie eine Zusammenfassung von Plat. Gorg. 515 a–522 a. Ich erkläre die aristot. Benutzung von „politike" als oberstes anordnendes Wissen und in seiner erziehenden Funktion aus Plat. Polit. und Gorg., s. o. S. 75 Anm. 2 (Burnet); vgl. auch Dirlmeier zu EN, 269 Anm. 6,1; Gauthier – Jolif II, 9 zu EN 1094 a 27; vgl. II, 90 zu 1102 a 7–13; Betbeder, RSPh 54, 1970, 479.

[7] Vgl. neben den Belegen aus Plat. Gorg. auch Rep. IV 426 c 2ff., wo Plat. denjenigen, die – wie die im Gorg. beschriebenen athenischen Politiker – die

politischer Tätigkeit abgehoben hat. Die Frage ist damit, ob diese politike der EN, die die theoretische und praktische Seite der Ethik umfaßt, nicht auch, wie in Platons Gorgias nur für einen Anspruch steht, der in der staatlichen Realität, in der Politik, nicht einzulösen ist. Die Antwort hierauf liefert der Schluß von EN X, der sehr gründlich behandelt werden muß, weil er inhaltliche Gründe dafür angibt, daß die Ethik in der Politik ihre Fortsetzung finden muß.

EN X 10 – Die Überleitung zur Politik[1]

Nachdem geklärt ist, was die höchste Lebensform und die dafür erforderliche arete ist und welche äußeren Bedingungen dafür erfüllt sein müssen, wiederholt Aristoteles im letzten Kapitel der EN seine schon früher geäußerte Auffassung (s. o. S. 72 Anm. 2), daß es in der praktischen Philosophie auf das Handeln ankommt.[2] Beginnen muß man damit, daß man die Leute gut macht, durch Erziehung[3]: für Jugendliche und Erwachsene müssen die Lebensgewohnheiten durch Gesetze geregelt werden (1179 b 31f.; b 34; 1180 a 3ff.). Gesetze leiden nicht unter dem Mangel an Autorität, wie das bei Anordnungen eines Vaters gegenüber seinem Sohn der Fall ist (a 18–24). Insoweit wäre die Ethik, die zur Verwirklichung Erziehung voraussetzt, ohne die Behandlung der Gesetze unvollständig, die Ethik verlangt eine Behandlung des Staates,[4] dessen Gesetze die Bedingung dafür sind, daß Ethik nicht nur Theorie bleibt.

Erst dieser Schluß von EN stellt den sozialen Zusammenhang der Erziehung, die sozialen Bedingungen für ihre Verwirklichung, die nach dem Eingang dieses Kapitels der Staat bildet, dar. Es wird nun allerdings gewöhnlich übersehen, daß Aristoteles diese vorläufige Position weiterentwickelt und entscheidend verändert. Für Aristoteles hat „der Gesetzgeber im Staat der Spartaner allein oder mit wenigen anderen sich um die

Wünsche des demos erfüllen, bestreitet, sie seien im wahren Sinne Politiker, τῇ ἀληθείᾳ πολιτικοί, d 5; vgl. VI 488 d 4f.; d 8; 489 c 6; Polit. 293 d 8ff.; 297 b 3; Leg. IV 707 d 2ff.

[1] Vgl. zu EN X 10 Newman II, 385ff., App. A.; Wilamowitz 1893, I, 359–362; O. Immisch, Der Epilog der Nikomachischen Ethik, RhM 84, 1935, 54–61; v. Fritz – Kapp 41ff.; Brandt, Hermes 102, 1974, 196ff.; E. Dönt, Das Schlußkapitel der Nikomachischen Ethik, WSt Beih. 5, 1972, 93–102; Bien 1973, 234ff.; Rowe, CQ 27, 1977, 168ff.; Bodéüs 1982, 96ff., bes. 104ff.

[2] 1179 a 35ff.; vgl. 1, 1172 b 3ff.; vgl. II 2, 1103 b 26ff.; EE I 5, 1216 b 17ff.; zum praktischen Zweck der πολιτική: EN I 10, 1099 b 29–32, vgl. 1, 1095 a 5f.

[3] Zur Bedeutung der Frage, wie man arete gewinnt, vgl. EE I 5, 1216 b 10ff.

[4] Newman II, 385; 387.

Erziehung gekümmert"[1]. Nur in Sparta gibt es ein öffentliches Erziehungssystem,[2] das dem privaten vorzuziehen ist.[3] Da also überall sonst die staatliche Erziehung versäumt wird, bleibt nur übrig, daß jeder selber für die charakterliche Bildung seiner Kinder oder Freunde sorgt (EN X 10, 1180 a 30ff.) – dieser Gedankenschritt schlägt die Verbindung zum Eingangskapitel von EN, in dem Aristoteles der größeren, ja göttlichen Aufgabe, das höchste Gut für ein Volk oder Staat zu gewinnen oder zu erhalten, die geringere gegenüberstellt, mit der man sich zufrieden geben muß: dies für einen einzelnen allein zu erreichen (1094 b 7ff.). Schon der Eingang von EN hat darauf vorbereitet, daß Erziehung *als politische Aufgabe* vielleicht nicht zu verwirklichen ist, daß man sich also mit einem Wirken in kleinstem Kreise abfinden muß.[4]

In EN X ist damit die Frage, wodurch und wie junge Leute erzogen werden, abgeschlossen. Aristoteles geht über zur Erörterung, *wer* die Erziehung übernimmt,[5] welche Voraussetzungen der einzelne, der nun für die Erziehung verantwortlich ist, erfüllen muß: Er muß zum Gesetzgeber befähigt sein.[6] Wer andere besser machen will – wieder wohl die Erinnerung an das Postulat und die Formulierung des platonischen Sokrates im Gorgias – sei es wenige (wozu die Verhältnisse in den Staten zwingen) oder viele (wie es wünschenswert wäre), der muß „gesetzgeberisch" werden. Es darf nicht übersehen werden, daß Aristoteles mit diesem Postulat

[1] Ist auch diese Formulierung *ἐν μόνῃ δὲ τῇ Λακεδαιμονίων πόλει ⟨ἢ⟩ μετ' ὀλίγων* (1180 a 24) eine ferne Erinnerung an den Ausspruch des Sokrates im Gorg. *οἶμαι μετ' ὀλίγων 'Αθηναίων, ἵνα μὴ εἴπω μόνος*, 521 d 6? Es ist jedenfalls die gleiche sokratische Überzeugung, (fast) allein diesen Anspruch zu verwirklichen, diesmal bezogen auf einen Staat; Sparta war schon EN I 13, 1102 a 10 nach der Aufgabenstellung des wahren Politikers, entsprechend der des Sokrates, in Gorg. genannt; nach Pol. III 9, 1280 b 7 verdient ebenfalls nur der Staat, der sich um die Erziehung kümmert, *ὡς ἀληθῶς*, diesen Namen. An die Gorg.-Stelle erinnert [Plat.?] Alkib. I 119 b 2f. „Sokratisch" ist die Hochachtung für Sparta, vgl. Gorg. 515 e 8.

[2] Vgl. auch Pol. VIII 1, 1337 a 31.

[3] 1180 a 29ff.; vgl. Pol. VIII 1, 1337 a 21. Ar. billigt aber nicht die Ziele der spartanischen Erziehung, s. u. II 9, 1271 a 41ff. u. Anm. zu b 1; b 3; Bodéüs 1982, 112 Anm. 119.

[4] Vgl. Schütrumpf 1980, 4 Anm. 12; zu Unrecht meint Newman II, 385, daß nach EN I 1 das Glück seine höchste Form im Staat finde; aber Ar. stellt nicht das Glück des Staates dem eines kleinen Kreises gegenüber, sondern die *Leistung*, dieses für den Staat bzw. nur wenige zu verwirklichen. Das ist eine Bewertung wie Plat. Rep. VI 497 a 3ff.

[5] 1180 b 28ff. – ein Übergang wie Plat. Leg. VII 809 a 6ff., vgl. Xen. Oec. 12, 17; zur Formulierung vgl. Ar. Rhet. I 1, 1354 b 22f.

[6] *νομοθετικός*, 1180 a 33; vgl. b 28f.; b 23f.

gesetzgeberischer Qualifikation nicht zur öffentlichen Erziehung zurückkehrt,[1] sondern die Feststellung über das Versagen der Staaten in der öffentlichen Erziehung wird zum Ausgangspunkt einer Erörterung der Individualerziehung, deren Vorteile Aristoteles jetzt sogar betont (b 7ff.).

Aristoteles bestreitet nicht die Tatsache, daß jemand nur aufgrund seiner Erfahrung[2], auch ohne die Kenntnis der allgemeinen Grundlagen, im Einzelfall erfolgreich sein kann (b 16ff.). Aber er erhebt doch die Forderung, daß der Erzieher den Schritt vom Individuellen, vom Einzelfall, zum Allgemeinen macht (denn Wissenschaft ist durch die Kenntnis allgemeiner Gesetzmäßigkeiten bestimmt[3]) und auf der Grundlage dieses Wissens Regeln für die Erziehung gibt. Solche Vorschriften sind nicht mehr das Gesetz als staatliches Ordnungsinstrument; vorher (1180 a 18ff.) war noch das Gesetz dem väterlichen Befehl entgegengestellt und vorgezogen worden, weil es die Zwangsmittel enthält und nicht persönlichen Haß gegen väterliche Autorität hervorruft – jetzt ist das Gesetz gerade die Grundlage privater Erziehung (b 23–25). Anstelle der Funktion des Gesetzes, staatliches Zwangsinstrument zu sein, dessentwegen es doch eingeführt wurde,[4] ist es jetzt ein allgemein wissenschaftliches Prinzip als Grundlage der Erziehung. An die Stelle der Erziehung durch die *Allgemeinheit* auf der Grundlage *staatlicher* Gesetze tritt die individuelle Erziehung, die in ihrer Wissenschaftlichkeit auf der Kenntnis des *Allgemeinen* und seiner Gesetzmäßigkeit beruht. Mit diesem Wandel in der Bedeutung von Gesetz als staatlichem Zwangsmittel zu wissenschaftlich begründeten Richtlinien bei der Erziehung hat Aristoteles Erziehung als öffentliche Aufgabe hinter sich gelassen[5] und statt dessen sich über die wissenschaftliche Qualifikation des Erziehers geäußert. Dieser „gesetzgeberische Mann" hat seinen Namen nicht von einer öffentlichen Funktion im Staat, sondern von seinem Wissen allgemeiner Prinzipien,[6] er ist

[1] Vgl. Gauthier – Jolif II, 906f. zu EN 1180 b 23–28 (gegen Defourny).

[2] Zur Bedeutung von Erfahrung vgl. 1181 a 11f., bes. a 19ff. Bodéüs 1982, 117 verweist zu Recht auf I 1, 1094 b 27ff.

[3] b 15; b 22; vgl. Met. *A* 1, 981 a 5–12.

[4] Und im Gegensatz zu a 18ff. haben jetzt b 2–6 die väterlichen Belehrungen größere Autorität.

[5] Anders Bodéüs 1982, 113: auch der gesetzgeberische Vater richte seine Erziehung auf die jeweiligen Gesetze des Staates aus, die väterliche Autorität unterwerfe die Kinder „aux principes des lois qui déterminent le devenir de la communauté politique dont ils font partie", vgl. 120; aber dafür fehlt jeder Anhaltspunkt, s. u.

[6] Gauthier – Jolif II, 905 zu EN 1180 a 33; unrichtig Bodéüs 1982, 18; da er diese Verschiebung der Bedeutung von Gesetzgeber nicht sieht (z. B. 79; 113), ist sein Festhalten an der Vorstellung einer einheitlichen Konzeption in EN

„theoretischer Gesetzgeber“[1]. Für diesen *privaten* Erzieher benutzt Aristoteles die *politische* Terminologie „Gesetzgeber“[2]. Es ist dies die Situation des platonischen Gorgias: die Bezeichnung, die sonst dem Politiker vorbehalten ist, wird für denjenigen gebraucht, der ohne politisch tätig zu sein, Menschen besser macht.[3] Um dieses Paradox eines „Gesetzgebers im privaten Bereich“ in aller Schärfe zu formulieren, sagt Aristoteles zum Abschluß der Erörterung der Individualerziehung 1180 a 23–25: Wer andere besser machen will, seien es viele *oder wenige*, der muß Gesetzgeber sein. „Gesetzgebung“ ist nicht ausschließlich auf den staatlichen Bereich bezogen, sondern es ist auch der Hausvater, der für die Erziehung im Haus „gesetzgeberisch“ qualifiziert sein muß.[4] Gesetzgeberisch ist auch, wer in seiner persönlichen Umgebung auf wissenschaftlicher Grundlage erzieht – die Fähigkeit, einen anderen zu lehren, ist ja ein

und Pol. nicht verwunderlich. Es ist gerade nicht zutreffend, daß „le caractère politique de l'enterprise“ die Abhandlungen zur Ethik und Politik zusammenschließt (80).

[1] E. Kapp, Platon und die Akademie, Mnemosyne III 4, 1936, 244.

[2] Ar. spricht vom Gesetzgeber als Erzieher, Bodéüs 1982, 92f. dagegen als Adressat und Empfänger der Erziehung.

[3] Vgl. auch Plat. Leg. I 628 d 4f.: Bezeichnung *πολιτικός* auch für den, der das Glück *einzelner* zu verwirklichen sucht. Schon vom sprachlichen Ausdruck sehe ich hierin eine Spannung, wie im plat. Gorg.; vgl. auch Ar. Pol. III 5, 1278 b 3f. über den *πολιτικός*: *κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος*. Dagegen versteht Bodéüs 1982, 129 auch unter dem lediglich erzieherisch tätigen *νομοθετικός* einen Mann, der nach den politischen Gesetzen des Staates erzieht, und setzt die aristot. Forderung, *νομοθετικός* zu werden, für *alle* Bürger der Demokratie, denen Zugang zur Volksversammlung offensteht, voraus (ebd. Anm. 1).

[4] Eine andere Deutung der zit. Stelle gibt Bien 1973, 240 mit Anm. 12: das Problem, ob die Erziehung öffentlich oder privat zu geschehen habe, werde als irrelevant bezeichnet, was er als Argument gegen die aristot. Resignation in Fragen der Erziehung durch den Staat verwendet. Für mich besteht dagegen der Sinn dieser Bemerkung darin, daß eine eher verständliche Forderung: der öffentliche Erzieher vieler muß Gesetzgeber sein, ausgeweitet wird auf eine Situation, für die man mit geringeren Ansprüchen auszukommen glaubt (Empirie im Einzelfall, b 13ff.) und für die man den Begriff Gesetzgebung gewöhnlich nie verwenden würde: die Erziehung weniger. Aber wenn überhaupt, dann erscheint Ar. die Erziehung nur unter dieser Beschränkung auf die wenigen möglich. Der Sinn der Bemerkung b 23–25 ist daher folgender: die Forderung, die Qualifikation des Gesetzgebers müsse für die Erziehung verbindlich sein, kann man nicht mit dem Hinweis von sich weisen, man erziehe doch nur für wenige. Nicht an sich, sondern nur im Hinblick auf das Postulat der Qualifikation als Gesetzgeber ist der Unterschied von öffentlicher und privater Erziehung irrelevant.

Indiz dafür, daß man Wissen besitzt[1] – der Gedanke wird später (1181 a 1ff.) negativ aufgegriffen: die praktischen Politiker, die ihre eigenen Kinder oder die der Freunde[2] nicht zu Politikern machen können, haben allenfalls praktische Erfahrung, ihnen fehlt die theoretische Begründung.[3]

Wenn Aristoteles aus der Tatsache, daß es in beinahe allen Staaten keine öffentliche Bemühung um Erziehung gibt, die Folgerung zieht, man müsse sich um die Erziehung der eigenen Kinder oder Freunde kümmern, so zweifelt er offensichtlich an der Möglichkeit, in anderen Staaten das, was Sparta auszeichnete, zu verwirklichen.[4] Aristoteles setzt hier nicht auf die Hoffnung, seine Ethik ließe sich im Staat durch dessen Gesetze durchsetzen; man kann sie vielmehr nur retten, indem man sie im kleinen Kreise verwirklicht[5]. Unter diesen Bedingungen wird die Ethik, die doch den Anspruch erhob, das Leben der polis zu bestimmen und die *Bürger* zu erziehen, zur Individualethik[6], bzw.: Die politike, der Aristoteles die Aufgabe der Erziehung der Bürger zuweist, ist eine ideale Politik, es ist der „wahre" Politiker, der sich das Ziel setzt,[7] so tätig zu sein, nicht die

[1] Met. *A* 1, 981 b 7 – und Erziehung ist, jedenfalls gegenüber den besseren Naturen, Belehrung: EN 1179 b 23.

[2] 1181 a 5f., das erinnert an die Beschreibung der Erziehung im engen persönlichen Bereich 1180 a 31.

[3] Vgl. Plat. Men. 91 a ff.; Prot. 319 e. Das Verständnis des – erziehenden – „Gesetzgebers" vom Wissen her lag für Ar. auch deswegen nahe, weil er das Gesetz als Befehl und Richtschnur, „gegeben von einer bestimmten Einsicht und Vernunft" (1180 a 21; vgl. Pol. III 16, 1287 a 28f. u. Anm.; a 32, weitere Belege bei Gauthier – Jolif II, 903) definierte; Gesetzgebung als Festlegung allgemeiner Regeln unterschieden von der auf die Einzelfälle gerichteten praktischen Politik EN VI 8, 1141 b 23ff.; vgl. Cashdollar 93 ff., bes. 108f.; vgl. auch Pol. III 15, 1286 a 16ff. u. Anm.

[4] Diese Gedankenfolge ist Rowe, CQ 27, 1977, 170f. entgangen, wenn er in der Kritik an der spartanischen Erziehung die Folgerung enthalten sieht, daß man sich mit den besten Staaten auseinandersetzen müsse, und dies sei ein Staat wie Pol. VII/VIII; vgl. Bodéüs 1982, 18.

[5] Daß man zurückgezogen als Privatmann mehr Gutes tun könne als in einer führenden politischen Stellung, hatte Ar. schon vorher behauptet: 9, 1179 a 4ff.

[6] Treffend Jaeger 1923, 289 zur „Loslösung der Individualethik" aus der Einheit von Ethik und Politik, die Ar., nur „der Form nach . . . noch wahrt"; vgl. Gigon 1973, 7f.; anders Düring 1966, 435 (zit. o. S. 76 Anm. 5); Bien 1973, 227f. verweist auf den unbestreitbaren Gemeinschaftsbezug der aristot. Ethik, um die Antinomie von Staatsethik und Individualethik fernzuhalten. Aber man muß die Alternative Staatsethik ausschließen: die Gemeinschaftsbeziehung der Familie oder der Freunde (1180 a 31) ist nicht die staatliche Gemeinschaft.

[7] *βούλεται*, EN I 13, 1102 a 9 – bei Ar. ist damit häufig als Gegensatz das Versagen in der Praxis vorbereitet, s. u. Anm. zu I 5, 1254 b 27.

Politiker, die in den Staaten regieren. Aber Aristoteles hegt nicht einmal die Erwartung, unter anderen politischen Führern könne sich das ändern: Er zielt am Ende von EN nicht auf eine neue Politik, die der Verwirklichung ethischer Prinzipien im Staat, z. B. durch staatliche Erziehung, zum Durchbruch verhilft,[1] sondern beschränkt sich dafür auf die Angehörigen und Freunde.[2] Der erzieherische Gesetzgeber ist nichts anderes als eine politische Metapher, sein Wirkungsfeld ist die Familie oder der Freundeskreis. Damit teilt Aristoteles ein Lebensgefühl, das Dirlmeier[3] für Xenophon nachgewiesen hat, nämlich daß private Freundschaftsverhältnisse an die Stelle des politischen Zusammengehörigkeitsgefühls treten und Freundschaft zum Ersatz für die Bindung an den Staat wird.[4]

Wenn man nach EN X, angesichts der Versäumnisse des Staates in der Erziehung, nur noch in seiner eigenen persönlichen Umgebung für arete sorgen kann und sorgen soll,[5] dann heißt das, daß einzelne durchaus das höchste ethische Ziel erreichen können, während die Mehrzahl der Bürger dahinter zurückbleibt. Dieses Auseinanderfallen ist in Pol. III 4 analysiert: Es gibt nur eine einzige Form von arete, die den guten Mann auszeichnet, aber „es ist ausgeschlossen, daß alle, aus denen sich ein Staat

[1] Das ist die Absicht in Pol. VII/VIII; nach EN X 10 müßte man schließen, daß Ar. dem gar keine Realitätschance einräumt. So hat auch Theiler am Schluß von EN X nur eine Ankündigung der Behandlung der relativ besten Verfassung gesehen (vgl. auch Dirlmeier zu EN, 404 Anm. 100, 1): „jetzt wäre der alte Idealstaatsentwurf ausgeschieden worden" (Theiler, MH 9, 1952, 78); s. u. S. 98 Anm. 1.

[2] Wenn Bodéüs 1982, 18 behauptet, der Einfluß auf die Gewohnheiten der jungen Leute werde durch die „communauté politique" (vgl. 78–80; 85; 87) bzw. die Gesetze ausgeübt (99; vgl. 114: der Gesetzgeber sichere „les conditions du bonheur à l'ensemble des hommes", vgl. 123; 134), ignoriert er, daß Ar. die Ausgangsposition des Kapitels hinter sich gelassen hat, entsprechend einer bei ihm verbreiteten Argumentationsmethode, s. Einl. zu Pol. III.

[3] Philos und Philia im vorhellenistischen Griechentum, Diss. München 1931, 38; vgl. Schmid, RLAC V (1962), Sp. 728, s. v. Epikur; Steckel, RE Suppl. XI (1968), Sp. 587, s. v. Epikuros; S. C. Humphreys, Anthropology and the Greeks, London 1978, 234 mit Anm. 53 auf S. 306.

[4] Die Betonung der ethischen Freundschaft in der Abhandlung über die Freundschaft in EN VIII (bes. 4, 1156 b 7 ff.) und IX könnte aus diesem Hintergrund zu erklären sein, daß Ar. an die Verwirklichung dieser Werthaltungen in der Bürgergemeinschaft nicht glauben kann, vgl. Siegfried 1942, 27: Um das Glück zu erreichen, braucht der Mensch die Gemeinschaft, „aber es bleibt bezeichnend, daß er in erster Linie der Freunde und nicht der Mitbürger bedarf (EN IX 9)", gemeint ist wohl 1170 b 18. Diese Perspektive verkennt Bodéüs 1982, 85.

[5] 1180 a 30–32 ist also keine „nur nebenbei gefällte Entscheidung fürs Private", Bien 1973, 240 Anm. 12.

zusammensetzt, gute *Männer* sind" (1276 b 37). Dagegen muß jeder die Eigenschaft eines guten *Bürgers*, die von Verfassung zu Verfassung wechselt und für jede besonders zu bestimmen ist, besitzen (b 30ff.).

Es ist dieser zweite Gesichtspunkt, auf den Aristoteles in Pol. sein Hauptaugenmerk richtet: Von denjenigen, die ein bedeutendes politisches Amt bekleiden, erwartet er u. a., daß sie „in jeder Verfassung die gute Eigenschaft und Gerechtigkeit besitzen, die zur jeweiligen Verfassung gehört" (V 9, 1309 a 36f.). Und welche Bedeutung er dem beimißt, kommt in folgendem Abschnitt besonders zum Ausdruck:

„... der wichtigste unter allen genannten Faktoren, die die Dauer der Verfassungen garantieren – den aber jetzt alle unberücksichtigt lassen – ist die Erziehung auf die jeweiligen Verfassungen hin.[1] Denn die besten Gesetze, die von allen Bürgern gemeinsam beschlossen sind, nützen nichts, wenn nicht die Bürger im Geiste der Verfassung Gewohnheiten angenommen und eine entsprechende Erziehung erhalten haben, falls ihre Gesetze demokratisch sind, eine Erziehung in demokratischer Weise, wenn sie oligarchisch sind, in oligarchischer Weise ... im Geiste der Verfassung erzogen sein, heißt aber nicht, das zu tun, woran die Oligarchen oder die, die die Demokratie wollen, Gefallen finden, sondern das, wodurch die einen dauerhaft in einer Oligarchie, die anderen in einer Demokratie leben können ..." (1310 a 12ff.)

Bezogen auf die Gegenüberstellung, die Aristoteles in III 4 erörtert, heißt das für die Politik: Erforderlich ist eine Erziehung, die jemanden zum guten Bürger in der jeweiligen Verfassung macht – von der Erziehung zum guten Mann ist hier nicht die Rede. Aus dem Auseinanderfallen von Menschen- und Bürgertugend zieht jede der Lehrschriften *ihre* Folgerung: Pol. fordert die Erziehung des Bürgers zur jeweiligen Verfassung, EN X 10 die private Erziehung zur vollkommenen arete. In Pol. IV 7, 1293 b 12 wird anerkannt, daß es einzelne gute Leute geben kann, auch wenn es keine allgemeine öffentliche Erziehung zur arete gibt – von dort haben die wenigen Guten ihre Eigenschaften nicht[2].

Nur in der Aristokratie würde staatliche und ethische Erziehung zusammenfallen, da in ihr allein der gute Mann zugleich der gute Bürger ist.[3]

[1] Vgl. I 13, 1260 b 14ff. mit Anm.

[2] Bodéüs 1982, 91 bestreitet dies. Aber nach Pol. IV 7, 1293 b 37, findet man *παιδεία*, die sonst als das Kennzeichen von Aristokratien gilt (Rhet. I 8, 1365 a 34; 1366 a 5), hauptsächlich bei den Reichen. Die Erziehung, von der Ar. hier spricht, ist keine staatliche, sondern die von Privatleuten, die sich diese leisten können (vgl. Xen. Ath. I 5).

[3] IV 7, 1293 b 1–7; vgl. VII 9, 1328 b 33ff.; 14, 1333 a 11ff.; III 5, 1278 a 40; 13, 1283 b 42ff.; 18, 1288 a 37ff.; vgl. den Aufstieg von der Feststellung der

Aber da sie einen Sonderfall darstellt, an deren Verwirklichung Aristoteles in der Gegenwart nicht glauben mag,[1] entwirft er in IV 11 einen „besten Staat für die meisten Menschen", mit der ausdrücklichen Begründung, daß dieser geringere Anforderungen an arete und Erziehung stellt (1295 a 25ff.) – eine Verfassung, die sich auf den Mittelstand stützt; aber auch sie hat es „entweder nie oder nur selten und bei wenigen" gegeben (1296 a 36ff.), so daß Aristoteles folgert, „daß die meisten Staaten entweder demokratisch oder oligarchisch sind"[2]. Wenn immer Aristoteles sich mit diesen Verfassungen beschäftigt, dann nach den oben zitierten Grundsätzen, daß es eine Erziehung geben soll, die auf die Prinzipien dieser Verfassungen selber ausgerichtet ist und ihnen Dauer verleiht. Eine auch nur ferne Orientierung an der wahren Aristokratie, in der die ethischen Qualitäten des besten Mannes auch für die Bürger verbindlich sind, findet sich nicht,[3] selbst der beste Staat für die meisten Menschen war davon abgerückt. Abgesehen von der wahren Aristokratie, über deren geringe Realitätschance Aristoteles keinen Zweifel läßt, sind die Prinzipien der Ethik nicht für die Politik verbindlich.[4] Das bedeutet aber auch, daß die meisten Verfassungen nicht mehr das vollkommene Leben ihrer Bürger zum Ziel haben. Wichtig ist aber, daß Aristoteles eine Politik schreibt, die staatliche Bedingungen der Verfassungen voraussetzt, in denen von einem vollkommenen Leben als politischem Ziel bedauerlicherweise nicht die Rede sein kann.[5]

Diese Politik erweitert entschieden die Gegenstände der Staatstheorie über diejenigen, die EN I 13 für eine politike im Sinne des Sokrates im Gorgias angegeben hatte, die Politik nimmt neue Fragestellungen auf, für die die Ethik nicht mehr die Norm ist.[6] Wenn nach EN X 10 die Ethik

Relativität der Erziehung (bezogen auf die jeweilige Verfassung) zur Erziehung zur arete im besten Staat VIII 1, 1337 a 14ff.

[1] Siehe Anm. zu III 15, 1286 b 1.

[2] a 22f.; vgl. Schütrumpf 1980, 155f.

[3] Vgl. Schütrumpf 1980, 159ff.; vgl. Rowe, CQ 27, 1977, 166ff.; s. o. S. 54 Anm. 3.

[4] Vgl. Newman II, 397f. Anders Irwin, HistPolTh 6, 1985, 155ff. Aber das vorweggenommene Ergebnis („the empirical books of the *Politics* are part of the programme of the very same political science that is undertaken in the *Ethics*", 156) beruht auf einer unhaltbaren Deutung von Pol. IV 1, 1288 b 28ff., wo er *ἀρίστην* hinter *τὴν ἐξ ὑποθέσεως* verstehen will, aber dagegen spricht b 33 *φαυλοτέραν*. Die psychologisch-ethischen Kategorien, die Irwin 161ff. darlegt, sind von ihm aus EN in die Pol. hineingetragen, nicht aus Pol. abgeleitet.

[5] Newman II, 398 weist darauf hin, daß es in EN kein Gegenstück zu einer solchen Behandlung gibt, EN bleibt im Unterschied zu Pol. auf der idealen Ebene.

[6] Vgl. Newman II, 397; Schütrumpf 1980, 156f. mit Anm. 272.

zu ihrer praktischen Verwirklichung durch die Gesetze die Ergänzung in der Politik brauchte (s. o. S. 80), so leisten die politischen Aufgabenstellungen, die Aristoteles am Ende von EN X nennt und in Pol. IV–VI untersucht, diese Unterstützung der Ethik nicht.[1]

Daß nun ausgerechnet dieses Schlußkapitel von EN, das das Scheitern der Erziehung als *staatlicher* Aufgabe, also dessen, was politike in EN ausmachte, diagnostiziert und diese daher dem Privatmann überträgt, die Überleitung zur Politik herstellt, wurde als ein Problem empfunden. E. Kapp hat das so formuliert: das immer wieder umgearbeitete Vorlesungsmanuskript der Pol. wurde „schließlich mit einer Einleitung versehen . . ., in der der resignierte Verzicht auf mehr als private Wirksamkeit dasteht (E. N. 1180 a 26ff.), obwohl der Anspruch des Vortragenden, die Philosophie der Sache geben zu müssen, weil sie nirgendwo anders zu finden wäre, aufrecht erhalten wird (1181 b 13). Wie war es möglich, daß für Aristoteles die ‚wissenschaftliche Grundlage' der Politik auch dann noch ihren Sinn behielt, als die Hoffnung auf wesentliche Gestaltung der Praxis gar nicht mehr ernsthaft galt . . .?"[2] Aber man muß genauer sagen: Der von Aristoteles am Ende von EN X 10 zum Ausdruck gebrachte Verzicht betrifft nur die Möglichkeit des Staates, *erziehend* zu wirken, über das Schicksal der gesamten politischen Theorie in ihrem Einfluß auf die Praxis generell muß damit noch nichts ausgesagt sein.

E. Kapp hatte in einem früheren Vortrag „Platon und die Akademie" von dem Fluch gesprochen, „daß die vornehme wissenschaftliche Haltung nicht den Anschluß an die politische Wirklichkeit findet, mag sie auch noch so viel davon in ihre Theorie aufzunehmen sich bemühen", ein Fluch, der auch auf der aristotelischen Staatsphilosophie in ihrer spätesten Ausprägung ruhe.[3] Aristoteles, der dies spät genug empfunden habe, habe „seine politischen Theorien zwar nicht preisgegeben, wohl aber in ganz eigenartiger Weise sich *mit ihnen* (Heraushebung E. S.) ins Privatleben zurückgezogen". Kapp deutet den Schluß von EN so, daß Aristoteles seine Theorie zwar nach wie vor für richtig gehalten habe, aber da der Staat sich nicht um die von der Philosophie vorgezeichnete wichtigste Aufgabe kümmere, könnte die Theorie nur im Privatleben Anwendung finden. Den Übergang zur Politik paraphrasiert Kapp so: „und um dieser Anwendung im Privatleben willen wollen wir uns denn nun zur Staatsphilosophie wenden, da sonst die Ethik eine Lücke hätte"[4]. Mit anderen Worten: Aristoteles kann die Darstellung seiner politischen Theorie, zu

[1] Vgl. Newman II, 397; 399f.
[2] Kapp, Mnemosyne III 6, 1938, 189.
[3] Kapp, Mnemosyne III 4, 1936, 243.
[4] Ebd. 245; ähnlich Joachim 17.

der er überleitet, doch noch geben, weil sie zur vollständigen Begründung der *Ethik* erforderlich ist, sie hat aber keine Bedeutung mehr für die *Verhältnisse im Staat*; oder noch konkreter, bezogen auf das Thema von EN X 10: Die Theorie der Gesetzgebung im Staat muß behandelt werden, weil der private Erzieher die Qualifikation zum Gesetzgeber braucht[1]. Ich teile diese Auffassung nicht, weil ich die Resignation des Aristoteles in EN X 10 auf die Bemühung des Staates *in der Erziehung* einenge (Äußerungen dieser Art finden sich ja in Pol. selber), aber nicht auf jede Möglichkeit praktischer Wirkung politischer Theorie ausdehne; um ein generelles Problem politische Theorie – Praxis geht es am Ende von EN X nicht. Dafür spricht, abgesehen von Teilen der Pol., die nicht als Begründung der Ethik verstanden werden können, der Schluß von EN selber, wo Aristoteles doch wieder der Gesetzgebung in ihrer staatlichen Funktion – nicht als Prinzipienlehre der Erziehung – zu ihrem eigenen Recht verhilft:

Zwar ist es dieser als Erzieher in seiner privaten Umgebung wirkende gesetzgeberische Mann, für den Aristoteles EN X 10 die Frage aufwirft, wie er die notwendige Qualifikation erwirbt und worin sie besteht (1180 b 28ff.). Die ausführliche Erörterung (bis 1181 b 12ff.) bezieht sich dann aber nicht auf die Aufgabe Erziehung, für deren Erfüllung Aristoteles den gesetzgeberischen Mann verlangt hatte, sondern auf den Staat, auf die staatliche Gesetzgebung: Er fragt, ob man diese von den praktischen Politikern lernen könne, geht auf deren Theoriedefizit ein und setzt sich mit der sophistischen Auffassung von Gesetzgebung – Zusammenfassung gelungener Einzelgesetze – auseinander; er hält den Sophisten vor, daß sie weder Wesen noch Aufgabenbereich der politischen Wissenschaft kennen (1181 a 14), daß sie keine Gesetze geben, wie sie dies beanspruchen, sondern fertige Gesetze benutzen[2]; er legt dar, daß für die Gesetzgebung aus Büchern angelesene Kenntnisse ohne praktische Erfahrung nichts helfen[3]. Allerdings kann Aristoteles' Frage, wie man die Qualifikation des Gesetzgebers erwirbt, mit diesen kritischen Bemerkungen noch nicht als beantwortet gelten.[4] Die Kritik (ab 1180 b 9ff.) an der allgemein theoriearmen politischen Praxis und der Vorstellung der Sophisten von der Gesetzgebung stützt Aristoteles' Behauptung, das Gebiet der Gesetzgebung sei von den Vorgängern „theoretisch unerledigt" (*ἀνερεύνητον*) geblieben,[5] und seine Folgerung, daß er selber dies behandeln müsse.

[1] So v. Fritz – Kapp 42. [2] Vgl. Betbeder, RSPh 54, 1970, 479.
[3] Vgl. I 1, 1095 a 3f. zum jugendlichen Hörer der politischen Vorlesung.
[4] Vgl. Stewart II, 466f. zu 1180 b 31.
[5] Kapp, Mnemosyne III 4, 1936, 244. Vgl. zur Erklärung Gauthier – Jolif II, 911f. zu EN 1181 b 12–13; Brandt, Hermes 102, 1974, 198. Die Kritik muß Plat. einschließen, vgl. Ar.' Polemik gegen Platons Vorstellung vom Wandel der *Verfassungen*, Pol. V 12, 1316 a 1ff.

Seinen Untersuchungsgegenstand weitet er aus, nicht nur über die Gesetzgebung, sondern „überhaupt auch Verfassung"[1] müsse er handeln (1181 b 12ff.), er fügt den Katalog von politischen Themen an: Äußerungen der Vorgänger, verfassungserhaltende bzw. -zerstörende Faktoren, Gründe dafür, daß einige Staaten unter einer guten, andere unter einer schlechten politischen Ordnung leben usw.

Überblickt man das ganze Kapitel EN X 10, so lautet das Resultat: Die sokratische Auffassung von Politik aus dem platonischen Gorgias, die Menschen besser zu machen, die Aristoteles EN I 13 zitiert hatte, bleibt auch bei ihm das Dilemma des Sokrates: dies ist durch Staaten nicht zu verwirklichen, sondern nur im privaten Kreis: wer dies beabsichtigt, hat die Fähigkeiten eines Gesetzgebers zu erwerben. Aber Aristoteles hält nicht mit aller Schärfe am sokratischen Paradox fest, daß allein eine private Erziehung, die dies im echten Sinne ist, den Titel politischer Tätigkeit verdient, sondern er greift wieder auf die ursprüngliche Funktion der Gesetzgeber, für Staaten Ordnungen zu erlassen, zurück und nimmt sie mit dieser Aufgabe unter die Gegenstände seiner Untersuchung auf. Anders als bei dem platonischen Sokrates des Gorgias wendet sich Aristoteles in seinen Bemühungen doch wieder dem Staate zu, gibt ihn nicht preis; jedoch angesichts der realen Unmöglichkeit einer staatlichen Erziehung aller Bürger muß diese Staatsphilosophie andere Normen einführen, sie muß einen anderen Charakter gewinnen: Sie untersucht die Bedingungen einer stabilen staatlichen Ordnung, der sozialen Beziehungen und der politischen Institutionen unter den verschiedenen Verfassungen. Sofern sich dieser Gesetzgeber von EN X nicht aus der aktuellen Politik zurückzieht, sondern wieder eine staatliche Funktion hat, von der Aristoteles spricht, kann er nach den früheren Bemerkungen nicht als Erzieher, als derjenige, der durch Gesetze bei den Bürgern arete weckt, tätig sein. Nach den Äußerungen 1180 a 24ff. mußte entweder die politike als ethische Erziehungslehre auf wissenschaftlicher Grundlage (mit E. Kapp) auf eine Anwendung im Privatleben außerhalb des Staates eingeschränkt sein oder, wenn Aristoteles doch eine politische Theorie für die existierenden Staaten geben wollte, dann unter Verzicht auf die ethische Zielsetzung. Diese zweite Alternative wählt Aristoteles. Deswegen sind es auch ganz andere als ethische Fragen, die er am Schluß von EN X als Gegenstand der politischen Theorie nennt und damit dem Gesetzgeber

[1] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 79 übersetzt: „discourses on the regimes", vgl. ebd. „investigation into legislation and the forms of regime" (fast wörtlich ebenso 81), er versteht also *πολιτείας* als Acc. plur., was nach dem Gen. *περὶ τῆς* . . . grammatisch unhaltbar ist. Der von Vander Waerdt gesuchte Zusammenhang mit Pol. I 13, 1260 b 12 beruht auf sprachlichem Mißverständnis, s. u. S. 100f.

aufgibt.[1] Für eine wissenschaftliche Politik, die eine praktische Bedeutung für die Staaten haben kann, bleibt bei Aristoteles Raum, sie muß aber den Anspruch aufgeben, allein ethische Erziehung zu leisten, sie wird eine Politik im engeren Sinne, als dies der Zielsetzung der politike von EN I entsprach[2].

Der Schluß von EN ist eine Einleitung zu einer wirklichen Staatsphilosophie; das dort angekündigte Programm folgt zwangsläufig aus der Erörterung des letzten Kapitels,[3] es ist in dem negativen Teil, der vom Versagen der ethischen Erziehung in den Staaten handelt, fest verankert. Der Schluß von EN gibt dagegen nicht, wie Kapp meinte, das Programm einer Theorie, die der Ethik zu einer vollständigen Begründung helfen soll, vielmehr einer politischen Theorie, die nun allerdings nicht mehr die politike ethischer Zielsetzung sein kann, die Aristoteles am Anfang von EN vorgestellt hatte. Der Doppelaspekt der aristotelischen praktischen Philosophie wird hierin deutlich: Sie formuliert auf der einen Seite die ideale Forderung der Erziehung der Bürger zu arete, weicht aber auf der anderen Seite nicht der politischen Realität aus, vielmehr werden die jeweils gegebenen politischen Verhältnisse nach ihren eigenen Bedingungen und Lösungsmöglichkeiten untersucht.

Ist dies nun in EN X 10 ein etwas bedenklicher Übergang zur Pol., der die Mehrdeutigkeit des Wortes „Gesetz" benutzt? Denn Gesetz als die allgemeingültige Grundlage einer wissenschaftlich-ethischen Pädagogik eines Privatmannes – ein Gesetzesbegriff, den ich in Pol. nirgends finde – kann nur schwer die Überleitung zu einer politischen Gesetzgebung, der das erzieherische Moment fehlt, leisten. Worin besteht die Gemeinsamkeit, die eine Überleitung zur Pol. rechtfertigt?

Für den erzieherischen Privatmann und den politischen Gesetzgeber, dem sich Aristoteles am Schluß von EN doch wieder zuwendet, gelten die gleichen qualitativen Anforderungen: bei der Behandlung dieser staatlichen Gesetzgeber und ihrer Qualifikation kommt Aristoteles auf die Erörterung der Leistung und Grenzen der Empirie im Verhältnis zum Wissen allgemeiner Prinzipien zurück (1181 a 9ff.), die er zuvor für den gesetzgeberischen Erzieher geführt hatte (1180 b 13ff.). Für die Tätigkeit

[1] Pol. IV 2, 1289 b 23–25. Die Forderung an den Gesetzgeber V 9, 1309 a 35, er müsse wissen, welche Faktoren die Demokratie erhalten oder zerstören (s. o. S. 86), nimmt die in EN X 10 formulierte Aufgabenstellung der geplanten politischen Untersuchung auf.

[2] Auch Bien 1973, 242f. betont „mit Nachdruck", daß die konkreten Themen am Ende von EN X sich „von diesem ausschließlich ethisch-pädagogisch definierten Politikbegriff" unterscheiden. Vgl. Aubenque, Ktèma 5, 1980, 214 Anm. 13, anders Bodéüs, LEC 51, 1983, 27.

[3] Vgl. Wilamowitz 1893, I, 360 Anm. 54; Rowe, CQ 27, 1977, 171 Anm. 78.

in beiden Bereichen, privater Erziehung bzw. staatlicher Gesetzgebung, gilt das gleiche Postulat einer wissenschaftlichen Begründung[1], die nicht bei der Empirie der praktischen Politiker (die sich zu Verfassungsfragen nicht äußern und ihre Kenntnisse nicht weitergeben können, 1181 a 1–7) stehen bleibt, auf der anderen Seite aber nicht auf die Empirie verzichtet, da die Benutzung schriftlicher Abhandlungen allein ohne Wert bleibt.[2] Diese Erörterung[3] versteht Aristoteles als die Antwort auf die Frage, wie man gesetzgeberische Fähigkeit erlangt (1181 b 1), die sich ihm im Zusammenhang der Erziehung gestellt hatte (1180 b 23f.; b 28). Für diejenigen, die in der privaten Erziehung bzw. staatlichen Gesetzgebung tätig sind, gelten die gleichen theoretischen Anforderungen.[4] Auch diese Anschauung erklärt sich durch das platonische Vorbild: der königliche Mann, der die entsprechende Kunst beherrscht, verdient diesen Titel, „ob er nun herrscht oder nicht"[5]. Platon hielt an der Bezeichnung, die eigentlich auf eine politische Stellung bezogen ist, auch dann fest, wenn jemand *nicht* ein politisches Amt innehat (wie Sokrates im Gorgias), solange er nur die Anforderungen, die an sein Wissen gestellt werden, erfüllt. Dies ist, wenn auch inhaltlich anders bestimmt, auch in EN X 10 die gemeinsame Bedingung für den erzieherischen und den politischen Gesetzgeber. Den Übergang zur Pol. bildet nicht der Gesetzgeber, der durch die Inhalte seiner Tätigkeit, sondern durch seine Qualifikation bestimmt ist,[6] der Gesetzgeber, der nicht als Erzieher wirkt, sondern im Staat als Fachmann auf philosophischer Grundlage tätig ist.

Gerade diese Position am Ende von EN X 10, daß es ein einheitliches Wissen gibt, aufgrund dessen Persönlichkeiten in den unterschiedlichen

[1] Eine wissenschaftliche Begründung geht über die Feststellung von Tatsachen auf die Ursachen zurück: EE I 6, 1216 b 37ff.; Met. *A* 1, 981 a 28f.; genau dies verspricht er in EN X 10, 1181 b 19, *διὰ τίνας αἰτίας*; aufgenommen z. B. Pol. IV 2, 1289 b 25.

[2] Vgl. Met. *A* 1, 981 a 1ff.

[3] Vgl. dazu v. Fritz – Kapp 43ff.

[4] Ein theoretisches Element liegt z. B. in der Bestimmung des *νόμος* als *νοῦς* (1180 a 18) bzw. *λόγος ὢν ἀπό τινος φρονήσεως καὶ νοῦ*; vgl. Pol. III 15, 1286 a 16ff.; s. o. S. 84 Anm. 3.

[5] Plat. Polit. 259 a 6–b 6; 292 e 9f.; auf einen anderen Zusammenhang mit Plat. Polit. verweist Dirlmeier zu EN, 604f. Anm. 240, 4, s. o. S. 83 Anm. 3. Im übrigen teilt Ar. in EE I 5, 1216 a 22ff. die in Plat. Gorg. dem Sokrates zugeschriebene Haltung zu den Politikern: sie verdienen diese Bezeichnung nicht, sie sind nicht *in Wahrheit* Politiker.

[6] Ich möchte bestreiten, daß EN X 10 die Ethik von ihren *Zielsetzungen* her mit der Politik verknüpft, anders C. L. Johnstone, An Aristotelian Trilogy: Ethics, Rhetoric, Politics, and the Search for Moral Truth, Ph & Rh 13, 1980, 15.

Bereichen, Haus bzw. Staat, verantwortlich tätig sind, widerspricht nun allerdings dem Beginn der Pol. in der uns überlieferten Buchfolge;[1] denn in Pol. I 1, das das Programm für die Untersuchung des ganzen Buches ankündigt, greift Aristoteles gerade diese Auffassung des platonischen Politikos an, ein einziges Wissen befähige dazu, Leitungsaufgaben sowohl im Staat wie im Haushalt wahrzunehmen, zwischen den verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten bestehe kein Unterschied, nur ihr Aufgabenbereich sei verschieden groß.[2] Nicht nur in EN X 10, sondern auch EN VI hält Aristoteles an der Auffassung des platonischen Politikos fest, die er in Pol. I kritisiert.[3] In dieser Beziehung ist das Verhältnis zwischen dem Schluß von EN X und dem jetzigen Anfang von Pol. eher gespannt, der Übergang keineswegs glatt. Pol. I ist nicht die direkte Fortsetzung der Gedanken von EN X 10[4]. Außerdem: EN X 10 begründet gerade erst das Haus als eigenen und einzigen Bereich, in dem allein Erziehung gerettet werden kann, gegenüber dem staatlichen, in dem dies allgemein versäumt wird. Das Auseinanderfallen von Haus und Staat im Hinblick auf die Möglichkeit von Erziehung als Ausgangspunkt von EN X zeigt einen Zwiespalt, den Pol. I mit der Ausrichtung der Erziehung im Hause auf den Staat[5] nicht wahrhaben will. EN X zeigt eine kritischere Position hinsichtlich der Möglichkeit von Erziehung durch den Staat als etwa Pol. I 2 mit der Auffassung, daß der Staat die Bedingung des richtigen Lebens sei.[6] Hat vielleicht diese Erkenntnis von EN X 10, daß die ethische Erziehung nur außerhalb des Staates, im Haushalt, möglich ist, dazu geführt, daß Aristoteles den Ansatz von Pol. I, in den Haushalten den konstituierenden Teil des Staates zu sehen, in den übrigen Büchern von Pol. aufgegeben hat?[7]

[1] Vgl. Barker 1946, 375.

[2] 1252 a 7–16; gerade die Formulierung EN X 10, 1180 b 24 erinnert an die Position, die Pol. I 1 bekämpft.

[3] Siehe u. Anm. zu I 1, 1252 a 7.

[4] Anders Cashdollar 143f. Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 80 bemerkt zu Recht, daß die Betonung des Themas Gesetzgebung in EN X 10 „does not square well with the character of our *Politics*". Mir scheint, daß der Zusatz *καὶ ὅλως δὴ περὶ πολιτείας* die Überleitung zu den später genannten Themen leisten soll und in gewisser Weise die Schwierigkeiten überbrückt.

[5] I 13, 1260 b 13ff.

[6] Vgl. Anm. zu I 2, 1252 b 29; 1253 a 2 u. ö., vgl. EN VI 9, 1142 a 9f.: „vielleicht nicht möglich ohne . . . die entsprechende Staatsverfassung".

[7] Siehe u. Anm. zu I 3, 1253 b 2. Pol. I entwickelt einen singulären Ansatz der politischen Betrachtung, der der realistischeren Sicht von EN X 10 nicht standhält, was erklären könnte, daß Pol. I, das zu den Auffassungen von EN X nicht paßt, auch am Schluß von EN bei der Übersicht über die politischen Themen nicht genannt ist. S. auch u. S. 126–128.

Folgerungen für das Verhältnis Ethik – Politik

Soweit Pol. den besten Staat behandelt, entspricht die Qualität der Bürger dieses besten Staates den Anforderungen, die die Ethik an arete stellt. Das vollkommene Leben, das in der Ethik bestimmt wird, ist auch das Ziel des besten Staates, auf das hin seine äußeren Bedingungen und die politische Ordnung angelegt sein soll.[1] Was in EN über die Aufgaben der politike geäußert wird, wird allein diesem Teil der politischen Untersuchung von Pol., hauptsächlich den Büchern VII/VIII, gerecht. Nur untersucht Aristoteles in Pol. selbst diesen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Verfassungen umfassender, nämlich im Hinblick auch auf die Möglichkeiten der Verwirklichung oder im Vergleich zu den Zielen, die sich andere Staaten setzen. Dieser neue Zusammenhang, der in EN nur im Schlußkapitel aufgeworfen wird, wirft dann auch ein ganz anderes Licht auf die praktische Geltung einer solchen Politik auf ethischer Grundlage. Was in EN X 10 bezogen auf das Thema Erziehung angedeutet war, nämlich daß in der politischen Realität dafür kein Raum ist, wird in Pol. III–VI für eine Idealstaatspolitik auf ethischer Grundlage mehrfach ausdrücklich betont: das läßt sich nicht verwirklichen, ist nie verwirklicht worden.[2] Daher rücken die nichtaristokratischen Verfassungen in den Mittelpunkt des aristotelischen Interesses.[3] Was jetzt zählt, sind die Erkenntnisse, die der Gesetzgeber benutzen kann, um *allen* Verfassungen, hauptsächlich den „entarteten" wie Demokratie und Oligarchie, und sogar Tyrannis (V 10 u. 11)[4] Dauer zu verleihen. Die von der Tradition überkommene Abwertung der entarteten Verfassungen wie Oligarchie und Demokratie wird bei Aristoteles dadurch abgeschwächt, daß er jetzt bei ihnen Unterarten annimmt, deren bessere Formen mit der Befolgung von Gesetzen und Vermeidung innenpolitischer Unruhen zumindest politisch erträgliche Verhältnisse aufweisen.[5] Mit diesen Verfassungen hat Aristote-

[1] Vgl. Pol. VII 4, 1326 b 7ff.; 5, 1326 b 30; Schütrumpf 1980, 12ff. Man muß die Tatsache im Auge behalten, daß Ar. eine Analogie bei inhaltlichen Divergenzen annimmt, s. o. S. 74.

[2] Insofern entspricht der Realismus von EN X eher den mittleren Büchern von Pol. als dem Idealstaat von Pol. VII/VIII, anders Bodéüs 1982, 139 mit Anm. 11.

[3] Vgl. Schütrumpf 1980, 156f. Ausgezeichnet schon Wilamowitz 1893, I, 363: „Königtum und aristokratie figuriren nur noch gleichsam als überschriften, weil das überlieferte system sie fordert: das buch der welt hat diese capitel verloren . . ."

[4] Zu Unrecht behauptet W. Hennis, Politik und praktische Philosophie, Stuttgart [2]1977, 59ff., bes. 68, erst der neuzeitliche Politikbegriff erlaube eine solche Behandlung der Tyrannis.

[5] Burnet, The Ethics, XXX: Der starke Realitätssinn des Ar. bewahrte ihn davor, das zu ignorieren, wozu Plat. geneigt war: „the relative worth of the

les sich schon deswegen zu beschäftigen für notwendig gehalten, weil bisweilen, unter bestimmten Umständen, allein sie möglich sind.[1] Dabei fällt seine Behandlung der Tyrannis keineswegs aus diesem Rahmen, sie ist eine entartete Verfassung, wie Oligarchie und Demokratie auch,[2] aus deren radikaler Form sie entsteht[3] – bei der Behandlung von Demokratie und Oligarchie wendet sich Aristoteles an den Gesetzgeber (V 9, 1309 a 35ff.); man sollte den Erörterungen über Tyrannis, die Aristoteles mit Demokratie und Oligarchie in engsten Zusammenhang bringt, nicht ihre Brisanz dadurch nehmen, daß man sie nicht als Handlungsanweisungen „nach außen", sondern nur als theoretische Überlegungen „im abgeschlossenen Raum der Schule" angibt.[4]

Bei allen seinen Empfehlungen zur Abschwächung der Radikalität von Verfassungen orientiert sich Aristoteles in Pol. IV–VI[5] nicht an ethischen Prinzipien; sofern er an einigen wenigen Stellen Äußerungen wiederholt, die dem Politikbegriff von EN entsprechen, so lassen sie sich nicht in einen Zusammenhang mit den realen politischen Problemen, denen sich Aristoteles zuwendet, bringen, im Gegenteil, es zeigt sich eine unlösbare Spannung zwischen solchen ethischen Prinzipien und dem, was für das staatliche Leben nach Aristoteles' eigener Darstellung tatsächlich entscheidend ist.[6]

Insgesamt heißt das also: Reale Chancen für die Verwirklichung ethischer Prinzipien gibt es nicht in der Gesamtheit der Bürgergemeinde, nur im außerpolitischen Bereich, Familie oder Freundeskreis, wie es ja auch der Begründung der Ethik durch Aristoteles tatsächlich entspricht. Aristoteles hat in EN das Glück als das höchste Gut und die charakterlichen Haltungen aus den innerseelischen Bedingungen heraus und nicht als Lebensprinzip der Gesellschaft oder des Staates hergeleitet.[7] Und in

various imperfect ideals", die er in den griech. Staaten vorfand. Diese Einstellung ermöglichte es ihm, „to become the founder of Politics in the modern sense of the word". Vgl. Newman II, 397; Schütrumpf 1980, 126f.; 153ff.

[1] Vgl. Newman II, 394; 398.

[2] Vgl. für den sachlichen Zusammenhang Pol. V 10, 1310 a 40.

[3] Siehe Anm. zu II 9, 1270 b 14.

[4] Bien 1973, 258 Anm. 21 (nach R. Stark).

[5] Nicht überzeugend stützt Bodéüs 1982, 87ff. seine Argumentation zum Verhältnis Pol. – EN auf Pol. I 2 u. 3. Falsch ist sein Hinweis 88 auf Pol. II 5, 1264 b 17–19, wo Ar. nicht das Glück der Gesellschaft als Bedingung des Glücks der einzelnen voraussetzt, sondern gerade umgekehrt.

[6] Vgl. Schütrumpf 1980, Kap. V: 232ff., bes. 234ff.

[7] A. Grant, The Ethics of Aristotle, London ^{3}1885, 410: „happiness, as here" (=EN) „described, does not depend on any particular constitution or form of government"; vgl. 413: „Ethics are virtually and for ever separated from

Pol. besteht die konkrete Hilfe des Staatsmannes für die jeweils gegebenen Verfassungen (IV 1, 1289 a 5ff.) nicht in der Anwendung ethischer Grundsätze auf das Staatsleben, die Normen sind jetzt der Politik eigentümliche Zweckmäßigkeitskriterien, besonders innenpolitische Stabilität.[1] Es ist bezeichnenderweise nur der beste Staat in Pol. VII/VIII, bei dem das politische Leben analog zu dem individuellen, ausgerichtet auf das beste Ziel, dargestellt werden kann.[2] Allein dieser Teil der Pol. wird der Bestimmung der *πολιτική* von EN I 13 gerecht, nicht dagegen die anderen Bücher von Pol. Gemessen an dem neuen Programm einer politischen Untersuchung in Pol. IV 1[3] und den Prinzipien der dort dargelegten Methodik stellt die *πολιτική* von EN nur einen schmalen Ausschnitt der jetzt von Aristoteles vorgestellten politischen Wissenschaft dar, IV 1 verwahrt sich aber nachdrücklich gegen die Verabsolutierung des besten Staates durch Idealstaatskonstrukteure, ist[4] damit insgesamt mit der *πολιτική* von EN nicht vereinbar.

In seiner Monographie zum Verhältnis Ethik – Politik bei Aristoteles bestreitet Cashdollar die Auffassung, daß die praktische Philosophie, die politike, zwei unabhängige Teilwissenschaften, „Ethik" und „politische Wissenschaft", umfasse;[5] es gebe nur eine einzige Wissenschaft, die sowohl die Fragen nach dem Ziel des Lebens und dem Wesen der arete (EN) wie die Staatsformen und Gesetze (Pol.) zum Gegenstand habe.[6] Die aristotelischen Schriften mit dem Titel „Ethik" bzw. „Politik" bilden eine Einheit.

Politics". Vgl. 426 Anm. zu I 1, 3; Newman II, 386ff., vgl. 399f.; Dirlmeier zu EN, 291 Anm. 24,3: der Staatsmann „bestimmt nicht den Tenor der NE", ders. zu MM, 154; vgl. v. Fritz – Kapp 46; Susemihl I, 74; Aubenque, Ktèma 5, 1980, 214f.; Betbeder, RSPh 54, 1970, 453. Es ist einfach nicht richtig, daß die *ἀρεταί* der EN auf das politische Leben ausgerichtet sind (so Bodéüs 1982, 91), vgl. vielmehr Schütrumpf 1970, 39f. Auf die Doppelung des ethischen und politischen Aspekts in EN selber hat Bien 1973, 232–234, aufmerksam gemacht.

[1] Vgl. Schütrumpf 1980, 119ff.; 130 ff.; 266ff.; Rowe, CQ 27, 1977, 167ff. Nur verstehe ich nicht, daß Ar. in Pol. IV–VI so schreiben soll, als sei die hier zugrundegelegte Auffassung „a simple and straightforward extension of that of VII–VIII", Rowe, CQ 27, 1977, 168.

[2] Vgl. Schütrumpf 1980, 3–9; zur Identität der Eigenschaft des guten Bürgers der Aristokratie und guten Mannes s. o. S. 85f.; 86 Anm. 3.

[3] Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211–220.

[4] Humphreys 306 Anm. 57: Ar. schreibt eine Ethik für Individuen, Ethik ist nicht ein „mechanism by which the institutions and norms of society are reproduced".

[5] S. E. Cashdollar, An Inquiry into Aristotle's Ethics and Politics: Is There an Autonomous Science of Morals?, Diss. 1969, 6ff.

[6] Ebd. 141.

Zu ihrem Zusammenhang bemerkt Cashdollar: „. . . we certainly find as much of it between *Nicomachean Ethics* X and *Politics* I as we do in any two consecutive books in any treatise in the Corpus, and we venture to say, far more continuity than most consecutive books in any given treatise." Was bei uns Ethik („morals") ist, sei bei Aristoteles keine eigene wissenschaftliche Disziplin,[1] sondern lediglich einer der Gegenstände der politike, unter die die anderen Themen wie Staatsverfassung und Gesetzgebung fallen.[2] Innerhalb dieser einen politischen Wissenschaft unterschieden sich die Schriften mit dem Titel Ethik bzw. Politik nicht dadurch, daß jene mit dem Individuum, diese mit dem Staat zu tun haben,[3] sondern daß jene arete als Zweck und Ziel untersuchen, diese die Mittel zu ihrer Verwirklichung behandeln[4]. Aristoteles habe nicht die Trennung von Ethik und Politik vollzogen.[5] Cashdollar hat jedoch überhaupt nicht untersucht, ob Aristoteles in seinen ethischen Pragmatien einerseits und den acht Büchern Pol. andererseits tatsächlich von den gleichen Prinzipien ausgeht, so daß man es rechtfertigen kann, beide zusammenzufassen. Seine Untersuchung gilt vielmehr nur Aristoteles' Äußerungen zur politike, ethike theoria u. a.[6], sie ist rein begrifflicher Art[7]; aber die Frage, ob die Inhalte der als gesonderte Schriften unter eigenem Titel überlieferten Ethiken bzw. acht Bücher Pol. dem entsprechen, was in den allgemeinen programmatischen Äußerungen angekündigt wird, wirft Cashdollar gar nicht auf.

Seine Erklärung ihres inneren Zusammenhanges, die politischen Schriften untersuchten die Bedingungen der Verwirklichung des Zieles, das Aristoteles in den ethischen Schriften behandelt habe (siehe oben), kann überhaupt nur für den besten Staat (Pol. VII/VIII) gelten,[8] nicht für alle anderen Verfassungen, die Aristoteles doch auch in Pol. behandelt. Diese Schwierigkeit stellt sich Cashdollar aber deswegen nicht, weil er –

[1] Ähnlich Bodéüs 1982, 80. Bodéüs war Cashdollars Arbeit unbekannt, vgl. Bodéüs 1982, 81 Anm. 3.

[2] Cashdollar 86; vgl. 112: „for Ar. the political art is the science concerned with what we call morals, whether in individuals or in states, and this art is not subdivided". Ähnlich Bodéüs 1982, 84.

[3] Siehe dagegen Schütrumpf 1980, 5f., bes. Anm. 16.

[4] Cashdollar 209ff.; gegen eine solche Deutung von Bodéüs (1982, 79f.; 118–121; 221–225) richtig Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 78, bes. 84.

[5] „If Ar. did not make the break between moral and political science, when did this break occur?" fragt Cashdollar 225 in seinem Schlußkap.

[6] Cashdollar 65ff. zur Rhet.; 71ff. zu EN.

[7] Der gleiche Einwand gilt gegen Bodéüs 1982, 80f.

[8] Verweise auf Pol. VIII (Bodéüs 1982, 89) allein sind nicht beweiskräftig, s. u. S. 101 Anm. 3.

zu Unrecht – das Thema der Pol. auf den besten Staat einengt.[1] Den Inhalt der 18 Bücher EN und Pol. bezeichnet er als eine Untersuchung „into the nature of human agatha in general, and in particular into the factors necessary for the acquisition and exercise of the hairetotatos bios"[2]. Die Bücher Pol. IV–VI, deren Einleitung gegen eine einseitige Ausrichtung der politischen Theorie auf den Idealstaat polemisiert,[3] lassen sich aber hier nicht einordnen. Sie fallen auch nicht unter jene politike, wie sie in der Ethik beschrieben war. Cashdollars Feststellung: „for Aristotle the political art is the science concerned with what we call morals, whether in individuals or in states, and this art is not subdivided..."[4] läßt außer acht, daß Aristoteles in Pol. IV eine politische Wissenschaft (*ἐπιστήμη*, 1, 1288 b 10; b 22) begründet, für die Cashdollars Charakterisierung, basierend auf Aristoteles' Feststellungen über die Aufgabe der politike in EN, nicht mehr zutrifft[5]. Wenn Aristoteles in Pol. IV 1, 1288 b 21ff. die Untersuchung des besten Staates und der jeweils an-

[1] Cashdollar 81 spricht von Ar.' „inquiry into the ariste politeia, the (Hervorhebung E. S.) theme of the *Politics*", dies ist aber nur eines der Themen von Pol. Ähnlich verweist er 137 auf den Eingangssatz von Pol. II, in dem Ar. die kritische Prüfung von Musterstaaten damit rechtfertigt, daß er eine Untersuchung des besten Staates geplant habe. Nach Cashdollar formuliert dieser Eingangssatz „the main task of the seven books after the first . . .", 137; vgl. 141f. Ähnlich im Prinzip auch Joachim 18; so sieht auch Dirlmeier zu EN, 604 Anm. 240, 4 im Schluß von EN die Absicht, „die *ἀρίστη πολιτεία* zu finden"; vgl. Höffe 1971, 55: „Die Politik erörtert die verschiedenen Institutionen des *gut* (Hervorhebung E. S.) Lebens . . ."; Hentschke 1971, 391f.: „nach dieser Ankündigung" (scil. von EN X) „steht die gesamte Politik unter der Frage nach der besten Verfassung und zwar unter der konkreten Frage ihrer Beschaffenheit, d. h. wie sie im einzelnen auszusehen hätte", aber Hentschke hat hier falsch übersetzt. *πῶς ἑκάστη ταχθεῖσα* heißt: durch welche Ordnung *jede einzelne* Verfassung eine gute Ordnung bekommen kann, nicht: wie der eine beste Staat *im einzelnen* aussehen müßte. Richtig schon Theiler 1952, 78: am Schluß von EN wie Pol. IV–VI ist der beste Staat nur „in relativem Sinne" gebraucht, vgl. Brandt 196–200, s. o. S. 85 Anm. 1.

[2] Ebd. 141f., aber die Stellen aus Pol., die er dafür anführt, stammen alle aus Pol. VII/VIII, s. o. S. 97 Anm. 8.

[3] Vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 212f.

[4] Cashdollar 112.

[5] Vgl. Aubenque, Entretiens XI, 50 zu Pol. IV, V: „nous sommes loin des textes programmatiques où la politique était présentée comme science di Souvrain Bien (EN I, 1, 1094 a 27)", ähnlich ebd. Diskussionsbeitrag Gigon; vgl. schon Jaeger 1923, 289. Allein die Tatsache, daß Ar. EN X 10, 1181 b 17ff. mit ziemlicher Sicherheit Pol. IV–VI programmatisch ankündigt, erlaubt nicht den Schluß, daß diese Bücher unter den Begriff der politike von EN I gebracht werden können; anders Cashdollar 136–141.

gemessenen oder auch nur vorhandenen Verfassung als Aufgabe ein und derselben Kenntnis darstellt, dann entwickelt er hier offensichtlich eine eigene politische Wissenschaft, die die Bedingungen des Gemeinwesens nach allen Seiten und in allen seinen Bedingungen behandelt. Hier hat sich die Wissenschaft vom Staate von der Ethik verselbständigt.[1]

Bodéüs, der in ähnlicher Weise die aristotelische Politik von der *politike* der EN her erklärt, ignoriert zwar nicht die Tatsache, daß öffentliche Erziehung in den meisten Staaten versäumt wird. Er verweist auch auf die Forderung, daß die Bürger auf die Verfassung hin erzogen werden müssen (s. o. S. 86). Bodéüs unterstellt, daß der „gesetzgeberische Mann" von EN X 10 die jeweiligen, in den einzelnen Verfassungen vorherrschenden Prinzipien zum Gegenstand seiner Erziehung machen müsse.[2] Damit macht er die arete, von der Aristoteles in diesem Zusammenhang spricht (1180 a 32), zu einer je nach Verfassung verschiedenen Haltung. Wie ein solcher Relativismus sich mit dem von Aristoteles in EN geäußerten Grundsatz, wonach es *nur eine einzige* Form korrekten Handelns gibt (z. B. II 5, 1106 b 28ff.), vereinbaren lassen soll, ist ihm nicht zum Problem geworden. Dieser Teil des Schlußkapitels von EN läßt sich aber nicht vom Ganzen der EN ablösen, indem man ihm eine prinzipiell verschiedene Auffassung zu arete unterstellt. Vielmehr behandelt EN X 10 Mittel und Wege, wie die vorher behandelten ethischen Qualitäten erworben werden (1179 a 33). Die vorausgehende Untersuchung wäre unvollständig, wenn Bedingungen und Methoden der Erziehung zur arete unberücksichtigt bleiben. Es widerspricht diesem von Aristoteles selbst hergestellten Zusammenhang, wollte man nun plötzlich arete als den Inhalt der Erziehung nicht mehr in dem Sinne, wie sie in EN bestimmt war, verstehen, sondern sie nach den verschiedenen Verfassungen relativieren.

[1] Genau dies bestreitet Bodéüs 1982, 85. Wenn Ar. in Pol. III auf die Gerechtigkeitsabhandlung der Ethik verweist und diese voraussetzt (9, 1280 a 18; 12, 1282 b 20), dann ausschließlich für die formale Seite, um das proportionale Verhältnis von Eigenschaft der Personen und Anteil an gewissen Leistungen zu erklären. Die inhaltliche Seite dagegen, die Form von Recht, die im Staat zu verwirklichen ist, ist Gegenstand einer eigenen Erörterung, der Philosophie vom Staate (*φιλοσοφία πολιτική*, 1282 b 23). Zu dem Verweis auf die Ethik in Pol. IV 11, 1295 a 35 vgl. Schütrumpf 1980, 141ff.

[2] Bodéüs 221ff.; 223 zur Forderung (EN I 10, 1099 b 30–32), daß die politike die Bürger gut machen müsse: „ce ne peut être que dans les limites précises que fixe la constitution en vigeur"; vgl. 222: Auch der private Erzieher von EN X 10 müsse seine Erziehung auf die jeweiligen Prinzipien der Verfassungen, unter denen er lebt, ausrichten. Wäre das richtig, dann wäre EN X 10 nicht, wie Ar. beansprucht, die Vollendung der vorangegangenen Behandlung der vollkommenen arete unter praktischen Gesichtspunkten.

Die Interpreten, die eine einzige philosophische Konzeption in Aristoteles' EN und Pol. zugrunde legen, sind gezwungen, entweder den Inhalt der Pol. auf die Idealstaatstheorie zu reduzieren, oder, wenn sie die Vielzahl der Verfassungen mit ihren je unterschiedlichen Zielen anerkennen, umgekehrt die arete der Ethik entsprechend zu relativieren. Keiner dieser Versuche wird Pol. oder EN gerecht.

Vander Waerdt[1] hält, bei all seiner Kritik an Bodéüs' Darstellung des Verhältnisses Ethik – Politik, selber an der Auffassung fest, daß die aristotelische Ethik eine politische Dimension habe und nicht eine eigenständige, von der Politik unabhängige ethische Lehre vertrete. Aus nicht erfüllten Verweisungen[2] erschließt er einen Plan des Aristoteles, die vorliegende Pol. um eine Erörterung der Gesetzgebung im Hinblick auf die verschiedenen Staatsformen zu erweitern. Die in Pol. IV 1, 1289 a 5ff. formulierte Zuordnung der Gesetze auf die jeweiligen Verfassungen hin bringt er mit EN X 10 in Verbindung: Die Schlußbemerkung von EN verrate die Absicht, auf seine Untersuchung der Verfassungen eine solche der den Verfassungen jeweils angemessenen Gesetze folgen zu lassen[3] und „to revise the *Politics* into the work on legislation and the forms of regime called for in EN X 9"[4].

Diese Deutung beruht auf zwei Mißverständnissen: Aristoteles kündigt in EN X 10 nicht eine Untersuchung über „legislation and the forms of regime" an, *περὶ πολιτείας* 1180 b 14 ist Singular.[5] Und aus dem Schlußsatz von EN geht nicht hervor, daß auf die Erörterung von Verfassungen eine solche der Gesetzgebung folgen soll. Vander Waerdt hat auch hier falsch übersetzt.[6] „Gesetze" bilden nicht einen selbständigen Teil der Untersuchung, den Aristoteles ***nach*** den Verfassungen behandeln könnte, sondern sind die Elemente, die die Qualität der Verfassung selber ausmachen.

Vander Waerdt hat recht mit der Beobachtung, daß die uns erhaltene

[1] AncPhilos 5, 1985, 77–89.

[2] So z. B. III 15, 1286 a 2–6; die von Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 80 zitierten Stellen Pol. IV 15, 1300 b 5–9 und VI 1, 1316 b 40–1317 a 1 enthalten dagegen keine solchen Verweise.

[3] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 80.

[4] Ebd. 81.

[5] Siehe o. S. 90 Anm. 1. Gut M. Oswald, Aristotle. Nicomachean Ethics, Indianapolis 1962: „and the general problem of the constitution of a state".

[6] Vander Waerdt 80: „how each of the regimes is ordered and what laws and customs it uses", aber *ταχθεῖσα* und *χρωμένη* sind Partizipien, Prädikat ist nach dem Vorausgehenden *ἀρίστη ἔσται*; man muß übersetzen: „durch welche politische Ordnung und durch welche Gesetze und Sitten jede einzelne Verfassung so gut wie möglich werden kann." Richtig Irwin, HistPolTh 6, 1985, 151 Anm. 4.

Politik nicht die Gesetzgebung so stark heraushebt, wie das das Programm einer politischen Untersuchung EN X 10 in Aussicht stellt,[1] aber es ist falsch zu behaupten, daß Aristoteles einfach nur eine Untersuchung über Gesetzgebung anzuhängen brauchte, um das Programm von EN X 10 zu erfüllen; die Darstellung der Verfassungen in Pol. III–VI, in denen der Gesichtspunkt „Gesetze“ bestenfalls eine untergeordnete Rolle spielt, müßte vielmehr von Grund auf umgeschrieben werden, damit sie zu EN X 10 passen könnte.

Auch Pol. selber enthält keinen Hinweis, daß Aristoteles in „Untersuchungen zu Verfassungen“ („discourses on the regimes“) die Gesetzgebung im Hinblick auf die verschiedenen Staatsformen neu behandeln („reconsider“) wollte.[2] Der von Vander Waerdt zitierte Abschnitt I 13, 1260 b 8–20 bezieht sich nur auf den besten Staat.[3] Vander Waerdt hat unbestreitbar recht, wenn er die Frage aufwirft: „How is the account in the ethical writings of the moral education of individuals related to the doctrine that their education must conform to the regime in force?“[4] Er verneint sie mit Recht: Es fehlt ein „thematic account or synthesis of how the teaching on moral education in the ethical writings is to be related to the various forms of regime and their divergent educational programs“[5].

In den ethischen Werken gibt Aristoteles eine Darstellung der Erziehung, die von der Ausrichtung der Erziehung auf die jeweiligen Verfassungen absieht[6] und damit nicht das Gebot der Pol., die Erziehung auf die jeweilige Verfassung auszurichten, erfüllt. Vander Waerdt vermeidet den oben bemerkten Fehler, eines der Werke, Ethik oder Politik, jeweils nach den Aussagen des anderen umzuinterpretieren. Die politische Intention der Ethik, die er nicht mit der uns erhaltenen Pol. in Einklang bringen kann,[7] möchte er in der von Aristoteles geplanten Untersuchung

[1] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 80. [2] Ebd. 81.

[3] b 11f., *τὸ μὲν εὖ διώκειν τὸ δὲ κακῶς φεύγειν*; b 17, *πόλις σπουδαία*; vgl. III 4, 1277 a 5, in stilistischer Variation mit a 2, *ἀρίστην πόλιν*. Die übrigen von Vander Waerdt zitierten Beispiele kommen aus Pol. VII/VIII, den Büchern über den besten Staat, s. o. S. 97 Anm. 8.

[4] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 81.

[5] Ebd. 78. Statt „programs“ hätte er „values“ oder „goals“ sagen müssen, denn, wie Ar. in EN X 10 deutlich macht, praktiziert kein Staat außer Sparta und Kreta eine öffentliche Erziehung.

[6] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 82.

[7] Vander Waerdt wird jedoch diesem Ansatz untreu, wenn er den von ihm angenommenen politischen Bezug der Ethik auf die Politik auch in der Pol. wiederfinden will. Er spricht von einer „double teleology“: der Staatsmann wolle sowohl die jeweils gegebene Verfassung erhalten wie sie zum vollkommenen Leben führen (79; 84; 86–88; dagegen schon o. S. 85ff.). Das von

über Gesetzgebung, die die Ethik im Hinblick auf die Gesetze der jeweiligen Verfassung behandelt, finden: „These 'discourses on the regimes' obviously provide the key to the relation between the account of moral education in the ethical writings and the divergent educational programs (? E. S., s. S. 101 Anm. 5) which promote the divergent ends of the various forms of regime."[1] Nachdem von Aristoteles' Pol. aus die Ethik nicht anders als eine autonome Disziplin, unabhängig von Prämissen der Politik, gedeutet werden kann, muß bei Vander Waerdt jetzt eine nicht erhaltene Abhandlung über Erziehung, deren Inhalt Vander Waerdt auch noch falsch erschließt, herhalten,[2] damit die politische Intention der Ethik doch noch vertreten werden kann. Unabhängig davon, daß schon Vander Waerdts Rekonstruktion einer aristotelischen Abhandlung „über die Verfassungen" unhaltbar ist, haben wir keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme, daß Aristoteles eine solche Untersuchung tatsächlich geschrieben hat.

Vander Waerdt hat in seinem Nachweis der Diskongruität von Ethik und Politik in Fragen der Erziehung scharfsinnig die Schwäche der bisherigen Richtung, die die Einheitlichkeit der Lehren von EN und Pol. voraussetzte, aufgedeckt. Aber sein Versuch, die politische Intention der Ethik zu retten, indem er postuliert, die Ethik finde ihre *politische* Ergänzung in einem nicht erhaltenen Traktat über Verfassungen, kann nur als verzweifelt charakterisiert werden. Wenn man darauf verzichtet, führt allerdings kein Weg an den Ergebnissen Vander Waerdts über die grundsätzliche Divergenz der Vorstellung von Erziehung in Pol. bzw. EN vorbei. Die unvoreingenommene Deutung der Ethik durch Vander Waerdt, die ihre politische Intentionslosigkeit zutagebringt, kann nicht dadurch zurückgenommen werden, daß man behauptet, ein nicht erhaltenes Werk des Aristoteles erlaube uns, das Verhältnis Ethik und Politik in ganz neuem Lichte zu sehen.

Metaphysik und praktische Philosophie

„There is no doubt (i) that there is no place for a theoretical science of conduct in his [d. i. Aristoteles] scheme, and (ii) that he thought such a science impossible of attainment or at least, in the sense in which it could be attained, valueless."[3]

ihm dafür angeführte Kap. 1 von Pol. IV widerspricht jedoch dieser Auffassung: Ar. unterscheidet vier Aufgaben der politischen Tätigkeit, verbindet aber nicht die eine Aufgabe, Idealstaatspolitik, mit einer anderen der dort genannten politischen Aufgaben.

[1] Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 81.

[2] Ebd. 83.

[3] Joachim 13f.

Die von Aristoteles entwickelte Trennung der Disziplinen der Philosophie aufgrund ihres je eigenen Gegenstandsbereiches und Forschungszieles wurde oben S. 71ff. als Grundlage für die Bestimmung der Stellung der Pol. im aristotelischen Gesamtwerk skizziert. G. Biens Buch „Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles" (1973) galt dem Nachweis, daß erst Aristoteles die praktische Philosophie konstituiert, indem er sie aus der platonischen Einheit von Metaphysik, Ethik und Politik ausgrenzt. Seiner These, die doch auch schon in der bisherigen Forschung vertreten worden war[1] und diese Richtung bestätigt, ist die

[1] Vgl. Newman I, 5; H. Schweizer, Zur Logik der Praxis. Die Geschichtlichen Implikationen und die Hermeneutische Reichweite der Praktischen Philosophie des Aristoteles, Symposion 37, Freiburg 1971; jetzt Bodéüs 1982, 173f.; s. das Urteil über Biens Arbeit bei R. Bubner, Eine Renaissance der praktischen Philosophie, Philos. Rundschau 22, 1975, 10. Bubner ist zuzugeben, daß Biens Vorstellung des vermittlungslosen Zusammenfalls von Theorie und Praxis bei Plat. problematisch ist, aber er meint, auf dieser Grundlage Biens Gegenüberstellung von Plat. mit Ar., der nach Bien erst als der eigentliche Begründer der politischen Philosophie angesehen werden dürfe, bestreiten zu können: Indem er den Praxisbezug der Dialektik in Platons oberster Theorie heraushebt, glaubt er, daß ,,eine der Selbstverständlichkeiten, mit deren Hilfe Aristoteles gegen Plato stets ausgespielt worden ist", entfalle. Aber nicht der Praxisbezug an sich schließt Plat. schon enger mit Ar. zusammen. Es darf doch nicht übersehen werden, welche Theorie bei Plat. bzw. Ar. praktisch werden kann: bei Plat. ist es die Theorie transzendenter Objekte, bei Ar. die der politischen Erfahrung. Ar. bestreitet ja gar nicht, daß auch Plat. eine praktische Zielsetzung hatte, wohl aber, daß seine Philosophie dem gerecht wird, EN I 4, 1096 b 32ff.
Sicherlich muß eine Interpretation sich ,,hüten, der polemischen Zuspitzung zu erliegen, mit der jeder Neuerer seine Innovation rücksichtlich seiner Vorgänger begleitet" (Bubner 10), aber genausowenig darf man in den umgekehrten Fehler verfallen, wegen der Polemik auch die wirklichen Unterschiede nicht mehr ernst zu nehmen, wie es Bubners Tendenz in der Kritik an Bien ist. Die Eingangskap. der Pol. können hier eines Besseren belehren: Pol. I 1 vermißt Ar. mit Recht eine Unterscheidung der Herrschaftsarten in Plat. Polit.; Pol. I 2 hält Ar. der plat. Entwicklungsdarstellung *der* polis eine vorstaatliche Kulturentwicklung entgegen, die erst am Ende *zur* polis führt; Pol. I 3 begründet Ar. als naturgemäß eine despotische Herrschaftsform, die – in der Form der These des Thrasymachos – Plat. in Rep. widerlegen möchte. Pol. I 4 setzt Ar. den Haushalt als ökonomische Einheit gerade auch für diejenigen wieder ein, die politische Verantwortung übernehmen können (7, 1255 b 37) – gegen Plat., der ihn in Rep. beseitigt hatte. Man kann beinahe jedes Kap. von Pol. als den aristot. Gegenentwurf zu Plat. verstehen. Bubners abweichende Einschätzung ist eine auf unzulänglich schmaler Basis getroffene Verallgemeinerung, zu dieser verbreiteten Tendenz s. u. S. 113f.

gegenwärtige philosophiegeschichtliche Diskussion in Deutschland nicht immer gefolgt. Dieser Abschnitt meiner Einleitung wird zunächst polemisch-kritisch sein müssen, da ich begründen muß, warum ich die von einigen behauptete Auffassung einer Abhängigkeit der aristotelischen politischen Theorie von der Metaphysik nicht teile.

Während Bien den grundsätzlichen Unterschied der praktischen von der rein theoretischen Philosophie ausführlich erläutert hatte,[1] wird dies von B. Uhde[2] ignoriert. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit, an der ersten Philosophie teilzuhaben, konstituiere die Ungleichheit der Positionen in Gesellschaft und Staat, sei daher die Ursache von Freiheit bzw. Unfreiheit.[3] Die Stellung als Bürger oder Freier, der über die Sklaven gebietet, wird somit auf das theoretische Wissen des Philosophen zurückgeführt.[4] Für diese, platonisierende, Begründung von Herrschaft fehlt nun jeglicher Anhaltspunkt (s. u. Anm. zu I 5, 1254 b 22).

Wenn u. a. A. Hentschke[5] und M. Riedel[6] die praktische Philosophie des Aristoteles in der Prinzipienlehre der Physik und Metaphysik begründet sehen wollen, so folgen sie damit dieser interpretatio Platonica, die die Systematik der aristotelischen Philosophie leugnet. Als Erklärungsmuster der aristotelischen Politik legen sie die Lehre der vier Ursachen zugrunde. Dieser Deutungsversuch kann aber nicht einmal Originalität für sich beanspruchen, er wurde zum ersten Male, wenn ich recht sehe, 1844 in einem Vortrag von W. P. Forchhammer vertreten und dann von L. Spengel zurückgewiesen; E. Zeller schloß sich Spengels Bewertung voll an („seltsamer Fall") und konnte sich schon auf die übereinstimmende Auffassung von Hildenbrand, Rose und Bendixen stützen.[7] Ich selbst habe dazu ausführlich Stellung genommen (s. vorige Anm.), so daß ich

[1] Bien 1973, 127ff.

[2] Erste Philosophie und menschliche Unfreiheit, Wiesbaden 1976.

[3] Ebd. 98; vgl. 85f. mit Anm. 59.

[4] Im Widerspruch etwa zu EN VI 2, 1139 a 35; vgl. zur Trennung des bios theoretikos vom bios praktikos EN X 7f. In Ar. Pol. fehlt im allgemeinen die Begründung politischer Herrschaft in einem Wissen, vgl. Schütrumpf 1980, 26 Anm. 92, bes. 44 Anm. 151; 166 mit Anm. 9. Philosophische Anforderungen an den Gesetzgeber stellt Ar. wohl Protr. B 46f. und EN X 10 (s. o. S. 84 mit Anm. 1 u. 3) (vgl. VI 8, 1141 b 25), aber das ist in EN nicht das theoretische Wissen der ersten Philosophie. Zu einer eher platonisierenden Auffassung in Pol. III 4 vgl. Bd. 2, Anm. zu 1277 a 13; vgl. b 25ff.

[5] 1971; Neschke-Hentschke, Philos. Rundschau 30, 1983, 145–148.

[6] Metaphysik und Metapolitik, Frankfurt a. M. 1975, bes. 63ff.: Metaphysik und Politik bei Aristoteles.

[7] Die Belege bei Schütrumpf, Kritische Überlegungen zur Ontologie und Terminologie der aristotelischen Politik, AZPh 1981, H. 2, 26f.

hier, soweit es Riedel angeht, darauf nicht weiter einzugehen brauche. Die ganze Frage ist in der Zwischenzeit von W. Kullmann[1] neu aufgegriffen worden, der meine Deutung mit zusätzlichen Argumenten gestützt hat.

Nach Hentschke sind es die „metapolitischen Strukturprinzipien ..., die für Aristoteles eine wissenschaftliche Politik allererst möglich machen"[2]. Sie beruft sich auf die aristotelische Lehre von den vier Ursachen und andere Zusammenhänge der Metaphysik,[3] da diese der praktischen Philosophie ihre wissenschaftliche Begründung geben.[4] Aber in der praktischen Philosophie existiert ein solch allgemeiner Begriff der „Wissenschaftlichkeit" nicht. Es ist auch ganz unbestimmt geblieben, was mit dem Postulat der Wissenschaftlichkeit gemeint sein soll, etwa die Eindeutigkeit der Ergebnisse?

Den Wissenschaftscharakter der Philosophie des Handelns liefert bei Hentschke der Naturbegriff. Aus der Natürlichkeit der polis als höchster Stufe der Zivilisation nach Pol. I 2 leitet Hentschke „die Natürlichkeit

[1] Kullmann, Der Mensch als politisches Wesen bei Aristoteles, Hermes 108, 1980, 425 Anm. 17, bes. 434ff.; vgl. 437: „so scheidet außer dem Eidos-Begriff auch der Hyle-Begriff als Indiz für die Annahme eines substantiellen Charakters der Polis aus"; vgl. 435 Anm. 49 kritisch gegen Hentschke. Vgl. auch Kullmann, BWG 5, 1982, 36, vgl. 39 Anm. 40.

[2] Neschke-Hentschke, Philos. Rundschau 30, 1983, 148.

[3] Hentschke 1971, 399 Anm. 62 behauptet kategorisch: „die Politik als Lehre vom Möglichen (...) ist von der Metaphysik her begründet und ebensosehr oder – wenig Ausdruck von Realismus wie die Frage nach dem besten Staat". Aber die Begründung dafür bleibt sie schuldig. Man wüßte gern, warum die aristot. Forderung, die Vorschläge der politischen Theorie müßten „möglich", verwirklichbar sein, nicht ebensolche Erwägungen der plat. Staatsphilosophie und anderer zeitgenössischer politischer Denker aufnimmt (vgl. Anm. zu II 1, 1260 b 27); zu Hentschkes fragwürdiger Deutung des Begriffes „Möglichkeit" s. Schütrumpf 1980, 18.
Wenn Ar. Met. Δ 5, 1015 a 20ff. eine Gebrauchsweise des Begriffes „notwendig" durch „Bedingung für das Leben" bestimmt und an Nahrung erläutert und dies uns in ähnlicher Weise Pol. VII 8, 1328 a 24ff. begegnet (als notwendige Voraussetzung für die polis wird u. a. Nahrung genannt), so wird hoffentlich niemand einen Einfluß der Met. auf Pol. annehmen. Nahrung als unerläßliche Voraussetzung zum Überleben ist der Ausgangspunkt einer ersten sich auf die notwendigsten Funktionen beschränkenden Staatskonstruktion, vgl. Plat. Rep. II 369 dff. Was Ar. in Met. Δ 5 und anderswo tut, ist nichts anderes, als daß er bei seiner Differenzierung innerhalb des Begriffes „notwendig" auch diesen Anwendungsbereich der politischen Theorie aufgreift, aber nicht umgekehrt irgendwelche metaphysisch gewonnenen Einsichten über die Notwendigkeit von Nahrung sekundär auf die Pol. überträgt.

[4] Hentschke 1971, 392ff.

aller Staaten“ ab, welche „die notwendige Bedingung dafür“ sei, „die empirischen Staaten zum Gegenstand der Forschung zu machen“. Die poleis seien „natürliche Substanzen ... als diese stehen sie unter der Gesetzlichkeit alles von Natur Seienden und gestatten die Anwendung der Reflexionsbegriffe der 4 Gründe“[1]. Hentschke ignoriert, daß Aristoteles die kulturhistorische Entwicklung, die mit den naturgemäßen Assoziationen im Haushalt beginnt und bei der Bildung der naturgemäßen staatlichen Gemeinschaft endet (Pol. I 2), in dieser Form nicht weitergeführt und den Begriff der Naturgemäßheit auch nicht auf *alle* historischen Staaten ausgedehnt hat,[2] Aristoteles verwendet ihn vielmehr *nur* für die richtigen Verfassungen, den entarteten bestreitet er die Naturgemäßheit ausdrücklich.[3] Von der Natürlichkeit aller Staaten kann also keine Rede sein. Gegen das Verständnis des Staates als natürlicher Substanz hat W. Kullmann entscheidende Gründe vorgebracht (s. o. S. 105 Anm. 1).

A. Hentschke gewinnt ihr auf die Metaphysik gegründetes Verständnis der Politik aus einer eigenwilligen Interpretation des Schlusses von EN X 10: „für den Philosophen selbst hat also die Staatsphilosophie den Wert, den alle Philosophie haben soll: Erkenntnis als Erkenntnis, um den Gesamtbereich des Wißbaren zu erhellen“[4]. Sie spricht dann vom „theoretischen Charakter der Staatsphilosophie“. Das ist ihre Schlußfolgerung aus ihrer Behandlung des Schlußkapitels von EN X, das – wie oben[5] erwähnt wurde – Aristoteles mit dem Verweis auf das früher von ihm zugrundegelegte Prinzip beginnt, daß der Zweck der praktischen Philosophie das *Handeln* sei. Hentschke ignoriert die für die Charakterisierung der Zielsetzung seiner Philosophie des menschlichen Handelns wichtige Äußerung aus einem Abschnitt, in dem Aristoteles zur Politik überleitet. Indem sie sich auf den Allgemeinbegriff „alle Philosophie“ zurückzieht, erreicht sie es, den von Aristoteles gewollten grundlegenden Unterschied von theoretischer und praktischer Philosophie[6] aufzuheben.[7]

[1] Ebd. 394f.
[2] Vgl. Schütrumpf 1980, 329ff.; u. Anm. zu I 2, 1252 a 24.
[3] Siehe Bd. 2, Anm. zu III 17, 1287 b 38.
[4] Hentschke 1971, 390f.
[5] Siehe o. S. 80 mit Anm. 2; S. 72 u. Anm. 2.
[6] So z. B. Met. *K* 7, 1064 a 16ff.
[7] Vgl. Hentschke 1971, 388: „Da aber auch die Politik Teil der Philosophie, d. i. der Theorie ist, die als Theorie Selbstwert besitzt ...“ Aber abgesehen von dem undifferenzierten, anfechtbaren Gebrauch des Begriffes Philosophie anstatt der jeweiligen durch Gegenstand, Zielsetzung und Methode bestimmten Teildisziplin, ist allein schon die Subsumtion der Politik unter die „Theorie ... als Theorie“, der dann Selbstwert zugesprochen wird, d. h. Erkenntnis um der Erkenntnis willen, irreführend. Richtig dagegen Newman I, 5ff.; Burnet 116 zu EN III 1, 10; Hardie [2]1980, 30; Robinson, Pol. III/IV, S. XII.

Aristoteles hat in seiner Kritik an der platonischen Ideenlehre die Vielzahl der Formen von Wissenschaft damit begründet, daß es mehrere Formen von Seiendem und Gutem gibt, die jede Gegenstand einer eigenen Wissenschaft sind;[1] das gilt ausdrücklich für das Handeln, das durch das Handeln bewirkte Gute[2]; den je verschiedenen Objekten ist also eine je besondere Form von Wissen und Philosophie zugeordnet. Die Rückführung der aristotelischen praktischen Philosophie auf die Metaphysik – eine andere Philosophie, die theoretische, zu der die erste Philosophie gehört,[3] die Wissenschaft von den ersten, göttlichen, unbewegten, abstrakten Prinzipien ist[4] – ist dagegen eine Umdeutung aristotelischer Positionen in einem von Aristoteles verworfenen platonischen Geiste.[5]

Auch A. Kamp[6] möchte der Interpretationsrichtung entgegentreten, die Aristoteles' praktische Philosophie von den in seiner theoretischen Philosophie entwickelten Prinzipien der Seinslehre isoliert. In einem ersten – negativen – Kapitel will Kamp nachweisen, daß die politische Philosophie des Aristoteles nicht von der frühen ousia-Theorie der Kategorienschrift abhänge. Die Einzelseienden als „Erste Ousia" seien wesensmäßig gleich;[7] kein Mensch ist mehr „Erste Ousia" als ein anderer. Dagegen liegen die politischen Angelegenheiten in den Händen der Freien, während z. B. Sklaven davon ausgeschlossen sind. Die ousia-Theorie der

[1] EE I 8, 1217 b 33ff.; EN I 4, 1096 a 19–34; Met. *Γ* 2, 1004 a 2ff.; vgl. Flashar 1965, 223ff., der 236f. zu einem ähnlichen Ergebnis kommt, daß die Kritik an der Ideenlehre in der Ethik die Auflösung der Einheit von Ethik und Ontologie und die Begründung der Ethik als einer eigenen, unabhängigen philosophischen Disziplin zum Ausdruck bringt.

[2] EE I 8, 1218 a 33ff.; EN I 4, 1096 b 35ff.

[3] Met. *K* 7, 1064 b 1ff. Man sollte beachten, daß die Met. mit einer Entwicklung und Rangfolge von Kenntnissen beginnt, deren höchste *keine* praktische Anwendung erlauben, *A* 1, 981 b 13ff., s. nächste Anm.

[4] Met. *E* 1, 1026 a 15ff. Auch EN VI 7, 1141 a 16ff.; bes. a 28, wird *πολιτική* von *σοφία*, die als exakteste Wissenschaft mit den höchsten Objekten (zu denen der Mensch *nicht* gehört) zu tun hat, unterschieden.

[5] Für Ar. ist eine bestimmte Disziplin nur dann im strengen Sinne wissenschaftlich, wenn sie weder dialektisch vorgeht, noch von der Met. abhängig ist; Hardie ²1980, 43, der dies als den wichtigsten Punkt der Differenz für Ar. in EN I 4 zur plat. Auffassung bezeichnet. Die aristot. Met. ist nicht die (plat.) Wissenschaft vom höchsten Guten, die dann Richtschnur für den Gesetzgeber oder Herrscher in der politischen Praxis wird (Plat. Rep. VII 540 a b).

[6] Die politische Philosophie des Aristoteles und ihre metaphysischen Grundlagen. Wesenstheorie und Polisordnung, in: Praktische Philosophie, Bd. 22, Freiburg – München 1985. Teile dieses Abschnitts decken sich weitgehend mit meiner Rez. von Kamps Buch in: Gnomon 61, 1989, 293.

[7] Cat. 3 b 33ff.; 2 b 27ff.; Kamp 15f.

Kategorien, die die Identität an Substantialität einer jeden „Ersten Ousia" lehren, könne der politischen Philosophie nicht zugrunde liegen; auf der Grundlage dieser ousia-Theorie würde „im Bereich des Oikos . . . die Aufhebung der Differenz von Herrn und Sklave erforderlich". [1]

Schon dieser erste Argumentationsgang zeigt das Dilemma der Position Kamps. Er hat nicht einmal die Frage aufgeworfen, ob die Betrachtung des Menschen von der *οὐσία* her so ohne weiteres auf die seiner politischen Stellung angewandt werden kann oder darf. Kamp hat nicht das naheliegende Problem untersucht, ob die Kategorienschrift das Herrschaftsverhältnis Herr – Sklave thematisiert. Kamps Schlußfolgerung, daß diese Fassung der ousia-Theorie zur Aufhebung etwa der Relation Herr – Sklave führen müßte, ist erwiesenermaßen falsch: die Kategorienschrift setzt selber die Unterscheidung Herr – Sklave voraus (7, 6 b 28ff.; 7 a 34ff.). Aristoteles verweist dabei nicht einfach en passant auf diese soziale Institution, sondern er reflektiert sie in der Systematik seiner Kategorien.

Die Anerkennung dieses Faktums erschüttert Kamps These von Grund auf. In der Kategorienschrift gehen eine bestimmte ousia-Theorie, die zwischen Menschen als *οὐσία* Abstufungen des Mehr oder Weniger nicht gelten läßt, und die Akzeptierung des Herr – Sklave-Verhältnisses ungestört nebeneinander her. Die ousia-Theorie der Kategorienschrift ist nicht etwa deswegen für die politische Theorie bedeutungslos, weil sie den Gegensatz Herr – Sklave aufheben müßte, wie Kamp unterstellt, sondern weil sie den als gegeben vorausgesetzten Gegensatz Herr – Sklave überhaupt nicht berührt. Aristoteles kann sehr wohl davon sprechen, daß Menschen unter dem Gesichtspunkt der *οὐσία* als gleich zu gelten haben, und daß sie sich wie Herr und Sklave im Sinne des *πρός τι* verhalten. Er macht klar, daß man in der Herr – Sklave-Relation von „Mensch" nicht sprechen kann. [2] Der Kategorienschrift kommt hier sogar deswegen eine besondere Bedeutung zu, weil sie in ein und demselben Zusammenhang Seinstheorie und (despotisches) Herrschaftsverhältnis zwischen Menschen diskutiert. Nur hier befindet man sich auf sicherem Grund, wenn man das Verhältnis beider erörtert. Es ist nicht in das subjektive Belieben des Interpreten gestellt, ob er die aristotelische politische Philosophie aus sich selbst versteht oder aus den Prinzipien der theoretischen Philosophie ableitet. Wer die doch kurze Kategorienschrift vollständig liest, muß zu dem Ergebnis kommen, daß die ousia-Theorie ohne jede Bedeutung für die philosophische Erklärung der sozialen oder politischen Unterschiede ist.

Richtig exponiert, muß daher die Frage in folgender Weise gestellt

[1] Kamp 16.

[2] Cat. 7, 7 b 1ff. erörtert die Unangemessenheit der Vertauschung des Begriffs „Herr" gegen „Mensch" in der Herr – Sklave-Relation.

werden: Warum sollte Aristoteles, der in den Kategorien eine bestimmte Seinstheorie so *nicht* auf seine Philosophie von den menschlichen Beziehungen angewandt hat, später eine radikale Kehrtwendung vollziehen? Muß man jetzt die Gegenthese zu Jaeger zugrunde legen, nämlich in der Form, daß der frühe Aristoteles die Betrachtung des Menschen von der *οὐσία* her und die seiner Rolle in Herrschaftsstrukturen auseinanderhielt, aber später, platonisierend, Seinstheorie und politische Theorie in Beziehung setzte?

Die aristotelische Herrschaftstheorie ist, wie das erste Kapitel der Politik beweist, Widerspruch gegen die platonische Ineinssetzung aller Formen von Herrschaft. Ihr wesentliches Element ist die gegen Platon (vgl. Rep. IX 590 d) gerichtete Auffassung, daß einige es verdienen, zum hauptsächlichen Vorteil des Herrschers regiert zu werden, die Sklaven zum Vorteil des Herren. Wenn das wesentlichste Element dieser Herrschaftstheorie, die Anerkennung der Unterscheidung Herr – Sklave, schon in der Kategorienschrift vorhanden ist, und zwar, unabhängig von jeder Seinstheorie, ja gegen deren Gleichheitsaxiom, wie soll dann die aristotelische politische Theorie, für die der Unterschied von Freien und Unfreien grundlegend ist, doch erst später aus der ousia-Theorie von Metaphysik *Z* abgeleitet sein? Die gesamte Konstruktion fällt in sich zusammen, wenn man nicht, wie Kamp das tut, übergeht, daß schon die Kategorienschrift das Verhältnis Herr – Sklave unabhängig von jeder Seinsspekulation thematisiert. Wenn es je eines Beweises für die Unabhängigkeit der politischen Theorie von der theoretischen Philosophie bedurfte, so liefert ihn die Kategorienschrift, die das Kernstück der aristotelischen politischen Philosophie, die Theorie von Herrschaft mit der Unterscheidung verschiedener Arten und der Annahme einer legitimen despotischen Form, unbeeinflußt von jeglicher ousia-Theorie formuliert.

Für Aristoteles muß die Methode der jeweiligen Disziplin ihrem Gegenstand entsprechen.[1] In Pol. weist er eine Methode zurück, in politicis mit Analogien aus dem Tierleben[2] oder handwerklich-technischen Fachkenntnissen[3] zu argumentieren, anstatt eine eigene politische Beweisführung zu entwickeln. Aristoteles begründet in der Pol. diese von anderen Disziplinen unabhängige und eigenständige politische Theorie, die ihre eigenen Normen hat.[4]

[1] EN I 1, 1094 b 11; 7, 1098 a 26; II 2, 1104 a 1ff.

[2] Pol. II 5, 1264 b 4, s. Anm.

[3] Pol. II 8, 1269 a 19, s. Anm.

[4] Vgl. auch Poet. 25, 1460 b 13. Man darf auch an der aristot. Äußerung, daß jede Disziplin ihre eigenen Prinzipien hat (*οἰκεῖαι ἀρχαί*), Top. I 2, 101 a 34ff.; Rhet. I 2, 1358 a 17ff.; vgl. Hardie ²1980, 40ff., nicht vorbeigehen. Ar. warnt davor, in der praktischen Philosophie die Exaktheit der Mathematik zu fordern,

In den Bemerkungen von EN zur Methode der Philosophie des Handelns macht Aristoteles deutlich, daß dem Bereich des Handelns nun jede Stabilität abgeht,[1] er ist dadurch gekennzeichnet, daß alles genau so „auch anders eintreten kann“ [2] und Geschehnisse so ablaufen, wie es sich gerade ergeben hat. Daher betont Aristoteles auch, daß man von seiner Abhandlung der Ethik keine Exaktheit, wie etwa in der Mathematik, erwarten dürfe, er könne nur umrißhaft Bestimmungen geben.[3] Es ist – allerdings nur – der Gebildete, der nach Aristoteles weiß, wieviel Exaktheit er in den verschiedenen Disziplinen fordern darf.[4] Die praktische Philosophie kann also die Exaktheitsforderungen der Mathematik nicht erfüllen, der Mathematik, die doch eine der Disziplinen der theoretischen

EN I 1, 1094 b 14ff.; vgl. Met. α 3, 995 a 12ff.; Bien 1973, 109ff. Von der persönlichen Seite derjenigen her, die in den jeweiligen Disziplinen tätig sind, betont Ar. den Unterschied von Mathematik und Ethik: EN VI 5, 1140 b 11ff.; 9, 1142 a 11ff.

Ich habe bisher nie verstehen können, welche politische Theorie, welche Verfassungsvorstellungen durch die aristot. Metaphysik präjudiziert werden könnten. Daß Ar. sein Ideal einer gemäßigt demokratischen Verfassung nach solonischem Muster, auf das er häufig zurückkommt (III 11; vgl. Schütrumpf 1980, 253ff.), nicht der Metaphysik entlehnt hat, läßt sich beweisen: Ar. folgt anderen gemäßigt konservativen politischen Theoretikern des 4. Jhs. wie Isokr., nicht ontologischen Prinzipien.

[1] EN I 1, 1094 b 11; 7, 1098 a 26; II 2, 1104 a 1ff.

[2] *ἐνδεχόμενον καὶ ἄλλως ἔχειν* EN V 10, 1134 b 30ff., vgl. VI 5, 1140 a 31ff.; vgl. M. S. Shellens, Archiv Philos 5, 1955, 305–321; vgl. Ar. EN II 2, 1104 a 4, *οὐδὲν ἑστηκὸς ἔχει*; vgl. I 1, 1094 b 14ff.

[3] Zur unterschiedlichen Exaktheit in Mathematik bzw. praktischer Philosophie vgl. S. 109 Anm. 4; vgl. H. Kuhn, Zschr. f. Politik 12, 1965, 106f. zum Wahrscheinlichen als der begrenzten Allgemeinheit und damit Ungenauigkeit, die sich aus der Materie der politischen Wissenschaft ergibt – gegenübergestellt der Wahrscheinlichkeit der Dialektik.

Den Vertretern der Einordnung der praktischen Philosophie in die Naturphilosophie ist nicht bekannt – oder sie geben nicht zu erkennen, daß sie die These von A. Goedeckemeyer, Die systematische Gliederung der aristotelischen Philosophie, Halle 1912, wiederbeleben und die Kritik W. Jaegers (Rez. DLZ 1912, 2972–2974; wiederabgedruckt in W. Jaeger, Scripta Minora, I, 1960, 45–47) ignorieren. Jaeger hatte ausgeführt, warum eine solche Deutung der praktischen Philosophie nach den Prinzipien der Naturphilosophie „sich mit Aristoteles' eigenen Erklärungen in Widerspruch setzt".

[4] EN I 1, 1094 b 23; vgl. EE I 6, 1217 a 7–10; Met. Γ 4, 1006 a 6ff., vgl. hierzu W. Kullmann, Wissenschaft und Methode, 1974, bes. 107ff.; s. 132ff.: „die ‚Unbildung' universalwissenschaftlicher und antiwissenschaftlicher philosophischer Positionen", zur „Genauigkeit" (*ἀκρίβεια*) s. 122ff.; vgl. Bien 1973, 68f.: „der ontologische Charakter der Gegenstände menschlichen Überlegens".

Philosophie ist.[1] Aristoteles legt Wert darauf, daß die Methode der theoretischen Philosophie nicht der praktischen Philosophie zugrunde gelegt wird. Die Trennung der Disziplinen der Philosophie ist, abgesehen von ihrer Zielsetzung, in den Bedingungen ihres Gegenstandes aufgrund der Interdependenz von Gegenstand und philosophischer Methode[2] begründet. Angesichts der Tatsache, daß Aristoteles selber für die praktische Philosophie Ansprüche zurückweist, die man an eine der Disziplinen der theoretischen stellen muß, fällt es doch schwer anzuerkennen, daß sich die Wissenschaftlichkeit der aristotelischen Ethik und Politik von der Metaphysik her begründen ließe.[3]

Allerdings zeigen die eben in Erinnerung gerufenen Bemerkungen, daß in der praktischen Philosophie die besonderen Bedingungen des Handelns exakte Festlegungen ausschließen und allenfalls umrißhafte Erläuterungen zulassen, nur die eine Seite der Medaille. Es gibt auch in diesem Bereich exaktere Aussagen, sie sind sogar wünschenswert: „bei Erörterungen über das Handeln haben allgemeine Aussagen mehr den Charakter von Allgemeinplätzen, Aussagen, die dem besonderen Fall gelten, sind eher zutreffend; denn Handlungen bestehen aus Einzelakten, und die Aussagen müssen mit ihnen in Einklang stehen“[4]. So kommt man nach Aristoteles in der praktischen Philosophie mit allgemeinen Sätzen der Wahrheit nicht näher, zutreffender sind Äußerungen über den Einzelfall. Die Genauigkeit, die bei allgemeinen Festlegungen nicht möglich ist, läßt sich also eher bei detaillierter Beschreibung von Einzelfällen erreichen; diese fallen aber für Aristoteles unter die Wahrnehmung (EN III 5, 1112 b 34f.; Met. *A* 1, 981 b 10f.). So weist er denn auch angesichts der Schwierigkeit, in diesem Bereich genaue Bestimmungen zu treffen, darauf hin, daß aufgrund von Wahrnehmungen, aufgrund des Augenscheins, die jeweilige Entscheidung gefällt wird (EN II 9, 1109 b 23; IV 11, 1126 b 3f.). Vor diesem Hintergrund erklärt es sich, daß im Bereich der techne (z. B. Medizin), die in gewisser Hinsicht als Analogon für ethische Praxis gelten kann, jemand, der lediglich Erfahrungswissen hat, in gleicher Weise, zum Teil sogar besser zum Handeln, zur Ausführung, qualifiziert sein kann als ein anderer, der über wissenschaftliche Kenntnis nur der zugrundeliegenden allgemeinen Prinzipien verfügt. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß

[1] Siehe o. S. 77 Anm. 1.

[2] *τοῦ γὰρ ἀορίστου ἀόριστος καὶ ὁ κανών ἐστιν*, EN V 14, 1137 b 29f.

[3] Vgl. jetzt auch T. D. Roche, On the Alleged Metaphysical Foundation of Aristotle's Ethics, AncPhilos 8, 1988, 49–62. Weit versprechender als die Verbindung zur Metaphysik zu ziehen, scheint mir eine Betrachtung, die Ar.' eigenen Beitrag zur Logik bei der Erklärung seiner politischen Philosophie berücksichtigt, vgl. im Ansatz L. Bertelli, Historia e methodos, Torino 1977.

[4] EN II 7, 1107 a 28ff.

Erfahrung aus dem Umgang mit Einzeldingen erwächst (EN IV 8, 1141 b 14ff.; X 9, 1180 b 8ff.; Met. *A* 1, 981 a 12ff.). Das bedeutet nun für den philosophischen Charakter der politischen Theorie: Was eigentlich Wissenschaftlichkeit auszeichnet: Exaktheit der Bestimmung, kann in der praktischen Philosophie nicht in allgemeinen Gesetzmäßigkeiten gefunden werden, sondern in der Beschreibung von Einzelfällen, die man der Beobachtung verdankt.

Ich muß es mir hier versagen, dies auf dem Hintergrund der und Gegensatz zur platonischen Philosophie deutlich zu machen. Nur soviel in anfechtbarer Kürze und Verallgemeinerung: Die Veränderlichkeit der geschichtlichen Welt, der sinnlich erfaßbaren Gegenstände und auch der Werte des Handelns war für Platon der Hinderungsgrund, diese selbst zum Objekt philosophischer Erkenntnis zu machen. Mit der Hypostasierung von Wertbegriffen, die als Ideen unveränderlich sind, gewinnt Platon das Objekt einer Philosophie, die der Forderung der Exaktheit genügt. Aristoteles, der diese Begründung eines transzendenten Objekts einer Philosophie des Handelns ablehnt (vgl. EN I 4, 1096 a 11ff.), rettet etwas von dem wissenschaftlichen Postulat der Exaktheit, aber bezeichnenderweise in der empirischen Beschreibung von historischen Vorgängen von politischer Bedeutung. Um nicht bei leeren Gemeinplätzen[1] stehenzubleiben, schlägt auch seine praktische Philosophie in der Ethik bewußt diese Richtung zu einer von Beobachtung gestützten Beschreibung von Einzelphänomenen ein,[2] nicht zu einer – undefinierten – Wissenschaftlichkeit auf der Grundlage der Metaphysik.

Auch bei der Politik kann man das eigentlich nicht übersehen: In V 12 kritisiert Aristoteles die platonische Darstellung der Abfolge von Verfassungen von Rep. VIII, indem er eine Fülle von Gegenbeispielen aus der Geschichte zitiert. Jedes dieser Beispiele ist „wahr", es ist als möglich dadurch erwiesen, daß es eingetreten ist (vgl. Poet. 9, 1451 b 16ff.). In ausdrücklichem Gegensatz zur platonischen Theorie der Verfassungsentwicklung, wie Aristoteles sie verstand, nach der jeweils aus einer bestimmten Verfassung eine andere hervorgeht, meint Aristoteles, daß jede

[1] Pol. I 13, 1260 a 24ff. wehrt Ar. sich gegen die Bestimmung von arete durch allgemeine Begriffe: „diejenigen, die allgemeine Begriffe als Definition verwenden, täuschen sich selber". Ar. zieht die Angabe spezifischer Tugenden bei Mann, Frau, Kind vor, wie es Gorgias getan hatte. Die antiplatonische Wendung ist deutlich: Plat. hatte Men. 72 aff. diese Position kritisiert, weil das allen gemeinsame eidos nicht benannt sei; Plat. ist am Allgemeinbegriff interessiert, der für Ar. nicht aussagekräftig ist.

[2] Dirlmeier zu EN, 509 Anm. 170, 2: bei der „Fülle der Phänomene" ist es für Ar. unmöglich, sie unter die „eigentlich geforderte Begrifflichkeit von Übermaß – Mitte – Mangel zu bringen".

theoretisch denkbare Möglichkeit auch in der Praxis eintreten kann, sozusagen „alles ist möglich“[1]. Aber das wäre im Sinne von EN II 7 ein Gemeinplatz ohne jeden praktischen Erkenntniswert, eine wertlose Aussage für den Gesetzgeber, an den sich Aristoteles wendet. Daher ist Aristoteles bei solchen Gemeinplätzen nicht stehengeblieben: in Pol. V hat er auf der Grundlage umfangreichen Erfahrungsmaterials gezeigt, daß einige Verfassungen unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die Aristoteles im einzelnen angibt, eher eine Tendenz zum Umschlag in diese als in eine andere Richtung haben. Aristoteles hat umfangreiches empirisches Material gesammelt,[2] daraus Schlüsse gezogen, weil er von der Unzulänglichkeit einer universalen Theorie überzeugt war und das politische Geschehen nicht aus wenigen allgemeinen Gesetzmäßigkeiten ableiten oder auf solche zurückführen wollte.[3] Diese politische Philosophie des Aristoteles ist nicht in allgemeinen metaphysischen, metapolitischen Prinzipien begründet, ganz im Gegenteil: in der Empirie. Sie ist eine paradigmatische[4] Auswertung von geschichtlichen Ereignissen, wobei Aristoteles sich hütet, diese zeitgenössischen Geschehnisse in das Prokrustesbett einer allgemeinen Geschichtsphilosophie zu zwingen, die gar auf metapolitischen Annahmen beruht.[5] Vertreter der metaphysischen Begründung der praktischen Philosophie haben das eigentümliche Interesse der aristotelischen Politik gründlich verkannt. Sie kehren Aristoteles' Absicht, die Mannigfaltigkeit der politischen Wirklichkeit als einer Form von Geschehen darzustellen, das sich aufgrund des ihm eigenen Charakters (ὕλη[6]) allgemeinen Feststellungen entzieht, in ihr Gegenteil um, indem sie einige wenige allgemeine Prinzipien, etwa das dürre Skelett der vier Ursachen, übriglassen. Sie verkürzen die politische Theorie, indem sie die philosophische Begründung ihres historisch-empirischen Ansatzes, einer Methode, in der Aristoteles seinen Fortschritt über die platonische Spekulation zu Verfassungen ansah,[7] nicht zur Kenntnis nehmen.[8]

[1] Hentschke 1971, 392 pervertiert dies, wenn sie „allgemeine Gesetzmäßigkeit“ unterstellt. Vgl. dagegen Schütrumpf 1980, 339 Anm. 54 u. 55. Ar. äußert sich EN V 14, 1137 b 13ff. über die Unzulänglichkeit der notwendigerweise allgemein formulierten Gesetzesbestimmungen, eine Unzulänglichkeit, die *ἐν τῇ φύσει τοῦ πράγματος* liegt, denn so ist *ἡ τῶν πρακτῶν ὕλη*.

[2] Vgl. EN X 10, 1181 b 17.

[3] Siehe Schütrumpf 1980, 126f. (dort Anm. 141 gegen Hentschke).

[4] Vgl. M. I. Finley, The Ancestral Constitution, Cambridge 1971, 39–41; Schütrumpf 1980, 232 mit Anm. 36.

[5] Vgl. Rhet. I 4, 1360 a 30ff.; vgl. Schütrumpf 1980, 327ff.

[6] EN V 14, 1137 b 19; vgl. I 1, 1094 b 12; 6, 1098 a 28; II 2, 1104 a 3.

[7] Pol. V 12, 1316 a 1ff.

[8] Hentschkes Abschnitt zu Ar. beginnt mit einer Behandlung des Protr.

Dies mag mit der weitverbreiteten Unterteilung der Pol. in Bücher von philosophischem und andere von rein historisch-empirischem Interesse[1] zusammenhängen. Die Bücher von „philosophischem Interesse" werden dann überinterpretiert, die anderen nicht der Behandlung für würdig erachtet. Es scheint mir nicht nur ein enges Verständnis von Philosophie zu sein, daß eine Theorie, die auf einer Erklärung von historischen Ereignissen aufbaut, nicht als Philosophie gelten darf. Es ist dabei auch völlig übersehen, daß in den sog. empirischen Büchern, die so ausführlich historisches Material ausbreiten, Aristoteles sogar den methodischen Ansätzen platonischer Philosophie folgt.[2] Ein Verfahren, bei dem man sich den Gegenstand der aristotelischen politischen Philosophie so zurechtschneidet, daß Aristoteles' Text den metapolitischen Spekulationen nicht im Wege steht, richtet sich selber.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß Aristoteles in Pol. bisweilen Elemente einer Argumentation benutzt, die nicht ausschließlich der Politik eigentümlich sind, sondern allgemeine Denkformen der aristotelischen Philosophie darstellen, wie z. B. die teleologisch bestimmte Hierarchie (Pol. I 1, 1252 a 1ff.). Aber man muß genau prüfen, welche Tragweite, welche Bedeutung diese außerpolitischen Argumentationselemente für das Gesamte der Politik, für die Verfassungstheorie usw. haben.[3] Aber dies geschieht meistens nicht und darin besteht m. E. die Schwäche und der grundlegende methodische Mangel vieler Arbeiten, nämlich, daß nicht die gesamte Politik des Aristoteles die Basis der Deutung ist, sondern der Interpret selektiv nur die wenigen Abschnitte heranzieht, die er meint,

(1971, 327ff.). Ihre Auffassung von der Leistung der Philosophie für menschliches Handeln und damit der Stellung der Politik in der aristot. Philosophie beruht auf einem ganz bestimmten Verständnis des Protr., den sie dann aufgrund ihrer undifferenziert ganzheitlichen Vorstellungen eines geschlossenen Systems der aristot. Philosophie als *die* aristot. Auffassung vom Verhältnis von Philosophie und Politik schlechthin zugrunde legt. Schon Jaeger 1923, 86f. hatte die Unterschiede zwischen dem Exaktheitsideal des Protr. und den methodischen Prinzipien von EN und Pol. betont. EN sei geradezu eine Polemik gegen jene anderen Auffassungen: „wir müssen sie (EN) erst einmal mit diesem Bewußtsein lesen lernen"; vgl. Schütrumpf 1980, 126 Anm. 141; zum Verhältnis Protr. – Pol.: 289ff.

[1] So z. B. Irwin, HistPolTh 6, 1985, 150f. Mit seiner Bemerkung: einige Bücher von Pol. „are of a mainly historical interest", zielt Ackrill 1981, 157, wohl auf Pol. IV–VI.

[2] Siehe u. Anm. zu I 1, 1252 a 18. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211–220.

[3] Vgl. Ross [5]1949, 236f., der bemerkt, daß man bisweilen den Eindruck hat, Ar. berufe sich auf solche allgemeinen Prinzipien für Auffassungen, die er in jedem Falle vertreten würde.

für seine Auffassung benutzen zu können, um dann die Ergebnisse unzulässigerweise einfach zu verallgemeinern, ohne aber zu untersuchen, ob die ganze Politik diese Deutung überhaupt bestätigt.[1]

Die von Aristoteles untersuchten Probleme und seine Antworten sind im allgemeinen auch komplexer und komplizierter, als daß sie sich in eine einfache Formel pressen lassen; die praktische Philosophie des Aristoteles, besonders seine Politik kann nicht auf wenige griffige Schlagworte reduziert werden, auf „den Begriff gebracht" werden, wie dies eine Mode zu sein scheint, die nicht nur seinen Äußerungen zur Methode, sondern seiner Darstellung selber widerspricht. Seine das ganze Buch II der Pol. durchziehende Kritik an den Staatstheoretikern, Platon nicht ausgeschlossen, richtet sich dagegen, daß ihre Äußerungen zu allgemein, zu undifferenziert sind. Aristoteles legt dar, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen notwendigen Einschränkungen solche Behauptungen überhaupt nur zutreffen können[2]: während Platon in Republik I die Auffassung des Thrasymachos, jede Regierung regiere zum Wohl der Herrschenden, angriff und durch die Forderung ersetzte, sie sollte zum Wohl der Regierten die Macht ausüben, differenziert Aristoteles, indem er angibt, für welchen Personenkreis eine Herrschaft zum Vorteil der Regierenden sehr wohl doch naturgemäß und gerecht ist und für welche nicht.[3] Ein wesentlicher Teil der aristotelischen politischen Theorie, die ständig Auseinandersetzung mit den Vorgängern ist, besteht darin, daß Aristoteles aufzeigt, in welchen Grenzen bisherige Auffassungen (wenn überhaupt) als richtig gelten können, in welchen Beziehungen sie dagegen ergänzt oder korrigiert werden müssen. Diese subtile Argumentation des Aristoteles, die er sogar bei Platon vermißte, geht in den simplifizierenden und generalisierenden

[1] M. Riedel führte die „Prinzipienlehre" der Pol. auf die Lehre von den vier Ursachen, besonders die Funktion der hyle zurück (s. o. S. 104 Anm. 6). Im politischen Kontext hat Ar. aber hyle nur ein einziges Mal in Pol. erwähnt, VII 4, 1325 b 38ff., als die *materielle* Voraussetzung für den Gesetzgeber. Das wird von Riedel unzulässigerweise auf die von ganz anderen Theoremen bestimmten *sozialen* und *politischen* Strukturen des besten Staates übertragen und schließlich als grundlegend für den aristot. polis-Begriff überhaupt ausgegeben (Belege: Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 29ff.; 36f.). Eine einzige Stelle wird aus ihrem Zusammenhang isoliert, überinterpretiert und zum Ausgangspunkt von Generalisierungen über die philosophische Grundlage der aristot. Pol. gemacht.

[2] Vgl. Bd. 2, Einl. zu Pol. II; vgl. allgemein EN I 8, 1098 b 27ff.: „dies scheint z. T. falsch, z. T. richtig", und dann folgt die subtile Abgrenzung. Philosophiegeschichtliche Darstellungen einer gewissen Richtung vermitteln ein völlig falsches Bild der aristot. praktischen Philosophie.

[3] Siehe u. Anm. zu I 2, 1252 a 34; 5, 1254 b 8; III 6, 1278 b 32.

Deutungen, wie sie oben erwähnt wurden, völlig verloren; diese verzeichnen die politische Theorie des Aristoteles etwa durch den Verzicht (s. o.) auf ihre empirische Seite, deren Normen nicht untersucht werden.

Aristoteles als Historiker. Die Politik und die Methoden der Biologie

„The *Politics* is a work of political theory, not strictly of history . . ."[1] Sicherlich gibt es in der Politik eine Vielzahl von historischen Anspielungen – gehäuft in Pol. V – aber in allen Fällen wird das historische Material nach bestimmten theoretischen Vorstellungen präsentiert, etwa die spartanische Verfassung in der Begrifflichkeit des zeitgenössischen theoretischen Ideals der gemischten Verfassung. Bevor man Aristoteles mit seiner Erwähnung geschichtlicher Ereignisse überhaupt als historische Quelle verwenden kann, muß man sich darüber klar werden, ob er das historische Material nach bestimmten theoretischen oder systematischen Prinzipien dargestellt hat[2] – und ggf., welches diese Prinzipien sind. In der Forschung hat man häufig seine in den biologischen Schriften niedergelegten Prinzipien als eine wichtige Grundlage seiner historischen Darstellung sehen wollen. Eine historische Methode bzw. das Attribut, Historiker zu sein, hat man Aristoteles daher oft genug aberkannt.[3] Zur Rolle der Biologie in den hier zur Frage stehenden Gebieten sind deshalb an dieser Stelle einige Bemerkungen angebracht.

Sofern Aristoteles in der Politik die anthropologischen Bedingungen der Menschen betrachtet, aus denen der Staat gebildet wird, geht er zweifellos von den biologischen Gegebenheiten des Gattungswesens Mensch aus.[4]

[1] F. E. Romer, The Aisymneteia: A problem in Aristotle's historic method, AJPh 103, 1982, 41.

[2] Auf einer solchen Annahme beruht ja die Bewertung der aristot. Darstellung der athenischen Demokratie durch Day – Chambers. Vgl. dazu aber die Einwände vom Standpunkt der aristot. politischen Theorie her bei Schütrumpf 1980, 327–341.

[3] Vgl. Tigerstedt I, 286: „Aristotle is no historian and he has little or no idea of historical criticism, a judgement which is confirmed by an examination of the corresponding parts of the Politics." Vgl. ebd. 296: Ar. war genau so wenig wie Plat. „a historian in the real meaning of the term", vgl. ebd. 291, weitere Lit. 579 Anm. 569. Wilamowitz 1893, I, 366, vgl. 373: Ar. war kein Historiker (vorsichtig zustimmend P. J. Rhodes, A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 62). F. Jacoby, Atthis, Oxford 1949, 210 bezieht sich auf das ungünstige Urteil von Wilamowitz über Ar. „as a historian" und fügt hinzu: „which the philosopher neither was nor wished to be", vgl. Rhodes 1981, 60; Weil, L'information littéraire 2, 1950, 149.

[4] Vgl. Kullmann, Hermes 108, 1980, 419–443.

Ich habe dagegen im Kommentar stärker betont, daß Politik – und Ethik – mit dem Ziel des guten Lebens, dem Auftrag der Erziehung[1] oder der Sicherung von Gerechtigkeit und Stabilität eingreifen, um die angeborenen, „biologischen" Reaktionsweisen (III 15, 1286 a 17ff.; 16, 1287 a 28) zu verändern, zu zähmen oder zu kontrollieren. Aristoteles' Auffassung vom Bürger oder vom Menschen als zoon physei politikon kann daher im Kerne nicht von biologischen Vorstellungen her erklärt werden.[2]

J. Day und M. Chambers haben die These vertreten, die aristotelische Darstellung der Entwicklung der Demokratie in Pol. IV folge der in der Biologie entwickelten Teleologie.[3] Sie haben nach dieser angeblich aus der Biologie entlehnten politischen Theorie einer Entwicklung der Staatsverfassungen auch die Darstellung der historischen Entwicklung Athens in Ath. Pol. beurteilt und ihren historischen Wert in Zweifel gezogen. Obwohl P. J. Rhodes der Deutung von Day – Chambers widersprochen hat,[4] steht er doch m. E. immer noch zu sehr im Banne ihrer Auffassung. Er geht von der Feststellung des Aristoteles in Pol. I 2 aus, der Staat sei von Natur – er berücksichtigt aber nicht, daß Aristoteles diese von der Natur bestimmte Entwicklung nur auf die Vorgeschichte bis zum Staat anwendet, nicht die Abfolge der historischen Verfassungen[5]; er bemüht aus Phys. die Lehre von den vier Ursachen[6], zitiert Rhet. für die Auffassung, daß jede Verfassung ihr telos hat, und folgert, daß für Aristoteles die zeitgenössische athenische Verfassung die letzte („final") Form war, auf die hin sie sich von Anfang an bewegte; die Geschichte dieser Verfassung zeige, wie diese Entwicklung ihr Ziel („goal") erreichte; diese sei die intendierte Ver-

[1] Vgl. Anm. zu II 5, 1263 b 23; 1264 a 29–32, s. III 9, 1280 b 1ff.

[2] Vgl. u. Anm. zu I 2, 1253 a 1ff.; a 7; 5, 1254 b 14; b 22; III 11, 1281 b 15. Gegen die These, Ar. habe die Methode des Naturforschers auf die Staatslehre übertragen, schon Susemihl, JCPh 103, 1871, 121; vgl. K. v. Fritz, Aristotle's Contribution to the Practice and Theory of Historiography, UCPPhilos 28, 1957, 126: „it is perhaps a measure of the greatness of Aristotle as a philosopher that he did not try dogmatically and systematically to apply his biological concept of evolution to all sorts of different fields and subjects regardless of its appropriateness, but always formed his methods and concepts on the basis of empirical observation"; vgl. 128; G. L. Huxley, On Aristotle and Greek Society, Belfast 1979, 42. Zu Pol. IV 4, 1290 b 25 vgl. Schütrumpf 1980, 347ff.; 103 Anm. 47.

[3] Ausführliche Auseinandersetzung damit: Schütrumpf 1980, 327ff.; zustimmend Kullmann, BWG 5, 1982, 39 Anm. 40.

[4] Rhodes 1981, 10ff.

[5] Ebd. 7; vgl. o. S. 106 mit Anm. 2; auch der Hinweis auf die natürliche Entwicklung der Tragödie (Rhodes 1981, 7 Anm. 30) kann diesen fehlenden Nachweis einer natürlichen Entwicklung der Verfassungen nicht ersetzen.

[6] Dagegen Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 26ff.; s. o. S. 105f.

fassungsform („intended form"). Auf der anderen Seite sehe Aristoteles „in his more pragmatic moments", daß die Entwicklung der Verfassungen nicht so verlaufen müsse, sondern auch in die entgegengesetzte Richtung gehen konnte.[1]

Ich meine, indem ich mich ausschließlich auf Aristoteles' Pol. beziehe, daß Aristoteles bei der Betrachtung der Verfassungen immer dieser Pragmatiker war. Dort, wo er in Pol. IV 1 vom telos der Verfassungen spricht (1289 a 17), geht es um die Unterarten einer Verfassung, im Zusammenhang einer Polemik gegen Leute, die meinen, es gebe nur *eine* Demokratie oder Oligarchie (a 8ff.). Das hier genannte telos ist damit das einer jeden Unterart, nicht das der radikalen Form, auf das die gemäßigten hinstreben. Eine auf ein Ziel ausgerichtete *Entwicklungstendenz* darf man in diesem telos nicht ausgesprochen finden; auch dort, wo Aristoteles die einzelnen Unterarten von Demokratie und Oligarchie aufzählt, stellt er sie nur nebeneinander (*ἕτερον εἶδος*, IV 4, 1292 a 1; a 2; a 4; 6, 1292 b 34; b 38; b 41), von einer zunehmenden Annäherung an das Ziel – der Ausdruck telos fällt auch gar nicht – ist keine Rede, der Entwicklungsgedanke fehlt völlig.

Telos ist überhaupt kein zentraler Begriff der aristotelischen Verfassungsbetrachtung,[2] und wo Aristoteles ihn verwendet, wird die Auffassung einer Entwicklung zur radikalen Form ausgeschlossen: in III 9, 1280 b 39; VII 2, 1325 a 7; a 15; 14, 1333 b 7 wird so das *beste* Ziel bezeichnet (vgl. VIII 1, 1337 a 21ff. über die Identität der Ziele von Individuum und Staat), nicht die Richtung eines politischen Verfallsprozesses. Aristoteles versteht unter telos das einer Verfassung immanente Prinzip: dort, wo er die Übel der Tyrannis beschreibt, gibt er zuerst an, daß sie das Ziel Reichtum mit der Oligarchie gemeinsam hat (V 10, 1311 a 10); diese Ziele erläutert er dann dadurch, daß alle Menschen nach Besitz und Ansehen streben (b 28–31). „Ziel einer Verfassung" ist nicht der Endpunkt ihrer Entwicklung, sondern die Beschreibung ihrer Qualität durch das, was sie zu verwirklichen anstrebt. Genau so wenig ist der Naturbegriff bestimmend für Aristoteles' Verfassungstheorie.[3] Ich habe den Eindruck, daß Rhodes die politische Theorie von Aristoteles' Pol. doch – trotz seiner prinzipiellen Kritik – noch zu sehr im Sinne von Day – Chambers versteht und so dann einen gewissen Unterschied zwischen Pol. und Ath. Pol. festzustellen glaubt,[4] er mißt Ath. Pol. an einer Vorstellung der politischen

[1] Rhodes 1981, 7; 8. – Vgl. Pol. V 12, 1216 a 17ff.; s. o. S. 112f., s. u. Anm. zu I 2, 1252 a 24.
[2] Vgl. Bd. 2, Anm. zu II 11, 1273 a 35; Schütrumpf 1980, 162f. mit Anm. 294.
[3] Siehe o. S. 105f.; s. Bd. 2, Anm. zu III 17, 1287 b 38.
[4] Rhodes 1981, 8; 13.

Theorie, die nach meiner Überzeugung nicht die aristotelische ist, jedenfalls nicht die der Bücher Pol. IV–VI, die doch am ehesten gleichzeitig mit Ath. Pol. verfaßt sein dürften. Rhodes hat ja eigentlich nicht Pol. und Ath. Pol. gegenübergestellt, sondern Ath. Pol. mit einer Mischung von Pol., Met., Phys. und Poet. Die so herausgefundenen Unterschiede beweisen für das Verhältnis Pol. – Ath. Pol. nichts.[1] Ich frage mich, zu welchen Ergebnissen er gekommen wäre, wenn er Ath. Pol. um Met., Phys., Poet. erweitert hätte, um dieses Bündel von Vorstellungen mit Pol. zu vergleichen.

[1] Vgl. auch J. Keaney, AJPh 103, 1982, 456; s. Bd. 2, Anm. zu II 12, 1273 b 41.

Einleitung zu Politik Buch I

Thema – Spätere Überarbeitung?

Zu Beginn von Pol. I geht Aristoteles von einer teleologisch beschriebenen Hierarchie der Gemeinschaften aus, an deren Spitze die polis steht. „Gewisse" Theoretiker (gemeint ist Platon) haben dagegen diesen Unterschied bestritten, indem sie die Personen, die über die verschiedenen Gemeinschaften regieren, gleichsetzten. Aristoteles will seine Erörterung führen, indem er die Teile der polis zu untersuchen sich vornimmt: die Teile des Staates sollen aus der Betrachtung seiner Entstehung gewonnen werden. Die früheste Gemeinschaft, der erste Teil, aus dem dann der Staat gebildet wird, ist der Haushalt. Dieser untergliedert sich wieder in mehrere Personalbeziehungen (Kap. 1–3). Dem Verhältnis Herr – Sklave als einem Teil des Hauses gilt die erste Untersuchung (Kap. 4–7); dem folgt die Behandlung des Besitzes und der Erwerbsformen (Kap. 8–11). Die beiden Schlußkapitel beziehen auch die beiden anderen Personalrelationen des Haushaltes, Mann – Frau und Vater – Sohn, in die Betrachtung ein, verweisen jedoch für eine genauere Untersuchung auf einen anderen Zusammenhang, eine Behandlung der Verfassungen (Kap. 12 und 13).

Das Thema dieses Buches ist daher eigentlich nicht, wie das allgemein behauptet wird,[1] die Ökonomik als die Lehre vom Haushalt, sondern der Staat und die ihn bildenden Teile[2] als Grundlage einer umfassenden Klärung der verschiedenen Herrschaftsbeziehungen, gerichtet gegen ein Identifikation der Herrschaft in der höchsten Gemeinschaft mit denjenigen in untergeordneten Personalbeziehungen. Es ist dieser allgemeine Rahmen, in dem Aristoteles in Teilen von Pol. I den Haushalt behandelt. Man muß diesen Zusammenhang im Auge behalten, andernfalls es zu grundsätzlichen Mißverständnissen über die Bedeutung von Pol. I kommt, die zunächst einmal schon die philologische Seite betreffen.

Besonders H. v. Arnim hat die Auffassung vertreten, Pol. I sei von Aristoteles stark umgearbeitet worden, z. T. durch Zusätze (Kap. 8–11)[3] erweitert, z. T. (am Buchende) verstümmelt worden. Der Nachtrag Kap. 8–11, die Untersuchung über Besitz und Gelderwerb (1256 a 1 bis 1259 a 36), unterbreche störend den Zusammenhang und verdunkle den

[1] So z. B. Rosenberg, RhM 83, 1933, 340: nach der Überarbeitung enthält Pol. I „die Grundbegriffe der Volkswirtschaft als Basis einer jeden wissenschaftlichen Staatslehre", s. o. S. 45 f.; s. u. Vorbem. zu I 3; Anm. zu I 3, 1253 b 2.

[2] Siehe u. S. 125.

[3] H. v. Arnim, Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik, SB Wien 1924, phil.-hist. Kl., Bd. 200, Abh. 1, 104 ff.; so auch Kelsen, Ethics 48, 1937/38, 21 Anm. 4.

Aufbau. Ohne diesen Einschub schließe das Ende von Kap. 7 passend an Kap. 12 an. Die Arten der Herrschaft würden von Aristoteles nur erörtert, um aus ihnen die Arten der Staatsregierungen abzuleiten; dazu passe die Behandlung des Besitzes nicht, obwohl sich in der Bestimmung der Sklaven als lebendigen Besitzes, die aber für die Untersuchung der passenden Regierungsweise nur beiläufig sei, eine Anknüpfung für die Behandlung des Besitzes ergebe. Die Ergebnisse v. Arnims hat E. Braun[1] übernommen, der die Schichtenanalyse weiterführte, indem er nun auch Kap. 11 als einen Nachtrag zum Nachtrag (Kap. 8ff.) ansah.

Es muß zugegeben werden, daß Aristoteles den inneren sachlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen thematischen Abschnitten dieses Buches meist nicht verdeutlicht hat. In vielen Fällen ist der Einsatz zu Beginn eines neuen Abschnittes, eines Kapitels, ausgesprochen hart, der Übergang nicht motiviert.[2] Es ist dies eine Eigentümlichkeit dieses Buches – wie auch anderer – von Pol., die Abschnitte als in sich geschlossene Argumentationseinheiten hintereinander zu setzen, ohne in jedem Fall die Art ihrer Verknüpfung zu verdeutlichen. Der Interpret hat die Aufgabe, sorgfältig zu prüfen, ob hier nicht doch ein innerer Zusammenhang besteht, der diese Anordnung des Stoffes nicht nur verständlich macht, sondern sogar fordert. H. v. Arnims Argumentation erweist sich als eine zu enge Auslegung des aristotelischen Programms in Kap. 1 – als habe Aristoteles die Besonderheit jeder der dort genannten leitenden Persönlichkeiten ausschließlich durch ihre Herrschaftsfunktion angeben wollen, weswegen alles darüber Hinausgehende nachträgliche Erweiterung sein müsse. In Wirklichkeit beginnt Aristoteles Kap. 4 die eigentliche Behandlung des oikonomos und der Ökonomik mit dem Besitz und dessen Erwerb.[3] Bei der Behandlung der Sklaven in I 4 legt Aristoteles also gar nicht ausschließlich deren Rolle im Herrschaftsgefüge des Haushaltes zugrunde, sondern gerade ihre wirtschaftliche Funktion: Beschaffung der lebensnotwendigen Dinge als Werkzeuge zum Leben. Diese Bestimmungen werden dann in Kap. 8 – dem angeblich eingeschobenen Teil – benutzt, um die Aneignung von Sklaven für diese Aufgaben zur Versorgung als naturgemäß herzuleiten (1256 b 23; vgl. Anm. zu a 1). Die Erörterung der Naturgemäßheit der Sklaverei, die Kapitel 5 und 6 von der Legitimation der

[1] E. Braun, Zum Aufbau der Ökonomik, JÖAI 42, 1955, 117ff.

[2] Das gilt aber auch für den Teil (vgl. u. Anm. zu I 10, 1258 a 19), den v. Arnim und Braun als in sich einheitlichen späteren Einschub abtrennen wollten.

[3] Wenigstens Braun, JÖAI 42, 1955, 132 ist so konsequent, auch 1253 b 23f., *καὶ ἡ κτητικὴ μέρος τῆς οἰκονομίας*, als einen „durch den späteren Einschub der Abhandlung über Besitz und Erwerb bedingten Nachtrag" zu erklären – warum dann aber nicht den gesamten Eingang des Kap. 4, der doch über Herrschaftsbeziehungen hinausgeht?

Herrschaft her geführt wird, ist auch im Hinblick auf die Naturgemäßheit des Besitzes zu führen, dessen Teil der Sklave ist und zu dessen Erwerb er verhilft.[1]

Außerdem zeigt Aristoteles bei der Behandlung der Herrschaftsbeziehung Gebieter – Sklave ein bestimmtes, von Platon überkommenes Verständnis von Herrschen: die Herrschaft liegt bei dem, der gebraucht, nicht der herstellt: der Flötenspieler gibt die Anordnung an den Flötenhersteller.[2] Die Fragestellung von Pol. I 8, ob die Bereitstellung der lebensnotwendigen Dinge „Teil" der Ökonomik, damit Aufgabe des oikonomos ist, klärt im Grunde die *Herrschaftsform* des oikonomos, indem sie die verschiedenen Formen, Besitz zu beschaffen, nennt, einige völlig aus dem Bereich der Ökonomik verbannt (Kap. 9 und 10), die naturgemäße zwar der Verantwortung des oikonomos unterstellt, aber nicht als seine Tätigkeit selber ausgibt, denn diese besteht im Gebrauch.[3] Aristoteles hat hier die Erörterung der Herrschaft des despotes in der überkommenen Begrifflichkeit von Herrschaftsterminologie, nämlich dem Gegensatz von „gebrauchen – herstellen", durchgeführt. H. v. Arnims Trennung der Schichten in Pol. I zerreißt willkürlich eine systematisch einheitliche Konzeption und ignoriert überhaupt die Argumentation des Aristoteles: Von Anfang an ist die Untersuchung der Beziehung Herr – Sklave nicht ausschließlich auf die formale Bestimmung des Herrschaftsverhältnisses beschränkt, sondern bezieht materiell-inhaltliche Angaben zur Funktion der Sklaven mit ein, erörtert damit die Mittel, die der oikonomos zum Leben braucht, damit aber auch das Mißverständnis über die Erwerbskunst und ihr Verhältnis zur Ökonomik.

Es kommt hinzu, daß die genetische Darstellung der Entwicklung der Gemeinschaften zur polis in Pol. I 2 das Gegenstück zur entsprechenden Darstellung in Platons Rep. II 369 b ff. ist (s. u. Anm. zu I 2, 1252 a 24). Platon hatte das Zustandekommen der ersten Gemeinschaften in der Weise

[1] Man muß schließen, daß es nach Aristoteles Mißbrauch wäre, die Sklaven für die gewinnsüchtige Bereicherung einzusetzen – dieser Aspekt wird, so weit ich sehe, immer ignoriert. Vgl. schon Pol. I 4, 1254 a 1 ff. gegen die Benutzung der Sklaven in der Produktion.

[2] Siehe u. Anm. zu I 10, 1258 a 25; Bd. 2, Anm. zu III 4, 1277 a 32; b 29.

[3] Vgl. expressis verbis EN VIII 13, 1161 a 32 ff. über despotische Herrschaftsverhältnisse, in denen der Herrschende auch Gebrauchender ist. Vgl. De an. I 3, 407 b 25 f.; Schütrumpf 1980, 22 Anm. 76. Die Bestimmung der Aufgabe der Ökonomik als Gebrauchen (im Gegensatz zur Beschaffungskunst) in I 8, 1256 a 11 ff. ist die auf den „*gesamten* Besitz" (1256 a 1) erweiterte Erörterung der Vorstellung, die in I 7 (1255 b 31 f. – ebenfalls im Gegensatz zu Erwerben), im engeren Zusammenhang des *Teils* des Besitzes, der Sklaven, aufgeworfen war.

begründet, daß für die wichtigsten Bedürfnisse wie Nahrung, Wohnen und Kleidung Fachleute gebraucht werden. Aristoteles, der in Pol. I 2 das Zustandekommen der Gemeinschaft ganz anders erklärt hatte, konnte der Frage nicht ausweichen, wie und von wem die lebensnotwendigen Dinge beschafft werden. In seiner Theorie fällt diese Aufgabe den Sklaven zu (Pol. I 3, 1253 b 15 u. Anm. z. St.). Da aber Aristoteles – anders als Platon – nicht einer Gruppe im Staat Privateigentum vorenthält (vgl. Pol. II 5 gegen Platon), muß er über den Gesichtspunkt „Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern" hinausgehen und die Voraussetzungen im Besitz erörtern und z. B. erklären, worin Besitz besteht. Schon der Sklave, der die notwendigen Dinge beschafft, ist Teil des Besitzes (Pol. I 4, 1253 b 32).

Der Aufbau der drei Abschnitte: Kap. 4–7 (despotische Herrschaft), Kap. 8–11 (Erwerbsweisen), Kap. 12–13 (drei Herrschaftsbeziehungen im Hause) verrät eine bewußte Komposition. Indem Aristoteles nach der Behandlung der despotischen Herrschaftsform nicht die beiden anderen: Mann – Frau, Vater – Sohn anschließt, sondern zunächst die Erwerbsweisen erörtert, bleibt er im Bereich des „Notwendigen" – dessen, was die Sklaven leisten (5, 1254 b 25; b 29; schon 4, 1253 b 24 ff.) bzw. was die Erwerbskunst zu besorgen hat (8, 1256 b 29 u. ö.).

Aristoteles geht also von der Betrachtung der Personen, die die lebensnotwendigen Dinge beschaffen, zu diesen Dingen selber über, er untersucht, worin der Besitz besteht, mit dem er Kap. 4 eingesetzt hatte (zur Verbindung der beiden Themen vgl. u. Vorbem. zu I 8; Anm. zu 5, 1254 b 21; zur Tradition Anm. zu 3, 1253 b 6, thematisch vorausgesetzt Pol. III 4, 1277 a 7) [1].

Gegen v. Arnims Schichtentrennung sprechen weiterhin die Beziehungen zwischen den Abschnitten Kap. 4–7 bzw. 8–11 hinsichtlich der Fragestellung nach der Gleichsetzung verschiedener Formen – einerseits von Herrschaftstypen oder Gemeinschaften, andererseits von Erwerbsweisen: die Alternative ist die gleiche: identisch – der Art nach verschieden (vgl. Anm. zu 8, 1256 a 4). Die Bewertung der Herrschaft über Sklaven (Kap. 4–7) und die Funktion des Hausherren für die Erwerbskunst (Kap. 8–11) machen erst den Übergang zur Behandlung der anderen häuslichen Herrschaftsverhältnisse (Kap. 12 und 13) sinnvoll: Wenn auch die Herrschaft über die Sklaven ein Teil der Ökonomik ist, so steht sie doch an unterster Stelle, da der Rang der Herrschaftsbeziehungen von dem Niveau der Untertanen abhängt (5, 1254 a 25). Dies und der Nachweis, daß die *Beschaffung* der lebensnotwendigen Dinge nicht dem Leiter des Haushaltes obliegt, machen die anderen Beziehungen – Ehemann zu

[1] Vgl. W. Ashley, The Theory of Natural Slavery, Indiana 1941, 37; 75.

Ehefrau, Vater zu Sohn – zu seiner eigentlichen Aufgabe und heben damit deren Rang und Bedeutung heraus. Im Gedankengang enthält also Pol. I eine bewußte Steigerung; Aristoteles läßt die Funktionen niedrigeren Ranges hinter sich und endet bei denjenigen Herrschaftsformen im *Haus*, die allein in der *polis* ein *naturgemäßes* Gegenstück haben (s. u. S. 126).

Von den drei Personalrelationen im Haushalt (3, 1253 b 4ff.; 12, 1259 a 37ff.) ist Pol. I nur die zwischen Gebieter und Sklave eingehend behandelt, für die beiden anderen, die Beziehungen Mann – Frau, Vater – Kinder, die man in diesem Zusammenhang (nach 3, 1253 b 7) erwarten muß, wird auf eine Untersuchung „Über die Verfassungen" verwiesen (13, 1260 b 8ff.).

Ist das nun eine unbefriedigende „Hilfskonstruktion"[1], die den Abbruch der nicht zum Abschluß gebrachten Untersuchung oder eine nachträgliche Umgruppierung des Materials verdecken soll? Ich sehe in einer solchen Auffassung eher die Wirkung eines modernen Verständnisses oder Mißverständnisses über die Selbständigkeit einer Disziplin „Ökonomik" – abgehandelt in Pol. I (s. u. S. 125f.). Vielmehr ist es wohlbegründet, die Beziehungen zu Frau und Kindern als den Freien (12, 1259 a 39) in einem anderen Zusammenhang zu behandeln als die zu den Sklaven. Die politische bzw. königliche Herrschaft über Frauen bzw. Kinder[2] hat ihr unmittelbares Gegenstück in den entsprechenden politischen Herrschaftsformen. Die despotische Herrschaft über Sklaven ist dagegen als diese Herrschaftsbeziehung nur im Hause naturgemäß,[3] jedoch als Herrschaft zwischen freien Bürgern widernatürlich;[4] despotische Herrschaft fordert eine besondere Behandlung – je nachdem, ob es sich um die Beziehung im Hause oder zwischen Bürgern handelt, bei der politischen oder königlichen Herrschaftsform gibt es diesen, nach dem Herrschaftsbereich geforderten Unterschied nicht. Die Begründung am Ende von Pol. I ist soweit völlig stichhaltig.

Eine Behandlung der Beziehungen des Mannes zur Frau oder des Vaters

[1] Gigon 1965, 270.
[2] I 12, 1259 a 37ff.
[3] In III 6, 1278 b 18f. ist in einem Rückverweis der Inhalt der ersten Untersuchungen so angegeben: eine Bestimmung „über Ökonomie und despotische Herrschaft", *ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας*; eine gewisse Eigenständigkeit des Themas Ökonomie ist schon hier anerkannt (v. Arnim 1924, 104 muß wegen seiner Schichtenanalyse annehmen, dies Zitat sei „ungenau und mit Zusätzen vermischt", das muß sich auf „über Ökonomie", beziehen), wie andererseits dem Zusammenhang nach „Despotie" auf den häuslichen Bereich eingeengt wird, also z. B. die Tyrannis im Staat nicht eingeschlossen ist, s. u. S. 126 Anm. 3.
[4] Siehe u. S. 126f.; Vorbem. zu I 7; Bd. 2, Anm. zu III 17, 1287 b 38.

zu den Kindern müßte man in dem Rahmen einer Ökonomik nur fordern, wenn man voraussetzt, der systematische Zwang, alle drei Relationen im Zusammenhang mit dem Haushalt zu behandeln, sei stärker als der inhaltliche Zusammenhang der politischen und königlichen Herrschaftsform mit der Untersuchung dieser Herrschaftsformen der polis selber. Aber eine Legitimation zur Untersuchung der drei häuslichen Personalrelationen hatte Aristoteles im Zusammenhang der selbstgestellten Thematik seiner Erörterung nur die Tatsache geliefert, daß der Haushalt *Teil* der polis ist.[1] Aristoteles erinnert in Kap. 13 an diesen Ausgangspunkt, wenn er die Erörterung des Teils wieder in die des Ganzen einbindet. Die vorausgehende Untersuchung ab Kap. 4 besaß die relative Selbständigkeit (s. o. S. 124 Anm. 3), die dem besonderen naturgemäßen despotischen Verhältnis im Hause (das sich ja von dem naturwidrigen in der polis unterscheidet, s. u. S. 126 Anm. 3) zukam, für die beiden anderen Verhältnisse kann dies nicht zutreffen. Eine eigene Ökonomik, in deren Zusammenhang sämtliche Personalverhältnisse des Hauses der Sache nach behandelt werden müßten, hatte Aristoteles Kap. 3 nicht in Aussicht gestellt.

Pol. I ist nach dem Programm des ersten Kapitels keine Ökonomik, sondern eine, durch fremde theoretische Ansichten motivierte, Untersuchung über den Unterschied zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und den Personen, die diese regieren. Dabei hat die polis aufgrund des höchsten Zieles, das sie anstrebt und erreichen kann, die Spitzenstellung, die anderen Gemeinschaften „schließt sie in sich ein", so daß man das Thema von Pol. I auch als das Rangverhältnis der polis zu den ihr untergeordneten Gemeinschaften (die die Teile darstellen, aus denen die polis gebildet wird) angeben könnte. Dies ist der systematische Zusammenhang der Untersuchung des Haushaltes, den Aristoteles sowohl am Anfang (Kap. 3: der Haushalt als Teil der polis) und am Ende der Untersuchung (Kap. 13: die häuslichen Herrschaftsbeziehungen über Frauen und Kinder gehören in eine Untersuchung über Verfassungen) deutlich herstellt. Pol. I ist eben keine gesonderte Abhandlung zur Ökonomik, wie das immer wieder behauptet wird (s. o. S. 120 mit Anm. 1) mit der Konsequenz, daß die aristotelische praktische Philosophie in Ethik, Ökonomik und Politik unterteilt wird.[2] Das Richtige ist wieder einmal von einigen wenigen scharfsinnigen Leuten im vorigen Jahrhundert gesehen worden.[3]

[1] 3, 1253 b 1 ff.; vgl. auch sinngemäß 1, 1252 a 5 f., wonach die polis „die anderen Gemeinschaften in sich einschließt".

[2] Siehe schon die antiken Kommentare u. S. 227, Vorbem. zu I 3.

[3] Vgl. Zeller II. 2, 181 Anm. 6: die Ökonomik ist „Theil der Politik", zu EN VI 8, 1141 b 31; vgl. ebd. 182 Anm. 3. Ausgezeichnet Wilamowitz 1893, I, 355 Anm. 50: „ähnlich ist es, daß ein großes stück von A (d. i. Pol. I, E. S.)

Wenn Aristoteles in Pol. I 13 die Erörterung des ehelichen oder väterlichen Verhältnisses auf eine Untersuchung über die Verfassungen verschiebt, so ist dies nach dem systematischen Ort der Untersuchung über den Haushalt gerade keine sekundäre Umgruppierung seines Materials. Man kann vielmehr sagen, daß der Ort der Untersuchung des Verhältnisses Mann – Frau, Vater – Sohn sozusagen vom telos her bestimmt ist: nicht im Zusammenhang der Ökonomik, als deren Hauptgegenstand die Sorge um die charakterliche Qualität von Frauen und Kindern angegeben ist (13, 1259 b 28ff.), sondern im Zusammenhang der Behandlung der Verfassung, *zu* deren Qualität die der Frauen und Kinder *beiträgt*.[1] In diesem *politischen* Zusammenhang hat Aristoteles auch in Pol. II die Gesetzgebung über Frauen, Kinder und Besitz – das entspricht den drei Beziehungen im Haushalt nach Pol. I – unter der Fragestellung untersucht, welches die richtige Regelung in diesen Dingen *für die beste Verfassung* ist.[2]

Das weitgespannte Ziel einer Behandlung aller vier von Platon gleichgesetzten Herrscherpersönlichkeiten (Pol. I 1) hat Aristoteles in Buch I nicht verwirklicht. Im Mittelpunkt steht die despotische Herrschaft als ein häusliches Grundverhältnis. Nur im Bereich des Haushaltes konnte diese Herrschaftsform eine als naturgemäße behandelt werden, was sie ja im staatlichen Bereich zwischen Freien und Gleichen nicht ist.[3] In dieser Hinsicht – bezogen auf die polis – hat dieses Buch negativen Charakter, als Erläuterung einer Herrschaftsbeziehung, die in der richtigen Verfassung nicht befolgt werden darf; vielmehr klärt Buch I, unter welchen Bedingungen, zwischen welchen Menschen allein eine solche Herrschaftsform nützlich, gerecht und naturgemäß ist. Buch I hebt darin die Gleichsetzung aller Herrschaftsweisen durch Platon auf,[4] wie es auch die Sonderbedingungen der beiden Gemeinschaften Haushalt und Staat aufzeigt. Indem so der Haushalt und die polis als Gemeinschaften nachgewiesen werden, die in einigen Beziehungen besondere Bedingungen aufweisen, so daß die Herrschaftsweise in der einen Gemeinschaft nicht ohne weiteres auf die andere übertragen werden kann,[5] wird die Begründung

beseitigt werden müßte, sobald die Oekonomik als selbständige disziplin behandelt würde, was Aristoteles selbst wol noch nicht getan hat . . ."

[1] I 13, 1260 b 13ff.; für eine ähnliche Argumentation s. u. 8, 1256 b 26. Andere Erklärung: Booth, HistPolTh 2, 1981, 212f.

[2] II 1, 1260 b 27ff.; 5, 1262 b 37ff.; vgl. Anm. zu 9, 1269 b 13.

[3] So unterscheidet Ar. Pol. III 17, 1287 b 38 zwischen einem der Natur entsprechenden despotischen Verhältnis (scil. im Hause) und einem tyrannischen (scil. im Staat), das nicht von Natur ist, s. dort Anm.

[4] Siehe u. Anm. zu I 2, 1252 a 34; Bd. 2, Anm. zu III 6, 1278 b 32; b 37.

[5] Genaueres s. u. Vorbem. zu I 7. – Für die politische Theorie der Bücher

einer politischen Theorie, die die Besonderheiten der polis erfaßt, vorbereitet.[1]

Negativen Charakter im Zusammenhang des Ganzen der Pol. hat Buch I auch insofern, als es mit dem despotischen Verhältnis Herr – Sklave eine Funktion – die Beschaffung des Lebensnotwendigen – behandelt, die selber nicht die eigentliche staatliche Aufgabe ist (IV 4, 1291 a 17 f., s. Anm. zu I 10, 1258 a 21, bes. a 28; III 9, 1280 a 35).

Der Ort in den Untersuchungen über Verfassungen, wo man die Pol. I 13 angekündigte Behandlung z. B. des Verhältnisses Vater – Kinder (das königlicher Art ist, I 12, 1259 b 1) erwarten müßte, wäre die Abhandlung über das Königtum in III 14–17, wo man aber nichts Entsprechendes findet.

Aufschlußreich ist der Abschnitt III 6, 1278 b 30 ff., wo Aristoteles sich genau dieses Thema von Pol. I, den Unterschied der Arten der Herrschaft, vornimmt und zwischen die despotische Herrschaft (über Sklaven) und die politische (Wechsel der Herrschaftsausübung unter Bürgern als Gleichen) die Herrschaft über Kinder und Frauen stellt (b 37 ff.). Das steht in einem Abschnitt über Verfassungen, deren System hier vorbereitet wird. Aber das ist nicht die Einlösung des Programms von I 13, denn keine der dort angekündigten Regelungen (1260 b 11 ff.) ist hier ausgeführt. Und die Herrschaft über Kinder und Frauen (III 6, 1278 b 37 ff.) ist nicht einmal als das Grundverhältnis eines Teiles des Staates dargestellt und auch nicht in seinem politischen Bezug zur Qualität der Verfassung verstanden, wie das I 13 will, sondern gerade umgekehrt als häusliche Herrschaftsform von der politischen unterschieden. Aristoteles hat die Gelegenheit, in dieser Erörterung über die Verfassungen von Pol. III die Herrschaft über die Kinder als Analogon zur königlichen Herrschaft im Staate darzustellen, nicht genutzt,[2] sondern gerade umgekehrt auf die Beziehung zur königlichen Form von staatlicher Herrschaft ganz verzichtet und statt dessen nur von einem häuslichen Verhältnis gesprochen. Der Grund dafür mag

III–VI sind die Erörterungen über die Sklaverei in I, besonders über Rang und Qualität des freien Mannes – wie die vergleichbaren über die Gesellschaftsstruktur des besten Staates in Pol. VII/VIII (vgl. Schütrumpf 1980, 56 f.) – aber insofern ohne Bedeutung, als Ar. in Pol. III–VI mit dem verschiedenen Begriff von Freiheit (s. o. S. 50 f.) völlig verschiedene soziologische Verhältnisse zugrunde legt, die mit der Erörterung von Pol. I nicht in Zusammenhang gebracht werden können.

[1] Vgl. u. Anm. zu I 1, 1252 a 7.

[2] Dazu paßt ja, daß Ar. außer in Pol. II (vgl. 9, 1269 b 15), das aber nicht das Programm von I 13 einlöst (s. u. Anm. zu I 13, 1260 b 12), nicht den Haushalt als den grundlegenden Teil des Staates angibt (s. Anm. zu I 3, 1253 b 2), zu den Gründen s. o. S. 93 f.

darin liegen, daß Aristoteles das Königtum als für die Griechen anachronistische Verfassungsform ansah[1]: die in Pol. III 14 genannten Arten des Königtums, das der Heroenzeit oder die Aisymnetie, gehören der Vergangenheit an, das barbarische setzt einen Volkscharakter voraus, der sich bei den Griechen nicht findet; nur das spartanische ist bei zeitgenössischen Griechen vertreten, ist aber im strengen Sinne keine eigene Verfassungsform (15, 1286 a 2ff.). Das Königtum schien Aristoteles für griechische Staaten überlebt,[2] es hat realistischerweise nur noch im Hause einen legitimen Platz.[3] Dies macht eine Untersuchung des analogen häuslichen Verhältnisses gerade im Zusammenhang der Staatsform, wie das Pol. I 13 ankündigt, sehr unwahrscheinlich, das umgekehrte Verfahren wäre allein berechtigt; ja Aristoteles geht noch weiter in die andere Richtung und entfernt sich von I 13, wenn er in III in einer Untersuchung über Verfassungen die Herrschaftsbeziehungen über Kinder und Frauen zwar nennt, aber nicht nur nicht auf Verfassungen bezieht, sondern nicht einmal nach den analogen Verfassungsformen unterscheidet. Ich meine, daß der theoretische Ansatz der Bücher Pol. III–VI, die stärker als Pol. I die historische Realität einbeziehen, eine Ausführung der in I 13 angekündigten Untersuchung sehr unwahrscheinlich macht bzw. ausschließt.[4]

Datierung

Historische Anspielungen, die einen festen terminus post quem der Niederschrift von Pol. I liefern könnten, fehlen in Pol. I völlig.[5] Die beiden Kontrahenten der genetischen Analyse, Jaeger und v. Arnim, haben einen jeweils verschiedenen Zeitansatz für Pol. I vorgeschlagen. Für Jaeger[6] bildete Buch II die ursprüngliche Einleitung des Idealstaats-

[1] Vgl. Pol. III 15, 1286 b 3ff.

[2] Vgl. Pol. V 10, 1313 a 3; VII 14, 1332 b 16ff.; s. Bd. 2, Anm. zu III 13, 1284 b 32; Schütrumpf 1980, 50 Anm. 177; Lévy, Ktèma 5, 1980, 240 mit Anm. 210–216.

[3] Siehe u. Vorbem. zu Pol. I 7.

[4] Siehe o. S. 93 Anm. 7.

[5] Weil 1960, 192. Daß dagegen I 6, 1255 a 21 das unter Lykurg erlassene Verbot, Freie, die in Kriegsgefangenschaft kamen, als Sklaven zu kaufen, voraussetzt und deswegen als terminus post quem für die Spätdatierung benutzt werden könnte (Barker 1946, XXI Anm. 3; vgl. 16 Anm. 1; danach J. Ferguson, Utopias of the Classical World, Ithaca – New York 1975, 81), ist keineswegs überzeugend. Eher hat die öffentliche Meinung – Äußerungen wie die des Ar. in Pol. I 6 – eine solche Gesetzgebung vorbereitet. Vgl. Düring 1966, 475 Anm. 281.

[6] Jaeger könnte wohl auf der Grundlage von EN X 10, 1181 b 15ff. so argumentiert haben.

denkens, der „Urpolitik“. Als diese durch den Einschub der empirischen Bücher (IV–VI) zu einer allgemeinen Politik erweitert wurde, sei das späte Buch I als Exposition davorgesetzt worden. Aristoteles „beabsichtigte, in der Einleitung die natürlichen Bedingungen alles staatlichen Daseins zu entwickeln, um den Staat von der Natur her, aus seinen einfachsten Voraussetzungen aufzubauen“ [1]. Jaeger leitet – unzulässig – aus der Funktion, die Aristoteles Pol. I bei der späten Zusammenstellung der Bücher zur „Politik“ gegeben haben soll, ab, Pol. I müsse selber spät sein.[2]

Während Jaeger in Pol. I gerade die allgemeine Einleitung zu Pol. sah, findet v. Arnim genau entgegengesetzt in Pol. I den Zusammenhang mit der Erörterung der ursprünglichen Konzeption der Aristokratie in Pol. III, auf die hin Pol. I in seiner ursprünglichen Form verfaßt sei;[3] I gehe III voraus, beide Bücher seien früh; Pol. II habe damals noch nicht existiert, es sei erst später als Einleitung zu VII/VIII verfaßt worden.[4] Jedenfalls ist v. Arnims Auffassung, Pol. I sei auf das ursprüngliche Staatsideal der Aristokratie in III ausgerichtet, nicht haltbar.[5]

In der Aristotelesforschung sind die Urteile über die Entstehungszeit von Pol. I nach wie vor geteilt.[6] Man kann hier nur versuchen, aufgrund irgendwelcher Zusammenhänge die Beziehung von Pol. I zu den übrigen Büchern zu bestimmen und auf dieser Grundlage zu einer relativen Chronologie zu kommen. Es gibt keine Zusammenhänge zwischen Pol. I und den Büchern IV–VI, deren späte Entstehung unbestritten ist,[7] wohl

[1] Jaeger 1923, 285.

[2] Ebd. 298 Anm. 2 verrät Jaeger aber die Schwierigkeit, die Beziehungen von Pol. I zu EE, die er sonst für die Frühdatierung von Büchern in Pol. benutzt, mit seinem Spätansatz in Einklang zu bringen.

[3] H. v. Arnim 1924, 104; 107.

[4] Ebd. 104f.

[5] Siehe u. Anm. zu 12, 1259 b 1.

[6] Den Spätansatz vertraten nach Jaeger: Rosenberg, RhM 82, 1933, 340; F. Nuyens L'Évolution de la psychologie d'Aristote, La Haye – Paris 1948, 197; R. Stark, Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, in: Entretiens XI, 1965, 6; ders. ²1972, 142; Bien 1973, 331; Riedel 52. Für frühe Entstehung plädierten dagegen: Wilamowitz 1893, I, 355f.; Stocks, CQ 21, 1927, 185; 187 (vorsichtig); Theiler, Philologus 43, 1934, 253: zusammen mit Pol. III und VII/VIII „ein altes Politikganzes“; vgl. ders., MH 9, 1952, 71; Moraux 1965, 43 (billigend Rowe, CQ 27, 1977, 160); Düring 1966, 51 (zwischen 347 und 334); Hentschke 1971, 402 Anm. 69. Vermittelnd: Siegfried, Philologus 88, 1933: Pol. I später als II (S. 372; 374); „frühe Abfassungszeit“ (376); „älter ... als Buch III“ (375); Weil 1960, 338: enthält alte Elemente, ist aber als Ganzes „n'est pas ancien“; vgl. 95 mit Anm. 61.

[7] Theiler, MH 9, 1952, 77 gibt für seine Auffassung, Pol. I sei nach der Abfassung von Pol. IV–VI überarbeitet worden, keine Gründe an.

aber teilweise zu Pol. III[1] und besonders zu Pol. VII: Gemeinsam ist den Büchern I und VII die Vorstellung, daß bestimmte Personen Werkzeuge oder belebter Teil des Besitzes sind (I 3, 1253 b 32ff.; VII 8, 1328 a 30–35). In beiden Büchern ist die hierarchische Abgrenzung der Personengruppen funktionsrational konstruiert,[2] wobei die Natur die Norm für die Zuordnung abgibt.[3] Der Staatsaufbau in VII ist geradezu die Übertragung der häuslichen Beziehung von Pol. I auf die polis.[4] Gegen diese beiden Bücher von Pol., zu denen noch VIII gerechnet werden muß, schließen sich die anderen dadurch zusammen, daß sie nicht „Freiheit" als konstruierten funktionsrationalen Begriff (frei von notwendiger Arbeit), sondern entsprechend der politischen Wirklichkeit (frei geboren) benutzen.[5]

Das früher zugrundegelegte methodische Prinzip für die Datierung der aristotelischen Schriften: Platon nah = früh, Platon fern = spät läßt sich so undifferenziert nicht mehr aufrechterhalten.[6] Dagegen spricht viel dafür, daß Bücher, die als Ganzes – also nicht nur in einzelnen Äußerungen – den beherrschenden Einfluß platonischer Schriften verraten, früher verfaßt sind. Diese Einschätzung hat sich z. B. für Pol. VII/VIII weitgehend durchgesetzt.[7] Diese eben und viele andere im Kommentar genannten inhaltlichen Zusammenhänge sprechen dafür, entsprechend dem Frühansatz von VII/VIII, auch eine frühe Datierung von I anzunehmen.[8]

[1] Diesen Bezug zu Pol. III hält Moraux 1965, 43 den Verfechtern des Spätansatzes von Pol. I entgegen.

[2] Siehe o. S. 49ff. zu Pol. VII im Verhältnis zu Pol. III bzw. IV–VI; vgl. Schütrumpf 1980, 39f.

[3] Siehe Schütrumpf 1980, 29–35; vgl. auch u. Vorbem. zu I 7.

[4] Siehe Schütrumpf 1980, 55ff., bes. 57.

[5] Siehe o. S. 50f.; S. 126 mit Anm. 7; vgl. Anm. zu I 7, 1255 b 19; Schütrumpf 1980, 170ff., bes. 172. Siehe aber auch Bd. 2, Vorbem. zu III 5.

[6] Siegfried, Philologus 88, 1933, 369; Düring 1961, 283f.; Flashar 1965, 223, die Ergebnisse der Untersuchungen Dirlmeiers zusammenfassend.

[7] Fritz – Kapp 53 mit Anm. 72; Düring 1966, 51; vgl. 29; 474f.; Theiler, MH 9, 1952, 73f.; Tigerstedt I, 576 Anm. 524; Schütrumpf 1980, 36 Anm. 123; 276ff.

[8] In Pol. I sehe ich eine starke Wirkung des plat. Polit.; nicht nur ist die Ausgangsfrage Pol. I 1 von dort vorgegeben, sondern auch die Elemente der eigenen Stellungnahme z. B. Kap. 8 (s. Anm. zu 1256 a 4; b 38) oder Kap. 10, 1258 a 25; 12, 1259 a 40. Für eine Datierung reicht das nicht aus, aber der danach naheliegende Frühansatz wird doch durch die Tatsache erhärtet, daß es keine inhaltlichen Zusammenhänge zwischen Pol. I und den eindeutig späten Büchern IV–VI gibt. Auch das in Pol. I vorherrschende Interesse an Klassifikationen paßte sehr gut in die frühe Zeit, die Zeit des Aufenthaltes in der Akademie, s. u. Anm. zu I 8, 1256 a 4. Zu den vielen Zusammenhängen mit dem plat. Polit. gehört in Ar. Pol. I m. E. auch die negative Beweisabsicht, gewisse Funktionen als wesentlich von der politischen Tätig-

Die Rückverweisungen in Pol. VII, die Buch I als abgeschlossen voraussetzen, sprechen für die zeitliche Priorität von I vor VII: VII 3, 1325 a 30 geht auf I 7, 1255 b 16ff., da nur dort der Gegensatz „Sklave von Natur – Freier von Natur" vorkommt.[1] Auch VII 14, 1333 a 3 bezieht sich wohl wegen des gesamten Zusammenhangs nicht auf III 4, 1277 b 7[2], sondern auf I 7, 1255 b 20[3]. Ich meine, daß bei der Bestimmung der Mindestgröße des Staates in VII 4, 1326 b 8: „eine Anzahl (von Menschen), die als erste hinreichend (autark) für das vollkommene Leben ist", der Ausdruck „als erste", der eine Entsprechung nur in I 2 hat (vgl. Anm. zu 1252 b 10), nur auf dem Hintergrund eines genetischen Modells der Entwicklung von Gemeinschaften bis zu dem Punkte, da zum ersten Mal die Bedingungen für eine polis erfüllt sind, verständlich ist. Dies findet sich nur in I 2 und I 9 (1257 a 19ff.).[4]

Zitiert wird Pol. I auch in III 6, 1278 b 17: Buch I lag damals vor.[5] Daß aber deswegen Pol. I gleichzeitig mit III entstanden sei,[6] halte ich deswegen für ausgeschlossen, weil Pol. III als Ganzes nicht den konstruierten Begriff von Freiheit nach Pol. I, sondern den der politischen Realität verwendet.[7]

Andererseits hat Düring apodiktisch festgestellt, „daß Aristoteles im ersten Buch mit einem anderen Begriffsmaterial als in VII, VIII arbeitet"[8]. Mir scheint dieses Urteil im Hinblick auf folgende Überlegungen richtig: Die despotische Herrschaftsbeziehung Herr – Sklave ist nach Pol. I dasjenige Verhältnis im Haushalt, dem die Sicherung der Dinge des lebensnotwendigen Bedarfs zukommt. Der Haushalt war aber zugleich auch als Teil des Staates eingeführt, so daß man schließen muß, daß der Haushalt

keit verschieden und der Bedeutung nach als dieser untergeordnet nachzuweisen.

1 v. Arnim 1924, 18; vgl. Ross, OCT, app. crit. zu 1325 a 30. Jaeger 1923, 288 mit Anm. 2 und Siegfried, Philologus 88, 1933, 376 Anm. 33 möchten dieser Folgerung für den Frühansatz von Pol. I entgehen, indem sie eine nachträgliche Einfügung des Zitats annehmen.

2 So Jaeger 1923, 287 Anm. 1.

3 Vgl. Theiler, MH 9, 1952, 70.

4 Vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41 mit Anm. 13.

5 Vgl. v. Arnim 1924, 104f. – auch mit guten Gründen gegen Jaegers Annahme, der Verweis sei erst nachträglich eingeschoben; vgl. Siegfried, Philologus 88, 1933, 375f.; Weil 1960, 32.

6 So Barker, CR 45, 1931, 171; Theiler, MH 9, 1952, 71; 74; Moraux 1965, 42f.

7 Siehe o. S. 126 mit Anm. 5; Badian, Historia 7, 1958, 441 hat die Erörterung über die Sklaverei auf a priori-Erwägungen zurückgeführt, die nicht von einem Mann geschrieben sein konnten, der diesem Problem schon eine auf die tatsächlichen Bedingungen zielende Aufmerksamkeit gewidmet hatte, wie wir das aus anderen Äußerungen kennen, s. u. Vorbem. zu I 7, a. E.

8 Düring 1966, 475.

letztlich auch die Dinge, die für die Bewohner des Staates lebensnotwendig sind, bereitstellt. In Pol. VII (8, 1328 a 21ff.) sind die despotisch Beherrschten genau so durch ihre notwendige Funktion, z. B. die Bereitstellung von Nahrung (a 27ff.) bestimmt, nur sind sie hier (wie IV 4, 1290 b 38ff.) nicht Teile *des Haushaltes*, sondern Funktionsgruppen *des Staates* wie landwirtschaftliche Arbeiter und Handwerker; sie braucht der Staat zu seinem Überleben. Man kann diese unterschiedlichen Auffassungen darüber, wer die notwendigen Aufgaben ausführt, nicht einfach dadurch wegdiskutieren, daß man Pol. I als eine Studie des isolierten Haushaltes angibt. Vielmehr ist dieser ja als Teil des Staates eingeführt, und nach I 2 wird die Versorgung mit notwendigen Dingen in der Vereinigung mehrerer Haushalte zum Dorf verbessert (1252 b 1ff.); und der Staat erreicht schließlich seine Autarkie durch die Vereinigung mehrerer Dörfer (b 27ff.), die ihrerseits aus Haushalten bestanden. Nach Pol. I wird demnach die vollständige Versorgung mit lebensnotwendigen Dingen letztlich durch die Vereinigung einer Vielzahl von Haushaltungen, genauer den despotisch regierten Teil der Haushalte bereitgestellt. In den anderen Büchern, bes. IV 4 und VII 8 (s. o.), hat Aristoteles dagegen — nach platonischer Tradition — die gleichen Aufgaben Funktionsgruppen in der Bevölkerung wie Bauern oder Handwerkern zugewiesen, ohne sie dem Haushalt zuzuordnen. Aristoteles hat sich über das Verhältnis zwischen diesen beiden Auffassungen nicht geäußert,[1] er hat nicht theoretisch geklärt, in welchem Verhältnis die Aufgabe des (von ihm in Polemik gegen Platons Staat erst wieder eingeführten[2]) *Haushaltes*, die notwendigen Dinge zum Leben bereitzustellen, zu der gleichen Aufgabe bestimmter Gruppierungen im *Staate* steht — ein zusätzliches Argument dafür, daß Pol. nicht die systematisch geschlossene Abhandlung ist, für die sie manche ausgeben.[3]

[1] Siehe u. Anm. zu I 3, 1253 b 15 u. Bd. 2, zu III 9, 1280 b 40 zu den Dörfern als Bestandteilen der polis im Verhältnis zu politischen Gruppierungen.

[2] Siehe Bd. 2, Vorbem. zu II 3.

[3] Pol. VII 8 erscheint eher wie eine — verkürzte — Parallelabhandlung zu Pol. I 3ff.: die gleiche Zielsetzung: Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wird auf die gleiche Weise erreicht, durch despotisch Regierte, die als lebendige Werkzeuge dienen, nur sind diese in Pol. I Haussklaven, in Pol. VII Berufsgruppen der Gesellschaft. — Die Erklärung der Stellung von Pol. I zu den anderen Büchern, bes. Pol. III, nach den Kategorien von hyle und eidos (Hentschke 1971, 396ff.) läßt — abgesehen von anderem, s. o. S. 104 ff. — außer acht, daß Pol. I nicht in dem Sinne eine Einleitung von Pol. ist, daß sie die notwendigen Voraussetzungen exponiert (Hentschke 1971, 410 Anm. 84: Pol. I gebe die „Analyse der Existenzgrundlage des naturgemäßen Staates"), die die übrigen Bücher einfach übernehmen können, vielmehr begründet Pol. VII das erst selber. Genauso sind die unterschiedlichen Herrschaftsbeziehungen in Pol. I lediglich für den häuslichen Rahmen erörtert. Das

Ich sehe die besondere Begriffsbildung von Pol. I auch in der Verwendung von „Gemeinschaft" und „Teil". In I 2, 1252 b 10, gilt auch die Beziehung Herr – Sklave als „Gemeinschaft" (*κοινωνία*), wie in 5, 1254 a 28f. ihre Verbindung „eine Einheit bildende Gemeinschaft" bezeichnet wird, während in VII 8, 1328 a 28ff. ebenfalls bei der Herleitung der despotischen Herrschaftsform die Gemeinsamkeit (*κοινόν*) zwischen Herrschenden und despotisch Beherrschten bestritten wird, vgl. genauso EE VII 9, 1241 b 17ff.; EN VIII 13, 1161 a 32–b 3; MM I 33, 1194 b 17ff., wo für die Beziehung Herr – Sklave im Unterschied zur folgenden von Mann – Frau der Ausdruck „Gemeinschaft" gemieden wird. Klees meinte, dies sei kein Widerspruch zum Sprachgebrauch von Pol. I.[1] Aber während Aristoteles z. B. in EE im vergleichbaren Zusammenhang den Begriff „Gemeinschaft" systematisch in den Vordergrund stellt, um den Bereich auszuklammern, wo es *keine* Gemeinschaft gibt,[2] nämlich das Verhältnis Herr – Sklave, und dies in Pol. VII 8 die zentrale Beweisabsicht ist, ist dies in Pol. I anders dargestellt und nicht zum Problem geworden. Aufs engste hängt damit eine weitere terminologische Besonderheit von Pol. I zusammen, die Verwendung des Ausdrucks „Teil" auch für den Sklaven,[3] was in VII 8 für die despotisch Beherrschten ausdrücklich bestritten wird (1328 a 21ff.).

Dieser Unterschied kann nicht einfach dadurch erklärt werden, daß es in I lediglich um den Haushalt geht, dem man den Sklaven ruhig als Teil zuordnen kann, denn in VII 8 verweigert Aristoteles dem despotisch Beherrschten die Bezeichnung Teil generell in einem natürlich geordneten Ganzen, was ja der Haushalt auch ist.[4]

In III 6, 1278 b 17 weist Aristoteles auf seine Bestimmungen über Ökonomie und Despotie „in den ersten Erörterungen" (*κατὰ τοὺς πρώτους λόγους*)[5] hin. Wann auch immer dieses Buch III oder dieser Hinweis geschrieben

despotische Verhältnis wird in Pol. I nur als die häusliche Beziehung Herr – Sklave behandelt, und wenn Ar. in Pol. I auf die politische Herrschaft eingeht, dann nur bezogen auf die familiäre Beziehung Mann – Ehefrau (12, 1259 b 1). Pol. I gibt nicht die generelle Grundlegung einer Erörterung der Herrschaftsverhältnisse als Einleitung der gesamten Pol., sondern behandelt einen Ausschnitt, den Haushalt. Das hat zur Folge, daß Ar. bei der Behandlung des Staates, für diesen völlig anderen soziologischen Zusammenhang, erneut die unterschiedlichen Herrschaftsbeziehungen erörtern muß (III 4, 1277 a 33ff.). Genau diese Erörterung gibt Ar. in aller Ausführlichkeit am Anfang von Pol. VII (Kap. 2 u. 3) bei der Behandlung des besten Staates.

[1] H. Klees, Herren und Sklaven, Wiesbaden 1975, 17.

[2] Dirlmeier zu EE, 436 f. Anm. 82, 23.

[3] Pol. I 4, 1254 a 9f.; vgl. 6, 1255 b 9; vgl. Camus 100.

[4] Mir scheint dies eine Übernahme der plat. Verwendung von „Teil" zu sein, vgl. Schütrumpf 1980, 278ff.

[5] Siehe o. S. 124 Anm. 3.

wurde, zu diesem Zeitpunkt wenigstens bildete Buch I den Eingang zu einer schon mehrere methodoi umfassenden Untersuchung.[1] Die Stellung von Pol. I im Verhältnis etwa zu III entspricht dem methodischen Prinzip der Eingangskapitel von Pol. I selber, von der Betrachtung des Teiles, das ist hier der Haushalt, zum Ganzen, zur polis, voranzuschreiten. Entsprechend war in der genetischen Darstellung I 2 das Haus der Ausgangspunkt der Entwicklung, die im Staat ihre Vollendung findet. Diese Entwicklung ist in derjenigen der materiellen Bedingungen begründet: der Haushalt beschafft nur unvollkommen die lebensnotwendigen Dinge, erst der Staat erreicht Autarkie. Hier in Pol. I konzentriert sich ein ganzes Buch auf diese notwendigen Voraussetzungen zum Überleben; dies geht in der Anordnung der Bücher der Behandlung des vollkommenen Lebens, das erst der Staat verwirklicht, voraus.[2] Von einer Gemeinschaft, die der polis untergeordnet ist,[3] von einer Tätigkeit, die der Politik untergeordnet ist (EN I 1, 1094 b 3), geht Aristoteles zur Politik selber über.

[1] Vgl. o. S. 43ff.

[2] Auch sonst hat Ar. die Behandlung der notwendigen Voraussetzungen der Erfüllung höherer Zwecke vorausgehen lassen, z. B. Met. *A* 1, 981 b 17ff.; bei der Behandlung des besten Staates Pol. VII erörtert Ar. zuerst die äußeren Bedingungen (Qualität des Bodens, Lage des Staatsgebietes . . ., Kap. 4–7), dann die politische Ordnung der Bürger, die arete besitzen müssen – nach dem gleichen Prinzip ordnet er die Punkte seiner Kritik an Plat. Leg. in II 6 an; vgl. 1264 b 26–1265 b 26 über Bürgerzahlen und Eigentum; 1265 b 26ff. dann Verfassung; vgl. 7, 1267 b 13; 9, 1270 b 7f. (dazu mehr u. im Kommentar zu Pol. II) – entsprechend dem Vers des Phokylides 9 Diehl: „zuerst nach dem Lebensunterhalt suchen, nach arete erst, wenn der Lebensunterhalt vorhanden ist". – Bei der Aufzählung der Gruppen des Staates beginnt Ar. mit denen, die unerläßliche Aufgaben erfüllen, um dann zu denen überzugehen, die höhere Funktionen wahrnehmen: IV 4, 1290 b 39ff.; VII 8, 1328 b 4ff.
Das Prinzip der Steigerung, das der Sache nach in der Gegenüberstellung von Notwendigem auf der einen und Vollkommenem, Schönem auf der anderen Seite liegt (vgl. Bonitz 42 b 23ff.), ist als das systematische Prinzip für die Anordnung von methodoi benutzt.

[3] Oder was die Personen angeht: Pol. klärt, welche Tätigkeit überhaupt nicht Aufgabe des oikonomos ist (Beschaffung der lebensnotwendigen Dinge) und welche Herrschaftsbeziehung bei ihm den geringsten Rang einnimmt (die über Sklaven); und Ar. verrät (Kap. 7), daß der oikonomos am liebsten diese Aufgaben an andere deligiert, um selber sich etwa der Politik zu widmen (1255 b 33ff.). Ar. kann, nachdem er in Pol. I die Besorgung der materiellen Mittel behandelt hat, in den folgenden Büchern die politische Tätigkeit selber zum Gegenstand seiner Untersuchung machen. So erklärt sich vielleicht, daß Pol. III, das ja Pol. I voraussetzt (III 6, 1278 b 17), die Gruppen nicht in einer ökonomischen Funktion beschreiben muß, sondern durch rein politische Qualitäten, vgl. Schütrumpf 1980, 165f.

Literaturverzeichnis

A. Textausgaben der Politik

Aristoteles Graece ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, Vol. II, Berlin 1831, Nachdruck 1960
Aristotelis De republica libri octo, ed. I. Bekker, Berlin ²1855
Aristotelis Politicorum libri octo cum vet. transl. Guil. de Moerbeka, ed. F. Susemihl, Leipzig 1872
Aristotelis Politica, ed. F. Susemihl, Leipzig ⁴1894
Aristotelis Politica, post Fr. Susemihlium recogn. O. Immisch, Leipzig 1909
Aristotelis Politica, ed. altera corr., recogn. O. Immisch, Leipzig 1929
Aristotelis Politica, recogn. brevique adnot. crit. instr. W. D. Ross, Oxford 1957 (OCT)
Aristoteles' Politik, eingel., kritisch hrsg. und mit Indices versehen von A. Dreizehnter, München 1970 (Studia et testimonia antiqua VII)

B. Kommentierte Ausgaben der Politik

Aubonnet, J., Aristote *Politique*, Tome I, Livres I et II, text établi et traduit, Paris 1960
Tome II, Première Partie, Livres III–IV, Paris 1971
Tome II, Deuxième Partie, Livres V–VI, Paris 1973
Braun, E., Das dritte Buch der aristotelischen ‚Politik'. Interpretationen, SB Wien 1965, phil.-hist. Kl., Bd. 247, Abh. 4
Congreve, R., The Politics of Aristotle, with engl. notes, London ²1874
Gigon, O., siehe unter C
Goettling, C., Aristotelis politicorum libri octo, Jena 1824
Laurenti, R., Aristotele, La Politica, Bari 1966
Newman, W. L., The Politics of Aristotle, with an introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory, 4 Bde., Oxford 1887 bis 1902, Neudruck 1973
Pellegrin, P., Aristote, La Politique Livre I. Traduction, présentation et commentaires. Préface d. M. J. Brunschwig, Paris 1983
Susemihl, F., Aristotles' Politik. Griechisch und Deutsch, mit sacherklärenden Anmerkungen, 2 Bde., Leipzig 1879, Nachdruck: Aalen 1978
Bd. I: Text und Übersetzung
Bd. II: Inhaltsübersicht und Anmerkungen

Susemihl, F. – Hicks, R. D., The Politics of Aristotle. A revised text with introduction, analysis and commentary, Book I–V, London 1894

C. Übersetzungen der Politik

Aubonnet, J., siehe unter B

Barker, E., The Politics of Aristotle. Transl. with an introduction, notes and appendices, Oxford 1946, ²1948, Nachdruck 1970

Bernays, J., Aristoteles' Politik. Erstes, zweites und drittes Buch mit erklärenden Zusätzen ins Deutsche übertr., Berlin 1872

Gigon, O., Aristoteles, Politik, übers. und hrsg., 2. durchges. Aufl., München 1973

Jowett, B., Aristotle's Politics, with an introduction by Max Lerner, New York 1943 (The Modern Library)

Jowett, B., Aristotle's Politics, in: The Works of Aristotle, transl. into English, ed. W. D. Ross, Bd. 10, Oxford 1921, Nachdruck 1961

Lord, C., Aristotle The Politics, Translated and with an Introduction, Notes and Glossary, Chicago – London 1984

Rackham, H., Aristotle, The Politics, London 1932 (Loeb Classical Library), Nachdruck 1967

Robinson, R., Aristotle's *Politics* Books III and IV. Transl. with introduction and comments, Oxford 1962

Rolfes, E., Aristoteles Politik, übers., Hamburg ³1958

Saunders, T. J., Aristotle, The Politics, transl. by T. A. Sinclair, rev. and re-presented by T. J. Saunders, Harmondsworth 1981 (Penguin)

Siegfried, W., Aristoteles, Aufzeichnungen zur Staatstheorie [sog. Politik], übers., Köln 1967

Sinclair, T. A., Aristotle, The Politics, transl. with an introduction, Harmondsworth 1962, Nachdruck 1972

Stahr, A., Aristoteles' Politik in acht Büchern ins Deutsche übertragen, Leipzig 1839

Tricot, J., Aristote, La Politique. Nouvelle traduction avec introduction et index, 2 Bde., Paris 1962, ⁴1982

Welldon, J. E. C., The Politics of Aristotle, transl. with an analysis and critical notes, London 1883

D. Ausgaben anderer Werke des Aristoteles

Aristoteles *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*, ed. M. Chambers, Leipzig 1986

Fritz, K. v. – Kapp, E., Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, transl. with introduction and notes, New York 1950

Rhodes, P. J., A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981, [2]1985

Hicks, R. D., Aristotle, De Anima, Cambridge 1907, Nachdruck: Salem 1988

Burnet, J., *The Ethics* of Aristotle, London 1900
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6: Nikomachische Ethik, Berlin und Darmstadt [8]1983
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 7: Eudemische Ethik, Berlin und Darmstadt [3]1979
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 8: Magna Moralia, Berlin und Darmstadt [5]1973
Gauthier, R. A. – Jolif, J. Y., Aristote, L'Éthique à Nicomaque, 3 Bde., Paris 1958/59
Grant, A., The Ethics of Aristotle, 2 Bde., London [3]1885
Joachim, H. H., Aristotle, The Nicomachean Ethics. A Commentary, ed. by D. A. Rees, Oxford 1955, Nachdruck 1962
Stewart, J. A., Notes on the Nicomachean Ethics of Aristotle, 2 Bde., Oxford 1892

Rose, V., Aristotelis qui ferebantur Librorum Fragmenta, Leipzig 1886
Ross, W. D., Aristotelis Fragmenta selecta, recognovit brevique adnot instruxit, Oxford 1955, Nachdruck 1958
Gigon, O., Aristotelis Opera Volumen Tertium. Librorum Deperditorum Fragmenta collegit et annotationibus instruxit, Berlin 1987

Ross, W. D., Aristotle's Metaphysics. A revised text with introduction and commentary, 2 Bde., Oxford 1924
Schwegler, A., Die Metaphysik des Aristoteles, 4 Bde., Tübingen 1847/48

Flashar, H., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 19: Problemata Physica, Berlin und Darmstadt [3]1983

Düring, I., Aristotle's Protrepticus. An attempt at reconstruction, Göteborg 1961 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XII)

Cope, E. M. – Sandys, J. E., The Rhetoric of Aristotle with a commentary, 3 Bde., Cambridge 1877, Neudruck 1973

E. Lexika, Nachschlagewerke, Index

Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u. a., Stuttgart 1893–1978

Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950ff.

Liddell, H.G. – Scott, R., A Greek-English Lexicon, new ed. H. St. Jones, Oxford 1940, Suppl. 1968

Kühner, R. – Gerth, B., Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache, 2. Teil: Satzlehre, 2 Bde., Hannover – Leipzig [3]1898–1904, Neudruck: Darmstadt 1966

Preisigke, F., Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten, hrsg. von E. Kießling, 3 Bde., Berlin 1925 –1931, Bd. 4, Marburg 1971

Smyth, H. W., Greek Grammar, rev. G. M. Messing, Cambridge, Mass. 1966

Bonitz, H., Index Aristotelicus, in: Aristotelis opera ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, Vol. V, Berlin 1870, Nachdruck 1961

Thesaurus Linguae Graecae, Pilot CD Rom # C, University of California Irvine 1987

F. Untersuchungen und Abhandlungen

Aalders, G. J. D. H. Wzn., Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den *Politica* des Aristoteles, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genéve 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 201–237

Aalders, G. J. D. H. Wzn., Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum, Amsterdam 1968

Aalders, G. J. D. H. Wzn., Bespr. Schütrumpf 1980, Mnemosyne 37, 1984, 183–187

Accattino, P., L'anatomia della città nella *Politica* di Aristotele, Torino 1986

Ackrill, J. L., The Ethics of Aristotle, London 1973

Ackrill, J. L., Aristotle the Philosopher, Oxford 1981

Adam, J., The Republic of Plato, ed. with critical notes, commentary and appendices, 2nd. ed. with an introduction by D. A. Rees, 2 Bde., Cambridge 1965

Adkins, A. W. H., The Connection between Aristotle's *Ethics* and *Politics*, Political Theory 12, 1984, 29–49

Alföldi, M. R., Antike Numismatik. Theorie, Praxis, Bibliographie, 2 Bde., Mainz 1978

Allan, D. J., Individual and State in the *Ethics* and *Politics*, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genéve 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 53–85

Ambler, W., Aristotle on Nature and Politics: The Case of Slavery, Political Theory 15, 1987, 390–410

Ammann, A. N., *–ΙΚΟΣ* bei Platon. Ableitung und Bedeutung, mit Materialsammlung, Freiburg (Schweiz) 1953

Ando, T., Aristotle's Theory of Practical Cognition, Den Haag [3]1971

Andreades, A., Geschichte der griechischen Staatswirtschaft, Bd. 1: Von der Heroenzeit bis zur Schlacht von Chaironeia, München 1931; Nachdruck 1965

Arnim, H. v., Die politischen Theorien des Altertums. Sechs Vorlesungen, Wien 1910

Arnim, H. v., Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik, SB Wien 1924, phil.-hist. Kl., Bd. 200, Abh. 1

Arnim, H. v., Mitteilungen, AAWW 64, 1927/28, 164–169

Arnim, H. v., Zur Entstehungsgeschichte der Politik (Anhang), WSt 46, 1928, 45–48

Ashley, W., The Theory of Natural Slavery According to Aristotle and St. Thomas, Diss. Notre Dame Univ., Indiana 1941

Aubenque, P., Théorie et pratique politiques chez Aristote, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genéve 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 99–114

Aubenque, P., La loi selon Aristote, ArchPhilos 25, 1980, 147–157

Aubenque, P., Politique et éthique chez Aristote, Ktèma 5, 1980, 211–221

Aubonnet, J., siehe unter B

Ax, W., *Ψόφος*, *φωνή* und *διάλεκτος* als Grundbegriffe aristotelischer Sprachreflektion, Glotta 56, 1978, 245–271

Badian, E., Alexander the Great and the Unity of Mankind, Historia 7, 1958, 425–444

Baldry, H. C., The Unity of Mankind in Greek Thought, Cambridge 1965

Barker, E., The Political Thought of Plato and Aristotle (1906), Neudruck New York 1959

Barker, E., Greek Political Theory. Plato and his predecessors (1918), Neudruck: London [4]1952

Barker, E., The Life of Aristotle and the Composition and Structure of the Politics, CR 45, 1931, 162–172 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 32ff.)

Barker, E., siehe unter C

Barnes, J., Aristotle and the Methods of Ethics, RIPh 34, 1980, 490–511

Barnes, J., Aristotle, Oxford 1982
Barraclough, G., The Basis of Politics: Aristotle and the Scientists, JPhS 4, 1929, 490–496
Bartels, K., Das Technemodell in der Biologie des Aristoteles, Diss. Tübingen 1963; ersch. 1966
Bartels, K., Der Begriff Techne bei Aristoteles, in: Synusia. Festgabe für W. Schadewaldt, hrsg. von H. Flashar u. K. Gaiser, Pfullingen 1965, 275–287
Bekker, I., siehe unter A
Bendixen, J., Übersicht über die neueste des Aristoteles ethik und politik betreffende litteratur, Philologus 11, 1856, 351–378, 544–582
Bendixen, J., Über die reihenfolge der zur politik des Aristoteles gehörigen bücher, Philologus 13, 1858, 264–301
Bernays, J., Die Dialoge des Aristoteles, Berlin 1863
Bernays, J., siehe unter C
Berns, L., Rational Animal – Political Animal: Nature and convention in human speech and politics, The Review of Politics 38, 1976, 177–189
Bertelli, L., Historia e methodos. Analisi critica e topica politica nel secondo libro della ‚Politica' di Aristotele, Torino 1977 (Il pensiero antico – Studi e testi 3)
Berthoud, A., Aristote et l'argent, Paris 1981
Berti, E., La Filosofia del primo Aristotele, Padova 1962
Bertrand, J.-M., Sur l'archéologie de la cité (Aristote *Politique* 1252–1253a), in: Histoire et Linguistique. Actes de la Table ronde „Langage et Société", École normale Supérieur, hrsg. v. P. Achard, M.-P. Gruenais, D. Jaulin, Paris 1984, 271–278
Betbeder, Ph., Éthique et politique selon Aristote, RSPh 54, 1970, 453–488
Bien, G., Das Theorie-Praxis-Problem und die politische Philosophie bei Platon und Aristoteles, PhJ 76, 1968, 264–314
Bien, G., Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles, Freiburg 1973, [3]1985
Bieżuńska-Małowist, I., Formen der Sklavenarbeit in der Krisenperiode Athens, in: Hellenische Poleis, hrsg. von E. Ch. Welskopf, Bd. 1, Berlin 1974, 27–45
Bieżuńska-Małowist, I., L'esclavage dans l'Égypte gréco-romaine, Polish Academy of Science 30 (1974–77)
Billeter, G., Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig 1898, Neudruck 1970
Blasucci, S., Il problema del metodo nella «Politica» di Aristotele, AFMB 14, 1974/75, 1975/76 [1977], 441–452

Blasucci, S., Il pensiero politico di Aristotele, Bari 1977

Blum, P. R., Sentiendum cum paucis, loquendum cum multis: Die Aristotelische Schulphilosophie und die Versuchungen der Naturwissenschaften bei Melchior Cornaeus SJ, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung. P. Moraux gewidmet, Bd. 2, Berlin 1987, 538ff.

Blumenthal, A. v., Ion von Chios, Die Reste seiner Werke, Stuttgart 1939

Boas, G., A Basic Conflict in Aristotle's Philosophy, AJPh 64, 1943, 172–193

Bockisch, G., Die sozial-ökonomische und politische Krise der Lakedaimonier und ihrer Symmachoi im 4. Jh. v. u. Z., in: Hellenische Poleis, hrsg. von E. Ch. Welskopf, Bd. 1, Berlin 1974, 199–230

Bodéüs, R., Le philosophe et la cité. Recherches sur les rapports entre morale et politique dans la pensée d'Aristote, Paris 1982

Bodéüs, R., La recherche politique d'après le «programme» de l'*Éthique à Nicomaque* d'Aristote, LEC 51, 1983, 23–33

Bodéüs, R., L'animal politique et l'animal économique, in: Aristotelica. Mélanges offerts à M. de Corte. Cahiers de philosophie ancienne 3, 1985, 65–81

Bogaert, R., Banques et banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968

Bogaert, R., Art. „Geld (Geldwirtschaft)", RLAC IX (1976), Sp. 797 bis 907

Bonetti, A., Le edizione del testo greco di Aristotele dal 1831 ai nostri giorni, in: Aristotele nella critica e negli studi contemporanei, ed. E. Severino, Milano 1956

Bonitz, H., siehe unter E

Bonner, R. J. – Smith, G., The Administration of Justice from Homer to Aristotle, 2 Bde., Chicago 1930/38

Booth, W. J., Politics and the Household. A commentary on Aristotle's *Politics* Book One, HistPolTh 2, 1981, 203–226

Bordes, J., La place d'Aristote dans l'évolution de la notion de „politeia", Ktèma 5, 1980, 249–256

Bordes, J., Politeia dans la pensée grecque jusqu'à Aristote, Paris 1982

Bornemann, E., Aristoteles' Urteil über Platons politische Theorie, Philologus 33, 1924, 70–111, 113–158, 234–257

Bottin, L., Alcuni Termini Economici in Aristotele (*ὑπάλλαγμα-ἐγγυητής-μετάδοσις*), Bollettino dell' Istituto di filologia greca 5, 1979/80, 30–40

Brandt, R., Untersuchungen zur politischen Philosophie des Aristoteles, Hermes 102, 1974, 191–200

Brandt, R., Die Interpretation philosophischer Werke: Eine Einführung in das Studium antiker und neuzeitlicher Philosophie, Stuttgart 1984

Braun, E., *Νόμοι ἀκίνητοι*, JÖAI 40, 1953, 144–150

Braun, E., Zum Aufbau der Ökonomik (Aristot. Polit. I), JÖAI 42, 1955, 117–135

Braun, E., Die Kritik der lakedaimonischen Verfassung in den Politika des Aristoteles, Kärntner Museumsschriften 12, Klagenfurt 1956, 5–36

Braun, E., Die Summierungstheorie des Aristoteles, JÖAI 44, 1959, 157–184 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 396ff.)

Braun, E., Eine Maxime der Staatskunst in der Politik des Aristoteles, JÖAI 44, 1959, 385–398 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 424ff.)

Braun, E., Aristoteles über Bürger- und Menschentugend. Zu Politica III 4 und 5, SB Wien 1961, phil.-hist. Kl., Bd. 236, Abh. 2

Braun, E., Die Ursache der Pluralität von Verfassungsformen nach Aristoteles. A. Barb zum 85. Geburtstag, Eisenstadt 1966 (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 35), 57–65 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 431ff.)

Braun, E., Die Theorie der Mischverfassung bei Aristoteles, WSt 80, 1967, 79–89

Braun, E., Aristokratie und aristokratische Verfassungsform in der aristotelischen Politik, Wiesbaden 1969 (Palingenesia 4), 148–180

Braun, E., Plat. Tim. 71 a 3–5 und Arist. Pol. I 5, 1254 b 22f., JÖAI 52, 1978/80, 11–18

Braun, E., siehe unter B

Brauweiler, H., Die Wirtschaftslehre des Aristoteles, ARPh 31, 1937/38, 475–497

Bringmann, K., Studien zu den politischen Ideen des Isokrates, Göttingen 1965 (Hypomnemata 14)

Brink, K. O., Stil und Form der pseudoaristotelischen Magna Moralia, Diss. Berlin, Ohlau 1933

Brink, K. O., Art. „Peripatos", RE Suppl. VII (1940), Sp. 899–949

Brown, W. R., Aristotle's Art of Acquisition and the Conquest of Nature, Interpretation 10, 1982, 159–195

Brunner, O., Das „Ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik". Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen [2]1968, 103–127

Brunschwig, J., Du mouvement et de l'immobilité de la loi, RIPh 34, 1980, 512–540

Bubner, R., Eine Renaissance der praktischen Philosophie, Philos. Rundschau 22. 1975, 1–34

Buchanan, J. J., Theorika. A study of monetary distributions to the Athenian citizenry during the fifth and fourth centuries B.C., Locust Valley – New York 1962

Buchner, E., Zwei Gutachten für die Behandlung der Barbaren durch Alexander den Großen, Hermes 82, 1954, 378–384

Burford, A., The Greek Temple Builders at Epidauros. A social and economic study of building in the Asklepian sanctuary during the fourth and early third centuries B.C., Liverpool 1969

Burnet, J., siehe unter D

Burnet, J., Platonis opera, 5 Bde., Oxford 1900–07

Busolt, G. – Swoboda, H., Griechische Staatskunde, 2 Bde., München 1920/26 (Handbuch d. Altertumswiss. IV.1.1.)

Calabi, F., Sulla proprietà della terra in Aristotele, RSF 32, 1977, 195–203

Calabi, F., ‚Despotes' e ‚technites'. Definizioni essenziali e definizioni funzionali nella ‚Politica' di Aristotele, QS 9, 1979, 109–134

Calabi, F., La città dell' oikos. La Politia di Aristotele, Lucca 1984

Camus, P., L'esclave en tant qu' *ὄργανον* chez Aristote, in: M. Capozza (Hrsg.), Schiavitù, manomissione e classi dipendenti nel mondo antico: Atti del Colloquio internazionale Bressanone, Università degli Studi di Padova, Roma 1979 (Pubblicazioni dell'istituto di storia antica XIII), 99–104

Cartledge, P., Sparta and Lakonia. A regional history, London 1979

Cartledge, P., Spartan Wives: Liberation or Licence?, CQ 31, 1981, 84–105

Cashdollar, S. E., An Inquiry into Aristotle's Ethics and Politics: Is There an Autonomous Science of Morals?, Diss. Univ. of Illinois 1969

Chambers, M., Aristotle's "Forms of Democracy", TAPA 92, 1961, 20–36

Chambers, M., siehe unter D

Chantraine, P., Études sur le vocabulaire grec, Paris 1956 (Études & commentaires 24)

Chantraine, P., Trois noms grecs de l'artisan (*δημιουργός, βάναυσος, χειρῶναξ*), in: Mélanges de philosophie grecque offerts à A. Diès, Paris 1956, 41–47

Chapman, E., The Relation between Ethics and Politics According to Aristotle and St. Thomas, Proceed. Am. Cathol. Philos. Assoc. 15, 1939, 176–180

Christ, K., Die Griechen und das Geld, Saeculum 15, 1964, 214–229

Chroust, A.-H., Die ersten dreißig Jahre moderner Aristoteles-Forschung (1912–1942) (zuerst: The first thirty years of modern Aristotelian schol-

arship, 1963), in: Aristoteles in der neueren Forschung, hrsg. von P. Moraux, Darmstadt 1968 (Wege der Forschung 61), 95–143

Clark, S. R. L., Aristotle's Woman, HistPolTh 3, 1982, 177–191

Classen, C. J., Sprachliche Deutung als Triebkraft platonischen und sokratischen Philosophierens, München 1959 (Zetemata 22)

Classen, C. J., Aristotle's Picture of the Sophists, in: G. B. Kerferd (Hrsg.), The Sophists and Their Legacy, Hermes Einzelschr. 44, 1981, 7–24

Classen, C. J. – Steup, J., Thukidides erklärt, 8 Bde., Berlin – Zürich [7]1966

Cloché, P., Aristote et les institutions de Sparta, LEC 11, 1942, 289–313 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 336–360)

Coldstream, J. N., The Formation of the Greek Polis: Aristotle and Archaeology, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 272, Opladen 1984

Collard, Ch., Euripides Supplices, ed. with introduction and commentary, 2 Bde., Groningen 1975

Colli, G., La sapienza greca, Bd. 2, Milano 1978

Combee, J. H., Aristotle's Politics of Realism, Diss. Cornell Univ. 1973

Congreve, R., siehe unter B

Cope, E. M., An Introduction to Aristotle's Rhetoric, London 1867

Cope, E. M. – Sandys, J. E., siehe unter D

Cristi, R., The Aristotelian Ethics: Ethics or *Πολιτική?*, ModSch 47, 1970, 381–389

Crossman, R. H. S., Plato to-day, New York 1937, Neudruck 1971

Cuffel, V., The Classical Greek Concept of Slavery, JHI 27, 1966, 323–342

Dahrendorf, R., Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 232 (1961)

Dahrendorf, R., Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965

Dalfen, J., Bespr. von Schütrumpf 1980, Zschr. für Politik 30, 1983, 95f.

Dapprich, G., Die ‚Autarkie' des Aristoteles und der ‚totale Staat', Jur. Diss. Marburg 1936

Davies, J. C., Aristotle's Conception of ‚Function' and its Relation to his Empiricism, Emerita 37, 1969, 55–62

Day, J., Accidents in Aristotle, *Ath. Pol.* 26,1, TAPA 92, 1961, 52–65

Day, J. – Chambers, M., Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley – Los Angeles 1962

Defourny, M., Aristote. Théorie économique et politique sociale, Louvain 1914 (Annales de l'institute superieur de philosophie III), 1–134

Dennert, J., Die ontologisch-aristotelische Politikwissenschaft und der Rationalismus. Eine Untersuchung des politischen Denkens Aristoteles', Descartes', Rousseaus und Kants, Berlin 1970 (Beiträge zur politischen Wissenschaft 11)

Denniston, J. D., The Greek Particles, rev. K. J. Dover, Oxford [2]1954

Develin, R., The Good Man and the Good Citizen in Aristotle's „Politics", Phronesis 18, 1973, 71–79

Diels, H. – Kranz, W., Die Fragmente der Vorsokratiker, 2 Bde., Zürich – Berlin [11]1964

Dierauer, U., Tier und Mensch im Denken der Antike. Studien zur Tierpsychologie, Anthropologie und Ethik, Amsterdam 1977 (Studien zur Antiken Philosophie VI)

Diller, H., Hippokratische Medizin und attische Philosophie, Hermes 80, 1952, 385–409

Dirlmeier, F., *Φίλος* und *φιλία* im vorhellenistischen Griechentum, Diss. München 1931

Dirlmeier, F., Die Oikeiosis-Lehre Theophrasts, Philologus Suppl. 30.1 (1937)

Dirlmeier, F., Aristoteles, Jb. für das Bistum Mainz 5, 1950, 161–171 (wiederabgedr. in: Aristoteles in der neueren Forschung, hrsg. von P. Moraux, Darmstadt 1968, 144ff.)

Dirlmeier, F., Zum gegenwärtigen Stand der Aristotelesforschung, WSt 76, 1963, 52–67

Dirlmeier, F., siehe unter D

Dobesch, G., Der panhellenische Gedanke im 4. Jh. v. Chr. und der Philippos des Isokrates. Untersuchungen zum korinthischen Bund, I, Wien 1968

Dodds, E. R., Plato, Gorgias, Oxford 1959

Dodds, E. R., The Ancient Concept of Progress and Other Essays on Greek Literature and Belief, Oxford 1973; dt. Ausg.: Der Fortschrittsgedanke in der Antike und andere Aufsätze zu Literatur und Glauben der Griechen, Zürich – München 1977

Dolezal, J. P., Aristoteles und die Demokratie. Eine Untersuchung des aristotelischen Demokratiebegriffes unter besonderer Berücksichtigung der geistesgeschichtlichen und historischen Grundlagen, Diss. Frankfurt a. M. 1974

Dönt, E., Das Schlußkapitel der Nikomachischen Ethik, in: Antidosis. Festschrift W. Kraus, WSt Beiheft 5, 1972, 93–102

Dover, K. J., Aristophanes, Clouds, Oxford 1968

Dreizehnter, A., Untersuchungen zur Textgeschichte der aristotelischen Politik, Leiden 1962 (Philosophia Antiqua 10)

Dreizehnter, A., siehe unter A

Drexler, H., Iustum bellum, RhM 102, 1959, 97–140

Ducrey, P., Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique des origines à la conquête romaine, Paris 1968 (T & M EFA 17)
Duffel, V., The Classical Greek Concept of Slavery, JHI 27, 1966, 323–342
Dümmler, F., Kleine Schriften, 2 Bde., Leipzig 1901 (bes. Bd. II, 315–330: Aristoteles über die Arten des Königtums)
Düring, I., Notes on the History of the Transmission of Aristotle's Writings, Acta Univ. Gothoburgensis 56, 1950, H. 3, 35–70
Düring, I., Von Aristoteles bis Leibniz. Einige Hauptlinien in der Geschichte des Aristotelismus, A & A 4, 1954, 118–154
Düring, I., Ariston or Hermippus?, CM 17, 1956, 11–21
Düring, I., Aristotle in the Ancient Biographical Tradition, Göteborg 1957 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia V)
Düring, I., Aristotle on Ultimate Principles from ‚Nature and Reality', Protrepticus fr. 13, in: Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, Göteborg 1960, 35–55 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XI)
Düring, I., Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966
Düring, I., Art. „Aristoteles", RE Suppl. XI (1968), Sp. 159–336
Düring, I., siehe unter D

Earl, D., Prologue-form in Ancient Historiography, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Festschrift J. Vogt, hrsg. von H. Temporini, Bd. I.2, 1972, 842–856
Edelstein, L., The Idea of Progress in Classical Antiquity, Baltimore 1967
Edmonds, J. M., The Fragments of Attic Comedy, 4 Bde., Leiden 1957–61
Effenterre, H. van, La Crète et le monde grec de Platon á Polybe, Paris 1948, Nachdruck 1968
Egerton, F. N., siehe Population Policy
Ehrenberg, V., Alexander and the Greeks, transl. by R. Fraenkel v. Velsen, Oxford 1938
Ehrenberg, V., Der Staat der Griechen, Zürich – Stuttgart [2]1965
Ehrenberg, V., Aristophanes und das Volk von Athen. Eine Soziologie der alten attischen Komödie, aus dem Engl. übers. von G. Felten, Zürich – Stuttgart 1968
Engberg-Pedersen, T., For Goodness' sake. More on Nicomachean Ethics I VII 5, AGPh 63, 1981, 17–40
England, E. B., The Laws of Plato. The text ed. with introduction, notes etc., 2 Bde., London 1921
Erbse, H., Platons ‚Politeia' und die modernen Antiplatoniker, Gymnasium 83, 1976, 169–191
Erbse, H., Aristoteles über die Selbstliebe, in: Erbse, Ausgewählte Schriften zur klassischen Philologie, Berlin 1979, 432–450

Eucken, R., Über den Sprachgebrauch des Aristoteles, Berlin 1868
Eucken, R., Die Methode der aristotelischen Forschung in ihrem Zusammenhang mit den philosophischen Grundprinzipien des Aristoteles dargestellt, Berlin 1872

Fantasia, U., Platone e Aristotele sull' organizzazione della *χώρα*, ASNP 5, 1975, 1255–1274
Fechner, H. A., Über den Gerechtigkeitsbegriff des Aristoteles, Diss. Breslau 1855
Ferguson, J., Utopias of the Classical World, Ithaca – New York 1975
Fiedler, W., Analogiemodelle bei Aristoteles. Untersuchungen zu den Vergleichen zwischen den einzelnen Wissenschaften und Künsten, Amsterdam 1978 (Studien zur antiken Philosophie IX)
Finkelstein, M. I., *Ἔμπορος, Ναύκληρος* and *Κάπηλος*: A (sic!) Prolegomena to the Study of Athenian Trade, CPh 30, 1935, 320–336
Finley, M. I., Was Greek Civilization Based on Slave Labour?, Historia 8, 1959, 145–164 (wiederabgedr. in: Slavery in Classical Antiquity, ed. Finley, Cambridge 1960, 53ff. und in: Economy and Society in Ancient Greece, ed. by B. D. Shaw and R. P. Saller, London 1981, 97–115)
Finley, M. I., Utopianism Ancient and Modern, in: The Critical Spirit. Essays in Honor of Herbert Marcuse, ed. K. H. Wolff and B. Moore, Boston 1967, 3–20
Finley, M. I., A History of Sicily, London 1968
Finley, M. I., Aristotle and Economic Analysis, P & P 47, 1970, 3–25 (wiederabgedr. in: Studies in Ancient Society, ed. Finley, London – Boston 1974, 26ff. und in: J. Barnes et al. [Hrsg.], Articles on Aristotle, 2. Ethics and Politics, London 1977, 140ff.; dt. in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte II, Berlin 1971, 87ff.)
Finley, M. I., The Ancestral Constitution. An inaugural lecture, Cambridge 1971
Finley, M. I., Democracy Ancient and Modern, London 1973
Finley, M. I., The Ancient Economy, Berkeley 1973; [2]1989 (dt. Ausg.: Die antike Wirtschaft, übers. v. A. Wittenberg, München 1977)
Finley, M. I., Ancient Slavery and Modern Ideology, London 1980
Finley, M. I., Economy and Society in Ancient Greece, ed. by B. D. Shaw and R. P. Saller, London 1981
Flashar, H., Die Kritik der platonischen Ideenlehre in der Ethik des Aristoteles, in: Synusia. Festgabe für W. Schadewaldt, hrsg. von H. Flashar und K. Gaiser, Pfullingen 1965, 223–246 (auch engl. in: J. Barnes et al. [Hrsg.], Articles on Aristotle, Bd. 2: Ethics and Politics, London 1977, 1–16)

Flashar, H., Ethik und Politik in der Philosophie des Aristoteles, Gymnasium 78, 1971, 278–293

Flashar, H. (Hrsg.), Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. 3: Die Philosophie der Antike. Ältere Akademie – Aristoteles – Peripatos, Basel – Stuttgart 1983 (bes. Kap. 2: Aristoteles, 175–457)

Flashar, H., siehe unter D

Forchhammer, P. W., Über das Prinzip der Ordnung der Aristotelischen Bücher vom Staat, Verhandlungen der Philologenversammlung zu Cassel, 1843, 81–91

Forchhammer, P. W., Die ordnung der bücher der aristotelischen Politik, Philologus 15, 1860, 50–68

Fortenbaugh, W. W., Aristotle on Prior and Posterior, Correct and Mistaken Constitutions, TAPA 106, 1976, 125–137

Fortenbaugh, W. W., Aristotle on Slaves and Women, in: J. Barnes – M. Schofield – R. Sorabji (Hrsg.), Articles on Aristotle, Bd. 2: Ethics and Politics, London 1977, 135–139

Fragstein, A. v., Die Diairesis bei Aristoteles, Amsterdam 1967

Fritz, K. v., The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity, New York 1954

Fritz, K. v., Aristotle's Contribution to the Practice and Theory of Historiography, UCPPhilos 28 (1957)

Fritz, K. v., Der Beginn universalwissenschaftlicher Bestrebungen und der Primat der Griechen, Studium Generale 14, 1961, 546–583, 601–636

Fritz, K. v., Die Bedeutung des Aristoteles für die Geschichtsschreibung, in: Entretiens sur l'antiquité classique IV, Genève 1958, 85–128 (wiederabgedr. in: Ethik und Politik des Aristoteles, hrsg. von F.-P. Hager, Darmstadt 1972 [Wege der Forschung 208])

Fritz, K. v., Bespr. von Bien 1973, Gnomon 46, 1974, 437–449

Fritz, K. v., Bespr. von B. L. van der Waerden, Die Pythagoreer, Zürich – München 1979, Gnomon 53, 1981, 513–522

Fritz, K. v. – Kapp, E., siehe unter D

Fuks, A., Isokrates and the Social-Economic Situation in Greece, Anc Soc 3, 1972, 17–44

Gaiser, K., Das zweifache Telos bei Aristoteles, in: Naturphilosophie bei Aristoteles und Theophrast. 4. Symposium Aristotelicum, Göteborg 1969, 97–113

Gantar, K., Zur Entstehungsgeschichte des Aristotelischen Begriffs der *φιλαυτία*, in: Studien zur Geschichte und Philosophie des Altertums, hrsg. von J. Harmatta, Amsterdam 1968, 90–97

Garlan, Y., Slavery in Ancient Greece, transl. by J. Lloyd, Ithaca – London 1988

Gauthier, R. A. – Jolif, J. Y., siehe unter D

Geddes, A., The Philosophic Notion of Women in Antiquity, Antichthon 9, 1975, 35–40

Geiß, H., Zur Bezeichnung des dienenden Personals im Griechischen, Diss. München 1954

Gelesnoff, W., Die ökonomische Gedankenwelt des Aristoteles, Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik 50, 1923, 1–33

Giannantoni, G., La schiavitù nel pensiero antico, Studi storici 26, 1985, 873–888

Gigon, O., Aristoteles-Studien I, MH 9, 1952, 113–136

Gigon, O., Die Sklaverei bei Aristoteles, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genève 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 247–276

Gigon, O., Der Begriff der Freiheit in der Antike, Gymnasium 80, 1973, 8–56 (wiederabgedr. in: Gigon, Die antike Philosophie als Maßstab und Realität, Zürich – München 1977, 96ff.)

Gigon, O., siehe unter C

Gilliard, F. W., Teleological Development in the Athenaion Politeia, Historia 20, 1971, 430–435

Giovannini, A., Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, Göttingen 1971 (Hypomnemata 33)

Glaser, K., Die Bewertung der Staatsformen in der Antike, WSt 57, 1939, 38–57

Göbl, R., Antike Numismatik, 2 Bde., München 1978

Goettling, C., siehe unter C und D

Gohlke, P., Überblick über die Literatur zu Aristoteles (bis 1925), II. Teil: Ethik, Politik, Rhetorik, Poetik, JAW 220, 1929, 265ff., bes. 301ff.

Gohlke, P., Die Entstehung der aristotelischen Ethik, Politik, Rhetorik, SB Wien 1944, phil.-hist. Kl., Bd. 223, Abh. 2, zu Pol.: 78–111

Golding, P. – Golding, N. H., siehe Population Policy

Goldschmidt, V., La théorie aristotélicienne de l'esclavage et sa méthode, in: Zetesis. Album amicorum. Festschrift E. de Strycker, Antwerpen 1973, 147–163

Goldschmidt, V.: Aristote: le concept d'autarcie, in: Goldschmidt, Écrits, Tome 1, Paris 1984, 85–87

Gomme, A. W., The Interpretation of *ΚΑΛΟΙ ΚΑΓΑΘΟΙ* in Thucydides 4.40.2, CQ 3, 1953, 65–68

Gomme, A. W., Notes on Greek Comedy, CR 8, 1958, 1–4

Gomme, A. W., A Historical Commentary on Thucydides, 5 Bde., Oxford 1956–81
Bd. I, 1956, rev. 1966,

Bd. II, 1956, rev. 1966,
Bd. III, 1956, rev. 1981,
Bd. IV: Gomme – Andrewes, A. – Dover, K. J., 1970, 1981,
Bd. V: Gomme – Andrewes, A. – Dover, K. J., 1981

Gouldner, A. W., Enter Plato. Classical Greece and the origins of social theory, New York 1963

Graeser, A., Aristoteles' Schrift „Über die Philosophie" und die zweifache Bedeutung der causa finalis, MH 29, 1972, 44–61

Grant, A., siehe unter D

Grene, M., A Portrait of Aristotle, London 1963

Grimsehl, H. M., Aristoteles' Beitrag zur Naturrechtslehre, in: Aristoteles. Anläßlich seines 2300. Todestages, hrsg. von G. Schenk u. H. M. Gerlach, Halle 1978 (Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg), 71–80

Grossmann, G., Politische Schlagwörter aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges, Diss. Basel 1950

Gschnitzer, F., Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei. 1. Grundzüge des vorhellenistischen Sprachgebrauchs, AAWM 1963, Nr. 13

Gschnitzer, F., Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei. II. Untersuchungen zur älteren, insbesondere homerischen Sklaventerminologie, Wiesbaden 1976 (Forschungen zur antiken Sklaverei VII)

Gsell, S., Histoire Ancienne de l'Africque du Nord, Bd. II: L'état Carthaginois, Paris [3]1928

Guthrie, W. K. C., The Sophists, Cambridge 1971 (A History of Greek Philosophy, Bd. III, Cambridge 1969)

Hampke, G., Zum ersten buch der politik des Aristoteles, Philologus 24, 1866, 170–175

Haney, L. H., History of Economic Thought, New York [4]1951

Happ, H., Die *Scala naturae* und die Schichtung des Seelischen bei Aristoteles, in: Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für F. Altheim, Bd. I, Berlin 1969, 220–244

Happ, H., Hyle. Studien zum aristotelischen Materie-Begriff, Berlin 1971

Hardie, W. F. R., Magnanimity in Aristotle's Ethics, Phronesis 23, 1978, 63–79

Hardie, W. F. R., Aristotle's Ethical Theory, Oxford [2]1980

Harvey, F. D., Two Kinds of Equality, CM 26, 1965, 101–146; 27, 1966, 99f.

Hasebroek, J., Die Betriebsformen des griechischen Handels im IV. Jahrhundert, Hermes 58, 1923, 393–425

Hasebroek, J., Staat und Handel im alten Griechenland. Untersuchungen zur antiken Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1928

Havelock, E. A., The Liberal Temper in Greek Politics, New Haven 1957
Heinimann, F., Nomos und Physis. Herkunft und Bedeutung einer Antithese im griechischen Denken des 5. Jahrhunderts, Diss. Basel 1945 (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft I), Neudruck 1965
Heinimann, F., Eine vorplatonische Theorie der *τέχνη*, MH 18, 1961, 105–130 (wiederabgedr. in: C. J. Classen [Hrsg.], Sophistik, Darmstadt 1976 [Wege der Forschung 187], 127ff.)
Hellwig, D., Adikia in Platons „Politeia". Interpretationen zu den Büchern VIII und IX, Amsterdam 1980 (Studien zur antiken Philosophie XI)
Hennis, W., Politik und praktische Philosophie. Eine Studie zur Rekonstruktion der politischen Wissenschaft, Neuwied – Berlin ²1977
Hentschke, A. B., Politik und Philosophie bei Plato und Aristoteles. Die Stellung der „Nomoi" im Platonischen Gesamtwerk und die politische Theorie des Aristoteles, Frankfurt a. M. 1971
Hermann, C. F., Disputatio de Hippodamo Milesio. Festrede, Marburg 1841
Herter, H., Die kulturhistorische Theorie der hippokratischen Schrift von der alten Medizin, Maia 15, 1963, 464–483
Heuss, A., Aristoteles als Theoretiker des Totalitarismus, A & A 17, 1971, 1–44
Heza, E., Le citoyen et la polis. L'attitude exemplaire d'un citoyen d'Athènes du IVe siècle av. n. è. et les besoins financiers de l'état, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu M. Kopernika w Toruniu, Historia 4, 1968, 5–22
Hicks, R. D., siehe unter D
Hignett, C., A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C., Oxford 1952, rev. 1962
Hiller von Gärtringen, Inschriften von Priene, Berlin 1906
Himmelmann-Wildschütz, N., Erzählung und Figur in der archaischen Kunst, AAWM 1967, Nr. 2
Himmelmann-Wildschütz, N., Archäologisches zum Problem der griechischen Sklaverei, AAWM 1971, Nr. 13
Höffe, O., Praktische Philosophie. Das Modell des Aristoteles, Epimeleia 18 (1971)
Höffe, O., Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt a. M. 1979
Holzinger, C. v., Aristoteles' und Herakleides' lakonische und kretische Politien, Philologus 52, 1894, 58–117
Hopper, R. J., Trade and Industry in Classical Greece, London 1979
Hubig, H., Die aristotelische Lehre von der Bewahrung der Verfassungen, Diss. Univ. des Saarlandes, Saarbrücken 1960 (maschschr.)
Humphreys, S. C., Anthropology and the Greeks, London 1978

Huxley, G. L., Crete in Aristotle's *Politics*, GRBS 12, 1971, 505–515
Huxley, G. L., On Aristotle and Greek Society. An essay, Belfast 1979

Immisch, O., Der Epilog der Nikomachischen Ethik, RhM 84, 1935, 54–61
Immisch, O., siehe unter A
Irwin, T. H., Moral Science and Political Theory in Aristotle, HistPolTh 6, 1985, 150–168
Ivánka, E. v., Die aristotelische Politik und die Städtegründungen Alexanders des Großen, Budapest 1938

Jacoby, F., Die Fragmente der griechischen Historiker, Berlin – Leiden 1923ff.
Jacoby, F., Atthis. The local chronicles of ancient Athens, Oxford 1949
Jaeger, W., Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912
Jaeger, W., Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923, [2]1955
Jaeger, W., Über Ursprung und Kreislauf des philosophischen Lebensideals, SB Berlin 1928, Bd. 25, 390–421 (wiederabgedr. in: Jaeger, Scripta minora, Bd. 1, Roma 1960, 347ff.)
Joachim, H. H., siehe unter D
Johnstone, C. L., An Aristotelian Trilogy: Ethics, Rhetoric, Politics, and the Search for Moral Truth, Ph & Rh 13, 1980, 1–24
Jones, A. M. H., Die wirtschaftliche Grundlage der athenischen Demokratie, WG 14, 1954, 10–28 (zuerst: The Economic Basis of the Athenian Democracy, P&P 1, 1952, 13–31)
Jones, A. M. H., Slavery in the Ancient World, EcHR 9, 1956, 185–189 (wiederabgedr. in: M. I. Finley [Hrsg.], Slavery in Classical Antiquity, Cambridge 1960, 1ff.)
Jouanna, J., Médecine et politique dans la *Politique* d'Aristote (II 1268 b 25–1269 a 28), Ktèma 5, 1980, 257–266
Jowett, B., siehe unter C
Jüthner, J., Kalokagathia, in: Charisteria. A. Rzach zum 80. Geburtstag dargebracht, Reichenberg 1930, 99–119

Kahn, Ch. H., The Origins of Social Contract Theory, Hermes Einzelschr. 44, 1981, 92–108
Kagan, D., The Great Dialogue. History of Greek Political Thought from Homer to Polybius, New York – London 1965
Kahlenberg, K., Beitrag zur Interpretation des III. Buches der aristotelischen Politik, Diss. Berlin 1934 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz

[Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 102 ff.)
Kamp, A., Die politische Philosophie des Aristoteles und ihre metaphysischen Grundlagen. Wesenstheorie und Polisordnung, in: Praktische Philosophie, Bd. 22, Freiburg – München 1985
Kapp, E., Platon und die Akademie. Die Wissenschaften im Staat der Wirklichkeit, Mnemosyne III 4, 1936, 227–246 (wiederabgedr. in: Kapp, Ausgewählte Schriften, Berlin 1968, 151 ff.)
Kapp, E., Theorie und Praxis bei Aristoteles und Platon, Mnemosyne III 6, 1938, 179–194 (wiederabgedr. in: Kapp, Ausgewählte Schriften, Berlin 1968, 167 ff.)
Kästner, U., Bezeichnungen für Sklaven, in: E. Ch. Welskopf [Hrsg.], Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 282–318
Kelsen, H., The Philosophy of Aristotle and the Hellenic-Macedonian Policy, Ethics 48, 1937/38, 1–64 (Teilabdr. in: J. Barnes et al. [Hrsg.], Articles on Aristotle, Bd. 2: Ethics and Politics, London 1977, 170–194)
Kiechle, F., Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten, Historia 7, 1958, 129–156
Kinkel, J., Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles, Leipzig 1911
Klees, H., Herren und Sklaven. Die Sklaverei im oikonomischen und politischen Schrifttum der Griechen in klassischer Zeit, Wiesbaden 1975 (Forschungen zur antiken Sklaverei VI)
Kleingünther, A., *Πρῶτος εὑρετής*. Untersuchungen zur Geschichte einer Fragestellung, Philologus Suppl. 26.1 (1933)
Knauss, B., Staat und Mensch in Hellas, Berlin 1940, Neudruck: Darmstadt 1967
Knorringa, H., Emporos. Data on trade and trader in Greek literature from Homer to Aristotle, Diss. Amsterdam 1926, Neudruck 1987
Körte, A., *Χαρακτήρ*, Hermes 64, 1929, 69–86
Koslowski, P., Zum Verhältnis von polis und oikos bei Aristoteles. Politik und Ökonomie bei Aristoteles, Straubing – München 1979 (Münchener Hochschulschriften, Philos. u. Geisteswiss. 1)
Koslowski, P., Haus und Geld. Zur aristotelischen Unterscheidung von Politik, Ökonomik und Chrematistik, PhJ 86, 1979, 60–83
Kränzlein, A., Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., BJA 8, 1963
Krenkel, W. A., Familienplanung und Familienpolitik in der Antike, WJA 4, 1978, 197–203
Krohn, A., Zur Kritik Aristotelischer Schriften, Programm der Ritterakademie Brandenburg 1872

Kudlien, F., Die Sklaven in der griechischen Medizin der klassischen und hellenistischen Zeit, Wiesbaden 1968 (Forschungen zur antiken Sklaverei II)

Kuhn, H., Aristoteles und die Forschung der politischen Wissenschaft, Zschr. f. Politik 12, 1965, 101–120

Kullmann, W., Der platonische Timaios und die Methode der aristotelischen Biologie, in: Studia Platonica. Festschrift H. Gundert, Amsterdam 1974, 139–163

Kullmann, W., Wissenschaft und Methode. Interpretationen zur aristotelischen Theorie der Naturwissenschaft, Berlin – New York 1974

Kullmann, W., Die Teleologie in der aristotelischen Biologie. Aristoteles als Zoologe, Embryologe und Genetiker, SB Heidelberg 1979, phil.-hist. Kl., Abh. 2

Kullmann, W., Der Mensch als politisches Lebewesen bei Aristoteles, Hermes 108, 1980, 419–443

Kullmann, W., Aristoteles' Bedeutung für die Einzelwissenschaften, Freiburger Universitätsblätter 73, Okt. 1981, 17–31

Kullmann, W., Wesen und Bedeutung der Zweckursache bei Aristoteles, BWG 5, 1982, 25–39

Kullmann, W., Aristoteles' Staatslehre aus heutiger Sicht, Gymnasium 90, 1983, 456–477

Kullmann, W., Equality in Aristotle's Political Thought, in: Equality and Inequality of Man in Ancient Thought, Commentationes Humanarum Litterarum 75, 1984, 31–44

Kurz, D., *AKPIBEIA*. Das Ideal der Exaktheit bei den Griechen bis Aristoteles, Diss. Tübingen 1969, Göppingen 1970

Kühner, R. – Gerth, B., siehe unter E

Laird, J., Hobbes on Aristotle's Politics, PAS 47, 1942/43, 1–20

Laix, R. A. de, Aristotle's Conception of the Spartan Constitution, JHPh 12, 1974, 21–30

Lana, I., L'utopia di Ippodamo di Mileto, RFilos 40, 1949, 125–151

Lana, I., Le teorie egualitarie di Falea di Calcedone, RSF 5, 1950, 265–276

Landor, B., The *εἴ εστι – τί ἐστι* Distinction in Aristotle's Theory of Science, Diss. Toronto 1980

Landvogt, P., Epigraphische Untersuchungen über den *OIKONOMOΣ*. Ein Beitrag zum hellenistischen Beamtenwesen, Diss. Straßburg 1908

Langholm, O., The Aristotelian Analysis of Usury, Bergen 1984

Lantz, G., Eigentumsrecht, ein Recht oder ein Unrecht? Eine kritische Beurteilung der ethischen Argumente für das Privateigentum bei Aristoteles, Thomas von Aquino, Grotius, Locke, Hegel, Marx und in

den modernen katholischen Sozialenzykliken, Stockholm 1977 (Uppsala Studies in Social Ethics 4)
Lanza, D., La critica aristotelica a Platone e i due piani della ,Politica', Athenaeum 49, 1971, 355–392
Larsen, J. A. O., Cleisthenes and the Development of the Theory of Democracy at Athens. Essays in Honor of G. Sabine, New York 1948, 1–16
Larsen, J. A. O., The Judgement of Antiquity on Democracy, CPh 49, 1954, 1–14
Lauffer, S., Die Bergwerkssklaven von Laureion, AAWM 1955, Nr. 12 und AAWM 1956, Nr. 11, Neudruck: Wiesbaden 1979 (Forschungen zur antiken Sklaverei XI)
Lauffer, S., Die Bedeutung des Standesunterschiedes im klassischen Athen, HZ 185, 1958, 497–514
Lauffer, S., Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt, Gymnasium 68, 1961, 370–395
Lauffer, S., Bemerkungen zum Sklavenproblem, AAntHung 12, 1964, 359–363
Lauffer, S., *Πολίτης*, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 376–384
Laurenti, R., Genesi e formazione della ,Politica' di Aristotele, Padova 1965
Laurenti, R., Psicologia e funzione dello schiavo in Aristotele, GM 21, 1966, 618–640
Laurenti, R., siehe unter B
Lauter, H., Zur gesellschaftlichen Stellung des bildenden Künstlers in der griechischen Klassik, Erlangen 1974 (Erlanger Forschungen Reihe A, Bd. 23)
Lefèvre, Ch., Approches aristotéliciennes de l'égalité entre les citoyens, RIPh 34, 1980, 541–565
Lendle, O., Die Einleitung des dritten Buches der aristotelischen ,Politika', in: P. Steinmetz (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 226–241
Lerner, M. P., Recherches sur la notion de finalité chez Aristote, Paris 1969
Lévy, E., L'artisan dans la Politique d'Aristote, Ktèma 4, 1979, 31–46
Lévy, E., Cité et citoyen dans la *Politique* d'Aristote, Ktèma 5, 1980, 223–248
Liddell, H. G. – Scott, R., siehe unter E
Linares, F., Der Philosoph und die Politik, Meisenheim a. G. 1972 (Monographien zur philosophischen Forschung 91)
Lloyd, G. E. R., The Development of Aristotle's Theory of the Classification of Animals, Phronesis 6, 1961, 59–81

Lloyd, G. E. R., Aristotle. The growth and the structure of his thought, Cambridge 1968

Lobkowicz, N., Theory and Practice. History of a concept from Aristotle to Marx, London 1967

Lord, C., Politics and Philosophy in Aristotle's *Politics*, Hermes 106, 1978, 336–357

Lord, C., The Character and Composition of Aristotle's *Politics*, Political Theory 9, 1981, 459–478

Lord, C., Education and Culture in the Political Thought of Aristotle, Ithaca – New York 1982

Lord, C., Aristotle. The Politics, transl. and with an introduction, notes and glossary, Chicago – London 1984

Lord, C., On the Early History of the Aristotelian Corpus, AJPh 107, 1986, 137–161

Lotze, D., *Μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων*. Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jahrhundert v. Chr., Berlin 1959

Lowry, S. T., Aristotle's ‚Natural Limit' and the Economics of Price Regulation, GRBS 15, 1974, 57–63

Lowry, S. T. (Hrsg.), Pre-Classical Economic Thought. From the Greeks to the Scottish Enlightenment, Boston 1986, Kap. 2: Lowry, The Greek Heritage in Economic Thought, 7–30

Lowry, S. T., The Archaeology of Economic Ideas. The classical Greek tradition, Durham 1987

Lüdemann, H., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles, Diss. Jena 1933

MacDowell, D., Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963

MacDowell, D., The Law in Classical Athens, London 1978

Maffi, A., Circolazione monetaria e modelli di scambio da Esiodo ad Aristotele, AIIN 26, 1979, 161–184

Maguire, J. P., Some Greek Views of Democracy and Totalitarism, Ethics 56, 1945/46, 136–143

Mansion, A., Das Werk des Aristoteles in seiner Entwicklung, in: Aristoteles in der neueren Forschung, hrsg. von P. Moraux, Darmstadt 1968, 1–66 (zuerst: La genèse de l'oeuvre d'Aristote d'après les travaux récents, 1927)

Mansion, A., Introduction a la Physique aristotélicienne, Louvain – Paris [2]1945

Maróth, M., *Πολιτικός*, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 392–403

Mathie, W., Aristotle on Property, in: Theories of Property. Aristotle to the present, ed. A. Parel and Th. Flanagan, Calgary 1979, 12–32

McCredie, J. R., Hippodamos of Milet, in: Studies presented to G. M. A. Hanfmann, ed. by D. G. Mitten et al., Mainz 1971, 95–100

McKeon, R., Aristotle's Conception of Moral and Political Philosophy, Ethics 51, 1941, 253–290

McKeon, R., The Interpretation of Political Theory and Practice in Ancient Athens, JHI 42, 1981, 3–12

Meijer, P. A., Chronologie en redactie van Aristoteles' Politica, Diss. Assen 1962

Meikle, S., Aristotle and the Political Economy of the Polis, JHS 99, 1979, 57–73

Meister, R., Aristoteles als ethischer Beurteiler des Krieges, NJP 18, 1915, 481–494

Meister, R., Neue Forschungen zur Entstehungsgeschichte der Aristotelischen Politik, Zschr. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik 4, 1924/25, 669–676

Menzel, A., Griechische Soziologie, SB Wien 1936, phil.-hist. Kl., Bd. 216, Abh. 1

Merlan, P., Isocrates, Aristotle and Alexander the Great, Historia 3, 1954, 60–81

Mesk, J., Die Buchfolge in der Aristotelischen Politik, WSt 38, 1916, 250–269 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 1–20)

Meyer, B., *Ἁρμονία*. Bedeutungsgeschichte des Wortes von Homer bis Aristoteles, Diss. Freiburg (Schweiz) 1932

Meyer, J. B., Aristoteles Thierkunde, Berlin 1855

Michelakis, E., Aristotle's Theory of Practical Principles, Athens 1961

Milani, P. A., La schiavitù nel pensiero politico: dai Greci al Basso Medio Evo, Milano 1972

Miller, E. F., The Primary Questions of Political Enquiry, The Review of Politics 39, 1977, 298–331

Moraux, P., L'exposé de la philosophie d'Aristote chez Diogène Laërce V, 28–34, RPhL 47, 1949, 5–43

Moraux, P., Les listes anciennes des ouvrages d'Aristote, Louvain 1951

Moraux, P., Die Entwicklung des Aristoteles, in: Aristoteles in der neueren Forschung, Darmstadt 1968 (Wege der Forschung 61), 67–94 (zuerst: L'évolution d'Aristote, 1957)

Moraux, P., A la recherche de l'Aristote perdu. Le dialogue ‚Sur la justice', Louvain – Paris 1957

Moraux, P., From the Protrepticus to On Justice, in: I. Düring – G. E. L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Midfourth Century, Göteborg 1960, 113–132

Moraux, P., Quelques apories de la politique et leur arrière-plan historique, in: La „Politique“ d'Aristote, Vandoeuvre – Genève 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 127–148

Moraux, P., Der Aristotelismus bei den Griechen von Andronikos bis Alexander von Aphrodisias, Bd. 1: Die Renaissance des Aristotelismus im 1. Jh. v. Chr., Berlin – New York 1973

Moreau, J., Aristote et la monnaie, REG 82, 1969, 349–364

Moreau, J., L'homme est il un animal politique?, REPh 32, 1981, 3–12

Morris, Ch., Western Political Thought, Bd. 1: Plato to Augustine, London 1967

Morrow, G. R., Aristotle's Comments on Plato's Laws, in: I. Düring – G. E. L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, Göteborg 1960, 145–162 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 378 ff.)

Morrow, G. R., Plato's Cretan City, Princeton 1960

Mossé, C., La fin de la démocratie athénienne. Aspects sociaux et politiques du declin de la cité grecque au IVe siecle av. J.-C., Paris 1962

Mossé, C., La conception du citoyen dans la Politique d'Aristote, Eirene 6, 1967, 17–21

Moulakis, A., Homonoia, Eintracht und Entwicklung eines politischen Bewußtseins, Diss. Bochum 1969, München 1973

Mulgan, R. G., A Note on Aristotle's Absolute Ruler, Phronesis 19, 1974, 66–69

Mulgan, R. G., Aristotle's Doctrine that Man is a Political Animal, Hermes 102, 1974, 438–445

Mulgan, R. G., Aristotle's Political Theory. An introduction for students of political theory, Oxford 1977

Mulgan, R. G., Lycophron and Greek Theories of Social Contract, JHI 40, 1979, 121–128

Navone, J., The Division of Parts in Society According to Plato and Aristotle, PhilosSt 6, 1956, 113–122

Nême, C., Peut-on parler de Théorie Économique chez Aristote?, Revue d'histoire économique et sociale 47, 1969, 341–360

Neschke-Hentschke, A. B., Bespr. Schütrumpf 1980, Philos. Rundschau 30, 1983, 145–148

Nestle, D., Eleutheria. Studien zum Wesen der Freiheit bei den Griechen und im Neuen Testament, Bd. 1: Die Griechen, Tübingen 1967

Newman, W. L., Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1982, 289–293

Newman, W. L., siehe unter B

Nichols, M. P., The Good Life, Slavery, and Acquisition: Aristotle's introduction to Politics, Interpretation 11, 1983, 171–183

Nickel, R., Das Begriffspaar Besitzen und Gebrauchen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Potenz-Akt-Bezeichnung in der aristotelischen Ethik, Diss. Berlin 1970

Nörr, D., Vom griechischen Staat, Der Staat 5, 1966, 353–370

Noulas, N., Ethik und Politik bei Aristoteles. Ein Beitrag zur Rehabilitierung der aristotelischen praktischen Philosophie, Athen 1977

Nowag, W., Raub und Beute in der archaischen Zeit der Griechen, Diss. München, Frankfurt a. M. 1983

Nuyens, F., L'Évolution de la psychologie d'Aristote, La Haye – Paris 1948

Okin, S. M., Women in Western Political Thought, Princeton 1979

Oliva, P., Formen der Arbeit im antiken Griechenland, Eirene 8, 1970, 57–70

Ollier, F., Le mirage spartiate, 2 Bde., Paris 1939/45, Nachdruck 1973

Oncken, A., Geschichte der Nationalökonomie, 1. Teil, Leipzig 1902

Oncken, W., Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Ein Beitrag zur Geschichte der Hellenischen Staatsidee und zur Einführung in die Aristotelische Politik, 2 Bde., Leipzig 1870/75

Oncken, W., Zur Charakteristik der aristotelischen Politik, in: Verhandlungen der 27. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Kiel 1869, Leipzig 1870, 16–27

Oppenheimer, J. M., siehe Population Policy

Ormerod, H. A., Piracy in the Ancient World. An essay in mediterranean history, Liverpool – London 1924, Neudruck 1987

Owens, J., Teleology of Nature in Aristotle, Monist 52, 1968, 159–173

Pahnke, E., Studien zu Ciceros Kenntnis des Aristoteles und die Herkunft der Staatsdefinition Rep. I 39, Diss. Freiburg 1962

Parain, Ch., Les caractères spécifiques de la lutte des classes dans l'antiquité classique, La Pensée 108, April 1963, 3–25

Pattantyús, J. E., Justice as a Political Virtue in Aristotle, Diss. Cathol. Univ. of America 1969

Pečirka, J., A Note on Aristotle's Conception of Citizenship and the Role of Foreigners in Fourth Century Athens, Eirene 6, 1967, 23–26

Peek, W., Griechische Versinschriften, I. Attische Grabinschriften, I: Eine Nachlese zum letzten Band der IG II/III², Berlin 1954

Pellegrin, P., Monnaie et chrématistique. Remarques sur le mouvement et le contenu de deux textes d'Aristote à l'occasion d'un livre récent, RPhF 172, 1982, 631–644

Pellegrin, P., siehe unter B

Pesce, D., Nota sulla relazione tra Etica e Politica in Aristotele, RFN 76, 1984, 140–144

Petersen, P., Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921, Neudruck: Stuttgart 1964

Petre, S., Hippodamos de Milet et les problèmes de la cité démocratique, StudClas 12, 1970, 33–38

Pfohl, G., Untersuchungen über die attischen Grabinschriften, Diss. Erlangen 1953

Picard, O., La „fiduciarité" des monnaies metalliques en Grèce, BSFN 34, 1979, 607–609

Picard, O., Aristote et la monnaie, Ktèma 5, 1980, 267–276

Piper, L. J., Wealthy Spartan Women, CB 56, 1979, 5–8

Plezia, M., The Human Face of Aristotle, CM 22, 1961, 16–31

Pöhlmann, R. v., Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der Antiken Welt, 2 Bde., Darmstadt [3]1984

Polanyi, K., Aristotle Discovers the Economy, in: Polanyi, – C. M. Arensberg – H. W. Pearson (Hrsg.), Trade and Market in the Early Empires, Glencoe, Ill., 1957, 64–94 (auch in: Polanyi, Primitive, Archaic and Modern Economies, hrsg. von G. Dalton, Boston 1968, 78–115 – danach hier zit.)

Population Policy in Plato and Aristotle, Arethusa 8, 1975, H. 2, darin u. a.: F. N. Egerton, Aristotle's Population Biology, 307 ff.; P. und N. H. Golding, Population Policy in Plato and Aristotle: Some Value Issues, 345 ff.; J. M. Oppenheimer, When Sense and Life Begin: Background for a remark in Aristotle's Politics (1335 b 24), 331 ff.; A. Preus, Biomedical Techniques for Influencing Human Reproduction in the Fourth Century B.C., 237 ff.

Preus, A., siehe Population Policy

Pronay, A., *'ΥΠΟΚΕΙΣΘΑΙ-'ΥΠΟΚΕΙΜΕΝΟΝ*, AGPh 28, 1984, 7–48

Raaflaub, K., Zum Freiheitsbegriff der Griechen. Materialien und Untersuchungen zur Bedeutungsentwicklung von *ἐλεύθερος/ἐλευθερία* in der archaischen und klassischen Zeit, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 4, Berlin 1981, 180–405

Raaflaub, K., Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen, München 1985 (Vestigia 37)

Rackham, H., siehe unter C

Radermacher, H., Die politische Ethik des Aristoteles. Ein Beitrag zur deontischen Logik, PhJ 80, 1973, 38–49

Radermacher, L., Artium scriptores. Reste der voraristotelischen Rhetorik, SAW Wien 1951, Bd. 227, Abh. 3
Radt, S. L., Aristoteles und die Tragödie, Mnemosyne 24, 1971, 189–205
Rahe, P. A., The Selection of Ephors at Sparta, Historia 29, 1980, 385–401
Randall, J. H., Aristotle, New York 1960
Randall, R. H. jr., The Erechtheum Workmen, AJA 57, 1953, 199–210
Rawson, E., The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1969
Rees, D. A., Bipartition of the Soul in the early Academy, JHS 77, 1957, 112–118
Rees, D. A., Theories of the Soul in the Early Aristotle, in: I. Düring – G. E. L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, Göteborg 1960, 191–200
Regenbogen, O., Art. „Theophrastos", RE Suppl. VII (1940), Sp. 1354 bis 1562
Reid, J. S., M. T. Ciceronis De Finibus Bonorum et Malorum Libri I, II, Cambridge 1925
Rhodes, P. J., The Selection of Ephors at Sparta, Historia 30, 1981, 498–502
Rhodes, P. J., siehe unter D
Ridgeway, W., The Game of Polis and Plato's *Rep.* 442 E, JHS 16, 1896, 288–290
Riedel, M., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1975
Rifkin, L. H., Aristotle on Equality, JHI 14, 1953, 276–283
Ritter, J., Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel, Frankfurt a. M. 1969
Robin, L., Aristote, Paris 1944 (Les grands philosophes), Neudruck: New York 1979
Robinson, R., siehe unter C
Rocchi, G. D., Gli insediamenti in villagi nella Grecia del V e del IV sec. a.C., MIL 36, 1981, 325–368
Roche, T. D., On the Alleged Metaphysical Foundation of Aristotle's Ethics, AncPhilos 8, 1988, 49–62
Rohr, G., Platons Stellung zur Geschichte, Berlin 1932 (Episteme 1)
Rolfes, E., siehe unter C
Roll, E., A History of Economic Thought, London [4]1973
Romer, F. E., The aisumnēteia. A problem in Aristotle's historic method, AJPh 103, 1982, 25–46
Romilly, J. de, Le classement des constitutions d'Hérodote à Aristote, REG 72, 1959, 81–99
Roobaert, A., Le danger hilote?, Ktèma 2, 1977, 141–155

Rosenberg, A., Aristoteles über Diktatur und Demokratie (Politik Buch III), RhM 82, 1933, 339–361 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 43ff.)
Ross, W. D., The Development of Aristotle's Thought, in: I. Düring – G. E. L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Midfourth Century, Göteborg 1960, 1–17 (zuvor: PBA 43, 1957, 63–78)
Ross, W. D., Aristotle. A complete exposition of his works and thought, New York [5]1949
Ross, W. D., siehe unter A und D
Rostovtzeff, M., A History of the Ancient World, Bd. 1: The Orient and Greece, transl. by J. D. Duff, Oxford 1926
Rowe, C., Aims and Methods in Aristotle's *Politics*, CQ 27, 1977, 159–172
Ruppel, W., Politeuma. Bedeutungsgeschichte eines staatsrechtlichen Terminus, Philologus 82, 1927, 268–312, 433–454
Ryffel, H., *ΜΕΤΑΒΟΛΗ ΠΟΛΙΤΕΙΩΝ*, Der Wandel der Staatsverfassungen. Untersuchungen zu einem Problem der griechischen Staatstheorie, Diss. Bern 1949 (Noctes romanae 2), Neudruck 1973

Sabine, G. A., A History of Political Theory, London [3]1951, Nachdruck 1966
Sainte Croix, G. E. M. de, Bespr. Westermann 1955, CR 7, 1957, 54–59
Sainte Croix, G. E. M. de, The Origins of the Peloponnesian War, Ithaca – New York 1972
Sainte Croix, G. E. M. de, Ancient Greek and Roman Maritime Loans, in: H. Edey – B. S. Yamey (Hrsg.), Debits, Credits, Finance and Profits, London 1974, 41–59
Salomon, M., Die Stellung der Frau in den Staatsidealen bei Plato und Aristoteles, RITD 11, 1937, 322–331
Salomon, M., La communauté des biens chez Aristote et chez Platon, ArchPhilos 9, 1939, 177–195
Sandvoss, E., Soteria. Philosophische Grundlagen der platonischen Gesetzgebung, Göttingen 1971
Saunders, T. J., The Property Classes and the Value of the *κλῆρος* in Plato's *Laws*, Eranos 59, 1961, 29–39
Saunders, T. J., A Note on Aristotle, *Politics* 1,1, CQ 26, 1976, 316f.
Saunders, T. J., A False Dativ in Aristotle, *Politics* 1266 a 17, LCM 3, 1978, 179f.
Saunders, T. J., *ἀρετή* and *ἔργον* in Aristotle, *Politics* III iv, 1276 b 24–26, Mnemosyne 33, 1980, 353–355
Saunders, T. J., The Controversy about Slavery Reported by Aristotle, *Politics* I vi, 1255 a 4ff., in: Maistor. Classical, Byzantine and Renaissance Studies for R. Browning, ed. A. Moffat, Canberra 1984, 25–36

Saunders, T. J., siehe unter C
Schächer, E. J., Die mittlere Verfassung als die für die meisten Staaten durchschnittlich beste Verfassung. Ein Beitrag zum Problem der idealistisch-realistischen Betrachtungsweise im politischen Denken des Aristoteles, SJPh 5/6, 1961/62, 65–88
Schächer, E. J., Die Demokratie bei Aristoteles in entwicklungsgeschichtlicher Sicht, Salzburg 1967 (Salzburger Universitätsreden 22)
Schaefer, H., Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932
Schaefer, H., *Πόλις μυρίανδρος*, Historia 10, 1961, 292–317 (wiederabgedr. in: Schaefer, Probleme der Alten Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, hrsg. v. U. Weidemann u. W. Schmitthenner, Göttingen 1963, 401ff.)
Schiller, L., Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei, JB königl. Studienanstalt zu Erlangen 1847
Schlaifer, R., Greek Theories of Slavery from Homer to Aristotle, HSPh 47, 1936, 165–204 (wiederabgedr. in: M. I. Finley [Hrsg.], Slavery in Classical Antiquity. Views and Controversies, Cambridge 1960, 93ff.)
Schmekel, A., Die Philosophie der mittleren Stoa in ihrem geschichtlichen Zusammenhange, Berlin 1892, Neudruck 1974
Schmid, W., Das Sokratesbild der Wolken, Philologus 97, 1948, 209–228
Schmidt, J., A Raven with a Halo: The Translation of Aristotle's *Politics*, HistPolTh 7, 1986, 295–319
Schneider, B., Bemerkungen zum Aristoteles Latinus. Spuren einer Revision der Politikübersetzung des Wilhelm von Moerbeke, in: Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, Bd. 2, Berlin 1987, 487–497
Schotten, F., Die Bedeutungsentwicklung des Adjektivs *πολιτικός*, Diss. Köln 1966
Schreckenberg, H., Ananke. Untersuchungen zur Geschichte des Wortgebrauchs, München 1964 (Zetemata 36)
Schumpeter, J. A., Geschichte der ökonomischen Analyse, hrsg. von E. B. Schumpeter, I. Teilband, Göttingen 1965
Schütrumpf, E., Die Bedeutung des Wortes ethos in der Poetik des Aristoteles, München 1970 (Zetemata 49)
Schütrumpf, E., Kosmopolitismus oder Panhellenismus? Zur Interpretation des Ausspruchs von Hippias in Platons Protagoras (337 cff.), Hermes 100, 1972, 5–29
Schütrumpf, E., Die Folgen der Atimie für die Athenische Demokratie, Ps.-Xenophon, Vom Staat der Athener 3, 12f., Philologus 117, 1973, 152–168
Schütrumpf, E., Probleme der Aristotelischen Verfassungstheorie in Politik *Γ*, Hermes 104, 1976, 308–331

Schütrumpf, E., Die Analyse der polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980 (Studien zur Antiken Philosophie X)

Schütrumpf, E., Aristoteles über Athen in *Περὶ Δικαιοσύνης* (fr. 1 Ross), Hermes 108, 1980, 322–337

Schütrumpf, E., Kritische Überlegungen zur Ontologie und Terminologie der Aristotelischen „Politik", AZPh 1981, H. 2, 26–47

Schütrumpf, E., Xenophon Poroi. Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln oder Über die Staatseinkünfte, eingel., hrsg. u. übers., Darmstadt 1982 (Texte zur Forschung 38)

Schütrumpf, E., Platonic Elements in the Structure of Cicero De oratore Book I, Rhetorica 6, 1988, 237–258

Schütrumpf, E., Platonic Methodology in the Program of Aristotle's Political Philosophy: Politics IV 1, TAPA 119, 1989, 211–220

Schütrumpf, E., Form und Stil aristotelischer Pragmatien, Philologus 133, 1989, 177–191

Schwan, A., Die Staatsphilosophie im Verhältnis zur Politik als Wissenschaft, in: Wissenschaftliche Politik. Eine Einführung in Grundfragen ihrer Tradition und Theorie, hrsg. von D. Oberndörfer, Freiburg 1962, 153–195

Schwartz, E., Ethik der Griechen, hrsg. von W. Richter, Stuttgart 1951

Schwegler, A., siehe unter D

Schweizer, H., Zur Logik der Praxis. Die Geschichtlichen Implikationen und die Hermeneutische Reichweite der Praktischen Philosophie des Aristoteles, Freiburg 1971 (Symposion 37)

Shellens, M. S., Die Beurteilung des Geldgeschäftes durch Aristoteles, ARPh 40, 1952, 426–435

Shellens, M. S., Von den Dingen, die sich auch anders verhalten können, ArchPhilos 5, 1955, 305–321

Sidgwick, H., Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 141–144

Siegfried, W., Zur Entstehungsgeschichte von Aristoteles' Politik, Philologus 88, 1933, 362–391 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 66ff.)

Siegfried, W., Untersuchungen zur Staatslehre des Aristoteles, Zürich 1942 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 242ff.)

Siegfried, W., siehe unter C

Sinclair, T. A., A History of Greek Political Thought, London [2]1967

Sinclair, T. A., siehe unter C

Singer, K., Oikonomia: An inquiry into beginnings of economic thought and language, Kyklos 11, 1958, 29–54

Siwecki, J., ΠΡΑΞΙΣ et ΠΟΙΗΣΙΣ dans L'Éthique Nicomachéenne, in: Charisteria Gustavo Przychocki ... oblata, Warszawa 1934, 175–189
Skemp, J. B., Plato's Statesman. A translation of the *Politicus* of Plato with introductory essays and footnotes, London 1952, Nachdruck 1961
Smith, N. D., Aristotle's Theory of Slavery, Phoenix 37, 1983, 109–122
Smyth, H. W., siehe unter E
Solmsen, F., Leisure and Play in Aristotle's Ideal State, RhM 107, 1964, 193–220
Sommerfeld, E., Ökonomische Analyse bei Aristoteles, in: Aristoteles als Wissenschaftstheoretiker. Eine Aufsatzsammlung hrsg. von J. Irmscher u. R. Müller, Berlin 1983 (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 22), 250–254
Soudek, J., Aristotle's Theory of Exchange. An inquiry into the origin of economic analysis, PAPhS 96, 1952, 45–75
Spahn, P., Die Anfänge der antiken Ökonomik, Chiron 14, 1984, 301–323
Spengel, L., Über die Politik des Aristoteles, ABAW, Bd. 5, Abh. 1, München 1847, 3–49
Spengel, L., Aristotelische Studien II (Eudemische Ethik, Große Ethik, Politik), ABAW, Bd. 10, Abh. 3, München 1866, 593ff., zur Politik: 636ff.
Spyridakis, S., Aristotle on the Election of *κόσμοι*, PP 24, 1969, 265–268
Spyridakis, S., Aristotle on Cretan *πολυτεχνία*, Historia 28, 1979, 380–384
Stahr, A., siehe unter C
Stark, R., Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genève 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 1–35
Stark, R., Aristotelesstudien. Philologische Untersuchungen zur Entwicklung der aristotelischen Ethik, München [2]1972 (Zetemata 8)
Starr, Ch., An Overdose of Slavery, JEH 18, 1958, 17–32
Steenberghen, F. van, Aristotle in the West. The origins of Latin aristotelianism, transl. by L. Johnston, Louvain 1955, Neudruck 1970
Steinmetz, F., Staatengründung aus Schwäche oder natürlichem Geselligkeitsdrang? Zur Geschichte einer Theorie, in: Politeia und Res Publica, Wiesbaden 1969 (Palingenesia 4), 181–199
Steinmetz, P. (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973 (Olms Studien 6)
Sternberger, D., Drei Wurzeln der Politik, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1978 (bes. I, 87–156)
Sternberger, D., Der Staat des Aristoteles und der moderne Verfassungsstaat, in: Thyssen-Vorträge. Auseinandersetzungen mit der Antike, Bamberg 1985

Stewart, J. A., siehe unter D
Stigen, A., The Structure of Aristotle's Thought. An introduction to the study of Aristotle's writings, Oslo 1966
Stocks, J. L., The Composition of Aristotle's Politics, CQ 21, 1927, 177–187 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 21ff.)
Stocks, J. L., Bespr. v. Arnim 1924 u. a., DLZ 4, 1927, 1054–1057
Stocks, J. L., *Σχολή*, CQ 30, 1936, 177–187
Strauss, L., The City and Man, Chicago 1964
Stroud, R. S., Theozotides and the Athenian Orphans, Hesperia 40, 1971, 280–301
Sturz, F. G., Lexicon Xenophanteum, Leipzig 1801
Susemihl, F., Das vierte (richtiger sechste) Buch der aristotelischen Politik, RhM 21, 1866, 550–571
Susemihl, F., Die Lehre des Aristoteles vom Wesen des Staats und den verschiedenen Staatsformen. Ein Vortrag, Greifswald 1867
Susemihl, F., Die neueste Litteratur zur Aristotelischen Politik, JCPh 103, 1871, 119–139
Susemihl, F., Drei schwierige Stellen der aristotelischen Politik, Hermes 19, 1884, 576–595
Susemihl, F., Die Textüberlieferung der Aristotelischen Politik, JCPh 33, 1887, 801–805
Susemihl, F., Bespr. Burnet, The Ethics, BPhW 20, 1900, 1505–1513
Susemihl, F., siehe unter A und B
Synodinou, E., On the Concept of Slavery in Euripides, Diss. Univ. of Cincinnati 1974
Szidat, J., Hippodamos von Milet. Seine Rolle in Theorie und Praxis der griechischen Stadtplanung, Jb. des Rhein. Landesmuseums in Bonn 180, 1980, 31–44

Tarn, W. W., Alexander the Great, Bd. 2: Sources and Studies, Cambridge 1948, Nachdruck 1950
Teichmüller, G., Die Aristotelische Eintheilung der Verfassungsformen, Programm d. St. Annenschule in St. Petersburg 1859
Teichmüller, G., Aristotelische Forschungen, Halle 1867–73
Tessen Wesierski, F. v., Die *κοινωνία*. Ein Beitrag zur Sociologie des Aristoteles, Jb. f. Philos. u. spekulat. Theol. 9, 1895, 34–49
Theiler, W., Zur Geschichte der teleologischen Naturbetrachtung bis auf Aristoteles, Diss. Basel 1924, Zürich 1925, [2]Berlin 1965
Theiler, W., Zur Entstehungsgeschichte von Aristoteles' Politik, Philologus 43, 1934, 250–253
Theiler, W., Bau und Zeit der Aristotelischen Politik, MH 9, 1952, 65–78

(wiederabgedr. in: Theiler, Untersuchungen zur Antiken Literatur, Berlin 1970, 291 ff.)

Thiel, J. H., *Ξενοφῶντος Πόροι*, Diss. Amsterdam 1922

Thiel, J. H., Zur Entstehungsgeschichte des dritten Buches der aristotelischen Politik, Mnemosyne 1, 1934, 281–285

Thompson, W. E., A View of Athenian Banking, MH 36, 1979, 224–241

Thomson, G., Forschungen zur altgriechischen Gesellschaft, Bd. 2: Die ersten Philosophen, Berlin 1961

Thraede, K., Zu Aristoteles Pol. A 1253 a 6–7, Hermes 95, 1967, 122–124

Tigerstedt, E. N., The Legend of Sparta in Classical Antiquity, 3 Bde., Stockholm 1965–78

Timpe, D., Alte Geschichte und die Fragestellung der Soziologie, HZ 213, 1971, 1–12

Toepel, A., Soziales Denken bei Aristoteles, in: Aristoteles. Anläßlich seines 2300. Todestages, hrsg. von G. Schenk u. H. M. Gerlach, Halle 1978, 55–60

Tomberg, F., Polis und Nationalstaat. Eine vergleichende Überbauanalyse im Anschluß an Aristoteles, Darmstadt – Neuwied 1973

Trendelenburg, A., Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1868

Tricot, J., siehe unter C

Uhde, B., Erste Philosophie und menschliche Unfreiheit. Studien zur Geschichte der ersten Philosophie. Teil I: Von den Anfängen bis Aristoteles, Wiesbaden 1976

Vahlen, J., Gesammelte Philologische Schriften, 2 Bde., Leipzig 1911/23

Vander Waerdt, P. A., The Political Intention of Aristotle's Moral Philosophy, AncPhilos 5, 1985, 77–89

Venturi Ferriolo, M., Aristotele e la crematistica. La storia di un problema e le sue fonti, Firenze 1983

Verdenius, W. J., The Nature of Aristotle's Scholarly Writings, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, Berlin 1985, I, 12–21

Vernant, J. P., Remarques sur la lutte de classe dans la Grèce ancienne, Eirene 4, 1965, 5–19

Vlastos, G., Slavery in Plato's Thought, PhR 50, 1941, 289–304 (wiederabgedr. in: M. I. Finley [Hrsg.], Slavery in Classical Antiquity. Views and controversies, Cambridge 1960, 133–149 und in: Vlastos, Platonic Studies, Princeton 1981, 147 ff.)

Vogel, G., De Polit. libris VII et VIII ante libros IV–VI ponendis, Commentationes Philologicae, München 1891, 108–114

Vogt, J., Wege zur Menschlichkeit in der antiken Sklaverei. Tübinger

Rektoratsrede 9. Mai 1958 (abgedr. in: M. I. Finley [Hrsg.], Slavery in Classical Antiquity. Views and controversies, Cambridge 1960, 33–52)

Vogt, J., Von der Gleichwertigkeit der Geschlechter in der bürgerlichen Gesellschaft der Griechen, AAWM 1960, Nr. 2, 213ff.

Vogt, J., Sklaverei und Humanität im klassischen Griechentum, Historia Einzelschr. 8 (1965, ²1972)

Vogt, J., Die Sklaverei im utopischen Denken der Griechen, RSA 1, 1971, 19–32

Vogt, J. – Bellen, H. (Hrsg.), Bibliographie zur Antiken Sklaverei, im Auftrag der Kommission für Geschichte des Altertums und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, neu bearb. von E. Herrmann in Verbindung mit N. Brockmeyer, 2. Teil, Bochum 1983

Voigtländer, H.-D., Der Philosoph und die Vielen. Die Bedeutung des Gegensatzes der unphilosophischen Menge zu den Philosophen (und das Problem des Argumentum e consensus omnium) im philosophischen Denken der Griechen bis auf Aristoteles, Wiesbaden 1981

Volkmann, H., Griechische Rhetorik oder römische Politik? Bemerkungen zum römischen Imperialismus, Hermes 82, 1954, 465–476

Volkmann, H., Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, AAWM 1961, Nr. 3

Wagner, F., Der Begriff der Autarkie. Seine historische Entwicklung, Diss. Wien 1941

Wagner, F., Das Bild der frühen Ökonomik, Salzburg – München 1969 (Salzburger sozialwissenschaftliche Studien I)

Walbank, F. W., A Historical Commentary on Polybius, Bd. 1, Oxford 1957

Walzer, R., Magna Moralia und aristotelische Ethik, Berlin 1929 (Neue philologische Untersuchungen 7)

Wankel, H., *καλὸς καὶ ἀγαθός*, Diss. Würzburg 1961

Weber, M., Grundriß der Sozialökonomik, III. Abtl., Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922

Weber-Schäfer, P., Aristoteles, in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. von H. Maier u. a., Bd. 1, München 1968, 36–63

Wehrli, F., Zur politischen Theorie der Griechen: Gewaltherrschaft und Hegemonie, MH 25, 1968, 214–225

Wehrli, F., Die Schule des Aristoteles, 10 Bde. u. 2 Suppl. Bde., ²1967–1978

Wehrli, F., Der Peripatos bis zum Beginn der römischen Kaiserzeit, in: H. Flashar (Hrsg.), Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. 3: Die Philosophie der Antike, Basel 1983, 461–599

Weil, R., A propos de la „Politique" d'Aristote, L'information littéraire 2, 1950, 147–149

Weil, R., L'<Archéologie> de Platon, Paris 1959

Weil, R., Aristote et l'histoire. Essai sur la Politique, Paris 1960 (Études et commentaires 36)

Weil, R., Philosophie et histoire. La vision de l'histoire chez Aristote, in: La „Politique" d'Aristote, Vandoeuvre – Genève 1965 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 161–189

Weil, R., Deux notes sur Aristote et l'esclavage, RPhil 2, 1982, 339–344

Welldon, J. E. C., siehe unter C

Welskopf, E. Ch., Probleme der Muße im alten Hellas, Berlin 1962

Welskopf, E. Ch., Die Analyse von Herrschafts- und Knechtschaftsformen durch Aristoteles, Acta Antiqua Philippopolitana. Studia historica et philologica. Actes de la VI[e] Conférence internationale d'Études classiques des pays socialistes, Sofia 1963, 11–16

Welskopf, E. Ch., Gedanken und politische Entscheidungen der Zeitgenossen der Krisenperiode Athens über Charakter und Entwicklung der Sklaverei, in: Hellenische Poleis, Bd. 1, Berlin 1974, 46–91

Welskopf, E. Ch., Loisir et esclavage dans la Grece antique. Actes du Colloque 1973 sur l'esclavage, Centre de Recherches d'histoire Ancienne vol. 18, Paris 1976, 161–178

Welskopf, E. Ch. (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3 u. 4, Berlin 1981

West, M. L., Hesiod, Works and Days, Oxford 1978

Westermann, W. L., Slavery and the Element of Freedom in Ancient Greece, Quarterly Bull. of the Polish Inst. of Arts and Sciences in America, Jan. 1943, 1–16 (wiederabgedr. in: M. I. Finley [Hrsg.], Slavery in Classical Antiquity. Views and controversies, Cambridge 1960, 17ff.)

Westermann, W. L., Two Studies in Athenian Manumission. II. Manumissions in the Wills of the Philosophers, JNES 5, 1946, 99–104

Westermann, W. L., The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia 1955

Wheeler, M., Aristotle's Analysis of the Nature of Political Struggle, AJPh 72, 1951, 145–161 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 361ff.)

Wheeler, M., Self-Sufficiency and the Greek City, JHI 16, 1955, 416–420

Whitehead, D., The Ideology of the Athenian Metic, CPhS Suppl. 4 (1977)

Wieland, W., Aristoteles als Rhetoriker und die exoterischen Schriften, Hermes 86, 1958, 323–346

Wieland, W., Die aristotelische Physik. Untersuchungen über die Grundlegung der Naturwissenschaft und die sprachlichen Bedingungen der Prinzipienforschung bei Aristoteles, Göttingen 1962

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Griechisches Lesebuch, Bd. II.1: Text, Berlin 1903, [5]1910

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Euripides Herakles, 3 Bde., Berlin [2]1909, [4]Darmstadt 1959

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Hesiodos Erga, erklärt, Berlin 1928, Neudruck 1970

Will, E., De l'aspect éthique des origines grecques de la monnaie, RH 212, 1954, 209–231

Willers, D., Die Ökonomie des Aristoteles, Diss. Breslau 1931

Willers, D., Der Aufbau der aristotelischen Politik, Neue Jbb. f. Wiss. u. Jugendbildung 9, 1933, 127–132 (wiederabgedr. in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim – New York 1973, 96–101)

Willetts, R. F., Aristocratic Society in Ancient Crete, London 1955

Willetts, R. F., Ancient Crete. A Social History from Early Times until the Roman Occupation, London 1965

Wilpert, P., Die Lage der Aristotelesforschung, ZPhF 1, 1946, 123–140

Wish, H., Aristotle, Plato and the Mason-Dixon Line, JHI 10, 1949, 254–266

Woltmann, F., Über die Ordnung der Bücher in der Aristotelischen Politik, RhM 1, 1842, 321–354

Wood, E. M., Agricultural Slavery in Classical Athens, AJAH 8, 1983 [1986], 1–47

Wood, E. M., Peasant-Citizen and Slave. The foundations of Athenian democracy, London – New York 1988

Zeller, E., Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Bd. II.2: Aristoteles und die alten Peripatetiker, Leipzig [5]1921, Nachdruck: Darmstadt 1963

Ziebarth, E., Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929

Zimmermann, H. D., Zur Arbeit bei Aristoteles, in: Aristoteles. Anläßlich seines 2300. Todestages, hrsg. von G. Schenk u. H. M. Gerlach, Halle 1978, 45–54

Zimmermann, L. J., Geschichte der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Köln [2]1961

Zoepffel, R., Aristoteles und die Demagogen, Chiron 4, 1974, 69–90

Zoepffel, R., Historia und Geschichte bei Aristoteles, AAWH 1975, Abh. 2

Anmerkungen

Kapitel 1

Jede Gemeinschaft hat sich zusammengeschlossen, um ein bestimmtes Gut zu erreichen, die staatliche als die höchste Gemeinschaft besteht um des höchsten Gutes willen. Theoretiker (gemeint ist Plat.), die die Regierenden in den verschiedenen Gemeinschaften gleichsetzen, haben ein unzureichendes Verständnis von dem wesensmäßigen Unterschied zwischen den Gemeinschaften, da sie allenfalls einen quantitativen Unterschied angeben. Eine Klärung soll nach der analytischen Methode, bei der der Staat als ein zusammengesetztes Ganzes in seine kleinsten Teile zerlegt wird, erreicht werden.

11,1 (1252 a 1) „Jeder staatliche Verband": Ar. beginnt wie in anderen seiner selbständigen großen Abhandlungen (Anal. post., Phys., De part. anim., Met., EN) mit einem Satz von universaler Geltung. Die methodische Bedeutung dieses Einsatzes mit einer propositio universalis ist von Stewart I, 1ff., unter Hinweis auf Anal. post. I 24, 85 b 26 u. 2, 71 b 9f. u. b 20f. erläutert worden; vgl. Phys. I 7, 189 b 31: „es entspricht der Natur, daß wir zuerst das Allgemeine vorbringen" und dann das Besondere des Einzelnen untersuchen. In Met. *A* 1 geht Ar. nach der generellen Feststellung, daß *alle* Menschen aufgrund eines natürlichen Triebes nach Wissen streben, dazu über, unter den *verschiedenen* Arten von Wissen *eine höchste* Form herauszuarbeiten; in EN I 1 führt er den Gedanken, daß *alles* menschliche Handeln sich auf ein Gutes richtet, mit einer *Unterscheidung* der Zwecke weiter, die ihren Abschluß in der Bestimmung *des höchsten Zweckes* findet. Ähnlich auch in Pol. I 1 mit dem Gedankenfortschritt von der Feststellung, daß *alle* Gemeinschaften einen Zweck haben, zur Unterscheidung der *verschiedenen* Zwecke der Gemeinschaften und der folgenden Angabe des *höchsten Zweckes* in der *höchsten Gemeinschaft*, dem Staat, s. u. Anm. zu a 7. Damit ordnet sich der Eingang der Pol. formal den Buchanfängen der anderen genannten Schriften zur Seite, was den Neueinsatz dieser politischen Abhandlung markiert, s. o. Einl. S. 73. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, daß das Eingangskap. die zugrundeliegende Methode exponiert, s. u. Anm. zu a 18. Dazu paßt weiter, daß Ar. Pol. I 1 nicht einen ausdrücklichen Zusammenhang zur EN herstellt, obwohl doch der Schluß der EN zu einer Abhandlung über Politik, mit der Teile unserer Pol. identifiziert werden können, überleitet. Pol. I 1 gibt sich nicht als Fortsetzung der ethischen Schriften zu erkennen, vgl. Stewart II, 470 zu EN 1181 b 12; Susemihl 1879 I, 72; Burnet, Ethics, XXVIf. Dagegen die Auf-

fassung, EN und Pol. seien ein einziges zusammenhängendes Werk: Cashdollar 125, vgl. 136 mit Anm. 24 auf S. 169, vgl. 142ff. (s. o. Einl. S. 96ff.). Gegen eine solche Auffassung schon Susemihl 1879 I, 71. Aber wenn auch nicht zwischen dem Schluß von EN und Pol. I 1, so bestehen sicherlich Beziehungen zwischen der Argumentation im Eingangskap. von EN I und Pol. I 1 (vgl. v. Fritz – Kapp 49). Während aber Ar. EN I 1 von dem allgemeinen Grundsatz, daß jede *Fertigkeit* und *Handlung* ein Gut zu erreichen suchen, zur höchsten *Kenntnis* und dem höchsten Vermögen kommt, welche das höchste Gut zum Gegenstand haben (1094 a 24ff.): der Staatskunst, die für die polis, aber auch für den einzelnen anordnet, was zu tun ist, kommt Ar. Pol. I 1 von dem jeweiligen Gut als dem Zweck jeder *Gemeinschaft* zum höchsten Gut als dem Zweck der höchsten *Gemeinschaft*. Der Einsatzpunkt ist überindividuell, Pol. I 1 ist das Gegenstück zu EN I 1, jetzt eingeschränkt allein auf die Gemeinschaft (s. u. Anm. zu a 3). Was Ar. Pol. I 1 über das Verhältnis der *Gemeinschaften* erklärt („alle übrigen einschließen", a 5), gibt er EN I 1 (1094 b 6f.) über die politische techne im Verhältnis zu den anderen fachmännischen *Tätigkeiten* an (s. u. Anm. zu III 12, 1282 b 14). EN stellt den *sozialen* Zusammenhang der Erziehung zu arete erst im Schlußkapitel her (s. o. Einl. S. 80), auf diese Weise wird der Übergang zur Politik geschaffen. Bezeichnenderweise wird nicht in EN I, sondern nur Pol. I (5, 1254 a 24ff.) die Unterscheidung des Ranges von Leistungen auf einen Herrschaftsverband, eine Gemeinschaft (*κοινόν*, a 29), die in Herrschende und Beherrschte zerfällt, bezogen. Unterscheidung der politischen Theorie von der Untersuchung über das beim Individuum erstrebte Ziel: Pol. VII 2, 1324 a 19f., vgl. Schütrumpf 1980, 3ff. Zum Problem Ethik – Politik s. o. Einl. S. 71–102.

„Gemeinschaft": Die Bedeutung, die für Ar. Gemeinschaft, *κοινωνία*, hat, geht daraus hervor, daß er unter Berufung auf die Unterschiede zwischen Gemeinschaften die platon. Gleichsetzung der Herrscherpersönlichkeiten überwindet – die Gleichsetzung der Herrscherpersönlichkeiten bei Plat. ist aus dem fehlenden Verständnis für die Unterschiede zwischen den Gemeinschaften zu erklären. Gegen Plat. Polit. (s. u. Anm. zu a 7) konnte Ar. dies mit Recht feststellen, da dort nur von einem Rang der *Funktionen* die Rede war, nicht von *Gemeinschaften* (vgl. Schütrumpf 1980, 25–27).

Die Übersetzung „Gemeinschaft" ist ein Notbehelf, da damit unzureichend wiedergegeben wird, daß *κοινωνία* auch gemeinsame Teilhabe *an* etwas ist, vgl. 2, 1253 a 18; III 3, 1276 b 1f.; 9, 1280 b 30 u. ö. Zutreffender, aber unschön wäre „Teilhabegemeinschaft". In dieser Verwendung nimmt Ar. den plat. Begriff auf und untersucht, was für eine gemeinsame Teilhabe die *κοινωνία πολιτική*, staatliche Gemeinschaft, ausmacht – etwa gemeinschaftliche Teilhabe an Frauen, Kindern und Besitz wie bei Plat. Rep.: Ar. Pol. II 1, 1260 b 37ff.; s. u. Anm. zu III 1, 1275 a 7; Vorbem. zu III 9. Dazu, wie Ar. in Auseinandersetzung mit Plat. den koinonia-Begriff präzisiert und die Bedingungen aufstellt, die erfüllt sein müssen, damit man von einer koinonia politike sprechen kann, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 39ff. Die polis von vier Berufsgruppen zu Beginn der plat. Staatsgründung (Rep. II 370 d 5) erfüllt diese Bedingung nicht, Pol. IV 4, 1291 a 10; s. III 9, 1280 b 17ff. und Anm. zu b 17.

Der polis als der höchsten Gemeinschaft sind andere Gemeinschaften untergeordnet (s. u. Anm. zu a 5), z. B. Geschäftsverbindung (*χρηματιστικὴ κοινωνία*) EE VII 9, 1241 b 27, vgl. Plat. Rep. I 345 d 5; Tauschgemeinschaft (*ἀλλακτικὴ κ.*) EN V 8, 1132 b 31; Ehe (*γαμικὴ κ.*) Pol. VII 16, 1334 b 32f. u. a. m. *Πολιτικός*, wie die anderen in solchen Zusammenhängen verwandten Adjektive auf *-ικος*, dienen klassifikatorischer Abgrenzung, wie es die Absicht des Ar. in Pol. I 1 mit *κοινωνία πολιτική* (a 7) ist, vgl. Ammann bes. 227, 259, 263, 267; Chantraine, Vocabulaire grec, 97ff., zur klassifikatorischen Funktion s. bes. 116, 121, 128f. (gerade in der politischen Sprache), 139f. (Plat. Soph. und Polit.). – Nach Ammann 166 hat Plat. *πολιτικός* nicht als Attribut bei *κοινωνία* gebraucht. *Πολιτικός* ist hier bei Ar. nicht „bürgerlich" (s. u. S. 209f., Anm. zu 2, 1253a 2; III 13, 1284b 16). Gleichwertiger Ausdruck zu *κοινωνία πολιτική* ist u. 8, 1256b 30 *κοινωνία πόλεως* (anders Bien 1973, 70f., 284 Anm. 16, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 46 Anm. 32 gegen Riedel). Bd. 2, II 10, 1272b 2 (s. Anm.) ist in *πολιτικός* eher die Ableitung von *πολιτεία* beabsichtigt („unter einer dauerhaften politischen Ordnung stehend"); Ableitung von *πολίτης*, Bürger, jedoch wohl III 8, 1279b 16 *πολιτικὴ κοινωνία*, s. dort Anm., vgl. VII 7, 1327b 18 *πολιτικὸν πλῆθος*; V 10, 1311a 7 *φυλακὴ . . . πολιτική*, eine aus Bürgern gebildete Leibwache, vgl. III 14, 1285a 25. Zur Geschichte des Begriffs: Schotten (zu Ar.: 53–70), dessen angeführte Belege aber noch in stärkerem Maße interpretationsbedürftig sind, das gilt auch für Maróth. Wichtig zu Verständnis und Übersetzung von *κοινωνία πολιτική* in Mittelalter und Renaissance: J. Schmidt, HistPolTh 7, 1986, 295–319.

„jeder staatliche Verband": Polis kann so weit gefaßt sein, daß die Gesamtheit der Bewohner eingeschlossen ist (vgl. 13, 1260 b 17 u. Anm. z. St.; Bd. 2, Anm. zu II 2, 1261 a 23; III 4, 1277 a 5ff.; VII 4, 1326 a 19), also etwa „Gesellschaft in einer Stadt" bedeutet; daneben ist polis im engeren Sinne nur die Gemeinschaft der Bürger, III 1, 1274 b 41 (s. Anm. zu b 39), sie umfaßt nur diejenigen, die als politeuma (III 6, 1278 b 10), Bürgerschicht, vom Wechsel der Verfassungen in ihren politischen Rechten betroffen werden, II 7, 1267 b 14; 8, 1267 b 30; III 12, 1283 a 14 u. ö. *πόλις* bedeutet bei Ar. hauptsächlich einen Verband, eine Anzahl von Menschen bzw. Bürgern, vgl. Pol. II 1, 1261 a 18; 2, 1261 b 12f.; 5, 1263 b 36; 1264 a 13; III 1, 1274 b 41; 1275 b 20; 9, 1280 b 17ff.; IV 3, 1289 b 29f.; V 3, 1303 a 26; VII 4, 1326 b 27; 8, 1328 b 16. Als deutsche Übers. von polis stehen eigentlich nur staatlicher und städtischer Verband, oder kürzer und weniger umständlich, Staat und Stadt zur Auswahl (Belege für die Verwendung von polis in der einen bzw. anderen Bedeutung Newman III, 286ff. zu III 15, 1286 b 9; b 20 und IV 188, zu IV 6, 1293 a 1 *διὰ γάρ*, s. Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 39). Mir scheint die Wiedergabe durch „Stadt", die von manchen befürwortet wird, in jedem Falle irreführend, weil die neuzeitlichen Städte – an sie muß jeder bei der Übers. Stadt denken – alle wichtigen Befugnisse an die staatliche Zentralgewalt oder an die Provinzialregierung als Zwischeninstanz abgetreten haben; es bleiben nach engl. Sprachgebrauch die drei R, „roads, rates, rats" –Straßeninstandhaltung, Gebührenordnungen, Rattenbekämpfung. Die von Ar. für die polis aufgeworfenen und erörterten Fragen lassen sich nicht mit Stadtverwaltung in Verbindung bringen, sie betreffen vielmehr die Probleme, die für uns der moderne Staat

stellt. Daß diese staatlichen Aufgaben wie Verfassungsordnung eigentlich im Rahmen von „Städten" auftraten, kommt bei Ar. kaum je zum Ausdruck, sie werden nicht im Bezug auf eine städtische Organisation erörtert. Die Übersetzung „Stadtstaat" wäre daher für das Verständnis der aristot. politischen Theorie kein Gewinn, sie ist nicht einmal in jedem Falle zutreffend (die polis als politische Gemeinschaft setzt nicht ein städtisches Verwaltungszentrum voraus: Gomme 1956, I, 100, zu Thuk. I 5, 1) Ar. unterscheidet mit dem Gegensatz *πόλις – ἔθνος* (III 13, 1284 b 38; 14, 1285b 30; b 33; V 10, 1310b 35) oder *πόλις – χώρα* (III 14, 1284b 38; VII 6, 1327a 32) nicht den Stadtstaat von dem Flächen- oder Vielvölkerstaat, sondern die polis als das allein vollwertige politische Gebilde von den *ἔθνη*, die diesen Grad politischer Organisation, die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und Zwecke, noch nicht erreicht haben (s. u. S. 216–218, Anm. zu 2, 1253a 7; Bd. 2, Anm. zu II 2, 1261a27). Er betont den Rangunterschied, anders als zeitgenössische Texte, die den Ausdruck *πόλεις καὶ ἔθνη* gebrauchen, um sämtliche politische Gemeinschaften zu erfassen (es war dabei „nicht beabsichtigt, den Poleis die Völkerschaften, den ‚politischen' Gemeinschaften die ‚ethnischen' Gemeinschaften entgegenzusetzen", A. Giovannini, Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, Göttingen 1971, 16). Polis gebe ich als „staatliche Gemeinschaft", „Staat" wieder, sofern die Gemeinschaft mit souveräner politischer Selbstbestimmung gemeint ist (daß sämtliche politischen Aufgaben autonom erfüllt werden, kann durch „Stadt" nicht ausgedrückt werden) – bzw. wenn von der souveränen Gemeinschaft, die die Verwirklichung des höchsten Gutes anstrebt, die Rede ist (gegen eine solche Übers. jedoch Combee 1 ff.). Man muß bei dieser Übers. vor dem Eindruck warnen, als verfüge Ar. über eine präzise Terminologie, vielmehr hat er nur das eine Wort *πόλις*, dessen Mehrdeutigkeit er selbst erkannt hat, III 3, 1276a 23; vgl. Moraux 1965, 42; Schütrumpf 1980, 80 Anm. 51. Für Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zwischen aristotelischem Staat und modernem Verfassungsstaat vgl. Sternberger 1985, bes. 12–19; 23f.

11,2 (a 2) „um ein Gut ... zu verwirklichen": Für die Vorstellung vom Guten als dem Ziel des Strebens vgl. die Belege bei Dirlmeier zu EN, diese Werkausgabe Bd. 6, 266 Anm. 5, 3, wo u. a. nachzutragen wäre Plat. Euthyd. 278eff.; Phil. 53e; 54c; Ar. Pol. II 8, 1269 a 3ff.; Met. *A* 3, 983a 31; *B* 2, 996a 22–26. Zum Guten, das im Handeln verwirklicht wird, *πρακτὸν ἀγαθόν*, vgl. EE I 7, 1217a 31ff., vgl. Bonitz 632a 32ff.

11,5 (a 3) „als gut erscheint": Das schließt auch diejenigen ein, die aufgrund einer falschen Vorstellung das wirkliche Gut nicht erreichen, vgl. zum Problem EN III 6, 1113a 15ff.; 7, 1114a 3ff.; VIII 2, 1155b 25ff.; Phys. II 3, 195a 25; De an. III 10, 433a 27; Rhet. I 10, 1369b 18ff., vgl. a 3f., schon Plat. Gorg. 468dff. – aber jeweils über Individuen, nicht Gemeinschaften, wie hier Pol. I 1 (s. o. Anm. zu a 1). *πάντα πράττουσι πάντες* vgl. Plat. Symp. 208d 7 *πάντες πάντα ποιοῦσιν*, auch interessant für die unterschiedliche Wortstellung.

11,7 (a 4) „höchsten": Zum Prinzip: das beste Vermögen oder die beste Fähigkeit haben das beste Ziel, vgl. Top. III 1, 116b 23f.; EE II 1, 1219a 6ff.; a 31ff.; in spezieller Anwendung EN X 6, 1177a 3ff.

Die Verbindung von *μάλιστα* und *κυριώτατον* auch Cat. 5, 2 a 11; Protr. B61;

EN I 8, 1098 b 14f.; Met. *I* 1, 1052 b 18; 1053 b 4; Phys. III 4, 203 b 21, ähnlich Pol. III 12, 1282 b 15; De gen. et corr. I 4, 320 a 2. Zur stilistischen Figur der Koordination von Adverb und Adjektiv vgl. Plat. Prot. 347 a 2; Catull. 31,4: quam te libenter quamque laetus . . . u. W. Kroll, C. Valerius Catullus, hrsg. u. erklärt, [3]1959 z. St.

11,8 (a 5) „alle übrigen . . . einschließt": Vgl. EE VII 8, 1241 b 25: „die übrigen Gemeinschaften sind ein Teil der Gemeinschaften des Staates". Drei Zeilen voraus ging die Bemerkung, daß der Sklave gleichsam Teil und Organ des Herren ist, auch im Verhältnis zum Staat ist „Teil" damit nur untergeordnetes, unselbständiges Glied. In EN VIII 11, 1160 a 8f. ist entsprechend die Bemerkung: „alle Gemeinschaften scheinen *Teile* der politischen Gemeinschaft zu sein" eine Umformulierung von: „sie sind der politischen Gemeinschaft *untergeordnet*", a 21. Das entspräche der in Pol. I 1 entwickelten Rangfolge der Gemeinschaften. In EN VIII 11, 1160 a 8f. „alle Gemeinschaften *gleichen* den Teilen der politischen Gemeinschaft" stellt Ar. eher die Gemeinsamkeit im Streben nach Nutzen heraus, wie Pol. I 1: Ziel ist jeweils ein Gut. Ar. geht hier nur auf das Verhältnis der polis zu den *untergeordneten* Gemeinschaften ein, er schließt aber dadurch, daß er die polis als höchste Gemeinschaft angibt, politische Gebilde, die über die polis hinausreichen, z. B. Vereinigungen mehrerer Staaten, aus; zur Begründung s. u. III 9, 1280 a 31ff.: diese dienen partiellen Zwecken: Handel, Kriegsbündnis und bleiben daher hinter dem Zweck des Staates zurück, vgl. Lévy, Ktèma 5, 1980, 227; sie entsprechen darin den der polis untergeordneten Gemeinschaften (dazu EN VIII 11, 1160 a 14ff.). Die polis ist sozusagen die Mitte zwischen diesen kleineren und jenen größeren Gebilden, vgl. auch Pol. VII 4, 1326 a 35ff.

11,12 (a 7) „ein und denselben (Herrschertypus)": Auf die universalen Grundsätze vom Eingang der Met. und EN folgte eine Differenzierung dieser Aussage (s. o. Anm. zu a 1). Hier Pol. I 1 hat Ar. die gleiche Tendenz: die fehlende Differenzierung, das Verkennen des unterschiedlichen hierarchischen Ranges der Gemeinschaften, bei anderen ist Anlaß für seine Kritik und Polemik – Entgegnung auf eine verbreitete Gleichsetzung ist ein durchgehender Zug dieses Buches (s. u. Anm. zu 8, 1256 a 4). Das fehlende Verständnis für die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Gemeinschaften („so als bestehe kein Unterschied zwischen einem großen Haushalt und einem kleinen Staat", a 12f.) ist danach der eigentliche Grund dafür, daß Plat. den Unterschied zwischen den *Lenkern* dieser Gemeinschaften verkannte. Bei Ar. begründet die Rangordnung der Gemeinschaften, die in ihrem unterschiedlichen Zweck bestimmt ist, eine Unterscheidung von Herrschaftsverhältnissen (die z. B. auch Xen. Oec. 21, 2ff. ignoriert). Ar. erfaßt hier die Unterschiede zwischen den Gemeinschaften von den Regierenden her – im Einklang mit plat. Auffassungen, die er sonst teilt (s. u. Anm. zu 13, 1260 a 18). Zu dieser Auffassung paßt, daß er *alle* Gemeinschaften, auch Ehe (EN VIII 12, 1160 b 32ff.), sogar außermenschliche Beziehungen, als Herrschaftsordnung versteht (Pol. I 5, 1254 a 28ff.) – während die erste plat. polis Rep. II noch keine Herrscher kannte (weiteres Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41–43). Zum Einfluß auch des Niveaus der Regierten auf den Rang der Herrschaftsbeziehung, s. u. Anm. zu 5, 1254 a 25.

Fremd ist den Eingangskapiteln wenigstens der o. zu a 1 genannten Schriften des Ar. der polemische Zug, der dafür in Pol. – und hier wieder an den Buchanfängen (vgl. II 1, 1260 b 34ff.; IV 1, 1288 b 35ff.; 2, 1289 b 5ff.) oder zu Beginn eines thematisch geschlossenen Abschnitts (I 3, 1253 b 16ff.) – sehr stark hervortritt. Es spiegelt sich darin das Unbehagen an der bisherigen politischen Theorie, mit der Ar. die Notwendigkeit seiner eigenen Untersuchungen begründet, EN X 10, 1181 b 12ff. Vgl. ähnliche Polemik Rhet. I 1, 1354 a 11ff.

Anklänge an die von Ar. a 7ff. kritisierten Auffassungen finden sich Xen. Mem. III 6, 14: die polis ist eine Vielzahl von Haushaltungen; wer nicht ein Haus fördern kann, wird die polis erst recht nicht fördern können. Das heißt, die Tätigkeit des Leiters eines Haushaltes und eines Staatsmannes sind im Prinzip gleich, die des Staatsmannes ist nur wegen der Vielzahl von Haushaltungen schwieriger (vgl. III 4, 12, ähnlich IV 2, 11). Euthydem sucht eine arete, durch die Menschen befähigt werden, Politiker, Leiter von Haushaltungen zu werden und zu herrschen (*ἀρετῆς . . . ἐφίεσαι, δι' ἣν ἄνθρωποι πολιτικοὶ γίγνονται καὶ οἰκονομικοὶ καὶ ἄρχειν ἱκανοί*), dies, also auch die Leitung des Haushaltes, sei die königliche arete (vgl. Oec. 21, 10: der Gebieter über *Sklaven*, der ihnen Ehrgeiz einzuflößen versteht, besitzt *königliche* Wesensart). Xen. geht von einer einzigen Befähigung aus, die sich in allen Bereichen in gleicher Weise bewähren kann, vgl. Mem. III 4, 6; vgl. auch Plat. Charm. 171 e 5; Isokr. 15, 285 und den Ausspruch des Protagoras, Plat. Prot. 318 e 5ff.; vgl. schon Eur. El. 386.

Gerichtet ist dieser Abschnitt des Ar. aber gegen Plat. Polit. Die Aufzählung der vier leitenden Funktionen stammt von dort (258 e 8ff. – nur die Reihenfolge der beiden letzten ist vertauscht). Für seine Bestimmung des politikos wollte Plat. jede andere Form von Wissen als ein besonderes eidos abtrennen (258 c 3ff.), so daß sich die Frage stellt, ob die Kenntnisse anderen Namens – z. B. auch die Leitung des Haushaltes – als eine besondere techne von der politischen zu unterscheiden sind (e 10ff.). In einer insgesamt eher knappen Argumentation, die auf Begründungen verzichtet, spricht Plat. einerseits auch dem Privatmann, der die Fähigkeit besitzt, dem König einen Rat zu erteilen, königliches Wissen zu (259 a 6ff.); und nach einer kommentarlosen Gleichsetzung von Hausherr und Gebieter über Sklaven (b 7) negiert er andererseits – soweit es die Herrschaftsausübung angeht, *πρὸς ἀρχήν* – einen Unterschied zwischen einem großen Haus und einer/m kleinen Stadt/Staat (b 9). Die Folgerung lautet, daß es ein einziges Wissen für alle genannten Bereiche gibt, wegen der Bezeichnung, ob königlich, politisch oder auf den Haushalt bezogen, solle kein Streit entstehen (die Argumentation wird Ps.-Plat. Amat. 138 b 7–c 10 aufgegriffen). Für Plat. ist das Verhältnis von König und leitendem Staatsmann (politikos) nicht zum Problem geworden; denn ohne dies hier (259 a 6ff.) überhaupt zu diskutieren, setzt er sie gleich (c 2). Auch die Gleichsetzung von oikonomos und despotes wird als selbstverständlich nur gerade erwähnt (b 7). Weshalb es also im Haus bzw. in der Stadt nebeneinander jeweils *zwei verschiedene* Herrscherpersönlichkeiten und damit mehrere richtige Möglichkeiten, mit Wissen Herrschaft auszuüben, gibt, ist hier nicht seine Fragestellung, sondern seine Beweisabsicht zielt nur darauf,

das Regiment sowohl in einem Staat wie im Hause auf eine einzige Form von Wissen zurückzuführen. Dies ist allerdings eine Position, die für den Verlauf des Dialogs wenig bedeutsam ist (vgl. Skemp 123 Anm. 1: „the *Politicus* is really concerned only with the head of the state; the final definition is not readily applicable to *οἰκονόμος* or *δεσπότης*"). Man muß eigentlich annehmen, daß Plat., wenn der Bereich Haus für ihn mehr Bedeutung gehabt hätte, zu einer Unterscheidung zwischen oikonomos und despotes hätte kommen müssen, denn auf der Ebene des Staates korrigiert er 276 e, dann 291 e 5 seine vergleichbare frühere Gleichsetzung von König und Tyrann und zielt auf eine Differenzierung der Arten der Herrschaft (*τῆς ἀρχῆς τρόπος*, 276 e 3) ab. Man muß also einräumen, daß Ar. eine vorläufige plat. Position im Polit. angreift (das gleiche wiederholt sich Pol. IV 4, 1291 a 11ff. im Bezug auf Plat. Rep.).

Ar. zitiert – sofort mißbilligend – die Gleichsetzung der vier verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten (1252 a 7); er unterstellt die Angabe eines quantitativen Unterscheidungsmerkmals (das sich so Xen. Mem. III 4, 12 findet): sogar für drei der vier Leiter der Gemeinschaften wird das relative Zahlenverhältnis ihrer Untertanen bestimmt; dagegen war bei Plat. nur erwähnt, daß ein großes Haus und ein/e kleine/r Stadt/Staat, die sich im Hinblick auf Herrschaft nicht unterscheiden, größenmäßig verschieden sind, womit er jeden, selbst den quantitativen Unterschied herunterspielen bzw. ausschalten wollte (vgl. noch Leg. III 680 e 6ff.: die *μείζους πόλεις* sind *οἰκία μεγάλη*).

In a 13f. gibt Ar. schließlich als Unterschied zwischen königlichem Mann und Staatsmann die Machtstellung im Verhältnis zu der anderer Mitglieder des Staates an: bei gleichem Wissen stehe der König allein an der Spitze, der Staatsmann nehme am Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden teil, worin ebenfalls eine quantitative Dimension, Dauer der Amtszeit, liegt. Newman (II, 99 z. St.) räumt ein, daß sich diese Unterscheidung von königlichem Mann und leitendem Staatsmann so in Plat. Polit. nicht findet, aber Ar. könne sie aus Polit. 294 a 1; 300 eff. entwickelt haben, obwohl Plat. so eher den Unterschied zwischen dem idealen König und den Politiker der wirklichen Staaten angebe (so übernommen von Aubonnet I, 106 Anm. 9 zu S. 12). Aber bei Plat. sind königlicher Mann und politikos, bzw. die entsprechenden technai, völlig identisch, 259 d 3; 280 a 5; sie werden häufig nebeneinandergestellt, 276 c 8; e 13; 289 d 1; 291 c 5; 311 c 7; wenn nur einer genannt ist, dann meist in stilistischer Variation zu dem wenige Zeilen weiter folgenden anderen, vgl. 277 a 2/a 5; 287 a 7/b 4; d 3/d 4; 290 a 2/a 5; 303 e 8/304 a 1; 305 c 7/c 10/d 1 u. ö. Zwar können in den idealen Verfassungen, die nicht Gesetzen unterworfen sind, auch mehrere Personen regieren (293 a 2–4; dies eingeschränkt 300 e 4ff.), aber Plat. erwähnt nicht, in welcher Weise diese sich in die Herrschaft teilen sollen. Möglicherweise dachte Ar. hier vielmehr an Plat. Rep., wo auch zugegeben wird, daß mehrere Philosophen die Herrschaft des Staates innehaben können (VII 540 d 4), die dann im Wechsel (*ἐν μέρει*) die Macht antreten sollen (b 1; vgl. 520 d 7). Eine solche Machtaufteilung könnte man sich auch für die mehreren wahren Politiker im Polit. denken, nur hat Plat. keineswegs die Bezeichnung politikos gerade dieser Form der Machtausübung vorbehalten. Eine Andeutung eines turnusmäßigen

Wechsels der Amtsträger findet sich Polit. 298 e 5, aber in der Darstellung der verkehrten Verhältnisse, unter denen die Amtsträger nach Ablauf ihrer zur Verhütung von Machtfülle und Mißbrauch befristeten Amtszeit auf die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung hin überprüft werden. Für die Herrschenden in allen diesen Verfassungen, die nur bessere oder schlechtere Imitationen der wahren, ohne Gesetze regierenden sind, bestreitet Plat. aber die Bezeichnung politikos (303 c 2; vgl. 292 d 6), dieser kommt unter den sechs Verfassungen nicht vor (man darf daher den ohne Gesetze regierenden Staatsmann, politikos, nicht mit „verfassungsmäßiger Staatsmann", Bernays, „republikanischer Staatsmann", Susemihl, „Leiter eines Freistaates", Rolfes, Siegfried übersetzen).

Mit diesen Gesichtspunkten, die Ar. anführt, „durchgehende Quantifizierung des Herrschaftsbereiches" und „Wechsel der Herrschenden", gibt er zwar den plat. Standpunkt nicht völlig zutreffend wieder, aber läßt doch den Kern unangetastet: die Gleichsetzung der Träger leitender Funktionen in den unterschiedlichen Bereichen aufgrund eines identischen Wissens, im Gegenteil: Ar., der ja auf den Nachweis von Unterschieden zwischen Gemeinschaften abzielt, konzidiert Plat. die Annahme von Unterschieden, die dieser jedoch unzulänglicherweise quantitativ angegeben hatte; quantitative Unterscheidungsmerkmale sind unzulänglich, s. u. III 8, bes. Anm. zu 1279 b 26ff., vgl. Eucken 1872, 50 u. 107 Anm. 3. Zu diesem Gegensatz: „quantitativ (mehr/weniger) – der Art nach" s. u. Anm. zu 13, 1259 b 33.

Die von Ar. hier kritisierte Unterscheidung von Königtum als Alleinherrschaft und einer Herrschaft mehrerer, die sich im Wechsel (*ἀνὰ μέρος*) in die Machtausübung teilen, findet sich bei ihm selber (Pol. III 16, 1287 a 8–18; 17, 1288 a 6ff.), aber gerade mit einer Intention, die er an Plat. vermißt: aus den besonderen Bedingungen der *Gemeinschaft* selber die unterschiedlichen Formen der Herrschaftsausübung abzuleiten (vgl. Bd. 2, Vorbem. zu III 14). Plat. hatte diese Abhängigkeit der unterschiedlichen Herrschaftsformen von je besonderen Bedingungen in den Gemeinschaften verkannt, vgl. Bd. 2, Anm. zu II 2, 1261 a 33. Auch eine Differenzierung der Gemeinschaften aufgrund eines je verschiedenen telos, wie sie Ar. im Eingangssatz von Pol. I postuliert, mußte er in Plat. Polit. ganz vermissen. Die erste Bestimmung des politikos durch die Aufgabe „Ernährung" konnte den Unterschied zu Rindertreibern und Stallknechten nicht begründen (Polit. 261 d 7ff.). Daher die Korrektur dieses Fehlers (275 aff., bes. d 4ff.; 276 c 6ff.), durch die erreicht werden soll, daß die königliche Kunst eben nicht durch Tätigkeiten bestimmt wird, die einen niedrigen Rang haben (vgl. Schütrumpf 1980, 21f.). In dieser Absicht kommt Plat. dem, was Pol. I 1 fordert, sehr nahe, nur bleibt das, was Plat. als Aufgabe dieser königlichen Kunst angibt, zu allgemein, z. B. einerlei ob durch Überzeugung oder nicht, ob reich oder arm, ob in Übereinstimmung mit oder gegen das Gesetz, wenn man das Nützliche tut, ist dies die zutreffendste Bestimmung der richtigen Staatsverwaltung (296 d 7ff.; vgl. Xen. Mem. III 4, 6ff.) – das ist so wenig spezifisch, daß es von Plat. in gleicher Weise auf Steuermannskunst und Medizin angewandt werden kann. Weitere sehr allgemein gehaltene Angaben des Zweckes der königlichen techne Polit.

297 b 2f.; 301 d 4. Eine entsprechende Kritik des Ar. an zu allgemeinen Bestimmungen der plat. Rep.: Pol. II 6, 1265 a 28ff., s. Bd. 2, Einl. zu Pol. II.

Außerhalb von Pol. zieht Ar. selber sich aber auf eine allgemeine Bestimmung der Politik wie „das für einen selber und die anderen Nützliche schaffen" zurück, und jetzt kann er selbst auch Hausverwalter und Staatsmann zusammenschließen, in denen die gleiche Einsicht (φρόνησις) wirksam sei (EN VI 5, 1140 b 7–11) – entsprechend der Gleichsetzung in Plat. Polit. und wohl aus Plat. Symp. 209 a 7 (vgl. Dirlmeier zu EN, 450 Anm. 127, 1 – mit unrichtiger Stellenangabe) zitierend. Vgl. auch EN VI 8, 1141 b 23ff.: praktische Vernunft und Vernunft in der Staatsführung werden als seelische Haltungen gleichgesetzt, deren Unterschied sich nur aus dem verschiedenen Standpunkt ergebe (vgl. Stewart z. St.). Nicht nur ist die auf den Träger selber bezogene *Vernunft* die *gleiche* seelische Haltung wie die auf die Mitmenschen bezogene, sondern diese letztere umfaßt auch zugleich die *Kenntnis* der Hausverwaltung wie auch Gesetzgebung und praktische Ausübung der Politik, d. h. sowohl beschließende als auch richterliche Aufgaben (1141 b 31ff.). Dirlmeier zu EN, 456 Anm. 130, 6 u. 457 Anm. 131, 7 verweist auf die engen Zusammenhänge mit Plat. Polit., aber die Polemik des Ar. in Pol. I 1 gegen die von ihm selbst zitierte Auffassung Platons wird von ihm nicht erwähnt.

Ich kann mich des grundsätzlichen Eindrucks nicht erwehren, daß Ar. in der selbständigen Abhandlung über den Staat, der Pol., viele Dinge differenzierter darstellt als in den Ethiken, vgl. zum Prinzip Düring 1966, 226; zur Pol. Schütrumpf 1980, 50 Anm. 177. Ein ähnlicher Fall ist die unterschiedliche Aufgabenbestimmung der Ökonomik in EN I 1, 1094 a 9 und Pol. I, vgl. Newman II, 132 zu 1253 b 4 (s. u. Anm. zu 8, 1256 a 10; 10, 1258 a 28). Ar. verfolgt also jeweils die dem Gegenstand der Untersuchung angemessene Exaktheit, vgl. EN I 1, 1094 b 13; II 2, 1104 a 2 u. ö. Eine genetische Erklärung des hier behandelten Problems aus der Entwicklung des Ar. scheitert hier daran, daß auch EE I 8, 1218 b 13ff. die Gleichsetzung von Politik und Ökonomik als φρόνησις aufweist, vgl. Dirlmeier zu EE, 214 Anm. 17, 8 (18 b 13), wo wieder der Hinweis auf die pointiert abweichende These Pol. I 1 fehlt. In EE und EN hält Ar. also an den von Plat. übernommenen Positionen fest, die er Pol. I 1 angreift. Der einzige Gesichtspunkt aus dem Polit., der in EN VI 8 nicht begegnet, ist die Herrschaft über Sklaven, die phronesis macht also nicht zum despotes – dies in Übereinstimmung mit Pol. I 7, 1255 b 20ff.

In Pol. I greift Ar. zwar ein Prinzip, das Plat. zu Beginn des Polit. formuliert hatte, an, aber er bestreitet nicht die plat. Behauptung vollständig, er wendet sich gegen die Gleichsetzung des Wissens der vier Herrscherpersönlichkeiten, aber er will damit nicht begründen, daß *alle* vier verschiedene Herrschaftstypen seien:

1. Einen prinzipiellen Unterschied zwischen königlicher und ökonomischer Lenkung macht er selber nicht. Nicht nur weist die Funktion des oikonomos, die Leitung bes. über (Frau und) Kinder (Pol. III 6, 1278 b 37ff.), alle Züge königlicher Herrschaft auf (I 12, 1259 b 10; EE VII 9, 1241 b 30; EN VIII 12, 1160 b 24), sondern die königliche Regierung ist aus dem entsprechenden häuslichen Regiment entstanden (Pol. I 2, 1252 b 19ff.), so daß Ar. wenig-

stens zwischen dem oikonomos und König keinen Unterschied der *Art* nach angibt, im Gegenteil: Gleichsetzung III 14, 1285 b 29–33: Ökonomik als Königtum im Haus und Königtum als Ökonomik im Staat, vgl. I 7, 1255 b 20.

2. Gerade in Pol. I wird auch ein Unterschied zwischen dem Leiter des Haushaltes (oikonomos) und Gebieter über die Sklaven (despotes) nicht besonders betont. Die Aufgabe der oikonomike und damit des oikonomos besteht in der Sorge um die *drei* Personalbeziehungen im Haus (3, 1253 b 6ff.; 12, 1259 a 37ff.; 13, 1260 a 9ff.), der despotes als Gebieter über die Sklaven (3, 1253 b 6 u. ö.) nimmt damit *eine* der Funktionen des oikonomos wahr. Dieser repräsentiert überhaupt keine festumrissene Herrschaftsform (s. u. Anm. zu 7, 1255 b 19), sondern vereinigt in seiner Person die drei Herrschaftsformen im Haus (12, 1259 a 7ff.); nur despotes und abgeleitete Begriffe sind in der Herrschaftsweise eindeutig bestimmt, nicht der oikonomos. Für ihn deutet sich eine Tendenz zur Differenzierung erst Kap. 13 (s. dort Vorbem.) an, diese ist dann in III 4 vollzogen (vgl. u. Anm. zu 3, 1253 b 3).

3. Ar. arbeitet auch gar nicht einen besonderen Typus des politikos heraus, er formuliert seine Staatstheorie auf den Bürger, polites, hin, den er ausdrücklich vom politikos unterscheidet (vgl. III 5, 1278 b 3, vgl. Schotten 67f., anders Saunders 1981, 53). Und wo er in Pol. den politikos nennt, dann gerade in der Funktion, die ihm Plat. gegeben hatte: als Gesetzgeber (s. Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 36), der aber in der Regel nicht mit einer Herrschaftsfunktion betraut ist. Nicht von der *Person* des politikos her, wohl aber von den *Herrschaftsformen* (vgl. u. Anm. zu 3, 1253 b 18; 5, 1254 b 3; Schütrumpf 1980, 50 Anm. 176 u. 177) und besonders den *Rechtsbeziehungen* her stellt Ar. der plat. Gleichsetzung eine Differenzierung entgegen, indem er ein Polisrecht (*πολιτικὸν δίκαιον*), das unter Freien und Gleichen gilt (EN V 10, 1134 a 25f.), von dem despotischen gegenüber Sklaven (b 8), dem väterlichen gegenüber Kindern (b 9), und ökonomischen gegenüber der Ehefrau (b 15f.) abhebt, vgl. insgesamt die Unterscheidung der Rechtsverhältnisse Pol. III 17, 1287 b 37 (despotisch, königlich, politisch, tyrannisch).

Die aristot. Kritik an Plat. Polit. berücksichtigt doch wohl eine Absicht dieses Dialogs nur unzureichend: Der dort beschriebene Staatsmann zeichnet sich dadurch aus, daß er für die Vielzahl der sich wandelnden Aufgaben und Situationen die jeweils richtige Lösung kennt – dies im Gegensatz zur Starrheit gesetzlicher Regelungen, die den besonderen Fall nicht erfassen (294 a 10ff.). Mit diesem einen, universalen Wissen könnte dieser königliche Mann z. B. auch die Aufgaben des Haushalts lösen. Plat. stellt also eher die subjektiven Voraussetzungen für die Ausübung der Herrschaft dar, die im Wissen bestehen. Darin kommt ihm Ar. im Grunde sehr nahe; denn es ist das eine rationale Vermögen des freien Mannes, sein *βουλευτικόν*, das ihn zu politischer Herrschaft befähigt (s. u. Anm. zu III 4, 1277 a 13) und zugleich zur beherrschenden Persönlichkeit in den häuslichen Verhältnissen zu Frau, Kindern und Sklaven macht (vgl. u. 13, 1260 a 9ff.). Aber Ar. geht darin über Plat. hinaus, daß er sich nicht damit begnügt, die Voraussetzungen für Herrschaft in der Person des Herrschers darzulegen, sondern zusätzlich die Art der Herrschaft, die bestimmte Form ihrer Ausübung bestimmt, wie sie durch die

besonderen Bedingungen in den verschiedenen Bereichen erfordert wird (darüber erfährt man bei Plat. nichts, denn der Wissende wird schon immer richtig handeln). Deswegen unterscheidet Ar. in den Gemeinschaften der Art nach verschiedene Beziehungen; deren Lenkung wird so zu einer je besonderen Aufgabe, die Ar. auch klären möchte. Eine eigenständige politische Theorie, die Theorie des Staates, beginnt erst damit, daß die polis, der Staat, als eine Gemeinschaft sui generis verstanden wird (vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 44f.) – dies wird vertieft u. II 2 (vgl. dort die Vorbem.), vgl. III 9 – so daß ein und dieselbe Herrschaftsform, die despotische, in unterschiedlichen Gemeinschaften verschieden zu bewerten ist: sie ist im Haus naturgemäß, im Staat dagegen naturwidrig (das schließt nicht aus, daß einige staatliche Herrschaftsverhältnisse im Hause ihr Gegenstück haben, s. u. Vorbem. zu I 7). Ar. bleibt daher nicht bei einer allgemeinen Herrschaftstheorie (mit dem Postulat eines überall gültigen Herrschaftswissens) stehen, die zwischen den Herrschaftsverhältnissen im Staat und den Autoritätsbeziehungen im Haushalt keinen Unterschied gelten läßt und so die besonderen Bedingungen in beiden Gemeinschaften unberücksichtigt läßt. Die Begründung einer politischen Theorie leistet erst Ar. (vgl. Schütrumpf 1980, 281ff., bes. 285f.), indem er gegen Plat. die spezifischen Bedingungen der polis etwa im Gegensatz zur Familie herausarbeitet (II 2, vgl. Vorbem.). Das Referat bei Stob. II 7, 26 (Wachsmuth – Hense II, 148) ignoriert gerade die aristot. Beweisabsicht, wenn es den Haushalt als kleine polis ausgibt.

Ein Ansatz, zwischen Despotie und politischer Herrschaft zu differenzieren, findet sich Plat. Rep. V 463 a 6ff. in der Bezeichnung für die Herrschenden in anderen Staaten („Despoten") und seinem Staat („Archonten"), aber dies ist nicht weiter entwickelt, im Gegenteil: wo er Leg. IV 712 e 10ff. darauf zurückkommt, stellt er den Staaten von Despoten und Sklaven die Despotie Gottes (vgl. auch Phaid. 63 a 5ff.) gegenüber, dessen Herrschaft doch dem Wohle der Menschen dient. Eine terminologische Differenzierung der Herrschaftsformen fehlt auch hier (vgl. auch Bd. 2, Anm. zu II 6, 1266 a 1). Plat. wirft auch häusliche Abhängigkeit als Sklave und politische Unterordnung durcheinander, indem er der Demokratie vorhält, daß dort niemand „Sklaverei" ertrage, man keinen „Herrn" (despotes) über sich dulde, Rep. VIII 563 d 6; vgl. auch Leg. III 698 c, *τοῖς ... ἄρχουσιν ... δουλεῦσαι*; vgl. 701 b 5f.; X 890 a 9. Für Ar. kann dies keine stichhaltige Kritik an der Demokratie sein, da man als Freier ein Recht hat, sich gegen Versklavung zu wehren (vgl. schon Aisch. Pers. 241f.; Plut. Agis 1, 3 – wo Soph. fr. 505 Radt zitiert wird – hat die Perversität eines Zustandes, daß die Herrscher als Sklaven dienen, gesehen); Ar. nimmt jedoch die plat. Argumentation auf, wenn er dem demos vorhält, er verstehe jedes die Verfassung fördernde Verhalten, auch die Unterordnung unter die Regierenden, als Sklaverei (Pol. V 9, 1310 a 35). Der radikale demos erliegt der gleichen Verwechslung wie Plat. in seiner Terminologie: beide mißverstehen politische Herrschaft als Sklaverei (vgl. die Polemik gegen eine solche Verwechslung u. VII 3, 1325 a 27). Der gleiche Vorwurf würde gegen Dem. 3, 30; 20, 107 od. Isokr. 7, 26 gelten, der die Rolle des demos in der idealen Verfassung der Väter mit der eines Tyrannen verglichen hatte – für Ar.

Pol. IV 4, 1292 a 15ff. ist dies die schlechteste Form der Demokratie, aufgrund seiner Differenzierung der Herrschaftsarten ordnet Ar. Tyrannis der Despotie zu und genau diesen despotischen Charakter hält er dieser radikalen Demokratie vor.

Die plat. Ineinssetzung der Herrschaftsformen kann für Ar. nicht einmal die außerpolitischen Verhältnisse korrekt erfassen: selbst den Gehorsam der Jüngeren gegenüber den Älteren, Vater und Mutter, versteht Plat. als ein Verhältnis der Sklaverei (Leg. III 701 b 5ff.; VI 762 e 2–6; vgl. Lys. 208 e 6, s. u. Anm. zu I 7, 1255 b 33). Damit kommt er dem nahe, was Ar. den Persern vorhält: die Söhne wie Sklaven zu behandeln, EN VIII 12, 1160 b 27ff. (dies war der Vorwurf des jungen Kronprinzen, späteren Friedrich des Großen, gegen seinen Vater: Kugler, Gesch. Friedr. d. Großen, [4]1856, 63). Plat. hat für die Beziehung derjenigen, die logos besitzen, zu denen, die nicht darüber verfügen, nur ein einziges Modell, das der Sklaverei, vgl. Vlastos, PhR 50, 1941, 291f., 293, 303 (vgl. die Belege bei Kästner 294). Vlastos, 293, weist zu Recht darauf hin, daß dies zugleich auf eine radikale Leugnung der Demokratie hinauslaufen muß. Ar. schafft sich mit der Annahme einer besonderen, der politischen, Herrschaftsform unter „Freien und Gleichen" auch eine theoretische Grundlage für die Rechtfertigung der Herrschaft der gesamten Bürgerschaft.

11,27 (a 18) „das Zusammengesetzte . . . zerlegen": Im Eingangskap. von De an. (I 1, 402 a 16ff.) beginnt Ar. mit Vorüberlegungen zur Methode: es müsse geklärt werden, ob man die Apodeixis, Dihairesis oder eine andere Methode anwenden müsse. In Pol. I 1, an der gleichen Stelle am Eingang eines Werkes, legt Ar. eine der beiden in De an. I 1 genannten Methoden zugrunde.

Ar. gibt zu erkennen, daß die Methode, ein Ganzes aus den besonderen Verhältnissen seiner Teile zu erfassen, nicht spezifisch biologisch und erst aus der Zoologie entwickelt worden ist (vgl. Fiedler 161f.). Ar. verweist einfach auf andere Bereiche, *ἐν τοῖς ἄλλοις* (vgl. EE VIII 3, 1249 b 6), in denen man ebenso verfährt. Er folgt einer in mehreren Bereichen gültigen Methode, aber er leitet nicht die Methode einer Disziplin auf die einer anderen ab, vgl. Phys. I 4, 187 b 12: „Wir glauben nämlich etwas Zusammengesetztes dann zu erkennen, wenn wir wissen, aus welchen und wie vielen Teilen es zusammengesetzt ist"; der Formulierung nach kommt Anal. post. II 13, 96 b 15ff. nahe: *διελεῖν τὸ γένος εἰς τὰ ἄτομα τῷ εἴδει* . . ., wo es aber um die logische Klassifikation zum Zwecke der Definition geht, vgl. auch Top. II 2, 109 b 14f.; II 6, 120 a 34f. *διαιροῦντα κατ' εἴδη μέχρι τῶν ἀτόμων* (De part. anim. I 4, 644 a 29, zitiert von Newman, handelt von der species als dem Gegenstand der Untersuchung). EN I 13 begründet Ar. eine Untersuchung der Seele, des Gegenstandes der politike (1102 a 23), mit einer Unterscheidung ihrer Teile, vgl. auch EE II 1, 1219 b 27; Poet. Kap. 1, 1447 a 8ff. ist als Thema seiner Untersuchung die Dichtung und ihre Gattungen, aber auch die „Teile" des Dichtwerks angegeben. Bei der Unterscheidung der Gattungen – um Differenzierung geht es auch hier wie in den anderen Bucheingängen (s. o. Anm. zu a 1) – durch sprachliche Gestaltung und Musik (Kap. 1), durch das dargestellte ethos (Kap. 2) benutzt er die „Teile". Sie sind es, die die Besonderheit der Tragödie ausmachen (6, 1450 a 8; vgl. 7, 1250 b 35, *πρᾶγμα ὃ συνέστηκεν ἔκ τινῶν*).

Dieses Verfahren hatte Plat. Phaidr. 270 d gefordert (dort auch der Begriff technikos wie hier, der in dieser Bedeutung für Ar. wohl singulär ist, vgl. Düring 1966, 489 Anm. 375, aber gerade in jenem Zusammenhang im Phaidr. Leitmotiv ist, vgl. auch 270 d 2; 273 a 3; b 2; e 3). Phaidr. 277 b 7 *μέχρι τοῦ ἀτμήτου τέμνειν* kommt Ar.' Formulierung *μέχρι τῶν ἀσυνθέτων . . . διαιρεῖν* sehr nahe (weder im Soph. noch Polit. gebraucht Plat. die im Phaidr. und von Ar. hier benutzte Präposition *μέχρι* zur Bezeichnung des Endpunktes der Dihairesis). Die dihairetische Methode des Phaidr., die dort die Grundlage für eine wissenschaftliche techne ist, die ihren Gegenstand zunächst in seiner Einheitlichkeit oder Vielfalt bestimmt, scheint am ehesten das Vorbild für das von Ar hier ebenso als *διαιρεῖν* bezeichnete Vorgehen zu sein; das Interesse im Phaidr. und Ar. Pol. ist jedenfalls verschieden von der Dihairesis im Plat. Polit. und Soph. als dem Mittel, zu einer Definition zu kommen, vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211–220.

Ein dihairetisches Verfahren wird schon bei Aristoph. Nub. 741 ff. (erste Aufführung 423 v. Chr.) vorausgesetzt, vgl. Schmid, Philologus 97, 1948, 221; vgl. schon Heraklit Vorsokr. I 22 B 1 (I, 150). Heinimann 1945, 93 mit Anm. 8; Classen 1959, 78–84.

Die polis ist aus Teilen zusammengesetzt, ein *σύνθετον*, vgl. III 1, 1274 b 39; 3, 1276 b 6 – das unterscheidet sie sowohl von einer Ansammlung gleichartiger (vgl. II 2 u. Anm. zu 1261 a 23) wie von einer Mischung verschiedenartiger Elemente, die in der neuen Substanz nicht mehr unterscheidbar sind (vgl. De gen. et corr. Kap. 10, bes. 328 a 8, vgl. Newman I, 43; Mulgan 1977, 28 f.). Mit anderen Worten, diese Gemeinschaft ist ein Ganzes (s. u. Anm. zu 2, 1253 a 18; Vorbem. zu II 2; Anm. zu III 3, 1276 a 39). Eine Untersuchung der polis auf ihre Teile hin soll zur Klärung des Unterschiedes zwischen den von Plat. gleichgesetzten Herrscherpersönlichkeiten in den verschiedenen Bereichen führen.

Die polis ist aus Teilen zusammengesetzt, vgl. Pol. I 3, 1253 b 1; 13, 1260 b 13; II 2, 1261 a 22 ff., Beginn der Auseinandersetzung mit Plat. Rep.; III 1, bes. 1274 b 38 ff., Bestimmung der polis aus ihren Teilen, vgl. 3, 1276 b 7; 12, 1283 a 14 ff. (vgl. Newman I, 226 f.); IV 3, 1289 b 27 ff.; 4, 1290 b 23 ff., Erklärung der Vielzahl der Verfassungen aus den Teilen der polis; IV 14 (1297 b 37 ff.), die Teile der Verfassungen, durch deren Zusammensetzung (*συντιθέμενα*, VI 1, 1317 a 20; a 31) die Vielzahl der Verfassungen entsteht, als Grundlage der Untersuchung in VI; VII 8, 1328 a 21 ff., polis als ein naturgemäß Zusammengesetztes, dessen Teile von seinen Voraussetzungen zu unterscheiden sind – als theoretische Voraussetzung der Behandlung des besten Staates. Dieser analytische Ansatz ist das methodische Grundprinzip der gesamten Pol., auch bei der Betrachtung des Haushaltes, I 3, 1253 b 4 f., oder einer seiner Gemeinschaften, 5, 1254 a 28, ich habe ihn zum Ausgangspunkt meiner Untersuchung (Analyse der polis durch Ar., 1980) gemacht.

11,30 (a 21) „auch bei jenen": Die Beziehung dieses *περὶ τούτων* ist nicht ganz klar. Saunders, CQ 26, 1976, 316 f. möchte aufgrund der Entsprechung

a 18 f. *σύνθετον* – *ἀσυνθέτων* – *ταῦτα*
zu a 20 f. *πόλιν* – *ἐξ ὧν σύγκειται* – *τούτων*

in *τούτων* – wie in *ταῦτα* – nicht den politikos, königlichen Mann usw., sondern die *ἀσύνθετα* eines Hauses und damit der polis sehen; zur Erkenntnis der Unterschiede zwischen ihnen werde sein Vorgehen verhelfen. Aber zunächst entsprechen sich die beiden Sätze nicht völlig. In *ἀνάγκη* . . . *διαιρεῖν* (a 19) ist ein Gedanke ausgelassen oder muß stillschweigend ergänzt werden: „(um den Gegenstand der Untersuchung richtig zu erkennen), muß man . . ." so wie man zur Untersuchung der Seele oder Tragödie auf ihre Teile zurückgehen muß. Nur in diesem zu ergänzenden Satz hätte aber *ὀψόμεθα καὶ περὶ τούτων* seine Entsprechung, so daß sich gerade über dessen Beziehung aus dem Vorausgehenden nichts ergibt. Sprachlich würde man bei der Deutung von Saunders lieber, um Verwechslungen auszuschließen, *διαφέρει* erwarten (Subj. ist ja *μόρια* und dessen Entsprechung); und *περὶ τούτων* ist proleptisch (vgl. 3, 1253 b 7ff.; 9, 1258 a 14; II I, 1260 b 27; 4, 1262 b 25; 5, 1262 b 32; III 3, 1276 a 32; Poet. 1, 1447 a 1 u. ö.) den beiden durch *τε – καὶ* verbundenen Nebensätzen übergeordnet, so daß ein Wechsel in der Beziehung bei *ἕκαστον τῶν ῥηθέντων* schwer nachvollziehbar ist. Das Kap. gilt ja der Widerlegung der plat. Gleichsetzung der Herrscher in den verschiedenen Bereichen; das ist die Unterscheidung, auf die Ar. zielt, nicht die zwischen seinen nicht mehr zusammengesetzten Teilen, die er vielmehr nur herleiten will, um auf diese Weise den von Plat. verkannten Unterschied zu begründen.

Kapitel 2

Die in Kap. 1 angekündigte Untersuchung soll in der Weise vorgenommen werden, daß Entstehung und Entwicklung der Gemeinschaften verfolgt werden; die erste naturnotwendige Verbindung ist die von Mann und Frau, die zweite die von Herr und Sklave – beide Verbindungen bilden den Haushalt. Eine Vereinigung mehrerer Haushalte ist das Dorf, eine Vereinigung mehrerer Dörfer zu einer Gemeinschaft, in der vollständige Autarkie erreicht wird, ist der Staat. Wie die Gemeinschaften, aus denen er gebildet ist, und als Verwirklichung des Zieles ist der Staat von Natur; von Natur ist daher auch der Mensch ein Lebewesen, das zum Staat gehört. Er steht darin über den „staatenbildenden" Tieren, die kein Gerechtigkeitsempfinden kennen. Außerhalb des Staates sinkt der Mensch zum Tier herab. Lit.: s. u. Anm. zu 1252 a 30; b 29; 1253 a 2.

Das in Kap. 1 in Aussicht gestellte analytische Verfahren, den Staat in seine kleinsten Einheiten zu zerlegen, wird im 2. Kap. nicht befolgt, stattdessen kündigt Ar. ein neues methodisches Vorgehen an: die Dinge in ihrer „Entstehung und Entwicklung" zu betrachten. Hier setzt er bei den Teilen an, die dann zusammengenommen und zum Abschluß der Entwicklung die polis bilden. Daher kann er auch zu Beginn von Kap. 3 (1253 b 1) behaupten, es sei nun klar, aus welchen Teilen die polis zusammengesetzt ist. Das genetische Verfahren von Kap. 2 soll die in Kap. 1 gestellte Aufgabe, die Teile des Ganzen zu bestimmen, geleistet haben. So wie der Text uns überkommen ist, ist also zwar in Pol. I 2 das dihairetische Verfahren nach Kap. 1 nicht durchgeführt, aber dessen Aufgabe doch erfüllt. Auch in Poet. gibt es ein Nebeneinander von analytischer Untersuchung – Darstellung der Unterschiede der literarischen Gattungen aufgrund der unterschiedlichen Verwendung unterschiedlicher Teile (Kap. 1–3) – und genetischem Verfahren – Entwicklung der Dichtung und ihrer Formen aus der natürlichen Fähigkeit zu Mimesis (Kap. 4 und 5), jedoch anders als hier Pol. I 1 und 2 steht nicht das eine im Dienste des anderen. Die Schwierigkeiten des Übergangs von der Ankündigung des methodischen Vorgehens am Ende von Pol. I 1 (analytisch) zur wenige Zeilen später in Kap. 2 vorgestellten neuen und dann tatsächlich befolgten genetischen Betrachtungsweise und überhaupt des Verhältnisses von Kap. 1 zu 2 sollen jedoch notiert werden.

1. Der König wird in Kap. 2 nicht eingeführt, um die Besonderheit dieser Herrschaftsform (1, 1252 a 10–12: „der Art nach verschieden") abzugrenzen, sondern um die Konstanz dieser Herrschaftsweise aufzuzeigen: vom Haus zum Dorf – und im Vorblick auch auf den Staat (1252 b 19). Alle drei Gemeinschaften in Pol. I 2, Haus, Dorf und polis, stehen gerade unter der gleichen Herrschaftsform, ein und dieselbe Herrscherpersönlichkeit lenkt die drei verschiedenen Gemeinschaften – das ist eher eine Bestätigung der in Kap. 1 kritisierten plat. Auffassung als der hier erwartete Widerspruch (s. u. Anm. zu b 19).

2. Im Endstadium polis wird auch nicht der politikos als der leitende Staatsmann, sondern der Mensch als zoon politikon begründet – im ganzen Buch I

gibt es keine Erläuterung des Unterschiedes von König und politikos; in 7, 1255 b 16ff. geht es nicht um den leitenden Staatsmann (politikos), sondern die politische Herrschaftsform, die unter Bürgern, Gleichen und Freien legitim ist, kontrastiert mit der Monarchie in ihrer häuslichen Erscheinungsform (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7, s. u. Anm. zu 3, 1253 b 18).

3. Entsprechend ist die polis hier nicht ein bestimmter Herrschaftsverband, sondern die Gemeinschaft, die in Versorgung Autarkie erreicht hat, mit dem Zweck: vollkommenes Leben bzw. Verwirklichung von Recht (s. u. Anm. zu b 29, vgl. Moraux 1965, 43 über die Bedeutung von polis generell in Pol. I). Der König ist zwar als Leiter des Haushaltes und der Dörfer genannt und hierbei auch in einem Rückblick auf die Vergangenheit als Herrscher in den Staaten (1252 b 19), aber nachdem Ar. in der genetischen Entwicklung zur polis gekommen ist, geht er auf das Königtum oder irgendeine andere Regierungsform nicht mehr ein. Kap. 2 leistet nicht die Abgrenzung der vier Herrscherpersönlichkeiten, die Plat. gleichgesetzt hatte (s. u. Anm. zu b 19) – eine Differenzierung der Herrschaftsformen wird nur für das Verhältnis Mann – Frau gegenüber demjenigen von Herr – Sklave vorgenommen. Das trifft nun allerdings die Absicht von Kap. 1: das Gegenstück zu der dort kritisierten Gleichsetzung aller Herrschaftsformen findet sich bei den Barbaren, die Frau und Sklave die gleiche Stellung geben (1252 b 5), d. h., die die despotische Herrschaft auch auf Verhältnisse ausdehnen, die unter richtigen Verhältnissen (vgl. auch den Hinweis 12, 1259 b 2) nicht darunterfallen – der gleiche Vorwurf traf auf Plat. zu (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7). Zu weiteren Unstimmigkeiten vgl. Vorbem. zu Kap. 3.

12,3 (1252 a 24) „geworden sind" (*φυόμενα*): Der gleiche Ausdruck Plat. Leg. VII 757 c 8, vgl. Polyb. VI 5, 4 bei der Behandlung des Ursprunges der Verfassungen. Das Werden des Staates will auch Plat. Rep. II in einer gedanklichen Konstruktion darstellen, 369 a 5; vgl. b 5. Während aber bei ihm die Assoziation von vier Leuten, die füreinander unerläßliche Tätigkeiten ausüben, schon eine polis bildet (II 369 d 1) und Plat. im folgenden die weitere Entwicklung *der* polis schildert, stellt Ar. Pol. I 2 die Entwicklung *zur* polis dar, und sobald dieses Stadium erreicht ist, bricht er mit seiner Darstellung ab: die Abfolge der Verfassungen, über deren historischen Verlauf zumindest der frühen Zeit Ar. eine feste Vorstellung hat (Pol. III 15, 1286 b 8f.; IV 13, 1297 b 16ff.), wird hier nicht angeschlossen. Ar. hat deutlich die Rekonstruktion der Vorgeschichte bis zur Etablierung der polis (Pol. I) und die historische Entwicklung der Staaten (Pol. III–VI) voneinander getrennt. Man darf daher das Entwicklungsprinzip aus Pol. I – die zweckgerichtete Natur – nicht als das Prinzip ansehen, das er der Betrachtung der politischen Entwicklung der historischen Staaten zugrunde legt, s. o. Einl. S. 106. Man muß den Bereich der Vorgeschichte, dessen Rekonstruktion Ar. spekulativ (darin entspricht er Plat.; Kullmann, Hermes 108, 1980, 421, verweist auf den Optativ zur Kennzeichnung des Gedankenexperiments, Rep. II 369 a 5; Ar. Pol. I 2, 1252 a 24) nach allgemeinen Entwicklungsgesetzen vornimmt, von der ihm bekannten politischen Geschichte, deren Prinzipien er empirisch zu finden versucht, unterscheiden. Zur entgegengesetzten Deutung durch Day und Chambers vgl.

Schütrumpf 1980, 327ff.; s. o. Einl. S. 117f. Gegen die Auffassung, Ar. betrachte die Entwicklung der Gemeinschaften als „biologisches Phänomen" (so Düring 1966, 489 mit Anm. 373), hat Fiedler 162f., bes. 163 Anm. 2, mit Recht darauf hingewiesen, daß Ar. in der Biologie eine genetische Erklärungsweise für unzureichend halte (vgl. De part. anim. I 1, 640 a 10ff.; a 33ff.; 642 a 31ff.). Unrichtig daher Lefèvre, RIPh 34, 1980, 543f.

12,4 (a 25) „Zuallererst": Auf die Gewohnheit der Gelehrten, bei der Darstellung der Entstehung des Staates mit der ersten Vereinigung von Mann und Frau zu beginnen, verweist Cic. De rep. I 24, 38; vgl. De off. I 17, 54. Bei Ar. ist die erste Gemeinschaft zwischen Mann und Frau (Mann und Frau als Teile des Hauses auch u. 3, 1253 b 6, vgl. II 9, 1269 b 15; III 4, 1277 a 7) auf Notwendigkeit gegründet: beide können ohne den Partner nicht leben. Das entspricht der Methode, in Pol. IV 4 die (inhaltlich anders bestimmten) Teile des Staates mit dem Hinweis auf ihre notwendige Funktion herzuleiten, 1291 a 1ff.: „ohne sie kann ein Staat nicht existieren", vgl. die Bestimmung IV 3, 1290 a 2f., vgl. II 8, 1268 a 30; VII 8, 1328 a 21ff.; III 5, 1278 a 2; 9, 1280 b 31ff. Man darf daher nicht mit Newman II, 104 zu 1252 a 26 annehmen, daß Ar. mit dieser Betonung der Notwendigkeit als des Ursprunges des Haushaltes den Unterschied zwischen dem Leiter des Haushaltes und Staatsmann erklären wollte, denn einmal ist „Notwendigkeit" auch Ausgangspunkt für die Bildung der polis, und zweitens ist der Unterschied zwischen den beiden Herrscherpersönlichkeiten gar nicht das Thema von Kap. 2 (s. o. Vorbem.). Nach EN VIII 14, 1162 a 16 ist die Gemeinschaft von Mann und Frau naturgemäß und ihre Zugehörigkeit zum Haus von Natur früher und notwendiger als die zum Staat, wie der Haushalt früher und notwendiger als der Staat ist und das Hervorbringen von Kindern eher die Gemeinsamkeit unter den Lebewesen ausmacht (scil. eher als das Bilden von Staaten – d. h., diese Leistung des Menschen ist gerade nicht biologisch gegeben, s. u. Anm. zu 1253 a 2; a 7); vgl De gen. anim. I 23, 731 a 30f.: Fortpflanzen „ist allen Lebenden gemeinsam". Deswegen ist dies keine spezifisch menschliche arete (vgl. auch EN I 13, 1102 a 32 – b 12), beruht also – wie Ar. hier erklärt – nicht auf Entscheidung *προαίρεσις* – diese als Gegensatz zu physis: De part. anim. II 13, 657 a 37; vgl. EE III 7, 1234 a 25ff.). Das bedeutet nicht, daß Sexualität bei Ar. nicht in die Ethik gehöre (Newman II, 106 zu 1252 a 28), vgl. vielmehr u. 1253 a 36; II 5, 1263 b 7ff.; EN III 13, 1118 a 30ff.: die Zügellosigkeit in diesen Dingen ist am verabscheuenswertesten; sie tritt auf, „nicht sofern wir Menschen sind, sondern sofern wir der Gattung ‚Lebewesen' angehören" (Dirlmeier), vgl. X 6, 1177 a 6ff.

12,4 (a 26) „als Paar zusammenschließen": Aus dem Wort *συνδυάζεσθαι* = „sich vereinigen" (vgl. Bonitz 725 a 23f.) allein geht nicht hervor, daß hier eine dauernde Gemeinschaft entsteht. Für den von Ar. angegebenen Zweck: Zeugung, d. h. Fortbestand der Art, würde allein der Paarungsakt genügen. Aber Ar. bezeichnet nachher (b 10) diese Vereinigung als eine Gemeinschaft (*κοινωνία*, vgl. diesen Ausdruck für Ehe auch Plat. Leg. VI 771 e 1; vgl. VII 805 d 7; Isokr. 3, 40; Xen. Oec. 3, 15; 7, 42), die einen Teil des Hauses bildet. Und in der Abhandlung über die Freundschaft, eine dauernde Bindung,

ist die Vereinigung zum Zweck der Fortpflanzung als eine Grundlage des gemeinsamen Haushaltes (*συνοικίζειν*) angegeben, EN VIII 14, 1162 a 17. Wenn man bei „sich als Paar zusammenschließen" (*συνδυάζεσθαι*) nur von „sich paaren" spricht (Kullmann, Hermes 108, 1980, 429ff.), reduziert man das auf den biologischen Fortpflanzungsakt, über den Ar. aber deswegen hinausgeht, weil er in Pol. (und Ethik) eine dauernde Verbindung voraussetzt, die sogar durch die Frucht der Fortpflanzung, Kinder, noch dauerhafter wird, EN a. O. a 27 ff. Vgl. auch EE VIII 10, 1242 a 22ff.: Der Mensch unterscheidet sich von den übrigen Lebewesen darin, daß er nicht sich bald paart, bald wieder seine eigenen Wege geht, sondern er ist ein Wesen, das zu denen Gemeinschaft hält (*κοινωνικὸν ἄνθρωπος ζῷον*), mit denen er von Natur verwandt ist (vgl. Plat. Leg. VIII 840 d 7ff.). Ar.' Auffassung über die Ehe als erste Gemeinschaft unterscheidet sich von anderen Berichten über gelegentliche und auf keinen festen Partner gerichtete Beziehungen von Mann und Frau bei fremden Völkern, Her. IV 104 über die Agathyrsen, IV 180 über die Auseer; nach solchen Vorbildern wohl die Einführung der Gemeinschaft an Frauen und Kindern Plat. Rep. V 458 cff., vgl. Ar. Pol. II 3, 1262 a 19 über Stämme Libyens, vgl. Diod. III 24,4.

12,6 (a 27) „zum Zwecke der Fortpflanzung": Vgl. Dem. 59, 122 über den Zweck des Zusammenwohnens mit der Ehefrau im Unterschied zu denen, die man mit Hetären bzw. Konkubinen verfolgt. Ar. bestimmt schon die erste Gemeinschaft durch ihren Zweck (entsprechend dem Ausgangspunkt Kap. 1, 1252 a 1ff.), bei dessen Angabe er sich sehr eng mit Plat. Symp. 207 d 1ff. berührt: die gesamte Natur sucht, unsterblich zu werden, was sie nur kann, indem sie „immer ein anderes Junges anstelle des Alten hinterläßt" (*καταλείπει ἕτερον νέον*, vgl. Rep. III 407 d 5, für weitere Belege bei Ar. s. Newman II, 105 zu 1252 a 28, wo noch passender Hist. anim. VIII 1, 588 b 25; EN VIII 14, 1161 b 28, vgl. Cic. De off. I 17, 54, hinzuzufügen wäre; vgl. Flashar 1983, 407). In Kap. 3 löst Ar. diesen Zusammenhang „eheliche Gemeinschaft zur Fortpflanzung" auf, indem er jetzt *zwei* Relationen: Mann – Frau einerseits und Vater – Kind andererseits annimmt, s. u. Anm. zu 1253 b 6. Auch die Terminologie spiegelt die veränderte Betrachtung wieder: während er hier im Hinblick auf die biologische Reproduktion von „weiblich – männlich" spricht, benutzt er 3, 1253 b 6 „Gatte – Gattin", jetzt geht es eher um die rechtlichen Beziehungen, vgl. Milani 106.

12,9 (a 30) „herrscht": Literatur zur aristot. Theorie der Sklaverei und ihren Voraussetzungen: Geiß; Gschnitzer 1963; Laurenti, GM 21, 1966, 618–640; Milani; Klees; U. Kästner, Die Bezeichnungen für Sklaven, in: Welskopf (Hrsg.) 1981, Bd. 3, 282–318; N. D. Smith, Phoenix 37, 1983, 109–122; K. Raaflaub, Zum Freiheitsbegriff der Griechen, in: Welskopf (Hrsg.) 1981, Bd. 4, 180–405; ders. 1985; Garlan; weitere Lit. s. u. Vorbem. zu Kap. 4.

Mit „despotisch gebieten" nach „herrschen" (a 32), genauso wie mit „Sklave" nach „beherrscht" (a 33f.), gibt Ar. die besondere Form dieser Herrschaft an. Die Formulierung (vgl. auch 6, 1255 a 21; b 8; VII 7, 1327 b 28) geht wohl auf Plat. Phaid. 80 a 1–5 zurück. Auch diese Herrschenden und Beherrschten können ohne einander nicht sein, das Herrschaftsverhältnis ist zwingend er-

forderlich, vgl. vorige Anm., s. u. 5, 1254 a 22 (*ἀναγκαίων*). Auch dieser Herrschaftsverband ist bestimmt durch seinen Zweck: gegenseitige Erhaltung, ebenso für das despotische Verhältnis Mensch – Tier: 5, 1254 b 10–13, vgl. dort Anm. zu b 8 u. b 10; u. III 4, 1276 b 28; vgl. – allerdings ohne Beziehung auf Sklaven – Aristoxenos fr. 33 u. 35 Wehrli *οὐ γὰρ πεφυκέναι τὸν ἄνθρωπον διασῴζεσθαι μηδενὸς ἐπιστατοῦντος*, vgl. Plat. Phaid. 63 a 5ff.; Xen. Mem. III 3, 10, s. u. Anm. zu 5, 1254 b 20. Errettung ist ein Zweck, der jeder Gemeinschaftsbildung unterstellt werden kann, vgl. Plat. Prot. 322 b 6: „sie suchten also, sich zu vereinigen und gerettet zu werden (*σῴζεσθαι*), indem sie Städte gründeten".

„von Natur": Die Naturgemäßheit dieses despotischen Herrschaftsverhältnisses ergibt sich aus der jeweiligen Fähigkeit der einen zu weitblickender Fürsorge aufgrund des Verstandes (*προορᾶν*) und der anderen zu körperlicher Arbeit. Ich zweifle, ob *προορᾶν* in der üblichen Deutung begrenzt auf „geistige Voraussicht" (Bernays, ähnlich Susemihl, Jowett, Lord u. a.) einen Herrschaftsanspruch begründen kann; es darf nicht einfach mit *προαίρεσις* gleichgesetzt werden (so Laurenti, GM 21, 1966, 618f.; EE VIII 2, 1248 a 38, worauf Düring 1966, 490 Anm. 375 a verweist, handelt von der Mantik). In „weitblickender Fürsorge" ist dagegen der hier folgende Gedanke der Erhaltung schon vorweggenommen, vgl. u. 5, 1254 b 6ff. über den Vorteil, so behandelt zu werden, vgl. über die *δύναμις προνοητική* als Zeichen von *φρόνησις*, EN VI 7, 1141 a 27ff., welche als Kenntnis von dem, was einem nützt, erläutert wird. Vgl. *προορᾶσθαι* der Tyrannen Thuk. I 17; erinnert sei an der Bedeutung von „Sorge tragen für" in Zusammensetzungen mit *ὁράω* wie *οἰκουρός*; *προνοεῖν* des Herrschers Xen. Kyr. I 6, 8; Isokr. 1, 40 oder *προσκοπεῖσθαι* Eur. Med. 460.

Bei dem Sklaven ist die Leistung des Körpers das Bedeutsamste: 5, 1254 b 16ff. mit Anm. zu b 14; 11, 1258 b 38; vgl. 13, 1259 b 25f. die Aporie, ob die Sklaven neben ihren körperlichen Dienstleistungen noch eine arete besitzen. Freiwilliges Eintreten in die Sklaverei, um der eigenen Schwäche geistiger Fähigkeiten durch den Dienst bei einem Verständigen abzuhelfen: Poseidonios FGrHist 87 F 8. Drastisch Eur. fr. 49 Nauck[2]: „ein Sklave ist ganz Bauch, was darüber hinausgeht, sieht er nicht". Wenn Ar. VII 7, 1327 b 27, den Volksstämmen Asiens, die schon immer Sklaven sind, doch Verstand (*διάνοια*) zuspricht, so ist das kein „Widerspruch" zu I 2 und 13 (anders Smith, Phoenix 37, 1983, 110f.); denn Pol. VII 7 ist das die Erfindungskraft, „Schläue", in I, bes. 13, 1260 a 12, die Fähigkeit zu rationaler Entscheidung, die allein den Herrschenden auszeichnet, die der Sklave jedoch nicht besitzt (vgl. Kannicht – Snell Frag. adesp. 304 *δοῦλος πέφυκας, οὐ μέτεστί σοι λόγου* – falls *λόγος* hier Vernunft ist und nicht das Recht zu freier Rede bedeutet, vgl. u. Anm. zu 13, 1260 b 5). Wenn man so das intellektuelle Vermögen als den besonderen Vorzug der Griechen vor den Barbaren ansieht (Her. I 60, 3; Eur. Bacch. 428f.; Isokr. 15, 293f.), dann läßt sich damit die natürliche Bestimmung der Barbaren zur Sklaverei begründen (s. u. b 8; 5, 1254 b 21).

In nicht-philosophischen Texten findet sich der Gegensatz von Vernunft (*γνώμη*) und Körper als Begründung für die Übernahme unterschiedlicher Arbeiten: z. B. Aufsehertätigkeit im Gegensatz zu körperlicher Tätigkeit in

den Bergwerken Xen. Poroi 4, 22, aber hier eben nicht als Gegensatz frei – Sklave, vgl. Lauffer [2]1979, 10ff., dort auch der Verweis auf Xen. Mem. II 8, 2, wo „körperlich arbeiten" so viel wie „Lohnarbeit (*μισθοῦ*) eines Freien" ist. Als Ausdruck solcher Einschätzungen und ohne vertiefte philosophische Reflexion auch die Rückführung eines dienenden Verhältnisses auf den Gegensatz Denken – Körper bei Plat. Rep. III 371 e; V 455 b 9. Vgl. Ar. über die Stellung des leitenden Meisters, der aufgrund seines Verstandes im eigentlichen Sinne die Handlungen ausübt, ohne selbst Hand anzulegen, VII 3, 1325 b 23, auch vorausgesetzt EN VI 8, 1141 b 24–29, vgl. u. Anm. zu Pol. I 4, 1253 b 38 – die Gehilfen dieses Meisters sind keineswegs selbstverständlich Unfreie (auch Plat. Polit. 259 c 6ff. wird durch die Begründung der königlichen Kunst aufgrund der Vernunft der Herrscher – und nicht der Leistung von Händen oder des Körpers – keinesfalls die Herrschaft über Unfreie oder Sklaven entwickelt). Was so als Unterscheidung von leitender und ausführender Funktion vorgegeben war, hat Ar. hier, wie in Kap. 4ff. (aber nicht Kap. 11, s. u. Anm. zu 1258 b 25), auf das Verhältnis Herr – Sklave übertragen. Darin liegt der unhistorische, funktionsrational konstruierende Zug dieser Herleitung (wie entsprechend nur noch in Pol. VII bei der polis): Ar. erweitert den Bereich der Sklaverei, indem er jede körperliche Arbeit im Dienst anderer der Sklaverei zurechnet (vgl. auch III 4, 1277 a 37f. u. Anm. zu a 33; VIII 2, 1337 b 21, vgl. Xen. Mem. IV 2, 22). In dieser Verlagerung der Hierarchie des Arbeitsprozesses (Planung – Ausführung mit dem Körper) auf die soziologische Schichtung und Rechtsordnung bzw. das Besitzverhältnis Herr – Sklave liegt das eigentliche Problem dieser Argumentation (vgl. die kritischen Anmerkungen von Newman I, 155: Oncken II, 43; Milani 51). Ar. gibt keine Erklärung der historischen Sklaverei, sondern begründet eine Erweiterung des Begriffs des Sklaven (das gleiche geschieht in Pol. VII, vgl. Newman I, 152; s. u. Anm. zu III 4, 1277 a 33). Zur Einschränkung der Geltung dieser Äußerungen zur Sklaverei in Pol. I muß jedoch betont werden, daß sie – abgesehen vom besten Staat in Pol. VII (vgl. Schütrumpf 1980, Kap. 1, bes. 37ff. mit Anm. 131) – für seine politische Theorie und ihre soziologische Begründung bedeutungslos (vgl. u. Anm. zu b 8; Vorbem. zu Kap. 7) bzw. mit ihr unvereinbar sind (Schütrumpf 1980, 171–173).

Vorbereitet wurde die aristot. Argumentation vor allem durch die platon. Auffassung von *naturgemäßen* Herrschaftsverhältnissen im Menschen: Phaid. 79 e 8ff.: „die *Natur* schreibt dem Körper vor, Sklave zu sein und sich beherrschen zu lassen, der Seele aber zu herrschen und Gebieter zu sein" (hier auch die präzisierende Verdoppelung der Ausdrücke für Herrschen bzw. Beherrschtwerden, wie Ar. Pol. I 2, s. o. S. 188 – weitere Beziehungen zum Phaid. s. u. S. 212ff. Anm. zu 1253 a 7; zu Herrschaftsbildern und ihrer Bedeutung für die Ausgestaltung der plat. Psychologie vgl. Classen 1959, 19ff.); vgl. Isokr. 15, 180. Entsprechend dem Rangverhältnis dieser verschiedenen Vermögen werden bei Plat. die *Menschen*, die diese eine oder andere Qualität verkörpern, in die Herrschaftsverhältnisse des Staates eingeordnet: diejenigen, die nicht *selber vernunftmäßige* Leitung in sich haben, sollen *Sklaven* jenes besten Vermögens sein, damit sie dem gleichen Herrn unterstehen: Rep. IX

590 c 8ff. *Naturgemäß* ist dieser Staat gebildet, da der Teil, der über Wissen verfügt, regiert, IV 428 e 7ff.; 444 b 3; vgl. die Parallelisierung dessen, was im einzelnen bzw. im Staat von Natur herrschen muß, Leg. III 689 b 2ff.; *naturgemäße* Herrschaft dessen, der Vernunft hat, über den, der sie nicht besitzt, 690 b 8ff., vgl. V 726 e 3ff. Danach Ar. Protr. B 9: nur der Philosophie kommt es *von Natur* zu, Anordnungen zu geben; vgl. B 59–61: *natürliches* Herrschaftsverhältnis von Seele über Körper und logos über die anderen Seelenteile. In Pol. I werden die Herrschaftsverhältnisse in der Seele (1254 b 5: Vernunft über Begehren als politische oder königliche Herrschaft, vgl. 13, 1260 a 4–7; III 4, 1277 a 6; Protr. B 38) und zwischen Seele und Körper (Pol. I 5, 1254 b 4 despotische Herrschaft; vgl. b 16f.; 6, 1255 b 7–11; Protr. B 23; EE VII 9, 1241 b 17ff.; 10, 1242 a 28ff.; EN VIII 13, 1161 a 33; De an. I 3, 407 b 25f.; II 4, 415 b 18) herausgearbeitet. Diejenigen, die nicht aus eigener Verantwortung ein richtiges Leben führen können (vgl. u. III 9, 1280 a 32ff.), denen also in ihrer eigenen Person die naturgemäße Führungskraft fehlt, erhalten die Lenkung von außen, von den dazu befähigten Personen. Ar. folgt Plat. darin (Laurenti, GM 21, 1966, 621 u. 638 bestreitet zu Unrecht, daß Plat. für Ar. Vorbild war), daß er das naturgemäße Herrschaftsverhältnis der Vernunft über den Körper *in einem* Menschen jetzt auf *verschiedene* Menschen, deren hauptsächliche Leistung entweder eine Tätigkeit der Vernunft oder des Körpers ist, verlagert. Das Verhältnis Herr – Sklave ist genauso ein natürliches Strukturprinzip in einem größeren einheitlichen Ganzen wie das von Seele und Körper im Menschen. Herr und Sklave sind nicht etwa zwei selbständige Einheiten, sondern verhalten sich wie Ganzes zum Teil, 6, 1255 b 9ff.; 4, 1254 a 9ff.; III 17, 1288 a 26ff.; EE VII 9, 1241 b 20ff.; vgl. Schütrumpf 1980, 56 Anm. 200. Despotische Herrschaft ist ja in keiner Weise durch die Größe des Herrschaftsbereiches bestimmt, sondern durch die spezielle Form der Hierarchie in Herrschaftsbereichen unterschiedlichen Umfanges. Das quantitative Unterscheidungsmerkmal ist untauglich (vgl. 1, 1252 a 9ff.).

Ar. hat sich nicht (wie etwa Xen., s. o.) damit begnügt, denen, die mit Vernunft für andere sorgend planen bzw. mit dem Körper arbeiten können, jeweils verschiedene Funktionen zuzuweisen und diese hierarchisch als ausführend bzw. leitend zu bestimmen, sondern er hat darüber hinaus die Träger dieser Fähigkeiten und Tätigkeiten selber entsprechend deren Rang hierarchisch eingeordnet. Das Rangverhältnis unterschiedlicher Aufgaben, die die eine oder andere Gruppe auszuführen imstande ist (*δυνάμενον*, a 31; a 33), begründet ein Herrschaftsverhältnis zwischen denen, die diese Aufgaben ausüben. Man möchte meinen, diesem Verfahren liege eine unzulässige Verallgemeinerung zugrunde: aus einer Hierarchie von Tätigkeiten geht nicht notwendigerweise eine entsprechende Hierarchie von Personen, die diese Tätigkeiten verrichten, hervor, außer man verkürzt Menschen allein auf ihre Tätigkeiten, als belebte Funktionen. Dies ist nun tatsächlich die aristot. Argumentationsweise, aus dem Rang der Funktionen auf den Rang derer, die sie verrichten, zu schließen, bei der Sklaverei, 5, 1254 b 16ff., grundsätzlich EE II 1, 1219 a 5ff.: „jeweils muß die bessere Beschaffenheit eines Gegen-

standes eine bessere Leistung (*ἔργον*) ermöglichen. Wie das Verhältnis der Beschaffenheit von Gegenständen zueinander ist, so muß das Verhältnis der Leistungen dieser Gegenstände zueinander sein". Vgl. Rhet. I 7, 1364 a 33f.: „wenn die Wirkung (*ἔργον*) von einigem an Schönheit oder Häßlichkeit übertrifft, dann übertrifft dieses auch selbst; und bei wem die schlechten und guten Bedingungen in höherem Maße vorliegen, der erzielt auch die entsprechenden Leistungen, denn wie die Ursachen und Anfangsgründe, so auch die Wirkungen, und wie die Wirkungen, so auch die Ursachen und Anfangsgründe", *καὶ ὧν τὰ ἔργα καλλίω ἢ αἰσχίω, μείζω αὐτά, καὶ ὧν αἱ κακίαι καὶ αἱ ἀρεταὶ μείζους, καὶ τὰ ἔργα μείζω, ἐπείπερ ὡς τὰ αἴτια καὶ αἱ ἀρχαί, καὶ τὰ ἀποβαίνοντα, καὶ ὡς τὰ ἀποβαίνοντα, καὶ τὰ αἴτια καὶ αἱ ἀρχαί.* Der Rang der wahrgenommenen Tätigkeit offenbart den Rang dessen, der sie ausübt. Vgl. EN X 6, 1177 a 4f.: „wir bezeichnen die Tätigkeit, die der jeweils bessere ... Mensch ausübt, auch als die bessere ..." Was jemand tut, ist das, was er nach seiner Fähigkeit erreichen konnte. Nur derjenige befindet sich in den spezifischen Verhältnissen, der die Voraussetzungen dazu besitzt. Vgl. u. 5, 1254 b 21f. (u. Anm.) den Schluß von den Verhältnissen auf die persönlichen Voraussetzungen. Hinzu kommt eine weitere wichtige Annahme: jede Überlegenheit wird als Herrschaftsverhältnis verstanden, vgl. Protr. B 61 (vgl. dazu Düring 1961, 235). Als naturgemäß gilt die Gesellschaftsordnung, in der das Rangverhältnis der Tätigkeiten als Herrschaftsverhältnis zwischen den Menschen, die diese Tätigkeiten ausüben, nachvollzogen ist (s. u. Anm. zu 5, 1254 b 21).

Obwohl Ar. die Bildung der ersten Gemeinschaften „von Anfang an" darstellen will, scheint er doch schon so weit entwickelte und komplizierte Bedingungen vor Augen zu haben, daß z. B. der Handwerker nicht allein seine Tätigkeit verrichten kann, sondern jemanden braucht, der – ohne selber körperlich zu arbeiten – aufgrund seines Wissens Anweisungen geben kann, also sinngemäß: der Maurer braucht schon den Architekten, vgl. 4, 1253 b 38; VII 3, 1325 b 21–23; MM I 24, 1198 a 34. Für das Handwerk widerspricht eine solche generelle und grundsätzliche Aufspaltung sicherlich selbst den zeitgenössischen Bedingungen (vgl. zum archäologischen Befund Himmelmann – Wildschütz, Gnomon 42, 1970, 294); nur bei anspruchsvollen künstlerischen Vorhaben wurde eine Unterscheidung zwischen dem schöpferischen Entwurf (paradeigma) und der ausführenden Tätigkeit gemacht, eine Unterscheidung, die sich vielleicht auch in der unterschiedlichen Berechnung der Vergütung spiegelte, aber gerade nicht eine soziologische Schichtung begründete (vgl. Lauter bes. 21ff., vgl. Humphreys 149; 298 Anm. 42 mit weiterer Lit.).

Es müssen solche speziellen, für das Handwerk sicherlich nicht typischen Verfahrensweisen gewesen sein, aus denen Ar. seine gesellschaftliche Schichtung und diese bestimmte Herrschaftsform abgeleitet hat. Auf der ersten Stufe der Gemeinschaftsbildung in Plat. Rep. kamen dagegen Bauer, Hausbauer und Weber (II 369 d 7) noch ohne leitenden Kopf aus. Aber Plat. setzt dafür eine andere Spezialisierung voraus und berührt sich mit Ar. darin, daß er Bedingungen zum Ausgangspunkt nimmt, die schon als extrem entwickelt vorgestellt werden müssen: die erste Assoziation bei Plat. wird aus dem Unvermögen eines jeden, auch die Tätigkeiten der anderen mitzuverrichten,

notwendig, wie bei Ar. aus dem Unvermögen des mit dem Kopfe planenden Mannes, auch seine Hände zu gebrauchen, bzw. des körperlich Tüchtigen, über das für seine Arbeiten notwendige technische Wissen zu verfügen, die Notwendigkeit (*ἀνάγκη*, a 25, regiert auch noch diesen Abschnitt) einer Gemeinschaft zwischen Herrn und Sklaven begründet ist. Diese Spezialisierung, die bei Plat. zu einer horizontalen Differenzierung in mehrere Berufsgruppen führt, fordert bei Ar., als Abbild des Rangverhältnisses der Arbeitsorganisation, eine vertikale Differenzierung in naturgemäß Herrschende und Beherrschte. Bei beiden werden, um die grundsätzlichen Prinzipien für ihre Herrschaftstheorie zu gewinnen, die Verhältnisse des Arbeitsprozesses als bis zum äußersten entwickelt vorausgesetzt. Bei Ar. wirft das einige Fragen auf, vgl. Gigon 1973, 264 zu 1252 a 30–34. Die einseitige und ausschließliche Festlegung von Menschen entweder auf verstandesmäßige Leitung oder manuelle Ausführung der Arbeiten hat ihre Entsprechung in der von Plat. überkommenen Auffassung, daß *eine* Kenntnis oder Fertigkeit nicht *zwei* verschiedene Funktionen haben kann, s. u. Anm. zu b 1; zu 8, 1256 a 10.

12,13 (a 33) „arbeiten": Ross, OCT hat *ποιεῖν* der codd. in *πονεῖν* verbessert (zuvor *διαπονεῖν* Gomperz). Ausschlaggebend für diese Konjektur war wohl der Zusammenhang in 4, 1254 a 1ff., wo der Sklave gerade nicht als Werkzeug zum Produzieren (*ποιεῖν*), sondern als Diener in den Dingen zum Handeln bezeichnet wird (*ποιεῖν* aber III 4, 1277 a 34). Für *πονεῖν* spricht außerdem, daß Ausdrücke von diesem Stamme auch in anderen, thematisch verwandten Texten begegnen, vgl. genau den gleichen Ausdruck Xen. Lac. 7, 4; vgl. Kyr. III 1, 28; Mem. II 1, 15; Kyn. 12, 11; Plat. Rep. II 371 e 3; Leg. VIII 846 d 3; Ps.-Isokr. 1, 40; Herakleides Pont. fr. 55 (Wehrli) = Athen. XII 512 b; Ain. Takt. 1,5.

„von Natur Sklave": Bei Soph. Aj. (1235) in den kränkenden Äußerungen Agamemnons wird Teukros Sklave genannt und an seine physis erinnert (1259) – die Abkunft von einer Sklavin (Gegensatz ist *ἐλεύθερος*), der Ausdruck „von Natur Sklave" wird hier möglicherweise vorausgesetzt. In Plat. Gorg. 483 e ff. sagt Kallikles, daß die Menge *gegen die Natur* verstößt, indem sie die Besten *versklavt*. Wenn jemand eine hinreichend starke *Natur* hat, wird er diese *widernatürlichen* Bestimmungen niedertreten und der Sklave der Masse wird als Herr auftreten. Diese Sklaverei der Besten wird jedenfalls als naturwidrig (vgl. dies schon Eur. Phoen. 395) ausgegeben – man muß folgern, daß sie „von Natur frei" (vgl. Plat. Rep. VIII 562 d) wären – eine Stellung als Sklave wird nach ihrer Legitimation in der Natur bewertet. Vorausgesetzt wird die Vorstellung des Sklaven von Natur in der Polemik des Alkidamas und Philemon (s. u. Anm. zu 5, 1254 a 19). Auseinandersetzung mit Gegnern der Auffassung, Sklaverei sei von Natur, s. u. Kap. 6. Die Konzeption „von Natur" kommt bei der Behandlung der Sklaverei in EE und MM nicht vor.

12,13 (a 34) „nützt ein und dasselbe": Zum Nutzen in despotischen Herrschaftsbeziehungen s. Vorbem. zu Kap. 5; vgl. Anm. zu 5, 1254 b 20; vgl. 1255 a 3; 6, 1255 b 6; b 9f.; eingeschränkt III 6, 1278 b 32: der Vorteil für den Sklaven ist nur akzidentell, vgl. VII 14, 1333 a 3: Herrschaft besteht teils

zum Nutzen des Herrschers, teils der Beherrschten – die erste ist despotisch, die andere Herrschaft über Freie; vgl. EN VIII 12, 1160 b 29f.; 13, 1161 a 35 (vgl. Dirlmeier zu EN, 528 Anm. 106, 3); EE VII 9, 1241 b 21f.; 10, 1242 a 15 (vgl. Dirlmeier zu EE, 441 Anm. 83,24); zum Zusammenhang von Pol. I 6, 1255 b 4ff. mit EE vgl. Dirlmeier zu EE, 436 Anm. 82, 19. Ein Aspekt des identischen Nutzens ist auch, daß das Unglück des Hauses Herrn und Sklaven trifft, vgl. Eur. fr. 85: Anteil am Leiden des Herrn; Med. 54f.; 1138; Philemon fr. 56 (Kock).

„Herr" (*δεσπότης*): Vgl. zur Terminologie Klees 15, 19f.

„Sklave" (*δοῦλος*): Zur Entwicklung, Verbreitung und Bedeutung des Begriffs, vgl. Geiß 77ff.; Gschnitzer 1963, 6ff.; Milani 49ff.; Kästner 285 (Hom.); 286f. (Lyrik u. Trag.); 295–298 (zum späteren Gebrauch). Andere Bezeichnungen für Sklave: *οἰκέτης* s. u. Anm. zu b 12; *παῖς* 7, 1255 b 25 u. Anm.; *ἀνδράποδον* nur Pol. VIII 6, 1341 a 16, zu Belegen außerhalb von Pol. vgl. Bonitz 54 b 25; zum Adj. s. u. Anm. zu 5, 1254 b 14; zur Bedeutung Kästner 290; 313–315, s. u. S. 242, Anm. zu Kap. 4, Ziff. 3; zur Verwendung des Adj. zur Kennzeichnung Freier s. Kästner 295; *ὑπηρέτης*, s. u. S. 239, Anm. zu Kap. 4, Ziff. 1; *διάκονος*, s. u. Anm. zu 7, 1255 b 24; zu *ἀκόλουθος* (VI 8, 1323 a 6) vgl. Kästner 309f.

Während Plat. Rep. I die These des Thrasymachos, daß alle Herrschaft dem Vorteil der Herrschenden diene, zurückwies und das Wohl der Regierten als den Zweck *jeder* Herrschaft ausgegeben hatte (vgl. IX 590 d: der Sklave wird nicht zu seinem Nachteil regiert, vgl. Phaid. 62 d 3ff.; 63 a 5 über die Götter als *despotische* Gebieter über die Menschen), ist der aristot. Standpunkt differenziert: er weist nach, unter welchen Bedingungen eine Herrschaft zum vorrangigen Wohl der Regierenden sehr wohl doch gerecht und naturgemäß ist, s. Bd. 2, Anm. zu III 6, 1278 b 32, o. Einl. S. 115.; u. Vorbem. zu Kap. 5.

12,15 (b 1) „Frau und Sklave": Diese Erörterung ist nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Frau gegenüber dem Mann eine dienende, untergeordnete Funktion hat (u. 5, 1254 b 13; 12, 1259 b 2; 13, 1260 a 7ff.; III 6, 1278 b 38), verständlich, so daß das Verhältnis zum beherrschten Teil der anderen Gemeinschaft zu klären ist, zumal es Beispiele gibt, daß Frauen wie Sklaven behandelt werden, Plat. Leg. VII 805 d 8ff. über die Thraker. Die von Ar. nach I 1 beabsichtigte und hier zum ersten Mal aufgezeigte Unterscheidung der Gemeinschaften setzt eine Verschiedenheit selbst der Regierten in den jeweiligen Herrschaftsbeziehungen voraus – der Rang der Beherrschten macht den der Leistung der Gemeinschaft aus, 5, 1254 a 25.

„die Natur": Spezialisierung auf eine Tätigkeit war schon im 4. Jh. v. Chr. als Mittel, um die Leistung zu verbessern, erkannt, vgl. Xen. Kyr. II 1, 21; VIII 2, 5f. (vgl. M. I. Finley, Economy and Society in Ancient Greece, London 1981, 186f.; ders., P&P 47, 1970, 3ff.) vgl. Xen. Mem. III 9, 3. Die Befähigung, nur eine einzige Tätigkeit gut zu verrichten, hatte Plat. auf die Natur, die Naturanlage der verschiedenen Menschen, zurückgeführt, Rep. II 370 a 7ff.; vgl. c 3ff.; 374 b 10; III 395 b 3ff.; IV 433 a 5ff.; 434 b; Leg. VIII 846 d 7. Hier Pol. I 2 macht Ar. dies zu einem Prinzip der – personifizierten – Natur, der gleiche Grundsatz in politischer Anwendung ohne Rekurrieren auf die Na-

tur II 11, 1273 b 8 u. Anm. z. St.; vgl. IV 15, 1299 a 36ff.; in großen Städten/Staaten soll für jede Aufgabe eine eigene Behörde eingerichtet werden (das erinnert an Xen. Kyr. VIII 2, 5f.: die Spezialisierung auf bestimmte Aufgaben gibt es nur in großen Städten, nicht in den kleineren). – Die Argumentation des Ar. beschränkt sich hier darauf, den Unterschied von Frau und Sklave damit zu begründen, daß ihre Aufgabe verschieden ist, d. h. entsprechend der o. zu a 30 zitierten Argumentation, von der Leistung auf die zugrundeliegende Qualifikation zu schließen. Kap. 13, 1260 a 9ff. begründet Ar. den Unterschied mit den je verschiedenen Bedingungen in der Seele.

12,17 (b 2) „das (vielfältig verwendbare) Delphische Messer": Vgl. Newman II, 109 z. St. Auf Ariston von Chios (SVF I, 375) verweist Gigon z. St. Dem Delphischen Messer entspräche der Bratspieß, der zugleich als Fackelhalter dienen kann, *ὀβελισκολύχνιον*, u. IV 15, 1299 b 10, zu erklären nach De part. anim. IV 6, 683 a 22ff. An den *verschiedenen* Sorten von Messern und Schneidegeräten hatte schon Plat. Rep. I 353 a den Grundsatz, daß jedes Instrument seine spezifische Aufgabe hat, erklärt. – Der Vergleich mit einem Werkzeug darf nicht zu eng gesehen werden, denn nur der Sklave entspricht dessen Stellung, nicht die Frau, s. u. Kap. 4.

12,18 (b 3) „jeweils einen Gegenstand" (*ἓν πρὸς ἕν*): Vgl. II 11, 1273 b 9; IV 15, 1299 a 35f., s. u. Anm. zu 4, 1253 b 33.

12,20 (b 5) „Bei den Barbaren": Der Grund dafür, daß bei den Barbaren Frauen und Sklaven auf der gleichen Stufe stehen (vgl. Plat. Leg. VII 805 d 8ff.), ist nicht, daß der Mann eine dem Verhältnis Mann – Frau nicht zukommende Herrschaftsform ausübt (Beispiel dafür EN VIII 12, 1160 b 35ff.), sondern daß der Mann seiner Frau darin gleicht, daß er Sklave ist, vgl. Saunders 1981, 57 Anm. 4 – bei den Barbaren fehlt das von Natur Herrschende, alle sind von Natur Sklaven (III 14, 1285 a 20; I 6, 1255 a 29; VII 7, 1327 b 27ff.; Her. VII 135; vgl. Hippokr. Aer. 23, 7: die Seelen der Bewohner Asiens sind versklavt; auf Eur. Hel. 276 verweist Newman). Bei den Barbaren ist der Mann nicht durch Überlegenheit ausgezeichnet; dadurch daß ihm arete fehlt (sie wäre gefordert, vgl. EN VIII 13, 1161 a 23), ist diese Situation vergleichbar mit dem Königtum, das aufgrund eben dieses Mangels zur despotischen Form, Tyrannis, entartet (12, 1160 b 10ff.). Das „von Natur Herrschende" kann in diesem Zusammenhang nur auf die herrschende Funktion in einer der beiden genannten Gemeinschaften des Hauses bezogen werden – es mag impliziert sein, daß deswegen darüber hinaus, etwa im politischen Bereich, die Gemeinschaft von Freien, die die Verwaltung ihres Gemeinwesens selber wahrnehmen, nicht existierte. Aber man darf nicht (mit Klees 217f.; ähnlich Bien 1973, 301f.) so weit gehen, die aristot. Vorstellungen zur „Sklaverei von Natur" hier aus dem Fehlen *staatlicher* Freiheit, dem Fehlen einer *κοινωνία πολιτική* bei den Barbaren, abzuleiten. Charakteristisch für Pol. I 2 ist gerade, daß die polis nicht in irgendeiner Weise als ein Herrschaftsverband von Freien, die eine Qualifikation zum Herrschen besitzen, verstanden wird, s. o. Vorbem. S. 180, Ziff. 3). Ar. hat auch bei der Behandlung der Sklaverei keine verfassungspolitische Absicht, etwa die, durch die Begründung des Unterschiedes zwischen dem Gebieter der Sklaven und dem König als

Herrscher über Bürger eine Befürwortung des (makedonischen) Königtums vorzubereiten (so Kelsen, Ethics 48, 1937, 21). Entscheidend für die Argumentation des Ar. ist vielmehr das Rangverhältnis von Seele zu Körper, verbunden mit der von Plat. übernommenen Vorstellung eines natürlichen Herrschaftsverhältnisses und der Ausdehnung von Herrschaftsbedingungen *innerhalb eines* Menschen auf solche *zwischen verschiedenen* Menschen, da eine Strukturanalogie zwischen Gemeinschaften verschiedener Größe besteht (s. u. Kap. 5).

Diese Auffassungen, daß die Ehe unter Barbaren eine zwischen Sklaven ist, wirft einige Probleme auf: Wie kann man bei den Barbaren von Sklaven reden, wenn der fehlt, auf den bezogen man jemanden nur Sklave nennen kann? Vgl. die Erörterungen über dieses notwendigerweise wechselseitige Verhältnis in Cat. 7, gerade erläutert an Herr – Sklave: „wenn es die Hälfte gibt, gibt es das Doppelte, und wenn den Sklaven, dann den Herrn" (7 b 17ff.). Ein Sklave ist ein Teil seines Herrn, welcher das Ganze darstellt, Pol. I 4, 1254 a 8ff.: ohne das Ganze kann aber der Teil nicht bestehen, s. u. 1253 a 20ff. Die Antwort darauf hat man aus 5, 1254 b 21 und 8, 1256 b 25 zu entnehmen: Menschen dieser Art sind von Natur zur Sklaverei bestimmt, selbst wenn sie noch nicht in Sklaverei leben. „Sklave von Natur" ist nicht nur eine Bezeichnung für ein tatsächlich bestehendes naturgemäßes Herrschaftsverhältnis, sondern auch für eine Anlage (vgl. III 14, 1285 a 20 *δουλικώτεροι τὰ ἤθη φύσει*), die es erlaubt, ein solches Gewaltverhältnis zu begründen, also eine naturgemäße Bestimmung und ein Rechtstitel für die Herren, vgl. hier 1252 b 8 unter Berufung auf Eur. Ein Mensch mit solchen Eigenschaften ist potentiell schon immer Sklave, noch nicht aktuell, s. u. Anm. zu 5, 1254 b 21; Milani 105.

Ein anderes Problem liegt darin, daß die Erhaltung (*σωτηρία*), die als Finalursache die Begründung für die Notwendigkeit der Verbindung von Herr und Sklave geliefert hatte, offensichtlich auch ohne den leitenden Kopf, außerhalb der Bindung an einen Herrn gewährleistet ist: die Barbaren, die auf der Stufe von Sklaven stehen, verrichten ihre körperlichen Tätigkeiten selbständig und offensichtlich so gut, daß ihre Erhaltung, ihr Überleben nicht gefährdet ist (dies offensichtlich im Widerspruch zur Begründung der Sklaverei in Kap. 5, wo es die Erhaltung der *Beherrschten* ist, die Ar. als den Vorzug des despotischen Herrschaftsverhältnisses hervorhebt, 1254 b 12; vgl. b 7; b 19). Da es Sklaven ohne Herren gibt, könnte man argumentieren, daß weniger die Erhaltung der Sklaven gesichert werden sollte, sondern die des durch seine Vernunft leitenden Mannes, der zu keiner körperlichen Arbeit fähig ist, also zu seinem Überleben die Gemeinschaft mit dem als Sklave Beherrschten braucht, vgl. Eur. fr. 1019: durch die Sklaven leben wir Freien, *δούλοισι γάρ τε ζῶμεν οἱ ἐλεύθεροι*. Dafür würde auch sprechen, daß bei dem behaupteten beiderseitigen Nutzen der Vorteil für den Sklaven doch nur akzidentell ist (s. o. Anm. zu 1252 a 34). Aber diese Deutung hat Ar. ausgeschlossen, da er umgekehrt von der Selbständigkeit des Herrn ausgeht, während der Sklave nicht sein eigener Herr sein könne, 4, 1254 a 8ff., vgl. Dirlmeier zu EE, 435 Anm. 82, 16. Vgl. Cic. De rep. III 25, 37: est enim genus iniustae servitutis cum ii sunt alterius, qui sui possunt esse. H. Wish, JHI 10, 1949, 262 nennt aus der von Ar. beeinflußten Literatur zur Sklavenfrage in den amerikanischen

Südstaaten vor 1861 den Titel von G. Fitzhugh, Cannibals All! or Slaves without Masters, 1856.

12,25 (b 8) „Es ist wohlbegründet": Da die Barbaren den Rang von Sklaven ihrer Natur nach einnehmen, haben die Hellenen, die die Überlegenheit von Freien besitzen, das Recht, über sie zu herrschen. Bei Eur. Iph. Aul. 1400 (posthum wohl 405 aufgeführt), woher dieser Ausspruch stammt (vgl. auch Eur. Hel. 276), war ein solcher Herrschaftsanspruch schon damit begründet worden, daß die Barbaren Sklaven, die Griechen Freie seien (vgl. dazu Synodinou 44ff., dort 49f. Hinweis auf Her. VII 135, 3 als Beleg für die frühe Verbreitung dieser Gedanken. Überlegenheit der Griechen über die Barbaren: Eur. Andr. 665f.; Xen. Anab. I 7, 3), was Ar. verstärkt, indem er „von Natur" hinzufügt – ebenso beim Homerzitat 1253 a 5f. – Nicht nur weil der Zusatz *φύσει* von Ar. stammt, sondern auch weil dieser die Existenz des von Natur Herrschenden bei den Barbaren bestreitet, kann man nicht behaupten, er distanziere sich von dem Dichterausspruch (anders Ambler, Political Theory 15, 1987, 393). Es wird protestierend als Umkehrung der richtigen Ordnung verstanden, daß Griechen Barbaren als Sklaven dienen sollen: Eur. Telephos fr. 719 Nauck[2]; Thrasymachos Vorsokr. 85 B 2 (II, 324).

Auch hier ist despotische Herrschaft nicht durch die Größe des Herrschaftsbereiches bestimmt, sie besteht sowohl im Haus zwischen Herr und Sklave als auch über die Grenzen der Staaten hinweg zwischen Hellenen und Barbaren. Der Gedanke, daß die Griechen die Herrschaft über die Barbaren (hauptsächlich Kleinasiens) antreten sollen, begegnet im 4. Jh. häufig, bei Isokr., vgl. Ducrey 271ff.; Baldry 59ff.; Schlaifer, HSPh 47, 1936, 167 Anm. 8 u. 9; Schütrumpf 1982, 39f. mit Anm. 172–177; bei Plat. vgl. Schütrumpf, Hermes 100, 1972, bes. 11ff.; Dem. 3, 24; Ar. Pol. VII 2, bes. 1324 b 36ff.; 14, 1333 b 16ff., b 38ff. Vgl. auch Dirlmeier zu EN, 265 Anm. 5, 1; Klees 212ff. für die Beziehung Griechen – Barbaren hinsichtlich Sklaverei. Die Leute, die man sich für die Übernahme bestimmter Arbeiten kauft, sind Barbaren: Xen. Mem. II 7, 6; vgl. Dem. 21, 48; Asiaten sind geboren für die Sklaverei: Cic. De Prov. cons. 10; Pro Flacco 65; Liv. 35, 49, 8; 36, 17, 5. – Nachwirken dieser aristot. Auffassungen über die Sklaverei – vermittelt durch Sepulvedas Übers. der Pol. (Paris 1548) – auf die Haltung der spanischen Eroberer gegenüber der indianischen Bevölkerung, vgl. Düring 1966, 490 Anm. 376; Huxley 1979, 10–12; zum Einfluß von Ar. Pol. I auf die Diskussion in den Südstaaten der USA um die Sklavenfrage vor 1861 s. Wish, JHI 10, 1949, 254–266.

Ein Abrücken der Ar. selber von solchen pauschalen Vorstellungen über die Unterlegenheit der Barbaren (vgl. auch 6, 1255 a 29) liegt in seiner Sammlungstätigkeit von Verfassungen auch der Barbaren (vgl. Weil 1960, 100 mit Anm. 25) und der Hochachtung für einzelne von diesen, besonders die von Karthago, s. u. II 11. Die Barbaren haben nicht ausschließlich Sklavenseelen, sondern ihre *politische* Organisation kann hilfreich sogar für die Konstruktion eines besten Staates sein, was ja der Zweck der Untersuchung in Pol. II ist. Auch das bestätigt, daß diese Kapitel von Pol. I so nicht allgemeingültig für Ar.' politisches Denken sind, s. o. Anm. zu a 30; u. Vorbem. zu I 7.

„Dichter". Hier Eur. (s. vorige Anm.). Ohne Namensnennung ist „Dichter"

meist Hom. (Belege Bonitz 609 b 56ff.) als der Dichter schlechthin, einmal, Pol. I 13, 1260 a 29: Soph. (Probl. IV 25, 879 a 28, Hes. – wie schon bei Plat. Leg. X 901 a 3).

Im folgenden Abschnitt beruft Ar. sich öfter auf Dichter: b 8: Eur.; b 10: Hes.; b 14f.: Charondas, Epimenides; b 18: „einige"; b 22: Hom. Das sind nicht nur Texte aus früherer Zeit und damit der von Ar. rekonstruierten Vergangenheit näher (vgl. auch u. II 9, 1269 b 28f.; III 14, 1285 a 10; VIII 6, 1341 b 2; Wilamowitz 1893, II, 18 Anm. 9 hat gezeigt, daß noch aufgrund der Fragmente ein solches Vorgehen, Benutzung poetischer Texte, für die Sammlungen der Staatsverfassungen erschlossen werden kann), sondern Ar. mißt – wie zuvor Plat. in seiner „Archäologie" Leg. III 680 b 3ff.; 682 a – den Meinungen der Alten oder angesehenen Leute Bedeutung bei, EN I 8, 1098 b 27ff.; Rhet. I 15, 1375 b 26ff.; vgl. I 7, 1364 b 11ff. Auf Met. *α* 3, 995 a 7 verweist Newman.

12,27 (b 10) „beiden Verbindungen": Zur Besonderheit, daß auch die Verbindung Herr – Sklave als „Gemeinschaft" angegeben wird, vgl. Einl. S. 133f.; u. Anm. zu 5, 1254 a 29. Die Verbindung von Mann und Frau, Herr und Sklave wird als Mindestbedingung für einen Haushalt angegeben. In Kap. 3 geht Ar. dagegen von *drei* Herrschaftsverhältnissen im Haushalt aus, s. Anm. zu 1253 b 6. Dies bedeutet, daß es nicht nur eine einzige Herrschaftsform im Haus gibt, der oikonomos übt seine Herrschaft auf mehrere Weisen aus (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7). – Der Haushalt ist selber naturgemäß (b 13), da er zwei naturgemäße Gemeinschaften vereint. Im Hinblick auf die unmittelbar vorausgehende Argumentation muß man folgern, daß die Barbaren keine Haushaltungen in dem von Ar. angegebenen Sinn haben, denn einmal gibt es bei ihnen nicht die Beziehung Herr – Sklave, außerdem fehlt bei der ehelichen Verbindung unter Sklaven die Überlegenheit des Mannes (s. o. Anm. zu b 5, u. 13, 1260 a 10).

„erstmals" (*πρώτη*): Dies hat einmal zeitliche Bedeutung, die Haushaltung bildete sich am Anfang aus diesen beiden Gemeinschaften, aber dies ist auch jetzt noch der Fall (u. 3, 1253 b 4), damit darf man „erstmals" auch konditional verstehen zur Bezeichnung der Mindestbedingungen, deren Erfüllung *erst* erlaubt, von einem Haushalt zu reden; ebenso b 16 über das Dorf, und deutlicher VII 4, 1326 b 7 über die richtige Größe des Staates: „notwendigerweise besteht dann zum ersten Mal (*πρῶτον*) eine polis, wenn sie aus einer so umfangreichen Menge gebildet wird, daß diese zum ersten Male (*πρῶτον*) für das vollkommene Leben entsprechend der politischen Gemeinschaft hinreicht". Gleiche Funktion wie hier „erstmals" hat *τότε*, „zu dem Zeitpunkt" II 2, 1261 b 12, vgl. *οὐκέτι* I 13, 1260 a 31, *ἤδη* III 9, 1280 b 33. Zu anderen Zeitpartikeln in logischer Verwendung vgl. Brink 1933, 31f.; Dirlmeier zu EN, 417 Anm. 109, 2. Zu *οὔπω* Poet. 9, 1451 b 17, vgl. Radt, Mnemosyne 24, 1971, 191 mit Anm. 2.

„Hesiod": Erga 405, aus dem einleitenden Abschnitt des Bauernkalenders bei der Ermahnung, die notwendigen Dinge gerüstet zu halten. Der folgende Vers bei Hes. gibt an, daß diese Frau nicht Ehefrau, sondern gekauft sein, und die zusätzlich vorhandenen Zugstiere begleiten soll. Dies wäre also gerade eine Sklavin, die auch gar nicht die von Ar. hier bezeichneten Aufgaben wahr-

nehmen würde. Hat Ar. den Vers 405 ohne seinen Zusammenhang im Gedächtnis gehabt, oder ist 406 unecht? Zu den Gründen für die mögliche Unechtheit vgl. Wilamowitz 1928, 90f. z. St.; West 1978, 260 z. St.

12,29 (b 12) „den Sklaven" (*οἰκέτης*): Dieser Ausdruck in Pol. nur hier, das davon abgeleitete Adj. u. II 3, 1261 b 36; zum Terminus vgl. u. Kap. 4 Ziff. 3, S. 242; Geiß 55f.; Gschnitzer 1963, 16ff.; Klees 29f.; Kästner 287, 298–300; *οἰκέτης* ist schon im 4. Jh. nicht einfach „Haussklave", vgl. Kästner 291f., 295, 299f.; Bieżuńska-Małowist 1974/77, I, 17. Es ist nicht zutreffend, wenn Milani 53 Anm. 11 behauptet, *οἰκέτης* werde nicht als Gegensatz zu „frei", *ἐλεύθερος*, gebraucht, vgl. vielmehr Plat. Theait. 172 d 1; Rep. IV 431 c 2; IX 578 e 3; Leg. IV 720 c 7; VI 777 e 5ff., u. ö.; Dem. 18, 258f.; 22, 54f.; Ar. MM I 33, 1194 a 31ff.

„Stier": Gleichstellung von Sklaven mit Tieren, weil beide durch ihre Körper nützlich sind, u. 5, 1254 b 24ff.; 8, 1256 b 24; vgl. schon Tyrtaios 6, 1–3 (West) über Heloten; Aisch. fr. 194 Nauck[2]: ein Haustier ist Ersatz für einen Sklaven (*ἀντίδουλον*); Sklaven mit Tieren zusammengestellt s. u. Anm. zu 5, 1254 b 14; Polyb. IV 38, 4; 75, 2. Die vorliegende Stelle läßt darauf schließen, daß die Verwendung von Sklaven in der Landwirtschaft sehr verbreitet war, nur die Armen mußten auf Sklaven verzichten, vgl. VI 8, 1323 a 5. Eine solche Auffassung, die auch in der neueren Forschung Nachfolge gefunden hat (z. B. Garlan 1988, 61), ist mit guten Gründen bestritten worden von Wood, AJAH 8, 1988,1ff.; vgl. auch Wood 1988.

12,31 (b 13) „Alltagsbedürfnisse": Die folgenden, aus Charondas und Epimenides zitierten Bezeichnungen beziehen sich gerade auf diese Gemeinschaft in der Nahrungsaufnahme als dem wichtigsten täglichen Bedürfnis. Gegen die Lesart *ὁμοκάπνους*, „Rauchgenossen", übernommen auch von Diels – Kranz, Vorsokr. 3 B 3 (I 33), vgl. Dittenberger, GGA 43, Oct. 1874, 1357–1359.

„Charondas": Gesetzgeber in Sizilien, wohl noch im 7. oder frühen 6. Jh., vgl. Finley 1968, 39f., s. u. II 1, 1274 a 23ff.; b 5; IV 13, 1279 a 23; legendenhaft ist Diod. XII 12–19. Epimenides von Kreta soll nach Diog. Laert. I 110 Athen vom kylonischen Frevel (Ende des 7. Jhs.) gereinigt haben; nach Plat. Leg. I 642 d weilte er dagegen 10 Jahre vor den Perserkriegen in Athen. Die Fragmente: Vorsokr. 3 (I S. 27–37); FGrHist III B, Nr. 457, die vorliegende Stelle F 20; dazu vgl. Text „dritter Teil", S. 330; b Kommentar S. 190ff. Note 248–252; Colli.

12,35 (b 15) „Dinge des täglichen Bedarfs": Während im Haus die Mittel für die täglichen Bedürfnisse bereitgestellt werden, haben sich offensichtlich im Dorf schon spezielle Berufsgruppen ausgebildet, so daß nun im Dorfverband schon Dinge erhältlich sind, die man nur von Zeit zu Zeit einmal braucht. Das verträgt sich gut mit späteren Ausführungen: die Versorgung durch die Einführung des Tauschhandels fand natürlich noch nicht im Haushalt statt, sondern erst, als die Gemeinschaft schon eine größere Zahl umfaßte, 9, 1257 a 19–21. Auch diese dörfliche Gemeinschaft ist durch ihren Zweck (*ἕνεκα*) bestimmt, s. o. Anm. zu a 27; a 30.

Naturgemäß ist diese Gemeinschaft Dorf, weil sie aus der natürlichen Gemeinschaft: Haushaltung entstanden ist, durch Kinder und Enkel, die jeweils

einen gesonderten Hausstand (ἀποικία) bildeten (vgl. ἀποικίζω für die Entlassung der Tochter durch den Vater in das Haus des Ehemanns Eur. Hippol. 628f.). Für das 4. Jh. vgl. Dem. 43, 19. Vgl. Cic. De off. I 17, 54: die Brüder „in alias domos tamquam in colonias exeunt". Das Dorf unterscheidet sich vom Haushalt auch durch die größere Zahl von Mitgliedern. Ar. verfällt hier aber nicht in den von ihm o. Kap. 1 kritisierten Fehler, die Größe des Herrschaftsbereiches als Unterscheidungsmerkmal für die verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten zu machen, es gibt bei ihm keinen besonders angebbaren Dorfvorsteher als Leiter mit einer besonderen Herrschaftsform; das Dorf untersteht keiner besonderen Herrschaftsweise, diese (die königliche Regierungsform) teilt es vielmehr mit Haus und polis (b 19f.; s. o. Vorbem.), wie denn überhaupt das Dorf als Einheit oder Untergruppierung der polis in seiner politischen Theorie keine Rolle spielt – genannt ist es nur III 9, 1280 b 40 (Weil 1960, 336f. will aus dieser Bezeichnung chronologische Schlüsse ziehen: Pol. III sei gleichzeitig oder früher als I entstanden, aber s. Bd. 2, Anm. zu 1280 b 40). Untergruppierungen der polis sind vielmehr Phratrien oder Phylen, vgl. II 5, 1264 a 8; III 9, 1280 b 37; IV 14, 1298 a 16; 15, 1300 a 25; V 4, 1304 a 35; 5, 1305 a 33; 8, 1309 a 12; VI 4, 1319 b 23; 5, 1320 b 1, vgl. EN VIII 11, 1160 a 18ff.; EE VII 9, 1241 b 25, bzw. Gruppierungen wie Freie, Reiche und Gute, vgl. III 12, 1283 a 17ff., bzw. die sozialen Klassen Arme und Reiche IV 3, 1289 b 30ff., die Funktionsgruppen Handwerker, Bauern, Herrscher, Krieger usw. vgl. IV 4, 1290 b 39ff.; VII 8, 1328 b 2f., vgl. u. zu I 3, 1253 b 2; III 1, 1274 b 39 (s. u. Anm. zu 1253 a 19; insgesamt Schütrumpf 1980, bes. 265ff.). Es ist bezeichnend, daß Ar. schon hier I 2, 1253 a 18 u. 19, vgl. 8, 1256 b 30 nur Staat und Haushalt gegenüberstellt, das Dorf wird nicht mehr genannt, vgl. Vorbem. zu Kap. 3; u. II 2, 1261 a 16–22 u. Anm. zu a 18, vgl. dort b 11ff.: die Rückentwicklung der polis zu den Gebilden, die mehr Einheit aufweisen: Haus – Individuum. In I 2 bildet das Dorf nur eine Zwischenstufe der Entwicklung vom Haus zur polis – die drei Stufen schon Plat. Leg. I 626 b 7ff.; 627 a 1.

Dieser Abschnitt weist mehrere Übereinstimmungen, aber auch bezeichnende Unterschiede zum Anfang von Plat. Leg. III auf (vgl. dazu Rohr 9ff.; Weil 1959, bes. 68ff.; ders. 1960, 332ff.): nach einer großen Weltenflut gab es für die geringe Bevölkerung noch keine Gesetze (680 a 5); ihre Staatsform (πολιτεία) war eine patriarchalische Herrschaft (δυναστεία, b 2), die auch jetzt noch unter Griechen und Barbaren besteht, wie sie Hom. bei den Kyklopen beschreibt. Es folgt – ausführlicher als bei Ar. – das Zitat Hom. Od. 9, 112–115. Der Älteste übte die Herrschaft aus (680 e 1; 681 a 8; vgl. Ar. 1252 b 21), diese war Königsherrschaft (Plat. 680 e 3; Ar. 1252 b 21). Ursprünglich wohnte man zerstreut (Plat. 680 d 8; 681 b 1; Ar. 1252 b 23; vgl. Plat. Prot. 322 b 1) – diese Bemerkung ist vielleicht aus der Lebensweise der Kyklopen entwickelt: οὐδ' ἀλλήλων ἀλέγουσιν, Hom. l. c. (dieser Gedanke, daß man sich nicht umeinander kümmert, ist EN X 10, 1180 a 28f. der Anknüpfungspunkt, den Homervers über die Kyklopen zu zitieren). So war die Siedlungsweise der Vorzeit (Plat. 680 d 2, τὸ ἀρχαῖον; Ar. 1252 b 24). Ihre Auffassungen und Gewohnheiten überlieferten sie an „Kinder und Kindeskinder" (Plat. 681 b 5;

Ar. 1252 b 18. „Kindeskinder“, Hom. Il. 20, 308; Tyrt. 12, 29f. West; Her. V 92ε; Aristoph. Av. 730; Plat. Rep. V 461 d 6); die neuen Haushalte entstehen durch Aussiedeln, ἀποικία (Plat. Leg. VI 776 b 1; Ar. 1252 b 17). Nach Vergrößerung der Ansiedlungen (Plat. 681 a 7) und wegen der Vielfalt der Erziehungs- und Lebensgrundsätze wurde eine Gesetzgebung geschaffen, indem man das Beste auswählte (gegen ein solches Verfahren Ar. EN X 10, 1181 a 17), Regierende wurden eingesetzt, als Staatsform entstand eine Aristokratie bzw. ein Königtum (Plat. 681 c 7ff.).

Jeder Gedanke dieses kurzen Abschnitts bei Plat. hat eine Entsprechung bei Ar. Dieser ist wohl durch Plat. zur Erwähnung der Kyklopen angeregt worden – er nennt sie wie dieser als Beleg für Zustände, wie man sie noch in der Gegenwart antreffen kann, nur meint Ar. nicht, diese auch bei den Griechen noch finden zu können (vgl. für den anachronistischen Charakter des Königtums u. III 15, 1286 b 3ff.; V 10, 1313 a 3; VII 14, 1332 b 16ff.). Hauptsächlich unterscheidet sich Ar. von Plat. in der Zuweisung aller dieser Elemente, die er weder als solche des Haushaltes noch der polis anerkennen wollte, an das Dorf. Wenn Plat. beim Zusammenströmen mehrerer Haushalte schon von *polis* gesprochen hatte (680 e 7) und dann doch wieder diesen Zusammenschluß „ein einziges gemeinsames großes *Haus*“ (681 a 2) genannt hatte, dann macht er sich der unklaren Vorstellung über das Wesen dieser Gemeinschaften und ungenügender Differenzierung schuldig, die Ar. Pol. I 1 kritisiert hatte. Zur Kritik an der Unzulänglichkeit des platon. Polisbegriffs vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41ff., vgl. dort 39 Anm. 4 über die Unterschiede in den Vorstellungen über die Genese der polis bei Plat. Rep. II und Ar. Pol. I 2. Ar. korrigiert implizit Plat., wenn er für diese Frühzeit als Verfassungsform nur das Königtum angibt (s. nächste Anm.), nicht wie Plat. (Leg. III 680 b 1) auch Dynastie, vgl. Weil 1959, 68 f.; ders. 1960, 335. Außerdem verwendet Ar. nicht πολιτεία für einen *vorstaatlichen* Zustand, anders Plat. Leg. 680 a 9; b 1. Wenn Ar. hier mit seiner präziseren Terminologie und Vorstellung von den Gemeinschaften über Plat. Leg. III hinausgeht, dann muß man die Umkehrung des Abhängigkeitsverhältnisses, nämlich daß Plat. für seine Darstellung in Leg. III auf aristot. Material zurückgriff (so Dümmler II, 299 Anm. 2; Jacoby 1949, 386 Anm. 51; Huxley, GRBS 12, 1971, 515 Anm. 28; ders. 1979, 15f.; zurückhaltend Tigerstedt I, 575 Anm. 518) ausschließen, vgl. schon Wilamowitz 1893, I, 305 (gegen Usener). – Weil 1960, 336f. will aus der Tatsache, daß in *Περὶ Φιλοσοφίας* fr. 8 Ross (aus Philop. In Nicom. Isag. 1.1) das „Dorf“ fehlt, schließen Ar. habe erst nach der Abfassung von *Π. Φιλοσ.* seine politische Sprache und Vorstellungen erweitert, und meint, daraus ein Argument für die relative Chronologie von *Π. Φιλοσ.* im Verhältnis zu Pol. I zu gewinnen. Aber die Formulierung in *Π. Φιλοσ*: *ἐξεῦρον νόμους καὶ πάντα τὰ συνιστῶντα τὰς πόλεις* erlaubt nicht die Folgerung, Ar. habe in *Π. Φιλοσ.* noch primitive Ansiedlungen πόλεις genannt, die erst durch die Weisen dann vereinigt wurden („unissent les cités“, Weil 1960, 334), vielmehr ist πόλεις effiziertes Objekt zu *συνιστάω*: „durch Vereinigung bilden“, wie sich ja Ar. auch hier I 2 über den Staatsschöpfer ausdrückt (1253 a 30 *συστήσας*), wo die Abgrenzung der polis von den primitiveren Gemeinschaften unstreitig ist.

12,39 (b 19) „unter königlicher Herrschaft": Bevor in dieser Darstellung die Entwicklungsstufe Staat erreicht ist, wird erklärt, weshalb die Staaten am Anfang königlich regiert wurden: weil die kleineren, königlich regierten Gemeinschaften die Keimzelle der größeren waren. Ar. kann damit die Kontinuität der Entwicklung darlegen, die nicht einmal beim Übergang vom Haushalt zum Dorf und weiter zum Staat einen Wechsel der Herrschaftsformen notwendig macht. Auch damit macht nicht die Größe des Herrschaftsbereiches die Differenz der Herrschaftspositionen aus, wie Ar. das Pol. I 1 als Auffassung von Plat. unterstellt (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7). Die Entwicklung vom Haus über das Dorf zur polis ist nicht als ein Durchgang durch verschiedene Herrschaftsformen dargestellt. Verschieden große Gemeinschaften werden königlich regiert. Zur Unterscheidung von politikos, königlichem Mann und oikonomikos trägt dieses Kapitel daher nichts bei. Man könnte noch mit Plat. oder Xen. sagen (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7), daß ein und derselbe Mann zur Herrschaft in allen diesen Gemeinschaften befähigt ist, von Unterschieden in der Aufgabe wird nichts erkennbar (Ar. verzichtet lediglich auf die plat. Begründung der Gleichheit der Herrscheraufgaben aufgrund eines identischen Herrscherwissens). Um die Herrschaftsform der polis geht es, abgesehen von dieser einen Bemerkung (b 19), die sich im Abschnitt über das Dorf findet, überhaupt nicht. Es fehlt auch jede inhaltliche Angabe, was denn eigentlich das Königtum ausmacht und aufgrund welcher Bedingungen die Staaten später nicht mehr von Königen regiert werden – zur Begründung s. u. III 15, 1286 b 8ff. – was gerade für die Unterscheidung der Herrschaftsformen wichtig wäre. – Zum Königtum s. u. Anm. zu 7, 1255 b 19 „Monarchie".

13,6 (b 24) „Götter": Siehe u. 12, 1259 b 13f. Kronos herrscht im Himmel als *König*, Hes. Erga 111; die gleiche Aussage über Zeus noch nicht bei Hom. (vgl. Schwabl, RE Suppl. XV [1978], Sp. 1012f.), aber Hes. Erga 668; Theog. 71, vgl. 883f.; Zeus als König der Götter ebd. 886; Hom. Hymn. Dem. 2, 358; Aristoph. Nub. 2 (vgl. Dover z. St.); 153. Inschriftlich z. B. Dittenberger, Syll.[3] III 1014, 110 (Erythrai, ca. 250 v. Chr.). Zum Anthropomorphismus vgl. Xenophanes Vorsokr. 21 B 11–16 (I 132f.); Ar. berührt dies Met. *B* 2, 997 b 9f.; *Λ* 8, 1074 b 3–8. EN X 8, 1178 b 8ff. wendet er sich dagegen, moralische Vorzüglichkeit und sittliches Handeln – welches spezifisch menschlich ist, a 10 – den Göttern zuzuweisen (vgl. Dirlmeier z. St., 595 Anm. 234, 3).

13,10 (b 27) „aus mehreren Dörfern gebildete": Hat Ar. als historischen Vorgang den Synoikismos, den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer polis, vor Augen (s. u. Anm. zu 1253 a 30)? Zur Entstehung der polis aus Dörfern nach archäologischem Befund vgl. Coldstream, bes. 13ff. In Athen war die Tradition des Synoikismos unter Theseus lebendig, vgl. Thuk. II 15, 1f. (wo allerdings das neue Zentrum Athen aus vorher selbständigen *poleis* die schon eigene Herrschaftsinstitutionen hatten, gebildet ist – nicht aus Dörfern); Isokr. 10, 35; Plut. Thes. 24, 1; Ar. Ath. Pol. fr. 3 läßt gerade noch erkennen, daß Ar. auch in Ath. Pol. darauf eingegangen war. Aber in Sparta, das für Ar. unstreitig eine polis war, hatte es nie einen Synoikismos gegeben: die Spartaner „lebten auf *Dörfer* verteilt, nach der alten Weise Griechenlands" (Thuk. I 10, 2). Es ist denkbar, daß die dritte Stufe der Gesellschaftsbildung

bei Ar. die Überwindung dieser frühen hellenischen, in Sparta noch erhaltenen Siedlungsweise sein sollte, denn „zerstreut leben" ist für ihn ein Zeichen der Vorzeit (b 23; s. u. Anm. zu 1253 a 30, vgl. auch 9, 1257 a 22f.; Bd. 2, Anm. zu III 9, 1280 b 17); vgl. Rocchi, MIL 36, 1981, 364ff.

13,11 (b 28) „vollendete" (*τέλειος*): Dies markiert den Abschluß der Entwicklung, die a 4 mit *ἐξ ἀρχῆς* eingeleitet wurde (vgl. EN X 3, 1174 a 19: „jeder Prozeß vollzieht sich in der Zeit und richtet sich auf ein Ziel ... und vollendet ist er, wenn er erreicht hat, worauf er zielt"), es bezeichnet die Erfüllung der Voraussetzungen (genannt z. B. VII 4, 1326 b 8), um von einer polis sprechen zu können (Plat. Rep. II 371 e 9 könnte Vorbild sein), die Verwirklichung des Ziels (s. u. b 34; vgl. insgesamt Met. Δ 16); nicht jede Vereinigung von Dörfern wird dem schon gerecht (s. u. Anm. zu 1253 a 7, vgl. entsprechend über den Haushalt 3, 1253 b 4, s. o. Anm. zu 1252 b 10). Zur Verbindung von „vollendet" und „autark" s. u. III 9, 1280 b 34; 1281 a 1. Im Exzerpt bei Stob. II 7, 26 (Wachsmuth – Hense II 148, 12ff.) ist das Wichtigste ausgelassen: allein durch die Vereinigung der Dörfer wird schon ein Staat gebildet; Autarkie, die Ar. zur Bedingung des Staates macht, und der Zweck, das gute Leben, werden nicht genannt.

13,12 (b 29) „Autarkie": Vgl. Wagner 1941 (8–37: über den antiken Begriff, nur sehr allgemein; weitere Kapitel über mittelalterliche und neuzeitliche Verwendung); Wheeler, JHI 16, 1955, 416–420; Goldschmidt 1984, 85–87. Nicht zugänglich war mir Gigon, Autarkibegrippet i den Klassika grekiska filosofin, Ajatus 28, 1966, 39–52. Es ist unverzeihlich, daß Pellegrin – Brunschwig (22) Autarkie etymologisch als „le fait de se *gouverner* soi-même" erklären, so als sei der zweite Bestandteil *ἄρχω*.

Dieser Begriff war bisher nicht erwähnt, er wird als selbstverständliches Ziel der polis vorausgesetzt (vgl. auch II 2, 1261 b 11; VI 8, 1321 b 16f.; EN V 10, 1134 a 27; EE VII 10, 1242 a 7). Das galt schon für Plat., wenn Sokrates, ohne weitere Erläuterung, von seinem Mitunterredner Zustimmung zu der Bemerkung erhielt, daß die polis entsteht, „weil jeder einzelne von uns nicht autark ist" (Rep. II 369 b 5) – er dürfte also der Tradition der politischen Theorie entstammen, vgl. Her. I 32, 8; Thuk. II 36, 3. Daß Ar. Autarkie als treibendes Moment der plat. Rep. gesehen hat, beweist er, indem er u. IV 4, 1291 a 14 als Grund für die Einsetzung auch von Schmieden und Hirten unter die ersten Berufsgruppen des plat. Staates unterstellt, daß die ersten vier Handwerker allein noch „nicht autark seien". Die gegen Plat. gerichtete Argumentation Pol. IV 4 fußt auf dem Autarkiebegriff, Ar. präzisiert ihn über Plat. hinaus (vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41ff.). Autarkie eines Staates ist auch ihre außenpolitische Unabhängigkeit, woraus sich Konsequenzen für die Funktionsgliederung des Staates ergeben, die Ar. bei Plat. vermißt, IV 4, 1291 a 8–10. Wenn Ar. in seiner Kritik an Plat. Rep. das Einheitsstreben durch Autarkie ersetzt (u. II 2, vgl. Anm. zu 1261 b 11), dann verdeutlicht er dadurch ebenso, daß Plat. der Autarkie zu geringe Bedeutung zumaß.

Bestimmung der Autarkie u. VII 5, 1326 b 29f.: „daß alles vorhanden ist und man nichts bedarf, bedeutet autark". Nach Wheeler, JHI 16, 1955, 418 herrscht Autarkie nur dann, wenn ein Staat innerhalb seiner Grenzen die Lebensmittel

für seine Bewohner hervorbringt. Wheeler spricht daher allen griech. Staaten – ausgenommen z. T. nur Sparta – Autarkie ab, was Autarkie zu einem utopischen Ideal des Ar. machen würde (vgl. Wheelers Kritik 418f.; Isokr. 4, 42 sei mit dem Zugeständnis, daß kein Staat autark sei, „very much more realistic than Aristotle", 420). Aber bei Ar. setzt „autark" nur ausnahmsweise im moderneren Wortsinn voraus, daß ein Staat auf seinem Territorium alle Nahrungsmittel und Rohstoffe besitzt (so u. VII 5, 1326 b 27ff., vgl. Isokr. 4, 42 – in diesem Sinne ist Autarkie die richtige, ausreichende Ausstattung, *χορηγία*, vgl. u. 8, 1256 b 31 mit VII 1, 1323 a 36ff., vgl. den Zusammenhang EN X 7, 1177 a 27ff.). Ar. nennt vielmehr einen Staat auch dann autark, wenn er sich durch Importe das Notwendige beschafft, VI 8, 1321 b 14ff. (unrichtig Wheeler a. O., 416), vgl. beim Individuum entsprechend u. 8, 1256 b 2ff., vgl. 9, 1257 a 30ff.: Autarkie durch Tauschhandel. Das stimmt eher mit dem Verständnis von Autarkie durch Perikles bei Thuk. II 36, 3 (vgl. den Kommentar von Gomme II, 105f. z. St.) überein, als es ihm widerspricht (so Wheeler a. O., 420). Außerdem betrifft bei ihm Autarkie nicht nur materielle Güter (Rohstoffe u. ä.), sondern in der Hauptsache Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im Staat verrichtet werden müssen. Autark in diesem Sinne ist ein Staat dann, wenn es alle Gruppen von Personen gibt, die alle notwendigen Aufgaben wahrnehmen können. Daher die wiederholte Bemerkung: ein Staat besteht nicht aus einer zufällig zusammengewürfelten Menschenmenge (*πλῆθος τὸ τυχόν*, V 3, 1303 a 26; VII 4, 1326 a 18; 8, 1328 b 16), sondern einer „Bevölkerung, die gerade allein ausreichend, „autark", für das richtige Leben in der politischen Gemeinschaft ist", VII 4, 1326 b 8; vgl. b 23; 8, 1328 b 19; III 1, 1275 b 20. Autarkie setzt das ausreichende Angebot an den für den Staat erforderlichen *Leistungen* voraus. Daher ist nach VII 4, 1326 b 1 ein Staat mit wenigen Bewohnern *nicht* autark, wohl aber einer mit zu vielen Bewohnern – eine Beurteilung, die nur nach dem personal-funktionalen Autarkiebegriff des Ar. (vgl. auch EN X 7, 1177 a 27ff., und der Sache nach IX 10, 1170 b 31: „weder könnte aus zehn Menschen schon ein Staat gebildet werden, noch ist er bei 100000 noch ein Staat") sinnvoll ist, jedoch nach dem modernen ökonomischen Autarkieverständnis schwer nachvollziehbar wäre. Größere Autarkie der jeweils größeren Gemeinschaft u. II 2, 1261 b 10–13, entsprechend dem Zusammenhang von I 2.

Dieser Autarkiebegriff liefert die Norm einer teleologischen (vgl. III 9, 1280 b 34ff.) bzw. funktionalen (bes. II 2; IV 4; VII 8; vgl. Schütrumpf 1980, 264 mit Anm. 2) Staatsbetrachtung; sofern Ar. aber in anderen Zusammenhängen die polis unter einem davon ganz verschiedenen Gesichtspunkt betrachtet, z. B. dem politischen Kräfteverhältnis der Besitzklassen, fehlt die Forderung von Autarkie, da sie kein Kriterium für politisch stabile Verhältnisse bei sozialem Ausgleich der Besitzklassen sein kann (vgl. Schütrumpf 1980, 267).

Verschieden ist der verinnerlichte Begriff Autarkie als Bedürfnislosigkeit und innere Freiheit (vgl. Plat. Rep. III 387 d 11; Wilpert, Art. „Autarkie", RLAC I [1950], Sp. 1039ff.; J. S. Reid, M. T. Ciceronis De Finibus Bonorum et Malorum Libri I, II, 1925, 89 zu De fin. I 19, 62), bei Ar. vorausgesetzt

EN X 7 u. 8, wo er die Autarkie des theoretischen Lebens von den Bedürfnissen, die man bei der Verwirklichung des ethischen Lebens hat, abhebt: bei der Verwirklichung der ethischen aretai ist man also weniger autark, weil man Mitmenschen oder Mittel braucht (vgl. 1178 a 25ff.). Der Gerechte ist bei seinem Handeln auf Leute angewiesen, denen gegenüber oder mit denen er gerecht handelt, ebenso der Besonnene. Der Weise kann aber auch allein forschen (1177 a 30ff.). In Pol. verwendet Ar. Autarkie in einem anderen Sinne als in EN X. Autarkie ist in Pol. I 2 eher das vollständige Angebot an den zum Leben und „zum richtigen Leben" (8, 1256 b 31f.) notwendigen Gütern und Leistungen, nicht die innere Unabhängigkeit des philosophischen Lebens selber, das theoretische Lebensideal steht nicht hinter Pol. I, s. u. Anm. zu 5, 1254 b 22). Zur Autarkie Gottes, s. u. Anm. zu 1253 a 2; a 26.

Die Entwicklung der Gemeinschaften gipfelt in dieser Autarkie an lebensnotwendigen Mitteln (zu Unrecht wird von Wagner, 18–20, dieser Aspekt am antiken Autarkiebegriff bestritten). Es mag als willkürlich erscheinen, daß Ar. die wirtschaftliche Autarkie schon in der polis verwirklicht sieht und deswegen mit ihr die Entwicklungsreihe abbricht, denn zur vollständigen Versorgung braucht man den Fernhandel (9, 1257 a 31ff.), so daß erst diese den Staat übergreifenden Handelsbeziehungen Autarkie bringen. Diese unbestritten sich in Pol. I aufdrängende Frage ist z. B. IV 4 und VII durch den eben behandelten personalen Autarkiebegriff gelöst: die polis erfüllt *in sich* die personellen Voraussetzungen, um die Aufgaben, die sie nicht *in ihrem* Staatsgebiet lösen kann, doch *selber* zu erfüllen (auf diese Weise ist das Präfix *αὐτ-* gerechtfertigt). Wenn sie auch auf fremde Händler angewiesen wäre, müßte man Autarkie bestreiten; vgl. auch Gigon 1973, 307 zu 1280 b 12–1281 a 4. Ar. hat hier aber nicht geklärt, wie er sich das Verhältnis der Autarkie als der natürlichen Grenze der Erwerbstätigkeit im *Hause* (8, 1256 b 4; b 32; 9, 1257 a 30) zu derjenigen, die nach Pol. I 2 erst in der polis gewonnen werden kann, denkt. Kann es sie im Haus überhaupt geben? Nach I 2 sicherlich nicht in einem Haushalt, der außerhalb der Polisgemeinschaft steht. In I 2 sichern – nicht näher beschriebene, aber doch vorauszusetzende – wirtschaftliche Beziehungen die vollständige Versorgung einer als *naturgemäß* ausgegebenen staatlichen Gemeinschaft. Dagegen erkennt Ar. Pol. I 8 keine Form der Handelsverbindung als naturgemäß an (vgl. Anm. zu 9, 1257 a 4). Ab Kap. 8 stellt Ar. den oikonomikos und politikos in ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nebeneinander und auf eine Stufe (8, 1256 b 38) – außer in den quantitativen Anforderungen (11, 1259 a 33); er beschreibt aber nicht den Leiter des Haushaltes in den Rahmenbedingungen, die ihm nach Kap. 2 nur die polis bietet (s. u. Anm. zu 8, 1256 b 38). Auch dies spricht für die o. zu a 24 bemerkte Sonderstellung dieses Kapitels bzw. eine nicht zum Abschluß gebrachte Redaktion des Buches.

13,12 (b 29) „Überleben" (*ζῆν*): Dies als Zweck der Vereinigung zum Staat auch Plat. Rep. II 369 d 2. Wie bei Ar. in der Entwicklung der Gemeinschaften die Befriedigung der Bedürfnisse zunehmend vervollkommnet wurde – erst nachdem die Beziehungen über diejenigen innerhalb eines Haushaltes hinausgelangt waren, wurde Tausch überflüssiger gegen benötigte Güter möglich, 9, 1257 a 19–21 – so ist in der polis *jede* Möglichkeit der

Lebenssicherung erreicht (zu Unrecht weist F. Steinmetz, Palingenesia 4, 1969, 185 den Gesichtspunkt „Nutzen" nur dem Endstadium polis zu, er spiele „jedoch im Rahmen der Physis–Telos-Spekulation eine untergeordnete Rolle", in Wirklichkeit ist die zunehmende Verbesserung der Mittel zum Leben der durchgehende Zug der Entwicklung der Gemeinschaften, s. o. Anm. zu b 13; b 15). Der Übergang von diesem Ziel ihrer *Entstehung* „Überleben" (vgl. auch VI 8, 1321 b 17) zum Zweck ihres *Bestehens* „vollkommenes Leben" (vgl. dazu Dirlmeier zu EN, 271 Anm. 7, 4 – diese Gegenüberstellung u. a. Protr. B 53; 103; Pol. I 4, 1253 b 25; 9, 1257 b 41ff.; III 6, 1278 b 23f.; 9, 1280 a 31; 13, 1283 a 22f.; Top. III 2, 118 a 7; De part. anim. II 10, 656 a 5ff., schon Plat. Kriton 48 b 4f., vgl. Rep. I 329 a 7) ist wohl in der Weise vorzustellen wie Met. *A*: erst nachdem die Kenntnisse, die der Sicherung des Lebensnotwendigen bzw. dem Vergnügen dienen, erfunden waren und Muße möglich wurde, konnten zweckfreie Kenntnisse entwickelt werden, 1, 981 b 20ff.; 2, 982 b 19ff.; vgl. Top. III 2, 118 a 6ff.; Pol. VII 10, 1329 b 5ff.; Plat. Kritias 109 e 2f.; Demokr. Vorsokr. 68, B 144 (II, 170). So auch im Staat: nachdem die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse garantiert ist und damit Freiheit für das Verfolgen höherer Zwecke besteht, wird das Leben in seiner vollkommenen Form zum Zweck der polis, da diese sich auf das höchste Gut richtet – dies ist der Zusammenhang mit Kap. 1 (1252 a 4f.; vgl. VII 4, 1326 b 8; 8, 1328 a 35, vgl. Plat. Leg. IV 707 d 1: für eine vorbildliche Verfassung ist nicht die Erhaltung und Existenz der Menschen von Bedeutung, sondern daß sie möglichst gut werden – Gegensatz ist die demokratische Auffassung nach Xen. Ath. 1, 8. Für die aristot. Rangfolge ist in gewisser Weise vergleichbar Phokylides fr. 9 D: „suche zuerst den Lebensunterhalt, arete, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist", s. o. Einl. S. 134 mit Anm. 2, s. Bd. 2, Vorbem. zu II 7, vgl. Plat. Rep. III 407 a und die Anm. von Adam z. St.). Vollkommenes Leben ist Pol. III 9, bes. 1280 a 31; b 33; b 40; 1281 a 3, das Kriterium, einer Gemeinschaft mit untergeordneten Zwecken die Bezeichnung polis zu bestreiten, wie IV 4, bes. 1291 a 17, an Plat. Rep. eine unzureichende personelle Ausstattung des Staates, der nur gerade die Berufsgruppen aufweist, die lediglich die Sicherung des Lebensnotwendigen ermöglichen, kritisiert wird, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41f. Damit ist auch die Beschaffung lebensnotwendiger Mittel nicht die eigentliche Aufgabe der polis und ihrer Leiter, I 10, 1258 a 20ff. – „Leben", vgl. u. Kap. 4 Ziff. 2.

13,14 (b 30) „von Natur": Der Staat verdient diese Qualifikation zunächst einmal, weil die ihm vorausgehenden Gemeinschaften von Natur waren. Bei ihnen lassen sich mehrere Verwendungen des Naturbegriffs unterscheiden:

1. die biologisch begründete Vereinigung von Mann und Frau zur Fortpflanzung – damit verwandt: die Erweiterung des Haushaltes zum Dorf durch die Nachkommen (b 16ff.),
2. die in der Qualifikation begründete natürliche Herrschaft des Herrn über den Sklaven,
3. hier, b 31ff., kommt der teleologische Naturbegriff hinzu – gerade der qualitative Sprung vom Zweck der Entstehung des Staates: „Überleben" zu dem Zweck seines Bestehens: „vollkommenes Leben" (s. vorige Anm.) mar-

kiert die Verschiebung des Verständnisses von Natur als Sicherung des Überlebens zu Natur als Verwirklichung des Endzweckes: Natur als Zustand nach Abschluß der Entwicklung vgl. Phys. II 2, 194 a 28ff., vgl. 1, 193 a 33ff.; VII 3, 246 a 13f .; Meteor. III 3, 372 b 21; De gen. anim. II 3, 736 b 3–5; Met. Δ 4, 1015 a 10f ; Poet. 4, 1449 a 15. Dies gilt sowohl für Produkte der Natur wie der Technik, hier: Mensch, Pferd und Haus. Zusammenschluß von Natur und techne Plat. Rep. X 601 d 4; Ar. Pol. VII 4, 1326 a 36; 14, 1333 a 23; vgl. Schütrumpf 1980, 28 Anm. 95; vgl. Phys. II 8, 199 a 8ff.; a 16ff.; a 31ff.; b 28ff.; De caelo I 9, 277 b 31; De part. anim. I 1, 639 b 15ff.; De gen. anim. IV 6, 775 a 21ff.; EN X 5, 1175 a 23; vgl. insgesamt Bartels 1963, 20ff. Sicherlich hat dieser Abschnitt eine polemische Tendenz (s. u. Anm. zu 1253 a 5), er erinnert an die Rückführung der Mimesis auf die Natur in Poet. Kap. 4, wodurch dann auch die einzelnen Gattungen der Dichtung, deren Entwicklung Ar. darstellt, als Ergebnis naturgemäßen Wirkens zu verstehen und gegen das Verdikt von Plat. geschützt sind. Denn der Mensch unterscheide sich von den anderen Lebewesen darin, daß er die größte Befähigung zur Mimesis besitze (*μιμητικώτατον*, 1448 b 6f.), wie Pol. I 2, daß er mehr als jedes andere Tier von Natur politikon zoon ist. Die Übereinstimmung dieser beiden Abschnitte wird noch durch den teleologischen Naturbegriff (Poet. 1449 a 15) verstärkt. Polemisch könnte dieser Abschnitt Pol. I 2 gegen eine Position gerichtet sein, wie sie u. III 9, 1280 b 8ff. als die des Lykophron angegeben ist: der Staat besteht durch Vertrag, vgl. dort Anm. zu a 34.

„Natur", etwa als Gegensatz zu „Vertrag", bedeutet nicht, daß die Entstehung der polis ein dem biologischen Wachsen entsprechender Naturprozeß war, vielmehr haben Menschen, Wohltäter, die polis gegründet (1253 a 30). „Von Natur" ist die polis aber als Abschluß einer in der Natur angelegten Entwicklung und deren Erfüllung, was in einer bestimmten Weise im folgenden dadurch bestätigt wird, daß der Mensch ohne die polis sich nicht vollkommen als Mensch verwirklichen kann (1253 a 1ff.).

13,19 (b 34) „Ziel": EN I 5, 1097 b 6 identifiziert Ziel mit Autarkie. Die Folgerung ist impliziert, daß der Staat, der diese Autarkie ermöglicht, Ziel und das Beste sein muß (zum Zusammenhang *οὗ ἕνεκα – τέλος – βέλτιστον* vgl. Protr. B 12; B 17; Rhet. I 7, 1363 b 16ff.; EE I 8, 1218 b 10; II 1, 1219 a 10; EN I 1, 1094 a 18ff.; Phys. II 2, 194 a 28ff.; 3, 195 a 23; Met. A 3, 983 a 31f., Δ 2, 1013 b 25; vgl. Plat. Gorg. 499 e 6ff.; Phil. 53 e; 54 c), zusätzlich vielleicht noch, daß der Staat auch deswegen von Natur ist, weil das Beste das telos der Natur ist, vgl. Protr. B 12; B 23. Newman zit. De inc. anim. 2, 704 b 15, hinzuzufügen wäre 8, 708 a 9–11. *τέλος* als das Wichtigste von allem: Poet. 6, 1450 a 23.

13,22 (1253 a 2) „daß der Mensch nach (der Bestimmung) der Natur ein Lebewesen ist, das zum staatlichen Verband gehört": Vgl. Brandt, Hermes 102, 1974, 191–200; Mulgan, Hermes 102, 1974, 438–445; Ebeling, Lutherstudien II, Disputatio de Homine, 1977, 73–86; Höffe 1979, 15–23; Kullmann, Hermes 108, 1980, 419–443; ders., Gymnasium 90, 1983, 459f.; Moreau, REPh 32, 1981, 3–12; Bodéüs, Cahiers de philosophie ancienne 3, 1985, 65–81.

Wieso macht die vorausgegangene Darstellung der Entwicklung der Ge-

meinschaften zum Staat klar, daß der Mensch von Natur ein zoon politikon ist? Offensichtlich müssen bei der Behandlung der Gemeinschaften ihre Mitglieder immer schon mitgedacht werden. Wenn also im Staat die Möglichkeiten der Vervollkommnung erfüllt sind, dann erreicht der Mensch das, wozu er bestimmt ist, auch nur im Staat und als dessen Mitglied. Es ist die gleiche Argumentation wie in EN VIII 14, 1162 a 17, wo Ar. – mit umgekehrter Beweisabsicht – aus dem bestimmten Verhältnis von Haus und Staat auf ein entsprechendes Verhältnis ihrer Mitglieder schließt: „für den Menschen gilt, daß er von Natur in dem Maße eher für ein Leben in einer Paarbeziehung geschaffen ist als für ein Leben im Staat, wie der Haushalt ursprünglicher und notwendiger als der Staat ist . . ." (in gewisser Weise vergleichbar ist auch Pol. I 1, wo Ar. nach der Unterscheidung der Gemeinschaften aufgrund ihrer Ziele auf eine entsprechende Unterscheidung ihrer Leiter abzielt).

Dieser Satz: der Mensch ist von Natur ein Wesen, das zum Staat gehört, ist hier nicht als eine anthropologische Aussage entwickelt, sondern als Folgerung aus dem Rangverhältnis der Gesellschaften, deren Mitglied er ist, abgeleitet: wie die Spitzenstellung der polis in dem Sinne naturgemäß ist, daß damit die Entwicklung der Gemeinschaften abgeschlossen und der vollkommene Zustand erreicht ist, so ist in der Aussage, der Mensch sei ein Lebewesen, das naturgemäß dem Staat angehört, gemeint, daß er den Staat braucht, wenn er sich nicht mit dem unvollkommenen Zustand, von der Hand in den Mund zu leben (1252 b 16) abfinden will; daß er an den Leistungen, die der Staat erbringt und die die Leistungen aller vorausgehenden Gemeinschaften übertreffen, nur als dessen Mitglied Anteil haben kann; daß er, wenn er das höchste Ziel, das nur im Staat erreichbar ist, verwirklichen will, ein Glied des Staates sein muß (vgl. Höffe 1979, 20; Moreau, REPh 32, 1981, 8f.); und sofern die Entwicklung der Gemeinschaften zu den vollkommenen Möglichkeiten, die der Staat bietet, naturgemäß ist, gehört auch der Mensch von Natur eher zum Staat als zu den unzulänglichen Gemeinschaften.

Es ist der gleiche teleologische Naturbegriff, durch den der Staat zur höchsten Gemeinschaft wird und der Mensch als dem Staate zugehörendes Lebewesen bezeichnet ist (anders Kullmann, Freiburger Universitätsblätter 73, Okt. 1981, 29: „von Natur aus, sozusagen genetisch"; ders., Hermes 108, 1980, 424). Erst die Qualifizierung des Staates als teleologisch naturgemäß erlaubt die Äußerung, daß die Zugehörigkeit des Menschen zu ihm naturgemäß ist, da sie die Bedingung zur Erfüllung seiner Möglichkeiten darstellt. Die weitverbreitete Weise, vom zoon politikon – ohne den Zusatz „von Natur" – zu sprechen (vgl. Knauss 25f.; auch Bien 1973, 122; Sinclair [2]1967, 211; Bodéüs 1982, 85; Pellegrin – Brunschwig 32; „Natur" spielt auch in der Behandlung von Mulgan, Hermes 102, 1974, 438ff., keine Rolle), ignoriert, worauf sich die Argumentation des Ar. stützt und was ihm hier überhaupt nur die Formulierung dieses Satzes ermöglicht, macht ihn unverständlich. Läßt man „von Natur" oder – um den teleologischen – Aspekt herauszuheben – „entsprechend der Bestimmung der Natur" fort, dann ist der Satz sogar unzutreffend, denn der Mensch ist auch „ein ökonomisches Wesen" *οἰκονομικὸν ζῷον* E E VII 10, 1242 a 23), aber „von Natur" – in der hier gebrauchten teleologischen Verwendung – gehört er dem Staat an.

Es ist dies ein anderer Naturbegriff als in EN, wo bestritten wird, daß arete von Natur zuteil wird (II 1, 1103 a 18; vgl. 5, 1106 a 9). Natur ist da nur die Anlage (1103 a 25, vgl. VI 13, 1144 b 1ff. über natürliche arete), den vollendeten Zustand (1103 a 25) erreicht man aber nicht „von Natur". Dies ist zu beachten, um das ganz andere Verständnis von zoon physei politikon in EN (I 5, 1097 b 11; IX 9, 1169 b 18) richtig einzuschätzen (entsprechend diesem anderen Naturbegriff wird auch VIII 14, 1162 a 17 gerade behauptet, daß der Mensch *nicht* in erster Linie von Natur ein dem Staat zugehörendes Wesen sei, vgl. Burnet zu EN, 391 z. St., s. o. Anm. zu 1252 a 25). Gar nicht vergleichbar und für die Deutung von Pol. I 2 verwertbar ist EE VII 10, 1242 a 22, wo der Zusatz „von Natur" fehlt. In Pol. I 2 handelt es sich also um einen Satz über die notwendigen sozialen (und rechtlichen) Bedingungen, damit Menschen ihre Natur, d. h. ihre höchste Bestimmung (vgl. auch EN VI 9, 1142 a 9f.) verwirklichen können (vgl. Hentschke 1971, 395). Diese Charakterisierung „zum Staate gehörig" gibt aber nicht die Eigenschaften an, die das eigentliche Wesen des Menschen ausmachen (vgl. auch Kullmann, Hermes 108, 1980, 441). Für den Menschen ist die Zugehörigkeit zum Staat Voraussetzung, um seine Möglichkeiten vollkommen zu verwirklichen. Ganz konsequent lautet die Fortsetzung: wer nicht durch eine Schicksalsfügung der Zugehörigkeit zum Staate beraubt ist (*ἄπολις*) – wie etwa die Platäer durch die Böotier im Jahre 371 (Xen. Hell. VI 3, 1, vgl. auch die Belege bei Thraede, Hermes 95, 1967, 122 Anm. 1; zum Problem der Staatenlosen, *ἀπόλιδες*, im 4. Jh. vgl. Fuks, AncSoc 3, 1972, 24ff.), ist entweder minderwertig oder übermenschlich – d. h., entweder entzieht er sich der Möglichkeit, das vollkommene Leben zu verwirklichen, das nur der Staat erlaubt, oder er ist auf Mitmenschen nicht angewiesen, da er über ihnen steht. Es wird hier unter den Menschen selber eine Scheidung durchgeführt, was verdeutlicht, daß sie nicht als biologische species Mensch schon selbstverständlich zum Staat gehören, zoa politika sind (vgl. auch Bien 1973, 70f.). Ein Übermensch, der, wie die Götter (vgl. a 29), in sich autark ist (Autarkie der Götter EE VIII 12, 1244 b 8ff.; VIII 3, 1249 b 16ff., s. o. Anm. zu b 29 „Autarkie"; u. zu 1253 a 26; Eur. Herakl. 1345f. u. Wilamowitz [4]1959, III, zu V. 1346, vgl. Plat. Polit. 271 d 7; Tim. 68 e 3), muß dagegen Autarkie nicht erst im staatlichen Verband erhalten.

Unten III 13, 1284 a 3ff. ist „ein Gott unter Menschen" aufgrund seiner Unvergleichlichkeit außerhalb des Staates gestellt, er kann nicht als sein „Teil" mit gleichen politischen Rechten und Pflichten gelten; VII 14, 1332 b 16f. wird Menschen, die wie Götter oder Heroen überlegen sind, Herrschaft ein für allemal zugesprochen. Das ist eine Betrachtung im Hinblick auf die *politischen* Rechte, die Teilhabe an der Herrschaft, die in Pol. I 2 nicht angesprochen ist (unrichtig die Beschreibung der polis von Pol. I 2 durch Höffe 1979, 18). Es ist bezeichnend, daß die Unterscheidung der Gemeinschaften, hier die Sonderstellung des Staates, nicht – wie nach I 1 zu erwarten – zur Klärung des *politikos* führt, sondern zum *zoon politikon*, nicht zum Leiter des polis, sondern zu ihren Mitgliedern (Bodéüs, Cahiers de philosophie ancienne 3, 1985, 71ff., hält dagegen nicht *ζῷον πολιτικόν* und *βίος πολιτικός* auseinander).

Es wird daher mit physei politikon zoon nicht die Wahrnehmung politischer Selbstbestimmung als von der Natur gegebene Grundbedingung menschlicher Existenz angegeben (anders Stewart I 18, Anm. zu EN 1094 a 27: „it is man's nature to be a citizen", vgl. Hardie ^{2}1980, 19: „man is born for citizenship", weitere Vertreter dieser Deutung sind zitiert von Kullmann, Hermes 108, 1980, 419 Anm. 1). Ferguson 83 bezeichnet zu Recht die Wiedergabe durch „political animal" als eine „mistranslation" (Vorbehalte sind daher auch gegen die Überschrift bei Bien 1973, 59: „das Politische als das zum Menschen und seiner Welt Gehörige" angebracht). *πολιτικός* ist nicht immer als Ableitung von *πολιτης* zu verstehen (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 1). Brandt (Hermes 102, 1974, 192, vgl. 196) bemerkt zu Recht, daß der Abschnitt über das zoon politikon 1253 a 1–39 nichts zur Unterscheidung der verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten beiträgt und folgert, daß er deswegen ohne Funktion sei und „unbemerkt fehlen könnte". Aber der einleitende Gedanke, daß die polis das höchste Ziel verwirkliche (1252 a 1ff.), wird hier Kap. 2 ausführlich erörtert (s. o. Anm. zu 1252 b 29), indem schließlich dargelegt wird, daß der Mensch seine höchsten Möglichkeiten nur in der polis erreichen könne, ohne die er unter das Niveau von Tieren herabsinke. Ar. hat Kap. 1 den Unterschied der Herrscherpersönlichkeiten aus dem zwischen den Gemeinschaften erklärt, und diesen versteht er teleologisch (1, 1252 a 1ff.); in Kap. 2 gibt er bei jeder Gemeinschaft das besondere telos an, 1252 a 27f.; a 31; b 16; b 29ff. Die Entwicklung der Gemeinschaften in Kap. 2 ist keine jeweils fortschreitende Ausbildung von Herrschaftsverhältnissen, sondern eine ständige Verbesserung der Möglichkeiten, das höchste Ziel zu erreichen; die aristot. Auffassung vom Staat Pol. I 2 ist ohne Bezug auf die einleitenden Paragraphen von I 1 nicht zu verstehen, v. Fritz – Kapp 51f. Von Ar.' Auffassung her, daß die Herrscherpersönlichkeiten nach dem Zweck der Gemeinschaften, über die sie gebieten, abgegrenzt werden müssen (vgl. ähnlich u. Kap. 4 und 8 über die Aufgaben des oikonomos im Zusammenhang mit dem Zweck des Haushalts), ist der Abschnitt 2, 1253 a 1ff. eine notwendige Voraussetzung für die Klärung der Besonderheit der verschiedenen Herrschertypen im Staat, die sich freilich in Pol. so nirgends ausgeführt findet (die Erörterung des Staatszweckes in III 6 dient der qualitativen Unterscheidung der Verfassungen, die III 9 der Bestimmung der Rechte der verschiedenen Gruppen auf Teilhabe an der Staatsverwaltung).

13,27 (a 5) „Homer": Il. 9, 63f. aus der Rede des Nestor (vollständig zitiert diese hom. Verse Aristoph. Pax 1097f.), wo der Gedanke umgekehrt ist: wer nach Krieg dürstet, steht außerhalb jeder Gemeinschaft. Ar. mußte Voraussetzung und Folgerung vertauschen, da er eine Aussage über den Menschen, der sich außerhalb der Gemeinschaft stellt, treffen wollte (zum Gedanken vgl. Plat. Gorg. 507 e 3ff.). Die Qualifizierung „von Natur" fehlt bei Hom., sie ist von Ar. zugefügt, wie bei Eur. o. 1252 b 8, s. Anm.

Gegen die traditionelle Erklärung von *ἄζυξ ὥσπερ ἐν πεττοῖς* „ohne Verbindung wie auf den Spielbrettern" (möglich wäre auch „wie unter Spielsteinen" – zur Bedeutung von *πεσσός* vgl. Lamer, RE XIII 2 (1926), Sp. 1914 u. 1922) hat K. Thraede (Hermes 95, 1976, 122–124) eingewandt: die Her-

kunft von ἄζυξ (aus der Dichtersprache) und die Bedeutung („die Abwesenheit geschlechtlicher oder ehelicher Bindungen") stelle „die bisher angenommene (technische) Verbindung zwischen ἄζυξ und ὥσπερ ἐν πεττοῖς durchaus in Frage" (123). Und ὥσπερ ἐν πεττοῖς, ein Zitat aus Eur. Suppl. 409f., sei „zu selbständig, um lediglich (technische) Erläuterung zu ἄζυξ zu sein" (123). „Ohne eheliche Verbindung" (ἄζυξ) setze die Reihe „ohne Staat" – „ohne Geschlechterverband" fort (123 Anm. 6). Aber Thraede hat nicht erklärt, wie ὥσπερ ἐν πεττοῖς für sich genommen – da ἄζυξ nicht zur Erklärung herangezogen werden soll – diesen Gedanken „Isolierung und Kampf" zum Ausdruck bringen kann. Vgl. auch Collard II, 220, zu V. 409f. gegen Thraede. Als Beispiel für die Minderwertigkeit (φαῦλος) des apolis eignet sich „ehelos" sicherlich nicht so sehr wie eine Sonderbedeutung, die ἄζυξ in einem bestimmten Brettspiel bekommt (zum Gedanken vgl. etwa Plat. Rep. VI 487 b 8: schlechte Brettspieler sind am Ende eingeschlossen, ἀποκλείονται, vgl. Polyb. I 84, 7). Ar. könnte an das Spiel *„Poleis"* gedacht haben, auf das auch Eur. Suppl. 409 (das mögliche Vorbild für Ar.) anspielt und das in diesen Zusammenhang über den *apolis* besonders gut paßt, vgl. Ridgeway, JHS 16, 1896, 288–290; Lamer, RE XIII 2 (1926), Sp. 1969, 57ff. und zum Spiel Poleis: Sp. 1973–1975.

Die Bemerkungen a 5–a 7, beginnend mit dem Homerzitat bis zum Vergleich mit dem Brettspiel, beziehe ich nur auf den minderwertigen Menschen (vgl. die Umstellung in der Übers. von Bernays; vgl. die Übers. Sinclairs), und nicht auch auf den, der Menschen überlegen ist, obwohl dieser unmittelbar vorangeht (vergleichbar ist der Rückbezug auf das vorletzte Subj., unter Vernachlässigung des unmittelbar vorausgehenden, s. Kühner – Gerth I, 80 Ziff. 3). Andernfalls würde für diesen die Zugehörigkeit zur polis zur Verpflichtung, und ihn würde das hier ausgesprochene negative Urteil treffen, wenn er sich dem entzöge (dagegen sprechen o. a. 28f., u. III 13, 1284 a 3ff.; VII 14, 1332 b 16ff.). Newman zu a 4, danach Aubonnet I, 110 Anm. 13 zu S. 14, scheinen jedoch die hier zurückgewiesene Deutung zu vertreten, wenn sie als Beispiel für die übermenschliche Persönlichkeit Ares nennen, also die Attribute „sucht Kampf" auch auf ein dem Menschen überlegenes Wesen anwenden. Aber auch u. a. 31ff. richten sich die Äußerungen über diejenigen, die sich von Gesetz und Recht lösen, nur auf Menschen. Inhaltlich vgl. mit Saunders (1981, 60 Anm. 17) EN X 7, 1177 b 9–12.

„Das Insistieren auf der Naturgemäßheit der staatlichen Gemeinschaft ist hier so stark, daß mit einer polemischen Absicht gerechnet werden darf", Gigon 1973, 267 zu 1253 a 1–7 (s. o. Anm. zu 1252 b 30). Seit Camerarius haben die Erklärer hier auf Aristipp von Kyrene verwiesen (Newman, Gigon). Aber Aristipp hat nach Xen. Mem. II 1 in erster Linie für sich eine *aktive Rolle* in der Politik abgelehnt (§ 8) – die Gegenüberstellung Herrschen – Beherrschtwerden bildet den Ausgangspunkt der von Xen. geschilderten Unterhaltung mit Sokrates, und diese bleibt im wesentlichen in diesem Rahmen (vgl. § 10). Aristipp gehört eher zu den Leuten, die in der Periklesrede Thuk. II 40, 2 als unnütz (ἀχρεῖος) bezeichnet werden. Gerade dies, aktive Teilnahme am politischen Leben, ist aber nicht die Bedeutung des aristot. zoon politikon,

deswegen darf man den ihm entgegengesetzten apolis nicht durch seine Nichtteilhabe an den Regierungsgeschäften charakterisieren. Für Aristipp ist außerdem kennzeichnend, daß er seine Ruhe haben will (§ 9), und ihm wird entgegengehalten, daß er außerhalb des Staates vogelfrei, d. h. selber bedroht ist (§ 5), während Ar. an Leute denkt, die ihre Stellung außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gewählt haben, weil sie mit der Gesellschaft im Streit leben wollen, d. h., diese bedrohen. Ar. hat vielmehr Vertreter eines extremen Individualismus vor Augen, von denen uns Kallikles im plat. Gorg. (483 aff.) bekannt ist, der sich auf die Natur berufend (483 c 8; 484 a 2 u. ö., vgl. Ar. Pol. I 2, 1253 a 3 *διὰ φύσιν*) die staatliche Rechtsordnung zerstören möchte, um sich das zu nehmen, was ihm die Schwachen, die Gesetze zu ihrem Vorteil gegeben haben, verwehren. Ar. meinte eine solche aggressive Haltung, die den Zusammenhalt der durch Gesetze geordneten staatlichen Gemeinschaft zerstört, indem sie die Rechtsgemeinschaft untergraben (vgl. Anon. Jambl. Vorsokr. 89, II, 402 Kap. 6), nicht den Rückzug ins Privatleben. Eine ganz ähnliche Auffassung vertraten die Stoiker über Emigranten, weil sie sich außerhalb von *νόμος* und *πολιτεία* stellten, SVF III 328.

13,30 (a 7) „für den Menschen": Daß der Mensch von Natur ein zoon politikon ist, wird in einem neuen Beweisgang begründet und ebenso wie zuvor, 1252 b 30ff., aus einer Rangfolge abgeleitet, diesmal einer von Lebewesen, womit zugleich auch eine Rangfolge von Gemeinschaften – unter Tieren bzw. unter Menschen – gegeben ist, vgl. Ebeling 77f. Dies ist formal das Gegenstück zur ersten Argumentationsreihe, die ebenfalls über eine Rangfolge, nämlich von Gemeinschaften – vom Haus über das Dorf zur polis – zum Menschen als dem zoon politikon von Natur kam. Deswegen sollte man nicht die Unterschiede zwischen den beiden Abschnitten zu stark herausarbeiten und nicht die Bedeutung des ersten abschwächen, indem man ihn als Übernahme platon. Traditionsgutes ausgibt (Kullman, Hermes 108, 1980, 425, 432, 442). Ich verstehe: die Bezeichnung „zum Staate gehörend" ist für Menschen zutreffender, gibt eher (*μᾶλλον*) ihre Besonderheit (*ἴδιον*, s. u. a 16) als die von Tieren an. Letzten Endes läuft dies darauf hinaus, die Kennzeichnung „zum Staat gehörend" für Tiere (sie war von Plat. Phaid. benutzt, s. u., sie wird offensichtlich auch EE VII 10, 1242 a 22ff. als schon gebräuchlich vorausgesetzt, Kullmann a. O., 429) als nicht angemessen zu bezeichnen, weil diesen ja Recht als Bedingung ihres „Staates" fehlt, vgl. die Übersetzung von Saunders: „man is a political animal in a sense in which a bee is not . . .", vgl. Dierauer 125, bes. 152 (Gegenüberstellung mit kynischer Auffassung). Zum Problem vgl. Mulgan, Hermes 102, 1974, 443f.; Bodéüs, Cahiers de philosophie ancienne 3, 1985, 66. Zum Motiv: die Menschen bilden von Natur mehr eine soziale Gemeinschaft (congregabilia) als die Bienen, vgl. Cic. De off. I 44, 157; De fin. III 19, 63; Verg. Georg. IV 153–155. Ar. greift auf den Grundsatz zurück, daß die Natur nichts ohne Zweck, nichts umsonst tue (vgl. u. 8, 1256 b 21; De caelo I 4, 271 a 33; II 11, 291 b 13; De an. III 12, 434 a 31; De part. anim. II 13, 658 a 9; III 1, 661 b 23; De inc. anim. I 704 b 15; 8, 708 a 9–11; De gen. anim. II 5, 741 b 4; 6, 744 a 36; Protr. B 23: sie tut nichts aufs Geratewohl, vgl. Kullmann 1979, 24f.) – der Rückgriff auf

dieses Prinzip macht klar, daß Ar. auch hier vom *φύσει πολιτικὸν ζῷον* spricht.

Während die Natur bei den anderen Lebewesen nur bis zu der Stufe ging, ihnen Stimme (*φωνή*) für schmerzhafte oder lustvolle Äußerungen (*σημεῖον* als undeutlichere Form der Mitteilung s. u. VIII 5, 1340 a 33; dagegen ist in De int. 2, 16 a 19–29 *σημαίνειν* für die Bestandteile der menschlichen Sprache und *δηλοῦν* für tierische Laute gebraucht, daher gegen die Annahme eines Bedeutungsunterschiedes W. Ax, Glotta 56, 1978, 260 Anm. 48) zu geben, hat der Mensch allein logos. Die Mitteilung der Tiere beschränkt sich auf emotionale Zustände, Affekte. Sie können nur momentane und individuelle Empfindungen ausdrücken (Höffe 1979, 24). Als Gegensatz zu den Lust- und Schmerzlauten der Tiere (s. u. Anm. zu 5, 1254 b 23) ist logos der Menschen zunächst artikulierte Sprache. Insgesamt erschöpft das nicht den Gegensatz zu den Tieren (vgl. a 34 *φρόνησις*; auch VII 13, 1332 b 5: „als einziges Lebewesen besitzt der Mensch logos" ist Vernunft gemeint). K. v. Fritz, Gnomon 53, 1981, 519, hat beides unter „Argumentation" zusammengefaßt. Wegen der 1253 a 14 dem logos zugewiesenen Funktion *δηλοῦν* (vgl. Isokr. 3, 6) ist jedoch hier ein Verständnis als „Vernunft" unrichtig, *δηλοῦν* bereitet den Gedanken vor, daß die Menschen eine Rechtsgemeinschaft bilden, es ist der Fortschritt vom Mitteilen zum Teilen, communication zu community. Zur späteren Tradition: in eloquentia unterscheiden sich Menschen von den Tieren, Cic. De inv. I 4, 5; De or. I 8, 32; De off. I 16, 50. B. Brecht, Herr Puntila und sein Knecht Matti, 5. Bild, „Skandal auf Puntila", Matti: „Das ist eine ganz menschliche Gewohnheit, daß man was bespricht. Das ist ein großer Vorsprung, den wir vor den Tieren haben . . ."

Der Mensch vermag allein Nutzen und Schaden (ebenso Rhet. ad Alex. 1421 a 1; vgl. a 8ff.: logos zeichnet Mensch vor Tier aus), aber auch Recht und Unrecht darzulegen, die Gemeinschaft in diesen Dingen macht ein Haus (vgl. EE VII 10, 1242 a 28ff.) oder einen Staat aus. Zusammenhang von menschlicher Sprache und Staatsbildung: Isokr. 3, 6; 15, 254, vgl. Xen. Mem. IV 3, 12: Gott gab den Menschen die Fähigkeit zur Verständigung, diese bewirkt, daß sie sich an allen guten Dingen Anteil geben, Gesetze erlassen und Staaten bilden. Die engen Berührungen auch anderer Abschnitte in Pol. I (z. B. 8, 1256 b 15) mit dieser Naturteleologie lassen darauf schließen, daß Ar. auf eine Quelle dieser Art zurückgeht und nicht erst selber Gedanken wie die bei Isokr. überlieferten sekundär mit der Naturteleologie verband (anders F. Steinmetz, Palingenesia IV, 1969, 185 mit Anm. 19). Als Inhalte der Sprache sind nützlich, schädlich „und daher auch" gerecht und ungerecht angegeben. Ar. hat aber nicht erläutert, wie der Zusammenhang (*ὥστε*) zwischen Äußerungen über den Nutzen zu solchen zum Recht besteht; beide Begriffe sind häufig verknüpft, vgl. u. a. V 8, 1308 a 12f.; Rhet. I 1, 1354 b 3f.; ein innerer Zusammenhang wird ähnlich u. Kap. 5 vorausgesetzt, s. dort Vorbem.

Diese Argumentation ermöglicht es Ar., den Menschen als zoon politikon über eine Gruppe von Tieren zu stellen, denen zwar auch das Attribut „politisch" beigelegt wird, denen es aber eigentlich nicht zukommt, da sie keine polis als Rechtsordnung bilden; vgl. die Gedankenfolge Protr. B 28 u. 29:

Sonderstellung des Menschen über Tiere – B 32: Fähigkeit zu Wissen von Recht und Nutzen (B 30 und 31 scheidet Düring als Resumè Jamblichs aus). Das, was die Gemeinschaft unter Tieren bzw. unter Menschen ausmacht, hat von Natur einen anderen Rang; die Tiere sind von dem ausgeschlossen, was dem Menschen spezifisch (*ἴδιον*) ist. Diese Abgrenzung zu den Tieren ist hier so stark bestimmend, daß jetzt sogar auf der Seite der Menschen Haus und Staat zusammengeschlossen werden (a 18) – der vorher zwischen ihnen dargelegte Unterschied ist belanglos im Vergleich zu dem zwischen Mensch und Tier.

Es ist Kullmann (Hermes 108, 1980, 424) zuzugeben, daß der Grundsatz „die Natur macht nichts umsonst" in der aristot. Zoologie von besonderer Bedeutung ist. Aber der Hinweis auf Bienen und Herdentiere (a 8) allein spricht noch nicht dafür, daß Ar. „den Menschen, insofern er ein *biologisches* Wesen ist, als von Natur aus politisch" (424 u. passim) charakterisieren wollte. Zunächst stammt der terminus *ζῷον πολιτικόν* zusammen mit dem Beispiel Biene neben Wespe und Ameise von Plat., aus einem unbiologischen Zusammenhang: Phaid. 82 b 6. Außerdem entstammt die Rangfolge von Lustvoll zu Gut und Gerecht als Inhalt der unterschiedlichen Formen von Mitteilung, und damit von Gemeinschaften (s. o.), nicht biologischen Kategorien; ihr Verhältnis ist Gegenstand der Ethik, vgl. EN II 2, 1104 b 30ff. (Newman), außerdem III 6, 1113 b 1; X 2, 1172 b 9ff.; 9, 1179 b 33ff. Voraussetzung ist die Annahme, daß Lustvoll und (langfristig) Nützlich bzw. Schmerzlich und (langfristig) Nachteilig zu unterscheiden sind, vgl. Moreau, REPh 32, 1981, 10 (die Masse macht diese Unterscheidung nicht, EN III 6, 1113 a 33ff.).

Zum hier vorausgesetzten Gegensatz: Wahrnehmungsfähigkeit (*αἴσθησις*) der Tiere – logos des Menschen vgl. u. Anm. zu 5, 1254 b 22; EN I 6, 1098 a 1: bei der Definition der spezifischen Aufgabe des Menschen muß man die vegetative Funktion ausscheiden: „es dürfte sich die Existenzweise der Sinnesempfindung (*αἰσθητική*) anschließen, aber auch sie scheint uns gemeinsam mit Pferd, Ochse und jedem Tier zu gehören. Es bleibt also ein praktisches Leben des Seelenteils der logos hat", dieses ist zunächst die Verwirklichung der ethischen Qualitäten (I 13, 1103 a 5ff.), deren Inbegriff Gerechtigkeit ist (V 1, 1129 b 25ff.); Tieren ist dieses Verhalten verwehrt, vgl. De an. II 3, 414 b 4ff.: Empfindung (*αἴσθησις*) richtet sich auf Lust und Schmerz.

Dieser eindeutigen Abgrenzung der Inhalte der tierischen bzw. menschlichen Mitteilung entspricht die Gegenüberstellung von tierischer *Stimme* (vgl. dazu Dierauer 127f.; insgesamt W. Ax, Glotta 56, 1978, 259–261) und menschlicher *Sprache*, vgl. Poet. 20, 1456 b 20: Unterscheidung von Elementarsprachlauten und unzerlegbaren Stimmlauten, allerdings nur solchen, aus denen sich Sprache ergibt, im Gegensatz zu den unzerlegbaren Lauten der Tiere, die nicht Elemente der Sprache sind (vgl. Probl. X 40, 895 a 17f.). Hist. anim. IV 9, 535 a 27ff. stellt gegenüber: *Geräusch* (*ψόφος*), z. B. Summen von Bienen – *Stimme* (*φωνή*) mit Hilfe der Kehle - Sprache (*διάλεκτος*), Gliederung der Stimme mit der Zunge (535 a 30); ihre Elemente sind Vokale und Konsonanten (Probl. X 39, 895 a 9f.), die nur durch Zunge und Lippen artikuliert werden können. Es ist dem Menschen allein vorbehalten (*ἴδιον*, vgl. Pol.

1253 a 16), Sprache zu haben, 536 b 1. Diese Sonderstellung des Menschen ist Hist. anim. *anatomisch*, physiologisch erklärt, durch die *Sprechwerkzeuge*, vgl. auch De part. anim. II 16, 659 b 31; b 36; 17, 660 a 17ff., a 29ff., in Pol. I dagegen durch den für die Ethik wichtigen Unterschied von Lustvoll und Gut bzw. Gerecht als *Inhalten* der Äußerungen (späte Anspielung Lact. inst. VI 10, 13: sermonis aut iuris vinculo cohaerent, vielleicht vermittelt durch Cic.; vgl. De rep. I 25, 40). Den Unterschied von Mensch und Tier im Hinblick auf die Sprache begründet Ar. in den biologischen Schriften anders als hier Pol. I 2.

Auch Hist. anim. I 1, 487 b 33ff., bes. 488 a 7ff., zeigt, daß Ar. in den biologischen Schriften anders argumentiert. Ar. unterscheidet die Lebewesen nach ihrer Lebensweise zunächst in Herdentiere und Einzelgänger (*μοναδικά*). Von den Herdentieren (für eine andere Textauffassung – ohne Streichung von *καὶ τῶν μοναδικῶν* 488 a 2 vgl. Mulgan, Hermes 102, 1974, 438f.) leben einige „politisch", andere versprengt (*σποραδικά*). Zwischen Herdentieren und Einzelgängern „nimmt der Mensch aber eine Zwischenstellung ein. Politische Lebewesen sind diejenigen, die alle eine Tätigkeit gemeinsam verrichten (wie es nicht alle Herdentiere tun); zu diesen (politischen Lebewesen) gehört aber Mensch, Biene, Wespe, Ameise, Kranich", *πολιτικὰ δ' ἐστὶν ὧν ἕν τι καὶ κοινὸν γίνεται πάντων τὸ ἔργον· ὅπερ οὐ πάντα ποιεῖ τὰ ἀγελαῖα. Ἔστι δὲ τοιοῦτον ἄνθρωπος, μέλιττα, σφήξ, μύρμηξ, γέρανος* (vgl. Plat. Phaid. 82 b 6; Plut. Lycurg. 25, 3; An seni sit ger. resp. 783f.). Bei dieser biologischen Betrachtung der „politischen" Lebewesen kann die Sonderstellung des Menschen vernachlässigt werden: welchen Rang die gemeinsame Tätigkeit, die diese Lebewesen zu politischen macht, hat, wird nicht behandelt, während Pol. I 2 aus dem Rang der Mitteilung gerade eine Abgrenzung zu den Tieren vollzog. Die biologische Betrachtung, die die empirischen Gegebenheiten untersucht, ließ nicht die Äußerung von Pol. I 2 zu, daß der Mensch in *höherem* Maße als jedes Herdentier „politisches" Lebewesen ist. Im Gegenteil: biologischer Betrachtung muß der Mensch *in geringerem Maße* „politisch" erscheinen (er nimmt ja eine Zwischenstellung ein, *ἐπαμφοτερίζει*) als die Herdentiere, von denen jedes ohne die Herde nicht lebensfähig wäre. Wenn Ar. Pol. I 2 das Gegenteil behauptet und für den Menschen eher als für die Tiere die Bezeichnung „politisches Lebewesen" gelten läßt, so kann dies nicht biologischer Betrachtung entspringen, zutreffend spricht Bien 1973, 123 von einer „nicht biologische(n) Theorie des Menschen"; vgl. Höffe 1979, 19f.; anders Mulgan 1977, 23f. Und „politisch" ist Hist. anim. nicht, wie Pol. I 2, in der Weise verstanden, daß eine Gemeinschaft auf Gerechtigkeit gegründet ist, was erst die polis ausmacht und nur in ihr möglich ist, vgl. Mulgan, Hermes 102, 1974, 439 zu Hist. anim. I 1: *politisch* „cannot literally mean belonging to the *πόλις*, because the polis is an exclusive human institution", zu verweisen wäre dafür auf Pol. III 9, 1290 a 31ff.; d. h., Ar. nimmt in der Biologie Anleihen bei politischen Vorstellungen, s. u. Anm. zu 8, 1256 a 23 „vereinzelt". In Hist. anim. I 1 ist der Gebrauch von „politisch" metaphorisch, Mulgan, a. O. 441. Die Verwendung des Wortes „politisch", das ja selbst kein biologischer Begriff ist, in der Biologie erklärt Kullmann, Hermes 108, 1980, 432 überzeugend

„aus dem Darlegungsprinzip der aristotelischen Biologie, die Unterschiede der einzelnen Tierarten am Maßstab der am höchsten entwickelten Tierart zu messen, und dies ist der Mensch (vgl. De part. anim. II 10, 656 a 7ff.)". „Politisch" verstehe ich nicht im weniger bestimmten Sinne, fast als „sozial", da es auch die übrigen Gemeinschaften einschließt (so Mulgan, a. O. 442; noch prononcierter Kullmann, Freiburger Universitätsblätter 73, Okt. 1981, 29; ders., Gymnasium 90, 1983, 460ff.; Barnes 1982, 79; zutreffend dagegen Robin 272; Hentschke 1971, 395; Ebeling 85; Höffe 1979, 19; zum Schwanken in der Übers. des Thomas von Aquin, bald wiedergegeben als „animal politicum", bald als „animal sociale" vgl. J. Schmidt, HistPolTh 7, 1986, 312f.). Und entsprechend ist „apolis" nicht derjenige, „der außerhalb der Gesellschaft lebt" (vgl. Susemihl – Hicks 147, zu 1253 a 3; vgl. 150 zu a 26: „cut off from society"), sondern der sich außerhalb der staatlichen Rechtsordnung stellt (s. o. Anm. zu a 5). Ar.' polis-Begriff in Pol. I 2 unterscheidet sich ja gerade darin etwa von demjenigen, den Plat. im Prot. diesem Sophisten zuschreibt, daß er nicht eine erste polis ohne Gerechtigkeit annimmt, 322 b 6ff., die zur baldigen Auflösung verurteilt ist, während erst die zweite polis, in der Recht herrscht (c 2ff.), Bestand hat. Bei Ar. ist polis nicht ein beliebiges soziales Gebilde (s. o. Anm. zu 1252 b 29 a. E.), sondern der Bereich, in dem der Mensch die ihm allein verliehene Fähigkeit zu Recht verwirklicht (s. u. Anm. zu a 30). Als „soziales Wesen", das das Zusammenleben sucht, könnte der Mensch nicht selbstverständlich schon das vollkommene Leben führen, um dessentwillen ja der Staat besteht. Auf den Unterschied von „Zusammenleben" und „vollkommenem Leben" hat Ar. Wert gelegt und diese Formen den hierarchischen Stufen von notwendigen Bedingungen und Zweck zugeordnet (III 9, 1280 b 12ff., bes. b 29ff.; s. Anm. z. St.).

Während also in der Biologie undifferenziert Mensch und Tier als politische Lebewesen zusammengeschlossen werden, wird in Pol. I 2 und EN (IX 9, 1170 b 10ff.: man muß auch ein Bewußtsein von der Existenz des Freundes haben, „dies könnte sich im Zusammenleben und der Gemeinschaft von Reden und Denken vollziehen. Denn eine solche Bestimmung des Zusammenlebens könnte für Menschen zutreffend sein und nicht wie bei den Tieren das Weiden auf den gleichen Wiesen" – wie Pol. I 2 mit Betonung des logos des Menschen) der Rangunterschied herausgearbeitet. Bezeichnend für die andere Sicht in Hist. anim. I 1 ist, daß dort (vgl. auch VIII 1, 589 a 2) bei zoon politikon der für die Ableitung in Pol. I 2 unerläßliche Zusatz „von Natur" fehlt. Den Tieren fehlt die Möglichkeit zur Alternative: aus eigener Entscheidung im Staate zu leben bzw. sich außerhalb zu stellen (*ἄπολις*). Ihr Leben als „staatenbildend", „politisch" ist nicht in dem Sinne von Natur, daß ein Zustand der Vollendung erreicht ist, hinter dem zurückzubleiben dem einzelnen durchaus möglich wäre. Die Biene ist nicht einer Entwicklung fähig, die ihr im größeren Verband eine Vervollkommnung bietet, die ihr in kleineren Einheiten oder als Einzelgänger verwehrt wäre, vgl. u. VII 13, 1332 b 3ff. Im Unterschied zu den Tieren in Hist. anim. I 1 ist in Pol. I 2 der Mensch im Hinblick auf die Potentialität zum vollkommenen Leben, seinem ethischen, sozial-ethischen Verhalten, betrachtet, vgl. die Vertiefung des Gesichtspunktes Gerechtigkeit

u. a. 31ff. Den Menschen allein charakterisiert, daß er in seiner Lebensführung eine Entwicklung zum Guten *oder* Schlechten nehmen kann (daher a 14ff. nützlich *und* schädlich, gerecht *und* ungerecht). Nur die vernünftigen Vermögen, wie sie der Mensch besitzt, zielen auf Entgegengesetztes: Met. Θ 2, 1046 a 36ff.; 1047 b 31ff.

Seine Vervollkommnung erlebt der Mensch nicht als biologischen Prozeß (vgl. EN II 1, 1103 a 18ff.; Protr. B 13: die Tiere erlangen ihre physis aus sich selber, der Mensch braucht viele Techniken, vgl. Hentschke 1971, 394 Anm. 53. Es bezeichnet gerade die Sonderstellung der Tiere, daß sie ihre Eigenschaft genetisch, von Natur erhalten, EN VII 14, 1154 a 32f.). Daher die Forderung von *Erziehung* zur Gerechtigkeit als Bedingung, damit eine Gemeinschaft als Staat gelten kann (Pol. III 9, 1280 b 5ff. u. Anm. zu a 34; a 35, vgl. Newman I, 252). Ar. hat sicherlich bei seinen Überlegungen über den Menschen immer biologische Grundgegebenheiten mitaufgenommen, vgl. EN I 6, 1097 b 33ff.; 13, 1102 a 32ff., und z. B. hier Pol. I 2 in der Vereinigung der Geschlechter zur Fortpflanzung (s. aber schon o. Anm. zu 1252 a 25). Aber nicht die gesamte Entwicklung des Menschen versteht Ar. von der Biologie her, sonst brauchte es bei ihm keine Ethik zu geben. Ar. verweist zwar in den biologischen Schriften auf die Sonderstellung des Menschen im Hinblick auf die Fähigkeit zu Erkenntnis und zu sittlichem Handeln (Dierauer 151ff.), aber er behandelt dies nicht dort. Es ist wichtig, eine Zäsur zwischen einer Entwicklung aus oder entsprechend der allgemeinen Natur und der weiteren Ausgestaltung aufgrund von Erziehung oder freier Selbstbestimmung durch den Menschen zu machen. Eine Parallele bietet auch hier (vgl. schon o. Anm. zu 1252 b 30) Poet. Kap. 4: aufgrund der natürlichen Anlage zur Mimesis und nach der Schöpfung der Dichtung durch Leute mit besonderen Naturanlagen (1448 b 22) erfolgte eine Spaltung der Dichtung in unterschiedliche Gattungen entsprechend den Charakteren der Dichter. Damit wird die Dichtung jetzt einer Betrachtung unter ethischen Gesichtspunkten unterzogen, und zugleich wird sie Bestimmungen der techne poietike zugänglich. Was sich ursprünglich schon am Verhalten der Kinder als Naturanlage erweist (1448 b 5f.), wird in der späteren Entwicklung den Normen sowohl der Ethik, als auch den Regeln der Dichtkunst unterworfen.

In Pol. II 5, 1264 b 4ff. wendet Ar. sich gegen die biolog. Argumentation Platons, der aus einem Vergleich mit den Tieren die Forderung abgeleitet hatte, Männer und Frauen sollten die gleichen Aufgaben wahrnehmen (s. u. Anm. zu 8, 1256 a 21). Das heißt: Aus dem Verhalten von Tieren darf man keine Rückschlüsse auf eine höher stehende Gemeinschaft, die der Menschen, ziehen (nur in der rein biologischen Sphäre der Reproduktion zieht Ar. selber den Vergleich mit zu den Tieren, II 3, 1262 a 21) – wohl aber konnte Ar. die Menschen zum Vorbild nehmen, um danach die Tiere zu beschreiben (zur Begründung vgl. Hist. anim. VIII 1, 588 a 18ff., s. o.).

Die alte wissenschaftliche Streitfrage, ob Ar. die Priorität des Staates nur begrifflich oder auch geschichtlich verstand, ob er also ein vorstaatliches Stadium der Existenz des Menschen angeben wollte (Kullmann, Hermes 108, 1980, 423 mit Anm. 12; vgl. auch Gigon 1973, 266 zu 1252 b 27–30), ent-

scheidet Kullmann (424) unter Hinweis auf die Unveränderlichkeit der Arten der Biologie: da der Satz vom zoon politikon auf dem Boden der Biologie entwickelt sei, liege der Gedanke, daß der Mensch in der Frühzeit länger staatenlos gewesen sein könnte, ganz fern (424f., 442). Aber die Existenz von Menschen, die in vorstaatlichen Verhältnissen leben, behauptet Ar. sogar noch für die Gegenwart; es sind die *ἔθνη*, hauptsächlich barbarische Volksstämme, denen Ar. trotz ihrer Autarkie die Staatlichkeit bestreitet, da sie keine Verfassung hätten (VII 4, 1326 b 3f.), wie denn auch die Volksstämme Europas, *ἀπολίτευτα*, ohne verfassungsmäßige Organisation, damit ohne polis, sind (7, 1327 b 26), vgl. Susemihl – Hicks zu III 12, 1283 a 18: „It would seem that Aristotle could not consistently allow that any barbarian *ἔθνος* constituted a 'city'." Abgrenzung *πόλις – ἔθνος* auch II 2, 1261 a 27, vgl. insgesamt Weil 1960, 380 mit Anm. 100 (s. o. Anm. zu 1252 a 1). Dies zeigt, daß Ar. in Pol. nicht nach einer dem politischen Bereich fremden Fachwissenschaft, der Biologie, Spekulationen vornimmt, sondern gerade ohne solche theoretische Fesseln historisch zutreffend argumentiert, vgl. Rostovtzeff I, 205: während sich die polis herausbildete, behielten einige Völker noch „the clan system of government" bei, z. B. Arkadien in der Peloponnes, die Ätoler, Akarnanen, Einwohner von Epiros. Die Vervollkommnung, die erst in der polis erreicht werden kann und den Menschen mehr als nur das schiere Überleben sichert, ist nach Ar. noch nicht überall möglich. Dafür spricht auch die wiederholte Formulierung, der Staat werde noch nicht durch jede beliebige Menschenansammlung gebildet (VII 4, 1326 a 18; 8, 1328 b 16), eine Bemerkung, die Ar. V 3, 1303 a 26 um den Zusatz erweitert: „und auch nicht in einer beliebigen Zeitspanne"; die Zeitdimension bis zur Erfüllung der Bedingungen, die Ar. für die polis stellt, bringt er selber hinein. Andererseits mußte die Entwicklung bis zum Staat nicht überall lange Zeit dauern, der Staat ist nicht ein besonders spätes Produkt der Entwicklung der Zivilisation, vgl. VII 10, 1329 b 31ff. Ar. hat zwar für die Verfassungsentwicklung der Gegenwart keine Vorstellung einer Zwangsläufigkeit oder Zweckgerichtetheit (vgl. Schütrumpf 1980, 327ff.: Exkurs II), aber doch für die Frühzeit, das Aufkommen des Königtums (s. o. Anm. zu 1252 b 19) und geschichtlich bis zum Königtum und dessen Ablösung (III 15, 1286 b 8ff., s. o. Anm. zu 1252 a 24). Daß Ar. diese Entwicklung als eine historische versteht, mit jeweiligem Rückstand der Barbaren, zeigt seine Bemerkung, daß bei diesen und bei Volksstämmen das Königtum noch erhalten ist, s. o. 1252 b 19. Einige Barbaren haben sogar noch nicht einmal das Stadium der Bildung eines Haushaltes erreicht, da sie nur die Gemeinschaft von Sklaven und Sklavin kennen, o. 1252 b 5ff., s. Anm. zu b 10. Diese Vorstellung der Entwicklung der Gemeinschaften als eines historischen Prozesses (so auch Mulgan 1977, 21; anders Bertrand 271ff.) wird Kap. 9 erneut aufgegriffen, 1257 a 19ff. (Barbaren stehen noch auf der Stufe der reinen Tauschgemeinschaft, a 24f.). Es ist ein Topos, daß die Zustände bei den Barbaren und bei zurückgebliebenen Hellenen als Zeugen für einen Urzustand benutzt werden (vgl. Thuk. I 6, 6; Plat. Rep. V 452 c 6ff.; Ar. Pol. II 8, 1268 b 39f.; vgl. Herter, Maia 15, 1963, 482). Das Gegenstück dazu ist die Auffassung von der Entstehung und Entwick-

lung von Kenntnissen zur Sicherung des Lebensnotwendigen bis zu zweckfreien Wissenschaften, Met. *A* 1, 981 b 17ff. u. ö., s. o. Anm. zu 1252 b 28; b 29, s. u. Anm. zu 1253 a 30.

14,1 (a 19) „geht ... voraus“: „Das Bessere und Wertvollere ist früher von Natur“, Cat. 12, 14 b 4f., vgl. De caelo II 4, 286 b 22: Das Vollkommene, Abgeschlossene ist früher als das Unvollkommene, Nichtabgeschlossene. Vollständig lautet der Gegensatz bei Ar.: dem Wesen nach (*φύσει, οὐσίᾳ*) früher, der Entstehung nach (*γενέσει*) später, s. Protr. B 17; Phys. VIII 7, 261 a 13ff.; De caelo IV 3, 310 b 34; De part. anim. II 1, 646 a 24ff.; De gen. anim. II 6, 742 a 21; Met. *A* 8, 989 a 15; *Θ* 8, 1050 a 4; *M* 2, 1077 a 19; a 26 (vgl. dazu Ross, Aristotle's Metaphysics II, 414 zu den beiden Bedeutungen von *πρότερον τῇ οὐσίᾳ*); Rhet. II 19, 1392 a 19; insgesamt Bartels 1963, 30; Mulgan 1977, 31f. In diesem Sinne, und nicht als zeitliche Priorität (s. u. Anm. zu III 1, 1275 a 36, vgl. Dem. 3, 15), ist die polis früher als die „ersten Gemeinschaften“ (1252 b 31), denen sie als das Endziel schon zugrunde lag. Aber Ar. geht es hier nicht um die Gegenüberstellung des Staates mit jenen Gemeinschaften, sondern mit dem *einzelnen* als dem Organ (*μέρος*). Modell der Stellung des einzelnen zum Staat ist das Verhältnis von Teilen zu einem organischen Ganzen (Staat als *ὅλον*, III 1, 1274 b 38ff.; VII 8, 1328 a 21ff., s. o. Anm. zu 1, 1252 a 18). Organische Staatsvorstellung auch II 2 und 8; IV 4 (gegen Beanspruchung noch anderer Abschnitte der Pol. für organisches Staatsmodell vgl. Schütrumpf 1980, 68 Anm. 4), aber die „Teile“ (*μέρη*) sind dort nie – wie hier – die Individuen, sondern immer Gruppen (s. o. Anm. zu 1252 b 15), die auch, anders als hier, im Hinblick auf ihre Herrschaftsausübung betrachtet werden (III 1, 1274 b 40ff. ist „Teil“ = Bürger, aber nicht in einem organischen Staatsmodell) – das ist nun nicht der Teilbegriff, den man nach den programmatischen Bemerkungen von I 1, 1252 a 18ff. und dem Resumé I 3, 1253 b 1ff. erwartet, s. u. Anm. zu a 38.

Der einzelne ist der polis, die Priorität besitzt, nachgeordnet, weil er wie ein Organ für seine Existenz die des Gesamtorganismus voraussetzt (die Bedingtheit auch des Ganzen von seinen Teilen, vgl. Met. *Δ* 8, 1017 b 17, wird hier nicht diskutiert), vgl. Met. *Z* 11, 1035 b 6ff.: der Teil wird durch das Ganze bestimmt, der Halbkreis durch den Kreis, der Finger durch das Ganze, „denn der Finger ist ein bestimmter Teil des Menschen“. Die *materiellen* Teile, in die man ein Ding teilt, sind daher „später“ – im Unterschied zu den Teilen eines Begriffs. „Früher“ sind die materiellen Teile deswegen nicht, „weil sie nicht losgelöst existieren können, denn ein Finger von beliebiger Beschaffenheit ist nicht ein wirklicher Finger eines lebendigen Wesens, sondern als abgestorbener hat er nur den gleichen Namen“, vgl. 1036 b 10ff., b 30ff., vgl. zum Problem Top. VI 13, 150 a 33ff. Zum Beispiel: tote Hand, vgl. Bonitz 848 a 47–52; Happ 1971, 550 Anm. 149; Susemihl – Hicks 150. – Wie ein Organ wird der einzelne durch seine Leistung und Funktion bestimmt (vgl. zu dieser Vorstellung EN I 6, 1097 b 25ff., vgl. dazu Joachim 48f.; Dirlmeier zu EN, 277 Anm. 14, 2); das Tätigwerden in einer bestimmten Qualität (vgl. Meteor. IV 12, 390 a 10; De gen. anim. I 2, 716 a 23; Met. *Z* 10, 1035 b 16f.; Plat. Soph. 247 d 8–e 4), aber nicht die ruhende Qualität allein bestimmt einen Menschen,

vgl. EN I 8, 1098 b 31ff.; 12, 1101 b 14ff.; X 6, 1176 a 33ff.; vgl. EE II 1, 1219 a 2ff. (vgl. Düring 1961, 245 Anm. zu B 79). Im Schlafe unterscheiden sich der Gute und der Schlechte nicht, weswegen sie für die Hälfte ihres Lebens gleich sind, EE II 1, 1219 b 17; EN I 13, 1102 b 5ff. Ein Schlafender ist so wenig gut wie eine steinerne Hand Hand ist, vgl. Meteor. IV 12, 389 b 31; 390 a 13; De an. II 1, 412 b 18ff.; De part. anim. I 1, 641 a 1ff.; De gen. anim. II 1, 734 b 24; Met. *Z* 10, 1035 b 16ff.; 11, 1036 b 30ff. Ohne den Staat jedenfalls verdient der einzelne die Bezeichnung „Mensch" nur homonym, nur der Name ist gleich, nicht aber der *λόγος τῆς οὐσίας*, Cat. 1, 1 a 1 ff. (so ist die Bezeichnung „Finger" für einen toten Finger nur homonym, Met. *Z* 11, 1035 b 23ff., vgl. allgem. De part. anim. I 1, 640 b 32–641 a 21, s. u. Pol. III 9, 1280 b 7f.). Zutreffender ist er ein Tier – oder Gott. Newman vergleicht Soph. Philokt. 1018: „ohne Freunde, verlassen, ohne Stadt, tot unter Lebenden", *ἄφιλον ἔρημον ἄπολιν ἐν ζῶσιν νεκρόν*, vgl. Eur. Med. 225.

Wenn Ar. den einzelnen durch seine Funktion bestimmt, dann geht es ihm nicht um die Konstituierung der polis, die voraussetzt, daß jeder seine spezifische Aufgabe (*ἔργον*) verrichtet (so Plat. Rep.), sondern umgekehrt darum, daß der Mensch eine spezifische Aufgabe hat, die er nur im Staat erfüllen kann; dies ist nicht die Erhaltung des physischen Lebens (das ja dem Tier nicht zu bestreiten ist), sondern was den Menschen seiner natürlichen Bestimmung nach ausmacht, also etwa die Verwirklichung von Gerechtigkeit gegenüber anderen (vgl. III 12, 1282 b 14ff.: alle Formen von Wissen und techne haben ihr Gut, das der polis, das politische, ist Gerechtigkeit).

14,12 (a 26) „autark": Während im vorausgehenden Abschnitt aus der Priorität des Staates der Natur nach auf die Tatsache, daß der einzelne nur Teil ist, geschlossen wurde, wird jetzt der gleiche Nachweis aus der fehlenden Autarkie jedes vereinzelt Lebenden geführt (vgl. Plat. Rep. II 369 b 5; Ar. EE VII 10, 1242 a 7). Wer aufgrund seines Unvermögens nicht an der staatlichen Gemeinschaft teilnimmt, ist Tier, wer wegen seiner Autarkie nicht auf sie angewiesen ist, ist Gott, vgl. o. a 4; vgl. über menschliche arete in der Mitte zwischen göttlicher Überlegenheit und tierischem Verhalten EN VII 1, 1145 a 18ff.; Pol. III 11, 1281 b 19f.: einige Menschen unterscheiden sich nicht von den Tieren (im Zusammenhang der Frage, wer als Bürger Teil des Staates sein soll); der vorstaatliche Mensch als tierisch (*θηριώδης*), Kritias Vorsokr. 88, B 25, 2 (386, 22). Umgekehrt würde einer, der wie Gott überlegen ist, durch seine Behandlung als Gleicher im Staat nur Unrecht erfahren, III 13, 1284 a 3ff. Gott braucht keine Gerechtigkeit (die ja nur im Staat erreicht wird), EN X 8, 1178 b 8ff. Aufgrund seines logos, Pol. I 2, 1253 a 14, steht der Mensch Gott näher, EN X 7, 1177 b 26ff.; Protr. B 28; Met. *A* I 2, 982 b 28ff.; EE I 7, 1217 a 21ff. Biologisch ist daran die anatomische Bedingung, der aufrechte Gang, De part. anim. IV 10, 686 a 27.

14,17 (a 29) „Drang" (*ὁρμή*): Hier wird bei der Behandlung des Staates zum ersten Mal auf die subjektiven Bedingungen der Menschen verwiesen, ihr Verlangen, sich in einer solchen Gemeinschaft zu vereinigen. Ar. begründet nicht anthropologisch, daß dieser Drang naturgemäß ist (vgl. o. Anm. zu a 1), sondern nach der vorausgehenden Erörterung muß man so verstehen: Wie

der Staat von Natur ist, so ist auch das Verlangen, diese Gemeinschaft zu bilden, naturgemäß. Es wird dieser Trieb vorausgesetzt (vgl. unter ausdrücklicher Berufung auf diese Stelle und verdeutlichend III 6, 1278 b 17ff.; mit stärkerer Betonung des Nutzens EE VII 10, 1242 a 8) und unter Rückgriff auf die vorangegangene Argumentation über den naturgemäßen Charakter der Gemeinschaften auch dieser Drang selber als naturgemäß gewertet. Zur *ὁρμή*-Lehre bei Ar. und ihren Ausgangspunkt bei Plat. vgl. Dirlmeier zu MM, 201–203 Anm. 13, 6 (mit den Belegen aus MM und Lit.); 204 Anm. 13, 13; 257 Anm. 24, 2 („Begriff des frühen Ar."); 372 Anm. 54, 8.

14,18 (a 30) „Urheber größter Güter" (*μεγίστων ἀγαθῶν αἴτιος*): Dies ist ein Topos, vgl. Andok. Myst. 141; Lys. 16, 1; Isokr. 4, 75; 6, 16; 103; 12, 60; 75; 156; 225; 15, 79; 232; ep. 8, 9; Plat. Euthyphr. 3 a 2; Symp. 178 c 2; Phaidr. 266 b 1; Dem. 18, 92; Polyb. Hist. V 9, 9; XVIII 13, 6. Der Staat entsteht nicht schon durch einen in allen vorhandenen Naturtrieb; sondern wie die techne dort nachhilft und das ergänzt, was die Natur unfertig ließ (Protr. B 13; Pol. VII 17, 1337 a 1, vgl. Phys. II 8, 199 a 15; dazu Bartels 1963, 48–50), so gibt es im menschlichen Zusammenleben eine Persönlichkeit, die aufgrund ihres Könnens als erste den Staat, der von Natur allein nicht zustande kommt, schuf (zur ähnlichen Darstellung der Entstehung der Dichtung Poet. 4, 1448 b 5ff. vgl. o. Anm. zu a 7). Auch nach *Περὶ Φιλοσ.* fr. 8 (Ross) sind es Einzelpersönlichkeiten, Weise, die Gesetze gefunden (*ἐξεῦρον*) und Staaten gebildet haben. Wie in Pol. I 2 gehen auch dort Stufen der Menschheitsentwicklung voraus: Sicherung des Lebensnotwendigen und danach des Schönen. In *Π. Φιλοσ.* fr. 8 (*ἐξεῦρον*) knüpft Ar. noch deutlicher als in Pol. I 2 an die traditionelle Erklärung durch den „ersten Erfinder" an, vgl. dazu Kleingünther, Philologus, Suppl. 26, 1, 1933. Für das zweckbestimmte Heurema einer Staatsbildung verweist Kleingünther 122f. u. a. auf Ephoros, FGrHist 70 F 147: Staatsgründung auf Kreta durch Rhadamanthys. Hier besteht ein inhaltlicher Zusammenhang mit Ar.: Rhadamanthys habe die Insel befriedet und zivilisiert (*ἐξημερῶσαι* – das ist der Gegensatz zu *ἄγριος* des außerstaatlichen Lebens bei Ar. 1253 a 36, vgl. Top. V 2, 130 a 27), und zwar durch Gesetze (*νόμιμα*), Vereinigung von Siedlungen zu einer/m Stadt/Staat (*συνοικισμοί*, s. o. Anm. zu 1252 b 27) und Verfassungen. Wie bei Ar. leistet erst die staatliche Organisation die Überwindung des primitiven Naturzustandes (vgl. Plat. Leg. XI 937 d 8ff. Wirkung des Rechts *ἐξημεροῦν*, vgl. VI 766 a; vgl. die Verbindung *πολιτικὸν καὶ ἥμερον*, Plat. Phaid. 82 b 6; *δίκαιος καὶ ἥμερος*, Rep. VI 486 b 11; vgl. IX 591 b 2–5; X 620 d 4f.; vgl. *ἡμεροῦται καὶ τῶν δικαίων μάλιστα οὕτω κοινωνεῖν ἂν ἐθελήσειεν*, Polit. 309 e 1 – Gegensatz *θηριώδης*; vgl. schon Gorg. 516 c 3ff., wo hierfür Hom. zitiert wird, wohl der Ausdruck *ἄγριοι οὐδὲ δίκαιοι*, vgl. Dodds 1959, 358; dann Dem. 25, 24; *ἥμερον καὶ δίκαιον*, Polyb. VI 47, 2; Diod. Sicul. V 66, 4; XIII 26, 3). Dieses Motiv des Wohltäters wurde später auf *zwischenstaatliche* Beziehungen übertragen: Als Wohltäter ist zu preisen, wer durch Vernichtung des Gegners tierische Rohheit (vgl. *ἄγριος*) überwand, Volkmann, Hermes 82, 1954, 467ff. Die höchsten Verdienste hat sich nach Ar. der erste Staatsgründer deswegen erworben, weil er die sozialen Bedingungen geschaffen hat, unter denen der

Mensch seine moralische Vollkommenheit erreichen kann: das Recht, das nur im Staat verwirklicht wird (ähnliche Wendung Isokr. 3, 6 bei dem Preis des logos, der die Menschen von einem tierischen Leben befreite und zum Staat führte).

1253 a 32 wird durch die Verbindung *νόμος καὶ δίκη* zum Ausdruck gebracht, daß das Recht im Gesetz verkörpert ist. Ar. benutzt damit eine schon im 5. Jh. feste Verbindung: Her. IV 106; Aristoph. Nub. 1040; Gorg. Vorsokr. 82 B 11, 7 (II, 290) *ἀνόμως καὶ ἀδίκως*; Anon. Jambl. Vorsokr. 89, Kap. 3, 6; 7, 13 (II, 401; 404); Kritias Vorsokr. 88 B 25, 5f. (II, 386); Plat. Prot. 327 b 3; Xen. Mem. IV 4, 18. Nach dieser Tradition, die das Recht durch das staatliche Gesetz garantiert sieht, erhebt Ar. Pol. I 2 (auch *Π. Φιλος*. fr. 8 Ross, s. o. Anm. zu a 30) den Anspruch, der Staat sei die Bedingung von Recht und der Ausbildung von Moralität, vgl. Plat. Leg IV 708 d 6: Gesetzgebung und Gründung von Staaten *τελεώτατον πρὸς ἀρετὴν ἀνδρῶν*. Nach EN II 1 vollzieht sich die Erziehung zu arete durch Gewöhnung, d. h. unter dem lenkenden und kontrollierenden Einfluß anderer – am besten wäre es, wenn diese Erziehung durch den Staat ausgeübt würde und für alle gleich wäre (vgl. Pol. VIII 1, 1337 a 21ff.), wie es allerdings lediglich der Gesetzgeber in Sparta geregelt hat (EN X 9, 1180 a 24ff.). Damit ist eine bewußte erzieherische Tätigkeit durch den Staat gemeint; allerdings gibt es nur bei einigen – wenigen – Verfassungen erzieherische Bemühungen, es sind die aristokratischen mit dem Ziel paideia (IV 4, 1291 b 29; VI 3, 1317 b 39; Rhet. I 8, 1365 b 33; 1366 a 5). Gegenüber einer solchen konkreten politischen Betrachtung, die zwischen Verfassungen differenziert, die ein ethisches Erziehungsprogramm verfolgen bzw. nicht verfolgen, entwickelt Pol. I 2 eine sehr allgemeine kulturgeschichtliche Theorie mit einem grundsätzlichen Gegensatz von rechtloser Vorstaatlichkeit und dem Staat als Ort von Recht und ethischer Vervollkommnung (vgl. mit jeweils verschiedener Begründung den Mythos des Protagoras bei Plat. Prot., bes. 322 a ff.; Anon. Jambl. Vorsokr. 89 Kap. 6 [II, 402f.]; Plat. Rep. II 358 e 3ff.; Xen. Mem. II 1, 14). Aber in jenen anderen Partien von Pol., die nicht, wie Pol. I 2, die Ausbildung von Recht als Kulturleistung mit der Bildung des Staates in Zusammenhang bringen, sondern eher von der politischen Realität ausgehen, bringt Ar. zum Ausdruck, wie wenig der Staat dieser Forderung gerecht wird. Das Versagen des Staates in Erziehungsangelegenheiten (EN X 9, 1180 a 30ff.) zwingt zur privaten Erziehung der eigenen Kinder und Freunde. Diese ist *außerhalb* des Staates nicht nur möglich, sondern notwendig; s. o. Einl. S. 81 ff.

Wenn Pol. I 2 erst die polis der Ort der Rechtsordnung ist, dann sind dabei die *besonderen Rechts*beziehungen im Haus – die despotische über Sklaven, bzw. ökonomische über die Ehefrau, EN V 10, 1134 b 8ff., s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7 – nicht in diesem Sinne als Formen von Recht berücksichtigt; das umfassende gewünschte Verhalten, das nach I 2 den Menschen über seine primitive Stufe hinausführt, kann nicht schon in diesen besonderen Rechtsbeziehungen im Haushalt erreicht werden (Moreau, REPh 32, 1981, 11). Entsprechend ist EN V 3 nur die *universale gesetzmäßige* Gerechtigkeit mit der ethischen arete identisch, da die Gesetze anordnen, die einzelnen aretai zu

verwirklichen (1129 b 14ff.). Nur diese Gerechtigkeit, die vollendete arete ist (b 26), ist das Gesetzmäßige (a 34) *τὸ μὲν δίκαιον ἄρα τὸ νόμιμον*. In Pol. I 2 entspricht dem 1253 a 32 *νόμος καὶ δίκη*, s. o.

14,21 (a 33) „das Schlimmste": Vgl. Goethe, Faust, Prolog im Himmel, Mephistopheles über den Menschen:

„ein wenig besser würd' er leben,
Hättst Du ihm nicht den Schein des Himmelslichts gegeben;
Er nennt's Vernunft und braucht's allein,
Nur tierischer als jedes Tier zu sein." (I 283ff.)

Vgl. Cic. De nat. deor. III 30, 75. Bei Ar. ist dies die gleiche Argumentation wie IV 2, 1289 a 39–41 über die Monarchie: „die Entartungsform der ersten und göttlichsten Verfassung muß die schlimmste sein". Ar. entwirft hier Pol. I 2 das Gegenbild zum Menschen, der unter Gesetz und Recht steht, vgl. damit Her. IV 106; Plat. Leg. VI 765 e; IX 874 e 7ff.; Prot. 327 d–e; Ar. EN VII 7, 1150 a 1–8. Aristoxenos fr. 33 (Wehrli) bezeichnet den Menschen als ein Lebewesen, das zu Hybris neigt und nur überleben kann, wenn es einer Herrschaft untersteht – der Gottes, der Eltern oder der Gesetze – soweit es diese angeht, ist das die Auffassung des Ar. Politisch entspricht dem die Bemerkung Pol. III 16, 1287 a 28ff.: „wer befiehlt, daß das Gesetz herrscht, der scheint zu befehlen, daß Gott und die Vernunft allein regieren, wer aber befiehlt, daß auch der Mensch herrscht, der fügt auch das Tier hinzu".

Was Pol. I 2 angeht, so muß man einwenden, daß Ar. in den vorstaatlichen Gemeinschaften, Haus und Dorf, nicht den anarchischen Zustand solcher „Wilden" angesiedelt hat (wie sie die Tradition des Staatsdenkens in der vorstaatlichen Gesellschaft sah: Kritias Vorsokr. 88 B 25, 1f. [II, 386]; Anon. Jambl. Vorsokr. 89 Kap. 6 [II, 402]; Plat. Prot. 322 bff.). Der „Wilde" in seinem schlimmsten Verhalten ist hier wohl der *logische* Gegensatz zum Mann, der unter dem Gesetz steht, wird aber nicht als die *zeitliche* Vorstufe dargestellt. Ein individueller Naturzustand klingt a 34 *φύεται* an.

„ungerechte Gesinnung": Vgl. (mit Newman) Rhet. II 5, 1382 a 35 zu Beginn der Aufzählung schreckeneinflößender Dinge: „ungerechte Gesinnung, die über Macht verfügt", *ἀδικία ἔχουσα ὅπλα*.

14,21 (a 34) „Waffen": Ich sehe hier den Gegensatz zwischen der Gefährlichkeit der Benutzung der naturgegebenen (*φύεται*) Ausstattung mit Waffen und ihrem richtigen Gebrauch, der erst durch die Kulturleistung „Staat" garantiert wird. Mit seiner arete und Klugheit hat der Mensch so viel mehr Möglichkeiten als die anderen Lebewesen, daß der Mißbrauch dieser aufs höchste entwickelten Fähigkeiten zum Nachteil anderer Menschen sich am verhängnisvollsten auswirkt – entsprechend der Argumentationsweise, daß das, was in seiner Vollendung am höchsten ist, in seiner Entartung auch am schlimmsten wird (s. o. Anm. zu a 33 „das Schlimmste").

Der Mensch hat von Natur aufgrund von Klugheit und charakterlicher Vorzüglichkeit Waffen, die er gegen andere einsetzen kann. Zunächst zur Klugheit (*φρόνησις*). De part. anim. IV 10, 687 a 7ff.: der Mensch ist das klügste Lebewesen (*φρονιμώτατον*). Deswegen ist die Auffassung unrichtig, er sei am schwächsten und besitze keine Waffe zur Rettung (a 25). Vielmehr haben die

Tiere nur jeweils eine Waffe, die Klugheit stellt dem Menschen Waffen jeder Art, wie und wo er will, zur Verfügung (b 1f.). Vgl. EN VII 7, 1150 a 4f.: „it is the presence of a deprived *νοῦς* that makes the brutality of man so much more terrible and destructive than that of animals . . .", Burnet z. St. Vgl. auch Probl. XXIX 7, 950 b 32. – Schwieriger ist „aufgrund charakterlicher Vorzüge" (*καὶ ἀρετῇ*), wo die Herausgeber Verbesserungen versucht haben (vgl. app. crit. bei Susemihl – Hicks) – bis zur Athetese durch Schneider. Mir scheint eine Änderung überflüssig: die Waffen, die die Natur dem Menschen gibt, setzt er aufgrund seiner arete auch mißbräuchlich ein (Gebrauch von Gerechtigkeit und Einsicht in ungerechter bzw. uneinsichtiger Weise: EE VIII 1, 1246 b 16ff.). Diese Auffassung widerspricht auf den ersten Blick derjenigen von EN V 1, 1129 a 6ff. oder (der von Newman zit. Stelle) Rhet. I 1, 1355 b 2, wonach man von arete nur einen einzigen, den richtigen, Gebrauch machen kann; sie ist aber damit vereinbar, wenn man arete Pol. I 2 eher als *naturgegebene* Fähigkeit (*δύναμις*, s. u. 9, 1258 a 10) versteht, die zu entgegengesetzten Handlungen befähigt, (vgl. Met. Θ 2, 1046 a 36ff.) – für diese Deutung spricht in Pol. I 2 *φύεται*, a 34; dies ist eine „natürliche arete", vgl. darüber EN VI 13, 1144 b 1ff., dort b 9: diese natürlichen charakterlichen Vorzüge sind ohne Vernunft *schädlich*. Vgl. im politischen Bereich: Pol. V 10, 1312 a 17 (zu vergl. mit EN I 1, 1094 b 18f.). Mißbrauch von *arete* für unterdrückende Machtpolitik II 9, 1271 b 2; VII 2, 1324 b 3ff.; 14, 1333 b 5ff.; 15, 1334 a 40ff., s. u. Anm. zu I 6, 1255 a 12, vgl. Cic. Cat. II 5, 9: . . . instrumenta virtutis in libidine audaciaque consumeret. Vgl. die Anwendung der Rhet. für entgegengesetzte Zwecke Plat. Gorg. 456 c 7ff. (vgl. Cic. De or. III 14, 55 über die Waffen, die der Redner hat, wenn er nicht probitas und prudentia besitzt – dagegen dort I 38, 172 positiv über die *arma* prudentiae). Dem inhaltlichen Zusammenhang nach könnte man bei Ar. eine Nachwirkung von Plat. Gorg. 492 a 2 annehmen: Befriedigung der größten Begierden *δι' ἀνδρείαν καὶ φρόνησιν*. Zu anderen Deutungen dieses Abschnitts vgl. Newman zu a 34; Laurenti 1966, 10 Anm. 40. – Ich nehme (mit Congreve 11; Wilamowitz, Griech. Lesebuch II 1, [5]1910, 108 zu 152, 12) in Kauf, daß in a 36 *ἄνευ ἀρετῆς*, „ohne charakterliche Vollkommenheit", arete in einer abweichenden Bedeutung, nicht als die zu entgegengesetztem Gebrauch nutzbare natürliche Anlage, sondern als die fest ausgebildete sittliche Haltung verwendet ist. Arete als Waffe: Antisthenes bei Diog. Laert. VI 12; Sen. De ira 1, 17 (= Ar. fr. 80 Rose[3]) gibt als aristot. Auffassung wieder, der richtige Gebrauch einiger Affekte sei eine Waffe.

14,26 (a 35) „frevelhafteste" (*ἀνόσιος*): Dieses Wort nur hier im Corp. Arist., sehr gebräuchlich bei Plat., Leg. VIII 831 d 8ff. ist wohl Vorbild dieser Stelle: alles Erlaubte und Frevelhafte tun, um nur wie ein Tier zu fressen und zu saufen und für das Liebesverlangen jegliche Befriedigung zu beschaffen. Nur auf dieses richtet sich das gesamte Streben der Tiere, vgl. die Aufzählung der tierischen Eigenschaften EN VII 7, 1149 b 33; Hist. anim. VIII 1, 589 a 2; 12, 596 b 20f.; De gen. anim. I 23, 731 a 30f.; Xen. Hier. 7, 3. – Zügellosigkeit in Sexualität, vgl. Hist. anim. VI 22, 575 b 30, vgl. MM II 6, 1203 a 29ff.; De motu anim. 11, 703 b 5–8; Probl. X 47, 896 a

20ff. Vgl. die Bestimmung der Unbeherrschtheit EN VII 6, 1147 b 26; die Beschreibung des Phalaris 1149 a 14; vgl. die Zusammenstellung von Nahrung und Liebesgenuß III 13, 1118 b 9–11 (unter Verweis auf Hom. Il. 24, 129f.); VII 14, 1154 a 18; vgl. auch Plat. Rep. IX 580 e 2ff.; Cic. De fin. II 13, 40: ad pastum et ad procreandi voluptatem hoc divinum animal ortum esse voluerunt . . .

14,28 (a 38) „Ordnung": Vgl. III 16, 1287 a 18: „das Gesetz ist Ordnung", vgl. VII 4, 1326 a 29f.; III 6, 1278 b 8: „die (in Gesetzen niedergelegte) Verfassung ist Ordnung" der Machtorgane, vgl. Bd. 2, Anm. zu II 10, 1272 b 2. – Recht als Entscheidungsnorm über das Rechtmäßige: Rhet. II 1, 1377 b 22; EN V 10, 1134 a 31. „Recht" und „das Rechtmäßige" verhalten sich hierbei wie genus oder species zu accidens (vgl. Top. III 1, 116 a 23ff.) bzw. Allgemeines (*καθόλου*) zu Einzelfall (*καθ' ἕκαστον*, vgl. Pol. III 15, 1286 a 16–21) – daher häufig der Plural (*δίκαια*) bei dem Ausdruck „Entscheidung über das Rechtmäßige": Pol. IV 4, 1291 a 39f.; VI 8, 1322 a 5f.; VII 8, 1328 b 14; s. Bd. 2, Anm. zu III 9, 1280 b 10. Nur Uhde 91 übersetzt: „die Gerechtigkeit (ist) aber die Krise des Rechten".

Es wurde mehrmals darauf verwiesen, daß Pol. I 2 die zuvor thematisierte Unterscheidung der Herrschaftsformen in den verschiedenen Gemeinschaften nicht berücksichtigt, also die Fragestellung des Programms vom Eingang der Pol. nicht weiterführt (vgl. auch u. Vorbem. zu Kap. 3); die polis ist hier nicht als ein bestimmtes Herrschaftsgebilde dargestellt, vielmehr eher unter kulturphilosophischen Gesichtspunkten, die im Rest der Pol. nicht hervortreten, betrachtet worden. Dazu paßt die Tatsache, daß auch das in I 2 entwickelte zoon politikon – abgesehen von einer Erwähnung III 6, 1278 b 19 – in Ar.' Staatstheorie nicht weiter von Bedeutung ist. – Auch in der stoischen Philosophie wird der Ausdruck „zoon politikon der Natur entsprechend" benutzt, SVF III 262; 314 (Epiktet [Diatr. I 23, 1 = Epikur fr. 525 Usener] räumt ein, selbst die Epikureer hätten verstanden, daß die Menschen von Natur Gemeinschaftswesen sind, *φύσει κοινωνικοί*). Andererseits haben die Stoiker die Differenzierung von Pol. I 1 und 3ff. zwischen dem Leiter eines Haushalts und politikos, Staatsmann, aufgegeben, SVF III 323, vgl. II 733: Hausverwaltung und Politik unterscheiden sich nur der Größe nach – wie domus und civitas.

Ein Gegenbild zum aristotelischen zoon politikon zeichnet Rousseau im „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes", 1753: der einzelgängerische Wilde lebt naturgemäß und vollkommen, schon die erste dauerhafte Assoziation in der Familie, dann erst recht Gesellschaft und Staat mit Eigentum u. a. m. bringen die Entartung (s. u. Anm. zu 5, 1254 a 36); vgl. Moreau, REPh 32, 1981, für eine Gegenüberstellung Ar. – Rousseau.

Kapitel 3

Literaturauswahl zur Haushaltsführung: *Willers, D.*, Die Ökonomie des Aristoteles, Diss. Breslau 1931 (nur mit größten Vorbehalten zu benutzen); *Singer, K.*, Oikonomia. An inquiry into beginnings of economic thought and language, Kyklos 11, 1958, 29–54 (unergiebig, vgl. Finley 1977, 9 Anm. 3); *Brunner, O.*, Das „Ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik". Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen [2]1968, 103–127; *Wagner, F.*, Das Bild der frühen Ökonomik, Salzburg-München 1969 (Salzburger Sozialwissenschaftliche Studien I); *Venturi Ferriolo, M.*, Aristotele e la crematistica. La storia di un problema e le sue fonti, Firenze 1983; *Spahn, P.*, Die Anfänge der antiken Ökonomik, Chiron 14, 1984, 301–323; *Lowry, S. T.* (Hrsg.), Pre-Classical Economic Thought. From the Greeks to the Scottish Enlightenment, Boston 1986, Kap. 2 (7–30): *ders.*, The Greek Heritage in Economic Thought; *ders.*, The Archaeology of Economic Ideas. The classical Greek Tradition, Durham 1987; weitere Lit. s. u. Vorbem. zu Kap. 8.

In diesem Kap. beginnt die Behandlung der Führung eines Haushalts (*οἰκονομία*). Die Teile, aus denen der Staat zusammengesetzt ist, sind die Haushaltungen. Entsprechend den Teilen des Haushalts untergliedert sich die oikonomia ihrerseits in die Verantwortung für die Verhältnisse: Herr – Sklave; Ehemann – Ehefrau; Vater – Kinder. Daneben gibt es die Erwerbskunst, deren Rolle bei der Führung des Haushalts unterschiedlich angegeben wird. Das erste Verhältnis, das von Herr zu Sklave, soll untersucht werden.

Streng genommen hatte Kap. 2 weder sachlich noch terminologisch geklärt, aus welchen Teilen der Staat besteht, wie das hier Kap. 3 (1253 b 1) vorausgesetzt wird. Der Sache nach waren nicht die Teile, aus denen der Staat gebildet wird, sondern die Entwicklungsstufen, über die das Endstadium Staat erreicht wird, behandelt. Entsprechend war dort der Staat nur als die Vereinigung mehrerer Dörfer, der vorausgehenden Stufe der Gesellschaftsentwicklung, dargestellt – was sonst in Pol. keine Rolle spielt (s. o. Anm. zu 2, 1252 b 15) – aber nicht als Gemeinschaft von Haushalten, wie das hier I 3 und sonst einmal in IV (s. u. Anm. zu 1253 b 2) vorausgesetzt wird. Und die Einheiten, die Kap. 2 die Entwicklungsstufen zum Staat darstellten, wurden dort auch nicht als „Teile" bezeichnet: „Teil" war vielmehr das Individuum, der Einzelne (1253 a 20; a 27 – s. dort Anm. zu a 19). Die genetische Darstellung I 2 paßt also auch (vgl. schon o. Vorbem. Kap. 2) aus der Sicht von I 3 nicht nahtlos in diesen Kontext (anders Newman II, 104 zu 2, 1252 a 24; Barker 1946, 3 Anm. 1). Hinzu kommt (s. u. Anm. zu 1253 b 6): Die Aufteilung des Haushaltes in Kap. 3 ist differenzierter (drei Personalverhältnisse) als in Kap. 2 (zwei Gemeinschaften). So wichtig die Ausführungen in I 2 über das Recht als Grundlage des Staates und die nur durch ihn mögliche Vervollkommnung der Menschen waren, sie bieten nicht die Grundlage für die hier in I 3 begonnene Untersuchung.

I 3 greift jedoch auf I 1 zurück: mit dem Verständnis von „Teil" (vgl. 1,

1252 a 20), mit den methodischen Erwägungen (1252 a 18ff.; vgl. 3, 1253 b 4ff.) und mit der Fragestellung nach dem Unterschied der Herrschaftsformen (1253 b 20 ausdrücklicher Verweis auf Kap. 1). Obwohl sowohl von Kap. 1 wie Kap. 3 her sich Kap. 2 nicht ohne Schwierigkeiten einfügt, muß man es aufgrund des Verweises in III 6, 1278 b 18 („in den ersten Erörterungen, in denen Bestimmungen über die Führung des Haushaltes und über despotische Herrschaft getroffen wurden, wurde auch davon gesprochen, daß der Mensch von Natur ein Lebewesen ist, das zum Staat gehört" – die Ursprünglichkeit dieses Verweises hat Jaeger 1923, 288 mit Anm. 1 angezweifelt, siehe aber o. Einl. S. 131 mit Anm. 5) in den Zusammenhang der Themen, die heute Buch I bilden, einordnen. Aber es kann andererseits doch nicht bezweifelt werden, daß eine Reihe von Unstimmigkeiten und Anstößen erhalten geblieben ist.

Als Begründung für die Behandlung der Führung des Haushaltes gibt Ar. an, daß der Staat sich aus Haushalten zusammensetzt (vgl. Xen. Mem. III 6, 14), m. a. W.: daß die Haushaltungen Teile des Staates sind (vgl. u. 13, 1260 b 13). Die Untersuchung des Haushaltes, hier zunächst des einen Verhältnisses Herr – Sklave, ist danach nichts, was der Behandlung des Staates vorauszugehen hat, sondern ist Gegenstand der politischen Untersuchung selber; denn das Ganze – der Staat – wird aus der Betrachtung seiner Teile gewonnen (1, 1252 a 18ff.). Deutlicher – weil es sich ausschließlich um die Beziehungen unter Freien handelt – ist für die Untersuchung der beiden anderen Verhältnisse des Haushaltes, des ehelichen und elterlichen, in I 13 auf eine Erörterung „Über die Verfassungen" verwiesen; denn der Teil – diese Verhältnisse im Haushalt und der Haushalt als Bestandteil des Staates – muß auf das Ganze gerichtet sein (1260 b 8ff., vgl. Anm. zu a 32; b 14 dabei entspricht b 13 fast wörtlich 3, 1253 b 2f.). Dies ist der deutliche Versuch und Anspruch, die Behandlung des Haushaltes als Bestandteil der Politik zu verstehen. Nach aristot. Selbstverständnis ist die Ökonomik keine von der Politik zu unterscheidende Disziplin (s. o. Einl. S. 125). Die in einer sich doch auch auf Ar. berufenden Tradition schon früh entwickelte Loslösung der Ökonomik von der Politik – und Ethik – (vgl. Moraux 1973, 418 Anm. 318: die Dreiteilung Ethik – Ökonomik – Politik ist „fester Bestandteil der Aristotelesschriften bei den Kommentatoren", vgl. Zeller II 2, 177 mit Anm. 1 [hinzuzufügen wäre Sen. Ep. mor. 89, 10]; jetzt auch Hennis 135f.; Brunner 113; vgl. Mesk, WSt 38, 116, 252f.; Gigon 1965, 247: die Aufteilung in „zwei verschiedene Sachbereiche: die Politik selbst als Staatslehre und Ökonomik als Hausverwaltung"; danach Bien 1973, 269 – zutreffender: 271; s. o. Einl. S. 45f.) widerspricht gerade dem Begründungszusammenhang des Abschnittes, in dem Ar. seine Behandlung der Führung eines Haushaltes rechtfertigt (s. u. Anm. zu 13, 1260 b 17; wie weit Ar. tatsächlich in Pol. I die Erörterung des Besitzes in den Rahmen der polis eingeordnet hat, ist eine ganz andere Frage, s. u. Anm. zu 8, 1256 b 38; 9, 1257 a 31, vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 29 – zu „Autarkie"). Den engen Zusammenhang dieser Themen mit der politischen Sphäre zeigt dann auch Pol. II 1, wo Ar. die Gesetzgebung über Frauen, Kinder und Besitz als die ersten Gesichtspunkte bei der Erörterung *staatlicher*

Gemeinschaft untersucht (s. u. Anm. zu 1253 b 6, vgl. Anm. zu II 1, 1261 a 2). Und Pol. II 9 geht er auf den Haushalt, besonders seine Teile Mann – Frau, ein, um nachzuweisen, daß auch der Lebenswandel der Frauen das Urteil über den Charakter eines Staates bestimmt (1269 b 14), wie das in I 13, 1260 b 13ff. vorausgesetzt war.

14,33 (1253 b 2) „jeder Staat besteht aus Haushalten": Vgl. Xen. Mem. III 6, 14. Wenn Ar. hier den Haushalt als Bestandteil des Staates heraushebt, so ist dies die Gegenposition zu Plat., der in Rep. für die Wächter den Haushalt als Einheit aufgehoben hatte. Schon die Rechtfertigung der Herrschaftsbeziehung Herr – Sklave widersprach plat. Auffassungen (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 34 „nützt ..."). Die beiden anderen Verhältnisse im Haus bei Ar., das eheliche und elterliche, sind – wenn auch in anderem systematisch-theoretischem Zusammenhang als Pol. I 3ff. – Gegenstand der Platonkritik Pol. II 3f. Und die Befürwortung des Privatbesitzes Pol. II 5 ist von dieser Seite her ebenfalls eine Begründung des Haushaltes, da der Besitz dessen „Teil" ist (I 4, 1253 b 23). Ar. knüpft in Pol. nur ein weiteres Mal seine politische Untersuchung an diesen Ausgangspunkt an, daß jeder Staat aus Haushaltungen zusammengesetzt ist: IV 3, 1289 b 28 leitet er daraus den Besitzgegensatz als politisch entscheidendes Strukturmerkmal ab (vgl. Schütrumpf 1980, 108ff.). Durch diese Argumentation verrät er, daß ihm der Haushalt in erster Linie als eine wirtschaftliche Institution mit der Aufgabenstellung Erwerb und Besitz erscheint. Nur diesen Teilbereich des Haushalts hat er auch in Pol. I behandelt, für das eheliche und elterliche Verhältnis auf andere Untersuchungen verwiesen (I 13, s. o. Vorbem.). In den anderen Büchern der Pol. ist nicht der Haushalt Ausgangspunkt und Grundgegebenheit der politischen Untersuchung (III 4, 1277 a 7 ist er nur ein Beispiel für die Vielzahl der ganz verschieden zusammengesetzten Gemeinschaften, aus denen die polis gebildet wird), sondern je verschieden charakterisierte Gruppierungen, s. o. Anm. zu 2, 1252 b 15.

14,35 (b 3) „vollständiger Haushalt" (*οἰκία τέλειος*): Siehe o. Anm. zu 2,1252 b28. Nach seiner Zusammensetzung aus Freien und Sklaven (1253 b 4) ist der Haushalt umfassender als „Familie" im heutigen Sprachgebrauch. Das Wort Familie hat seine Voraussetzung im 18. Jh., als das „ganze Haus" der ursprünglich umfassenden Ökonomik in den Betrieb einerseits und die städtische Kleinfamilie andererseits aufgespalten wurde; der Rationalität des Betriebes tritt jetzt die Sentimentalität der Familie gegenüber, Brunner 110f. Die drei unterschiedlichen Personalrelationen bzw. Herrschaftsverhältnisse im Haus geben das Gliederungsprinzip der oikonomia her – daß Ar. die Haushaltsführung als Herrschaftsverhältnis versteht, hat er u. a. mit Xen. Oec., bes. Kap. 21, gemeinsam. Dabei zeigt sich, daß Ar. *οἰκονομία* in Pol. I, sogar in diesem Kap., in zwei Bedeutungen verwendet: einmal ist sie *Oberbegriff* für die drei Teilbereiche (vgl. 12, 1259 a 37ff.), dann – entsprechend dem aus Plat. Polit. 258 e 9 übernommenen Sprachgebrauch – ist sie eine *eigene* Form *neben* der Despotie, vgl. 1, 1252 a 11; 3, 1253 b 19 – so ist dies auch III 6, 1278 b 18 rekapituliert u. ebd. b 32ff. von Ar. selber benutzt: der despotischen Herrschaft (über Sklaven) wird die ökonomische über Kinder, Frau und den

gesamten Haushalt gegenübergestellt (b 37ff.; vgl. auch III 4, 1277 a 6; vgl. auch die Gegenüberstellung EN V 15, 1138 b 7). Theoretischer Hintergrund dieser engeren Bedeutung von oikonomia ist das Werturteil über die Bereiche, die es eher verdienen, Gegenstand der oikonomia zu sein: die Beziehungen zu Freien, nicht zu Sklaven, Pol. I 13, 1259 b 18ff. Nach aristot. Denkform ist ein Gegenstand das, was am wesentlichsten an ihm ist, EN X 7, 1177 b 34ff. EN V 10, 1134 b 18ff. geht Ar. in der Einengung der Ökonomie noch weiter: das väterliche und das despotische Rechtsverhältnis sind jetzt von dem ökonomischen gegenüber der Frau unterschieden, hier ist „ökonomisch" soviel wie „ehelich". Dies erklärt, daß Ar. Pol. III 4, 1277 a 7 – abweichend von Pol. I 3 – formuliert: „Der Haushalt besteht aus Mann und Frau, der Besitz aus Herr und Sklave."

14,38 (b 6) „Teile": Da die drei Teilbereiche der oikonomia sich nach den drei Teilen des Haushaltes ergeben, sind hier nicht Herr und Sklave ein jeweils besonderer Teil (anders wohl 13, 1260 b 14, s. d. Anm.), sondern jeweils die *Relationen* Herr – Sklave, dann Ehemann – Ehefrau und Vater – Kinder. Gegenüber I 2 (s. Anm. zu 1252 a 27; b 10) fällt auf, daß Ar. nicht zwei, sondern drei Verhältnisse annimmt, es kommt das von Vater – Kinder hinzu, das in I 2 in dem *Zweck* der Vereinigung von Mann und Frau enthalten war (1252 a 25ff.), also gerade nicht *neben* diese als *gesondertes* Verhältnis gestellt wurde (s. o. Vorbem.); diese Auffassung von I 3 auch sonst bei Ar.: VII 2, 1325 b 4f.; EE VIII 3, 1238 b 23ff.; EN VIII 8, 1158 b 11ff. Sachlich ist diese Dreigliederung der Personenbeziehungen schon in der Tradition angelegt, vgl. Her. I 176, 1: Die Einwohner von Xanthos brachten Frauen, Kinder, Güter und Sklaven in der Akropolis zusammen (durch die Einschiebung von Güter, *χρήματα*, vor Sklaven wird zum Ausdruck gebracht, daß diese zum Besitz gehören, s. u. Kap. 4; vgl. Plat. Rep. VIII 578 e 1ff.: Mann, Frau, Kinder „mit dem übrigen Besitz und den Sklaven"), vgl. Her. VII 107, 2; schon Hom. Il. 6, 365f.; Aristoph. Plut. 1104; Xen. Anab. VII 8, 9. Auch in Erörterungen über Rechtsverhältnisse waren diese Personalbeziehungen unterschieden, wie MM I 33, 1194 b 5 durch „wie man sagt" verrät (vgl. Dirlmeier zu MM, 322 Anm. 37, 10). Diese Einteilung des Ar. wirkte nach in den „Georgica curiosa" des Wolf Helmhard v. Hohberg (1681), und noch in der Mitte des 19. Jhs. konnte ein konservativer Jurist die Meinung äußern, die Gesetzgebung Josefs II. schränke die „väterliche, ehemännische und herrische Gewalt" wesentlich ein, Brunner 110f.

Die b 12–14 genannte „Kunst, sich Besitz zu beschaffen", deren Stellung zur oikonomia noch bestimmt werden soll (u. Kap. 8–11), läßt sich in dieses Verständnis von Bereichen der oikonomia als *Personalrelationen* nicht einordnen, sie beruht auf dem Verständnis von Haushalt als wirtschaftlicher Einheit mit der Funktion Besitzerwerb (s. o. Anm. zu b 2; u. Kap. 4, Ziff. 3). Zwar ist das Verhältnis dieses von einigen im Sinne von „Teil" angenommenen Bereichs zu den drei anderen Teilen im Sinne von Personenverhältnissen von Ar. nicht bestimmt, aber in den o. angeführten Belegen war Besitz neben den Personen genannt, vgl. auch IG IX (2), 257 (Thetonium, Thessal., 5. Jh. v. Chr.) . . . *καὶ γένει καὶ Ϝοικιάταις καὶ χρήμασιν ἀσυλίαν*, s. o. Einl. S. 121 ff.

Es ist aufschlußreich, daß diese vier Themen in den vier Testimonien bei Rose[3] 182 (über deren unrichtige Zuweisung zu einer Schrift „Über das Zusammenleben von Mann und Frau" durch Rose vgl. Moraux 1951, 256 Anm. 28) als Inhalt aristot. ökonomischer Schriften wiedergegeben sind und zwar in der Weise vereinheitlicht, daß auch die Beschaffungskunst als Relation angegeben ist: Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben, vgl. in fr. a die beiden letzten Glieder: *δεσπότου πρὸς δούλους, εἰσιόντων πρὸς ἐξιόντα.*

Sowohl die hier angekündigte Untersuchung der drei Personalverhältnisse im Haus als auch erst recht die Behandlung der Beschaffungstätigkeit gehen eindeutig über die Themenstellung von Kap. 1 hinaus, wonach ja im Bereich des Hauses nur eine Wesensbestimmung des despotes und oikonomikos zu geben war. Es ist jetzt der vollständige Haushalt, der in allen seinen Herrschaftsbeziehungen, zusätzlich seiner materiellen Grundlage behandelt werden soll. Diese Erweiterung ergibt sich aber daraus, daß Ar. den oikonomikos nicht auf eine Herrschaftsform einengen kann (s. o. Anm. zu b 3; vgl. zu 1, 1252 a 7; Einl. S. 123 f.) und ihn außerdem gegen eine Bestimmung durch im engeren Sinne „ökonomische" Funktionen abgrenzen muß (s. u. Anm. zu 10, 1258 a 28; a 34). Trotz der umfassenden Angabe dieses Themas bleibt der Zusammenhang mit der Politik bestehen, wird keine selbständige Ökonomik begründet, weil Ar. den Haushalt als Teil der polis einordnet, s. o. Vorbem.

14,39 (b 7) „Vater": Vgl. u. 12, 1259 a 38; 13, 1260 b 9 (1260 a 10 ist wahrscheinlich mit Koraes *πατήρ* statt *ἀνήρ* zu schreiben). EN VIII 14 bei der Behandlung der Verwandtenliebe wird diese zwar aus der *väterlichen* abgeleitet (1161 b 17), aber dann doch von der Liebe der *Eltern* zu ihren Kindern gesprochen und die besonders starke Liebe der *Mutter* herausgehoben (b 26f.). Wenn Pol. I nur vom *Vater* spricht, dann wohl wegen dessen rechtlicher Verantwortung als kyrios (vgl. dazu MacDowell 1978, 84ff.; Klees 27 – zum Wechsel des Gesichtspunktes vom biologisch-natürlichen zum rechtlichen vgl. o. Anm. zu 2, 1252 a 27) oder weil Ar. hier an die männlichen Mitglieder des Hauses, damit die Beziehung Vater – Sohn dachte, vgl. EN VIII 8, 1158 b 12ff.; 12, 1160 b 24; 13, 1161 a 18f. Die Söhne werden die späteren Bürger, Pol. I 13, 1260 b 19f.; III 1, 1275 a 16; 5, 1278 a 4f., dies ergibt den engen Zusammenhang mit der Untersuchung des Staates, s. o. Vorbem. Vergleichbar ist I 13, 1260 a 13 – *παῖς* nur der Sohn, Salomon, RITD 11, 1937, 328.

14,40 (b 8) „Wesen" (*τί*): Die Verhältnisse Mann – Frau, Vater – Kinder werden in Kap. 12 u. 13 berührt, aber nicht ausführlich behandelt. 13, 1260 b 8ff. verweist auf eine nicht erhaltene Untersuchung (s. o. Vorbem.). Erörterungen darüber finden sich aber in den Ethiken, z. B. EN VIII 8, 1158 b 11ff.; 12, 1160 b 32ff.; 13, 1161 a 15ff. u. ö. Zum Gegensatz: „Wesen – (richtige) Beschaffenheit" vgl. Bd. 2, Anm. zu III, 1, 1274 b 33.

Das Verhältnis unter Brüdern, das in EE VII 9, 1241 b 31f.; EN VIII 11, 1159 b 32ff.; 12, 1161 a 3ff.; 13, 1161 a 27ff.; 14, 1161 b 35 u. ö. unter den Beziehungen innerhalb des Hauses berücksichtigt wird und eine besondere Form der Freundschaft und des Herrschaftsverhältnisses (timokratisch) darstellt und nach Pol. I 2, 1252 b 20ff. politisch für die Entstehung des Königtums bedeutsam ist, wird I 3 unter den Personalverhältnissen im Hause

nicht behandelt – vielleicht, weil es hier um Relationen geht, die alle von einer Person ausgehen, dem Hausvater, in seinen unterschiedlichen Funktionen als Herr der Sklaven, Ehemann, Vater, was unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse bedingt – darin hat die häusliche Relation unter Brüdern keinen Platz.

15,1 (b 9) „keine . . . Bezeichnung": Das heißt nicht, daß das von Ar. gewählte Wort nicht vorkommt (z. B. schon Thuk. II 15, 5), aber nicht in der Bedeutung „ehelich", sondern „zur Hochzeit gehörig", vgl. EN IV 6, 1123 a 22; Burnet zu EN V 10, 1134 b 17. Statt „durch Heirat begründet", *γαμικός* (so auch 12, 1259 a 39; VII 16, 1334 b 32f.), sagt Ar. ausführlicher und umständlicher: Beziehung Mann – Frau, EN VIII 12, 1160 b 32; 13, 1161 a 22 u. ö.; in EN V 10, 1134 b 17 nennt er sie ökonomisch, vgl. o. Anm. zu b 3. Außer EN IV 6, 1123 a 22 hat Ar. *γαμικός* nur in Pol. benutzt. Hinweis auf noch fehlende Begriffe gerade wie hier in schematischen Aufstellungen vgl. EN II 7, 1107 b 2; b 7; b 30 u. ö., im Zusammenhang von Dihaireseis s. Fragstein 109.

„Aufziehen von Kindern" (*τεκνοποιητική*): Gemeint ist die Beziehung Vater – Sohn, s. o. Anm. zu b 7, daher auch u. 12, 1259 a 38 „väterlich" (*πατρικός*), so auch EN V 10, 1134 b 9; VIII 13, 1161 a 15. Ar. meidet wohl auch diesen Ausdruck, weil er ursprünglich eine andere Bedeutung hatte: „vom Vater ererbt", Burnet; Susemihl – Hicks z. St. Für verfehlt halte ich es, wenn Dreizehnter unter Berufung auf die Nebenüberlieferung bei Stobaios in seiner Textausgabe *τεκνοποιητική* in *πατρική* ändert und hierin einen „gemeinsamen Fehler aller Hss." entdecken möchte (1963, 13). *πατρική* erscheint als eine bewußte Änderung, die verharmlosende Abschwächung des möglicherweise anstößigen *τεκνοποιητική*.

15,4 (b 12) „Bereich": Siehe o. Anm. zu b 6. Die Auffassung, diese Kunst der Beschaffung sei identisch mit der oikonomia (s. u. 8, 1256 a 3ff.; 9, 1257 a 1; b 38), wird ähnlich von Xen. Oec. 6, 4 und 11, 9 vertreten (Newman), vgl. Breitenbach, RE IX A 2 (1966), Sp. 1753, 62ff. Der Folge der Begriffe Plat. Apol. 36 b 7 *ἀμελήσας . . . χρηματισμοῦ τε καὶ οἰκονομίας* (der früheste Beleg für *οἰκονομία*, vgl. Spahn, Chiron 14, 1984, 316), vgl. Rep. VI 498 a 1, liegt wohl diese Auffassung zugrunde. In dieser Tradition sind Ökonomie und Chrematistik kein Gegensatz, s. u. Kap. 8, bes. Anm. zu 8, 1256 a 10. Zur Tradition ökonomischen Denkens s. Venturi Ferriolo 45–48; Spahn, Chiron 14, 1984, 304ff.; 314f., 322f. zu Sophisten als Lehrern der Haushaltskunde (s. u. Anm. zu 11, 1258 b 13).

15,9 (b 15) „(Sicherung des) notwendigen Bedarfs": Bei seiner häufigen Benutzung Homers und seiner Kenntnis der Gedichte Solons (vgl. u. 8, 1256 b 33; Ath. Pol. Kap. 5 u. 12) scheint es mir wahrscheinlich, daß Ar. mit *ἀναγκαία χρεία* (auch VI 8, 1321 b 16, vgl. Ephoros FGrHist 70 F 196=Diod. XII 40, 3) den Ausdruck Hom. Il. 8, 57 *χρειοῖ ἀναγκαίῃ* (drängende Notlage, die die Trojaner in den Kampf trieb) bzw. Solon 36, 10f. (West) *ἀναγκαίης ὕπο χρείους* (Not, die die Athener zum Verlassen der Heimat zwang) aufnimmt.

Mit dieser Aufgabe: „Beschaffung des Notwendigen" wird nachher 4, 1253 b 24 die Behandlung des Verhältnisses Herr – Sklave eingeleitet. Sklave

charakterisiert durch notwendige Tätigkeiten, sein Herr bzw. der Bürger durch die Befreiung davon: 5, 1254 b 25; 13, 1260 a 33; II 6, 1265 a 7 (s. Anm.); 9, 1269 a 34; III 4, 1277 a 33; 5, 1278 a 10; VII 3, 1325 a 25, s. u. Anm. zu 4, 1254 a 13. Ebenfalls als Bezeichnung für Sklaverei, aber bezogen auf ihre Zwangslage, Sklavenfessel, wird *ἀνάγκη* und Ableitungen benutzt, vgl. Schreckenberg, Zetemata 36, 1964, 1–49.

Nur in den Beziehungen Herr – *Sklave* tritt nach diesem Zusammenhang die Aufgabenstellung: „Beschaffung der notwendigen Mittel" auf. Von einer solchen Voraussetzung her sah ein gewisser Aristarch aus Athen die Versorgung seiner Familie bedroht, bis er auf den Rat des Sokrates hin auch die *freigeborenen* Frauen seines Hauses für den Lebensunterhalt arbeiten ließ, Xen. Mem. II 7. Da der Haushalt hier deswegen behandelt wird, weil er „Teil" des Staates ist, wird in der Behandlung dieses besonderen Teilbereichs des Haushaltes letztlich untersucht, wo die Bewohner des Staates das zum Überleben Notwendige gewinnen. In anderen Büchern der Pol. wird diese Aufgabe nicht dem Haushalt (s. o. Anm. zu b 2), sondern – eher nach plat. Tradition – bestimmten gesellschaftlichen Funktionsgruppen zugewiesen (unrichtig Bien 1973, 279; auch Bodéüs 1985, 69, der alle Behandlungen der Teile des Staates in Pol. unter die Kategorie *οἰκία* bringt), z. B. II 8, 1268 a 30; IV 4, 1290 b 39ff.; VII 8, 1328 a 24; b 5ff.; s. o. Anm. zu 2, 1252 b 15. Gerade in VII 8f., bei der Behandlung der „Werkzeuge" für die Erledigung der notwendigen Aufgaben, sehe ich eine Wiederaufnahme der Thematik von Pol. I, jetzt stärker in die politische Untersuchung einbezogen, da jetzt deren Stellung im bzw. zum Staat bestimmt wird, wie das dem in I 3 und 13 nur programmatisch hergestellten Zusammenhang entspricht. Sowohl in Pol. I wie in VII wird für sie despotische Herrschaft begründet – in beiden Büchern abgesetzt von der über die Söhne der Bürger, die später die politische Verantwortung übernehmen sollen (I 13, 1260 b 19f., s. o. Anm. zu b 7; VII 14, 1332 b 35ff.). Ist also die sog. Ökonomik nur die bestimmte Sicht der Beschaffung der lebensnotwendigen Dinge von Pol. I – als Funktion des Hauses, aber dem Staat untergeordnet – während Ar. sonst, z. B. Pol. II; IV 4; VII diese Hilfsfunktionen direkt Gruppierungen der Bevölkerung des Staates zuweist? Theiler, MH 9, 1952,67 Anm. 9, sieht in VII 5 eine „Parallelbehandlung zu I 8, 1256 a 1". Aber bezeichnend ist gerade, daß Ar. die gleiche Untersuchung, die in Pol. I auf den Haushalt bezogen ist, in VII bezogen auf die polis vornimmt. In Pol. III–VI fehlt diese Fragestellung, vgl. Schütrumpf 1980, 281ff.

15,11 (b 16) „zutreffender": Siehe o. Anm. zu 1, 1252 a 7 zum polemischen Charakter der Einleitungen in Pol. Die beiden Zielsetzungen: Erkenntnis und praktischer Nutzen ähnlich, aber stärker miteinander verknüpft: EN X 1, 1172 b 3ff.

15,13 (b 18) „Wissen" (*ἐπιστήμη*): Mit dem Rückverweis bezieht sich Ar. auf die Gleichsetzung der Herrscherpersönlichkeiten in den verschiedenen Gemeinschaften und deren Begründung in *einer* Form von Wissen nach Plat. Polit. (1, 1252 a 7ff. mit Anm.), aber in Wirklichkeit legt Ar. schon seine eigene Differenzierung zugrunde, denn „politische Herrschaft", *πολιτικὴ ἀρχή*, ist nicht die Herrschaft *durch* den leitenden *Politiker* (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7

u. Vorbem. zu Kap. 2), sondern im Wechsel *unter Bürgern* als Freien und Gleichen, s. u. Anm. zu 12, 1259 b 1. In der folgenden Erörterung geht es ihm nicht um den ganzen Komplex, sondern nur soweit die Bewertung des despotischen Verhältnisses berührt wird, vgl. die Auseinandersetzung mit dieser These eingeschränkt auf Despotie 7, 1255 b 20ff., s. Anm. zu 5, 1254 a 21.

15,16 (b 20) „Andere": Ar. hat damit die beiden extremen Auffassungen markiert, zwischen denen er eine vermittelnde Lösung finden wird: Es ist seine Absicht zu erklären, unter welchen Voraussetzungen despotische Herrschaft gerecht und naturgemäß ist, vgl. 5, 1255 a 3 u. Anm. zu b 8. Eine erste Begründung der Naturgemäßheit der despotischen Herrschaft hatte Ar. allerdings schon I 2, 1252 a 30ff. gegeben – eine offene Frage ist dies also nicht mehr. Er behandelt sie jetzt unter den hier genannten Fragestellungen, indem er die beiden Seiten des Gegensatzes *getrennt* untersucht, Kap. 5 die Begründung in der Natur, Kap. 6 die im positiven Recht.

15,20 (b 22) „nicht gerecht": Gleichsetzung von „auf Gewalt gegründet" (*βίαιον*) und „ungerecht" bzw. Gegensatz von Recht und Gewalt schon Hes. Erga 275; Theogn. Eleg. 1, 546f.; Isokr. 2, 19; 9, 17; Plat. Kriton 51 c 1; Gorg. 488 b 2f.; Symp. 196 b 6–8; Rep. I 344 a 8; Leg. I 627 b 4f.; III 690 c 1; Dem. 23; 60; Xen. Kyr. I 3, 17; Gegensatz „naturgemäß" – *βίᾳ* bei Ar.: Phys. III 5, 205 b 5; IV 8, 215 a 1; De caelo I 2, 269 a 7; 8, 276 a 22; Met. *I* 1, 1052 a 23; s. u. Anm. zu 6, 1255 a 6. Die Rückführung der Sklaverei auf Gewalt wird noch in der bewußten Umformulierung durch Gorgias Vorsokr. 82 A 26 (II, 277) nach Plat. Phil. 58 b *δοῦλα δι' ἑκόντων ἀλλ' οὐ διὰ βίας* deutlich.

Kapitel 4

„Many books have been written about slavery in ancient Greece . . .“, MacDowell 1978, 79. Es ist ausgeschlossen, bei der Behandlung von Pol. I Kap. 4–7, in denen Ar. die despotische Herrschaftsform über Sklaven erörtert, grundsätzlich auf die Institution der antiken Sklaverei einzugehen; es sollen nur die Voraussetzungen, unter denen Ar. seine Auffassungen begründet, erläutert, seine Argumentation erklärt und die Bedeutung dieser Erörterung für seine Politik dargelegt werden (vgl. dazu schon o. Anm. zu 2, 1252 a 30–b 12). Bei dem Umfang der Lit. zu diesem Thema können hier nicht alle bisher vertretenen Auffassungen zitiert und im einzelnen gewürdigt werden. Ich muß mich auf das für die Erklärung der aristot. Argumentation Wesentliche beschränken.

Literaturauswahl zur Sklaverei: *Schiller, L.*, Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei, JB königl. Studienanstalt zu Erlangen 1847 (11ff. über die Rezeption bei Grotius, Pufendorf, Montesquieu u. a.; 14ff. über die vorausgehende Lit. des 19. Jhs.); *Oncken* II, 29ff.; *Newman* I, 139ff.; *Schlaifer, R.*, Greek Theories of Slavery from Homer to Aristotle, HSPh 47, 1936, 165–204; *Ashley, W.*, The Theory of Natural Slavery According to Aristotle and St. Thomas, Indiana 1941; *Vlastos, G.*, Slavery in Plato's Thought, PhR 50, 1941, 289–304; *Westermann, W. L.*, Slavery and the Elements of Freedom in Ancient Greece, Quarterly Bull. of the Polish Inst. of Arts and Sciences in America, Jan. 1943, 1–16; *Geiß, H.*, Zur Bezeichnung des dienenden Personals im Griechischen, Diss. München 1954; *Westermann, W. L.*, The Slave System of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia 1955 (dazu Bespr. de Ste Croix, CR 7, 1957, 54–59); *Havelock, E. A.*, The Liberal Temper in Greek Politics, New Haven 1957, bes. 339–375, Kap. 12: „The Rejection of Liberalism in Aristotle's *Politics*“ (ideologische Beckmesserei, philologisch fragwürdig); *Kiechle, F.*, Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten, Historia 7, 1958, 129–156; *Starr, Ch. G.*, An Overdose of Slavery, JEH 18, 1958, 17–32; *Finley, M. I.*, Was Greek Civilisation Based on Slave Labour?, Historia 8, 1959, 154–164; *Lauffer, S.*, Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt, Gymnasium 68, 1961, 371–395; *Volkmann, H.*, Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, AAWM 1961, Nr. 3; *Gschnitzer, F.*, Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei. 1. Grundzüge des vorhellenistischen Sprachgebrauchs, AAWM 1963, Nr. 13; *Welskopf, E. Ch.*, Die Analyse der Herrschafts- und Knechtschaftsformen durch Aristoteles, Acta Antiqua Philippopolitana, Actes de la VI[e] Conférence internationale d'Études classiques des pays socialistes, Sofia 1963, 11–16; *Lauffer, S.*, Bemerkungen zum Sklavenproblem, AAntHung 12, 1964, 359–363; *Gigon, O.*, Die Sklaverei bei Aristoteles, in: Entretiens sur l'Antiquité classique XI, Vandœuvres – Genève 1965, 247–276; *Laurenti, R.*, Psicologia e funzione dello schiavo in Aristotele, GM 21, 1966, 618–640; *Duffel, V.*, The Classical Greek Concept of Slavery, JHI 27, 1966, 323–342; *Ducrey, P.*, Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique des

origines à la conquête romaine, Paris 1968 (T & M EFA 17); *Milani, P. A.*, La schiavitù nel pensiero politico; dai Greci al Basso Medio Evo, Milano 1972; *Goldschmidt, V.*, La théorie aristotélicienne de l'esclage et sa méthode, in: Zetesis. Album amicorum. Festschrift E. de Strycker, Antwerpen 1973, 147–163; *Synodinou, E.*, On the Concept of Slavery in Euripides, Diss. Univ. of Cincinnati 1974; *Welskopf, E. Ch.*, Gedanken und politische Entscheidungen der Zeitgenossen der Krisenperiode Athens über Charakter und Entwicklung der Sklaverei, in: Hellenische Poleis, Bd. 1, Berlin 1974, 46–91; *Klees, H.*, Herren und Sklaven, Wiesbaden 1975 (Forschungen zur antiken Sklaverei VI); *Gschnitzer, F.*, Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei II, Wiesbaden 1976 (Forschungen zur antiken Sklaverei VII); *Fortenbaugh, W.*, Aristotle on Slaves and Women, in: Articles on Aristotle, ed. J. Barnes, M. Schofield, R. Sorabji, Bd. 2: Ethics and Politics, London 1977, 135–139; *Camus, P.*, L'esclave en tant qu' *ὄργανον* chez Aristote, in: M. Capozza (Hrsg.), Schiavitù, manomissione e classi dipendenti nel mondo antico: Atti del Colloquio internazionale Bressanone, Roma 1979, 99–104; *Finley, M. I.*, Ancient Slavery and Modern Ideology, London 1980; *Kästner, U.*, Bezeichnungen für Sklaven, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 282–318; *Nichols, M. P.*, The Good Life, Slavery and Acquisition: Aristotle's Introduction to Politics, Interpretation 11, 1983, 171–183 (eigenwillig, fragwürdig); *Smith, N. D.*, Aristotle's Theory of Slavery, Phoenix 37, 1983, 109–122; *Giannantoni, G.*, La schiavitù nel pensiero antico, Studi storici 26, 1985, 873–888; *Raaflaub, K.*, Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen, München 1985 (Vestigia 37); *Ambler, W.*, Aristotle on Nature and Politics: The case of slavery, Political Theory 15, 1987, 390–410; *Garlan, Y.*, Slavery in Ancient Greece, Ithaca – London 1988; vgl. auch *Vogt, J. – Bellen, H.*, Bibliographie zur Antiken Sklaverei, neubearb. von E. Herrmann in Verb. mit N. Brockmeyer, 2. Teil, Bochum 1983.

Die Kap. 4–7 behandeln die Sklaverei, Ausgangspunkt in Kap. 4 ist der Nachweis, daß der Herr über die erforderlichen Werkzeuge verfügen muß. Der Sklave ist ein belebtes Werkzeug für das Handeln, nicht für das Herstellen. Die wenigen zusammenhängenden Äußerungen zur Sklaverei in EN (VIII 13, 1161 a 30ff.) finden sich in der Abhandlung über die Freundschaft, und zwar bei dem Überblick über die Staatsverfassung, der Erörterung des despotischen Verhältnisses in einer Tyrannis (vgl. auch EE VII 9, 1241 b 17ff.).

15,21 (1253 b 23) „Teil . . . des Haushalts": Dies ist hier Besitz, nicht wie 3, 1253 b 3ff. die *Personalrelationen* des Hauses. Das muß nicht eine andere Auffassung von Ökonomie als in Kap. 3 bedeuten (Gigon 1965, 248), vielmehr wird erst hier von der Sache her erklärt, welche Funktion im Haus diese Personalrelation Herr – Sklave hat (vgl. o. Einl. S. 121 f. gegen die künstliche Trennung von Herrschaftsfunktion und materieller Aufgabe), m. a. W.: wie die Beziehung zwischen einer der Personalrelationen und der Kunst der Beschaffung, die in Kap. 3 (s. o. Anm. zu 1253 b 6) noch nicht deutlich wurde,

zu bestimmen ist. Der Ausgangspunkt Kap. 4 ist damit nicht eine Folgerung aus dem Vorausgehenden (ähnlich Kap. 10, s. u. Anm. zu 1258 a 19), sondern ein neu eingeführter Gedanke, dessen Begründung hier erst nachgeholt wird: „denn ohne die notwendigen Mittel ist es ausgeschlossen, sein Leben zu fristen und in vollkommener Weise zu leben", b 24. Aus der *Notwendigkeit* der Mittel wird für Besitz (vgl. auch Rhet. II 13, 1389 b 27) und dessen Beschaffung die Funktion, „*Teil*" zu sein, abgeleitet (s. u. Anm. zu 8, 1256 b 26, vgl. auch o. Anm. zu 2, 1252 a 25). – Dieser neue Einsatzpunkt in I 4 erlaubt allerdings nur die Behandlung eines der Kap. 3 genannten „Teile des Haushalts", des Verhältnisses Herr – Sklave, da nur der Sklave zum Besitz, dem „Teil des Haushalts" von Kap. 4, gehört. Genau wie 3, 1253 b 3 (vgl. Anm.) entsprechen sich hier, b 23, Teil des Haushalts (Besitz) und Teil der Führung des Haushalts (Beschaffung von Besitz – die Athetese von *καὶ ἡ κτητικὴ . . . οἰκονομικῆ* durch Susemihl, vgl. Susemihl – Hicks Anm. 32, ist daher unrichtig). Differenzierter ist dann die Problemstellung 8, 1256 a 3ff.; darauf die Antwort 1256 b 26: (nur) „eine Form der Erwerbskunst ist von Natur Teil der Führung des Haushalts", dann 10, 1258 a 19–37: Erwerbstätigkeit ist in gewisser Weise Aufgabe des Haushaltsvorstandes, aber eigentlich die einer untergeordneten Tätigkeit. Um die Argumentationsweise dieses Kap. zu verdeutlichen, fasse ich zunächst unter systematischem Gesichtspunkt die wichtigsten Begründungselemente zusammen:

1. Technemodell:

a) Fachmännische Tätigkeiten, technai, brauchen passende Werkzeuge (*οἰκεῖα ὄργανα*) – komplementär und mit Berührungen in der Ausdrucksweise VII 4, 1325 b 40ff.: Handwerker brauchen geeignetes Material, so auch der leitende Staatsmann und Gesetzgeber „das passende Material" (*οἰκεία ὕλη*, 1326 a 4 – dieser Abschnitt stützt auch den von einzelnen Hss. 1253 b 27 überlieferten Dativ *τῷ οἰκονομικῷ* gegen *τῶν οἰκονομικῶν* – umgekehrte Verwechslung des Gen. Plur. mit Dat. Sing. u. 8, 1256 b 36). Dieser Ausgangspunkt (vgl. auch b 30 *ταῖς τέχναις*) verdeutlicht, daß Ar. mit *ὄργανον* zunächst nicht an den zoologisch-anatomischen Begriff des Organs als Körperteils denkt, wie etwa EE VII 9, 1241 b 22 oder später Pol. I 6, 1255 b 9ff. *μέρος* (anders Camus 102ff.).

I 4 geht es darum, daß der Leiter des Haushalts seine Aufgabe (*ἔργον*, s. o. 2, 1253 a 23 u. Anm. zu a 19) mit Hilfe geeigneter Werkzeuge erfüllt. Das Technemodell ist hier aber nur rudimentär benutzt – wie auch in der komplementären Stelle Pol. VII 4 (vgl. dazu Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 31; ders. 1980, 11f. Zum Unterschied: interpretierende Techneanalogie – Vergleich mit einzelnen technischen Prozessen vgl. Bartels 1963, 47f.): Ar. leitet hier nicht aus dem Zweck, den der Haushaltsvorstand zu verwirklichen hat, ab, welche Werkzeuge ihm diese Aufgabe erfüllen; diese sind also nicht teleologisch bestimmt, wie dies dem aristot. Technemodell entspräche, vgl. Phys. II 9, 200 a 10; De part. anim. I 1, 642 a 9ff.: wegen des bestimmten Zweckes muß die Säge aus Eisen sein, vgl. Bartels 1963, 2, 5f. In Pol. I 4 hat Ar. aber noch gar nicht das ergon des Leiters eines Haushaltes angegeben (das erfolgt erst später, z. B. 7, 1255 b 31ff.) – das wäre aber Voraussetzung im technischen Prozeß: aus der Bestimmung der Aufgabe (*ὁρισαμένῳ γὰρ τὸ ἔργον τοῦ πρίειν*) lassen sich erst Material

und Form der Säge festlegen, Phys. II 9, 200 b 5. Ar.' Absicht in Pol. I 4 ist vielmehr nur zu erklären, *daß* notwendigerweise Werkzeuge *vorhanden sein* müssen (b 26, vgl. 1254 a 6 *δέονται*, s. u. 8, 1256 b 28; 10, 1258 a 21; a 34; VII 13, 1332 a 28). Da er aber hier auf die Analysis des technischen Prozesses verzichtet und die Werkzeuge nicht als hypothetische Notwendigkeit (*ἐξ ὑποθέσεως . . . τὸ ἀναγκαῖον*, Phys. II 9, 200 a 13) für die Verwirklichung des Zieles herleitet, muß man einräumen, daß die spätere Gleichsetzung (Pol. I 4, 1253 b 31), der Besitz sei dieses Werkzeug (d. h. zum Leben bzw. guten Leben), ohne eigentliche Begründung erfolgt (vgl. auch Newman II, 136, zu 1253 b 23 *ἡ κτῆσις μέρος*). Die Analogie zur techne wird also nur zu dem Nachweis benützt, daß es solche Werkzeuge geben müßte, nicht aber – was sie auch leisten könnte – wie dieses Werkzeug für den bestimmten Gebrauch beschaffen sein muß, dies ergibt sich vielmehr aus einer bestimmten Auffassung über die Inhaltsbestimmung von „Leben" (1254 a 7).

b) Die Unterscheidung von unbelebtem und belebtem Werkzeug erweitert den traditionell auf unbelebte Handwerkszeuge beschränkten Begriff „Werkzeug" (vgl. Liddell – Scott, s. v. *ὄργανον* 1), eine Erweiterung, die aber schon im 4. Jh., vor Ar., belegt ist: Xen. Kyr. V 3, 47: verwunderlich ist es, wenn alle Handwerker die Namen der Werkzeuge ihres Handwerks wissen und ein Arzt die Namen aller Werkzeuge (*ὄργανον*) und Heilmittel, die er braucht, kennt, aber ein Feldherr so beschränkt ist, daß er nicht die Namen der ihm unterstehenden Offiziere kennt, die er doch als seine Werkzeuge gebrauchen muß (*ὁ δὲ στρατηγὸς . . . οὐκ εἴσοιτο τῶν ὑφ' αὐτῷ ἡγεμόνων τὰ ὀνόματα, οἷς ἀνάγκη ἐστὶν αὐτῷ ὀργάνοις χρῆσθαι*). Dies entspricht ganz der Erläuterung der belebten Werkzeuge am Verhältnis Steuermann – Untersteuermann bei Ar. Eine Ausweitung des organon-Begriffs (der in Kap. 5 in umgekehrter Richtung eine Ausweitung der Herrschaftsbeziehungen auf Unbeseeltes entspricht, 1254 a 29ff. u. Anm.) in eine Richtung, die dem gewöhnlichen Sprachgebrauch fernliegt, hatte Ar. auch nach platon. Vorbild (vgl. Theait. 184 d; 185 a; d) vorgenommen, wenn er den – ja belebten – Körper als Werkzeug der Seele bezeichnete, Protr. B 59, oder zumindest das Verhältnis Seele – Körper mit dem von fachkundigem Arbeiter – Werkzeug verglich, EE VII 9, 1241 b 18ff.; 10, 1242 a 28ff.; EN VIII 13, 1161 a 34ff.; De an. I 3, 407 b 25f.; vgl. II 1, 412 a 28ff.; De part. anim. I 1, 642 a 9ff. Bartels 1963, 8 hat die bei Ar. vorliegende Verschiebung gegenüber der bei uns gebräuchlichen Verwendung von Werkzeug beschrieben: Wir betrachten den Handwerker, „Kopf und Hand zusammengenommen", als Einheit und lassen die Reihe der Werkzeuge erst bei dem Handwerkszeug beginnen, während Ar. den Schnitt zwischen die Lenkung durch die Seele und das erste Werkzeug, den Körper, legt (vgl. De an. I 3, 407 b 25f.; II 4, 415 b 18; die Leitung hat der logos, Pol. I 13, 1260 a 18) – dies ermöglicht Ar. die Begründung der naturgemäßen Sklaverei für diejenigen, deren hauptsächliche Leistung körperliche Arbeit ist (2, 1252 a 32ff.; 5, 1254 b 17ff., s. Anm. zu b 14): der Körper ist ein von Natur mit uns verwachsenes (*σύμφυτον*, EE VII 9, 1241 b 22), der Sklave ein physisch abtrennbares Werkzeug (Pol. I 4, 1254 a 17). Selbst ein Stock, durch den man die Bewegung der Hand verlängern kann, wird als ein „gleichsam losgelöster Körperteil" bezeichnet, De motu anim. 8,

702 b 5. Zur Reihe: die Seele bewegt die Hand, die Hand die Werkzeuge, die Werkzeuge das Material, vgl. De gen. anim. I 22, 730 b 15ff. (wo b 18f. mit Hs. Z zu lesen ist: *αἱ δὲ χεῖρες τὰ ὄργανα, τὰ δ' ὄργανα τὴν ὕλην*). Innerhalb dieser insgesamt ausgeweiteten Geltung von „Werkzeuge" werden die Unterschiede beinahe aufgehoben; so können auch die Begriffe ausgetauscht werden: der Sklave ist ein lebendiges Werkzeug (sinngemäß hier 1253 b 32; vgl. EN VIII 13, 1161 b 4; Plut. Crass. 2, 6) – aber auch: das Werkzeug ist ein unbelebter Sklave, EE VII 9, 1241 b 24; EN VIII 13, 1161 b 4. Ob man sich eines Instruments, eines anderen Menschen oder des eigenen Körpers als eines Werkzeuges bedient, macht prinzipiell keinen Unterschied – eine Entsprechung findet das in der aristot. Auffassung über den Inhalt der äußeren Güter, der sog. Ausstattung (choregia), die neben Besitz auch Kinder, Freunde und eigene körperliche Vorzüge umfaßt, EN I 9, 1099 b 1ff.; IX 9, 1169 b 8ff. (vgl. die Belege bei Gauthier – Jolif z. St. II, 751); Rhet. I 5, 1360 b 27. Einen Unterschied macht Ar. höchstens hinsichtlich der Effektivität, da ist der Sklave das nützlichste Werkzeug (1253 b 32), wie auch seine Leistung die der Tiere übertrifft, 5, 1254 a 25–27. Aber dies macht die despotische Herrschaft noch nicht zu „menschlichen Beziehungen", in denen die Beteiligten „homines sapientes" bleiben (so Welskopf 1963, 12).

Die einzige Andeutung eines Vorbehaltes gegen die Verwendung von belebten Werkzeugen könnte man vielleicht in den Äußerungen über die automatischen Maschinen (b 33ff.) sehen: wenn es gelänge, Maschinen zu bauen, die nicht nur auf Befehl, „auf Knopfdruck", arbeiten, sondern auch – zwar nicht denken, aber doch – vorausblicken und entsprechend reagieren könnten, dann brauchte man keine Sklaven. Dies muß aber nicht allein so gedeutet werden, als könnten auf diese Weise die Sklaven aus ihrem bedauernswerten Los entlassen werden – sie bleiben Sklaven von Natur (s. o. Anm. zu 2, 1252 b 5) –, sondern auch so, daß dadurch für die Herren die vielfältigen Ärgernisse und Beschwernisse (vgl. Aristoph. Nub. 5ff.] einer Hausgemeinschaft mit den Sklaven (I 13, 1260 a 38) beendet würden. Im Unterschied zu den anderen Besitztümern ist „der an Sklaven in jeder Hinsicht schwierig und lästig": *τὰ δὲ δὴ τῶν οἰκετῶν χαλεπὰ πάντῃ* Plat. Leg. VI 776 b 7, vgl. 778 a 4f. Vgl. den Epikureer Metrodor, fr. 58 Koerte (JCPh Suppl. 17, 1890, 563): ein Sklave ist ein notwendiges Stück Besitz, kein angenehmes (*δοῦλος ἀναγκαῖον μὲν κτῆμα, οὐχ ἡδὺ δέ*); daß man auf andere Menschen angewiesen ist, ist ein Zeichen mangelnder Autarkie, vgl. EN X 7, 1177 a 27ff., bes. a 30f., das muß auch für den Hausherrn gelten. Das im Rang nicht hochstehende Gebieten über Sklaven nennt Ar. Kap. 7 *κακοπαθεῖν* („sich abplagen"), das der Herr, der die Möglichkeit dazu hat, dem Verwalter überträgt, 1255 b 31ff. Die automatischen Maschinen wären also für die Herren eine Erleichterung ihres Lebens, an einen Vorteil für die Sklaven ist dabei weniger zu denken (s. u. Anm. zu 1254 a 1; diese Intention hat Klees 188 Anm. 39 zurückgewiesen).

Mit „Werkzeug" wird zwar die dienende Funktion, der Rang eines Mittels (der in der Bestimmung des Besitzes als eines „Teils des Hauses" nicht zum Ausdruck kam) angegeben, aber im Unterschied zu anderen Abschnitten, bes. u. VII 8, 1328 a 30, wird doch hier „Werkzeug" nicht benutzt, um damit

schon eine *soziale* Abstufung, eine unterschiedliche *rechtliche* oder *gesellschaftliche* Stellung zu begründen. Der Untersteuermann (πρωρεύς), an dem Ar. den Begriff belebtes Werkzeug erläutert, befindet sich deswegen nicht als Person in einer rechtlich abhängigen Stellung (vgl. Welskopf 1963, 12; Gigon 1965, 252). Auch der Gehilfe (ὑπηρέτης), dessen sich der leitende Meister bedient (1253 b 38), ist dem Sprachgebrauch nach keineswegs notwendigerweise ein Unfreier (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30), vgl. Geiß 86ff.: er ist Gehilfe aller Schattierungen, bei Göttern und Menschen ohne Rücksicht auf den freien oder unfreien Status (vgl. Gschnitzer 1976, 83ff., 92f.), vgl. EN IV 8, 1124 b 18: der megalopsychos „dient mit Eifer" (ὑπηρετεῖν), ein Mann, der am wenigsten sklavischen Charakter hat (ebd. b 31). „Werkzeug" ist vielmehr ein rein funktionaler Begriff. So heißt es EN I 9 bei der Darlegung, daß Glück (eudaimonia) ein bestimmtes Maß äußerer Güter braucht: „denn vieles wird – wie durch Werkzeuge – durch Freunde, Besitz und politischen Einfluß vollbracht" (πράττεται καθάπερ δι' ὀργάνων διὰ φίλων . . .), 1099 a 33, vgl. Plut. Praec. reip. ger. 13, 807 d. Aufgrund dieser Auffassung werden Freunde unter die äußeren Güter gerechnet (EN IX 9, 1169 b 9 mit Anm. von Gauthier – Jolif; vgl. Rhet. I 5, 1360 b 19 –28). Die Freunde werden aber nicht schon dadurch zu Sklaven, daß sie gegenüber dem, dem sie helfen, in der Rolle eines Werkzeugs gesehen werden können (vgl. auch EN 1099 b 27f., ὀργανικῶς). Was die besondere Stellung des Sklaven gegenüber seinem Herrn ausmacht, ist nicht schon die Tatsache, daß er organon empsychon ist (was er mit dem Freund eines Freien oder dem Untersteuermann teilt), sondern daß er als Teil des Besitzes (s. u. S. 243) Werkzeug ist, bzw. daß er Werkzeug „ohne Kopf" ist (s. o. 2, 1252 a 30 mit Anm.; 5, 1254 b 17). Als anstößig wurde die in „Werkzeug" implizierte Mittel-Zweck-Relation zwischen Menschen empfunden. In der Tat kennt Ar. – von einer Ausnahme abgesehen (s. u.) – nicht die Vorstellung der Mithilfe, des Zusammenwirkens mehrerer Menschen auf gleicher Stufe (wie es Xen. Mem. II 3,3 gerade für das Verhältnis Herr, der offensichtlich auch selber arbeitete, – Sklave angibt), sondern er ordnet hierarchisch zu: dem einen obliegt allein die Planung (zur vertikalen Arbeitsteilung s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30), und alles, was er zur Ausführung seines Vorhabens braucht, Sachmittel wie Personen, sind „Werkzeuge" (vgl. EN I 9, l. c., vgl. III 5, 1112 b 26–29) – dies geht zurück oder hat wenigstens seine sachliche Entsprechung in der hierarchischen Zuordnung bei Plat. Polit. 287 d 8: organon sind diejenigen *Personen* (also auch hier „belebte Werkzeuge") im Staat, die nur ein Werkzeug produzieren (vgl. weiter Schütrumpf 1980, 21f. mit zusätzlichen Belegen); Plat. gebraucht für sie aber auch den weniger abschätzigen Begriff „mitverantwortlich" (συναίτιος, 281 d u. ö.). Das Zusammenarbeiten offensichtlich gleichberechtigter Personen erkennt Ar. nur in einem Bereich an, dem der Theorie, wissenschaftlicher Tätigkeit, EN X 7, 1177 a 31ff.

2. „Leben": Der Mensch braucht die notwendigen, im Bereich der oikonomia bereitgestellten Mittel, damit ihm das Leben (vgl. auch 8, 1256 b 26–29; Xen. Oec. 6,4) und vollkommenes Leben (vgl. zu diesem Gegensatz 2, 1252 b 29f. mit Anm.) ermöglicht werden. Im Dienste dieser Aufgabe „zu leben" steht der von der Erwerbskunst beschaffte Besitz, dieser ist Werkzeug zum Leben (b 31), welches selber als Handeln bestimmt wird. Der Satz: das Leben sei Handeln

(1254 a 7, ὁ δὲ βίος πρᾶξις . . . ἐστίν) ist gegen verschiedene Deutungen und Verständnismöglichkeiten dessen, was Leben ist, gerichtet:

a) Nicht ein ruhender Zustand macht die Qualität des Lebens aus, vgl. EE I 5, 1216 a 3–10; II 1, 1219 b 1–3; EN I 8, 1098 b 31ff.; Protr. B 83; vgl. EN X 4, 1175 a 12 ἡ δὲ ζωὴ ἐνέργειά τις, vgl. 8, 1178 b 18: alle sind der Auffassung, daß die Götter leben und folglich auch handeln, ζῆν γε . . . καὶ ἐνεργεῖν ἄρα, vgl. EE II 1, 1219 a 24; b 1ff. So ist die Tragödie μίμησις πράξεως καί βίου . . ., Poet. 6, 1450 a 15ff. „Darstellung einer Handlung und eines Lebens und von Glück und Unglück; Glück und Unglück bestehen aber im Handeln, und das Ziel ist ein bestimmtes Handeln, keine Qualität". Daß Handeln das Leben ausmacht (vgl. EN IX 7, 1168 a 6), verrät auch die Zusammenstellung: „aus den Handlungen und dem Leben (ἐκ τῶν ἔργων καὶ τοῦ βίου) wird die Wahrheit im Bereich des Handelns erkannt", EN X 9, 1179 a 19, vgl. 20f.; vgl. IX 9, 1169 b 31 ζῆν καὶ ἐνεργεῖν; De caelo II 12, 292 a 20f. μετεχόντων πράξεως καὶ ζωῆς – die so zusammengestellten Begriffe erklären sich gegenseitig (καὶ explicativum, Kühner – Gerth II 2, 247), s. o. Zitat EN X 8, 1178 b 18, vgl. EE I 8, 1217 b 25.

b) „Leben ist Handeln" heißt auch: zumindest menschliches Leben erschöpft sich nicht in der Theorie, es vollzieht sich im Zusammenleben mit anderen, gegenüber denen man im Handeln ethische Qualitäten beweist, vgl. Protr. B 52. Daher die Gleichsetzung von εὐζωία und εὐπραξία, vgl. EN I 2, 1095 a 18ff.; I 8, 1098 b 21; X 8, 1178 a 9ff.; EE II 1, 1219 b 1–3, u. ö.

c) Leben ist Handeln, d. h. nicht Herstellen, vgl. zu diesem Gegensatz Siwecki. Ando 138ff., bes. 144f. zu Pol. I 4: diese Unterscheidung wird hier offensichtlich als bekannt vorausgesetzt (dies möglicherweise deshalb, weil sie nach EN VI 4, 1140 a 2 in den exoterikoi logoi behandelt war, vgl. Dirlmeier zu EN, 448 Anm. 125, 14 z. St.: Hinweis auf Prodikos und Plat.) – eine Unterscheidung von Werkzeugen zum Produzieren bzw. Handeln, die darin besteht, daß jene außer der Ausübung der Tätigkeit (παρὰ τὴν χρῆσιν 1254 a 3 – zum Ausdruck vgl. EN I 1, 1094 a 4ff. παρὰ αὐτάς, scil. τὰς ἐνεργείας, vgl. a 17; MM I 34, 1197 a 4; Met. Θ 8, 1050 a 26; a 30; a 34) noch einen neuen Gegenstand hervorbringen (das Weberschiffchen ein Gewand), während Besitz (etwa ein Gewand), als Werkzeug zum Handeln, nur den Gebrauch (das Tragen) erlaubt; der Zweck ist hier dem Vollzug der Handlungen immanent. Diese Abgrenzung von Herstellen und Handeln wird – ohne die terminologische Unterscheidung – im Eingangskap. von EN (1094 a 4f.) vorausgesetzt, dann in VI 2, 1139 b 1–3; 4, 1140 a 1ff.; a 16; b 3f.; b 6f. jeweils gestreift; vgl. auch MM I 24, 1197 a 3ff.; Met. Θ 8, 1050 a 23ff.; vgl. dort 6, 1048 b 18ff. als Unterschied κίνησις – ἐνέργεια. Vgl. Schwegler IV, 7: Komm. zu VI 1, 8. Joachim 188f.; Düring 1961, 241 zu B 68; für die Beziehungen zu Plat. vgl. Gauthier – Jolif zu EN, II 456ff.: keine Abhängigkeit des Ar. von Charm. 163 b–e (dafür spricht auch die Gleichsetzung von ποιεῖν und πράττειν Euthyd. 284 c 1), vgl. aber auch Dirlmeier zu MM, 344 Anm. 44, 9, ders. zu EN, 448 Anm. 125, 14.

Vollkommen kann ein Ziel nicht im Herstellen verwirklicht werden, da dessen Zweck außerhalb der Tätigkeit liegt, sondern nur im Handeln, das seinen Zweck in sich trägt, vgl. EN VI 2, 1139 b 1–4; I 8, 1098 b 18f.; EE II 1, 1219 a 13ff. (diese Unterscheidung beeinträchtigt nicht die Geltung des Technemodells vom

Kapitelanfang, denn die Ausrichtung auf ein Ziel und entsprechend die Ableitung der einzelnen Schritte des Prozesses vom Ziel her haben Handeln und Herstellen gemeinsam, EN VI 2, 1139 a 35ff.). Diesem Zweck „Leben", den der Herr verwirklichen will, dienen seine äußeren Mittel: Besitz ist „Werkzeug zum Leben" (1253 b 31) – daß Besitz, in der Funktion als Produktionsmittel, zum Zweck benutzt wird, weiteres Kapital hervorzubringen (vgl. *ποιεῖν* 9, 1257 b 7; b 20f.; 1258 a 2), hat Ar. damit von vornherein ausgeschlossen; Besitz ist vielmehr Voraussetzung zum Handeln, eine dafür erforderliche Ausstattung (choregia). Diese Festlegung gilt natürlich auch für den *Teil* des Besitzes, die Sklaven. Wenn hier verneint wird, daß der Sklave ein Werkzeug zum Herstellen sei (1254 a 2, vgl. Plat. Leg. VIII 846 d 1–3), dann wollte Ar. damit nicht bestreiten, daß Sklaven auch Gegenstände herstellen (so die Kritik: Oncken II, 39f.; vgl. Barker 1906, 362; Schlaifer 192 Anm. 2; Siegfried, 1967, 420, 11: Ar. habe einseitig nur an Haussklaven gedacht und Tätigkeiten in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion nicht berücksichtigt). Aber sie stellen natürlich Dinge her (III 4, 1277 a 37ff.), und es heißt ja auch nicht, sie seien „handelndes Werkzeug" (*πρᾶττον*), sondern in präzisierender Formulierung: „Diener in den Dingen zum Handeln" (*ὑπηρέτης τῶν πρὸς τὴν πρᾶξιν*, 1254 a 8). Die Aufgabe des Sklaven muß an der Zweckbestimmung des Besitzes, zu dem er gehört, gemessen werden, nämlich dem Herrn Leben, d. h. Handeln, zu ermöglichen vgl. Siwecki 186; Ashley 56; Klees 189). Nach der üblichen Deutung würde man dem Sklaven als Werkzeug auch Handeln zusprechen. Aber dazu sind auch Kinder nicht in der Lage, EE II 8, 1224 a 28. Mir scheint es auch grundsätzlich ausgeschlossen, daß Handeln (*πράττειν*), das bei Ar. seinen Zweck in sich selber trägt, eine Dienstleistung ist, deren sich ein anderer, der Herr, bedient. Ar. hat nicht die Tätigkeit der Sklaven selber beschrieben, sondern ihr Ziel angegeben: *πρὸς τὴν πρᾶξιν*, 1254 a 8.

3. Besitz, *κτῆσις*, 1253 b 23, von *κτῆμα* wohl dadurch unterschieden, daß dies das einzelne konkrete Besitzstück bezeichnet (so den Sklaven) b 32; 1254 a 9ff.; a 16; 9, 1257 a 6; EN IV 4, 1122 b 15, während *κτῆσις* die Gesamtheit der Besitzstücke umfaßt, 1253 b 31; 8, 1256 a 1, und damit eher zu Definitionszwecken Bestandteil und Funktion des Haushalts angeben kann (ohne erkennbaren Bedeutungsunterschied beide Worte nebeneinander: II 2, 1261 a 5; a 8). Besitz war als Teil des Haushalts eingeführt (s. o. S. 235). Das Technemodell mit dem Nachweis der Notwendigkeit von Werkzeugen wird benutzt, um für Besitz diese Stellung als *Werkzeug* (1253 b 31; ebenso 8, 1256 b 36, vgl. EN I 9, 1099 b 1: Reichtum als organon; so über Münzgeld schon Plat. Polit. 289 b 4–7, s. o. S. 239; Xen. Oec. 2, 13 ist die Gleichsetzung „Besitz = Werkzeug" ohne theoretischen Anspruch, sie erklärt sich aus der Analogie zum Erlernen des Flötenspielens: Instrument zum Üben) zum Leben einzuordnen – er, seine Beschaffung oder Vermehrung, ist damit nicht Selbstzweck, sondern an der gesetzten Aufgabe zu messen (s. u. 8, 1256 b 31ff.; VII 1, 1323 b 7ff.; Top. III 1, 116 b 37ff.; EN I 3, 1096 a 6; IV 1, 1120 a 5). Das Technemodell mit der Betonung des Erfordernisses von Werkzeugen zielt also gar nicht in erster Linie darauf ab, den Sklaven, der sich ja in einer dienenden Position befindet, so einfach mit einem Werkzeug

gleichzusetzen, sondern – entsprechend der Einleitung dieses Kapitels – Bestimmungen über den Besitz zu treffen. Die Stellung des Sklaven wird nicht funktional – nach dem Technemodell – aus einer hierarchischen Struktur des Arbeitsablaufes abgeleitet (vgl. Susemihl Anm. 35) – der Freund, dessen man sich als eines Werkzeugs bedient, EN I 9, l. c., ist nicht deswegen schon Sklave, auf ihn treffen die Bedingungen für die Sklaverei nicht zu, da er weder Besitz ist noch die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ein Mensch als Besitz eines anderen angesehen werden muß (1254 a 14ff.). Vom Sklaven – und damit von Arbeit – ist hier also nur insofern die Rede, als er Teil des Besitzes ist, vgl. Shellens, ARPh 40, 1952, 433f. – deswegen wird auch die Unterscheidung von belebtem und unbelebtem Werkzeug hier auf *Besitz* bezogen (1253 b 32, *κτῆμά τι ἔμψυχον* – vgl. VII 8, 1328 a 35). Dieses Kap. äußert sich über Sklaverei nur im Rahmen grundsätzlicher Bestimmungen über Besitz, dem der Sklave zuzurechnen ist (vgl. auch 8, 1256 a 3). Das zeigt sich auch in der Terminologie: Während Ar. vom oikonomikos ausgegangen war, der für die Versorgung des Haushalts verantwortlich ist, spricht er in der zweiten Hälfte des Kapitels (1254 a 1; a 11) vom despotes, dem Eigentümer und Gebieter der Sklaven. – Einwenden darf man nicht (impliziert bei Newman zu 1253 b 31), daß Ar. die Staatssklaven ignoriert habe (als Besitz, *κτῆμα*, z. B. Xen. Poroi 4, 42), denn sein Thema ist hier der *häusliche* Besitz und seine Teile.

Daß die Sklaven zum Besitz gehören, wird hier nicht begründet oder nachgewiesen, sondern vorausgesetzt, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 6 – Ar. folgt hierin der tatsächlichen Rechtsstellung der Sklaven, vgl. Kränzlein 19f. mit weiterer Lit.; Finley 1980, 73. Der Herr bzw. die Herrin der Sklaven wurden als Besitzer(in) *κεκτημένος/η* bezeichnet, Phrynichos (Kom.) fr. 48 (Kock); Aristoph. Ekkl. 1126; Plut. 4; Plat. Leg. IX 879 a 3; XI 932 d 6; Men. Dysk. 411; vgl. Klees 27f. Sklaven als Besitz: Hom. Il. 19, 333; Od. 7, 225 (ihre Zahl als Gradmesser des Besitzes: Od. 17, 422f.); Eur. fr. 48 Nauck[2]; Med. 49; Lys. 7, 34; Plat. Phaid. 62 d 3 (über die Beherrschten eines depotes); Leg. VI 776 b 5; d 3; 777 b 2; EN V 10, 1134 b 10; vgl. Pol. II 5, 1263 a 35: bei der Nutzung des Besitzes ist auch die von Sklaven und Tieren erwähnt; vgl. II 7, 1267 b 10: Phaleas hat zwar Gleichheit des Grundbesitzes hergestellt, aber „es gibt auch Reichtum an Sklaven, Vieh und Geld . . ." (vgl. o. Anm. zu 3, 1253 b 6), vgl. Rhet. I 5, 1361 a 14ff.; Metrodor (zit. o. S. 238); vgl. die Aufzählung des Besitzes bei Lys. 12, 19 (auch *ἀνδράποδον*); Ps.–Plat. Eryx. 392 e 8; als Teil des Vermögens Aischin. 1, 97; Isaios 8, 35. Ein Sklave wurde bei Konfiskationen des Herrenvermögens als Besitzgegenstand behandelt, Klees 51. Diese Beurteilung spiegelt sich auch in der Terminologie: Bezeichnung oiketes nicht, weil er im Hause arbeitete (was gar nicht immer zutrifft, vgl. o. 2, 1252 b 12 u. Anm.: auf dem Felde, vgl. Xen. Oec. 7, 35), sondern weil er Teil des Hauses war, d. h., zum Besitz in seinem ganzen Umfang gehörte (diese Bedeutung von *οἶκος* u. II 6, 1265 b 14; Eur. fr. 378 Nauck[2]; Xen. Mem. III 6, 4; Oec. 1, 5; 6, 4; schon Hom. Od. 4, 318 u. ö., vgl. Geiß 53 mit Anm. 12; Kästner 292), vgl. für diesen Zusammenhang SVF III 353; Klees 29ff. Besonders *ἀνδράποδον*, Beute mit Menschenfüßen, macht deutlich, daß der Sklave „Teil des Inventars" ist, ebd. 31, dazu bes.

Gschnitzer 1963, 12ff., 20, 22, 27; ders. 1976, 14f. Ar. differenziert aber hier nicht mehr terminologisch zwischen den verschiedenen von Gschnitzer beobachteten Aspekten der Rolle des Sklaven, sondern faßt in *δοῦλος* alle Seiten zusammen, s. Kästner 297.

Ar. ist weit davon entfernt, die Tatsache, daß der Sklave dem Besitz zuzurechnen ist, in Frage zu stellen, im Gegenteil: er tut nichts anderes, als daß er die Implikationen, die darin liegen, verdeutlicht: Wer einem anderen gehört, besitzt keine Selbständigkeit (s. u. Anm. zu 5, 1254 b 21).

4. „Teil": Es wurde eben gezeigt, daß die soziale und rechtliche Stellung der Sklaven nicht aus der Bestimmung „belebtes Werkzeug", die auch für Freunde gebraucht werden kann, abzuleiten ist, sie ergibt sich vielmehr aus dem Rechtsverhältnis, zum Besitz zu gehören (vgl. die Betonung von Besitz, 1254 a 9; a 16 [zweimal]). Dessen Stellung wird hier (a 8ff.) mit dem Verhältnis, in dem ein Teil zum Ganzen steht, gleichgesetzt und daran erläutert (vgl. schon 2, 1253 a 20ff.: der Teil kann ohne das Ganze nicht existieren), auch hier ist also nicht auf die Funktion, Werkzeug zu sein, zurückgegriffen.

Am Anfang des Kapitels war Besitz als „Teil des Hauses" eingeführt worden (1253 b 23). Von der Sache her lag damit die Verdeutlichung der Position der Sklaven durch „Teil" nahe, zumal ja auch der Sklave, als Stück Besitz, selber als Teil gilt (vgl. 6, 1255 b 10; vgl. EE VII 9, 1241 b 23: der Sklave ist gleichsam Teil, *ὥσπερ μόριον*, und abtrennbares Werkzeug des Herren, vgl. auch EN V 10, 1134 b 10f. – dies im Unterschied zu einem strikteren Teilbegriff in Pol. VII 8, der für das despotisch Beherrschte, das Werkzeug, nicht gilt, s. u. Anm. zu 5, 1254 a 29, s. o. Einl. S. 133 f.).

Die Bestimmung des Verhältnisses Herr – Sklave in I 4 ist zu vergleichen (s. Dirlmeier zu EE, 435 Anm. 82, 16) mit EE VII 9, 1241 b 17ff.: Seele und Körper, Handwerker und Werkzeug, Sklave und Herr „sind nicht zwei Wesenheiten, sondern die eine Gruppe bildet eine Wesenheit, die andere ist jener untergeordnet"; EN X 8, 1177 a 8: „niemand gibt dem Sklaven Anteil am Glück, außer wenn er ihm ein selbständiges Leben gestattet", aber diese Selbständigkeit fehlt dem Sklaven eben. Dagegen repräsentiert der Herr das Ganze. Diese Auffassung ist hier nicht weiter begründet, aber sie ergibt sich auch aus der anthropologischen Begründung des Verhältnisses Herr – Sklave: der Herr ist durch die Überlegenheit im logos beschrieben (2, 1252 a 32). Dies ist aber die entscheidende Leistung des Menschen, so daß dieser mit seinem geistigen Vermögen gleichgesetzt werden kann (EN X 7, 1177 b 34ff.). Der Mensch, der diesen geistigen Teil repräsentiert, stellt das Ganze dar, nicht derjenige, der den Körper repräsentiert (s. u. Anm. zu 5, 1254 b 14).

Ar. will in Pol. I 4 (1254 a 8ff.) die prinzipiell verschiedene Form der Bindung vom Herrn zum Sklaven bzw. diesem zu seinem Herrn erklären: Beim Herrn beschränkt sich die Beziehung zum Sklaven darauf, daß er als Herr Eigentümer und Nutznießer ist, im übrigen aber keiner Verpflichtung unterliegt, vor allem nicht einem Anspruch von seiten des Sklaven (*ἐκείνου δ' οὐκ ἔστιν*), während der Sklave nicht nur in einem Dienstverhältnis zu seinem Herrn steht, sondern gänzlich dessen Verfügungsgewalt unterliegt (1254 a 11 f.), damit nicht Rechtssubjekt gegenüber seinem Herrn sein kann, vgl. MM I 33,

1194 b 10f.; vgl. das Sprichwort Schol. Aisch. Choe. 78: „Sklave, gehorche deinen Herren in Recht und Unrecht", *δοῦλε, δεσποτῶν ἄκουε καὶ δίκαια κἄδικα*. Verfügungsgewalt des Herren über Leben und Tod, Hom. Od. 19, 489. Wenn man nicht Böses mit Bösem vergelten kann, ist das der Zustand der Sklaverei, Ar. EN V 8, 1132 b 34f.; vgl. Plat. Gorg. 483 b; gegenüber einem Stück Besitz (wie es der Sklave ist), gibt es kein Unrecht: EN V 10, 1134 b 10. Die Einseitigkeit dieser Beziehung Herr – Sklave markiert den Unterschied zu den anderen Verhältnissen abhängiger Arbeit, Finley 1980, 74f. Zwar gehört auch der freie Bürger nicht sich selber, sondern ist Teil des Staates (VIII 1, 1337 a 27ff. – fast der gleiche Ausdruck wie hier 1254 a 14f.), aber in einer *gegenseitigen* Abhängigkeit unter *Gleichen*, s. u. Anm. zu II 2, 1261 a 30.

In diese Darstellung einer einseitigen Abhängigkeit des Sklaven von seinem Herrn als dem Besitzer geht der Gedanke vom Anfang dieses Kapitels, daß man Besitz – und damit Sklaven – braucht, um zu überleben und vollkommen zu leben, nicht ein. Daß der Sklave also Bedingung (vgl. VII 8, 1328 a 23 *ὧν ἄνευ . . . οὐκ*) für die Existenz des Herrn ist und auf diese Weise das Abhängigkeitsverhältnis auch umgekehrt werden könnte (vgl. Eur. fr. 1019 Nauck², s. o. Anm. zu 2, 1252 b 5; vgl. Diog. Laert. VI 55 über den Kyniker Diogenes, der auf den Rat, seinen entlaufenen Sklaven zu suchen, erwiderte: „es wäre lächerlich, wenn zwar Manes ohne Diogenes leben kann, Diogenes aber nicht ohne Manes"), bleibt unberücksichtigt. Ar. betrachtet demnach die Beziehung Herr – Sklave nicht von dieser materiellen, sondern nur von der rechtlichen des Besitzes her – das ist auch ganz verschieden vom Ausgleich gegenseitiger Leistungen in Pol. II 2, s. u. Anm. zu 1261 a 23.

15,24 (1253 b 25) „bei den Arbeiten von Fachleuten mit fest umrissenem Tätigkeitsbereich": Vgl. Met. *Δ* 30, 1025 a 24ff.; *E* 2, 1027 a 5; Rhet. I 1, 1354 a 3; 10, 1369 a 32. Die besondere Zweckbestimmung impliziert, daß für diese Tätigkeit spezifische (*οἰκεῖα*), passende Werkzeuge gefordert werden, vgl. den Zusammenhang 2, 1252 b 3–5.

15,30 (b 30) „Gehilfe" (*ὑπηρέτης*): Erster Beleg bei Pratinas fr. 2 PMG bezogen auf die Flöte als Dienerin des Gesanges, vgl. Kästner 286, 308f.; s. auch o. Anm. zu 2, 1252 a 30.

15,31 (b 31) „Besitz": Die beiden Bemerkungen über den Besitz unterscheiden sich darin, daß die erste eher generell seinen Rang als Hilfsmittel angibt (vgl. EN I 5, 1097 a 25–27), die zweite mehr auf die Quantität abhebt, die Vielzahl der Werkzeuge (vgl. u. 8, 1256 b 36), so daß in der folgenden Bemerkung, der Sklave sei eine belebte Form von Besitz, dieser in die Fülle der Arten von Besitz eingeordnet werden kann.

15,34 (b 33) „übertrifft": Dies ist sicherlich nach dem Zusammenhang daraus zu erklären, daß der Sklave auf Befehle reagiert und von sich aus die Notwendigkeit zu einem bestimmten Handeln voraussieht, wozu die unbelebten Werkzeuge nicht imstande sind. Der Rang der menschlichen Werkzeuge, der Sklaven, erscheint wegen der Mängel der Maschinen höher. Der Sklave zeichnet sich in seiner Funktion, Werkzeug zu sein, vor anderen Werkzeugen wohl auch durch die Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten aus. Er gleicht

darin der menschlichen Hand, die „nicht ein Werkzeug ist, sondern viele", daher gleichsam ὄργανον πρὸ ὀργάνων, „ein Werkzeug, das alle übrigen übertrifft", De part. anim. IV 10, 687 a 20f. (vgl. dazu Bartels 1963, 93f.), vgl. De an. III 8, 432 a 1f. In gewisser Weise widerspricht das o. I 2, 1252 b 1–5: Die Natur schafft nur ein Werkzeug für eine Aufgabe (s. Anm. zu b 2 u. b 3) – aber in der Biologie hat Ar. viele Beispiele dafür genannt, daß ein Organ mehrere Funktionen übernimmt: Der Mund dient der Nahrungsaufnahme, als Waffe, zum Sprechen, zum Atmen . . ., vgl. De an. II 8, 420 b 16ff., weitere Belege bei Bartels 1963, 95–97. πρὸ ist hier nicht zeitlich zu verstehen (Barker 1946, 10 mit Anm. 1), sondern bezeichnet den Rang, vgl. Bonitz 633 a 46ff.; Eucken 1868, 15, vgl. schon Classen – Steup zu Thuk. V 100.

15,37 (b 36) „Daidalos": Bericht über diese legendäre Gestalt: Diod. IV 76 (§ 2: seine Statuen waren so lebensnah, daß man erzählte, sie könnten sehen, laufen . . .). Daidalos bei Ar.: De an. I 3, 406 b 18. In der Komödie Θρᾷτται des Kratinus fr. 74 (Kock) hat eine Person zwei Erklärungen für das plötzliche Abhandenkommen einer Bronzestatuette des Pan: „war sie ein Werk des Daidalos oder hat sie jemand gestohlen?", vgl. auch Aristoph. fr. 184 (Kock); Eubulos tit. 21–23 (Kock); Fähigkeit zu reden und zu laufen bei einer von Daidalos verfertigten Hermesstatue Plat. Com. fr. 188 (Kock); vgl. Eur. fr. 372 Nauck[2]; Plat. Euthyphr. 11 b 9ff.; Men. 97 d 6ff. (und Schol. z. St.); Schol. Eur. Hek. 838; Dion. Chrysost. Or. 37, 9.

Die Gegenstände des Gebrauchs bewegen sich selbst, so daß Sklaven überflüssig werden: Krates Τὰ Θήρια fr. 14f. (Kock) – dieses und weitere Zeugnisse Athen. VI 267 cff. – Sog. Automaten: Ar. De motu anim. 7, 701 b 1ff. Antipater von Thessalonike (um Christi Geburt) beschreibt die Segnungen der Erfindung der Wassermühle, die es den Mägden erlaubt, die Hände in den Schoß zu legen: sie können ein Leben ohne Mühe führen, Anthol. Pal. 9, 418, vgl. insgesamt Finley, Technical Innovation and Economic Progress in the Ancient World (1965), in: ders. 1981, 176ff., bes. 184ff., weitere Lit. dort 274f., vgl. auch Weil, RPhil 2, 1982, 339 Anm. 1.

„Der Dichter": Siehe o. Anm. zu 2, 1252 b 8 – hier Hom. Il. 18, 376 (aufgenommen Pind. Ol. 7, 52), vgl. die goldenen Mädchen, 417ff.

15,41 (b 38) „die (planenden und beaufsichtigenden) Meister" (ἀρχιτέκτων): Vgl. Plat. Polit. 259 e 8: er arbeitet nicht selber, sondern leitet die Handwerker (zur Abhängigkeit des Ar. von Plat. vgl. Dirlmeier zu EN, 457 Anm. 131, 5); Met. Α 1, 981 a 30; bes. Pol. VII 3, 1325 b 23; MM I 24, 1198 a 34ff. Architekt ist derjenige, der entweder nur den Plan (συγγραφή) anfertigt, oder der Bauleiter, der die Ausführung der Arbeiten entsprechend dem Plan eines anderen überwacht, Lauter 28ff., vgl. Burford 138–145.

16,1 (1254 a 1) „gewöhnlich . . . nennt": Da die Plättchen zum Anreißen der Kitharasaiten kein Werkzeug zur Produktion sind, kann τὰ λεγόμενα sich nicht auf die gerade genannten Werkzeuge beziehen, sondern muß entsprechend dieser Übersetzung aufgefaßt werden (vgl. auch Bernays, Sinclair u. a.). Deswegen wird hier nicht nachträglich die Erörterung über Automatisierung auf Werkzeuge zur Herstellung eingeengt, und eingeräumt, daß für das Handeln Sklaven auch dann unersetzlich wären, wenn es gleichwertige Automaten

gäbe (so Barker 1946, 11 n. c.; Aubonnet I, 114 Anm. 1 zu S. 18; Klees 188 Anm. 39); dagegen spricht auch a 1 „dann brauchten die Herren keine Sklaven", richtig K. Marx, Kapital I, Kap. 13, sect. III b.

Gigon 1965, 252, meint aufgrund dieses Zusammenhanges, Sklaverei sei nach Ar. nur ein „Notbehelf", und Welskopf 1963, 15, äußert die Auffassung, Ar. führe die Sklaverei nur auf den unzulänglichen Stand der technischen Entwicklung zurück, sehe sie aber nicht „in naturgegebenen Qualitätsunterschieden der Menschen" begründet (vgl. Aubonnet I, 114 Anm. 8). Sicherlich bezeichnet der Irrealis eine wenigstens im Augenblick unrealisierbare Möglichkeit (Weil, RPhil 2, 1982, 340); und es mag vielleicht gerade noch vorstellbar erscheinen, daß die Funktionen im Haushalt mechanisch ohne menschliche Hilfe, automatisch erledigt werden könnten. Aber daß der hier auch erwähnte Architekt lediglich den Plan zeichnet, während sich die Baumaterialien allein ausformen und zum Haus zusammenfügen, ist auch nach allem technischen Fortschritt unserer Zeit eine Utopie, sicherlich noch mehr für Ar., vgl. Garlan 135f. Und die Sklaven von Natur behalten diese Eigenschaft immer, da ihnen ja die Eigenschaften abgehen, ein Leben in eigener Verantwortung zu führen (vgl. o. S. 243). Im übrigen sieht Ar. das despotische Verhältnis nicht aus der Sicht der Sklaven, sondern der Herren, die nicht mehr auf Sklaven angewiesen wären (1253 b 38, *οὐδὲν ἂν ἔδει*), s. o. S. 238.

16,16 (a 13) „gehört": Als Besitz *gehört* der Sklave jemandem (*ἐκείνου*), vgl. 5, 1254 b 21f.; EN V 10, 1134 b 10; Xen. Kyr. V 5, 29. – In seinem Leben ist er *auf einen anderen bezogen*, gerichtet, *πρὸς ἄλλον ζῆν*, Rhet. I 9, 1367 a 33; Pol. I 13, 1260 a 31–33, s. Anm. zu b 14; vgl. EN IV 9, 1124 b 31; EE VIII 3, 1249 b 6ff.; Menand. fr. 566 Körte; Ar. EE III 7, 1233 b 35 gilt dieses Verhältnis als Zeichen von Gefälligkeit. – Teleologisch betrachtet lebt und arbeitet der Sklave nicht um seiner selbst, sondern um *eines anderen willen*, Met. *A* 2, 982 b 25; Pol. VII 8, 1328 a 28ff. (vgl. Susemihl – Hicks zu 1254 a 10); VIII 2, 1337 b 17–21; 6, 1341 b 10ff.; Rhet. III 18, 1419 b 7–9 (entsprechend der Mittel–Zweck-Relation im Technemodell, vgl. De part. anim. I 5, 645 b 17ff.). Insofern ist das Sklavische nicht schon mit der bestimmten („notwendigen") Tätigkeit (s. o. Anm. zu 3, 1253 b 15) gegeben, auch ein Freier kann ihr nachgehen, wenn er sie für sich selbst verrichtet, Pol. III 4, 1277 b 3–7; VII 14, 1333 a 6–11; VIII 2, 1337 b 17ff.; Plat. Leg. XI 919 d 2ff. Ein Beispiel dafür bietet Hippias, vgl. Plat. Hipp. min. 368 b 2ff., oder Odysseus, der sich sein Schiff baut, Hom. Od. 5, 243ff. – Ein anderer Aspekt der Stellung des Sklaven liegt in der Formulierung: Dem Sklaven gehört keine Muße, VII 15, 1334 a 20, er hat kein Recht auf freie Zeit oder selbstbestimmte Tätigkeit (vgl. Welskopf 1976). All dies sind von verschiedenen Blickwinkeln her Bestimmungen der gleichen sklavischen Unselbständigkeit, Ar. behandelt in Pol. I 4 nur den Aspekt, daß der Sklave zum Besitz gehört, die zentrale Frage nach der Art der Herrschaft über Sklaven wird hier nicht berührt, dazu s. Kap. 5, bes. Anm. zu 1254 b 21.

„Natur . . . des Sklaven": Die gleiche Verbindung von physis und dynamis, ebenfalls zum Schluß einer Erörterung (der Verfassungen), Isokr. 12, 134. „Natur" ist hier nicht anthropologisch zu verstehen (Gigon 1965, 253), sondern

gibt das innewohnende Wesen an, so häufig Plat., vgl. Rep. II 359 b 4, zu vergleichen ist Phaidr. 270 d 3 *σκοπεῖν τὴν δύναμιν, τίνα πρὸς τί πέφυκεν . . . ἔχον*, 237 c 8 *οἷόν τ' ἔστι καὶ ἣν ἔχει δύναμιν*, vgl. Cic. De or. I 196 vis ac natura, vgl. De off. I 6, 18.

Erst der Schlußteil dieses Kapitels stellt den Sklaven selber in den Mittelpunkt, löst ihn aus der Unterordnung unter die Thematik „Besitz". Außerdem wird ein ganz neuer Gesichtspunkt in die Erörterung eingeführt: „von Natur (*φύσει* a 14, vgl. schon 2, 1252 a 32). Sklave von Natur ist derjenige, bei dem es in seiner Natur begründet ist, daß er sich in dem beschriebenen Besitzverhältnis (d. h. auch mit der bestimmten Funktion des Besitzes) befindet, also der von Natur nicht sein eigener Herr sein kann, sondern mit der angegebenen Aufgabenstellung einem anderen gehört. Dies ist zunächst nur eine hypothetische Bestimmung, erst das nächste Kap. untersucht, ob es in der Realität solche Menschen gibt.

16,21 (a 17) „physisch losgelöstes" (*χωριστόν*): Siehe u. 6, 1255 b 12 – der Gegensatz ist: „miteinander von Natur vereint" (*σύμφυτον*), EE VII 9, 1241 b 22 über den Körper als Werkzeug der Seele (vgl. Dirlmeier zu EE, 436 Anm. 82, 22 und 23 mit den vergleichbaren Texten aus MM und EN). Ebenso ist De motu anim. 8, 702 b 5 der Stock in der Hand ein gleichsam physisch getrennter Körperteil (*ὥσπερ ἀφαιρετὸν μέρος*), s. o. S. 237f.; u. Anm. zu 5, 1254 a 29). Dabei ist das Verhältnis des Sklaven zu seinem Herrn enger als das eines Banausen oder Theten zu seinem Auftraggeber, 13, 1260 a 39ff.

Kapitel 5

Ar. setzt die Erörterungen von Kap. 4 voraus und untersucht, ob (*εἰ*) es in der Realität jemanden gibt, auf den *von Natur* (also nicht durch gewaltsame Maßnahmen, die einen Menschen zum Eigentum eines anderen machen, s. u. Kap. 6) die vorausgegangenen, zunächst hypothetischen (vgl. o. Anm. zu 4, 1254 a 13) Bestimmungen des Wesens des Sklaven (*τίς ἐστιν*) zutreffen. Zu den beiden Gesichtspunkten einer Untersuchung: „was" und „ob" vgl. Anal. post. II 1, 89 b 31–35; Met. *E* 1, 1025 b 16ff.; Phys. IV 1, 208 a 27ff.; 6, 213 a 12; 10, 217 b 29ff.; EN I 6, 1097 b 28 *πότερον*; b 33 *τί*. Goldschmidt 1973, 153 weist darauf hin, daß Ar. in Phys. in umgekehrterReihenfolge vorgeht, vgl. insgesamt Landor.

Die Gruppen, die nach dem Nachweis in diesem Kap. von Natur despotisch beherrscht sind, werden dann ohne weitere Begründung in das Strukturmodell des vorausgehenden Kapitels: Besitzer – Besitz eingeordnet. Ar. erörtert hier also nicht, ob jemand von Natur Eigentum eines anderen ist (s. o. Anm. zu 1254 a 13), sondern setzt mit dem Begriff „Herrschaft" neu ein, den Zusammenhang zwischen beiden Merkmalen des Sklaven stellt er erst 1254 b 20 durch die Gleichsetzung von „Besitz" und „despotisch beherrscht" her (s. u. Anm. zu 1254 b 21). Dies entspricht seinem Vorgehen in VII, wo er Kap. 8 ein allgemein naturgemäßes Strukturprinzip aufstellt (Voraussetzungen – Teile), in Kap. 9 die Gruppen, die arete besitzen oder nicht besitzen, voneinander abgrenzt, und dann beides zur Deckung bringt: als Teil gilt, wer arete besitzt (vgl. Schütrumpf 1980, 33f.).

Die angegebene Themenstellung ergänzt Ar. (a 17) um die Frage, ob als Sklave zu dienen für einen bestimmten Personenkreis vorteilhaft und gerecht ist. Zur Verbindung dieser beiden Gesichtspunkte von I 5, Nutzen und Gerechtigkeit, die charakteristisch hauptsächlich für Pol. I, III und VII ist, vgl. o. 2, 1253 a 14 mit Anm. zu a 7; Schütrumpf 1980, 212 Anm. 207, hinzuzufügen ist Pol. V 8, 1308 a 12f., vgl. früher Antiphon Vorsokr. 87 B 44 B 1, 5 (II 354, 1f.); Antiphon Tetr. III 1, 9; Thuk. I 42, 1f.; 76, 2; III 40, 4; 47, 4; 56, 3f.; 82, 8; V 90, 1; 98, 1; 105, 4; 107, 1; Lys. 19, 64; Isokr. 8, 16; 66; 68; 13, 35; vgl. Plat. Rep. I 338 d 1; ep. 7, 355 d 2f.; Dem. 7, 46; 16, 10; 17, 9; 18; 18, 82; 277; 298; 308; 309; 19, 132; 20, 94; 21, 66; 22, 11; 25, 11; 15; 43; 75; 26, 7; 43, 84; 45, 49; 48, 58; Prooem. 18, 1; 20, 1; 22, 1; 40, 1; s. u. Vorbem. zu III 14. Vgl. noch diese Verbindung in der Staatsdefinition Cic. De rep. I 25, 39: iuris consensu et utilitatis communione. Das Problem „Gerechtigkeit" war 3, 1253 b 20ff. aufgeworfen worden, es wird VII 2, 1324 a 37f. ebenso für das despotische Verhältnis, jetzt zwischen Staaten, erörtert (EN VII 13, 1161 a 30f. wird entarteten Staatsformen – solchen, die als despotisch zu qualifizieren sind, Pol. III 6, 1279 a 21 – Gerechtigkeit nur in geringem Maße zugebilligt: *τὸ δίκαιον ἐπὶ μικρόν εστιν*).

Hier wird der Gesichtspunkt „vorteilhaft" in einem Atemzug mit „naturgemäß" genannt (1254 b 6f.), der aufgezeigte Vorteil (b 7; b 11f.; b 19f.; 1255 a 3; vgl. schon 2, 1252 a 34 u. Anm.) soll also offensichtlich die Naturgemäßheit begründen (umgekehrt Ashley 75), sofern diese nicht überhaupt

schon als evident vorausgesetzt wird – und daraus folgt dann selbstverständlich die Rechtmäßigkeit (*δίκαιον*), denn diese wird im ganzen Kap. nicht eigens nachgewiesen, aber dann doch als Resultat festgestellt (1255 a 3, ähnlich o. 2, 1253 a 14, s. Anm. zu a 7; alle drei Begriffe auch VII 9, 1329 a 14–16).

In mehreren Beziehungen wird in diesem Kap. „von Natur", „naturgemäß" über despotische Herrschaftsverhältnisse ausgesagt:

a) Die Rahmenbedingungen für despotische Herrschaft, das Faktum Herrschaft überhaupt, entstammt der universalen Natur, ein ontologisches Argument (1254 a 28ff.).

b) Naturgemäß sind die Positionen als Herrschende bzw. Beherrschte mit der Geburt festgelegt (in Anbetracht der Betonung der natürlichen Ungleichheit scheint mir Rifkin, JHI 14, 1953, 276–283, unkritisch optimistisch), sie gehen jeder menschlichen Entwicklungsmöglichkeit voraus (a 23).

c) Wenn „naturgemäß" neben „vorteilhaft" steht (b 6, s. o.), dann wird zum Ausdruck gebracht, daß die naturgemäße Herrschaft der Erhaltung der Beteiligten dient, dies enthält einen teleologischen Aspekt.

d) „Von Natur" Sklave ist auch derjenige, der noch in Freiheit lebt, „von Natur" heißt: „der Bestimmung nach", die noch aktualisiert werden muß (s. o. Anm. zu 2, 1252 b 5), und meint die Einordnung in eine Hierarchie (s. u. Anm. zu 1254 b 21).

Von der Erörterung über die naturgemäße Entwicklung der Lebewesen, die naturgemäße Ausgestaltung der Körperteile in der Biologie (vgl. dazu bes. Kullmann 1979), unterscheidet sich der Naturbegriff bei der Behandlung der Sklaverei grundlegend, weil es in Pol. I um die Naturgemäßheit einer Verbindung, eines Herrschaftsverhältnisses von zwei Wesenheiten, um eine spezifische *Gemeinschaft* geht (vgl. o. Anm. zu 1, 1252 a 1; u. Anm. zu 1254 b 22). Das Vorherrschen des Naturbegriffs in diesen Kapiteln kann daher nicht mit der aristot. Biologie in Verbindung gebracht werden.

16,26 (1254 a 19) „wider die Natur": Der *grundsätzlichen* Ablehnung der Sklaverei als naturwidrig setzt Ar. eine *eingeschränkte* Alternative entgegen: ob *für einen bestimmten Menschen* (*τινί*, a 18) die Sklaverei doch vorteilhaft und gerecht ist, vgl. das Ergebnis 1255 a 2 (*τινές*); 6, 1255 b 6 (*ἔν τισι*). Eingeführt wird diese Erörterung nicht wie Kap. 4 aus dem Blickwinkel: Hausverwaltung, d. h. den Bedürfnissen des Hausherrn, der Werkzeuge benötigt, sondern zunächst unter dem Gesichtspunkt Herrschaft, der Kap. 4 bei der Behandlung der Sklaverei nicht vorkommt (s. o. Anm. zu 1254 a 13). Die Herrschaftsbeziehung soll auf einem Unterschied der Qualitäten beruhen. Terminologisch wirkt sich das darin aus, daß Ar. nicht mehr vom Herrn (*δεσπότης*) spricht, was seine Funktion im Herrschaftsverhältnis bezeichnet (s. o. S. 242, Anm. zu 4, 1253 b 23), sondern vom Freien (b 28; b 39; 1255 a 2), womit eine bestimmte Qualität vorausgesetzt ist (6, 1255 a 39f.; 7, 1255 b 20), die die Herrschaft legitimiert. Insgesamt ist diese Erörterung in Kap. 5 aber, im Unterschied zu Kap. 4, ganz von der Seite des Sklaven her geführt: Ist diese Stellung *für ihn* vorteilhaft, naturgemäß, gerecht (1255 a 3)?

Die Auffassung, alle Sklaverei sei widernatürlich, weil alle Menschen von Natur frei seien: Alkidamas nach Schol. zu Ar. Rhet. I 13, 1373 b 17, aus der

Messenischen Rede, nach der Befreiung Messeniens durch Epameinondas, 370/369 (vgl. Klees 204f.): „alle hat Gott als Freie entlassen, niemanden hat die Natur zum Sklaven gemacht“ *ἐλευθέρους ἀφῆκε πάντας θεός, οὐδένα δοῦλον ἡ φύσις πεποίηκεν* (vgl. dazu Vahlen I, 131f.; II, 636f. – Guthrie 159 Anm. 2 – es ist aufschlußreich, daß Alkidamas mit *ἀφῆκε* eine Freilassungsformel zitiert, vgl. Ar. selber in seinem Testament bei Diog. Laert. V 14f.); Philemon fr. 95 (Kock): „Auch wenn einer Sklave ist, so ist er doch aus gleichem Fleisch und Blut / denn von Natur wurde niemand je als Sklave geboren / des Schicksals Fügung hat jedoch den Leib versklavt“, *κἂν δοῦλος ᾖ τις, σάρκα τὴν αὐτὴν ἔχει· / φύσει γὰρ οὐδεὶς δοῦλος ἐγενήθη ποτέ / ἡ δ' αὖ τύχη τὸ σῶμα κατεδουλώσατο*; Com. fr. Adespota 1423 (Edmonds III A, 520): „Frei machte alle die Natur, in Sklaven verwandelte sie Besitzgier“ *ἐλευθέρους ἅπαντας ἡ φύσις ποιεῖ, / δούλους δὲ μετεποίησεν ἡ πλεονεξία* (auch hier ist offensichtlich der Sklave als ein Stück Besitz vorausgesetzt, s. o. Kap. 4, Ziff. 3); Eur. Ion 854: nur die Bezeichnung Sklave bringt Schande, in allen übrigen Dingen ist er, wenn er gut ist, den Freien gleich, vgl. Hel. 728ff.; fr. 511; 831; Synodinou 168ff. meint daher, Ar. rechne auch Eur. unter die Kritiker der Sklaverei nach der Natur. Vgl. insgesamt o. Anm. zu 2, 1252 a 30 u. a 33.

16,27 (a 20) „theoretische Ableitung . . . tatsächliche Verhältnisse“: Neben der theoretischen Ableitung soll auch die Beobachtung der Empirie (diese beiden methodischen Verfahren auch VII 1, 1323 a 39–b 6, in umgekehrter Reihenfolge) zur Klärung der gestellten Frage beitragen. Das erlaubt ihm den Schluß von den faktischen Verhältnissen (vgl. dazu auch 9, 1257 b 33; II 5, 1264 a 5; 8, 1268 b 39; 9, 1270 a 31; VII 4, 1326 a 25f.; b 12; 14, 1333 b15; 1334 a 5; VIII 5, 1340 a 21; b 7; De gen. anim. I 21, 729 b 21; Met. *Λ* 7, 1072 a 22; Plat. Phaidr. 270 c 3–7; Leg. VII 805 c 2ff.; Isokr. 3, 22), nämlich, daß der Sklave Besitz eines anderen ist, auf die Naturgemäßheit dieser Ordnung (s. u. Anm. zu b 20, s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30). Es ist jedoch schwer abzugrenzen, was hier aus der Empirie gewonnen ist, wohl a 30 „wird sichtbar“ (*ἐμφαίνεται*); b 6 „offensichtlich“ (*φανερόν*), bes. b 21f. – auch die Überlegenheit des Mannes über die Frau und die darin begründete Herrschaft (b 13ff.)? Siehe u. Anm. zu b 21.

16,28 (a 21) „Herrschen“: Die Frage, ob es einen Sklaven von Natur gibt, wird über zwei Stufen der Argumentation beantwortet: Zunächst wird Herrschaft als ein grundlegendes Faktum, das auch im unbelebten Bereich gilt, nachgewiesen, dann eine Unterscheidung der Arten von Herrschaft eingeführt. Es ist auffällig, daß diese grundlegenden Erörterungen in I 5 nicht im Zusammenhang der umfassenden Frage von I 1 – der Unterscheidung *aller* dort genannten Herrschaftspersönlichkeiten und -bereiche – vorgenommen wird, sondern allein untergeordnet unter das Spezialproblem despotische Herrschaft, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 18. Die weitgespannte Problemstellung von I 1 findet in Pol. nicht eine gleichermaßen umfassende und grundsätzliche Behandlung. Zur so wichtigen politischen Herrschaftsform liefert Pol. I 5 nur die lapidare Feststellung, wo in der Seele diese statthabe (1254 b 4–6), vgl. dann das ebenso lapidare Ergebnis 7, 1255 b 16ff.; 12, 1259 b 1. Andererseits ist es verständlich, daß Ar. gerade das despotische Verhältnis dieser grundlegenden Behandlung

würdigt, denn Sklaverei war am stärksten umstritten (3, 1253 b 20, s. u. Kap. 6; vgl. die Erwähnung des Meinungsstreites über die spartanische Institution der Helotie, Plat. Leg. VI 776 c 6ff.), dieses Herrschaftsverhältnis mußte also grundsätzlich erörtert werden, s. auch u. Anm. zu b 18. Ar. konstatiert zunächst, daß Herrschaft sowohl (a) notwendig und (b) vorteilhaft sei, als auch (c) daß sich bei einigen unmittelbar von Geburt die Stellung als Herrschende oder Beherrschte ergebe. Das Fehlen von Begründungen für diese insgesamt sehr apodiktischen Feststellungen läßt vermuten, daß dies an anderer Stelle ausführlicher behandelt war, s. u. Anm. zu a 33.

Zu (a): Die Notwendigkeit von Herrschaft könnte Ar. gegen Plat. betont haben, dessen erstes Stadium der Gemeinschaftsbildung Rep. II herrschaftsfrei war, wogegen sich die Kritik von Ar. Pol. IV 4 richtet, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 42f., s. o. Anm. zu 2, 1253 a 30.

Zu (b) „vorteilhaft": Dies war schon für eine besondere Form der Herrschaft, die Sklaverei, vorausgesetzt, a 18, s. o. Vorbem.; vgl. bes. o. Anm. zu 2, 1252 a 34.

Zu (c) „von Geburt": Zur Argumentation vgl. Poet. Kap. 4, wo die Feststellung, daß schon *von Kindheit* an das Nachahmen den Menschen angeboren ist (*φυσικός, σύμφυτος*, 1448 b 5), als Stütze für die Auffassung dient, es sei naturgemäß (b 20). Auf Pol. I 8, 1256 b 7f.; EE II 8, 1224 b 30ff.; EN VI 13, 1144 b 4–6 verweist Newman z. St., hinzuzufügen ist EE VII 2, 1247 a 10; Pol. VII 15, 1334 b 23. Der gleiche Zusammenhang von „naturgemäß" und „unverdorben" bei Epikur, vgl. Cic. De fin. I 9, 30: omne animal, simul atque natum sit, voluptatem appetere ... idque facere nondum depravatum ipsa natura incorrupte atque integre iudicante (vgl. u. Anm. zu a 36), vgl. II 10, 31; Sext. Emp. Pyrrh. III 194.

16,30 (a 23) „unmittelbar" (*εὐθύς*): Zu Wortlaut und Zusammenhang vgl. EN VIII 14, 1162 a 22: „von vornherein" (*εὐθύς*) sind die Aufgaben von Mann und Frau unterschieden, s. o. Anm. zu a 21 (c).

16,34 (a 25) „besser": Obwohl es auch bei den Herrschenden eine Vielzahl von Unterschieden gibt, macht doch nur die Qualität der Beherrschten den Rang der Herrschaft aus, vgl. V 11, 1315 b 4; VII 3, 1325 a 28ff.; 14, 1333 b 27; vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 1; EN VIII 12, 1160 b 31: „die Formen von Herrschaft, die über verschiedene ausgeübt werden, sind auch selber verschieden" (*τῶν διαφερόντων γὰρ αἱ ἀρχαὶ διάφοροι* – anders zu deuten ist Pol. VIII 1, 1337 a 14ff. über das ethos einer Verfassung, wobei das bessere ethos auch Ursache einer besseren Verfassung ist – das bezieht sich nicht auf das Verhältnis zu den Regierten, sondern die das Staatsleben bestimmenden Werthaltungen). Das erlaubt es Ar., ein und dieselbe Person, den freien Mann, als Herrschenden in unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse – über Frauen, Kinder, Sklaven – einzuordnen (s. o. Anm. zu 3, 1253 b 8) und nach *deren* Rang den Wert der Herrschaft abzustufen, vgl. I 12, 1259 a 40; 13, 1260 a 9. Der Qualitätsunterschied zwischen den Herrschaftsverhältnissen zeigt sich in ihrer Leistung (ergon, vgl. dazu o. Anm. zu 2, 1253 a 19; Kap. 4, s. o. S. 236). Wie Ar. 1, 1252 a 1ff. in den verschiedenen Gemeinschaften, die ja auch schon dort als Herrschaftsverbände vorausgesetzt waren, jeweils ein „Gut" als

Zweck des Zusammenschlusses angegeben hatte, so hier ihr gemeinsames ergon. Der Abstufung dieser Arten des Guten I 1 entspricht die qualitative Differenzierung hier. Wenn nach I 1 die politische Gemeinschaft das höchste Gut erreicht, dann kann man nach I 5 folgern, daß die *Regierten* in den politischen Gemeinschaften auf dem höchsten Niveau stehen, auf dem gleichen wie die Regierenden, mit denen sie sich ja abwechseln (s. u.) – dies im Gegensatz zu Xen. Mem. III 4, 12, wonach diejenigen, die Staaten bzw. Haushalte leiten, mit den gleichen Leuten umgehen. Da nach Pol. I 5 sich der Rang des ergon nach dem Niveau der Regierten bestimmt, so muß Ar. damit die Leistung meinen, die für die *Regierten* möglich und erreichbar ist – genau dies prüft er hier *für die Sklaven*: 1254 b 17ff. – das ergon ist hier das der Beherrschten, das sie unter der Leitung anderer verwirklichen können. Vgl. Isokr. 15, 180: Der Mensch besteht aus Seele und Körper, beide haben verschiedene Aufgaben (ἔργα), diejenige des Körpers ist es, zu dienen, ὑπηρετεῖν.

16,38 (a 29) „zusammengesetzt ist": Es entspricht der Methode von Kap. 1, 1252 a 18ff. (vgl. Anm. z. St.) und Kap. 3, 1253 b 1ff., ein Zusammengesetztes in seine Teile zu zerlegen – dort sollte dies Verfahren den Unterschied zwischen den *Leitern* der verschiedenen Gemeinschaften klären, hier erweist sich zunächst, daß alle Teile in einem Rang-, genauer: Herrschaftsverhältnis stehen. Das gilt nicht nur für Belebtes, sondern auch für Unbelebtes. Wie I 4 ein Werkzeug, das als Mittel dient und damit „beherrscht wird", durch die Ausweitung auf Belebtes nun Lebloses und Belebtes umfaßte (s. o. S. 237 f.), so hier Herrschaft durch die Ausweitung auf Lebloses. So werden Werkzeug und Herrschaft zu ontologischen Grundgegebenheiten, menschliche, soziale Verhältnisse werden in übergreifende außermenschliche Strukturen eingeordnet, vgl. Schütrumpf 1980, 29 Anm. 101. Herrschaftsverhältnisse unter Menschen sind nur ein Sonderfall dessen, was die universale Natur an Strukturgesetzen aufweist (vgl. Met. Λ 10, 1076 a 3, vgl. Schwegler IV, 296: „Das Universum muß Eine ἀρχή haben, ebenso, wie ein wohlorganisirtes Gemeinwesen . . ."), sie erfahren von diesen her ihre Legitimation. Herrschaftsfreiheit würde den Ordnungsprinzipien der allgemeiner Natur widersprechen, s. o. Anm. zu a 21 (a). Es ist allerdings zu beachten, daß dies die einzige Stelle in Pol. ist, wo Ar. politische Grundgegebenheiten auf außermenschliche Verhältnisse bezieht.

Herrschaft bei Unbelebtem erläutert Ar. an „Harmonien", dies ist nicht Zusammenklang bei Mehrstimmigkeit, sondern bedeutet die unterschiedlichen Tonarten, die in ihrer Klangwirkung und Vielfalt weit differenzierter als modernes Dur und Moll waren und eher den Kirchentonarten entsprechen (vgl. P. B. Meyer 42). Auch wir folgen der Vorstellung von Herrschaftsverhältnissen zwischen Tönen einer Tonart, wenn wir von Dominante und Subdominante sprechen. In der griech. Musiktheorie galt die mese (μέση) als Führerin (ἡγεμών), Probl. XIX 33, 920 a 21. Flashar zu Probl., 618 z. St., vergleicht Ps.-Plut. De mus. 1135 A; zur mese vgl. Flashar zu Probl., 613. Met. Δ 11, 1018 b 28f. ist die Angabe der Reihenfolge zwischen unterster und zweitunterster Saite auf die mese bezogen, denn diese ist Ausgangspunkt (ἀρχή – hier nicht „Herrschaft", sondern bezogen auf die Anordnung der

Saiten). Erläuterung von Verfassungen nach Zahl und „Temperierung" durch „Harmonie", Pol. IV 3, 1290 a 20–29; vgl. VIII 7, 1342 a 23; III 3, 1276 b 8; EE VII 9, 1241 b 29 (vgl. Dirlmeier zu EE, 437 Anm. 82, 28 z. St., wo die Verweise auf Pol. I 5 u. III 3 nachzutragen wären. Dirlmeier gibt richtig an, daß ein „evidenter Zusammenhang mit der Politik allein für EE nachgewiesen ist"). Bei Plat. sichert maßvolle Besonnenheit (*σωφροσύνη*) das Einverständnis über die Rolle als Herrschender bzw. Beherrschter, auch er beschreibt dies in musikalischer Terminologie, Rep. IV 432 a. Zur ontologischen Verwendung der Herr – Sklave-Terminologie bei Plat. vgl. Vlastos, PhR 50, 1941, 293 ff., Abschn. II: Slavery in Plato's Cosmology. Der Plural „Harmonien" an allen o. zit. Stellen legt nahe, mit Richards 1254 a 33 ⟨*ἐν*⟩ *ἁρμονίαις* (anders Bekker; Susemihl 1872; Immisch; Ross; Dreizehnter) zu schreiben. Der überlieferte Genitiv könnte nur von *μετέχουσιν* abhängen, aber „an Harmonien Anteil haben", „Harmonien aufweisen" ist kein eindeutiges Beispiel für Lebloses, es gilt für die Seele: Plat. Phaid. 85 e; den Körper: Rep. IX 591 d. Eine ganz andere Auffassung dieser Stelle bei Newman z. St., wo aber die Harmonieanalogien aus Pol. und EE nicht berücksichtigt sind.

„Einheit bildende Gemeinschaft" (*ἕν τι κοινόν*): Vgl. zur Formulierung VII 8, 1328 a 25: „Gemeinschaft, aus der eine Einheit der Art nach entsteht" (vgl. dazu Newman I, 43 Anm. 1). Diese Einheit (*ἕν*) wird aus Bestandteilen gebildet, die der Art nach verschieden sind (II 2, 1261 a 22) – der Art nach verschieden sind Herrschen und Beherrschtwerden (I 13, 1259 b 36ff.) und daher diejenigen, die herrschen bzw. beherrscht werden. Diese Strukturverbindung macht den Unterschied einer solchen Einheit zu einer quantitativen Akkumulation gleichartiger Elemente aus (II 2, 1261 a 25ff.; vgl. Vorbem. zu II 2; Anm. zu I 1, 1252 a 18; Bd. 2, zu III 3, 1276 a 39ff.).

Zu den Einheiten, die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, gehört nach den folgenden Ausführungen auch die aus despotisch Regierendem und Regiertem (1254 b 3f.) gebildete (vgl. schon 2, 1252 b 10). Daher unrichtig über *κοινωνία* Susemihl – Hicks 138, zu I 1: „the voluntary combination, association of free men with each other", ebenso Finley, P&P 47, 1970, 8. Weil der Sklave einer solchen Einheit angehört, kann man ihn auch an der Funktion „Teil" erläutern: 4, 1254 a 8ff.; 6, 1255 b 9 – dies im Unterschied zu VII 8, 1328 a 21ff.: obwohl das despotisch Beherrschte für die Existenz des Staates unabdingbar ist, ist es nicht dessen „Teil" (vgl. Newman I, 41, 150; o. Einl. S. 131 f.).

„miteinander verbunden" (*συνεχής*): Der Gegensatz dazu ist „voneinander losgelöst" (*διῃρημένος*), ebenso Phys. IV 4, 211 a 29f., wo Wagner, diese Werkausgabe Bd. 11, 543 Anm. 90, 13–17 *συνεχής* richtig erklärt: nicht „selbst ein Kontinuum sein", sondern „mit der Umgebung ein Kontinuum bilden"; vgl. Cat. 6, 4 b 20f.; eine Erörterung des „Zusammenhängenden" im Rahmen der Bestimmung des „Einen" auch Met. Δ 6, 1015 b 36ff. Der Sinn dieser Unterscheidung liegt im Bezug auf die „Werkzeuge", die entweder, wie der Körper, mit dem regierenden Element von Natur verbunden, oder, wie ein Sklave, physisch von ihm getrennt sind, s. o. Anm. zu 4, 1254 a 17. Obwohl der Sklave ein *abgetrenntes* Werkzeug ist, gehört er doch so eng in den Herrschafts-

verband, daß man ihm sogar die *selbständige Existenz* bestreiten kann, vgl. EE VII 9, 1241 b 20; EN X 8, 1177 a 8, vgl. o. Kap. 4, S. 243 f.; Schütrumpf 1980, 56 Anm. 200.

16,40 (a 30) „in allen": Vgl. Plat. Leg. V 726 e: Alles im Menschen ist von zweierlei Art: das Stärkere und Bessere herrscht (*δεσπόζοντα*), die Schwächeren und Schlechteren dienen wie Sklaven (*δοῦλα*). Dieser Grundsatz wird von ihm benutzt, um die richtige Achtung für die Seele als den Gebieter zu fordern, vgl. I 640 a 6ff.: In allen Vereinigungen und Gemeinschaften zum Zweck des Handelns muß es einen Leiter geben – es existiert also kein herrschaftsfreier Verband, wie ihn Plat. Rep. II vorausgesetzt hatte, s. o. Anm. zu a 21. Auch die Beziehung zwischen dem Fachmann und der Person, für die dieser tätig wird, ist ein Herrschaftsverhältnis vgl. Xen. Mem. III 9, 11; Ar. Pol. III 6, 1279 a 5; 15, 1286 a 12 nach platon. Vorbild, vgl. dort Anm. zu a 10.

16,42 (a 31) „universale Natur": Zum Ausdruck *ὅλη φύσις* vgl. u. II 8, 1267 b 28; De caelo I 5, 271 b 7; De an. I 2, 404 a 5; De part. anim. II 6, 652 b 7; De mot. anim. I 3, 699 a 25; Mir. 1, 830 a 8; Met. *Α* 3, 984 a 31; 6, 987 b 2; *Γ* 3, 1005 a 32; *Λ* 8, 1074 b 3; EE VII 1, 1235 a 10; Plat. Phaidr. 270 c 2; Leg. IV 704 c 10 – Belege für *ἅπασα φύσις* bei Newman z. St.

17,3 (a 33) „eher außerhalb unseres Themas liegende Untersuchung" (*ἐξωτερικωτέρας σκέψεως*): Vgl. die ähnliche Formel der Praeteritio EN I 10, 1099 b 13f. – anders Bernays 1863, 164f.: „zu äußerlich, zu allgemein, nicht konkret genug", ähnlich Gigon 1965, 255). Gegen eine Deutung, wie ich sie hier vertrete, spricht nach Wieland, Hermes 86, 1958, 344f. „die Abschwächung, die durch den Komparativ . . . verursacht ist". Aber der Komparativ kann auch seine gewöhnliche steigernde Funktion haben, also: „allzu sehr außerhalb liegend". Daß Ar. dieses Thema – Herrschaftsverhältnisse unter Leblosen – tatsächlich als nicht zur Sache gehörig betrachtet, zeigt er III 6, 1278 b 16f., wo er sich bei der Unterscheidung der Herrschaftsformen auf die unter Menschen bestehenden beschränken will, es gibt sie also auch außerhalb menschlicher Beziehungen. Und „Herrschaft unter Leblosen" ist kaum ein Thema für einen „rhetorischen *τόπος*" (Wieland, Hermes 86, 1958, 345). – Ar. verweist hier nicht auf anderswo vorliegende Untersuchungen, etwa exoterikoi logoi, obwohl die Tatsache, daß es solche gegeben hat, ihm den Verzicht auf näheres Eingehen auf dieses Thema erleichtert haben dürfte, vgl. Moraux 1957, 50.

17,5 (a 34) „Lebewesen": Ar. unterscheidet Herrschaftsverhältnisse
1. in einem Lebewesen
   a. die Herrschaft der Seele über den Körper (a 34f.; b 3f.) – despotisch
   b. die der Vernunft über das Begehren (b 5) – politisch oder königlich
2. die des Menschen über Tiere (b 10f.)
3. die des Mannes über die Frau (b 13)
4. die des Herrn über Sklaven (b 16f.).

Die Abfolge 1–3 wird durch „zuerst" (*πρῶτον*, a 34, wiederholt b 3), „dann" (*πάλιν*, b 10), „ferner" (*ἔτι*, b 13) angegeben. Ich habe diese Gliederung durch meine Übersetzung a 34 verdeutlicht, die übliche Wiedergabe: „Das Lebewesen besteht zunächst aus . . ." (Bernays; Gigon; Siegfried; Saunders; Lord) läßt erwarten, daß sich eine zweite Einteilung der Lebewesen anschließt. Die

tatsächlich folgende Einteilung der Seele in Vernunft und Begierde (b 5) gehört aber noch zu „erstens" (b 3).

Nur 1 a und b charakterisiert Ar. die Art der Herrschaftsform, weil er die Sklaverei (4) als analoges Verhältnis zu 1 a (und 2) versteht und ihm der Gegensatz zur politischen Herrschaft (1 b) wichtig wird. Wenn er die anderen Herrschaftsverhältnisse nicht bestimmt, so macht das deutlich, daß es ihm immer noch um eine Erläuterung der *Vielzahl* von Unterschieden bei Herrschenden bzw. Beherrschten geht (nach a 24) und um den Vorteil des Beherrschten im despotischen Herrschaftsverhältnis (b 7; b 12; b 19); dies erlaubt die Qualifizierung dieser Herrschaft als „naturgemäß" (ausdrücklich b 6; b 19ff.; s. o. Vorbem.), die auch im Hinweis auf die natürliche Überlegenheit impliziert ist: b 11; b 13.

„Seele": Herrschaft Seele – Körper, Protr. B 34, s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30.

17,8 (a 36) „von Natur": Dieser methodische Grundsatz bei der Bestimmung dessen, was naturgemäß ist, auch EN IX 9, 1170 a 14ff.: „was von Natur gut ist, ist auch dem sittlich Vollendeten gut . . . man darf aber nicht ein schlechtes und verderbtes Leben als Beispiel nehmen" (a 21f.), vgl. über die Lust X 2, 1173 b 20ff. Dies ist ein Grundsatz bei medizinischer Forschung, z. B. über die Wirkung bestimmter Nahrungsmittel Hippokr. De victu acut. Kap. 9 (Littré II, 280ff.) – kommentiert von Galen In Hippocratis De victu acut. 549 (MG V 9, 1, S. 179f.); vgl. auch Plat. Leg. II 663 c 7ff. u. I 639 a ff. vom Urteil über Gemeinschaften, vgl. 640 d 9, s. o. Anm. zu a 21 (c). Vgl. auch Cic. De or. III 22, 85. Für die Biologie vgl. De part. anim. II 10, 656 a 8 ff.

Dieses Vorgehen wirkt hier wie eine petitio principii, wird aber leichter verständlich, wenn man die Äußerungen der Ethiken über die Norm für ethische Urteile vergleicht: gerecht ist eine Handlung, wenn sie so ist, wie sie der Gerechte tut, EN I 9, 1099 a 11; a 23; II 3, 1105 b 6; 6, 1107 a 1; III 6, 1113 a 29ff.; VI 1, 1138 b 31; IX 4, 1166 a 12; X 5, 1176 a 15ff.; 6, 1176 b 25; vgl. Dirlmeier zu EN, 284 Anm. 18, 1; Protr. B 39 u. Düring 1961, 203f.; Top. III 1, 116 a 14. Würde man sich an den Schlechten orientieren, dann würde man nach Pol. I 5 bei ihnen eine Umkehrung der naturgemäßen Herrschaft erkennen können, von Leib über die Seele – oder von Frau über den Mann (vgl. dies 12, 1259 b 1–3; s. Anm.).

Dieser Gedanke geht auf Plat. zurück, vgl. Rep. IV 444 d 3: Gesundheit bedeutet, die Dinge im Körper in ein *naturgemäßes* Verhältnis von Herrschen und Beherrschtwerden bringen, Krankheit ist dagegen *naturwidriges* Herrschen und Beherrschtwerden des einen durch das andere. Gerechtigkeit heißt entsprechend, in der Seele naturgemäßes Herrschen und Beherrschtwerden zustandebringen, Ungerechtigkeit naturwidriges (vgl. b 4f; 442 b); IX 577 d 3: die besten Teile der Seele dienen sklavisch, die schlechtesten regieren despotisch; 589 d 5ff.: Ungerechtigkeit ist, das Beste an sich selbst zum *Sklaven* zu machen; Verkehrung der richtigen Herrschaftsordnung in der Seele als Erklärung von fehlerhaften Haltungen: VIII 562 e 7ff.; IX 590 b 6; c 2; X 606 d 5 kommt der vorliegenden Bemerkung bei Ar. besonders nahe, vgl. V 455 b 9. Vgl. Ar. Top. V 1, 129 a 13–16: Der rationale Seelenteil befiehlt nicht immer, sondern empfängt bisweilen Befehle, und der begehrende und

mutartige Seelenteil empfängt nicht immer Befehle, sondern befiehlt auch bisweilen, nämlich wenn die Seele des Menschen schlecht ist. Zur Formulierung a 36 vergleicht Dirlmeier, Philologus Suppl. 30, 1, 1937, 35, 1 Speusipp fr. 57 Lang. – Den methodischen Grundsatz von Pol. I 5 zitiert Rousseau auf dem Titelblatt des „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes", 1755 für einen prinzipiell antiaristot. Beweisgang.

17,6 (b 3) „sagten": Das bezieht sich auf a 34, wo allerdings nur das Faktum von Herrschaftsverhältnissen in Lebewesen erwähnt war, die Unterscheidung der beiden Formen, despotisch und politisch b 3ff., führt darüber hinaus. Ar. begnügt sich damit festzustellen, daß im einen Falle (Seele – Körper) despotische, im anderen (Vernunft – Begehren) politische oder königliche Herrschaft vorliege. Er begründet hier weder, worin der Unterschied zwischen den beiden Herrschaftsformen liegt, noch weshalb diese von ihm getroffene Differenzierung gerade auf dieses bzw. jenes Verhältnis zutrifft; er setzt ein Verständnis für diesen Unterschied, den er doch nach Kap. 1 (1252 a 7ff.) und 3 (1253 b 19) erst nachweisen will, voraus – aus anderen Erörterungen (s. o. Anm. zu a 33)? Die despotische Herrschaftsform der Seele über den Körper war dabei nach Kap. 2, 1252 a 31–34 noch am einleuchtendsten (vgl. dort Anm. zu a 30; bekannt war die plat. Auffassung: Phaid. 79 e 8ff.; Tim. 44 d 5ff.: der Kopf gebietet despotisch, der Körper dient; 34 c 5: die Seele ist despotische Herrscherin, *δεσποτίς*, des Körpers). Von politischer Herrschaft war dagegen bisher nur bei dem Verweis auf die von anderen vorgenommene Gleichsetzung des politikos mit den anderen Herrscherpersönlichkeiten die Rede (Kap. 1 u. Anm. zu 3, 1253 b 18).

Gegenüberstellung politische – despotische Herrschaft: u. 7, 1255 b 16; 12, 1259 a 37; III 4, 1277 a 33ff.; VII 2, 1324 a 35ff.; b 32ff.; 3, 1325 a 28ff.; 14, 1333 a 3ff.; b 27ff. Mit politischer Herrschaftsform dürfte hier nur der Gegensatz zur Herrschaft über Sklaven bezeichnet (vgl. u. 7, 1255 b 16) und damit auch die unterschiedliche Teilhabe am Nutzen der Herrschaft (vgl. VII 14, 1333 a 3ff.; 2, 1324 a 36; b 32ff.) angegeben sein. Daß jedoch Regierende und Regierte *gleich* sind (z. B. I 7, 1255 b 20; III 4, 1277 b 7ff.) oder daß sie sich gar in der Ausübung der Herrschaft abwechseln (I 12, 1259 b 4; III 17, 1288 a 12), wie dies für politische Herrschaft kennzeichnend ist, muß für das Verhältnis Vernunft – Begehren ausgeschlossen werden (vgl. bes. b 9: eine Machtteilung oder Umkehrung des Herrschaftsverhältnisses ist schädlich). Am nächsten kommt noch I 12, 1259 b 1: Die Herrschaft des Mannes über die Frau ist „politisch" – unter naturgemäßen Bedingungen hat er die Führung – hier ist politische Herrschaft weder durch Gleichheit (diese fehlt auch in allen o. aus Pol. VII zitierten Abschnitten der Gegenüberstellung von despotischer und politischer Herrschaft) noch durch den Wechsel in der Herrschaft charakterisiert. Der Ausdruck „politische Herrschaft" (*πολιτικὴ ἀρχή*) schon Plat., aber er bezeichnet bei ihm nur den Geltungsbereich, polis, im Unterschied zu privaten Abhängigkeiten: Rep. I 345 e 1; vgl. Polit. 291 d 1, ist also gerade quantitativ bestimmt, wogegen sich Ar.' Kritik Pol. I 1 richtet, gibt aber nicht ein bestimmtes Strukturverhältnis, unabhängig von seinem Anwendungsbereich an, wie bei Ar.; im Plur. = „staatliche Ämter", Rep.

VII 521 b 1; Leg. XI 917 a 8; ep. 7, 326 b 2; vgl. Ar. Pol. III 6, 1279 a 8. – Wohl um Mißverständnisse über die politische Herrschaft auszuschließen und die Überlegenheit des herrschenden Teils zu verdeutlichen, ist präzisierend „und königlich" hinzugefügt, wobei „und" (*καὶ*) eher „oder" bedeutet (vgl. Bonitz 357 b 20; Moraux 1965, 280).

Königlich ist nach Pol. I 12, 1259 b 10f.; EN VIII 12, 1160 b 24 die Herrschaft über Kinder. Entsprechend ist EN I 13 das Verhältnis Vernunft zu Begehren als Gehorsam gegenüber dem Vater erklärt, 1102 b 31f., vgl. Dirlmeier z. St., 292 Anm. 25, 3.

Zur Zweiteilung der Seele s. u. 13, 1260 a 4ff.; VII 14, 1333 a 16ff., vgl. Dirlmeier zu EN, 278 Anm. 14, 3; Rees, JHS 77, 1957, 112–118; ders. 1960, 195 Anm. 8–10: EE; EN; Pol.; Rhet. – „Vernunft" – „Begehren". *νοῦς* und *ὄρεξις* zusammengestellt: III 16, 1287 a 32; VII 15, 1334 b 20; b 27; De an. III 9, 433 a 8; 10, 433 a 9ff.; a 13; a 21; De motu anim. 6, 700 b 18 u. ö.

17,21 (b 8) „Sitz der Affekte" (*παθητικὸν μόριον*; III 15, 1286 a 17): Dafür sonst *τὸ ἄλογον, ἐπιθυμητικόν, ὀρεκτικόν* EN I 13, 1102 b 29f. Zur besonderen Bedeutung der Affekte (*πάθη*) für die vollkommene ethische Haltung (arete) vgl. EE II 2, 1220 b 7ff.; EN II 5, 1106 b 16ff.; X 8, 1178 a 12–17. Wenn Ar. hier zwei (oder mit der königlichen drei) Herrschaftsarten unterscheidet, dann differenziert er damit stärker als Plat. Leg. V 726 (zit. o. Anm. zu a 30), der lediglich von despotischer Herrschaft über Sklaven gesprochen hatte. Auch von einer anderen Seite her ist also die Differenzierung der Herrschaftsformen bei Ar. gegen Plat. gerichtet (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 1; a 7). Wenn Protr. B 23 u. B 59–61 nicht ausdrücklich zwischen der Herrschaft der Seele über den Körper bzw. der Vernunft über die anderen Vermögen unterschieden wird (vielleicht aber implizit, da nur bei dem ersten Verhältnis von Werkzeug gesprochen wird), dann kann dies mit der besonderen Beweisabsicht zusammenhängen – das Regierende ist wichtiger, darauf muß das Regierte ausgerichtet sein –, es bedeutet nicht notwendigerweise, daß die Unterscheidung der Herrschaftsformen noch nicht entwickelt war, anders die entwicklungsgeschichtliche Konstruktion von Moraux 1960.

„vorteilhaft": Eigentlich wäre hier ein Hinweis darauf, daß der Vorteil in der politischen Herrschaftsform ein ganz anderer als der der despotischen ist, angebracht: jene dient dem Vorteil der Regierten, diese der Regierenden, u. III 6, 1278 b 32ff.; EN VIII 12, 1160 b 29, s. o. Anm. zu b 3, was allerdings auch abgeschwächt ausgedrückt werden kann, s. u. Anm. zu b 20, o. zu 2, 1252 a 34. Der Unterschied zur plat. Vorstellung von der Aufgabe der Herrschaft besteht ja gerade darin, daß die von Plat. grundsätzlich bekämpfte Auffassung des Thrasymachos, Herrschaft ziele allein auf den Vorteil der Herrschenden (Rep. I 338 cff.), von Ar. bedingt geteilt wird (o. Anm. zu 3, 1253 b 20), d. h., für bestimmte Verhältnisse ist despotische Herrschaft zum Vorteil der Regierenden gerecht und naturgemäß (vgl. u. 1255 a 3 u. Bd. 2, Anm. zu III 6, 1278 b 32). Für Isokr. vgl. Buchner, Hermes 82, 1954, 381.

17,24 (b 9) „gleichmäßige": Vgl. o. Anm. zu b 3 zur politischen Herrschaft. Umkehrung der Herrschaftsordnung schon a 39ff. (s. Anm. zu a 36 für die plat. Vorbilder). Ein Beispiel im politischen Bereich u. III 13, 1284 b 30ff.:

wie wenn man über Zeus zu herrschen beanspruchte; im häuslichen Bereich: Plat. Men. 73 d 2ff.

17,26 (b 10) „Menschen“: Bisher (a 34; b 3) war allgemein vom „Lebewesen“ die Rede, obwohl die vorausgehenden Bemerkungen über die Herrschaft des logos über das Begehren nur für den Menschen gelten konnten (vgl. b 23ff.). Jetzt bezieht sich Ar. aber nicht länger auf die inneren Verhältnisse im Menschen, sondern die Außenbeziehungen: Mensch – Tier (b 10f.); Mann – Frau (b 13); „alle Menschen“ (b 15). Die zahmen Tiere werden nicht behandelt, weil sie als die besseren die richtige Relation zum Mann (vgl. a 37) verdeutlichen (so die Erklärung Newmans zu b 11), sondern die Gefährlichkeit der Vertauschung der Position des von Natur Herrschenden bzw. Beherrschten (b 9) wird auch hier erläutert: unter der Fürsorge der Menschen werden die zahmen Tiere erhalten (Fürsorge eines Landwirts für zahme Tiere, Plat. Rep. IX 589 b 2), während sie umgekehrt vernichtet würden, wenn sie der Gewalt wilder Tiere ausgesetzt wären. Zum „Überleben“ (*σωτηρία*) durch die Vereinigung im Herrschaftsverband vgl. 2, 1252 a 30 mit Anm. Anders als in den kritischen Äußerungen Plutarchs zur Behandlung der Sklaven wie Vieh durch den älteren Cato – nachdem man sie ausgenutzt hat, treibt man sie davon oder verkauft sie (Vita Cat. 5, 1) – liegt bei Ar. hier in der Gleichsetzung mit den Tieren der Gedanke der Förderung und Hege – anders erscheint dies jedoch u. 8, 1256 b 15, vgl. Anm. – In den biologischen Schriften wird diese Unterscheidung von wilden und zahmen Tieren in gewisser Weise aufgeweicht und ihre Brauchbarkeit verneint: Hist. anim. I 1, 488 a 27ff.: alle zahmen Tiere können auch wild werden, aber nicht umgekehrt (vgl. auch Probl. X 45, 896 a 2). Daher kann man darauf keine Einteilung des Tierreichs gründen, De part. anim. I 3, 643 b 6–7. Auch hier unterscheidet sich die ihrem Gegenstand angemessene differenziertere Betrachtung der biologischen Schriften von der für diesen Zusammenhang ausreichenden populären Gegenüberstellung von wild und zahm der Pol.

17,30 (b 13) „das Männliche“: Seine Überlegenheit, vgl. 2, 1252 a 34; b 1 u. Anm.; 12, 1259 b 1; 13, 1260 a 10ff.: VII 3, 1325 b 4; vgl. III 4, 1277 b 16ff. Ar. leitet die Herrschaft über die Frau nicht aus einer biologischen Unterlegenheit ab, sondern aus den seelischen Bedingungen (vgl. Fortenbaugh 1977, 139 Anm. 8). Nach EN VIII 12, 1160 b 32ff. ist die Herrschaft des Mannes über die Frau aristokratisch, d. h., sie beruht auf arete; nur wenn der Mann die Leitung in allen Dingen an sich reißt, regiert er nicht mehr aufgrund seiner charakterlichen Überlegenheit (*ᾗ ἀμείνων*). Geringere ethische Qualität der Frau: Poet. 15, 1454 a 21; vgl. Plat. Tim. 42 a 2; b 5; Leg. VI 781 b 2 (dagegen Eur. Melanippe fr. 499 Nauck²: die Frauen sind besser als die Männer). An die Widerstandskraft der Frauen gegenüber starker Lust oder Schmerz werden geringere Anforderungen als an die des Mannes gestellt, EN VII 8, 1150 b 15 (Dirlmeier zu EN, 490 Anm. 156, 8). Für die ganz andere Darstellung der *biologischen* Unterschiede vgl. De gen. anim. IV 6, 775 a 12 (physiologisch); als Ursache der Nachkommenschaft ist der Mann causa movens, die Frau Materie: De gen. anim. I 19, 727 b 31; 20, 729 a 9; a 28ff.; 21, 730 a 27; II 1, 732 a 7; 4, 738 b 20ff.; 740 b 24f. (vgl. 3, 737 a 27:

die Frau ist unvollkommener, verkrüppelter Mann, *ἄρρεν . . . πεπηρωμένον*, ihr fehlt das Prinzip der Seele, vgl. IV 6, 775 a 14); Met. *A* 6, 988 a 2–7; *H* 4, 1044 a 34, vgl. das Rangverhältnis aus pythagoreischer Systoichie, Met. *A* 5, 986 a 23 ff. Die Unterlegenheit der Frauen setzt Plat. voraus, wenn er als Strafe für nicht richtiges Leben die Wiedergeburt als Frau warnend als Zwischenstation vor die Wiedergeburt als Tier hinstellt, Tim. 42 b 5–c 1; 76 d 8, *γυναῖκες καὶ τἄλλα θηρία γενήσοιντο*; 90 e 6, vgl. Geddes, Antichthon 9, 1975, 37; insges. Okin 73–96; Clark, HistPolTh 3, 1982, 177–191 (Paraphrase einschlägiger Stellen ohne jedes Verständnis für philosophische Zusammenhänge). Entsprechend dem auch von Plat. vertretenen Grundsatz, daß das Bessere auch das Herrschende ist (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30; u. zu 6, 1255 a 20), begründet das von Natur bestehende Qualitätsgefälle ein Herrschaftsverhältnis. Plat. führt als eine der Entartungserscheinungen der Demokratie auch die Gleichstellung (*ἰσονομία*) und „Emanzipation" (*ἐλευθερία*) der Frauen gegenüber den Männern an, Rep. VIII 563 b 7 ff. Zu den Bereichen der Unselbständigkeit der Frau vgl. Vogt, AAWM 1960, H. 2, 213 ff.; dort 239 ff. über die aristot. Wertung der Frau.

17,32 (b 14) „das gleiche": Das ist nicht das *spezifische* Qualitätsgefälle *Mann – Frau*, sondern die Tatsache, daß *überhaupt* ein Unterschied zwischen Menschen besteht, der sich als Herrschaftsverhältnis konkretisiert, das für die Beherrschten vorteilhaft ist. Wenn unter Menschen ein Niveauunterschied besteht wie bei den vorher behandelten Verhältnissen Seele – Körper oder Mensch – Tier (über deren analoge Beziehung wir erst jetzt erfahren), dann ist das Unterlegene von Natur Sklave.

Die Satzfolge b 16 ist nicht ganz logisch: Ar. beginnt, als wolle er über beide sprechen, diejenigen, deren Qualität der Seele oder dem Körper entspricht; stattdessen wird der Gedanke auf die Sklaven eingeengt, als Folge der Parenthese.

Ar. geht einmal von der Größe des Abstandes (*τοσοῦτον διεστᾶσιν*, b 16) zwischen den Partnern der genannten Verhältnisse aus, den er auch innerhalb der Menschen zwischen bestimmten Gruppen wiederzufinden glaubt, er legt ein bestimmtes Strukturverhältnis zugrunde, das auf ganz verschiedene Bereiche: innerseelische, zwischenmenschliche im Haushalt oder Mensch – Tier übertragen werden kann – in VII weitet er diese Übertragung darüber hinaus auch auf die Beziehungen zwischen Gruppen im Staat (Kap. 8) und zwischen Staaten (Kap. 2 u. 3) aus (vgl. Schütrumpf 1980, 30–32; 6–8). Neben diese Einordnung der Beziehungen unter Menschen in analoge natürliche Strukturverhältnisse tritt I 5 ein inhaltlicher Zusammenhang: Die Verhältnisse unter Menschen können mit denen von Seele und Körper bzw. Mensch und Tier auch deswegen verglichen werden, weil es Menschen gibt, deren Leistung die des Körpers ist (b 18), worin ja auch der Nutzen liegt, den man von Tieren hat (b 24–26). Zur Übertragung der geläufigen funktionalen Differenzierung von „Leitung" und „körperlicher Ausführung" auf die Rechtsstellung „Frei-Sklave" bei Ar. vgl. o. Anm. zu 2, 1252 a 30. Ar. konnte dabei auf Äußerungen zurückgreifen, daß die Sklaverei auf die Ausnutzung des Körpers zielt, vgl. Aristoph. Plut. 6 ff.: nicht der Sklave gebietet über seinen eigenen Körper,

sondern sein Herr. Der Leib ist versklavt: εἰ σῶμα δοῦλον, ἀλλ' ὁ νοῦς ἐλεύθερος Soph. fr. 940 Radt; vgl. Philemon fr. 95 (o. Anm. zu a 19), vgl. die Bestimmung des Sklaven von Natur im Oikonomikos des Pythagoreers Bryson, Stobaios IV 28, 15 (Wachsmuth – Hense IV 2, 681). σῶμα, Körper, selten im 5. u. 4. Jh., sehr häufig ab 3. Jh. zur Bezeichnung für Sklaven, jedenfalls Menschen unter der Gewalt Dritter, Ducrey 26–29; vgl. Dittenberger, Syll.[3] IV 2, Index S. 580 s. v. σῶμα: „c. servus"; I. Biežuńska-Małowist 1974, 11: kaum in offiziellen Dokumenten, hauptsächlich in privaten Schriftstücken (vgl. aber Pollux 3, 78). – Schlaifer, HSPh 47, 1936, 193f. sieht hier bei Ar. einen Widerspruch zu 4, 1253 b 32: Ar.' „entire thought on this point is hopelessly confused: the slave was κτῆμά τι ἔμψυχον, now he is only σῶμα" (wiederholt in dem gegen Ar. sehr kritischen Aufsatz von Smith, Phoenix 37, 1983, 113 Anm. 14), aber ἔμψυχος bedeutete nur „belebt", nicht: Träger seelischer Qualitäten, Gegensatz ist: Besitz an Leblosem, ἀψύχων κτῆσις, 13, 1259 b 19.

Die Begründung des Ar., daß diejenigen Sklaven von Natur sind, „deren Leistung der Gebrauch des Körpers ist und von denen dies als das Beste zu gewinnen ist" (unrichtig übersetzt von Aubonnet, über die Sklaven: „. . . qui tirent par là (= Körper) le meilleur parti de leur être"), benutzt eine Wertung aus der Sicht dessen, der einen anderen Menschen verwendet (dies besonders deutlich b 25: Sklaven und Tiere helfen mit ihrem Körper, vgl. u. 8, 1256 b 15ff.) und sich dabei auf seine größte Leistungsfähigkeit bezieht. Die Einordnung als Sklave beruht auf einer Bewertung, welches das effizienteste Vermögen bei ihm ist. Das ist eine bestimmte Ausdeutung des Satzes, daß jedes Ding das ist, was das Entscheidende oder Beste an ihm ist (EN IX 8, 1168 b 31ff.; X 7, 1178 a 2ff.; vgl. Protr. B 62 und Düring 1961, 235f.). Nach Pol. IV 4, 1291 a 24: „Die Seele dürfte man in höherem Maße für einen Teil der Lebewesen halten als den Körper" (vgl. Rhet. I 1, 1355 b 1) wäre selbst in Sklaven ihr – bescheidener – Anteil am logos von höherem Rang als ihr Körper, aber wenn man Menschen in Vernunft und Körper zerlegt und vergleicht, welches von diesen am effizientesten ist, erscheint beim Sklaven die körperliche Tauglichkeit am größten (5, 1254 b 28f.). Die Sklaven werden nicht im Hinblick darauf, was bei ihnen absolut, sondern relativ, verglichen mit ihrem Herrn, am besten ist, beurteilt. Ebensowenig billigt Ar. I 13 den bedingt anerkannten ethischen Qualitäten der Sklaven einen höheren Rang zu, sondern er ordnet diese ihren Dienstleistungen unter, als Voraussetzung für ihre richtige Erledigung (s. S. 373) – im Gegensatz zu dem, was er sonst fordert, vgl. VII 1, 1323 b 16–21.

Der Sklave ist damit in der Hauptsache Verkörperung nur eines Teils des Menschen (vgl. Schütrumpf 1980, 31 mit Anm. 109; 56 Anm. 200, vgl. engl. „hands" für Gehilfen) und verdient es, wie dieser Teil behandelt, d. h. regiert zu werden (1254 b 14f.) – auch das erklärt, warum er als „Teil" kein Individuum darstellt, vgl. o. Anm. zu Kap. 4 Ziff. 4 („Teil"), S. 243.

Das Prinzip, eine Gruppe von Leuten als Verkörperung nur eines Teils des Menschen zu sehen, lag schon der plat. Rep. zugrunde, deren drei Stände jeweils einen Seelenteil verkörpern. Jeder Stand geht der Tätigkeit nach, für die er die beste Qualifikation mitbringt; deren Leistung kommt allen

anderen voll zugute. So stehen den Philosophen und Kriegern die Leute zur Verfügung, die Körperkraft besitzen, um diese Arbeiten auszuführen (entsprechend den Sklaven bei Ar.), und der Philosoph bietet ihnen die vernünftige Leitung, die jene selber nicht qualifiziert ausüben können, vgl. über die Handwerker: „Nicht wahr, auch ein Mann dieser Art soll der gleichen Autorität unterstehen, wie sie den Besten beherrscht. Daher behaupten wir, daß er *Sklave* jenes Besten sein müsse, der das Göttliche in sich als regierende Kraft besitzt; und wir meinen, daß die Herrschaft nicht zum Nachteil des *Sklaven* ausgeübt werden müsse, wie es Thrasymachos von den Beherrschten sagte, sondern daß es besser für jeden sei, von der göttlichen und vernünftigen Kraft beherrscht zu werden, am besten, indem er sie als eigene in sich hat, andernfalls, indem sie von außen über ihn eingesetzt ist. So soll erreicht werden, daß wir nach Möglichkeit alle gleich und Freunde sind, da wir durch das Gleiche regiert werden" (IX 590 c 8ff.). Bei Ar. nehmen zwar die Herren die Leistung der Sklaven voll in Anspruch, aber er läßt nicht umgekehrt auch die Sklaven an der höchsten geistigen Leitung der Herren Anteil nehmen, sondern räumt ihnen nur so viel arete ein, wie sie für ihre Sklavenaufgabe brauchen (13, 1260 a 33ff.; vgl. Anm. zu a 2; zu b 5). Während also Plat. den Gegensatz Herr – Sklave aufzuheben glaubt oder vorgibt, da er beide der gleichen Herrschaft unterwirft und damit ihre Rolle, nur eine Teilfunktion wahrzunehmen, kompensieren will und sie so als *Gleiche* und Freunde meint bezeichnen zu können (vgl. Schütrumpf 1980, 62–66), will Ar. durch die Förderung der arete der Sklaven keine Gleichheit anstreben, sie sollen vielmehr auf diese Weise ihre Aufgaben als Verkörperung eines Teils besser wahrnehmen, funktionstüchtigere Sklaven werden (Plat. Rep. IX 590 c kann keinesfalls, mit Newman I, 144 die Grundlage für die aristot. Ausgestaltung der Sklaverei gewesen sein).

In ihrer wesentlichen Leistung stellt Ar. die Sklaven mit Tieren gleich, vgl. o. 2, 1252 b 12 u. Anm. (Formulierung *ἀνδράποδα καὶ θηρία* Met. Λ 10, 1075 a 21, vgl. Plat. Rep. IV 430 b 8; Ar. Pol. III 9, 1280 a 32 *δούλων καὶ τῶν ἄλλων ζῴων*, vgl. 11, 1282 a 15, wo er mit der Charakterisierung des demos als „sklavisch" den früheren Vergleich mit Tieren [1281 b 18] aufnimmt – die beiden Beschreibungen sind austauschbar); implizit diese Gleichsetzung auch Xen. Oec. 13, 9, wenn erklärt wird, daß die Erziehung der Sklaven zu Gehorsam sich nach der Methode der Tierdressur erreichen läßt, *θηριώδης παιδεία*, vgl. Plat. Leg. VI 777 a 3ff. (Abstand Griechen – Barbaren wie der von Mensch – Tier: Isokr. 15, 293); vgl. Ar. EN III 13, 1118 a 25; EE I 5, 1215 b 36; vgl. Protr. B 28: würde ein Mensch ohne Wahrnehmung und Vernunft leben, wäre er einer Pflanze gleich; fehlt ihm lediglich die Vernunft, so sinkt er zum Tier herab – das ist die Stufe des Sklaven Pol. I 5: mit Wahrnehmung, ohne selbständige Verstandestätigkeit, u. b 22; vgl. entsprechend die Empfehlung an Alexander, die Barbaren despotisch zu regieren, ihnen wie Tieren oder Pflanzen gegenüberzutreten (*Ἀλέξανδρος ἢ ὑπὲρ ἀποίκων*, Rose[3] fr. 658, wo allerdings der Vergleich mit Pflanzen, d. h. das Bestreiten von Wahrnehmungsfähigkeit für einen Teil der Menschen, Zweifel an der Echtheit dieses Fragments weckt). Ar. hat dort, wie Pol. I 5, den Unterschied Mensch – Tier

nicht als einen biologisch spezifischen, wie man das nach 2, 1253 a 7 erwarten sollte – und entsprechend den zwischen Menschen nicht nur als graduellen (vgl. 13, 1259 b 34ff.) angenommen (vgl. Susemihl Anm. 43). Nach Hist. anim. I 1, 488 b 24, vgl. De mem. 2, 453 a 8–14; Top. V 4, 133 a 20ff. besitzt unter allen Lebewesen der Mensch allein die Fähigkeit zur Überlegung. Dieser biologischen Abgrenzung des Gattungswesens Mensch (vgl. zu anderen dem Menschen eigentümlichen physiologischen oder anatomischen Merkmalen: Hist. anim. I 11, 492 a 28; II 1, 497 b 31; De part. anim. II 10, 656 a 12; 14, 658 a 14; III 1, 662 b 20; 10, 673 a 6; IV 10, 686 a 27; De gen. anim. V 1, 780 b 4) steht hier eine differenziertere, über die biologische Betrachtung hinausgehende Bewertung gegenüber (vgl. o. Anm. zu 2, 1253 a 7), bei der Unterschiede innerhalb der species Mensch wichtig werden, so daß einzelne Gruppen sogar mit Tieren verglichen werden können, s. o. Anm. zu 2, 1252 b 12. Von Natur Sklaven sind diejenigen, die auf einem Niveau stehen, das eher dem der Tiere entspricht. Bei dieser Betrachtung sind die Grenzen des biologischen Gattungsbegriffs Mensch überschritten (vgl. Schütrumpf 1980, 55 Anm. 198, zum Problem s. u. Anm. zu b 22). Diese Gleichsetzung Tier – Sklave wird auch benutzt, um eine moralische Abwertung zum Ausdruck zu bringen (zu sklavisch, *ἀνδραποδώδης*, vgl. Protr. B 53; weitere Belege Gauthier – Jolif I 30, zu I 3, 1099 b 19). Das Zugeständnis an den Sklaven, doch Mensch zu sein, macht Ar. u. 13, 1259 b 27ff. (vgl. auch EN VIII 13, 1161 b 5, s. u. Anm. zu 6, 1255 b 13). Die spätere komplexere und zutreffendere Darstellung stellt dieses Ergebnis von Kap. 5, daß einige aufgrund ihrer Ähnlichkeit zum Tier als Sklaven einzuordnen sind, nicht in Frage.

17,39 (b 20) „eben genannten": Daß die Sklaven aus ihrer Stellung als despotisch Beherrschte Nutzen haben, wird hier nicht eigens begründet, sondern aus den vorangegangenen Verhältnissen (s. o. Anm. zu a 21 und b 3) gefolgert – es ist der gleiche Analogieschluß, der auch zwischen Menschen die despotische Herrschaftsform lieferte (s. o. Anm. zu b 14). Nach Plat. Rep. IX 590 c 8ff. (s. vorige Anm.) nützt die Herrschaft den sklavisch Regierten. Deswegen wird derjenige, der genug Einsicht hat, Freiheit gar nicht anstreben, sondern sich dem wahrhaft Wissenden unterstellen (dafür verwendet Plat. „als Sklave dienen", natürlich ohne ein privatrechtliches Verhältnis zu meinen, vgl. Vlastos, PhR 50, 1941, 292f.). Freie Selbstbestimmung ist danach kein Wert, sondern allein die qualifizierteste Lenkung, am besten in einem und durch einen selber, aber wenn diese unmöglich ist, auch durch andere. Vgl. das Verhältnis Mensch – Gott, den Plat. despotes bezeichnet (s. o. S. 181, Anm. zu 1, 1252 a 7), während der Mensch sein Besitz ist (*κτήματα*, so Ar. über Sklaven, s. o. Kap. 4, S. 241 f.): der vernünftige Mensch „glaubt nicht, er könne selber sich um sich selbst besser kümmern, wenn er nur frei geworden ist, sondern nur ein unvernünftiger Mensch könnte wohl meinen, daß man seinem Herrn entfliehen müsse, und er dürfte nicht bedenken, daß man keineswegs von dem Guten fliehen darf, sondern am ehesten bleiben muß, deswegen dürfte er wohl aus Unvernunft fliehen" (Phaid. 62 d 3ff.), vgl. Demokr. Vorsokr. 68 B 75 (II, 159); Auct. *Π. ὕψους* 44, 10. Vgl. Stob. IV 19, 7 (unter Namen Menand.) = Philemon fr. 227 (Kock): „Wie viel besser ist es, einen

guten Herrn zu finden als niedrig und erbärmlich in Freiheit zu leben", *ὡς κρεῖττόν ἐστι δεσπότου χρηστοῦ τυχεῖν ἢ ζῆν ταπεινῶς καὶ κακῶς ἐλεύθερον* (vgl. o. Anm. zu 2, 1252 a 30), vgl. Eur. fr. 8 Nauck[2]; Eubulos fr. 129 (Kock): „Viele, die ihren Herrn entlaufen sind, suchen, wenn sie erst einmal in Freiheit leben, die alte Krippe", *πολλοὶ φυγόντες δεσπότας ἐλεύθεροι ὄντες πάλιν ζητοῦσι τὴν αὐτὴν φάτνην*, vgl. Epikt. Diatr. IV 1, 35ff.

Hier wird eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die der vorliegende Text nicht beantwortet. Es wird nicht deutlich, welches der Beitrag des Herrn zum Wohl des Sklaven ist, von einer besonderen Aktivität in diesem Sinne erfahren wir nichts. Zu erwarten wäre, daß die Vernunft, die nur der Herr, nicht der Sklave selber besitzt (b 22), zum Wohle der Sklaven eingesetzt wird (vgl. Saunders 1981, 66). Aber nach 7, 1255 b 20ff. beruht die Stellung des Herrn zum Sklaven nicht auf einem besonderen Wissen, sondern dem Wesen des Herrn: daß er einen bestimmten Charakter hat (*τοιόσδ' εἶναι*).

Wenn es etwas wie ein Wissen des Herrn gibt, dann besteht es darin, wie man die Sklaven *gebraucht* (7, 1255 b 31, vgl. III 4, 1277 a 33ff.; VII 3, 1325 a 25). Das ist eine Verstandestätigkeit, die nicht dem Wohle der Sklaven dient, sondern sie – als ein Werkzeug – in der ergiebigsten Weise benützt. Von welcher Art ist dann der Vorteil der Sklaven? EE VII 10, 1242 a 13ff.: Das Werkzeug und eine bestimmte Fertigkeit (d. h. ein Fachmann) kommen nicht wegen eines gemeinsamen Zieles zusammen, sondern zum Nutzen dessen, der es benutzt. Das Werkzeug erhält aber auch eine gewisse Pflege, damit es seine Funktionen wahrnehmen kann, der Körper und der Sklave stehen auf der gleichen Stufe wie das Werkzeug, vgl. EN VIII 13, 1161 a 35ff.; Dirlmeier zu EN, 528 Anm. 186, 3. Sowohl Herr wie Sklave haben also jeweils *einen* Nutzen aus ihrem Verhältnis, aber es ist nicht der *gemeinsame* Nutzen von Herr und Sklave – *κοινῇ συμφέρον* ist ja gerade das Gegenteil zum Zweck der despotischen Herrschaft, vgl. Ar. Pol. III 6, 1279 a 17ff., s. o. Anm. zu b 3. Wenn Ar. I 6 für die Beziehung Herr – Sklave „ein und denselben Nutzen" angibt (1255 b 10; vgl. 2, 1252 a 34), so ist das nicht identisch mit „gemeinsamem Nutzen", sondern es ist gemeint, daß der Nutzen nicht für beide Partner unabhängig, getrennt angegeben werden kann: „der Vorteil beider ist derjenige des einen, um dessentwillen die Gemeinschaft besteht" (EE VII 9, 1241 b 20ff., vgl. Dirlmeier z. St., 436 Anm. 82, 19, wo er auf Pol. I 6 verweist). Es gibt keinen Sondernutzen für Sklaven, sein Nutzen ist abgeleitet aus den Bedingungen der Beziehung Herr – Sklave und seiner Funktion in diesem Ganzen, s. u. Anm. zu 6, 1255 b 9. Um die Sklaven muß man sich kümmern, damit man weiter ihre Dienste in Anspruch nehmen kann, vgl. Xen. Oec. 7, 37 (Pflege bei Krankheit); der Nutzen, den der Sklave hat, ist nur akzidentell (III 6, 1278 b 32) – daher kann man auch sagen, daß das Verhältnis Herr – Sklave auf den Vorteil des Herrn angelegt ist (EN VIII 12, 1160 b 29 – weitere Belege o. Anm. zu 2, 1252 a 34; vgl. Xen. Mem. II 1, 15: der Nutzen für die Herren ist der Grund, Sklaven in das Haus aufzunehmen). Pol. I 5 wird das allerdings nicht mit der Deutlichkeit, mit der Ar. das an anderen Stellen erklärt, angegeben.

17,40 (b 21) „deswegen . . .": Die vorliegenden Verhältnisse, die Tatsache,

daß einige Menschen der Besitz anderer sind, wird als Bestätigung dafür genommen, daß dies in den Eigenschaften derer, die zum Besitz gehören, begründet sein muß und somit auch naturgemäß ist. Die Theorie bestätigt nur die Realität – wie Ar. sich ja nach dem Eingang des Kapitels (a 20) nicht nur einer theoretischen Ableitung bedienen, sondern auch aus den tatsächlichen Verhältnissen Erkenntnisse gewinnen will. Dieses empirische Vorgehen führt folgerichtig zu Argumentationen wie der vorliegenden (s. o. S. 191 f. zu 2, 1252 a 30). Daher negativ Düring 1966, 491: Ar. „war zu sehr an die vorgefaßten Meinungen seiner Zeit gebunden". Jedenfalls ist die häufig vertretene Auffassung, daß Ar.' Äußerungen nicht die Wertungen seiner Zeit wiedergeben, unrichtig, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 34–36.

„anderen gehören": Vgl. 4, 1254 a 10ff., s. Anm. zu a 13. Ar. glaubt also, mit dem Nachweis der Naturgemäßheit despotischer *Herrschaft* auch die Zugehörigkeit der Sklaven zum *Besitz* begründet zu haben. Beide Dinge gehören für ihn selbstverständlich zusammen, wenn sie auch in der Argumentation getrennt sind (s. o. Vorbem.): despotische Herrschaft ist auch Verfügungsgewalt des Eigentümers – das trifft für keine andere Herrschaftsform zu (Finley 1980, 74f.). Die Formulierung: „wer imstande ist, einem anderen zu gehören" bedeutet, daß u. U. ein Mensch erst dazu gebracht werden muß, sich einem anderen zu fügen, vgl. 8, 1256 b 23: Krieg muß man gegen diejenigen beginnen, die von Natur bestimmt sind, beherrscht zu werden, aber nicht wollen. Auch diejenigen, die wie die Barbaren selbständigge lebt haben und dies mit Waffen verteidigen, gehören für Ar. „von Natur nicht sich selber" (4, 1254 a 14, vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 5) – „von Natur" meint dabei die Naturgemäßheit einer Hierarchie, nach der das Schlechtere für das Bessere da ist und von diesem beherrscht werden muß, VII 14, 1333 a 21ff., s. o. Vorbem. S. 249. VII 10, 1330 a 27 setzt Ar. voraus, daß es Sklaven gibt, die Mut (*θυμός*) haben; dieser beflügelt aber zur Freiheit (6, 1327 b 24f.), ja sogar zur Herrschaft (1328 a 6ff.). Aber Ar. sieht darin kein Argument gegen die Versklavung solcher Leute, sondern gibt Empfehlungen, wie man mit solchen Sklaven fertig wird (10, 1330 a 27ff.). Er kann sie auch trotz dieser Eigenschaften, übereinstimmend mit I 5, als Sklaven von Natur ausgeben (anders Klees 221; Smith, Phoenix 37, 1983, 110f.; Ambler, Political Theory 15, 1987, 393; s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30): ihr Mut ist ja nur die Ausbildung eines irrationalen Triebes der Seele (VII 15, 1334 b 22), er sichert ihnen zwar Freiheit oder Herrschaft unter den Barbaren, aber nicht die Freiheit und Herrschaft von Natur, die auf der Überlegenheit des logos beruhen, denn diese fehlt ihnen (I 13, 1260 a 12, vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 5). Deswegen ist auch der in Freiheit lebende Barbar „von Natur Sklave".

17,42 (b 22) „Vernunft": Die wichtigste Leistung des Sklaven (*ἔργον*, b 18, bezieht sich auf den Beherrschten, nicht die Verbindung mit dem Herrscher wie a 27) liegt im Körper (s. o. Anm. zu b 14). Obwohl ihm die Fähigkeit zu vernünftiger Beratung und damit Entscheidung fehlt (13, 1260 a 12, daher meine Ergänzung in der Übersetzung „als ihn leitendes Vermögen"), ist er als Mensch (1259 b 27) von diesem Vermögen nicht völlig ausgeschlossen. Schon grammatisch, weil das folgende *ἔχειν* auch *λόγον* als Objekt fordert, muß dies

auch bei *αἰσθάνεσθαι* ergänzt werden, so daß es nur heißen kann: „den logos vernehmen". Es ist nicht gemeint, daß die Sklaven *aufgrund* ihrer Teilhabe am logos die Fähigkeit zur Wahrnehmung überhaupt haben (s. u. Anm. zu b 23), denn über Wahrnehmung verfügen sämtliche Lebewesen, die doch nicht alle logos haben (De an. III 12, 434 a 30ff.; Met. *A* 1, 980 a 27; EN I 6, 1098 a 1; IX 9, 1170 a 16; VI 2, 1139 a 19f.; zur Sache vgl. Dierauer 122ff.; für die Wahrnehmung vgl. Bonitz 19 b 42ff. u. 311 a 46ff.), dazu bedürfte es nicht der hier herausgehobenen Teilhabe der Sklaven am logos. Vielmehr beschreibt Ar. die Stellung der Sklaven hier in den Termini seiner Psychologie, der Charakterisierung des alogon, vgl. u. VII 14, 1333 a 16ff.: von den zwei Seelenteilen „besitzt der eine logos in sich, der andere besitzt ihn nicht in sich, vermag aber dem logos zu gehorchen"; dann EN I 6, 1098 a 4; bes. I 13 (Grant I, 478 zu EN I 13, schreibt aus seiner Sicht als Kommentator der EN: „The passions are like the slave; as defined in Politics, I. V. 9 . . ."): das alogon, genauer der Teil des alogon, der nicht vegetativ ist, also der begehrende, „hat irgendwie am logos Anteil" (1102 b 13; b 25f.; b 30 – *μετέχειν* ist gleichbedeutend mit *κοινωνεῖν*, vgl. b 29, dem Ausdruck von Pol. I 5), d. h., er gehorcht (dies ist wie Pol. I 5, 1254 b 22f., jedoch prägnanter, der Gegensatz zu *λόγον ἔχειν κυρίως καὶ ἐν αὐτῷ*, 1103 a 2). Ar. sagt zwar EN I 13 nicht „vernehmen" (*αἰσθάνεσθαι*), aber dies ist Plat. Tim. 71 a 4 bei der Charakteristik des begehrenden Seelenteils als vage Möglichkeit eingeräumt, *εἴ τέ πῃ καὶ μεταλαμβάνοι τινὸς αὐτῶν* [scil. *λόγων*] *αἰσθήσεως*: „wenn ihm irgendwie ein Vernehmen vernünftiger Überlegungen zuteil wird . . ." (dies, wie Pol. I 5, als Gegensatz zu einem volleren Besitz von Überlegungen, der bestritten wird). Daß Ar. hier den Sklaven nach den Merkmalen des begehrenden Seelenteils beschreibt, zeigt sich auch aufgrund eines anderen Zusammenhanges: nach Pol. I 13, 1260 b 5–7 haben die Leute, die den Sklaven jeglichen logos aberkennen und nur Befehle für angebracht halten, unrecht. Man solle die Sklaven sogar eher als die Kinder mahnen (*νουθετεῖν*). Nach EN I 13, 1102 b 33f. sind die Wirkungen von Mahnung (*νουθέτησις*), Tadel und Aufmunterung Indizien dafür, daß der begehrende Seelenteil dem logos gehorcht (nach Dirlmeier z. St., 293 Anm. 26, 2 geht auch dies auf Plat. Tim. 70 b zurück). Dieser Seelenteil läßt sich je nach dem Blickwinkel dem Irrationalen bzw. Rationalen zuordnen (Schütrumpf 1970, 22 mit Anm. 6). Wegen des Hinhörens auf die Vernunft liegt der Herleitung der Sklaverei durch Ar. nicht einfach der Gegensatz von Vernunft und affektivem Seelenteil (Fortenbaugh 1977, 135ff.), sondern die weitergehende Differenzierung zugrunde, bei der man nicht mit Fortenbaugh den Gegensatz zu Plat. überbetonen darf, da die Zusammenhänge mit dem Tim. eng sind. Vgl. Braun, JÖAI 52, 1978/80, 11–18. Mit Pol. I 5 schafft sich Ar. die theoretische Begründung für die späteren Äußerungen über die Erziehung der Sklaven (13, 1260 b 3ff. u. Anm. zu b 5).

Diese Beschreibung des Sklaven in Analogie zum irrationalen Seelenteil hätte eigentlich gefordert, ihn – entsprechend den Verhältnissen in der *Seele* – politischer Herrschaft, oder – entsprechend dem Verhältnis Vater – Kinder (EN I 13, 1102 b 31 für die Seele) – königlicher Herrschaft (Pol. I 12, 1259 b 1) unterstellen (vgl. auch Susemihl Anm. 45; Schlaifer, HSPh 47, 1936,

195), aber Ar. orientiert sich bei der Begründung der Sklaverei nicht hieran, sondern an der körperlichen Leistungsfähigkeit des Sklaven und daher am Herrschaftsverhältnis, das für den *Körper* gilt, s. o. Anm. zu b 14. Die Kritik von Smith, Phoenix 37, 1983, 109 ff., hat die „inconsistency" der beiden von Ar. herangezogenen Modelle bei der Begründung der Sklaverei zum Gegenstand. Die Stufen in der Reihe des Lebendigen, der scala naturae, korrespondieren den Schichtungen der Seele (vgl. De an. II 3, 414 a 29f.; b 16–19; 415 a 1ff.; Protr. B 28, vgl. Happ 1969, 220 ff., bes. 235f., 241ff.; Kullmann, Der plat. Tim., 1974, 158). Den Sklaven könnte man in die scala naturae dort einordnen, wo Lebewesen zwar Wahrnehmung, aber nicht Vernunft haben. Einer solchen Betrachtung steht allerdings die Einzigartigkeit des Menschen als Gattungswesen entgegen (dazu Happ 1969, 239 mit Anm. 76–80). Ist dann also der Sklave eine unzureichende Ausbildung des telos der menschlichen Natur, noch unvollkommener als Frauen, die ein verkrüppelter Mann sind (s. o. Anm. zu b 13)? Sind Sklaven Mißgeburten (τέρατα, dazu De gen. anim. IV 3, 769 b 10ff.) in seelischer Hinsicht? Aber dies wäre widernatürlich (De gen. anim. IV 4, 770 b 9ff.), während die besondere Ausbildung von Körper und Seele beim Sklaven gerade naturgewollt ist (Pol. I 5, 1254 b 27ff.; 7, 1256 b 25f.). In diesem Zusammenhang sind die Unterschiede zu anderen Erklärungen der Faktoren, die menschliche Qualität bestimmen, bezeichnend. Während Ar. sonst (z. B. VII 13, 1332 a 38) neben Naturanlage und Erziehung durch Gewöhnung auch den logos für die Qualität von Menschen verantwortlich macht (z. B. 17, 1336 a 39 konkret für die Ausbildung eines nicht sklavischen Charakters), scheint hier die Unvollkommenheit der Sklaven ausschließlich in ihrer Natur begründet zu liegen (zu den „einigen", deren Stellung als Beherrschte unmittelbar von Geburt gegeben ist, s. o. Anm. zu a 21 u. a 23), und zwar in einer so radikalen Weise, daß die Kluft nicht durch Erziehung zu überbrücken ist (vgl. auch Goldschmidt 1973, 163). Ja, Ar. hat diesen Mangel, diese Unterlegenheit, zu einem eigenen Zweck der Natur gemacht, demjenigen, Sklaven zu produzieren. Dies ist nicht die teleologische Natur der zoologischen Schriften, die das Beste will (vgl. De motu anim. I 2, 704 b 15–17; 8, 708 a 9f.), bzw.: sie schafft nicht das Beste der ganzen Gattung, sondern des Herrschaftsverbandes, dessen Leistung die einseitige Ausbildung der geistigen bzw. körperlichen Fähigkeiten bei verschiedenen Menschen voraussetzt, s. u. Anm. zu b 27, o. Vorbem., vgl. Anm. zu 2, 1252 a 34 „die Natur".

Was ist das für ein logos, den der Freie besitzt und auf den der Sklave hören kann? Nach I 7 gibt der freie Mann, der es sich leisten kann, die Leitung der Sklaven an einen Hausverwalter ab und widmet sich selber der Politik oder Philosophie (1255 b 35). Der freie Mann besitzt die intellektuelle Fähigkeit zu politischer Praxis oder auch Philosophie. Ar. setzt hier die Zweiteilung der intellektuellen Vermögen voraus, vgl. EN I 13, 1103 a 1ff.; bes. VI 2, 1139 a 26ff.: Eine Form des Denkens, dasjenige, das das Handeln im Menschen leitet, ist das praktische. Wenn Ar. in Pol. I 5 aus der Analogie der Herrschaftsverhältnisse von Vernunft über den Körper das Herrschaftsverhältnis des Herrn (der den logos besitzt) über den Sklaven (dessen hauptsächliche Leistung von seinem Körper erbracht wird) herleitet, dann ist dieser logos der

praktische, über den der Sklave nicht verfügt (vgl. u. Anm. zu 13, 1260 a 11). Uhde sieht dagegen die Unfreiheit der Sklaven in ihrer Unfähigkeit begründet, an der ersten Philosophie teilzuhaben. „Die scheidende Wirkung des prinzipiellen Wissens der Philosophie bringt also die Ungleichheit und damit Freiheit und Unfreiheit unter den Menschen hervor ..." (98; vgl. auch 85 Anm. 59; 86). Die Auffassung, daß alle, die nicht selber zur höchsten philosophischen Erkenntnis fähig sind, sozusagen als „Sklaven" anzusehen sind, ließ sich für Plat. nachweisen (vgl. Rep. V 474 c; s. o. S. 261, Anm. zu b 14; vgl. Vlastos, PhR 50, 1941, 290f.), als soziologische Schichtung und Herrschaftsstruktur ist Ar. aber die Scheidung der Menschen in Philosophen = Freie (wie sie Pol. I behandelt) und Nichtphilosophen = Sklaven absolut fremd, ihr widerspricht aufs radikalste die Verwendung von „Freiheit" in Pol. als schwächster politischer Anspruchsgrundlage für Leute, die nichts sonst aufzuweisen haben, nicht arete oder Besitz, sondern nur frei sind (vgl. Schütrumpf 1980, 171f., vgl. 8f. mit Anm. 25). Falsche Intellektualisierung infolge des gesuchten Zusammenhangs mit der ersten Philosophie auch in Uhdes Erklärung der sklavischen Stellung der Frau bei den Barbaren (89f.).

Ein Problem scheint ungelöst zu sein: Der Verwalter, der für den Hausherrn die Aufsicht über Sklaven übernimmt, ist selber Sklave: ein Sklave hat also den logos, auf den die übrigen Sklaven hinhören, vgl. Smith, Phoenix 37, 1983, 112 mit Anm. 12.

18,2 (b 23) „Sinneswahrnehmungen haben": *αἰσθανόμενα* codd., del. Bender. Der überlieferte Text macht Schwierigkeiten, da *λόγῳ* nicht von *αἰσθανόμενα* abhängen kann (etwa „die Vernunft vernehmen", „apprehend reason", Barker), dann wäre der Gen. erforderlich (*λόγου* Π^2 ist die von Lord 1984, 248 Anm. 16, empfohlene Lesart). Und „mit Vernunft auffassen"(Siegfried) widerspricht der aristot. Auffassung von Wahrnehmung, die keinen logos voraussetzt (s. vorige Anm.). Die Bez. von *λόγῳ* auf *ὑπηρετεῖ* liegt sachlich und sprachlich nahe (anders Newman z. St., aber vgl. Top. V 1, 129 a 13; MM I 5, 1185 b 11), ist aber wegen des dazwischenstehenden *αἰσθανόμενα* so problematisch, daß sich die Lösung dieser Schwierigkeit durch dessen Athetese, mit Bender, geradezu aufdrängt. Andererseits gibt dieses Wort als einziges positiv an, wozu die Tiere befähigt sind (s. o. Anm. zu b 22), so daß man ungern darauf verzichtet. Durch eine Umstellung von *αἰσθανόμενα* hinter *ἀλλὰ* würde ein befriedigender Sinn hergestellt, vgl. De an. II 3, 413 b 23: „wo Wahrnehmung ist, da gibt es Schmerz und Lust, wo aber dies ist, da herrscht notwendigerweise auch Begierde", vgl. 414 b 1ff.; Pol. I 2, 1253 a 12) – wenn man nicht eine noch schwerere Verderbnis annehmen möchte.

„übrigen Lebewesen": Sie sind deswegen genannt, weil nach b 17 bei ihnen die Distanz zum Menschen, dem, der herrschen sollte, genau so weit ist wie bei den Sklaven. Nach der üblichen Auffassung wird hier der Unterschied zwischen Tieren und Sklaven zum Ausdruck gebracht, vgl. Schiller 7; Barker 1946, 13, der b 23 *τὰ γὰρ ἄλλα* übersetzt: „Herein he" (d. h. der Sklave) „differs from animals, which do not apprehend reason ...", aber deswegen das folgende *καὶ ἡ χρεία δὲ* anschließen muß: „*But* (Hervorhebung E. S.) the use ...", vgl. Bernays 17, der bei gleicher Auffassung hier sogar verdeutlichend

einfügt: „Wie nun dieser Unterschied kein beträchtlicher ist . . .". Aber Ar. fährt fort, indem er auf eine *Gemeinsamkeit* zwischen Sklave und Tier hinweist – gleiche Nutzung – und nach der sprachlichen Form der Anknüpfung durch *καὶ* . . . *δέ* ist diese eine weitere Gemeinsamkeit, der Abschluß einer entsprechenden Reihe (vgl. Denniston 200f., bes. 202 III). Ich meine, daß hier die Einordnung in die Positionen von Herrschen und Beherrschtwerden und damit die Gegenüberstellung mit der Qualifikation des zum Herrschen Befähigten im Vordergrund steht. Er besitzt den logos, diejenigen, bei denen das nicht gilt, werden zusammengeschlossen (vgl. schon b 20: „wie das auch bei den eben genannten der Fall war", vgl. 8, 1256 b 24f.). Gerade an diese Bemerkung, daß die Sklaven keinen selbständigen logos besitzen, schließt sich die Bemerkung über die Tiere an, die nicht dem logos gehorchen (*ὑπηρετεῖν* für das Verhältnis zum vernünftigen Seelenteil Top. V 1, 129 a 12) – in ihrem Falle natürlich, weil sie ihn gar nicht besitzen (s. u.). Die negative Formulierung verbindet die Bemerkung über Sklaven und Tiere. Unbestritten gibt es andererseits Unterschiede, weil die Sklaven doch rationale Äußerungen aufnehmen können, während die Tiere ganz den Affekten folgen, aber das entspricht etwa der Differenzierung 13, 1260 a 12ff., die damit nur das Niveau als *Beherrschte* verändert (vgl. hier 5, 1254 a 25f.). Seine eigentliche Beweisabsicht zielt auf den Nachweis der Existenz von Leuten, die verdienen, despotisch regiert zu werden. Eine gute Paraphrase dieses Satzes b 23f. bei Dierauer 157.

Tiere besitzen keinen logos, sie leben den Affekten: De an. III 9, 433 a 11f.; b 28; 11, 434 a 3ff., Phys. II 8, 199 a 20; Hist. anim. I 1, 488 b 24f.; De part. anim. I 1, 641 b 7f.; bei ihnen kann sich kein vernünftiges Element dem Trieb entgegenstellen: EE II 8, 1224 a 26; EN VII 5, 1147 b 3–5, vgl. 7, 1149 b 34; III 4, 1111 b 8; das gleiche gilt für die Jugendlichen EN I 3, 1095 a 4–9; III 15, 1119 b 5; Hist. anim. VIII 1, 588 b 1. Menschen können von Natur geistig behindert sein, da sie „wie Tiere nur nach ihren Sinneseindrücken leben", EN VII 6, 1149 a 9.

18,5 (b 26) „zahme Tiere": Siehe o. Anm. zu b 10, vgl. 2, 1252 b 12 „Ochse".

„lebensnotwendig": Vgl. o. Anm. zu 3, 1253 b 15.

18,7 (b 27) „Natur hat . . . die Tendenz" (*βούλεται*): Dies bereitet schon darauf vor, daß die Natur in einigen Fällen versagt, ausgeführt dann b 32, vgl. 6, 1255 b 3, weiteres Bonitz 140 b 41ff. Zu diesem Gebrauch von *βούλεσθαι* vgl. Plat. Phaid. 74 d 9; Tim. 30 a 2. Vgl. Dirlmeier zu MM, 322 Anm. 37, 12 (zu 1194 b 12); vgl. ders. zu EE, 166 Anm. 8, 25 und 446 Anm. 85, 25. Die Ausbildung von Körper und Seele bei Freien und Sklaven ist naturgewollt (s. o. Anm. zu b 22), aber es tritt bisweilen das Gegenteil ein (*συμβαίνειν* für Ereignisse, die die natürliche Teleologie durchkreuzen: Day, TAPA 92, 1961, 52ff. – hinsichtlich der Übertragung dieser Vorstellungen auf die Verfassungstheorie s. meine Einwände: 1980, 327ff., bes. 335ff.): die Natur vermag nicht immer die Werkzeuge ihrem Zweck anzupassen, nicht immer die Körper beider Gruppen für ihre jeweiligen Aufgaben geeignet auszubilden. Wenn man die Äußerung: „häufig tritt aber auch das Gegenteil ein" strikt auf die

vorausgehende Bemerkung: „die Natur will die *Körper* von Freien und Sklaven verschieden machen" bezieht, dann ist hier nicht davon die Rede, daß die Natur auch bei den *Seelen* diese Unterscheidung nicht immer zuwege bringt. Ar. bezieht sich nur auf die Körper (dafür spricht auch die Fortsetzung b 34, s. Anm. zu b 35). Damit kann aber auch der Satz: „die anderen haben die Seelen (von Freien)" nur ein Zusatz zur Bemerkung über das Unvermögen der Natur hinsichtlich der Körper sein und schon deswegen nicht auf Sklaven etwa in der Weise zielen, daß einige von ihnen auch die Seelen von Freien haben würden. Ar. will (b 33f.) nur sagen, daß – naturwidrig – einige (Sklaven) die Körper von Freien haben, während andere (Freie) nicht auch die Körper von Freien, sondern nur die Seelen von Freien haben.

Dehnte man das Versagen der Natur, Freien und Sklaven das ihnen Gemäße zu geben, auch auf die Seele aus (so Oncken II, 46, vgl. die Übersetzung von Barker), dann würde auch ein Widerspruch zur Definition der Sklaverei entstehen, da der Sklave ja durch ein geringeres Maß an logos bestimmt ist (b 22) – wie kann das noch zutreffen, wenn er die Seele eines Freien hat (vgl. etwa Eur. Hel. 730f.)? Wie kann er dann noch *von Natur* Sklave sein, wenn *die Natur* gerade diesen wichtigsten Unterschied nicht zustandebringen konnte? Und umgekehrt: die Unterlegenheit eines Freien im logos würde ihm die Qualifikation zum Herrn nehmen. Gerade dieser Gedanke, daß die Überlegenheit im logos den Herrn ausmacht, ist Hintergrund und Anlaß für die folgenden Erörterungen über den Körper, vgl. Newman II, 147 zu 1254 a 27.

Dieser zweite Teil des Satzes (*τοὺς δὲ τὰς ψυχάς*, b 33) ist also nur eine Aussage über die Freien, die (nur) die ihnen zukommende Seele haben. Auch die Freien leiden unter der Unzulänglichkeit der Natur, sie können nicht die ihnen zukommenden Körper haben, sondern die von Sklaven; damit gibt Ar. die *zweite* Ausnahme des a 27 generell behaupteten Unterschiedes zwischen den Körpern von *Freien und Sklaven* an. Sternberger (1978, II, 313–332) teilt in seinem ausführlichen Anhang zu diesem Abschnitt zwar die Auffassung, daß „die anderen", die die Seelen von Freien haben, „unter gar keinen Umständen Sklaven (sein können), es müssen vielmehr Freie sein" (318f.). Er will aber unter „die einen", die die Körper von Freien haben, ebenfalls Freie verstehen, er übersetzt: „so findet man solche Freie, die in der Tat auch die Leiber von Freien, und andere, die nur ihre Seelen haben" (332). Aber dies kann nicht einer Erläuterung „des Eintritts des Gegenteils" sein, denn Ar. würde im ersten Glied gar nicht ein Beispiel für die Unvollkommenheit der Natur geben, da die erste Gruppe, die Freien, natürlich auch nach Sternberger die Qualitäten der „anderen", nämlich die Seelen von Freien, haben; insofern würde eine Verkehrung der naturgewollten Ordnung gar nicht bestehen: nach Sternberger kontrastiert Ar. ja eine regelmäßige Ausbildung von Körper (und Seele) der Freien mit einer unvollkommenen Ausbildung des Körpers (anders in unserer Auffassung, bei der die Sklaven als die erste Gruppe natürlich nicht die Seelen von Freien haben, so daß auch diese Eigentümlichkeit dem Besitz von freien Seelen bei den anderen entgegengestellt werden kann).

Und warum soll Ar. diesen Gedanken überhaupt doppelgliedrig formuliert haben, wenn er nur bei einer Gruppe „ein einziges Beispiel" (Sternberger II,

323, vgl. 332) der Unzulänglichkeit der Natur geben und sagen will, daß einige Freie nicht den entsprechenden Körper haben? (Der Gegensatz *τοὺς μὲν – τοὺς δέ* nimmt aber doch am ehesten den von a 28 auf.)

Das Versagen der Natur besteht hier nicht darin, da sie nicht vollkommene Menschen hervorbrachte, sondern daß sie den Unterschied Herr – Sklave nicht sauber zustande brachte. Dieser ist von der Natur gewollt. Dies ist nicht die Natur der zoologischen Schriften, die das Beste will (s. o. S. 266, Anm. zu b 22), hier will sie auch das Minderwertige, den Sklaven. Ihr Unvermögen besteht gerade darin, daß sie die Sklaven manchmal besser machte, ihnen den Körper eines Freien gibt. Die Leistung der Natur ist hier also nicht auf Individuen bezogen, sondern auf die Rolle und Funktion innerhalb der Herrschaftsbeziehung, s. o. Vorbem. a. E.; generell o. Anm. zu 1, 1252 a 1.

18,9 (b 29) „aufrecht": Odysseus, der sich noch nicht zu erkennen gegeben hat, sagt zu seinem Vater, sein Äußeres wirke zwar verkommen, er gebe aber in seiner Gestalt und Größe nichts Sklavisches zu erkennen, sondern gleiche einem Mann aus königlichem Geschlecht (Od. 24, 249–253). Die aufrechte Körperhaltung befähigt zu politischem Leben (vgl. dazu Schütrumpf 1980, 6 Anm. 18, – Belege aus Pol. VII). Dieses unterteilt sich in Tätigkeiten im Krieg bzw. Frieden, vgl. VII 14, 1333 a 30, vgl. VIII 6, 1341 a 7f.; EN X 7, 1177 b 6f.; Xen. Oec. 1, 17 (über Sklaven). Politische Tätigkeit als Lebensinhalt der Freien – neben Philosophie – 7, 1255 b 37. Das Haupt eines Sklaven ist von Natur nie aufrecht, der Nacken immer gekrümmt, Theogn. 535f., wie bei Ar. Pol. I 5 ist hier etwas als Natur angegeben, was sonst als Folge der Arbeit dargestellt wird, 11, 1258 b 37ff.; VIII 2, 1337 b 11ff.; Plat. Rep. VI 495 d 8; Herakleides Pont. fr. 55 Wehrli; weitere Belege Busolt – Swoboda 195 Anm. 5. Aber Ar. verzichtet Pol. I auf die Berücksichtigung anderer Faktoren wie Erziehung, Milieu für die Ausbildung menschlicher Qualität, s. o. Anm. zu b 22. So hat Rousseau, Contrat Social I 2, Ar. vorgehalten, er habe bei seiner Begründung der Sklaverei die Wirkung für die Ursache ausgegeben.

18,15 (b 35) „körperlich": Eine Überlegenheit lediglich (*μόνον*) des Körpers wie die bei den von Künstlern geschaffenen Götterstandbildern könnte eine überragende Herrschaftsstellung begründen, eine Despotie über alle (zum Ausdruck: Sklave zu sein verdienen, *ἄξιος δουλεύειν*; vgl. 6, 1255 a 25 u. Anm.; VII 14, 1334 a 2; vgl. 1333 b 40, vgl. negativ Plat. Mx. 239 a 1; vgl. schon Thuk. II 41, 3: *ὡς οὐχ ὑπ' ἀξίων ἄρχεται*). Ar. greift offensichtlich auf b 33 zurück, den Fall, daß einige Sklaven, über die ihnen von Natur zustehenden *Sklavenkörper* hinausgehend, die *Körper* eines *Freien* haben. Die hier zu erwartende Frage nach der Bedeutung dieser Erscheinung für das Herrschaftsverhältnis berührt Ar. mit dem hypothetischen Fall einer noch weitergehenden *körperlichen* Überlegenheit: Nur die spekulative Annahme (für den spekulativen Charakter des potentialen Optativ vgl. u. IV 4, 1290 a 33: Annahme, in einer Gesamtbevölkerung von 1300 Bürgern seien 1000 reich; vgl. Plat. Symp. 175 d 3: Annahme, Wissen würde übermittelt wie eine Flüssigkeit durch einen Wollfaden) einer Überlegenheit wie der eines *Götterstandbildes* würde die bisherige Herrschaftsordnung sprengen, müßte eine Modifizierung

der hier dargelegten Auffassungen notwendig machen. Mit ähnlicher Tendenz wird III 13, 1284 a 3ff. ein wie „Gott unter Menschen" (a 10) Überlegener eingeführt; für ihn wäre der vorher begründete Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden ein Unrecht – so lange die Menschen sind, wie sie sind, ist die beschriebene Herrschaftsgestaltung richtig – vgl. VII 14, 1332 b 16ff. Ar. geht jedoch nicht ausdrücklich darauf ein, welche Folgen es hat, wenn ein Sklave nicht den Körper eines Götterstandbildes, sondern nur den eines Freien hat – nach seiner Argumentation hätte es keine (anders Susemihl Anm. 56 a b). Da dies eine hypothetische, für die wirklichen Herrschaftsverhältnisse bedeutungslose Annahme ist, braucht dieser auf körperliche Qualität gegründete Herrschaftsanspruch nicht wirklich ernst genommen zu werden, es besteht kein Widerspruch zu III 12, wo körperliche Qualitäten (Größe, Schnelligkeit) als Begründung von Herrschaftsansprüchen verworfen werden (1282 b 27ff.; 1283 a 11ff.). Eine ganz andere Erklärung dieses Abschnittes bei Newman, zu b 34.

18,19 (b 37) „mit viel größerer Berechtigung": Herrschaftsanspruch als ein auf Überlegenheit begründetes *Recht*, III 13, 1283 a 23ff., besonders b 22 (Einwände gegen *Rechtsansprüche* aller Verfassungen III 10), 1284 a 3ff., vgl. VII 3, 1325 b 7; b 12 – das war die Ausgangsposition des Kapitels, 1254 a 18, s. Vorbem., ist auch das Ergebnis, 1255 a 3, weiteres s. u. Anm. zu 6, 1255 b 7.

Der auf die Überlegenheit der Seele gestützte Herrschaftsanspruch kann mit größerem Recht vertreten werden, das schränkt den auf den Körper gestützten nachträglich ein (schwächt also noch zusätzlich solche Ansprüche von Sklaven), während es die Position der Herren, die – auch ohne die körperlichen Qualitäten von Freien – aufgrund ihrer seelischen Überlegenheit Herrschaft über Sklaven innehaben, stärkt. Nur ist diese Überlegenheit nicht leicht auszumachen (vgl. bei dem verwandten Problem: Adel, Ar. *Περὶ εὐγενείας* fr. 91 Rose[3] ebenfalls *κάλλος*) im Unterschied zur körperlichen, die sich aber nicht zuverlässig immer mit dem Gegensatz Herr – Sklave deckt. Diese fehlende Evidenz in seelischen Dingen verrät auch EN I 13, wo Unbeherrschtheit an einem Körper mit gestörter Bewegungsfunktion erläutert wird: „Aber bei den Körpern sehen wir die verkehrte Bewegung, bei der Seele sehen wir sie nicht" (1102 b 21), was die Realität dieses Zustandes der Seele nicht in Frage stellt – genau so Pol. I 5 bei der seelischen Überlegenheit: Sie kann nicht einfach den Herren bestritten werden, bei denen man sie nicht vermutet.

Kapitel 6

„Zu den schwierigsten Stellen der aristotelischen Politik gehört das sechste Capitel des ersten Buchs", Susemihl, Hermes 19, 1884, 576; ebd. 576–588 eine ausführliche Behandlung des Kapitels in Auseinandersetzung mit den Erklärungsversuchen in Transact. Cambr. Philol. Soc. 2, 1883 durch Jackson (111ff.), Postgate (119ff.) und Ridgeway (124ff.); vgl. weiterhin Susemihl – Hicks 205–209: Excursus II; Newman II, 150ff.; Schlaifer, HSPh 47, 1936, 202–204; Goldschmidt 1973, 153–158; Laurenti, GM 21, 1966, 627–634; Milani 128ff., 140ff. T. J. Saunders, The Controversy about Slavery Reported by Aristotle, *Politics* I vi, 1255 a 4ff., in: *Maistor*, hrsg. von A. Moffat, Canberra 1984, 25–36 (wurde mir erst nach Abschluß des Manuskripts bekannt).

Nachdem in Kap. 5 die Sklaverei *von Natur* selbständig entwickelt war, wird in Kap. 6 eine zweite Form von Sklaverei gegenübergestellt, die *nach* der *Übereinkunft*, daß dem Sieger das Besiegte gehört. Ar. klärt hier, daß die Überlegenheit des Siegers im Krieg nicht die Form von Überlegenheit ist, mit der er in Kap. 5 (bes. 1254 b 16ff.) die Sklaverei von Natur begründet hatte.

In Pol. I 6 geht Ar. nicht in der Weise vor, daß er Natur gegen Übereinkunft stellt und die Argumente für bzw. gegen Natur und Übereinkunft abwägt – sondern er konfrontiert allein die Auffassung von Anhängern und Gegnern der Sklaverei aufgrund von Übereinkunft, die Lösung des Streites um das positive Recht erweist sich dann als Bestätigung der vorausgehenden Herleitung der Sklaverei nach der Natur. Diese Argumentationsweise verrät, daß bei Ar. dieser Gegensatz selber – im Unterschied zum 5. Jh. (vgl. Heinimann 1945) – nicht mehr von vorrangigem Interesse ist (vgl. sonst EN I 1, 1094 b 15f.; V 8, 1133 a 28ff.; 10, 1134 b 18–1135 a 4; EE III 1, 1229 a 28f.; MM I 34, 1194 b 30ff.; II 1, 1198 b 31ff.; Rhet. I 13, 1373 b 4ff.; Top. 1 12, 173 a 7ff. unter Hinweis auf Plat. Gorg. als Erklärung paradoxer Argumentation). Der aristot. Physisbegriff setzt nicht den Gegensatz nomos voraus, die Sklaverei von Natur ist nicht unter Beachtung des nomos entwickelt worden (vgl. Goldschmidt 1973, 159), Ar. beschäftigt sich mit den Anhängern dieser Auffassung erst, nachdem er seine Theorie der Sklaverei von Natur entwickelt hat, ohne sich dort auf Auffassungen zu beziehen, wie er sie in Kap. 6 entgegenstellt.

Ar. führt diese Erörterung zwar zunächst nur wegen der Beurteilung des Verfahrens, Sklaven zu gewinnen, nicht der Rechtmäßigkeit der Sklaverei selber wegen, aber sie mündet doch in diese Frage ein (1255 a 29f.; b 5). Ar. nennt hier einzig Versklavung nach Kriegsrecht als Mittel, Sklaven zu gewinnen (7, 1255 b 37f.; 8, 1256 b 23; vgl. Dio Chrysost. 15, 25f.), diese war wohl die wichtigste Quelle für die Beschaffung von Sklaven (vgl. Gschnitzer 1963, 14; Laurenti, GM 21, 1966, 627 mit Hinweisen u. a. auf Hom. Il. 21, 435f.; Od. 14, 264f.; 340 – in den Versen Od. 15, 414–484, die Laurenti auch zit., handelt es sich dagegen um den Raub von Sklaven durch Piraten; anders über die Beschaffung von Sklaven: Volkmann 1961, 235; Ducrey 74f.; vgl. insgesamt Garlan 45ff.), so daß man mit dem Angriff auf diese Methode, sich

Sklaven zu verschaffen, auch die Sklaverei selbst in Frage stellt. Außerdem nehmen die von ihm zitierten Leute bei der *Verurteilung* der Sklaverei aufgrund der Siegerrechte nicht die Barbaren aus; daß sie deren Versklavung nach Kriegsrecht hingenommen haben, kommt nicht zum Ausdruck, während die *Anhänger* der Sklaverei nach Kriegsrecht einen Unterschied zwischen Hellenen und Barbaren machten (a 23). Das heißt, die Gegner der Sklaverei nach Kriegsrecht haben sich dabei nicht auf eine Gruppe von Menschen beschränkt und bei anderen eine naturgemäße Sklaverei akzeptiert, die es ja erlauben müßte, diese auch mit kriegerischen Mitteln zu erzwingen. In der Verurteilung des Rechts des Stärkeren liegt im Grundsatz eine Verurteilung der Sklaverei, die sich auf die Überlegenheit der Freien, der Griechen, beruft. In diesem Kap. greift also Ar. nicht eine Auffassung auf, die Sklaverei nur bedingt und weniger grundsätzlich ablehnt. Newman II, 134f. zu 1253 b 18, unterscheidet dagegen hier zwischen einer grundsätzlichen und einer abgeschwächten Position.

18,26 (1255 a 3) „entgegengesetzte Auffassung": Seiner Schlußfolgerung von Kap. 5, daß manche Menschen von Natur Sklaven sind und für sie Sklaverei nützlich und gerecht ist (5, 1255 a 1), stellt Ar. die Auffassung von Leuten (I) gegenüber, die die „entgegengesetzte Auffassung" vertreten (*οἱ τἀναντία φάσκοντες*, a 3). Das kann nur heißen, daß sie die Sklaverei für die Betroffenen als widernatürlich, nachteilig und ungerecht ansahen. Der Hinweis auf das positive Recht (nomos) als Grundlage der Sklaverei soll dieser Institution eine tiefere Legitimation bestreiten (vgl. die von Plat. Leg. X 889 e 5ff. wiedergegebene Argumentation, die auch bei der Zurückweisung des *δουλεύειν κατὰ νόμον* endet, 890 a 9). Damit stimmt die hier wiedergegebene Auffassung mit der am Ende von Kap. 3 (1253 b 21) zitierten überein, die ja Ar. dort auch als Gegenstand späterer Behandlung angekündigt.hatte: „andere halten dagegen das Gebieten über Sklaven für naturwidrig, denn nur aufgrund des positiven Rechtes sei der eine Sklave, der andere Freier, der Natur nach bestehe aber kein Unterschied zwischen ihnen; deswegen sei das Gebieten über Sklaven auch nicht gerecht, es gründe sich nämlich auf Gewalt".

Kap. 3, 1253 b 20 ist die Gegenposition zur Sklaverei von Natur die Auffassung: „*jede* Sklaverei sei wider die Natur". Hinsichtlich der *Sklaverei* ist dies ein Standpunkt, den nach einer EN V 10 zit. Auffassung gewisse Leute grundsätzlich über *alles politische Recht* vertraten: es beruhe nur auf Konvention, nomos, während es am Anfang nicht so oder so festgelegt war, es beruhe daher nicht auf Natur, 1134 b 20ff.; vgl. schon I 3, 1094 b 14ff. Genau wie in Pol. I 3 l. c. wird so bestritten, daß vor den Eingriffen durch das positive Recht Unterschiede bestanden haben (dies ist die Position des Lykophron in der Auseinandersetzung um edle Geburt: Ar. *Περὶ εὐγενείας* fr. 91 Rose[3] – die ja mit der Frage Sklaverei eng zusammenhängt, s. u. a 32ff.), diese kommen vielmehr erst durch gesetzliche Regelung auf. Von dem Standpunkt in EN V 10 unterscheiden sich die Vertreter der Pol. I 3 a. E. wiedergegebenen Auffassung aber darin, daß sie nicht die natürliche Begründung des *Rechts* generell in Zweifel ziehen, sondern nur der Sklaverei, genauer Sklaverei als

Folge einer Niederlage im Krieg die Legitimation in der Natur bestreiten – dies allerdings mit den Argumenten der Gegner des Naturrechts.

Der Gegensatz nomos – physis hat auch in Plat. Gorg. mit der Herrschaft des Stärkeren zu tun (483 c 8ff.): Kallikles sah im nomos die Gleichmacherei, während die Natur die Herrschaft des Starken über die Schwachen fordert. Bei Ar. Pol. I 6 finden wir als Ausgangspunkt die umgekehrte Wertung, da jetzt gerade der Machtanspruch der Überlegenen *nicht* in der Natur begründet sein soll (s. u. Anm. zu a 7), sondern auf der Vereinbarung, auf dem nomos beruht, das heißt u. U. willkürlich ist, weil man die Beziehungen unter Menschen genau so gut auch anders regeln könnte.

„in gewisser Weise recht haben": Vgl. für den Ausdruck u. VII 3, 1325 a 23ff.

18,32 (a 6) „Übereinkunft": Vgl. die gleiche Formulierung der Siegerrechte Xen. Kyr. VII 5, 73; II 3, 2; IV 2, 26; Mem. II 2, 2; IV 2, 15; Dissoi Logoi 3, 5 (Vorsokr. 90, II 410); Plat. Leg. I 626 b 3; Polyb. II 58, 9ff.: nach einer Niederlage „mit Frauen und Kindern verkauft zu werden, entspricht den Gesetzen des Krieges", *κατὰ τοὺς τοῦ πολέμου νόμους*, vgl. schon Hom. Il. 1, 366f.; 2, 689; Od. 14, 272. Schicksal im Krieg ist Tod oder Sklaverei: Plat. Rep. III 386 b 5; 387 b 5; Eur. Andr. 97 (vgl. Synodinou 8ff.: Kap. I „Captives"). Ar. Pol. IV 4, 1291 a 7f. u. VII 15, 1334 a 20: „Wo Krieger oder Tapferkeit fehlen, wird der Staat zur Sklavin der Angreifer", muß es sich nicht um Massenversklavung, sondern eher politische Entrechtung handeln. Insgesamt vgl. Kiechle, Historia 7, 1958, 129–156 (und die kritische Bem. von Finley, Historia 8, 1959, 163 Anm. 61); Volkmann 1961, 127; Ducrey 74ff., 131ff.; Geiß 43; Westermann 1955, 2. Um diese Erörterung von Pol. I 6 in den richtigen Zusammenhang zu stellen: Massenversklavung war eine milde Alternative zur allzu häufig vollzogenen Abschlachtung der Besiegten, vgl. Thuk. II 5, 7; 67, 4; III 50, 1; 68, 2 u. ö. vgl. insgesamt Ducrey 56ff., 131ff.; zu Gesetzen der Kriegsführung die die Tötung eines Besiegten untersagten: 289ff. – Gegenreaktionen ab Ende des 5. Jhs.: Epameinondas und Pelopidas haben nicht die Bewohner besiegter Städte versklavt, Plut. Pelop. et Marci Comp. 1, 1; vgl. Kallikratidas bei der Einnahme von Methymna (406 v. Chr.), Xen. Hell, I 6,14f.; Lysander in Lampsakos, II 1, 19; Timotheos auf Kerkyra V 4, 64; vgl. Agesilaos' Antwort an korinthische Verbannte, Xen. Ages. 7, 6. Zum Ruf Philipps II. v. Maked., die Besiegten milde zu behandeln, vgl. Ducrey 331 Anm. 4; zu den Gründen: die Söldner im 4. Jh. hatten kein Interesse an der physischen Vernichtung des Gegners, sondern an Bereicherung, Ducrey 336f.

Gegensatz Natur – Gesetz (=Übereinkunft) vgl. Antiphon Vorsokr. 87, B 44 fr. A col. I 25ff. (II, 347), weitere Belege bei Newman zu a 6. Gegensatz: von Natur – gewaltsam, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 22.

18,33 (a 7) „Dieses . . . Recht": Es wird von vielen, die sich mit Gesetzen beschäftigen (*οἱ ἐν τοῖς νόμοις* vgl. zur Formulierung u. VIII 7, 1341 b 33: *τινὲς τῶν ἐν φιλοσοφίᾳ*; Plat. Prot. 317 c 1f.: *εἰμὶ ἐν τῇ τέχνῃ*; Men. 91 e 7; Phaid. 59 a 3; Rep. VII 531 b 8: *οἱ ἐν τῇ ἀστρονομίᾳ*; Eur. Hippol. 542; Ar. Met. Θ 8, 1050 b 35: *οἱ ἐν τοῖς λόγοις*, vielleicht Soph. El. 173 a 25: *οἱ ἐν λόγῳ*, Änderung überflüs-

sig; Rhet. II 24, 1401 b 32) angegriffen (II), vgl. Pol. I 3, 1253 b 22: „es sei nicht gerecht, es gründe sich nämlich auf Gewalt" (so Tekmessa bei Soph. Aj. 498f.); vgl. Eur. Hek. 332f. (*βίᾳ νικώμενον*); vgl. Isokr. 8, 69: Herrschaft des Stärkeren über die Schwächeren ist nicht gerecht, vgl. Ar. Pol. III 10, 1281 a 21ff.; vgl. Dio Chrysost. Or. 15, 13ff.: Beispiel für ein zu Unrecht bestehendes Sklavenverhältnis (*ἀδίκως δουλεύειν*) sind die Sklavendienste der in Sizilien gefangenen Athener, vgl. § 25f.

Es ist eine polemische, nur aus dem Zusammenhang der Kriegssklaven erklärbare Zuspitzung, wenn hier die Vertreter dieser Auffassung den nomos und „dieses Recht" auf Gewalt zurückführten (s. o. Anm. zu a 3), während im allgemeinen Bewußtsein nomos gerade den Gegensatz zur Gewalt bildet, vgl. Plat. Polit. 291 e; Leg. III 690 c 3; Xen. Kyr. I 3, 17: *τὸ μὲν νόμιμον δίκαιον εἶναι, τὸ δὲ ἄνομον βίαιον*: „das Gesetzmäßige sei gerecht, das Gesetzwidrige beruhe auf Gewalt"; Mem. I 2, 45; IV 4, 12; vgl. Thuk. I 76, 2f. Gegensatz: gerechtes Argument – überlegene Kraft, vgl. V 89: Gerechtigkeit gibt es unter Gleichen, bei Ungleichen tun die Überlegenen, was sie können, die Unterlegenen geben klein bei; vgl. Hes. Erga 275: *δίκη* – *βία*; ebenso Eur. Iph. Aul. 315f.; vgl. Med. 538: *νόμος* – *ἰσχῦς*. Wird dagegen als zusätzliche Norm die Natur eingeführt, dann ist es das Gesetz das Gewalt ausübt: vgl. den Ausspruch des Hippias bei Plat. Prot. 337 c. (vgl. dazu Schütrumpf, Hermes 100, 1972, 5ff.); Gorg. 484 b 7ff.; Rep. II 359 c 5f. Dieser Auffassung ordnen sich die Gegner der Sklaverei nach Kriegsrecht zu, wenn sie – anders als Ar. selber (o. 2, 1253 a 32 mit Anm. zu a 30) – den Begriff des Rechts vom nomos trennen: 3, 1253 b 20: Sklaverei beruht auf dem positiven Recht und wird mit Gewalt erzwungen, sie ist nicht von Natur (Gegensatz *βία* – *φύσις*, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 22), daher nicht gerecht (implizit ist für Ar. 2, 1253 a 7f. das Recht von Natur, denn der Staat ist von Natur und er ist die Bedingung von Recht). Ihr Protest gegen diese Rechtsvorstellung wird mit einer Anklage gegen einen gesetzwidrigen Antrag (*γραφὴ παρανόμων* – vgl. dazu MacDowell 1978, 50–52, 263 Anm. 77 weitere Lit.) verglichen. Diese Ablehnung der Versklavung nach Kriegsrecht aufgrund von Gewalt ist zwar streng genommen nicht das gleiche wie eine Verurteilung *aller* Sklaverei, aber trifft doch ihre Voraussetzungen, s. o. Vorbem.

18,36 (a 9) „Gewalt auszuüben": Zum Recht des Stärkeren vgl. Thuk. V 105, 2: „aufgrund einer zwingenden Natur herrschen Menschen über das, was sie an Macht übertreffen"; vgl. V 89; I 76, 2: es steht schon immer fest, daß der Schwächere von dem Mächtigeren in Schranken gehalten wird, vgl. § 3: über andere zu herrschen liegt in der menschlichen Natur, vgl. als Faktum I 8, 3: „die Schwächeren ertrugen die Versklavung durch die Stärkeren". Vgl. Eur. fr. 261 Nauck²: *οἱ γὰρ ἥσσονες τοῖς κρείσσοσι φιλοῦσιν δουλεύειν βροτῶν*. Vgl. Demokrit Vorsokr. 68 B 267 (II, 200) *φύσει τὸ ἄρχειν οἰκήιον τῷ κρέσσονι*; Gorg. Vorsokr. 82 B 11, 6 (II, 290, 1); Plat. Gorg. 483 c 8ff. – unter Berufung auf Pindar 484 b 1ff. – vgl. Leg. III 690 b 4ff.; IV 715 a 2; X 890 a 3 (nachher als „richtiges Leben in Übereinstimmung mit der Natur" bezeichnet, als Meinung der Gebildeten, *σοφοί*, bezeichnet – geht Ar. hier 1255 a 12 darauf zurück?); Dion. Hal. I 5, 2. Der Tyrann zwingt als der Stärkere den Schwächeren mit

Gewalt, Xen. Mem. I 2, 44. „Nur von Gewalt besiegt (*τῇ βίᾳ κρατούμενον*) erträgt der Sklave Dinge, die nicht sein dürfen", Eur. Hek. 332f. Der Krieg macht die einen zu Sklaven, die anderen zu Freien, Heraklit Vorsokr. 23 B 53 (I, 162, 9), vgl. Dissoi Logoi 3, 5 Vorsokr. 90 (II, 410, 17).

18,37 (a 11) „jene zweite Auffassung": Daß die Kriegsbeute dem Sieger gehöre (a 6ff.), war ihre Rechtsvorstellung a 7f., vgl. Anm. z. St. Um diese entgegengesetzten Positionen geht der Streit (a 12).

18,40 (a 12) „Ursache": Als Erklärung für sich scheinbar widersprechende Erscheinungen – den Meinungsstreit und das doch teilweise Zusammenfallen (*ἐπαλλάττειν* bei gleichzeitiger Angabe von Unterschieden u. IV 10, 1295 a 9; a 14f.; zu *ἐπαλλάττιον* vgl. Cope – Sandys I, 252; Newman II, 153f.; anders Laurenti, GM 21, 1966, 631) der Auffassungen – führt Ar. hier einen einzigen Sachverhalt an (III): in bestimmter Weise ist menschliche Vorzüglichkeit, die über die entsprechenden Mittel verfügt, imstande, Gewalt auszuüben (vgl. II 9, 1270 a 5: das kriegerische Leben besitzt viele Teile der arete, vgl. VII 15, 1334 a 25ff.; zur Verbindung von arete und *δύναμις* bzw. *κρατεῖν* vgl. VII 3, 1325 b 12; II 9, 1271 b 2; III 13, 1284 a 10; V 9, 1309 a 35; Newman vergleicht V 10, 1312 a 17; Rhet. II 5, 1382 a 35. Rechtfertigung von Gewaltausübung bei Leuten, die die höchste Überlegenheit besitzen, VII 3, 1325 a 41ff.). Die Einschränkung „in bestimmter Weise" bezieht sich wohl darauf, daß nicht jede arete, sondern nur Tapferkeit bei Gewaltanwendung und Erringung von Herrschaft nützt: II 9, 1271 b 3; VII 14, 1333 b 8ff.; vgl. EN IV 8, 1124 a 23, wo *ἀγαθῷ ὑπερέχον* durch Adel, Macht, Reichtum beschrieben und a 29 *ὕβρις* als mögliche Folge angegeben ist (was *βία* Pol. I 6 entspricht). Dieser Hinweis auf arete als Begründung für den Herrschaftsanspruch fand sich weder bei der Wiedergabe der Meinungen der Anhänger noch der Gegner der auf Kriegsrecht begründeten Sklaverei am Anfang des Kapitels. Jene hatten das Besiegte zum Eigentum der Sieger erklärt (a 6, *τὰ κατὰ πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναι*), wobei die Gegner der Sklaverei statt „siegen" verschärfend „Gewalt ausüben" einsetzten (*τοῦ βιάσασθαι δυναμένου . . . ἔσται δοῦλον . . . τὸ βιασθέν*, a 9). Erst Ar. hat arete eingeführt und diese offensichtlich als ein Element beider Auffassungen verstanden, das zwar unausgesprochen blieb, aber doch ihrer Argumentation in je verschiedener Weise zugrunde liegt (anders Susemihl – Hicks 206; Newman II, 150f.).

Die Begründung von Gewaltausübung wird für zwei Dinge verantwortlich gemacht: arete ist sowohl die Ursache des Meinungsstreites (a), als auch bewirkt sie die teilweise Übereinstimmung beider Auffassungen (b) – wenn zwischen den Parteien, die sonst entgegengesetzte Auffassungen vertreten, doch teilweise Übereinstimmung herrscht, so muß diese dem Zusammenhang nach in dem Faktum arete als Grundlage von Gewaltausübung liegen. Diese Berufung auf arete muß demnach nicht nur bei den Anhängern der Sklaverei, an deren Position Ar. dieses Faktum im folgenden expliziert, sondern – wegen der teilweisen Übereinstimmung – auch bei den Gegnern der Sklaverei eine Rolle spielen.

Ad a) arete ist Ursache des Streites, weil nun zwei Auffassungen von arete als Bedingungen richtiger Herrschaft miteinander konkurrieren, s. u. Anm. zu a 16; jede hat jetzt eine „sittliche Begründung". Vor allem wird erst auf diese

Weise der Standpunkt der Befürworter der Sklaverei gestützt und somit der Meinungsstreit erst richtig ermöglicht: gegen die Argumentation der Gegner der Sklaverei, daß Gewalt kein *Recht* sei (a 7f.: vgl. zu diesem Gegensatz dort d. Anm., vgl. zu Plat. Hellwig 147ff.; vgl. hier III 10, 1281 a 21–24), ließ sich wenig Überzeugendes einwenden, der Meinungsstreit wäre – soweit es Recht angeht – entschieden. Aber diese eigentlich unhaltbare Position der Befürworter der Sklaverei (vgl. auch VII 2, 1324 b 22ff.; vgl. V 10, 1313 a 9: durch Gewalt herrschen = Tyrannis) kann dadurch legitimiert werden, daß überlegener Qualität, arete, in gewisser Weise Gewaltausübung zugesprochen wird. Es ist nun eine Umkehrung dieses Gedankens, wenn Ar. fortfährt: was Macht ausübt, besitzt immer Überlegenheit in einer positiven Qualität (vgl. die These III 12, 1282 b 23ff.; vgl. EN IV 3, 1124 a 21 und Dirlmeier zu EN, 378 Anm. 82, 1), die dadurch gemildert wird, daß er „irgendein Gut" sagt (vgl. schon a 13 „in bestimmter Weise"), was Bewaffnung, Reichtum ... (vgl. u. III 13, 1284 a 20; b 15ff.; Rhet. I 1, 1355 b 3–6) sein könnte. Die Auffassung (III c), die Ar. dann a 15 zitiert (*δοκεῖν*), geht aber noch einen Schritt weiter, denn jetzt wird daraus: Es ist arete, menschliche Vorzüglichkeit (und nicht nur „irgendein Gut"), die der Gewaltausübung zugrunde liegt. Ar. selber benutzt diese weitergehende Folgerung aber hier nicht. Er geht nicht von Gewalt, *βία*, aus, der er arete unterstellt, sondern von arete selber, der man den Anspruch auf Herrschaft nicht bestreiten kann (a 21): d. h., wer sich durch arete auszeichnet, der muß herrschen. Die radikale Ablehnung jeder auf Kriegsrecht beruhenden Sklaverei ist nicht länger haltbar, sobald man in militärischer Überlegenheit die Voraussetzung arete erkennt, diese aber hat einen Anspruch auf Herrschaft (was folgerichtig a 19–21 mit aller Deutlichkeit ausgeführt wird). Diese Grundlage arete als Bedingung der Überlegenheit führt also zur teilweisen Entkräftung der Argumente der Gegner der Sklaverei nach Kriegsrecht in Richtung auf eine bedingte Anerkennung. Auf der anderen Seite bleibt auch für die Gegner der Sklaverei nach Kriegsrecht hinreichend Grund, eine generelle Befürwortung der Sklaverei wegen ihres Gewaltcharakters abzulehnen: wenn Macht arete voraussetzt, dann darf Macht gerade nicht mißbräuchlich – worunter sie verstehen: zur Versklavung – angewandt werden, s. nächste Anm.

b) „zum Teil überschneiden": Als gemeinsame Grundlage der beiden Positionen muß man arete verstehen. Das bewirkt, daß beide Seiten einen Rechtsbegriff (a 16) vertreten können, der arete zur Voraussetzung hat. So wird zumindest auf der Seite der Befürworter der Sklaverei nach Siegerrechten nicht länger das positive Recht als eine – möglicherweise willkürliche – Vereinbarung (a 6ff.) angeführt. Beide Seiten stimmen jetzt soweit überein, als sie einen auf arete gestützten Rechtsbegriff vortragen; aber das gilt nur teilweise, weil sie zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

19,6 (a 16) „ausschließlich": Die Meinungsverschiedenheit bezieht sich nicht darauf, daß die eine Seite der anderen arete bestreiten könnte. Der Ausdruck „die Meinungsverschiedenheit drehe sich ausschließlich um ..." wird von Ar., wie im vorliegenden Zusammenhang, auch sonst meist dann gebraucht, wenn zuvor Übereinstimmung über eine Tatsache vorausgesetzt

wird (s. u. IV 16, 1300 b 26; III 9, 1280 a 18ff.; EN V 10, 1135 b 27; vgl. b 31: „während sie sich über den Sachverhalt einig sind, streiten sie sich darüber, auf welcher Seite das Recht ist", vgl. EE II 2, 1221 b 23; vgl. Dirlmeier z. St., 257 Anm. 26, 12; Rhet. I 13, 1373 b 38; 1374 a 11; III 17, 1417 b 28f.; vgl. 15, 1416 a 11 [der Sache nach schon Aisch. Ag. 1372ff.]; Dem. 23, 74; vgl. 41, 7; Plat. Euthphr. 8 e 4–7; Krat. 412 c 7ff.; Cic. De orat. I 37, 173); die juristische Parallele in Athen wäre das Gerichtsverfahren beim Delphinion, wo über Fälle entschieden wurde, bei denen zwar bezüglich des Sachverhaltes Einigkeit bestand, aber die rechtliche Würdigung umstritten war, vgl. MacDowell 1963, 70ff. – Hier beschränkt sich dieser Streit auf die Frage „gerecht" (Uneinigkeit über Rechtsvorstellungen: Plat. Gorg. 482 eff.; Rep. II 358 e 3ff.). Nachdem das Vorhandensein von arete vorausgesetzt wurde, schließt sich die Erörterung über den Inhalt der Gerechtigkeit an, die ja als Inbegriff von arete gilt (EN V 2, 1129 b 25ff.; vgl. zum Zusammenhang Poet. 13, 1453 a 8 – weiteres Material Schütrumpf 1970, 56 Anm. 2, wo hinzuzufügen ist Pol. III 11, 1280 b 12; 12, 1283 a 20; 13, 1283 a 38; vgl. schon Lys. 12, 5). Das knüpft an a 8ff. an, wo die Gegner der Sklaverei schon die Rechtsvorstellung der Befürworter der Sklaverei nach Kriegsrecht angegriffen haben. Aber der Stand der Diskussion ist insofern fortgeschritten, als jetzt bestimmte Vorstellungen über die Wirksamkeit und Ansprüche menschlicher arete zugrundegelegt werden (Zusammenhang von arete und Gerechtigkeit, s. Bd. 2, Anm. zu III 9, 1280 a 34); das mußte auch für die Gegner der Sklaverei nach Kriegsrecht vorausgesetzt werden, da ja Überlegenheit in arete als Bedingung von Herrschaft der Grund für die teilweise Übereinstimmung der beiden Auffassungen ist.

Die einen (IIIa) halten Wohlwollen (*εὔνοια* codd.; *ἄνοια*, Ross; Saunders) für Gerechtigkeit, die anderen (IIIb) dagegen die Herrschaft des Überlegenen.

Ad a: Wohlwollende Behandlung (*εὔνοια*) ist bei Ar. sonst nicht als Inhalt von Gerechtigkeit angegeben, aber es geht hier ja auch um fremde Meinungen. Ich verstehe (vgl. auch Laurenti, La Politica, 20 Anm. 74, 75) dies als eine Auffassung, die die Gegenposition z. B. zu der eines Thrasymachos (Plat. Rep. I 338 cff.) sein soll: Gerechtigkeit ist nicht, daß man als Herrschender die Beherrschten zum eigenen Vorteil ausnutzt, sondern im Gegenteil für ihr Wohl sorgt; vgl. dort die Zurückweisung der landläufigen Vorstellung von Gerechtigkeit: den Freunden nützen, den Feinden schaden; *gerecht* (um dessen Bestimmung geht es auch hier bei Ar.) kann immer nur sein, für das Wohl *aller* zu sorgen, 332 d–336 a.

Dies würde für die Deutung von Pol. I 6 heißen: Wer unter Gerechtigkeit „Wohlwollen" versteht, der muß das Versklaven von Menschen, das ja dem eigenen Nutzen und nicht dem der Regierten dient, ablehnen. Menschen zu Sklaven zu machen, läßt sich mit dieser Rechtsvorstellung nicht vereinbaren (vgl. auch die Übersetzung von Bernays 19; Susemihl I, 103, n**). Nach Klees 203 Anm. 131 ist außerdem in klassischer Zeit von Wohlwollen (*εὔνοια*) des Herrn gegen den Sklaven nie die Rede, d. h., eine solche Rechtsauffassung kann nicht zur Begründung der Sklaverei führen. Bei dieser Deutung würde auch hier noch der Standpunkt der Gegner der Sklaverei aufgenommen (anders

Laurenti, GM 21, 1966, 630). Im außenpolit. Bereich gibt es Parallelen: εὔνοια statt ἀρχή ist nach Dobesch 64f. der Kerngedanke des Isokrat. Philippos, vgl. den panhellenischen Abschnitt Plat. Rep. V 470 a 1 (dazu Schütrumpf, Hermes 100, 1972, 5ff.), vgl. Thuk. VI 92, 5; Xen. Poroi, 5, 5f.: εὐεργετεῖν gegenüber Hellenen als Gegensatz zu βιάζεσθαι, vgl. Mem. II 6, 8f.: Gegensatz Wohltat erweisen – Gewalt. Vgl. Ps.-Xen. Ath. Pol. I 7: das *Wohlwollen* der demokratischen Volksführer bewahrt den demos vor *Knechtschaft*. Mit Gewalt läßt sich keine Freundschaft herstellen, vgl. Xen. Mem. I 2, 10.

Eine andere Deutung von Wohlwollen z. B. bei Susemihl – Hicks 206: „mutual good–will", vgl. ausführlicher Newman II, 156 z. St.: Wohlwollen ist nicht die Haltung der Regierenden, sondern zuerst das Verhältnis zwischen Herr und Sklave (vgl. auch Barker 1946, 15; Aubonnet I, 21; Booth, HistPol Th 2, 1981, 218) und dann eher die Loyalität freiwillig dienender Sklaven (Newman spricht von der „power which virtue has of attracting good will", also arete der Regierenden bewirkt Wohlwollen bei den Regierten. Als Beispiel für εὔνοια eines Sklaven könnte auf Xen. Mem. II 4, 5 verwiesen werden). Bei dieser Rechtsvorstellung würde nicht mehr grundsätzlich Sklaverei nach Kriegsrecht abgelehnt, sondern nur diejenige, bei der kein wohlwollendes Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven besteht – aber dann gäbe es nicht mehr den radikalen Meinungsstreit, die Position der Gegner der Sklaverei, die sich mit ihrer *Ablehnung* auf arete berufen, eine Auffassung, die auch in VII 2 ihre Entsprechung hat: despotische Herrschaft ist mit größter Ungerechtigkeit verbunden, s. u. Außerdem wird damit die Einwilligung des Sklaven miteinbezogen, während es bisher allein um das Verhalten der Regierenden ging. Vermittelnd Goldschmidt: Wohlwollen ist zwar nur die Manifestation der auf Tugend beruhenden Überlegenheit des Herrn gegenüber den Sklaven (er vergleicht Ps.-Demokrit Vorsokr. 68 B 302, 177 [II, 222, 19f.]), aber damit eben doch die Rechtfertigung einer bestimmten Form von Sklaverei (1973, 155 mit Anm. 65; S. 157). – Bei der Konjektur ἄνοια, Ross, übernommen von Saunders 1981, 72 („some think that 'just' in this connection is a nonsense") würde ein Urteil über Gerechtigkeit („nonsense") einer Inhaltsbestimmung („Der Überlegene soll herrschen") gegenübergestellt. Aber es ist unklar, wie diese Position noch mit der teilweisen Anerkennung von arete (s. o.) vereinbart werden kann (gegen eine Änderung von εὔνοια auch Laurenti, GM 21, 1966, 630, 632f.).

Ad b: „Die Herrschaft des Überlegenen gilt als gerecht" (a 18f.). Vergleichbar war die Auffassung o. a 7 (s. Anm.); aber auf dem Hintergrund, daß Gewalt arete voraussetzt, ist jetzt die Überlegenheit in der persönlichen Qualität begründet, anders als der reine Machtstandpunkt: Recht des Stärkeren (s. o. Anm. zu a 9). In diesem Zusammenhang ist Herrschaft despotische Herrschaft.

Die hier von Ar. in kaum mehr verständlicher Kürze dargestellte Meinungsverschiedenheit über den Inhalt von Recht – aufgenommen a 19 διαστάντων – χωρίς auf der Grundlage einer gemeinsamen Auffassung, daß Machtausübung arete voraussetze, hat eine Entsprechung in VII 2, ebenfalls einer Behandlung despotischer Herrschaft: diejenigen, die sich darüber einig sind, daß das Leben nach den Normen von *arete* am erstrebenswertesten ist, streiten darüber, was das für die Stellung im Staat bedeutet: politisches Engagement oder nicht,

sondern ein Leben der Theorie (1324 a 25ff.; vgl. auch 3, 1325 a 16ff.)? Einige (A) meinen, despotische Herrschaft sei mit größtem Unrecht verbunden, politische sei zwar nicht ungerecht, beeinträchtige jedoch das private Glück. Andere (B) sehen dagegen im politischen Leben die Aufgabe eines Mannes und die Verwirklichung seiner arete, während noch andere (C) das despotische als das einzig glückliche preisen (1324 a 35ff.). Die letzte Auffassung, sofern sie unterschiedslos die Sklaverei über jeden begründen will, wird auch hier von Ar. als Verstoß gegen die *Gerechtigkeit* abgelehnt (b 22ff.; bes. b 35f.): despotisch darf man nur über die herrschen, die von Natur dazu geschaffen sind (b 36–41). Damit zeigt Ar., in welchem Falle despotische Herrschaft zulässig oder unzulässig ist, er differenziert damit auch gegenüber der zuvor zit. Auffassung (A), *jegliche* despotische Herrschaft sei mit dem ärgsten Unrecht verbunden (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 8). In Pol. I 6 geht es in der Hauptsache (wenn man von dem radikalen Standpunkt a 20f. absieht) um den Gegensatz von zwei Auffassungen, wie ich meine, einerseits einer ebenfalls undifferenzierten Verwerfung von Sklaverei (in VII = A; gerade das Fehlen von Differenzierung fordert den Widerspruch des Ar. gegen eine solche Auffassung, die ein despotisches Verhältnis nicht zuläßt, s. o. Einl. S. 115f.; Anm. zu 2, 1252 a 34), da gerecht nur sei, wo Wohlwollen Prinzip der Herrschaftsausübung ist (was zwischen Herr und Sklave nicht gelten kann), und andererseits der Befürwortung einer auf Überlegenheit gestützten (despotischen) Herrschaft (VII = C).

19,10 (a 19) „liegen . . . weit auseinander": In *διαστάντων* sieht Newman (II, 151 u. 158 zu a 19; so auch Aubonnet I, 118 Anm. 10; Goldschmidt 1973, 154) den Gegensatz zu *ἐπαλλάττειν* und damit konkret die Aufgabe der gemeinsamen Position, daß arete Bedingung für Gewalt ist. Aber abgesehen davon, daß Ar. damit sehr verschlüsselt diesen Gedanken formuliert hätte, paßt diese Deutung nicht auf die folgende Bemerkung (a 20f.); denn dort ist gerade der Machtanspruch auf arete gestützt. Und *διαστῆναι* (vgl. hier 5, 1254 a 23; b 16; 8, 1256 a 29; VII 3, 1325 a 28; Plat. Gorg. 465 c 4) gibt kaum diese Bedeutung her: Top. III 1, 116 a 3 ist *πολὺ διεστῶτα* erklärt durch *πρὸς ἄλληλα διαφορὰν ἔχοντα*.

19,20 (a 20) „der anderen Auffassung" (*ἅτεροι λόγοι*): Zunächst inhaltlich: „das an hoher menschlicher Qualität Überlegene muß herrschen", vorausgesetzt 5, 1254 b 13ff.; arete als Qualifikation zum Herrschen, s. u. a 39: als Kriterium für die Zugehörigkeit zu Freien oder Sklaven; vgl. arete als Begründung und Bedingung von Herrschaft 13, 1260 a 17ff.; III 4, 1277 a 14ff.; a 27ff.; b 25ff.; 13, 1284 b 28ff.; 16, 1287 b 12: der gute Mann hat das Recht zu herrschen, weil er überlegen ist, *ὁ ἀνὴρ ὁ σπουδαῖος, διότι βελτίων, ἄρχειν δίκαιος*, vgl. VII 3, 1325 b 10ff.: „wenn ein anderer an moralischer Qualität und Fähigkeit, das Gute zu vollbringen, überlegen ist, dann ist es richtig, ihm zu folgen, und gerecht, ihm zu gehorchen". Vgl. Protr. B 4; B 34: das Bessere ist eher zu herrschen befähigt (etwa die Seele im Verhältnis zum Körper, vgl. B 61); B 38: wir sind uns alle darüber einig, daß der Beste und in seiner Natur Überlegenste herrschen müsse; vgl. Xen. Mem. III 3, 9; Kyr. VII 5, 78; VIII 1, 37; Plat. Rep. III 412 c 5ff.; Schütrumpf 1980, 117ff. – Zur For-

derung einer Beteiligung an der Herrschaft wegen der Stabilität politischer Verhältnisse auch dann, wenn die so Beteiligten nicht qualifiziert sind (Pol. IV–VI) ebd. 120ff. Einwände gegen die Herrschaft der Besten: III 10, 1281 a 32ff.

Die Behauptung (IV), das an arete Bessere dürfe nicht herrschen und also auch nicht despotisch herrschen (vgl. zu dieser Verknüpfung u. b 8ff.; 2, 1252 a 32ff. und Anm. zu a 30: Hinweis auf das Vorbild Plat. Phaid. 79 e 8ff.), ist im Zusammenhang mit der vorausgehenden Behandlung des Verständnisses von *Gerechtigkeit* von Gegnern und Befürwortern der Sklaverei zu sehen; was man soll oder nicht darf (*οὐ δεῖ*, a 21) und was gerecht oder ungerecht ist, liegt dicht beieinander, vgl. EN V 8,1132 b 23–30; Plat. Gorg. 491 e 7f.; Rep. I 335 b 2–5. Der zweite – unmittelbar vorausgehende – Gerechtigkeitsbegriff (a 18 = III b) forderte, daß der Überlegene herrschen solle. Ar. nimmt jetzt zu einer präziseren Form dieser Auffassung, also: daß der *an arete* (s. o. Anm. zu a 12) Überlegene herrschen und damit auch despotisch herrschen müßte, Stellung. Dies zu bestreiten (bei Gigon fehlt die Übersetzung des wichtigen *οὐ* a 21), überzeugt nicht. Soweit man damit sogar der arete das Recht auf Herrschaft bestreitet, ist dies der radikalste Angriff gegen Herrschaft – wer soll dann noch herrschen und gibt es überhaupt noch Herrschaft (die doch zu den unverzichtbaren Gegebenheiten gehört, 5, 1254 a 22, s. Anm. zu a 21), wenn man sie den Besseren verweigert? Sofern damit auch despotische Herrschaft getroffen wird, liegt diese Auffassung zwar in der Tendenz auf der Linie der Gegner der Sklaverei, unterscheidet sich aber von der am Eingang des Kapitels (a 7ff.) zitierten, weil dort nicht von der *arete* der Herrscher, sondern von der *Gewalt* die Rede war (anders Susemihl, Hermes 19, 1884, 581). Als Ganzes jedenfalls enthält diese „andere Auffassung" einen Standpunkt, der so mit keiner der bisher gegenübergestellten Auffassungen gleichgesetzt werden darf, sie ist eher zu vergleichen mit der VII 2, 1325 a 27 zurückgewiesenen Meinung: jede Herrschaft sei Despotie (und deswegen zu verwerfen). Während mit *διαστάντων . . . τούτων* die *beiden* vorher (a 17–19) zitierten Rechtsauffassungen (III a/b) zusammengefaßt werden, ist mit „die andere Auffassung" eine weitergehende These wiedergegeben (vgl. Laurenti, GM 21, 1966, 632; anders Newman zu a 19). Zum Gebrauch von *ἕτερος*, wenn es um *drei* Fälle geht, aber sich zwei zusammenschließen, vgl. I 7, 1255 b 37; 11, 1258 b 22f.; vgl. III 14, 1285 a 30 nach der Aufzählung von *zwei* Formen von Königtum: *ἕτερον δ'*. Der Plur. muß keinen Anstoß erregen, vgl. Goldschmidt 1973, 155 Anm. 67, vgl. *φασί, οἴονται, τινές* für *eine* Person, z. B. Platon, Bonitz 598 a 14ff. Es ist die grundsätzliche Überzeugung des Ar., daß es Herrschaft geben muß und die Besten herrschen müßten; dieses zweite Argument ist Voraussetzung für die folgende Rückführung der Sklaverei auf die Natur, die durch den Gegensatz arete (Herrscher) – Minderwertigkeit (Sklave) gekennzeichnet ist (a 39f.). Im Aufbau des Kapitels liegt hier deutlich die Zäsur. Nach der Wiedergabe der beiden Meinungen, der Darlegung ihres gemeinsamen Hintergrundes und der trotzdem abweichenden Rechtsauffassung folgt hier die eigentliche Auseinandersetzung des Ar., beginnend mit der völligen Zurückweisung des hier zitierten radikalen Standpunktes.

19,16 (a 22) „bestimmte Form von Gerechtigkeit": Der radikalen Verweigerung des Rechts auf Herrschaft, selbst wenn der Herrschende sich durch arete auszeichnet, stellt Ar. die nicht weniger einseitige und undifferenzierte Gegenposition der Befürworter der Sklaverei nach Kriegsrecht (I/V) gegenüber, jetzt aber so formuliert, daß deutlich wird, wo deren Schwäche liegt: sie bezeichnen die Sklaverei nach Kriegsrecht schlechthin – und d. h. ohne Beachtung der Bedingungen bei dem betroffenen Personenkreis (*οἷς*, vgl. u. III 9, 1280 a 14; s. Anm. zu a 9 u. a 16; EN V 6, 1131 a 20) als gerecht. Die aristot. Stellungnahme dazu zielt auf nichts anderes als die Bestätigung des aus dem vorangegangenen Satz zu ziehenden Schlusses, daß das Bessere über das Schlechtere (despotisch) herrschen müsse. Die Vertreter der von Ar. zitierten Auffassung begründen das Recht des Siegers, Sklaven zu machen, mit dem positiven Recht. Für Ar. verabsolutieren sie somit einen Teil von Gerechtigkeit (*δίκαιόν τι*) zur Gerechtigkeit schlechthin (*ὅλως* – den gleichen Fehler machen die einzelnen Gruppen im Staat, die mit ihrer Teilqualifikation das ganze politische Recht beanspruchen, III 9, 1280 a 22; 13, 1283 a 30f.). Zugleich gibt es eine Grundüberzeugung, die zwar in dem zit. Standpunkt nicht explizit zum Ausdruck kommt, die aber auch von seinen Vertretern geteilt werden und diesen schwächen muß: „niemand behauptet, daß derjenige ein Sklave sei, der es nicht verdient, als Sklave zu dienen" (a 25; s. Anm. zu a 25 u. zu 9, 1257 b 10). Die Vertreter dieser Auffassung würden auch nicht Leute aus edelsten Familien, die im Krieg gefangen wurden, als Sklaven bezeichnen, sondern nur die Barbaren (auf eine weniger knappe Ausführung dieser Argumentation, die möglicherweise auf eine Quelle aus klassischer Zeit zurückgeht, bei Dio Chrysost. Or. 15, 14–17, verweist Klees 203 Anm. 134). Sie sehen also nur in den tatsächlich Unterlegenen Sklaven, setzen damit Überlegenheit in arete als Bedingung der Herrschaft über Sklaven voraus – ihre Befürwortung der Sklaverei *nach Kriegsrecht* ist die Suche nach dem, was *Sklave von Natur* ist, in ihrer Handhabung des Kriegsrechts auf Versklavung der Besiegten bestätigen sie die Sklaverei nach der Natur.

19,18 (a 24) „Kriege in ungerechter Weise begonnen": Zur Auffassung, daß ein Krieg zu Unrecht angefangen wurde: Her. VIII 22, 1; Thuk. III 39, 3; V 86. Gerechter Krieg, vgl. 7, 1255 b 37; 8, 1256 b 23–26; Isokr. 12, 163 (gegen Barbaren als Feinde von Natur, s. u. Anm. zu b 13), vgl. Plat. Alk. I 109 c 1ff., vgl. Meister, NJP 18, 1915, 481–494. Diese Vorstellung bei Cic. vgl. Drexler, RhM 102, 1959, 97–140.

19,20 (a 25) „nicht verdient": Siehe u. Anm. zu b 13; vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 35; in ähnlichem Sinne, aber aus dem Mund einer Betroffenen Eur. Andr. 99, *δούλειον ἦμαρ εἰσπεσοῦσ' ἀναξίως*, unverdient in Sklaverei geraten. Ein spartanischer Kriegsgefangener, der mit der Ankündigung, es sei ein Sklave zu verkaufen, verkauft werden sollte, verbesserte: kein Sklave, sondern ein Kriegsgefangener, Plut. Mor. 234 c (=Apophtegm. Lacon. Div. 40).

19,20 (a 26) „müßte ... als Ergebnis herauskommen": Im Griech. Futur, vgl. dazu Brink 1933, 31: Das logische Futur wird benutzt, „wenn man einen Gedanken nicht als real existent, sondern als hypothetisch hinstellen will";

es gehört zur topischen Sprache der ad absurdum führenden Folgerungen, vgl. Bonitz 754 a 55ff.

Die Übers. kann das Wortspiel von *συμβήσεται* „als Ergebnis herauskommen" (vgl. Bonitz 713 b 10) und *συμβῇ* „das Unglück haben" nicht nachahmen.

19,22 (a 27) „Nachkommen": „. . . die für den zusammenhang unwesentlichen worte: *καὶ ἐκ δούλων*, deren Bedeutung ich nicht einsehe . . .", Hampke, Philologus 24, 1866, 173 Anm. 4. Der Ausdruck ist „a courtroom cliché", Whitehead 115, mit Hinweis auf Lys. 13, 18; 64; Dem. 22, 61, vgl. auch Andok. Myst. 74; Plat. Gorg. 521 d 1 (und Dodds z. St.). Die Tragödie verwendet dafür *δίδουλος* bzw. *τρίδουλος*, vgl. Aisch. fr. 17, 41 Mette; Soph. OT 1063. In sachlich ähnlichem Gegensatz vgl. Plat. Phaidr. 274 a 1, *δεσπόταις ἀγαθοῖς καὶ ἐξ ἀγαθῶν*. Eine Betrachtung der Frage: „Wer verdient es, Sklave zu sein?" (a 25) beschränkt sich nicht darauf, den irgendwie zustandegekommenen rechtlichen Status als Sklave zu akzeptieren, sondern berücksichtigt die Bedingungen, die für Sklaverei oder jeden anderen Zustand verantwortlich sind. Dies sind Geburt (vgl. Plat. Gorg. 471 a 5–7), Naturanlage, von deren Vererbbarkeit man ausgeht, wie beim Adel (b 1ff.; vgl. III 13, 1283 a 36) und dem Bürgerstatus (III 2, 1275 b 22ff.; vgl. Dio Chrysost. 15, 27f.; vgl. mutatis mutandis Soph. OT 1397, *νῦν γὰρ κακός τ' ὢν κἀκ κακῶν εὑρίσκομαι*). Ein Abkömmling aus edelstem Hause, der als Kriegsgefangener in die Sklaverei verkauft wird, ist aber kein Nachkomme von Sklaven (*ἐκ δούλων*). Ähnlich wird aus dem Verhalten Ioles, Soph. Trach. 308ff., geschlossen, daß sie nicht Sklavin sein kann, sondern aus edlem Hause stammen muß. Der Verkauf von Kriegsgefangenen in die Sklaverei ist nicht legitime Begründung der Entstehung des Status Sklave, man muß seine durch Herkunft erworbene Eigenart betrachten. Damit führt Ar. die Norm „von Natur" (s. o. Anm. zu 5, 1254 a 21 [c]) ein, er bestreitet die Begründung der Sklaverei in nomos und Gewalt.

19,23 (a 28) „verkauft" (*πραθῆναι*): Vgl. Soph. OT 1123; Kästner 311f.; insgesamt Garlan 53ff.

19,25 (a 29) „Barbaren": Vgl. 2, 1252 b 5–9, s. dort Anm., u. Anm. zu 1255 b 13. Auch in den bildlichen Darstellungen des 5. u. 4. Jhs. werden Sklaven durch barbarische Physiognomie und orientalische Kleidung gekennzeichnet, vgl. Himmelman-Wildschütz 1971, 28ff. Anders Antiphon Vorsokr. 87 B 44, fr. B, Col. 2 (II, 353): Griechen und Barbaren sind von Natur gleich.

19,29 (a 32) „überall" (*πανταχοῦ*): „Geltung überall" ist auch EN V 10, 1134 b 19; b 25; 1135 a 1 (vgl. auch Ps.-Plat. Min. 316 a 8; Xen. Mem. IV 4, 20) als Merkmal von Gesetzmäßigkeiten vorausgesetzt, die von Natur (Xen.: von Gott) sind und nicht nur aufgrund von Übereinkunft zustande kommen.

19,29 (a 33) „Adel": Das Thema war durch a 27 vorbereitet, die Erwähnung der Versklavung eines Mannes aus edelstem Haus. Adel und freie Geburt sind nicht nur analoge Fälle, für die man die Frage „naturgemäß" aufwerfen und in gleicher Weise lösen kann (vgl. Dio Chrysost. 15, 29), sondern Adel ist die Steigerung von frei, der Vorzug der Geburt, auf den man gegenüber denjenigen, die nur frei sind, den Anspruch auf größere politische Rechte stützen kann, III 13, 1283 b 16ff., vgl. dort die Zusammenstellung a 33. Zum vor-

liegenden Thema, vgl. Eur. Tro. 614: besonders tief ist der Sturz vom Adel in die Sklaverei, vgl. schon den Gegensatz Hom. Od. 24, 249ff. (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 27); Dio Chrysost. 15, 16; Vogt, Historia Einzelschr. 8, 1965, 16; Synodinou 157ff. In Rhet. I 5 ist Adel als erster „Teil" des Glücks behandelt, 1360 b 20; b 31–38; vgl. II 15, 1390 b 14ff. zu den charakterlichen Eigenschaften, die mit Adel einhergehen. Ar. hat eine Schrift „Über den Adel" (*Περὶ εὐγενείας*) geschrieben, vgl. Rose[3] fr. 91–94; Moraux 1951, 35f.; Düring, RE Suppl. XI (1968), Sp. 300.

19,31 (a 34) „zu Hause": Vgl. III 13, 1283 a 35: „Adel ist bei allen zu Hause angesehen", hier ohne den Gegensatz zu einem überall anerkannten Adel. Wenn Antiphon Vorsokr. 87, B 44, fr. B, Col. 2 (II, 352f.) richtig ergänzt ist, dann ist auch dort der Respekt vor Adel schon in einem Zusammenhang mit dem konventionellen Unterschied Griechen – Barbaren, der aber nicht von Natur ist, behandelt.

19,33 (a 36) „Theodektes": Das Zitat: fr. 3 (Nauck[2], S. 802). Theodektes war ursprünglich Rhetor und Verfasser eines rhet. Lehrbuches, das Ar. benutzte. Die Verweise des Ar. auf Theodektes: Bonitz 324 b 27ff. Die Fragmente der *Τέχνης τῆς Θεοδέκτου συναγωγή* bei Rose[3], fr. 125–135; vgl. Moraux 1951, 98ff., insgesamt vgl. Solmsen, RE V A 2 (1934), Sp. 1722–1734. L. Radermacher 202f., Nr. XXXVII.

19,34 (a 37) „von beiden Seiten" (*ἐξ ἀμφοῖν*): Dies auch Eur. fr. 520 Nauck[2], vgl. Ar. bei der Behandlung des Adels Rhet. I 5, 1360 b 35 (mißverstanden von Cope – Sandys z. St.: „on both sides, in birth and citizenship"), vgl. Ath. Pol. 42, 1. Im Ausspruch der Helena wird aus der Überlegenheit ihrer göttlichen Herkunft (Vater: Zeus; Mutter: Leda) abgeleitet, daß sie nicht als Sklavin gelten dürfe (vgl. in ähnlichem Sinne a 26–28, vgl. Eur. Hel. 275; Soph. Aj. 487–489). Damit wird von den Vertretern einer solchen Auffassung selber einmal als Unterscheidungsmerkmal zwischen Herr und Sklave, bzw. edel und unedel, arete oder deren Fehlen unterstellt (vgl. Plat. Alk. I 135 c), als auch deren Vererbbarkeit vorausgesetzt: wegen ihrer ererbten arete darf Helena nicht Sklavin sein, umgekehrt: arete gibt das Recht zum Herrschen (a 20f.). Deshalb wären „die vielen Sklaven, die besser als die Freien sind" (Eur. fr. 511 Nauck[2]) zu Unrecht Sklaven.

Besitzen die Mitglieder einer edlen Familie, deren Vorfahren sich durch besondere Qualität und Leistung auszeichneten (Definition der *εὐγένεια*: arete des Geschlechts, III 13, 1283 a 37; vgl. IV 8, 1294 a 21; V 1, 1301 b 2; *Περὶ εὐγενείας* fr. 92 u. 94 Rose[3]), selber diese Eigenschaften (es geht bei Ar. nicht darum, „ob und wie weit die *εὐγένεια* vererbbar ist", Gigon 1965, 261, denn auch der Nichtsnutz in der dritten Generation ist „adelig", aber er ist nicht *gut* – s. u. die Unterscheidung *εὐγενής* – *γενναῖος*)? Die Vererbungsregeln, nach denen ein Mensch wieder einen Menschen hervorbringt und ein Tier ein anderes, sind nicht so zuverlässig, wenn es um die Weitergabe von Qualitäten wie arete geht – dies entgegen einer sonst vertretenen (vgl. Eur. fr. 520 Nauck[2]) und von Ar. in *Περὶ εὐγενείας* fr. 92 dem Sokrates zugeschriebenen Auffassung (dort fr. 94 auch Parallelisierung von Vererbung von Eigenschaften bei Menschen und Tieren). Zur nicht immer erreichten Absicht

der Natur, s. o. Anm. zu 5, 1254 b 27ff. (vgl. Probl. X 45, 895 b 32ff.: Natur und techne vollbringen ihre Aufgabe eher schlecht als gut). Vorsichtig daher auch III 13, 1283 a 36f.: „es ist zu erwarten (εἰκός), daß die Nachkommen besserer Leute besser sind", fast gleichlautend Rhet. I 9, 1367 b 31; vgl. auch Pol. III 15, 1286 b 22ff. über die Probleme der Erblichkeit des Königtums (Vererbbarkeit schlechter Eigenschaften Eur. fr. 166 Nauck[2]). Zum Gedanken, daß die Kinder den Eltern gleichen, s. u. II 3, 1262 a 14ff.; De gen. anim. IV 3, 767 a 36ff.; Hom. Od. 4, 141ff.; Hes. Erga 235 (mit den Erläuterungen durch West) – Gegensatz ibid. 182; Plat. Rep. III 415 a 7, vgl. das Grabepigramm bei Peek I: Nr. 2040, 27; als Motive der späthellenistischen Rhetorik: Kroll, C Val. Catullus, [3]1959, zu c. 64, 338; in römischer Dichtung: Cat. c. 61, 221; Hor. c. IV 5, 23.

Rhet. II 15, 1390 b 21 (sachlich wie Plat. Alkib. I 120 d 12) und Hist. anim. I 1, 488 b 18 unterscheidet Ar. zwischen adlig (εὐγενής), das nur die Herkunft angibt, aber nichts über den Charakter des Mitgliedes einer adligen Familie aussagt, und „edel" (γενναῖος), was für denjenigen gilt, der auch selber die hohen Qualitäten seiner Vorfahren besitzt – dies komme allerdings nur selten vor, weshalb Ar. sogar Gesetzmäßigkeiten der Dekadenz aufstellt. – Die Tatsache, daß die Söhne hervorragender Väter vielfach schlecht sind (vgl. Eur. El. 369), hat im 4. Jh. Anlaß zu vielfältigen Überlegungen gegeben: War die Erziehung mangelhaft? Ist arete nicht lehrbar? Wie weit ist die Naturanlage verantwortlich? Vgl. Dissoi Logoi Kap. 6, Vorsokr. 90 (II, 414 – in der Lesart der Handschriften); Plat. Prot. 319 d 7–320 b 3; 324 d 2; 327 b; Men. 93 bff.; Alkib. I 118 c 7ff.

Eratosthenes soll die Leute getadelt haben, die Alexander den Rat gaben, die Griechen als Freunde, die Barbaren als Feinde zu behandeln. Man solle sie vielmehr nach ihrer arete oder kakia einteilen, Ἀλέξανδρος ἢ ὑπὲρ ἀποίκων fr. 658 b Rose[3]. Auf Pol. I paßt diese Kritik aber nicht, da Ar. seine Unterscheidung von Griechen und Barbaren mit dem Besitz von arete begründet. Badian, Historia 7, 1958, 443f. meint, dieses Fragment könne deswegen nicht auf Ar. zurückgehen, weil Ar. nicht die Barbaren als Feinde angesehen habe. Aber die Barbaren sind Sklaven von Natur; man gewinnt sie durch eine Erwerbsweise, welche eine Form von *Kriegs*kunst ist (7, 1255 b 38; 8, 1256 b 23), die man gemeinhin gegen *Feinde* anwendet. Zu anderen Gründen, dieses Fr. in seiner Echtheit anzuzweifeln, vgl. jedoch o. S. 261, Anm. zu 5, 1254 b 14.

19,38 (a 39) Chiasmus ἀρετή – κακία: δοῦλον – ἐλεύθερον, s. o. Einl. S. 65 Anm. 2.

19,40 (b 3) „Die Natur": Vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 27.

20,1 (b 5) „von Natur": Nicht alle sind frei oder Sklaven von Natur, sondern – so ist impliziert – manche sind Sklaven nur aufgrund von Siegerrechten. Eine negative Stellungnahme zur Sklaverei nach Kriegsrecht ist im folgenden nur daraus abzulesen, daß Ar. einen beiderseitigen Nutzen zwischen Herr und Sklave nur bei der Sklaverei entsprechend der Natur anerkennt (b 6ff.) – deutlicher ist dies b 14ff. ausgeführt. Die Auseinandersetzung mit den Gegnern der Sklaverei nach Siegerrechten versteht Ar. als Klärung der

grundsätzlichen Frage der naturgemäßen Sklaverei überhaupt, s. o. Anm. zu a 3.

20,4 (b 7) „gerecht" (*δίκαιον*): Das darf nicht mit Ross, OCT athetiert werden, richtig Goldschmidt 1973, 157 Anm. 77; vgl. Vorbem. zu Kap. 5, vgl. noch Auct. *Π. ὕψους* 44, 3, *δουλείας δικαίας*; vgl. auch für die Fragestellung Her. VIII 22, 1: *οὐ ποιέετε δίκαια . . . τὴν Ἑλλάδα καταδουλούμενοι*. „Gerecht" ist die Antwort auf die Position der Gegner der Sklaverei vom Eingang (a 8), nimmt die Diskussion um den Inhalt der Gerechtigkeit (a 16ff.) auf und berücksichtigt die allg. Auffassung, daß der Anfang eines Krieges, in dessen Verlauf Sklaven gemacht werden, gerecht sein muß (a 24).

20,7 (b 8) „damit auch despotisch": Vgl. o. Anm. zu a 20. Es wäre widersprüchlich, Herrschen für notwendig und nützlich zu halten, aber despotische Herrschaft als anrüchig zu verwerfen (vgl. VII 2, s. o. Anm. zu a 16; vgl. a 19), es gibt natürliche Voraussetzungen, unter denen despotische Herrschaft geboten ist, s. o. Einl. S. 115f.

20,7 (b 9) „falsche": An sich wäre eine Beziehung von *κακῶς* auf *δεσπόζειν* denkbar („in falscher Weise despotische Herrschaft wahrnehmen"), aber der Gedanke des gemeinsamen Nutzens wird a 12f. aufgenommen und für die Sklaven bestritten, die nicht von Natur diese Stellung verdienen, daher meine Ergänzung in der Übers. Entsprechend dem Zusammenhang, den Ar. 5, 1254 a 17 hergestellt hatte (s. Vorbem. zu Kap. 5), wird an „naturgemäß" die Auswirkung „vorteilhaft" angehängt. Die richtige Ausgestaltung des despotischen Herrschaftsverhältnisses – im Zusammenhang dieses Kapitels bes. die Übertragung der Rolle als despotisch Beherrschter an Leute, die von Natur dazu bestimmt sind – liegt im richtig verstandenen eigenen Interesse des Herren, wie sie andererseits auch dem Vorteil der Sklaven dient (vgl. dazu Plat. Leg. VI 777 d 2ff.). Dies wird hier aus der Analogie des Verhältnisses: Teil – Ganzes abgeleitet: „dasselbe nützt dem Teil und dem Ganzen". Bisher war der Sklave selber nicht als Teil des Herren bezeichnet, sondern als Besitz (und damit als Werkzeug, 4, 1253 b 32ff.); Besitz war aber schon auf eine Stufe mit „Teil" gestellt worden (vgl. 4, 1254 a 8ff.; s. o. S. 243 zu Kap. 4 „Teil"; EE VII 9, 1241 b 22 gebraucht Ar. beide Ausdrücke *μόριον* und *ὄργανον*). Pol. I 6 beruht die Gleichsetzung mit „Teil" auf der Argumentation von I 5, daß der Sklave sozusagen nur ein leistungsfähiger Körper ist und daher nicht einen Menschen in seiner Ganzheit darstellt, s. o. Anm. zu 5, 1254 b 14. Bei dieser Behandlung des Sklaven als „Teil" steht hier nicht der negative Aspekt im Vordergrund (wie EE VII 9, 1241 b 17ff.): die Herleitung der Unselbständigkeit und Abhängigkeit, sondern die Teilhabe am beiderseitigen Nutzen (dazu vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 8; bes. b 20). Sklave als Teil: Demokrit Vorsokr. 68 B 270 (II, 201): „Gebrauche die Sklaven wie Teile des Körpers – den einen für dies, den anderen für jenes" (Sinn wie Pol. 2, 1252 b 3–5?).

20,11 (b 12) „losgelöster": Vgl. 4, 1254 a 17 und Anm. z. St., vgl. S. 237f.; u. Anm. zu 5, 1254 a 29.

20,12 (b 13) „bestimmte Form von . . . Freundschaft" (*φιλία*): Ich sehe auch hier noch einschränkende *τις* von *συμφέρον τι* weiter wirken. Das entspräche dann der Ausdrucksweise von EE VII 10, 1242 a 29: „Analogon zur

Freundschaft". Dieses freundschaftliche Verhältnis ist beschränkt auf Herrn und Sklaven, die beide der Natur entsprechend diese Stellung zu haben verdienen (dazu s. o. Anm. zu a 25), es bestünde aber nicht zu und vor allem von seiten dessen, der unverdientermaßen nach Siegerrecht versklavt wurde. Dem Herrn nützt es nicht, einen Sklaven zu haben, der nicht von Natur dazu geschaffen ist, der nur durch Gewalt in diese Stellung gezwungen wurde (Gewalt ist Gegensatz zum gemeinsamen Vorteil: III 3, 1276 a 12) und daher diese Aufgaben nur widerwillig ausführt. Die Beziehung eines solchen Sklaven zu seinem Herrn entspräche der von Bürgern einer polis zu einem Tyrann, EN VIII 13, 1161 a 32, es gibt in einer solchen Beziehung kein (Un-)Recht: EN V 10, 1134 b 9–16.

Für ein freundschaftliches Verhältnis, das in einer despotischen Herrschaftsbeziehung eigentlich nicht existiert (EE VIII 10, 1242 a 28ff.; vgl. 9, 1241 b 17ff.; Pol. IV 11, 1295 b 21ff.; Plat. Leg. VI 757 a 1 – hierin besteht also kein Unterschied zwischen Plat. und Ar., anders Düring 1966, 492 Anm. 383) gewinnt Ar. in EN VIII 13, 1161 b 5 Raum, indem er – anders als hier, s. o. Anm. zu 5, 1254 a 29 – zwischen dieser Stellung als *Sklave*, in der keine Freundschaft zum Herrn besteht, und der Tatsache, daß der Sklave *Mensch* ist, differenziert (vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 14; u. zu 13, 1259 b 22f.; Xen. Ages. I 21: *Kriegsgefangene* nicht als Übeltäter bestrafen, sondern als *Menschen* beschützen, vgl. Philemon fr. 22 (Kock): „auch wenn einer Sklave ist, so ist er, Herr, genau so Mensch, wenn er Mensch ist", *κἂν δοῦλος ᾖ τις, οὐδὲν ἧττον, δέσποτα, ἄνθρωπος οὗτός ἐστιν, ἂν ἄνθρωπος ᾖ*, vgl. Sen. Ep. mor. 47, 1 «servi sunt» immo *homines* «servi sunt» immo humiles *amici*) und insofern, außerhalb der Herrschaftsrelation, gibt es Freundschaft zu ihm – „eine dem Philosophen freilich zur Ehre reichende Inconsequenz", Zeller I 2, 693; daher Dirlmeier zu EE, 436 Anm. 82, 23: „Die besondere Leistung des Ar. in EN liegt in dem Humanismus von 1161 b 5–8", besonders wenn man Plat. gegenüberstellt, vgl. Rifkin, JHI 14, 1953, 278: „The denial of the dignity of the slave as a man is at once the most striking part of his (Plat., E. S.) theory of the nature of the slave, for he held that the really cultured man will despise his slaves" (unter Verweis auf Rep. VIII 549 a). Im Unterschied zu EN VIII ist in Pol. I 6 dagegen das freundschaftliche Verhältnis zum Sklaven aus der Stellung als Körperteil abgeleitet, aus Organismusvorstellungen, und verbunden mit einem Postulat eines identischen Nutzens, der EN VIII bestritten wird. Zum Problem, vgl. Newman I, 150; Schlaifer, HSPh 47, 1936, 195f.; Klees 220ff.; Camus 100ff.

Nach dieser Darstellung akzeptiert der Sklave von Natur nicht nur seine Rolle, sondern ist dem Herrn, wohl aus dem Bewußtsein der ihm zuteil werdenden Förderung, freundlich gesonnen (vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 15 die plat. Texte). Das Verhältnis Herr – Sklave ist von Eintracht gekennzeichnet, wenn man nur diejenigen, die von Natur zur Sklaverei bestimmt sind, zu Sklaven macht. Das hat eine gewisse Parallele in Pol. VII, wo das Verhältnis der Bürger zu ihren außerhalb des Staates stehenden „Werkzeugen" als harmonisch dargestellt wird, da jeder die Stellung innehat, die ihm von Natur zukommt, vgl. Schütrumpf 1980, 57–61; vgl. mutatis mutandis Xen. Kyr.

V 1, 24: die Tatsache, daß man sich gerne unterordnet, beweist, daß der Regierende *von Natur* König ist.

In I 6 wird von Ar. eine Versklavung aufgrund lediglich der Überlegenheit als Sieger abgelehnt (vgl. noch Cic. De rep. III 24, 36: iniustum esse ut homines hominibus *dominantibus* serviant), statt dessen als Bedingung für das Verhältnis Herr – Sklave die Überlegenheit des einen und das Zurückbleiben des anderen in arete vorausgesetzt. Krieg als Mittel der Versklavung ist aber weiterhin gerechtfertigt, sofern er sich gegen die richtet, die von Natur zur Sklaverei bestimmt sind (vgl. 7, 1255 b 37ff.; 8, 1256 b 23ff.; auch Cic. a. O.); auch Gewalt wird weiterhin zur Versklavung Widerstrebender eingesetzt werden (s. o. Anm. zu I 5, 1254 b 21 – anders Newman I, 153). Es ist aber nicht mehr unterschiedslose Gewalt gegen jeden. Ar. bestätigt hier seine Begründung der natürlichen Sklaverei. Als selbstverständlich setzt er voraus (2, 1252 b 6ff.), daß die Barbaren dafür bestimmt sind. Zum Begriff „natürliche Feindschaft zu den Barbaren" vgl. die Belege bei Schütrumpf, Hermes 100, 1972, 9 mit Anm. 1; 10 Anm. 1, wo hinzuzufügen ist der Ausspruch der Gesandten Philipps V. auf dem panätolischen Kongreß des Jahres 200, Liv. XXXI 29, 15. Vgl. Kiechle, Historia 7, 1958, 136f., 144.

Zwar spricht Ar. sich andererseits hier nicht ausdrücklich gegen die Versklavung von *Hellenen* aus (Klees 202 mit Anm. 128), aber die zu Pol. I 4–6 parallele Behandlung der unterschiedlichen Herrschaftsformen in VII 2 u. 3 (s. o. Anm. zu a 12) nimmt deutlich Bezug auf die despotische Herrschaft griechischer Staaten (Beispiel ist Sparta) über die *Nachbarn* (1324 b 3ff.) und wendet sich gegen die Kriegszüge (vgl. 14, 1333 b 5ff.), in deren Folge ja Sklaven gemacht wurden, besonders deutlich 1333 b 38ff. formuliert, mit Anklängen in der Formulierung an I 6, 1255 a 25. Bewahrung der *Griechen* vor despotischer Herrschaft und Versklavung ist also zwar keine ausdrückliche Forderung des Ar., aber doch der Hintergrund dieser Behandlung despotischer Herrschaft und der Verurteilung spartanischer Politik in Pol. VII. Ein aktueller Bezug zur Politik des 4. Jhs. besteht hier bei Ar. durchaus, wie auch die Berührungen mit der zeitgenössischen politischen Publizistik zeigen (vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 8); aber darin liegt weniger ein kritisches Interesse an der Institution *Sklaverei* (vgl. Milani 137), vielmehr ein Interesse an den *politischen* Beziehungen zwischen *griechischen* Staaten. Die Versklavung etwa der Kinder und Frauen aus Orchomenos durch Theben 364 (Diod. XV 79, 5), der Verkauf der griechischen Söldner, die für Kyros gekämpft hatten, in die Sklaverei durch den Spartaner Anaxibios, Xen. Anab. VII 1, 34ff. (Volkmann 1961, 14ff.; Ducrey 134; Versklavung griech. Städte durch Griechen im 5. Jh.: Thomson 163f.) ließ sich nach Ar. nicht mehr rechtfertigen. Zu den seltenen und nicht ohne Widerstände der Sieger hingenommenen Fällen von Verzicht auf Versklavung griech. Städte: Volkmann 1961, 194f.; zum politischen Schlagwort, daß griech. Städte aufgrund ihrer Sonderstellung eine mildere Behandlung verdienen: ebd. 188; vgl. noch im 2. Jh.: Dittenberger, Syll.[2] II 675, 20 (Oropus ca. 154–149).

Wenn man diese Erörterung im Zusammenhang der aktuellen Diskussion des 4. Jhs. über die Beziehungen zwischen griech. Staaten der Gegenwart

sehen darf, die nicht untereinander Sklaven machen sollten (vgl. Plat. Rep. V 469 b 5ff., vgl. Schütrumpf, Hermes 100, 1972, 7ff.; der Gedanke ist älter, vgl. Her. VIII 22, 1 – zitiert o. Anm. zu b 7), dann erlaubt das allerdings nicht den Schluß, daß Ar. auch die Jahrhunderte zurückliegende Versklavung der Heloten in Sparta, die ja Griechen waren, als widernatürlich ansah – seine Vorbehalte in II 9, 1269 a 36ff. (vgl. VII 10, 1330 a 25ff.) sind nicht grundsätzlicher Art, sie betreffen nicht und bestreiten nicht die Legitimation, sondern beziehen sich nur auf die Methode der Sklavenhaltung. Vielleicht ist es gerade die Rücksicht auf die Heloten, weshalb Ar. nicht expressis verbis jede Sklaverei von Griechen verurteilte.

Diese Begründung der Naturgemäßheit der Sklaverei aufgrund der unzulänglichen Natur des Sklaven läßt eigentlich die von Ar. VII 10, 1330 a 31–33 gegebene Empfehlung, *allen* Sklaven als Belohnung Freiheit in Aussicht zu stellen nicht zu. Der von Natur gegebene Gegensatz von Freien und Sklaven (vgl. VII 3, 1325 a 28ff.) würde damit aufgehoben. Die Lösung von Laurenti, GM 21, 1966, 635, daß dies als Möglichkeit gedacht sei, den vielen, die nicht Sklaven von Natur waren, die ihnen von Natur zukommende Stellung als Freie zu geben, überzeugt nicht, da man im besten Staat, dessen soziologische Struktur der Natur entsprechen soll (VII 8, 1328 a 21ff.), nicht einen so generellen Verstoß gegen die Natur bei der Auswahl der Sklaven voraussetzen darf, der es rechtfertigen würde, als Ausgleich allen die Freiheit in Aussicht zu stellen. Anders steht es mit den Freilassungsbestimmungen im Testament des Ar. (Diog. Laert. V 14ff.; vgl. dazu Westermann, JNES 5, 1946, 99–104; Plezia, CM 22, 1961, 18–24). Westermann 1955, 27 meinte dazu: „in practice the manumission of his own slaves as preserved in his will completely contradicted his theoretical exposition of the sociological setting of slavery"; jedoch waren die Sklaven, die Ar. selber besessen hat, nicht notwendigerweise Sklaven von Natur im Sinne von Pol. I.

Kapitel 7

Der Eingang von Kap. 7 nimmt die Differenzierung von Herrschen – despotisch Gebieten aus Kap. 6 (1255 a 21; b 8) auf. Und da der Unterschied zwischen denen, die von Natur Freie bzw. Sklaven sind, geklärt ist (1255 b 4; 5, 1254 b 27ff.), muß aus dem früher entwickelten Grundsatz, daß hauptsächlich die Niveauunterschiede bei den Beherrschten den Charakter der Herrschaft bestimmen (5, 1254 a 24ff.), der Unterschied der Herrschaftsarten über Freie (politisch) bzw. Sklaven (despotisch) gefolgert werden (vgl. schon die Gegenüberstellung 6, 1254 b 4ff.). Inhaltlich ist zu vergleichen VII 3, 1325 a 28; 14, 1333 a 5f. Was in VII über das Verhältnis von Staaten ausgesagt war, gilt hier für das von Individuen – das quantitative Differenzierungsmerkmal, die Größe des Herrschaftsbereiches (I 1, 1252 a 9), hier Haushalt, dort Staat, wird nicht anerkannt (vgl. Schütrumpf 1980, 31f.). Das Ergebnis läßt sich auch so formulieren, daß nicht alle Herrschaftsformen gleichzusetzen sind. Damit ist die Gegenposition zu den in Kap. 1 und 3 referierten Auffassungen, auf die er sich hier 1255 b 17 bezieht, gewonnen.

Bei diesem vorläufigen Abschluß der Untersuchung der Herrschaftsarten (Ergänzung dann Kap. 12 u. 13) ist die Antwort des Ar. auf die plat. Gleichsetzung der Herrscherpersönlichkeiten in Haus und Staat, von der er in Kap. 1 ausging, nicht einfach der Hinweis auf den Gegensatz der Herrschaftsformen in oikos und polis, vielmehr nimmt Ar. eine Analogie an, da die häuslichen Grundverhältnisse Vater – Sohn, Mann – Frau in der Terminologie staatlicher Herrschaftsformen beschrieben werden (vgl. auch EE VII 8, 1241 b 27ff.; EN VIII 12, 1160 b 22ff.).

Allerdings ist die Bewertung und die praktische Bedeutung der Vielzahl von Herrschaftsarten für Haus bzw. Staat unterschiedlich: die *Despotie*, die gegenüber Mitgliedern des Hauses, den Sklaven, naturgemäß ist, ist gegenüber den Mitgliedern des Staates widernatürlich, da die *Freien* nicht die anthropologischen Voraussetzungen mitbringen, unter denen despotische Herrschaft naturgemäß wäre (III 6, 1279 a 20; 17, 1287 b 36ff.; vgl. o. 6, 1255 b 12–15); diejenigen, die despotisch regiert werden und die der Staat als seine Werkzeuge braucht, sind vom Staat ausgeschlossen (VII 8f., vgl. Schütrumpf, 1980, 20ff.), was für die Sklaven im Verhältnis zum Haus nicht gilt (s. o. Einl. S. 133f.; 5, 1254 a 29). Die Darstellung des Verhältnisses der Werkzeuge zu den Bürgern in Pol. VII berührt sich andererseits jedoch insofern mit Pol. I, da ja hier die Befehlsgewalt über Sklaven den niedrigsten Rang unter den Herrschaftsarten einnimmt (5, 1254 a 24ff.) und der am wenigsten angesehene Teil der Aufgaben des Hausherren ist, den er ohne Schaden delegieren kann (7, 1255 b 35ff.; vgl. u. Kap. 13, Vorbem.). In Pol. VII wird dies mit dem Ausschluß des als Werkzeug dienenden lebendigen Besitzes lediglich grundsätzlich vertieft; das kann verstehen helfen, warum Ar. neben einem umfassenden Begriff von Haushalt unter Einschluß der Sklaven dann in Pol. III (6, 1278 b 37ff.; vgl. o. Anm. zu 3, 1253 b 3) einen engeren Begriff von oikonomike unter Ausschluß der Sklaven vertritt.

Auch die *Monarchie* hat für Haushalt bzw. Staat eine jeweils verschiedene

Bedeutung: hier 7, 1255 b 19 wird sie nicht in ihrer Gesamtheit erklärt, sondern es wird nur die Leitung des Haushalts als monarchisch bestimmt. Dies gibt nun gerade die Geltung der Monarchie für zeitgenössisch-griechische Verhältnisse korrekt wieder, in denen sie als ein Anachronismus verstanden wird, sie kommt tatsächlich nur noch im Haushalt vor (s. Einl. S. 127 f.). Das Haus nimmt gegenüber dem Staat im Hinblick auf die Herrschaftsformen danach zwar nicht prinzipiell eine Sonderstellung ein, sondern beide Gemeinschaften sind Verbreitungs- bzw. Anwendungsbereiche, in denen die theoretisch vollständig vertretenen Herrschaftsformen dann aber doch in unterschiedlicher Weise vorherrschen: Despotie und Monarchie finden sich vorrangig im Hause, die politische Herrschaft vorrangig in der polis, in ihrer reinen Form mit Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden ist sie im Hause nicht vertreten (s. u. Anm. zu 1255 b 19). Es gibt III 14, 1285 b 29ff. eine Andeutung, daß die Verhältnisse im Haus nur in einer Beziehung mit denen im Staat vergleichbar sind: Der Leiter des Staates hat Vollmacht und Eigenständigkeit in einem Ausmaße, wie das im Staat nur eine einzige Form von Königtum besitzt, vgl. dort die Anm. Es gibt also nicht eine eigene Herrschaftsform, die nur im Haushalt gilt. Unter dem Gesichtspunkt Herrschaft darf man von einem Gegensatz zwischen Politik und Ökonomik nicht so einfach sprechen (anders Bien 1973, 333, vgl. 329), oikonomike ist lediglich der *Oberbegriff mehrerer* Herrschaftsverhältnisse in einem gemeinsamen Bereich; der oikonomikos vereint in sich mehrere Herrschaftsweisen (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7, S. 180; u. Anm. zu 3, 1253 b 8), die – abgesehen von der Despotie – nach den staatlichen benannt sind. Der Unterschied, auf den Ar. Wert legt, ist also nicht der zwischen Herrschaft im Haus und Herrschaft im Staat, sondern – in Polemik gegen Plat. – der zwischen verschiedenen Herrschaftsarten überhaupt, die zunächst im Haus bei der Leitung in den als Herrschaftsverhältnisse vorgestellten drei Personalrelationen (3, 1253 b 3ff.) auseinanderzuhalten sind (bedeutsam ist dieser Unterschied zwischen Staat und Haus dagegen im Hinblick auf ihr telos, s. o. Kap. 1 u. 2, oder ihre strukturellen Bedingungen, II 2).

Die Abgrenzung der despotischen von der politischen Herrschaft in Pol. I kann insofern als eine Vorbereitung der eigentlichen Untersuchung des Staates gelten (bei der Behandlung des besten Staates in VII 3, 1325 a 30 u. 14, 1333 a 3f. wird auf Pol. I verwiesen, vgl. Einl. S. 129f.), als sie den Unterschied von richtigen und entarteten Staatsformen erläutern hilft: Entartet sind diejenigen, wo freie Bürger in der Weise regiert werden, wie es nur über Sklaven naturgemäß ist, III 6ff., vgl. EN VIII 12, 1160 b 2ff. Die Herrschaft über von Natur Freie hat einen eigenen Charakter, so daß sie nicht mit dem Gebieten des Hausherrn über Sklaven verwechselt werden darf.

Abgesehen von dieser Abgrenzung einer besonderen Herrschaftsform, der politischen, ist diese Erörterung in I 4–7 inhaltlich für den Rest der Pol. ohne Bedeutung – auch auf den I 3 hergestellten Begründungszusammenhang von Haus und Staat wird bei der Behandlung des Staates nicht zurückgegriffen (s. o. Anm. zu 1253 b 2). Vor allem ist der hier entwickelte Begriff von „frei" – die geistige Überlegenheit des freien Mannes (s. o. S. 190, Anm. zu 2, 1252 a 30;

zu 11, 1258 b 25 u. zu 13, 1260 a 18), der mit der Verwirklichung seiner herausragenden Fähigkeit die Sorge um die Beschaffung des Lebensnotwendigen nicht vereinbaren kann, weshalb dies Sklaven übertragen wird – dieser Begriff von frei ist völlig von dem bei der Behandlung des Staates verwendeten Begriff Freiheit verschieden. Die Freien, die in der polis den Anspruch auf politische Rechte stellen (III 9) und die Bürgerschaft in der Demokratie bilden (III 8, 1280 a 5; vgl. Schütrumpf 1980, 171ff.), besitzen nicht (vgl. III 11, 1281 b 23–25) die hier vorausgesetzte Überlegenheit; sie hatten selbstverständlich meist selber für ihren Lebensunterhalt zu arbeiten (IV 6, 1292 b 23ff.; bes. b 38). Die nach Pol. I unausweichliche Folgerung, daß man diese für die Beschaffung der lebensnotwendigen Dinge arbeitenden Leute eigentlich zu Sklaven machen müßte, wird von Ar. in seiner politischen Theorie nicht gezogen; er beschränkt sich auf die Feststellung, daß diejenigen, die körperlich arbeiten, Banausen und Tagelöhner, in aristokratischen Verfassungen unmöglich *Bürger* sein könnten (III 5, 1278 a 17ff.; VII 9, 1328 b 33ff.). Ein großer Teil derjenigen, die nach Pol. I aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale *despotisch regiert werden* müßten, *übt* in der Demokratie *selber* sogar *politische Herrschaft aus* (vgl. zu dieser Spannung Bd. 2, Vorbem. zu III 5 und Anm. zu 1278 a 15). Der Begriff von Freiheit, mit dem Ar. die Herrschaft über Sklaven begründet, und der politische Begriff von Freiheit als dem Kennzeichen der Bürger der Demokratie fallen nicht zusammen. „Frei" als Kennzeichen des despotes in Pol. I ist ein viel engerer, elitärerer Begriff als „frei" in der Verwendung als Kennzeichen der Bürger in der Demokratie (vgl. Schütrumpf 1980, 172 mit Anm. 40). Nicht die aristot. Vorstellung vom Sklaventum ist ideal (vgl. schon Oncken II, 30f.), sondern die von der Überlegenheit der Freien. Noch komplizierter würde es, wenn man diese Äußerungen in Pol. I über die Sklaverei zur athenischen Wirklichkeit in Beziehung setzen wollte: dort konnten auch Metöken Sklaven besitzen; sie müßten nach Pol. I über eine Überlegenheit in arete verfügen, während sie andererseits die viel geringeren Anforderungen, die an die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft in der Demokratie gestellt werden, nicht erfüllen.

Die Äußerungen in Pol. I über die Zugehörigkeit zur Gruppe der von Natur Herrschenden bzw. Sklaven aufgrund ihrer Tätigkeiten, in denen sie ihre Fähigkeiten zu vernünftiger Leitung oder Körperschaft beweisen (differenzierter ist schon I 11 u. 13; vgl. Anm. zu 1258 b 25), haben für die *politische Theorie* des Ar. keine Bedeutung. Die soziologischen Voraussetzungen von Ar.' politischer Theorie und diejenigen bei der Behandlung der Sklaverei in Pol. I sind so verschieden, daß man nicht mit Booth, HistPolTh 2, 1981, 219f. sagen darf, Ar. wolle mit dem Aufweis der Schwierigkeit, ein Verhältnis Herr – Sklave zu begründen, auf die Probleme auch der polis, in der Freie sogar über Freie herrschen, aufmerksam machen. Aber dabei ist vergessen, daß Ar. das Problem der Herrschaft von Freien damit löst, daß sie sich darin abwechseln und auf diese Weise gleich sind (vgl. II 2, 1261 a 32ff.). Die Bedingungen der Herr – Sklave-Beziehung sind nicht auf die in der polis übertragbar. Die einzige Ausnahme ist in gewisser Weise der beste Staat in VII/VIII, dessen Herrschaftsstruktur von Bürgern und den außerhalb des Staates

stehenden Dienstkräften eine genaue Entsprechung zu der von Herr und Sklave im Haus nach Pol. I darstellt (vgl. Schütrumpf 1980, 57) – aber bezeichnenderweise verzichtet Ar. in Pol. VII auf die Charakterisierung der herrschenden Schicht als „frei" (vgl. Schütrumpf 1980, 37f.), hier wäre der Widerspruch zu und die Verwechslungsmöglichkeit mit dem zeitgenössischen Verständnis von „frei" zu groß. Ähnliche Einschätzung des Verhältnisses dieser Erörterungen in Pol. I zum Rest der Pol. auch bei Badian, Historia 7, 1958, 441: „it seems obvious that the statement in book I (scil. zur Sklaverei) cannot have been written by a man who had devoted to the problem the detailed consideration that appears in the other passages: it can only have been produced by *a priori* considerations . . ."

20,19 (1255 b 17) „politische Herrschaft": Sie wird über Freie und Gleiche (*ἴσοι*) ausgeübt, vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 3; vgl. 12, 1259 b 5; II 2, 1261 a 32ff. (dazu Schütrumpf 1980, 74–89); III 4, 1277 b 7 – der Staat besteht ja selber aus Gleichen (VII 8, 1328 a 35; IV 11, 1295 b 25) – anders II 2, 1261 a 22ff. (s. Anm. dort zu a 23).

20,24 (b 19) „Monarchie": Der Begriff Monarchie ist inhaltlich unbestimmt, nach V 10, 1310 a 39; III 7, 1279 a 33; b 6; IV 4, 1292 a 15ff.; vgl. IV 10; EN VIII 12, 1160 b 1; Rhet. I 8, 1365 b 37ff. untergliedert sie sich in die richtige Form Königtum und deren Entartung Tyrannis. Pol. I 7 wird Monarchie nicht – wie es eine umfassende Behandlung der Herrschaftsarten nach I 1 erwarten ließe (vgl. o. Anm. zu 5, 1254 a 21) – in ihrer Gesamtheit erläutert, sondern nur in ihrer häuslichen Ausprägung vorausgesetzt (diese als eine der Formen des Königtums, III 15, 1285 b 29–31). Ein vollständiger Haushalt besteht aus Freien und Sklaven (3, 1253 b 4), so daß man meinen könnte, mit den beiden genannten Herrschaftsformen, der despotischen über Sklaven und der politischen über Freie, sei die Herrschaftsweise im Haushalt erschöpfend beschrieben. Welche Rolle hat aber die Monarchie, die zusätzlich als die eigentlich ökonomische Herrschaftsweise (vgl. o. Anm. zu 1, 1252 a 7, S. 179f.) genannt wird? Sie ist keine dritte Herrschaftsform neben der despotischen und politischen, sondern in einer bestimmten Weise ein Oberbegriff beider – mehr als formale Bestimmung: die Herrschaft liegt bei einer einzigen Person (s. o. Anm. zu 3, 1253 b 8; vgl. III 14, 1285 b 29ff.), mit tendenzieller Abgrenzung von der politischen Herrschaft (vgl. den Gegensatz 1255 b 19f.) im engeren Sinne, die nicht nur über Freie ausgeübt wird, was auch für die Herrschaft über Kinder und Frauen gelten würde (12, 1259 a 39), sondern über Gleiche, was streng genommen nicht einmal für die Herrschaftsbeziehung über Frauen zutrifft (vgl. u. 12, 1259 b 4 mit Anm.). In der Überschneidung von monarchisch und politisch zeigt sich die Spannung bei der Zuweisung der Herrschaftsform über die Frau, die einerseits als politisch einzustufen ist (12, 1259 b 1), ohne daß andererseits die Frau gleichberechtigt an der Herrschaft teilhat, weshalb monarchisch die formale Seite dieser Herrschaftsbeziehung besser trifft (vgl. Anm. zu 12, 1259 b 1 u. b 8). Sofern Monarchie als das Königtum über Freie verstanden wird, läßt sich damit die Herrschaft über die Kinder erfassen (12, 1259 b 1; b 10ff.). Das despotische Verhältnis über Sklaven wird dagegen in der tyrannischen Seite der Monarchie einge-

schlossen. Wenn es anstelle der Feststellung von 7, 1255 b 19: „jedes Haus wird monarchisch geführt" in I 2 heißt: „jedes Haus wird königlich regiert" (1252 b 20f.), so dient das dem Nachweis der Konstanz dieser königlichen Herrschaft auch für die folgenden Entwicklungsstufen menschlicher Gemeinschaften bis zum Staat, weshalb die Sklaven unberücksichtigt bleiben konnten und Ar. also folgerichtig „königlich" statt „monarchisch" gebrauchte.

20,27 (b 21) „Kenntnis": Auch dies ist – wie schon b 17 – die Entgegnung auf fremde Auffassungen, vgl. 1, 1252 a 15 (und Anm. zu a 7); 3, 1253 b 18ff., s. Anm. – hier zum Schluß der eigentlichen Erörterung über Sklaverei kommt er auf die erste der in seiner Ankündigung I 3 genannten Fragen zurück. Die Stellung des Herrn und Sklaven beruht nicht auf einer Kenntnis, die man sich also einfach aneignen könnte – obwohl Ar. auch eine solche Kenntnis fordert (b 22ff., s. u.) –, sondern beruht auf seinem Wesen, wörtlich: „darauf, daß er ein bestimmter so beschaffener Mensch ist" (*τοιόσδε*) – dies ist korrelativ zu „irgendwie beschaffen" (*ποιός τις*), womit meist die ethische Qualität gemeint ist, vgl. III 9, 1280 b 1 (gleichbedeutend mit Erziehung zu arete, in gleichem Zusammenhang II 5, 1264 a 39; vgl. VII 1, 1323 b 25; EE II 1, 1220 a 12); man bezieht sich jedenfalls auf die zugrundeliegende Haltung, *ἕξις*, vgl. Rhet. III 7, 1408 a 29. Newman z. St. vergleicht passend EN IV 13, 1127 b 14f. Dem entspricht das Kriterium arete – kakia für Herr – Sklave, 6, 1255 a 39, vgl. a 20: arete begründet das Recht zu – despotischer – Herrschaft. Dies gilt nicht nur für den Hausherrn, sondern Ar. unterscheidet sich von plat. Überzeugungen wie dem Beruf des Philosophen zur Staatslenkung (Rep. V 473 c 11ff.) und der Suche nach dem besonderen Wissen im Polit. (vgl. 292 b 6: *τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν τῶν ἐπιστημῶν εἶναί τινα ἔφαμεν*; vgl. e 9; 259 a 6ff.) dadurch, daß er auch in der polis die Legitimation für Herrschaftsausübung nicht in einem Wissen begründet sieht, sondern in arete, hauptsächlich Gerechtigkeit (VII 8, 1328 b 37ff.; s. o. Anm. zu 6, 1255 a 20; Schütrumpf 1980, 26 Anm. 92; 43f. mit Anm. 150 u. 151), wobei allerdings auch arete einen rationalen Bestandteil hat (sie ist definiert als *ἕξις προαιρετική*, eine Haltung, aus der heraus man eine bestimmte Entscheidung trifft, EN II 6, 1106 b 36; Entscheidung wiederum setzt Überlegung voraus, EN III 5, 1112 a 18ff. und diese beruht auf *φρόνησις* EN VI 8, 1141 b 8ff.; vgl. auch o. Anm. zu 1, 1252 a 7), daher die Verbindung *ἀρετὴ καὶ φρόνησις* zur Charakterisierung der für die Herrschaft notwendigen Eigenschaften III 11, 1281 b 4; vgl. Anm. zu III 4, 1277 a 13; vgl. die Erörterung der intellektuellen Seite der Herrscherqualifikation EN VI 8, 1141 b 23ff.

Herr und Sklave müssen jeweils eine *besondere* Kenntnis besitzen, aber darin liegt nicht Ar.' Widerspruch gegen Plat. Polit. 259 c 1 (*ἐπιστήμη μία*, „eine einzige Kenntnis"), gegen den er sich vielmehr wendet, weil dieser das Wissen der *verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten* gleichgesetzt hatte, während es bei Ar. hier um die Kenntnis der Herrschenden *und* der *Beherrschten* geht. Die des Herrn besteht im Gebrauchen (s. u. Anm. zu b 33), vgl. auch III 4, 1277 a 33, eine Kenntnis, die offensichtlich nicht alle besitzen: Xen Kyr. I 1, 1.

20,31 (b 24) „Syrakus": Dies auch erwähnt 11, 1259 a 30 (vgl. a 23:

Sizilien), vgl. V 11, 1313 b 25ff. die Maßnahmen des Dionysios, sich das Vermögen der Bürger anzueignen. Hatte Ar. für diese Erörterungen über Haus und Staatswirtschaft eine sizilische Quelle vorliegen oder verwertet er mündliche Berichte Platons? Dafür könnte sprechen, daß Plat. Gorg. 518 b 6 eine Schrift eines Mithaikos aus Syrakus (vgl. Maxim. Tyr. 17, 1) über sizilische Speisezubereitung (*ὀψοποιία*, s. u. Anm. zu b 26) erwähnt, auf die gerade hier Ar. eingeht.

„Bezahlung" (*μισθός*): Gegen Bezahlung lehrten auch die Sophisten, vgl. Plat. Euthyph. 3 d; Apol. 20 b 7f.; Prot. 328 b 5; 349 a 3; Men. 91 d; Ar. Soph. El. 1, 165 a 21; Diog. Laert. IX 52.

Ar. leugnet nicht prinzipiell, daß es eine besondere Sklavenkenntnis gibt und man sie auch unterrichten könne — nur ist es keinesfalls Aufgabe des Herrn, diese zu lehren, vgl. 13, 1260 b 3f. Ischomachos bei Xen. Oec. 12, 3ff. verspricht, seinen Verwalter auszubilden (*παιδεύειν, διδάσκειν*); da die Alternative lautet, ob er ihn kauft, muß es ein Sklave sein, den Ischomachos in seinen Aufgaben unterweist (s. u. Anm. zu b 36). Pherekrates hat eine Komödie *Ὁ Δουλοδιδάσκαλος*, „Der Sklavenlehrer", verfaßt, die fr. 39—50 (Kock).

„üblichen Dienstleistungen": Zu *ἐγκύκλιος* vgl. Burnet zu EN, 22 zu I 5, 1096 a 3. *διακονία* — Worte dieses Stammes zur Bezeichnung des Dienens, einerlei ob es sich um Freie oder Unfreie handelt, Geiß 83f.; vgl. Kästner 307f.; s. Bd. 2, Anm. zu II 3, 1261 b 37.

20,32 (b 25) „Sklaven" (*παῖδες*): Eigentlich „Knaben". Dieses Wort wird wohl gewählt, um den im Haus dienenden Sklaven zu bezeichnen, vgl. Lauffer 1955, 8; Kästner 306f.; es wird trotz der Hauptbedeutung „Knabe, Mädchen" — unabhängig vom Alter des Sklaven gebraucht (wie im Engl. *boy* für die nichtweißen Angestellten), es kommt zuerst in der Komödie auf: Kästner 288; vgl. Aristoph. Vesp. 1297; Pollux 3, 78. Zur Verwendung in hellenist. Zeit vgl. Preisigke — Kießling, Wörterb. d. griech. Papyrusurkunden II, s. v. *παῖς*, s. auch *παιδίον, παιδάριον*. Zur Ungewißheit, ob und wann Sklaven oder Freie gemeint sind, vgl. Bieżuńska-Małowist 1974, 11f.

20,34 (b 26) „Zubereiten von feinen Speisen": Zur Lesart *ὀψοποιητική* s. Dreizehnter 1962, 33f. Bei der Schilderung des frugalen Lebens in der plat. Urgesellschaft, Rep. II, vermißt Glaukon *ὄψον* (372 c 2) — Fleisch und Fisch, vgl. Adam I, 99 z. St. Erst die ungesunde, verweichlichte Stadt hat bei Plat., worauf Newman richtig hinweist, Köche für diese Speisen (373 c), während bei Ar. eine abwertende Beurteilung der Köche nicht erkennbar ist. Und zu den unmittelbar nützlichen Dingen, mit denen man in einem frühen Stadium naturgemäß Handel trieb, gehört bei Ar. auch der Wein, 9, 1257 a 27 (vgl. Anm. zu a 30). Der Unterschied zu Plat. sollte nicht überbetont werden: das Verlangen nach *ὄψον* ist notwendig, Rep. VIII, 559 b 1.

20,38 (b 29) „Sprichwort": Dies auch belegt bei Philemon fr. 54 aus „Der Pankration-Kämpfer" (Kock).

20,42 (b 32) „anschafft": Dies, als Gegensatz zum „Gebrauchen", ist hier auf das Objekt Sklaven eingeschränkt. Vorausgesetzt wird dies schon I 4: der Sklave gehört zum Besitz, dieser erlaubt nur den Gebrauch, 1254 a 4. Der Gegensatz von Beschaffen und Gebrauchen wird I 8 von Ar. in umfassender Weise gebraucht und soll dort behandelt werden: s. Anm. zu 1256 a 10.

21,1 (b 33) „nichts Bedeutsames": Gleichlautend VII 3, 1325 a 25 (wo a 30 auf „die erste Erörterung" verwiesen wird, s. o. S. 290). Das ist keineswegs die Gleichsetzung der Leitung von Sklaven mit einer „göttlichen Gabe" (Xen. Oec. 21, 12) oder einem königlichen Wissen wie bei Xen. u. Plat. (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7). Hintergrund dieser Wertung ist die Abstufung der Gemeinschaften nach dem Niveau der Regierten und dem von ihnen geleisteten Werk, o. 5, 1254 a 24ff. Daher begründet Ar. hier I 7 sein geringschätziges Urteil damit, daß es diese niedrigen Tätigkeiten der Sklaven sind, für die der Hausherr Anordnungen geben muß, b 34. Er muß sich darin so gut auskennen, daß er die richtigen Befehle geben kann, dies steht weit unter seiner Würde, Plat. verlangte viel mehr: Beherrschung der Sklaventätigkeit selber, Leg. VI 762 e: wer nicht als Sklave gedient hat, wird kein guter Herr – dies korrigiert Ar. Pol. III 4, 1277 b 12, durch Beschränkung dieses Grundsatzes auf politische Herrschaft, s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7. – Der Gegensatz: „nicht tun – sondern anordnen" findet sich in III 4, 1277 a 34 in der Form: „nicht tun, sondern gebrauchen". Gebrauchen ist die materielle Bestimmung von Herrschen (*ἐπιτάττειν*), s. Einl. S. 121f.; u. Anm. zu 8, 1256 a 10.

21,5 (b 36) „sich ... abzuplagen": Siehe o. Vorbem. zu Kap. 4, S. 238. „Verwalter" (*ἐπίτροπος*): Bei Xen. Oec. Kap. 12–15, vgl. 21, 9, ist er Sklave (vgl. die Erwähnung seiner Beschaffung: durch Kauf, 12, 3; Ar. Oec. I 5, 1344 a 26, vgl. Kästner 305f.), er erhält eine besondere Ausbildung für seine Aufsehertätigkeit in der Landwirtschaft (darum dürfte es sich wegen der natürlichen Form der Erwerbstätigkeit auch bei Ar. handeln, s. u. 11, 1258 b 12ff.), dagegen ist ein epistates häufig ein Freier als Aufseher in anderen Tätigkeiten, Sturz, Lexicon Xenophonteum, 1801, s. v. *ἐπιστάτης*; vgl. Xen. Mem. II 8, 3: Rat des Sokr. an einen *Freien*, solche Aufgaben zu übernehmen (vgl. weiteres Humphreys 297 Anm. 37), vielleicht auch der Werkstattleiter *ἡγεμών*, Aisch. I 97. Eine staatliche Parallele zur hier für den Haushalt erwähnten Möglichkeit bietet Pol. IV 15, 1299 a 24: untergeordnete, *ὑπηρετικαί*, Ämter überträgt man, wenn man Geld hat, Sklaven.

Die Herren widmen sich der Politik oder Philosophie (b 37; s. o. Anm. zu 5 1254 b 22) – beide Tätigkeiten sind Lebensformen derjenigen, die sich besonders in arete auszeichnen wollen, VII 2, 1324 a 29–32. Philosophisches Leben als das wahrhaft freie, Protr. B 43; vgl. Pol. VII 3, 1325 a 19; vgl. Plat. Theait. 175 e; Xen. Mem. II 1, 11. Anders die Bürger des plat. Gesetzesstaates, die mitten in der Nacht aufwachen und sich um die Verwaltung des Hauses *und* die Politik sorgen, Leg. VII 808 a 7ff.

Eine wirtschaftliche Funktion haben diese Freien bei Ar. nicht (s. u. Anm. zu 10, 1258 a 28). Durch das Delegieren der Leitungsfunktionen über die Sklaven an einen Aufseher erlangen sie vollständig die Muße, *σχολή*. Diese besteht in der Befreiung von den notwendigen Aufgaben (vgl. diese Formulierung II 9, 1269 a 35), die nicht nur ein Vermögen voraussetzt (vgl. II 11, 1273 a 35; VIII 6, 1341 a 28), sondern auch voraussetzt, daß ein anderer als der Besitzer sich um die Bewahrung oder Mehrung des Besitzes kümmert (vgl. die Aufgabenbestimmung des Verwalters, *ἐπίτροπος*, MM I 34, 1198 b 12ff.). Wie Besitz die Möglichkeit schafft, sogar die Beaufsichtigung von Sklaven an

andere zu übertragen, so zwingt umgekehrt Not die Freien dazu, sogar Sklaventätigkeit zu übernehmen, Dem. 57, 45.

Wenn die Lenkung der Sklaven, die den Freien zukommt, sogar von einem Sklaven übernommen werden kann (zum Problem s. o. Anm. zu 5, 1254 b 22), so wird damit deutlich, daß dies für den Herrn nicht konstitutiv ist: die Funktion des despotes über Sklaven wahrzunehmen, macht am wenigsten den Herrn aus (s. o. Anm. zu b 21) – seine Rolle gegenüber dem Sklaven ist vielmehr die des Besitzers und Nutznießers; zu seiner Rolle im Haus vgl. u. Kap. 13.

„Vorzugsstellung" (*τιμή*): Ist dies ironisch – denn diese Aufgabe ist ein „sich abplagen", s. o. – oder aus der Sicht des Sklaven formuliert, für den dies eine Heraushebung bedeutete (für diese Vertrauensstellung als Vorstufe zu Freilassung vgl. Klees 108)?

21,8 (b 37) „beiden": Die Beschaffung der Sklaven (nach b 32 sind diese gemeint) ist weder als Kenntnis des Herrn anzusehen, da diese im Gebrauch besteht, noch als Kenntnis des Sklaven.

21,9 (b 38) „gerecht": Vgl. o. Anm. zu 6, 1255 a 24 mit Belegen. Ar. bezeichnet nicht den Krieg als gerecht, sondern die Erwerbsweise. Krieg oder Jagd sind die Mittel, Sklaven zu beschaffen, 8, 1256 b 23 (Abgrenzung der Jagd auf Tiere gegen die auf Menschen, VII 2, 1324 b 39). Jagd, um Sklaven zu gewinnen, vgl. Plat. Soph. 222 c 5; Leg. VII 823 b 4. Eur. Hek. 881 werden die Kriegsgefangenen „Jagdbeute" (*ἄγρα*, vgl. auch Plat. Rep. V 468 a 10; Leg. VII 823 e 2) genannt (dagegen wird mit *ζωγρέω* „lebend gefangennehmen" nichts über die spätere Verwendung der Kriegsgefangenen ausgesagt, Ducrey 29f.). Wie Ar. hier zuletzt die *Kenntnisse* von Herren und Sklaven erörtert hatte, so werden Krieg und Jagd unter dem Gesichtspunkt erwähnt, welcher *Fähigkeit* sie zuzuordnen sind, vgl. 8, 1256 b 23–26; dies entspricht seinem Interesse an der Abgrenzung von Aufgaben, s. u. Anm. zu 8, 1256 a 4. Das Vorbild könnte auch hier wieder Plat. Soph. sein, der bei seiner Erörterung der *κτητική* 219 c 2ff. (vgl. c 7), dann 222 b 7ff. auch Jagd auf Menschen als eine eigene Art angibt, zu der nach c 5 die *ἀνδραποδιστική* gehört, die neben ähnlichen Formen auf einer Stufe mit der *πολεμική* steht.

Kapitel 8

Literaturauswahl zum gesamten Besitz: *Kinkel, J.*, Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles, Leipzig 1911; *Defourny, M.*, Aristote, Théorie économique et politique sociale, Louvain 1914; *Weber, M.*, Grundriß der Sozialökonomik. III. Abt. Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922; *Gelesnoff, W.*, Die ökonomische Gedankenwelt des Aristoteles, Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik 50, 1923, 1–33; *Hasebroek, J.*, Die Betriebsformen des griechischen Handels im IV. Jahrhundert, Hermes 58, 1923 393–425; *Hasebroek, J.*, Staat und Handel im alten Griechenland, Tübingen 1928; *Andreades, A.*, Geschichte der griechischen Staatswirtschaft, Bd. 1, München 1931 (Nachdruck 1965); *Finkelstein, M. I.*, *Ἔμπορος, Ναυκληρός* and *Καπηλός*: A Prolegomena (sic!) to the Study of Athenian Trade, CPh 30, 1935, 320–336; *Brauweiler, H.*, Die Wirtschaftslehre des Aristoteles, ARPh 31, 1937/38, 475–497; *Schumpeter, J. A.*, Geschichte der ökonomischen Analyse, Bd. 1, Göttingen 1965, 96ff.; *Shellens, M. S.*, Die Beurteilung des Geldgeschäftes durch Aristoteles, ARPh 40, 1952, 426–435; *Will, E.*, De l'aspect éthique des origines grecques de la monnaie, RH 212, 1954, 209–231; *Polanyi, K.*, Aristotle Discovers the Economy, in: Trade and Market in the Early Empires, ed. K. Polanyi, C. M. Arensberg, H. W. Pearson, Glencoe, Ill., 1957, 64–94 (jetzt in: Polanyi, Primitive, Archaic and Modern Economies, ed. G. Dalton, Boston 1968, 78–115 – danach hier zit.); *Kränzlein, A.*, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, Berlin 1963; *Christ, K.*, Die Griechen und das Geld, Saeculum 15, 1964, 214–229; *Bogaert, R.*, Banques et banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968; *Moreau, J.*, Aristote et la monnaie, REG 82, 1969, 349–364; *Finley, M. I.*, Aristotle and Economic Analysis, P & P 47, 1970, 3–25 (jetzt auch in: Finley, Studies in Ancient Society, London – Boston 1974, 26ff. und in: Articles on Aristotle. 2. Ethics and Politics, ed. J. Barnes, M. Schofield, R. Sorabji, London 1977, 140ff.; dt. Übers. in: Jahrbuch f. Wirtschaftsgeschichte II, Berlin 1971, 87ff.); *Roll, E.*, A History of Economic Thought, London [4]1973; *Bogaert, R.*, Art. „Geld (Geldwirtschaft)", RLAC IX (1976), Sp. 797–907; *Finley, M. I.*, Die antike Wirtschaft, München 1977; *Lowry, T. S.*, Aristotle's 'Natural Limit' and the Economics of Price Regulation, GRBS 15, 1974, 57–63; *Alföldi, M. R.*, Antike Numismatik. Theorie, Praxis, Bibliographie, 2 Bde., Mainz 1978; *Göbl, R.*, Antike Numismatik, Bd. 1: Einführung, Münzkunde, Münzgeschichte, Geldgeschichte, Methodenlehre, Praktischer Teil, Bd. 2: Fußnoten, München 1978; *Humphreys, S. C.*, Anthropology and the Greeks, London 1978; *Maffi, A.*, Circolazione monetaria e modelli di scambio da Esiodo ad Aristotele, AIIN 26, 1979, 161–184; *Hopper, R. J.*, Trade and Industry in Classical Greece, London 1979; *Koslowski, P.*, Haus und Geld. Zur aristotelischen Unterscheidung von Politik, Ökonomik und Chrematistik, PhJ 86, 1979, 60–83; *Koslowski, P.*, Zum Verhältnis von polis und oikos bei Aristoteles. Politik und Ökonomie bei Aristoteles, Straubing – München 1979 (Münchener Hochschulschriften, Philosophie und Geisteswissenschaften 1); *Mathie, W.*, Aristotle on Property, in: A. Parel – T. Flanagan (Hrsg.), Theo-

ries of Property. Aristotle to the Present, Calgary 1979, 12–32; *Meikle, S.*, Aristotle on the Political Economy of the Polis, JHS 99, 1979, 57–73; *Picard, O.*, Aristote et la monnaie, Ktèma 5, 1980, 267–276; *Berthoud, A.*, Aristote et l'argent, Paris 1981; *Booth, W. J.*, Politics and the Household. A Commentary on Aristotle's *Politics* Book One, HistPolTh 2, 1981, 203–226; *Brown, W. R.*, Aristotle's Art of Acquisition and the Conquest of Nature, Interpretation 10, 1982, 159–195 (unergiebig); *Pellegrin, P.*, Monnaie et chrématistique. Remarques sur le mouvement et le contenu de deux textes d'Aristote à l'occasion d'un livre récent, RPhE 172, 1982, 631–644; *Venturi Ferriolo, M.*, Aristotele e la crematistica. La storia di un problema e le sue fonti, Firenze 1983; *Langholm, O.*, The Aristotelian Analysis of Usury, Bergen 1984; *Spahn, P.*, Die Anfänge der antiken Ökonomik, Chiron 14, 1984, 301–323; *Lowry, S. T.*, The Greek Heritage in Economic Thought, in: Lowry (Hrsg.), Pre-Classical Economic Thought. From the Greeks to the Scottish Enlightenment, Boston 1986, 7–30; *Lowry, S. T.*, The Archaeology of Economic Ideas. The classical tradition, Durham 1987.

Ar. leitet zur Behandlung des gesamten Besitzes über. Die Frage nach dem Verhältnis von Besitzerwerb und Führung des Haushalts wird für jede der unterschiedlichen Formen von Besitz gesondert aufgeworfen. Beschaffung von Nahrung ist Erwerb naturgemäßen Besitzes und ist Teil der Haushaltsführung.

Thema ist jetzt „der gesamte Besitz". In 3, 1252 b 12ff. war die Kunst des Beschaffens neben die drei als Personalrelationen verstandenen Teile der oikonomia gestellt worden, ohne daß ihr Verhältnis zu jenen Teilen bestimmt wurde oder erkennbar wäre. Kap. 4 war für die Behandlung der Sklaven Besitz als Ausgangspunkt genommen worden (s. o. Anm. zu 1253 b 23), der Sklave ist „ein Stück Besitz" (*κτῆμά τι*, 1253 b 32). Dies wird 8, 1256 a 2f. mit „ein Teil des Besitzes" aufgenommen, der jetzt I 8 zu behandelnde „gesamte Besitz" führt dies Untersuchung weiter (s. u. Anm. zu 1256 a 2).

Die Rechtfertigung, sich diesen Besitz an Sklaven zu beschaffen, hatte er in 6, 1255 a 6ff. erörtert, und in 7, 1255 b 31–40 war er kurz darauf eingegangen, wie weit diese Aufgabe dem Herrn zukomme und wie diese Tätigkeit, Sklaven zu gewinnen, einzuordnen sei (s. u. Anm. zu 1256 b 22). Die hier angekündigte Untersuchung des gesamten Besitzes und der Methoden seiner Beschaffung baut auf den vielfältigen Gesichtspunkten der Behandlung der Sklaven, die Teil des Besitzes waren, auf, ist deren Fortsetzung und Erweiterung. Aus diesem Zusammenhang erscheint die Erörterung der Sklaverei nicht nur als ein Beitrag zur Klärung der Herrschaftsformen, was ursprünglich im Vordergrund steht, sondern zur Untersuchung über den Besitz, wobei die Überlegungen über die Naturgemäßheit einiger Formen von Besitz auch von dieser Seite her zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Herrschaft über von Natur zum Beherrschtwerden bestimmte Menschen beiträgt, 1256 b 23–26. Die Erörterung der Sklaverei ist vor allem Voraussetzung für die Klärung der Funktionen des Leiters des Haushaltes in Kap. 8–11: Aus dem Ergebnis, daß nur die Sklaven mit ihrer körperlichen Arbeit die lebensnotwendigen Dinge

liefern, folgt, daß deren Beschaffung nicht Aufgabe der Ökonomik, verstanden als die vom Herrn selber zu erbringende Leistung, ist. Kap. 8–11 begründen auf der Grundlage der Erörterung der Sklaverei, was positiv die eigentliche Aufgabe des oikonomos ist, um den es nach Kap. 1 und bes. 3 geht (vgl. Einl. S. 122f.). Diese Darlegung gehört insofern unmittelbar zur Fragestellung: Klärung der Herrschaftsform, weil das „Gebrauchen" die für den Herrn wesensbestimmende Verfügungsgewalt ausmacht, s. u. Anm. zu 1256 a 10, o. zu 7, 1255 b 33. Besitz war 4, 1253 b 23 als Grundlage und Voraussetzung der Haushaltsführung angegeben. Diese inhaltliche Verknüpfung von Besitz und Haushalt wird zwar auch hier I 8 mit der Klärung der Ökonomik im Verhältnis zur Erwerbskunst (1256 a 4; a 10; bes. a 13) hergestellt, daneben wird hier aber auch die polis sogar vor oder neben dem Haushalt genannt (1256 b 30; b 37f.), der Besitz und Erwerb also auch in seiner staatlichen Dimension betrachtet, zur Begründung dieser Ausweitung s. u. Anm. zu b 38. In der Vorbem. zu Kap. 3 wurde festgestellt, daß in Pol. I die Untersuchung des Hauses mit der des Staates verknüpft ist, keineswegs aber das Haus der Behandlung staatlicher Probleme als sachlich selbständiges Thema vorgeschaltet ist. – Zur Bewertung der aristot. Darlegungen zur Ökonomie durch K. Marx vgl. Sommerfeld.

21,13 (1256 a 1) „Kunst, sich Besitz zu erwerben" (*χρηματιστική*): In Zukunft sage ich kürzer „Erwerbskunst", vgl. 3, 1253 b 14. Plat. hatte so die techne, die aus Armut erlöst, bezeichnet: Gorg. 477 e 7; 478 a 8; b 4 ist sie mit Arztkunst und Gerechtigkeit zusammengestellt, die zusammengenommen die technai oder Eigenschaften sind, die die Förderung der traditionellen Güter zum Gegenstand haben: von äußerem Besitz (Reichtum), des Körpers (Gesundheit), der Seele (Gerechtigkeit) – diese Aufzählung dort 478 a 9. Der Zusammenhang der Behandlung der Erwerbskunst mit der Erörterung über die Zielvorstellungen menschlichen Strebens wird dort 451 e ff. deutlich, wo (vgl. 452 a 3; b 8; c 4; e 6) der Mann, der sich Güter beschafft (*χρηματιστής* – davon ist *χρηματιστική* abgeleitet, vgl. Ammann 206) u. a. mit dem Arzt um den Rang der technai streiten. Die Zusammenstellung von Medizin und Erwerbskunst ist sehr verbreitet, s. u. 9, 1258 a 11; 10, 1258 a 28; Plat. Gorg. 452 a 2; e 5ff.; 477 e 7ff.; 478 a 8ff.; b 4; Euthyd. 289 a 5; Rep. II 357 c 6f.; Ar. EE I 7, 1217 a 36–39; EN III 5, 1112 b 4. Dieser Hintergrund ist bei Plat. Rep. IX 581 c 3ff.; Ar. EN I 5, 1096 a 5; vgl. EE I 4, 1215 a 26–32, erhalten, wenn bei der Erörterung der verschiedenen Lebensideale (vgl. dazu und zur Tradition Dirlmeier zu EE, 163 Anm. 8, 10 zu 1215 a 26; Gauthier – Jolif 29f. zu EN 1095 b 17–19) auch derjenige, der sich auf Gütererwerb versteht (*χρηματιστικός*, Plat. Rep. IX 581 d 1; *χρηματιστής*, Ar. EN l. c.) genannt wird, s. u. Anm. zu 9, 1257 b 41. Die hier vorausgehende Erörterung Pol. I 7 war in eine solche Fragestellung eingemündet, wenn es hieß, daß der Hausherr die Leitung der Sklaven abgibt, um sich statt dessen einem politischen oder philosophischen Leben zu widmen (1255 b 35ff.; der Zusammenhang mit der Thematik Lebensformen ist besonders deutlich im folgenden Kap.: 9, 1257 b 40ff.) – auch die parallele Erörterung in VII 2 u. 3 ist ausdrücklich eine Abwägung der Lebensformen. Diese Tradition erklärt die Ein-

beziehung ethischer Kriterien in diese Erörterung, besonders aber zwei Elemente der aristot. Behandlung der Erwerbskunst: 1. Es geht auch hier um den Rang der Erwerbskunst – wenn auch in Pol. I nicht im Verhältnis zu den anderen Lebensformen, sondern zur Ökonomik. 2. Der thematische Zusammenhang mit der Tradition der Lebensformen wird von Ar. in der Weise gewahrt, daß er die verschiedenen Lebensweisen, die sich aus der Erwerbsart ergeben, behandelt (a 19ff.). – Später in diesem Kap. (b 23; b 27; b 37) wählt er für Erwerbskunst ein anderes Wort (*κτητική*), wohl weil er nicht mit dem engeren Sprachgebrauch von Kap. 9 (*χρηματιστική* = „gewinnsüchtige Erwerbskunst") in Widerspruch treten möchte. Zur unterschiedlichen Verwendung von *χρηματιστική* vgl. Susemihl – Hicks 171 u. 210; Newman zu 1256 a 1; Maffi, AIIN 26, 1979, 165 (gegen Polanyi); Venturi Ferriolo 59–62; Pellegrin 638–644; s. u. Anm. zu 9, 1256 b 40.

21,12 (a 2) „vorgezeichnete Methode" (*κατὰ τὸν ὑφηγημένον τρόπον*): Oben 1, 1252 a 17, war damit das methodische Vorgehen gemeint, ein Ganzes in seine *Teile* zu zerlegen und daraus Erkenntnisse über das *Ganze* zu gewinnen. Übertragen würde dies hier bedeuten: nach der Klärung des Sklaven als eines *Teils* des Besitzes kann man zur Untersuchung des *gesamten* Besitzes übergehen. Hier ist daher besonders die u. a. 16ff. (s. dort die Anm.) befolgte Methode gemeint, die Frage nach dem Verhältnis von Kunst der Haushaltsführung und Erwerbskunst in der Weise zu beantworten, daß er die *einzelnen Arten* der Erwerbskunst *gesondert* untersucht und für jede das Verhältnis zur Ökonomik eigens bestimmt.

21,16 (a 4) „identisch": Vgl. Kap. 9 die Erörterung des Verhältnisses der beiden Formen der Erwerbskunst, 1257 a 1; verkürzt diese Problematik: 7, 1255 b 37. Die Alternative „identisch – Teil" war schon 3, 1253 b 12f. für die Erwerbskunst genannt, eine (vorläufige) Einordnung der Erwerbskunst als „Teil" der Haushaltsführung wurde zunächst 4, 1253 b 23 vorausgesetzt.

Die Aufgabe, zu einer behaupteten Identität, einer von anderen vorgenommenen Gleichsetzung Stellung zu nehmen, hatte sich Ar. in Kap. 1 u. 3 mit der Zurückweisung der miteinander gleichgesetzten Herrschaftsformen gestellt (1, 1252 a 7ff.; 3, 1253 b 19). Methodisch schließen sich also die beiden Hauptthemen von Pol. I, die in 3, 1253 b 12–20 nebeneinander gestellt sind, nämlich das Verhältnis a) der Herrschaftsformen, b) von Erwerbskunst zur Ökonomik, durch das gleiche Interesse an klassifikatorischer Klärung zusammen. Und wie die Untersuchung der Herrschaftsformen durch ihre Gleichsetzung im plat. Polit. ausgelöst war, so steht der Polit. mit den begrifflichen Unterscheidungen und den herangezogenen Technevergleichen auch im Hintergrund dieser Untersuchung des Verhältnisses von Beschaffung und Ökonomik. Für die terminologischen Zusammenhänge von Pol. I 8f. mit Plat. Soph. 219 cff. s. Maffi, AIIN 26, 1979, 166–168, wichtig dort (168) zu den Unstimmigkeiten in der plat. Verwendung von *μεταβλητική*. Die Akademie beschäftigte sich mit Problemen der Klassifikation in den 60er Jahren des 4. Jhs.: Düring 1966, 525f., vgl. 493 zu Pol. I. Bei dem philologisch-analytischen Versuch, in den Teilen von Pol. I verschiedene Stadien der Überarbeitung und nachträglicher Ergänzungen auszumachen (vgl. v. Arnim 1924, 104ff. – vgl.

Einl. S. 120ff.), ist der enge Zusammenhang beider Abschnitte mit dem gemeinsamen Interesse an der Klärung des jeweiligen (Rang-)Verhältnisses und an der klassifikatorischen Einordnung übersehen. Die Ausgangsfrage nach dem Rang der Erwerbskunst (vgl. o. Anm. zu 3, 1253 b 12), nämlich ob sie mit der Ökonomik identisch ist, wird negativ beantwortet werden (s. u. a 10); dem entspricht in Plat. Polit. die Zurückweisung des Anspruchs vieler Gruppen, ihre Leistung sei das, was die Aufgabe politischer Tätigkeit ist (287 dff. – vgl. das abschließende Ergebnis 305 c 9). Im Zusammenhang mit dem Technebeispiel Webkunst, an dem Plat. die Abgrenzung von den politischen Aufgaben deutlich machen will, werden beteiligte Arbeitsvorgänge wie Wollekämmen (281 a 8) genannt, die der Webkunst zwar den größten Teil (*μέρος*) für das Zustandekommen des Gewandes zugestehen, sich selbst aber eine bedeutende Rolle einräumen (b 8ff.). Wenn dieser vorbereitende Arbeitsgang auch nicht mit dem Weben identisch ist, so leistet er doch einen „Teil" davon. Auch hier ist – wenn auch weniger strikt – das Verhältnis der übergeordneten zu der mitwirkenden Tätigkeit schon mit dem Terminus „Teil" bezeichnet, wie dies Ar. als eine Möglichkeit für das Verhältnis Erwerbskunst – Haushaltsführung angibt.

Noch enger ist der Anschluß an Plat. Polit. bei der weiteren, von Ar. a 5 genannten Möglichkeit, daß die Beschaffung im Dienste der Ökonomik steht (*ὑπηρετική*). Plat. hatte so die Träger von Funktionen eingeordnet, die der Politik unterstellt sind (290 c 1; vgl. 304 e 1; 305 a 8; c 7) – dies im Gegensatz zu Kenntnissen, die selber die Leitung oder Herrschaft ausmachen (304 b 10), was nur für den politikos zutrifft (305 a 1). Im Polit. konnte Plat. an den Gorg. anknüpfen, wo diejenigen, die der Stadt das beschaffen, was sie begehrt, als ihre Diener (*διάκονοι*) bezeichnet werden, 517 b 2ff.: dienend ist eine Tätigkeit, wenn sie das Lebensnotwendige bereitstellt, d 2ff.

Außerdem geht bei Ar. die Alternative, die sich für den Fall stellt, daß die Erwerbskunst eine dienende Funktion hat, als auch der dafür zur Erläuterung herangezogenen Technevergleich auf Plat. Polit. zurück: nach Pol. I 8 kann eine Tätigkeit gegenüber einer anderen eine dienende Funktion haben: 1. in der Weise, wie die Herstellung des Weberschiffchens für den Weber, d. h. als Bereitstellung des notwendigen Werkzeugs (1256 a 5ff.), dessen sich die übergeordnete Tätigkeit bedient (vgl. u. 10, 1258 a 25 u. Anm.): Weberschiffchen als Werkzeug für das Weben, Plat. Polit. 281 e 8 – die Herstellung von Werkzeugen ist Nebenursache (*συναίτιον*) bei der Erledigung der mit ihnen ausgeübten Tätigkeit (281 c 2ff.; e 2ff.) – bei der systematischen Zusammenstellung der Nebenursachen ist dies an den Anfang gestellt, 287 c 7ff.; bei der Wiederaufnahme an zweiter Stelle hinter der Bereitstellung des Materials, 289 a 9. Das Beispiel Webkunst (*ὑφαντική* – vgl. Ammann 198) ist nach der Überwindung der Analogie mit der Nahrung von Herdentieren ab 279 b 2 bis zum Schluß des Dialoges das Technemodell, an dem Plat. die Klärung des politikos erläutert. Das Wort „Herstellung von Weberschiffchen" (*κερκιδοποιική*, 1256 a 6) findet sich bei Plat. noch nicht.

2. Die andere Form des dienenden Verhältnisses einer Tätigkeit ist nach Ar. die Bereitstellung des Materials (*ὕλη*), das die übergeordnete Tätigkeit dann

verarbeitet, so wie die Erzgewinnung im Dienste der Bildhauerei steht (a 6) oder die Wolle als das Material für den Weber bereitgestellt werden muß (a 9). Die Bereitstellung des Materials behandelte Plat. Polit. 288 d 2ff., wo er als erstes Beispiel die Gewinnung edler Metalle anführt (d 7) – auch hier ist *χαλκουργική* (1256 a 6) erst von Ar. gebildet. Polit. 289 a 9 hat Plat. beim abschließenden Überblick über die Nebenursachen die Beschaffung des Materials an die erste Stelle gesetzt. Plat. benutzt hier noch nicht den Begriff hyle (vgl. Skemp 182 Anm. 1), aber sie ist bei Plat. Polit. 288 d 2 schon genau so bestimmt wie später bei Ar.: dasjenige, aus dem bzw. in/an dem die Künstler oder Handwerker ihr Werk herstellen, vgl. Met. Δ 2, 1013 a 24; 24, 1023 a 26 u. ö. *ἐξ οὗ*; *Z* 8, 1033 a 34 *ἐν*. Mit der Pol. I 8, 1256 a 8 gewählten Kennzeichnung der hyle als dem „Zugrundeliegenden" (*ὑποκείμενον*), vgl. Met. Δ 28, 1024 b 9 u. ö. Vgl. Pronay, AGPh 28, 1984, 7–48.

21,25 (a 10) „nicht . . . identisch": Hier beginnt die Antwort auf die bisher aufgeworfenen Fragen. Daß die Aufgabe der Beschaffungskunst das Beschaffen und Bereitstellen ist, bedarf keiner Erklärung. Daß Ökonomik und Beschaffungskunst nicht gleichzusetzen sind, wird aus der unterschiedlichen Funktion von Bereitstellen bzw. Gebrauchen abgeleitet. Bisher war aber nicht angegeben, daß die Funktion der Ökonomik im Gebrauchen bestehe; dies war nur über den Hausherren (despotes) und eingeschränkt auf den Gegenstand: Sklaven ausgesagt, 7, 1255 b 31, vgl. 5, 1254 b 18; vorauszusetzen war diese Auffassung aber schon 4, 1253 b 23ff.: dem Hausherrn müssen Werkzeuge, zu denen Besitz gehört, zur Verfügung stehen – natürlich zum Gebrauch, zur Nutzung (*χρῆσις*, 1254 a 4; vgl. De part. anim. I 5, 645 b 14–19: jedes Werkzeug dient dem Gebrauch, nicht umgekehrt). Hier, I 8, gibt Ar. eine knappe Begründung für die Zuweisung von Gebrauchen an die Ökonomik: Welcher Tätigkeit soll man sonst den Gebrauch der Dinge im Hause übertragen, wenn nicht der Ökonomik? Ausführlicher u. 10, 1258 a 21; III 4, 1277 a 35; vgl. 11, 1282 a 20f. (dagegen kann Ar., wenn es für den Zusammenhang nicht auf völlige Exaktheit ankommt, im Widerspruch zur vorliegenden Auffassung, doch der Ökonomik die Beschaffung zuweisen, z. B. III 4, 1277 b 24; EN I 1, 1094 a 9, – dazu s. o. Anm. zu I 1, 1252 a 7, S. 179 – offensichtlich unter dem Einfluß populärer Vorstellungen, vgl. Xen. Oec. 3, 15; 7, 15; weiteres o. Anm. zu 3, 1253 b 12; vgl. Ar. Oec. I 1, 1343 a 8). Vergleichbar ist die Bestimmung der Freigebigkeit MM I 25, 1192 a 15ff., vgl. Dirlmeier zu MM, 292 Anm. 31, 9: „Das beruht auf einer Unterscheidung der Politik . . ."

Diese Argumentation beruht auf der Prämisse, daß eine techne nicht zwei Funktionen haben kann (s. u.; vgl. o. Anm. zu 2, 1252 b 1 „die Natur"; zu b 2 u. b 3), die Ökonomik also nicht Beschaffen *und* Gebrauchen, weshalb das Beschaffen Aufgabe einer von der Ökonomik verschiedenen techne sein muß. Plat. war auf diese Frage im Euthyd. eingegangen: nutzlos ist eine Kenntnis – als Beispiel wird die *Erwerbskunst* genannt –, wenn sie zwar herstellen, aber das Hergestellte nicht zu gebrauchen weiß, erst der richtige Gebrauch gibt den Dingen einen Wert (vgl. Antiphon Vorsokr. 87 B 54 [II, 361f.]; Xen. Oec. 1, 8f.; Plat. Men. 88 a 3ff.; e 1 u. ö.; Euthyd. 280 b 8ff. [d 1ff. scheint die

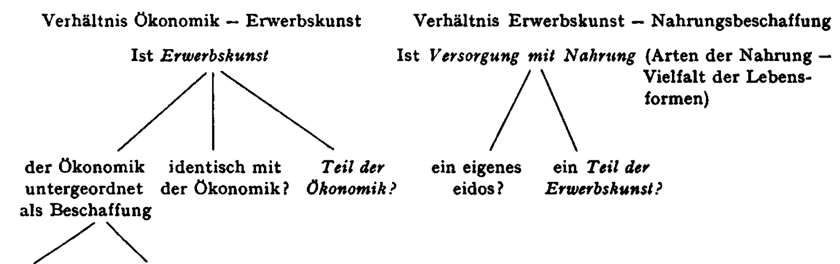
Antiphonparabel aufzunehmen]; 288 e 4ff.; vgl. Ar. Pol. I 9, 1257 b 35ff.). Bei der Kenntnis, die eudaimonia zustande bringt, müßten Produzieren und Gebrauchen zusammenfallen (Euthyd. 289 b 4ff.), aber die Suche nach einer solchen Kenntnis bleibt erfolglos; es wird nur eine Vielzahl von Tätigkeiten genannt, die entweder produzieren und beschaffen oder gebrauchen (vgl. dann Krat. 390 b 1ff.; Rep. X 601 c 8ff.), wobei politisches und königliches Wissen die Spitzenstellung innehaben, da sie allein den richtigen Gebrauch der von den anderen technai bereitgestellten Dinge beherrschen (Euthyd. 291 c 4ff.). Vgl. insgesamt Nickel (60ff.: zu Plat. Euthyd.). Gerade was die Thematik Besitzerwerb angeht, hatte Plat. darauf bestanden, die technai auseinanderzuhalten: ein Arzt hat Einnahmen nicht aufgrund der Ausübung seines medizinischen Berufs, dessen Aufgabe Herstellung der Gesundheit ist, sondern dadurch, daß die Kunst, Geld zu verdienen (*μισθωτικὴ τέχνη*), hinzutritt, Rep. I 346 a 5ff. (darauf bezieht sich Ar. Pol. I 9, 1258 a 10). Die Rangfolge „Beschaffen" (*πορίζειν* – auch Ar. Pol. I 8, 1256 a 11) – „Gebrauchen" mit einer deutlichen Abstufung der zugehörigen Fähigkeiten ist bei Plat. Gorg. bes. 517 c 7ff. entwickelt: der dienenden Tätigkeit (*διακονική*), die das Lebensnotwendige *beschafft*, stehen technai, Gymnastik und Medizin, gegenüber (e 3ff.), die über jene anderen gebieten und deren Produkte *gebrauchen* (e 6f.); vgl. Rep. X 601 d 8ff.; Ar. Phys. II 2, 194 b 1–7: die gebrauchende Tätigkeit, wie Steuermannskunst, gebietet über die herstellende (vgl. u. III 4, 1277 b 29; Protr. B 9 u. Düring 1961, 183f. z. St.; B 59; EE VIII 1, 1246 b 11; vgl. II 1, 1219 a 17; EN I 1, 1094 b 3; Phys. II 2, 194 b 1ff.). Ar. besteht auf der Trennung der Funktionen Herstellen und Gebrauchen (vgl. EE II 1, 1219 b 3; Met. *K* 8, 1064 b 19ff.; Oec. I 1, 1343 a 4ff.): die Webkunst stellt nicht die Wolle bereit, sondern verwertet sie, Pol. I 10, 1258 a 25. In Pol. steht das Gebrauchen im Vordergrund, vgl. u. II 6, 1265 a 35; 7, 1267 a 22; VII 5, 1326 b 32ff. Die Rolle des Bürgers kann man in dieser Weise beschreiben: III 11, 1282 a 17ff. Zur Hierarchie dieser Funktionen und ihrer Zuordnung zu verschiedenen Kenntnissen (s. o. Vorbem. zu Kap. 4, S. 240, 2 c) kommt (s. o. Anm. zu 2, 1252 b 1; b 2; b 3) die Überzeugung, daß ein und dieselbe Person nicht beide Aufgaben wahrnehmen könne, was ja der Begründung des Verhältnisses Herr – Sklave zugrunde liegt (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30). Was Pol. I 10 über die Webkunst ausgesagt wird, gilt genau so für den Herrn im Verhältnis zum Sklaven, III 4, 1277 a 34, bzw. unter Freien zwischen Herrschern und Beherrschten, ebd. b 29ff. Gebrauchen (*χρῆσθαι*) ist sowohl die Verhaltensweise, die dem Eigentümer gegenüber dem Eigentum (Rhet. I 5, 1361 a 23; Xen. Oec. 6, 4; s. auch u. Anm. zu 9, 1257 a 6; vgl. Kränzlein 31 u. 33) wie dem Herrn gegenüber dem Sklaven zusteht: vgl. Demokrit Vorsokr. 68 B 270 (II, 201); Xen. Oec. 9, 16: die Sklaven müssen herbeischaffen, pflegen, bewahren, nur dem Herrn steht die Nutzung zu; vgl. Ar. EE VII 10, 1242 a 18; EN VII 13, 1161 a 35. Plat. kann so sogar das Verhalten Gottes beschreiben, Tim. 46 c 7. Über die seelischen Verhältnisse vgl. Ar. EE VIII 1, 1246 b 11.

21,31 (a 14) „Frage": Erst der Nachweis der Verschiedenheit von Erwerbskunst und Ökonomik zwingt dazu, die besondere Art ihres Verhältnisses zu

bestimmen. Dabei nimmt Ar. aber nicht die vorausgehende (a 5) Alternative: „Teil – untergeordnet" auf, sondern er stellt jetzt gegenüber: „Teil – besondere Art" (εἶδος, a 14, γένος, a 18); „untergeordnet" ist jetzt wohl in „Teil" aufgegangen, vgl. Susemihl – Hicks zu a 14 und S. 209ff., s. Anm. u. zu b 26; s. o. zu 1, 1252 a 5. Die Unterscheidung von „Teil" und „Gattung" darf nicht mit der von Plat. Polit. 262 a 8ff. in Zusammenhang gebracht werden (anders Schütrumpf 1980, 24 Anm. 83), da es dort beim dihairetischen Verfahren um die unrichtige Abspaltung eines beliebigen Teils (μέρος, 262 a 8ff.; bes. 263 b 5ff.) im Unterschied zu einer Aufteilung in Unterarten (εἶδος, 262 b 1; 263 b 7ff., bzw. γένος, 262 d 1), die den strengen Anforderungen der dihairetischen Methode genügt, geht. Im Polit. sind „Teil" bzw. „Art" nach verschiedenen Prinzipien vorgenommene Untergliederungen des *gleichen* Oberbegriffs, während Ar. mit „besonderer Art" gerade auf einen *eigenen* Oberbegriff zielt, vgl. Met. Δ 28, 1024 b 9ff.: läßt sich nicht ineinander auflösen.

21,35 (a 16) „Formen" des Besitzes: Wörtlich: „Teile" (μέρη). Zum Terminus und der Aufzählung der Teile s. Rhet. I 5, 1361 a 12ff., vgl. die Unterscheidungen Pol. II 7, 1267 b 10–12. Die Betrachtung und Bewertung der unterschiedlichen Teile wird erst jetzt vorbereitet, daher war im vorausgehenden Satz (a 15) die Aufgabe des mit dem Erwerb betrauten Mannes – Gewinn von Geld und Besitz – noch undifferenziert in einer Weise formuliert, wie es nach 9, 1257 b 5ff., nur für *eine bestimmte Art* von Erwerbskunst zutrifft.

Mit der Unterscheidung der Teile hält sich Ar. an die I 1 entwickelte Methode (s. auch o. Anm. zu a 2), ein Ganzes zuerst in seine Teile zu zerlegen und erst so die Beantwortung umstrittener Fragen zu versuchen. Zunächst muß also geklärt werden, was als Teil zur *Erwerbskunst* gehört, d. h., deren Umfang und Abgrenzung müssen bestimmt werden, bevor ihr Verhältnis zur *Ökonomik* angegeben werden kann. Es wird die Möglichkeit offengehalten, daß das Verhältnis der einzelnen Teile der Erwerbskunst zur Ökonomik je verschieden bestimmt werden muß, was ja dann tatsächlich der Fall ist. Dieses analytische Verfahren wiederholt sich, wenn a 19ff. auch die *Arten* der Beschaffung von Nahrung unterschieden werden.



Ergebnis: Versorgung mit Nahrung, als Teil der Erwerbskunst, ist von Natur ein Teil der Ökonomik.
(Die Elemente der Fragestellung, die dann in die Diskussion eingehen, sind hier herausgehoben.)

21,35 (a 17) „zuerst": Aufgenommen zu Beginn von Kap. 9, 1256 b 40: *γένος ἄλλο.*

„Ackerbau": Vgl. Xen. Oec. 20, 22: „Erwerb aus Landwirtschaft"; vgl. auch § 15; Plat. Rep. VIII 547 d 4–6. Besitz von landwirtschaftlichen Produkten, die als erste hier genannt sind, macht, wie sich herausstellt, den „wahren Reichtum" aus, b 30ff.

„daher": Anakoluthisches *ὥστε*, vgl. Bonitz 873 a 31ff. Die Emendation (Ross), durch die schon *ᾗ γε* (Ross anstelle *δὲ* codd.) *κτῆσις* Apodosis würde (so vorher Bernays 25) oder die Zuordnung des Bedingungssatzes a 15 zum vorausgehenden Satz bei Susemihl (zweifelnd, vgl. I, 110 Anm. 3); Siegfried 29; Saunders 1981, 77, ist daher überflüssig, vgl. Dreizehnter.

21,41 (a 20) „Vielzahl von Lebensformen": Nicht nur eine Form der Nahrungsbeschaffung ist naturgemäß, wie schon die Vielfalt der durch die Nahrung bedingten sozialen Lebensweisen der Tiere erschließen läßt. Der Verweis auch auf außermenschliche Gültigkeit hier, wie später (b 7ff. und schon 2, 1252 a 29; 5, 1254 a 28ff.), erhärtet die Auffassung, dies sei naturgegeben (vgl. 1256 a 26 „die Natur"; a 27 „von Natur"; vgl. Aristoph. Nub. 1427 u. Dover z. St.; Plat. Gorg. 483 d 3). Eine Gegenüberstellung mit Tätigkeiten, die nicht naturgemäße Beschaffung von Nahrung sind, ist somit vorbereitet, s. u. Kap. 9.

21,41 (a 21) „ohne Nahrung": Met. Δ 5, 1015 a 20–22 ist dieser Gedanke als erste Erläuterung von „notwendig" im Sinne von Nebenursache (daher u. 1256 b 29 „für das Leben unerläßlich") benutzt (s. o. Einl. S. 105 Anm. 3); vgl. De part. anim. I 1, 642 a 7ff.; De an. II 4, 416 b 19; III 12, 434 a 24ff.; vgl. Xen. Oec. 20, 15; o. 4 1253 b 24 (s. Anm. zu b 23) hatte Ar. aus der *Notwendigkeit* der Beschaffung des Lebensnotwendigen die Berechtigung abgeleitet, die Beschaffung als „*Teil*" der Ökonomik einzuordnen. Hier dient ihm dieser Gedanke dazu, die prägende Bedeutung der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten für die verschiedenen Lebensformen zu begründen. Ar. gibt also hier die im Bereich des Notwendigen liegenden Bedingungen an, weist die von dieser Seite her das Leben gestaltenden Faktoren auf. Diese Einschränkung, die ich hier mit dem Hinweis auf die Befriedigung notwendiger Bedürfnisse mache, ergibt sich aus der aristot. Psychologie: der Teil des nicht Vernunftbegabten, der die *Nahrungsaufnahme* steuert, ist allem Lebendigen gemeinsam, ist nicht spezifisch menschlich (EN I 13, 1102 a 32–b 12; III 13, 1118 b 8ff.). Das erklärt, warum Ar. Pol. I 8 so viel über den Zusammenhang von Nahrungsgewohnheiten und Lebensweise der *Tiere* sagt. Nur auf dieser elementaren Ebene ist überhaupt die Analogie mit den Tieren (vgl. schon 2, 1252 a 28) zulässig. Ar. kritisiert z. B. u. II 5, 1264 b 4ff. an Plat. Rep., daß Plat. sich dort auf das Beispiel Tiere gestützt habe, wenn er Frauen die gleiche Aufgabe wie den Männern zuweist, obwohl doch die Tiere keinen Haushalt kennen. Aber das steht nicht in Widerspruch zu Pol. I 8, weil es hier um die Sicherung der biologischen Existenz geht, eine dem Rang nach niedrigere Funktion als die Haushaltstätigkeit in ihrer eigentlichen Aufgabenstellung (s. u. 13, 1259 b 18ff.); in solchen Zusammenhängen benutzt Ar. die Tiere als Beispiel: II 3, 1262 a 21; VII 16, 1335 a 12; 17, 1336 a 5; und umgekehrt:

nur soweit es die Nahrung angeht, kann Ar. in den biologischen Schriften auf die oikonomia verweisen: Hist. anim. IX 37, 622 a 3ff.; De gen. anim. II 6, 744 b 16f. (damit stellen sich einige der von Saunders 1981, 76 aufgeworfenen Fragen nicht). Diese *Lebensformen* der Menschen, die sich aus der Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse ableiten, liegen damit auf einer ganz anderen Ebene als etwa die Gegenüberstellung des *bios politikos*, d. h. *praktikos*, und *theoretikos* unter Leuten, die sich darüber einig sind, daß ein Leben der Verwirklichung der *arete* am erstrebenswertesten ist (VII 2, 1324 a 25ff.); denn diese Lebensformen sind verschiedene Weisen, das Glück zu verwirklichen, jene in Pol. I 8 stehen nur im Dienste der Erfüllung notwendiger Aufgaben (vgl. III 5, 1278 a 21, *βίον βάναυσον ἢ θητικόν*; vgl. VII 9, 1328 b 39; EE I 4, 1215 a 27ff.), während dann die eigentliche Funktion der Haushaltsführung gerade in der Förderung von arete liegt (I 13, 1259 b 18 – vgl. für diese Unterscheidung auch Anm. zu 9, 1257 b 41). Diese Abstufung ist im Zusammenhang von Pol. I deswegen wichtig, weil es um den Rang dieser Tätigkeiten als Voraussetzung für das Leben des freien Mannes, des Leiters des Haushaltes, der für sich die Lebensformen höherer Art wählt (7, 1255 b 36f.), geht. Die Lebensweisen von I 8 sind nicht die *des Hausherrn* (s. u. Anm. zu b 22 a. E. u. S. 333f., zu 9, 1257 a 31), dessen Funktion ja nicht das Beschaffen ist, sondern die *im Haushalt* (s. u. Anm. zu 10, 1258 b 2). Wegen der Strukturanalogie gilt Vergleichbares für die polis: Während die Lebensformen als unterschiedliche Arten, das Glück zu suchen und anzugeben, die Ausgestaltung der Verfassungen bestimmen (VII 8, 1328 a 41ff.), haben die Personen, die der Beschaffung lebensnotwendiger Dinge nachgehen und anderen das „Glück" ermöglichen, nicht deswegen schon Anspruch auf politische Rechte (s. u. Anm. zu II 8, 1268 a 29).

22,2 (a 23) „vereinzelt" (*σποραδικός*): Dies als Gegensatz zu „Herdentiere" auch Hist. anim. I 1, 488 a 2ff. (zit. o. Anm. zu 2, 1253 a 7); vgl. IX 25, 617 b 21 (genuin aristotelisch?, s. u.). Hist. anim. I 1 ist dies eine der Angaben bei der Aufzählung, wieviel unterschiedliche Lebensformen (*βίοι*) der Tiere es gibt, aber das Sozialverhalten ist dort bezeichnenderweise nicht aus den Bedingungen der Nahrungsaufnahme abgeleitet (unrichtig Susemihl – Hicks 173 z. St.). Wo Ar. diesen Zusammenhang von Lebensform und Nahrung herstellt, 487 a 14ff., nennt er nicht die *Art* der Nahrung (Fleisch, pflanzlich), wie in Pol. I 8, sondern den *Ort* der Nahrungsbeschaffung (vgl. auch VIII 2, 589 a 17; a 19; a 23; 5, 590 a 13–16; vgl. a 33ff.: Unterscheidung von Wassertieren nach Freßgewohnheiten) – die sich daraus ergebenden Lebensformen sind jedoch nicht die des Sozialverhaltens (unrichtig Newman zu a 21). In Hist. anim. IX, einem Buch, das zwar als Ganzes nicht von Ar. stammt, aber doch aristot. Gut enthält (Düring 1966, 506), wird das soziale Verhalten der Tiere aus ihrer Nahrungssuche erklärt: Verschiedene Tiere, die gleiche Nahrung zu sich nehmen und am selben Ort wohnen, ja sogar Tiere einer Art kämpfen gegeneinander, wenn die Nahrung knapp wird: sie töten oder vertreiben das andere Tier (1, 608 b 19ff.). Das Beanspruchen eines eigenen Reviers, die vereinzelte Lebensweise, ist aber auch hier nicht auf die *Art* der Nahrung, sondern die *Quantität* des Angebots zurückgeführt. Ein Interesse an dem Zusammenhang von Ernährung und Lebensweise der Tiere zeigt Ar. hier

zweifellos, aber, soweit ich sehe, hat er die spezifische Auffassung von Pol. I 8, daß die Lebensform der Tiere die sozialen Organisationsweisen sind, die sich aus der Beschaffung bestimmter Arten von Nahrung ergeben, nicht in den biologischen Schriften übernommen (für engen Zusammenhang von Pol. I mit der Biologie dagegen Düring 1966, 489 Anm. 373). Die Erwähnung einer *nomadischen* Lebensweise von Vögeln, die wegen der Nahrung weiterziehen, De part. anim. IV 4, 682 b 7, kann kaum als Beleg dafür dienen, daß Ar. in Pol. I 8 „eine durchgehende biologische Perspektive" hat, Düring a. O., im Gegenteil, hier orientiert sich die Biologie an anthropologischen, ethnologischen Vorstellungen (s. o. Anm. zu 2, 1253 a 7).

In den biologischen Schriften bilden die Unterschiede in der Nahrungsaufnahme auch nur ein untergeordnetes Klassifikationsmerkmal, liegen aber nicht der Einteilung der Tiere zugrunde, vgl. J. B. Meyer 88ff., bes. 69, 100. Auch das hier verwandte Wort für „Fleischfresser", *ζῳοφάγος*, ist nicht der in den biologischen Schriften übliche Ausdruck – dort vielmehr *σαρκοφάγος*, vgl. Bonitz 671 b 60ff. Beispiel für die von Ar. erwähnten Tiere: fleischfressend: Fische mit Maul an der Unterseite, De part. anim. IV 13, 696 b 29ff. u. ö.; Pflanzenfresser: alle Hörner tragenden ohne spitze Zähne, Hist. anim. VIII 6, 595 a 14; Allesfresser: Insekten mit Zähnen, Hist. anim. VIII 10, 596 b 10 u. a. m. Ar. dürfte Pflanzenfressen und Leben in der Herde, Fleischfressen und vereinzelt Leben einander zuordnen, zu den Ausnahmen vgl. Newman z. St. Eine Unterscheidung in Herdentiere bzw. vereinzelt Lebende im Zusammenhang mit Nahrung fand sich auch Plat. Polit. 261 d 3ff., aber nicht bezogen auf die Art ihrer Ernährung, sondern aus der Sicht dessen, der für die Versorgung verantwortlich ist. Weil 1960, 338 hält diesen Abschnitt von Pol. nicht für alt – ohne überzeugende Gründe.

22,6 (a 26) „Natur": Von Natur ist einmal die besondere Lebensform der Fleischfressenden etwa im Verhältnis zu den Pflanzenfressenden gegeben; von Natur sind aber weiterhin die unterschiedlichen Lebensformen z. B. noch innerhalb der Gruppe der Fleischfressenden, weil auch diesen je verschiedene Nahrung von Natur zusagt (a 27ff. *ἡδύ*). Zur Verschiedenheit der Lustempfindungen vgl. Pol. VIII 3, 1338 a 7ff.; EN III 6, 1113 a 31; Demokrit Vorsokr. 68 B 69 (II, 159). Das Lustprinzip: „alles, sowohl die Tiere wie der Mensch, strebt nach Lust" (EN VII 14, 1153 b 25f.; vgl. X 5, 1175 a 10ff.) war der Erfahrungssatz, mit dem Eudoxos die Gleichsetzung von Lust und Gut begründete (EN X 2, 1172 b 9ff.); vgl. o. 2, 1253 a 10ff.: Tiere vermögen sich nur Lust und Schmerz zu signalisieren (s. dort Anm. zu a 7; Tiere suchen Lust: Plat. Phil. 67 b; Ar. EN VII 12, 1152 b 19; 13, 1153 a 28ff.; Hist. anim. VIII 1, 589 a 2ff.: bei den Tieren sind alle Anstrengungen und ihre Lebensführung auf die Sorge um die Nachkommenschaft und Nahrung bezogen (vgl. auch 588 a 17; o. Anm. zu 2, 1253 a 35); die Arten der Nahrung unterscheiden sich aber hauptsächlich nach dem Stoff, aus dem sie bestehen; „das Naturgemäße bringt aber Lust (*ἡδύ*); alles verfolgt die der Natur entsprechende Lust", vgl. EE VIII 2, 1247 b 20; EN III 13, 1118 b 9–15; De part. anim. II 17, 661 a 7; IV 5, 678 b 8f. – Naturgemäß ist bei der Nahrung schließlich die Herkunft, 1256 b 8.

22,10 (a 29) „genau so“: Das trifft zwar insofern zu, als die Form des Nahrungserwerbs die Lebensweise auch der Menschen geprägt hat, aber die inhaltliche Begründung gilt so nicht weiter: Die Hirten leben nicht von Herdentieren, weil ihnen deren Fleisch von Natur am besten schmeckt, sondern nach diesem Zusammenhang, weil sie einen Charakter haben, der Bequemlichkeit liebt (dies wird unterstützt durch den Hinweis darauf, daß sie „nur unter Zwang“, *ἀναγκάζονται*, mit den Herden weiterziehen, vgl. auch das Motiv „Erleichterungen“ a 26). Die Lebensweise von Menschen erklärt sich nicht aus einer bestimmten Art von Nahrung, auf die sie wie Tiere programmiert sind, sondern aus ihrem Charakter, dem eine bestimmte Form der Nahrungsbeschaffung am ehesten zusagt. Diese Argumentation wird in Kap. 9 weitergeführt, s. u. Anm. zu 1257 a 31. Zu den inneren, in der Natur gewisser Menschen liegenden Bedingungen fügt Ar. äußere Faktoren hinzu, die die Form der Nahrungsbeschaffung und damit die Lebensweise der Menschen bestimmen, den Siedlungsort, die Lage am Meer. Aufzählung der Erwerbszweige, die in dem Zwang, sich mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen, begründet sind, vgl. Xen. Oec. 20, 15; Lac. pol. 7, 1: „in den anderen Städten beschaffen sich alle die (erforderlichen) Mittel, wie sie es können: der eine treibt Ackerbau, der andere ist als Reeder tätig, ein dritter im Fernhandel, wieder andere ernähren sich von handwerklichen Tätigkeiten ...“ Hier, wie auch Plat. Rep. VIII 547 d 4f., gilt solche Erwerbstätigkeit überhaupt als eines Freien oder Kriegers unwürdig. Xen. Oec. 20, 15 zielt dagegen auf eine Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger (Stehlen, Rauben, Betteln) Erwerbstätigkeit, worin eine Aufwertung der rechtmäßigen (Handwerk, Ackerbau) liegt. Eine Differenzierung, die Ar. dann in einer anderen Richtung vornimmt (b 8), ist hier vorbereitet. Nachwirkung dieser Unterscheidung – und relativen Bewertung – von Erwerbsweisen bei der Einteilung der Gruppen des demos u. IV 4, 1291 b 17ff.; VI 4, 1318 b 9 mit 1319 a 19.

22,14 (a 32) „in beschaulicher Ruhe“ (*σχολάζειν*): Hat Ar. dies an den Anfang gestellt, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Hirten noch dem Leben einer goldenen Zeit am nächsten kommen, in dem man auch ohne harte Arbeit leben konnte (s. u. Anm. zu a 40)? Insgesamt gilt das sonst für die hier genannten natürlichen Erwerbsweisen nicht. Dikaiarch hat im Bios Hellados (bes. fr. 48 Wehrli) ähnliche Erwerbsweisen unterschieden, aber – anders als Ar. hier Pol. I 8 (s. auch nächste Anm.) – als aufeinander folgende Stufen der kulturgeschichtlichen Entwicklung verstanden. Unten VI 4, 1319 a 19ff. schildert Ar. als Wirkung des Lebens der Hirten, „die von den Herden leben“, gerade ihre militärische Leistungsfähigkeit, nicht Beschaulichkeit (vgl. zum Gegensatz beider u. VII 14, 1333 a 30).

22,16 (34) „Ackerbau ... lebt“: Die Formulierung setzt eine Zuordnung der nomadischen Existenzweise zur bäuerlichen voraus. Unten VII 10, 1329 b 14f. rechnete Ar. die Nomaden einer früheren Kulturstufe, vor dem Annehmen fester Wohnsitze, zu: Italos hat die oinotrischen Nomaden zu Bauern gemacht, s. u. Anm. zu b 29. – „Nomadisch“ enthält keine biologische Perspektive, s. o. Anm. zu a 23.

22,17 (a 35) „Jagd“: Für die klassische Zeit vgl. zur Duldung der Jagd-

ausübung Fremder auf dem eigenen Grundstück: Kränzlein 62f.; 72f.: zum Aneignungsrecht an der Jagdbeute.

22,18 (a 36) „Raub": Hier ist dieser (wie Plat. Leg. VII 823 b, was Vorbild für die aristot. Klassifikation sein könnte; vgl. Soph. 222 c 5) wie auch Fischfang *unter* die Jagd gerechnet worden, während b 1 räuberische Lebensweise und Fischfang als *eigene* Form *neben* die Jagd gestellt sind. Man muß daher b 1 eine engere Bedeutung von Jagd – ohne Raub und Fischfang – annehmen. – In diesem Zusammenhang kann Raub zunächst nur die gewaltsame Aneignung von Nahrung (vgl. Thuk. I 5, 1; 11, 1 jeweils Seeräuberei; Xen. Anab. VI 1, 1 – Gegensatz: Beschaffen auf dem Markt) oder Vieh (vgl. ebd. VI 1, 8 – Darstellung in einem Tanz) sein. „Lebensunterhalt aus Raub ziehen", vgl. Her. IV 103; V 6 *τὸ ζῆν ἀπὸ . . . ληιστύος κάλλιστον*; vgl. Thuk. I 5, 1; Xen. Anab. VII 7, 9; Kyr. III 2, 25. Volksstämme, die vom Raube leben, Ar. Pol. VIII 4, 1338 b 22, vgl. für die archaische Zeit Andreades 27; W. Nowag, Raub und Beute in der archaischen Zeit der Griechen (Diss. München), Frankfurt a. M. 1983. Ar. hat wohl in erster Linie (See-)Räuber gemeint, die selber an Land gehen (vgl. Thuk. I 5, 1) und Naturprodukte zur Nahrung rauben. Es wird nicht ausgeschlossen, daß er auch an Piraten dachte, die Handelsschiffe, die Nahrungsgüter mit sich führen, überfallen – nur mußten die Räuber diese zur eigenen Ernährung brauchen (noch im 4. Jh. wurden Getreideschiffe zur Sicherung der eigenen Ernährung abgefangen, Hasebroek 1928, 156 mit Belegen), nicht als Mittel zum Gelderwerb. Insgesamt s. H. A. Ormerod, Piracy in the Ancient World, Liverpool – London 1924; E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929. Wegen der Gewaltanwendung kann man hier, im Sinne von M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 31, nicht von „Wirtschaften", sondern nur von „wirtschaftlich orientiertem Handeln" sprechen.

22,24 (a 40) „unmittelbar auf die Natur bezogen" (*αὐτόφυτος*): Tausch und Handel (zu *καπηλεία* s. u. Anm. zu 9, 1257 b 2) sind gegenübergestellt, weil sie – sofern sie überhaupt mit Gegenständen für die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zu tun haben – diese nicht zur eigenen Nutzung, verwenden, sondern bisweilen nur den Zweck Gewinnsteigerung verfolgen (9, 1257 a 6f.; b 35ff.); und bei ihnen ist das Gegenüber der Handelspartner (10, 1258 b 2), während in den hier beschriebenen Lebensformen die Ernährung unmittelbar, d. h. ohne Mittelsmann, aus der Natur gewonnen wird (vgl. 1258 a 37f.). Die Bewertung der verschiedenen Tätigkeiten ist an dem Kriterium, wie unmittelbar sie sich Naturprodukte zur eigenen Verwendung aneignen, orientiert, s. u. Anm. zu 11, 1258 b 27. Ich beziehe so *αὐτόφυτος* auf das Objekt der Tätigkeit, nicht das Subjekt, wie Newman z. St.: „Lives whose work is self-wrought."

Die Natur selber deckt nicht dem Menschen den Tisch (wie etwa bei Hes. Erga 117f.; bes. Plat. Polit. 271 e 4ff.; Leg. IV 713 c 2), sondern er versorgt sich mit seiner Tätigkeit (*ἐργασία*) aus der Natur mit Nahrung. Der Mensch bedient sich einer techne. So ist der Ackerbau (*γεωργική*) eine techne, mit der der Mensch der Natur nachhilft, die (nicht in jedem Falle vorhandenen) Bedingungen zu schaffen, z. B. unter denen die Saat aufgeht, Prot. B 13. Die Pol. I 8 genannten Erwerbsweisen sind zum Teil (zur Begründung dieser Einschränkung s. o. Anm. zu a 32; u. zu 10, 1258 a 35) solche Künste, die die Ab-

sicht der Natur unterstützen (s. u. Anm. zu b 3). So nennt Ar. a 39 durch Züchtung veredelte Früchte (*ἥμεροι καρποί*, – der Gegensatz ist: wild gewachsen, *ἄγριος*, Her. IV 21; vgl. Hippokr. Aër., Kap. 12, *καρποῖσι . . . ἡμεροῦντες ἐξ ἀγρίων*; vgl. Ar. De plant. I 4, 819 b 28: wild wachsende Bäume, die nicht landwirtschaftliche Pflege erhielten, vgl. Plat. Tim. 77 a 6ff. – wie Pol. I 8 in einer auf den Menschen bezogenen Teleologie, s. u.). Ar. denkt hier also nicht an eine idyllische Urgesellschaft, die allein von den Gaben der Natur lebt, sondern er setzt zielgerichtete Tätigkeiten voraus, die sogar Gegenstand von Fachschriftstellerei waren, vgl. u. 11, 1258 b 39ff. Auch in dem teleologischen Abschnitt Xen. Mem. IV 2, 10 (s. u. Anm. zu b 15) wird nach dem Nachweis, daß die Götter Tiere – und in geringerem Maße Pflanzen – um der Menschen willen hervorgebracht haben, erklärt, wie sie sich auf verschiedene Weise daraus Gewinn verschaffen (*χρηματίζονται*): nicht nur von den Früchten der Erde, sondern von Milch und Fleischprodukten, der Zähmung der Tiere (vgl. Ar. 1256 b 17), also zielgerichteter Veredelung dessen, was um des Menschen willen geschaffen ist. Weil darin Arbeit liegt, braucht man nach Ar. Hilfe von Sklaven, s. u. b 23–26 und Anm. zu b 17; b 22. Das utopische Gegenbild ohne Arbeit und daher ohne Sklaven: Pherekrates *Μεταλλῆς* fr. 108 (Kock).

22,29 (b 3) „aufbessern" (*προσαναπληροῦν*): Es gibt zwei naturgemäße Methoden, der Kärglichkeit des Lebens abzuhelfen: 1. daß eine Gruppe von Menschen zwei natürliche Ernährungsweisen miteinander verbindet – wie hier; 2. daß verschiedene Gruppen die Produkte der einen von ihnen ausgeübten natürlichen Nahrungsbeschaffung untereinander austauschen (9, 1257 a 30, mit wörtl. Anklang an die vorl. Stelle), aber dies ist schon die Vorstufe (1257 a 30f. „aus dieser . . . entstand") zum nicht mehr naturgemäßen Handel, für den die Versorgung mit (lebensnotwendigen) Gütern nicht Zweck der Tätigkeit, sondern Mittel zum Aufhäufen von Reichtümern ist. Einen solchen Zweck schließt Ar. hier ausdrücklich aus: nur insoweit das Leben keine Autarkie erreicht, wird eine andere Versorgungsweise hinzugenommen. Keinesfalls wird hierbei eine darüber hinausreichende Bereicherung gesucht; die Grenze ist die Autarkie, s. u. Anm. zu b 30. Ergänzen, was mangelhaft geblieben ist, ist bei Ar. auch die Funktion der techne gegenüber der Natur (s. o. bes. Anm. zu 2, 1253 a 30): Die techne vollendet, was die Natur nicht zustandebringen kann. Hier Pol. I 8, wo die Formulierung an diese Äußerungen erinnert, geht es jedoch um *mehrere* technai, die sich *untereinander* helfen: wo Ackerbau allein die Ernährung nicht sichert, kommt die Jagd hinzu usw., eine techne unterstützt die andere, nicht die techne die Natur.

12,31 (b 6) „Bedürfnisse . . . zwingen": Vgl. o. Anm. zu a 21.

12,32 (b 8) „Besitz in diesen Dingen": „Besitz" ist sonst hier (vgl. auch Rhet. I 5, 1361 a 13f.) meist die Bedeutung von *κτῆσις*; b 31, wo Ar. diesen Ausdruck aufnimmt, geht *ἀλήθινος πλοῦτος* unmittelbar voraus, vgl. 9, 1257 a 1; vgl. b 30; o. Anm. zu 4, S. 241. Dagegen übersetzt Saunders „acquisition", aber bei den Tierjungen oder den Vorstufen, Larve oder Ei (b 10ff.), geht es auch nicht um die Arten, sich Nahrung zu verschaffen, sondern den Nachweis, daß diese ihnen bereitsteht.

Aus der Beobachtung an Tierjungen, für deren Nahrung die Natur gesorgt hat,

wird geschlossen, daß dies auch für die ausgewachsenen Lebewesen gelten muß, auf ein ähnliches Argument EE VII 2, 1237 a 29 verweist Newman z. St., hinzuzufügen wäre Antiph. Tetr. III 1, 2: Gott, der die Entstehung des Menschen wollte, hat die ersten Menschen geschaffen und ihnen Erde und Land als Ernährer gegeben (für eine moderne Entsprechung vgl. W. Faulkner, Wilde Palmen, dt. Ausg. 1963, 66). In einem ersten Argumentationsschritt belegt Ar., daß für Tierjunge Nahrung bereitsteht – eine enge Parallele zu b 10ff. enthält De gen. anim. III 2, 752 b 19ff.: „Die Natur legt in das Ei sowohl den Stoff, aus dem das Junge gebildet wird, als auch hinreichend Nahrung für sein Wachsen. Da aber das Vogelweibchen das Junge nicht im eigenen Körper voll ausbilden kann, bringt es mit dem Ei noch zugleich die Nahrung im Ei hervor, *συντίκτει τὴν τροφήν*. Für lebendgeborene Junge wird die Nahrung, die man Milch nennt (*τὸ καλούμενον γάλα*, vgl. Pol. I 8, 1256 b 14: *τὴν τοῦ καλουμένου γάλακτος φύσιν*), in einem anderen Teil bereitgestellt, den Brüsten ..." Ar. stützt so die Auffassung, daß dies von Natur gegeben ist (vgl. auch 10, 1258 a 35ff.) – denn Bedingungen, die unmittelbar beim Entstehen vorliegen, sind naturgemäß, vgl. 5, 1254 a 23 und Anm.

Die Unterscheidung von larvenlegend, eierlegend, lebendgebärend ist häufig in den biologischen Schriften vorgenommen (Hist. anim. IV 11, 537 b 28); sie wird gerade im Hinblick auf die Nahrung, die Larve und Ei in sich tragen und lebendgeborene Junge von der Mutter empfangen, durchgeführt, De gen. anim. II 1, 733 b 28; vgl. III 11, 762 b 31; vgl. über den Anteil von Nahrung im Eidotter Hist. anim. I 5, 489 b 7ff.; De gen. anim. III 2, 752 b 26ff.; 753 a 34; b 11; b 23; II 1, 732 a 29. Daß zwischen Larve, Ei und Lebendgeborenen eine Rangfolge der Vollkommenheit besteht (De gen. anim. II 1, 732 a 25ff., vgl. Happ 1969, 233 mit Anm. 59), ist zwar hier nicht von sachlicher Bedeutung, aber vielleicht doch kennzeichnend für den größeren Zusammenhang der hier teleologisch zugeordneten Stufen der scala naturae, vgl. Happ 1969, 240 mit Anm. 82.

Hier ist jedenfalls der Zusammenhang der Ökonomik mit der Biologie nicht zu verkennen – aber dies muß auf die Thematik „Nahrungssorge", die keine spezifisch menschliche Aufgabe ist (s. o. Anm. zu a 21), eingeengt werden. Hier hat der Verweis auf die Biologie Legitimationscharakter: Er rechtfertigt die Beschaffung von Nahrung und Mitteln zum Überleben (wie Kleidung, b 20) damit, daß die Versorgung mit diesen Dingen schon bei den Tieren der Natur entsprach (b 16f.); er bereitet damit die äußere Teleologie vor, die nun aber ihrerseits gar nicht in den biologischen Schriften des Ar. benutzt ist (s. u. Anm. zu b 15). Dieser wirklich enge Bezug zur Biologie darf also nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit eine ganz unbiologische Beweisabsicht vorbereitet wird. Es sei auch daran erinnert, daß Ar. De part. anim. I 3, 643 b 3ff. die Brauchbarkeit der Unterscheidung von Tieren in wilde und zahme (die Plat. u. a. Polit. 264 a benutzt hatte), bestreitet.

22,41 (b 15) „Daher": Der Gedanke, daß den Lebewesen, nachdem sie entstanden sind (*γενομένοις* – im Unterschied zum „ersten Moment des Werdens", b 9, ist dies wohl der „Abschluß des Werdens", also z. B., wenn die Larve sich verpuppt hat und aus dem Ei ein Junges geschlüpft ist), Nahrung zur Verfügung steht, schloß den Menschen als das höchste der Lebend-

gebärenden (b 13) mit ein. Die hiermit ausgesprochene Idee, daß das, was die Menschen essen, von der Natur bereitgestellt ist, wird jetzt teleologisch formuliert: Ar. ordnet das, was als Ernährung benutzt wird, als Mittel für den Zweck, Existenz des Menschen, ein. Dies erinnert an 5, 1254 b 20, wo Ar. aus dem Faktum von Sklaverei auf die Naturgemäßheit dieser Bestimmung schließt. Dies ist schon die Argumentation von Xen. Mem. IV 3, 3ff.: Die göttliche Fürsorge beweist sich darin, daß *alles*, was wir brauchen, *um des Menschen willen* da ist. Auch Ar. geht im folgenden über das Angebot an Nahrung hinaus (s. u. Anm. zu b 17). – Für mich besteht allerdings das Problem, wie sich diese Finalität auf die in der Hierarchie höheren Lebewesen hin damit vereinbaren läßt, daß die niederen so ihre Rettung erlangen: 5, 1254 b 10ff. Sind das zwei unterschiedliche Modelle?

Die Rangordnung: Pflanzen, wilde Tiere, zahme Tiere, Mensch ist die sog. scala naturae, die Ar. häufig in den biologischen Schriften entwickelt, vgl. Hist. anim. VIII 1, 588 b 4ff.; De part. anim. IV 5, 681 a 12, das gesamte Material bei Happ 1969, 220ff., bes. 225 Anm. 21, 234 Anm. 61 – aber Ar. hat dort keinen teleologischen Zusammenhang zwischen Tierspezies von der untersten bis zur höchsten hergestellt, er hat nicht teleologische Existenzbegründungen für das Vorhandensein einzelner Tierarten gegeben (vgl. Happ 1969, 237; Kullmann, Der plat. Tim., 157f.; ders., Wiss. und Meth., 297f.; ders. 1979, 25f.; Dierauer 155f.), er beschränkt sich auf eine interne Teleologie, die nur ein Bezugssystem von Organen und Gewebefunktionen der einzelnen Tierarten entwickelt. Eine gewisse Besonderheit findet sich De part. anim. IV 13, 696 b 27ff. (vgl. Kullmann, Wiss. und Meth., 320 mit Anm. 35): wegen der Lage des Mauls an der Unterseite muß ein Hai sich vor dem Fressen drehen, was den anderen Fischen das Entkommen ermöglicht. Das ist zwar eine Art Außenfinalität, ist aber von der Teleologie in Pol. I 8 dadurch unterschieden, daß hier nicht Tierarten in der Weise teleologisch aufeinander bezogen werden, daß die niederen die Existenz der höheren garantieren, sondern umgekehrt, die Benutzung der tieferstehenden als Nahrungsmittel wird eingeschränkt: die anatomische Besonderheit des Haies schafft den Tieren, die seine Nahrung bilden, die Möglichkeit, ihrer „Bestimmung" zu entgehen, sie unterläuft also die Teleologie, die Ar. Pol. I 8 aufstellt. Eine teleologische Erklärung der Rangstufen fand Ar. vielmehr in Plat. Tim. vor, dessen Konzeptionen er aber in seinen biologischen Schriften korrigiert (vgl. Kullmann, Der plat. Tim., 158; ders. 1979, 18f.), sie geht auf ältere, uns bei Xen. Mem. IV 3, 10 faßbare Vorstellungen einer anthropozentrischen Teleologie zurück (Xen. unterscheidet sich darin von Ar., daß er auch den Kosmos, den Lauf der Gestirne, teleologisch auf den Menschen bezieht, § 8). Die Auffassung, der Mensch sei das Bedeutsamste im Kosmos, EN VI 7, 1141 a 22; a 33f., läßt Ar. nicht gelten, denn es gibt „anderes, in seinem Wesen weitaus Göttlicheres" (a 34). Deswegen ist der Mensch auch nur „unter den Lebewesen hier", d. h. den Sterblichen, das höchste, Protr. B 16, aber auch das wird nicht für eine äußere Teleologie benutzt, sondern nur um dasjenige *im* Menschen, um dessentwillen er entstanden ist, an die Spitze zu stellen, B 17.

Happ hat jedoch gegen den Versuch, die Teleologie in Pol. I 8 abzuschwä-

chen oder zu entschuldigen, zu bedenken gegeben, „daß diese *teleologische* Stufung lediglich eine natürliche Konsequenz aus der ... gängigen Lehre des Aristoteles von der *Wert*-Stufung des Lebendigen ist, weil *Wert*-Priorität bei Aristoteles stets *Seins*-Priorität einschließt und diese wieder eo ipso eine *Kausalität* begründet. Mithin ist das Bezogensein alles Lebendigen auf den Menschen als Telos ein genuin aristotelischer Gedanke ..." (1969, 240; dort Anm. 84 und 239 Anm. 81 zu Met. Λ 10, 1075 a 17f. Zum doppelten telos nach Phys. II 2, 194 a 34f. vgl. Gaiser 89ff., bes. 107ff.; vgl. Graeser, MH 29, 1972; Dierauer 155 Anm. 23). Für diese Deutung spricht, daß Ar. ja nach plat. Vorbild zwischen den Wertstufen und den Funktionen „gebrauchen" bzw. „dienen" eine Korrelation herstellt: „Überlegen sein" bedeutet „gebrauchen können", vgl. o. Anm. zu a 10; Schütrumpf 1980, 22 Anm. 76; das kann die Verwendung dieser Teleologie im praktischen Bereich erklären, Dierauer 155–157; Wieland 1962, 275. Zumindest im Verhältnis Herr – Sklave hat sich Ar. andererseits bemüht, die Außenfinalität in eine Binnenfinalität umzudeuten, s. Schütrumpf 1980, 56 Anm. 200. Anthropozentrische Teleologie bei den Stoikern, vgl. Cic. De off. I 7, 22; De fin. III 20, 67; SVF II 1152–1167; III 371; Dierauer 238ff. – Eine solche Denkweise, wie sie von Ar. hier und von anderen später formuliert wurde, wird heute bisweilen für unsere ökolog. Krise verantwortlich gemacht: vgl. „Frankfurter Rundschau" vom 12. Sept. 1981: „Bislang gelten Pflanzen als nützliche Kulturpflanzen, wenn sie als Nahrungsmittel für Mensch und Haustier oder als Ziergewächse anerkannt sind. Diese auf den Menschen bezogene Auslegung des Nützlichkeitsbegriffs wird man wohl ändern müssen, wenn nicht eines Tages die Erde wieder wüst und leer sein soll. Für die Raupen des kleinen Fuchsfalters und des Tagpfauenauges sind z. B. Brennesseln nützlich, weil sie von der Natur auf diese einheimische Futterpflanze ‚programmiert' wurden und eher sterben, als daß sie sich an Zedern oder Tamarisken gewöhnen." Siehe o. 1. Abs. dieser Anm.

23,2 (b 17) „Nutzung": Die eigentliche Funktion der Tiere, als Nahrung zu dienen, wird erweitert (s. o. Anm. zu b 15; vgl. b 19: Kleidung und Werkzeuge leisten „nützliche Dienste", *βοήθεια* – vielleicht nach Plat. Tim. 77 a 3; vgl. o. 4, 1254 b 25; u. 11, 1258 b 20): Das gesamte nutzbare Potential ist im Sinne der Außenfinalität für die höheren Lebewesen da. Das war kennzeichnend für die Stellung der Sklaven zum Herren (s. o. 4, S. 243), die auch teleologisch angegeben werden kann, vgl. o. Anm. zu 4, 1254 a 13. Auch hier I 8 mündet die Darstellung der Außenfinalität in die Rechtfertigung, sich mit kriegerischen Mitteln Menschen, die von Natur zum Dienen bestimmt sind, zu erwerben, s. o. Anm. zu a 40; u. zu b 22.

23,6 (b 20) „Natur": Vgl. o. 2, 1253 a 9 und Anm. zu a 7. Die Geschöpfe der Natur, Pflanzen und Tiere, sind insofern nicht ohne Zweck geschaffen, als sie die Lebensbedingungen für den Menschen bilden. Daher schließt sich sinnvoll an, daß die Methoden der Menschen, sich diese anzueignen, naturgemäß sind (b 23ff.). Einsatz von techne im Einklang mit der Absicht der Natur: Protr. B 13; bes. Phys. II 8, 199 a 12ff.; s. o. Anm. zu a 40; b 3. Naturgemäße Erwerbsweise, s. u. 9, 1257 a 4; a 29; EE III 4, 1232 a 8.

23,8 (b 22) „Menschen": Wie die Fortführung zeigt, bleibt diese Teleo-

logie nicht bei dem durch biologische Merkmale bestimmten Gattungswesen Mensch stehen (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 27), sondern zielt auf eine Gruppe von Menschen in ihrer höchsten Vollendung (genauso die Verwendung von „Mensch" in 5, 1254 b 17; s. Anm. zu b 14), denen andere Menschen zu dienen haben. Schon vorher (b 17; b 19) war Ar. über Nahrung hinaus auch auf andere notwendige Mittel des Überlebens (z. B. Kleidung) eingegangen, jetzt bezieht er noch das für diese Tätigkeit notwendige Personal (vgl. 2, 1252 a 30) mit ein (s. o. Anm. zu b 17). Insofern gehören Krieg und Jagd nicht auch zu den a 29ff. aufgezählten Lebensformen zum Zweck der Nahrungsbeschaffung selber, sondern stehen allenfalls in deren Diensten. Ar. hat aber das Verhältnis dieser besonderen Erwerbsform zu den vorher genannten nicht bestimmt; s. o. Anm. zu a 21 a. E.; u. zu b 29 „Güter".

„Dieses alles": Das heißt Pflanzen und Tiere, vgl. 10, 1258 a 38; daraus besteht auch die Nahrung bei den o. a. 29ff. aufgezählten Lebensweisen (vgl. o. Anm. zu b 15); vgl. auch Xen. Mem. IV 3, 10.

Bei der Folgerung, daß die Kriegskunst von Natur Erwerbskunst sei (unrichtig Susemihl – Hicks 177 z. St.: „the natural art of war . . ."), gewinnt Ar. die Qualifizierung „naturgemäß" aus den vorangegangenen Feststellungen über die Wirksamkeit der Natur, die Mittel für das Leben zur Verfügung zu stellen; die Einordnung unter die Beschaffungskunst gewinnt er aus der knappen folgenden Begründung, daß die Jagd ein Teil der Kriegskunst ist (*αὐτῆς*, b 24, ist nicht auf Erwerbskunst zu beziehen, s. u.). Voraussetzen muß man die früheren Äußerungen über die Jagd als naturgemäße Erwerbsweise (a 35). Das ergibt den Syllogismus:

Kriegskunst umfaßt als einen Teil die Jagd,
(Jagd ist eine naturgemäße Form von Erwerbskunst)
- - - - - - - - - - - - - - -
Also ist Kriegskunst in gewissen Erscheinungsformen naturgemäße Erwerbskunst.

Ar. ordnet nicht wie Plat. Soph. 222 c 3ff., vgl. Euthyd. 290 bff., Kriegskunst insgesamt der Jagd unter, sondern kehrt das Verhältnis um (b 24, *αὐτῆς*, ist auf Kriegskunst zu beziehen, nicht auf Erwerbskunst, weil eine solche Zuordnung der Jagdkunst zur Erwerbskunst nichts zu dem von Ar. beabsichtigten Nachweis über den Charakter der Kriegskunst beitrüge: vgl. auch Susemihl – Hicks 176; Newman II, 170, 178. Deswegen ist auch b 24 *ἥ* auf *πολεμική*, b 22, und nicht auf *θηρευτική* zu beziehen, wie Ar. durch die Wiederaufnahme von *πολέμου* b 26 klar macht – anders Newman II, 177 –, warum sollte Ar. die Kriegskunst überhaupt erwähnen, wenn er nur über die Aufgabe der Jagd, die doch a 35ff. beschrieben war, sprechen will?) Auch fällt die Kriegskunst bei Ar. nicht wie bei Plat. (Soph. 219 c 5ff.) uneingeschränkt unter den Oberbegriff Erwerbskunst, sondern nur „in gewisser Weise", „in gewissen Erscheinungsformen" (*πως*), also z. B. nicht der Krieg, wenn er zur Verteidigung der außenpolitischen Unabhängigkeit, der „Autarkie" (IV 4, 1291 a 6ff.) geführt wird, vgl. die drei Zwecke der Kriegsführung VII 14, 1333 b 38ff.

Ar. greift hier die Erörterung von Kap. 6 auf und wiederholt, unter welchen Bedingungen das im Krieg Bezwungene zu Recht, d. h. naturgemäß, Eigen-

tum des Siegers ist: wenn es von Natur zum Beherrschtwerden bestimmt ist, vgl. 7, 1255 b 37. Zu „sich nicht bereit finden", vgl. o. Anm. zu 5, 1254 b 21. Sklaven durch Raub gewonnen: Hom. Il. 18, 28; 20, 193; Od. 1, 398. Sklave als Jagdbeute, ἄγρα: Plat. Rep. V 468 a 10; Leg. VII 823 e 2ff. untersagt Plat. Jagd auf Menschen. Krieg gegen Tiere und Menschen, vgl. Isokr. 12, 163. – Wenn nach Pol. I 10 der Herr nicht selber Dinge erwirbt, dann ist auszuschließen, daß er für diesen Zweck, Erwerbskunst, in den Krieg zieht. Newman zu 7, 1255 b 38 bezeichnet dagegen gerade die Beschaffung von Sklaven als die eines Freien würdige Tätigkeit.

23,14 (b 26) „Erwerbskunst": Die Antwort auf die zuerst gestellte Frage, wie sich Versorgung mit Nahrung und Erwerbskunst zueinander verhalten, war schon vorausgesetzt, wenn Ar. bei dieser Erörterung der Nahrungsgewinnung von „Besitz" und „Beschaffung" gesprochen hatte (b 8; b 23) – eigens kommt er aber darauf nicht zurück. Und die zweite Frage nach dem Verhältnis von Erwerbskunst zur *Ökonomik* wird hier mit der Angabe, sie sei „Teil", beantwortete, die Begründung dafür wird nachgeholt („denn", b 27, ὅτι) – gemeint ist wohl, daß die Erwerbskunst (b 28, αὐτὴν – zögernd dagegen die gramm. Beziehung auf οἰκονομικῆς: Newman II, 197; vgl. Bernays' Übers.) die Mittel für das *Haus* (b 29f.) bereitstellen muß, also aus ihrer Bestimmung, entsprechend der Argumentation 4, 1253 b 23, s. die Anm. dort und o. zu 1256 a 21, vgl. auch Kap. 10, bes. 1258 a 32ff. Ar. bleibt hier terminologisch hinter den Differenzierungen des Eingangs zurück, er legt auf die präzise Unterscheidung zwischen den o. a. 5 als Alternativen gegenübergestellten Möglichkeiten überhaupt keinen Wert, s. o. Anm. zu a 14; auch in Kap. 10 muß man seine endgültige, von Kap. 8 abweichende Einordnung erschließen (s. Anm. zu 1258 a 34; man darf nicht dieses vorläufige Ergebnis in Kap. 8 einfach als die aristot. Auffassung ausgeben, wie z. B. Dirlmeier zu EE, 333 Anm. 54, 29). Die Behandlung beider Fragestellungen dieses Kapitels zeigt, daß entgegen dem augenscheinlichen Interesse an Klassifikation am Anfang des Kapitels, dies doch nicht Gegenstand von Reflexion und Erörterung ist, stärker geht es Ar. um den Nachweis der Naturgemäßheit, vgl. den Schlußsatz 8, 1256 b 37–39.

„Erwerbskunst" (κτητική): Siehe o. Anm. zu a 1. Vorher schon 4, 1253 b 23: Teil der Hausverwaltung; 7, 1255 b 37 eingeschränkt auf Sklavenbeschaffung, aber ebenfalls von der Kenntnis, über die der Hausherr verfügen muß, unterschieden. Das Wort ist vor Ar. nur bei Plat. Soph. belegt, vielleicht von ihm gebildet (vgl. Ammann 112), bei der grundlegenden Einteilung in produzierende (ποιητική) und beschaffende (κτητική) Tätigkeit (219 a 8ff.). Plat. hatte den Ackerbau der produzierenden (219 a 10–b 11), Jagd und Tausch der beschaffenden Tätigkeit zugeordnet (c 2ff.). Ar. übernimmt hier nicht die Unterscheidung von Produzieren und Produkte Aneignen, sondern er rechnet auch landwirtschaftliches Produzieren einer umfassender verstandenen Beschaffung von Nahrung (κτητική) zu – dies eher wie Plat. Polit. 288 e 8.

„vorhanden sein": Siehe u. Anm. zu 10, 1258 a 21; a 35.

23,14 (b 29) „für das Leben unerläßlich": Vgl. o. Anm. zu Kap. 4, S. 237, 1 a; u. 9, 1257 a 37; VII 8, 1328 b 10f. (Beitrag von Besitz – ohne Einengung

der Art des Besitzes – zum Leben des Staates III 12f., 1283 a 16–24; vgl. 9, 1281 a 4–8; IV 4, 1291 a 33). Kap. 9 präzisiert dies: für die eigenen Bedürfnisse unerläßlich. Auf den Unterschied zum Verständnis von Eigentum bei J. St. Mill (Gegenstände, die einen Tauschwert besitzen) verweist Barker 1906, 374.

„Güter": Da die Erwerbskunst auch die zum Beherrschtwerden bestimmten *Menschen* in Übereinstimmung mit der Natur beschafft, müßten auch diese unter dieser Form von Besitz eingeschlossen sein. Daß sie einen Beitrag zum Leben leisten, stimmt mit 4, 1254 a 1ff. überein, aber für sie gilt die Bestimmung des wahren Besitzes, „aufgespeichert zu werden" (1256 b 28) sicher nicht (s. o. Anm. zu b 22 über den Rang dieser Erwerbskunst). Aufgespeichert zu werden ist Voraussetzung, um als Besitz zu gelten, schnell verderbliche Güter begründen keinen Reichtum. Booth, Hist Pol Th 2, 1981, 221, vgl. 223, sieht in „aufgespeichert werden" dagegen nur den Gedanken der Begrenzung des Besitzes, da es natürliche Beschränkung des Lagerraumes gebe.

Newman II, 180 zu b 26, stellt mit Recht die Frage, ob hier auch der *Grundbesitz* zum wahren Reichtum gerechnet werden sollte. Sicherlich kann er „Werkzeug zum Leben" sein. Und die Versorgung mit Getreide und Fleisch ohne Tausch oder Handel (Kap. 9) läßt sich – wenn man gemeinsamen Besitz ausschließt, wie dies Ar. gegen Plat. tut, Pol. II 5 – nur auf eigenem Grund und Boden sichern. Andererseits ist der Besitz an Grund und Boden seiner Natur nach nicht begrenzt, wie Ar. das beim wahren Besitz voraussetzt: nach Plat. richtet sich die zügellose Bereicherung der Oligarchen bes. auf die eigentlich unveräußerbaren Landlose (Rep. VIII 552 a 7; 555 c 1; 556 a 4ff.). Die extreme Oligarchie wird durch die Konzentration des Grundbesitzes auf wenige Leute beschrieben. Neuverteilung des Bodens ist daher die Parole im Kampf demos – Oligarchen, der der Tyrannis vorausgeht (556 a 1). Wegen solcher politischen Folgen hat Phaleas von Chalkedon Beschränkungen für den Grundbesitz vorgesehen, Ar. Pol. II 7, 1267 b 9ff., vgl. die Kritik des Ar. an der Besitzkonzentration in Sparta, die Vereinigung von *Grund und Boden* in wenigen Händen ist, II 9, 1270 a 15ff. u. Anm. zu a 18. Ar. klärt nicht, ob er den Grundbesitz zum wahren Besitz rechnet, wie es ihm überhaupt hier nur um die Dinge geht, die unmittelbar – als Nahrung oder Kleidung – für die Lebensbedürfnisse genutzt werden können, nicht um die Voraussetzungen für diese Beschaffung. Dieser Mangel bewirkt, daß die Äußerungen dieses Kapitels sehr wenig konkret sind (vgl. u. Anm. zu 11, 1258 b 33 – im Gegensatz etwa zu II 6, 1265 a 38ff.; 7, 1266 b 8ff.: ausreichend Grundbesitz im Verhältnis auch zur Kinderzahl, vgl. Schütrumpf 1980, 133 mit Anm. 176). Die aristot. Unterscheidung der Lebensweisen in I 8 wirkt eher wie unsere in Jäger und Sammler für die prähistorische Zeit, zumal sich Ar. auch tatsächlich auf eine Frühzeit bezieht, in der es noch kein Geld gab (s. u. Vorbem. zu Kap. 9), vgl. o. a 34 über die Nomaden, einen vorgeschichtlichen Zustand vor der Seßhaftwerdung, „reactionary archaism" urteilt Barker 1906, 375. – Da andererseits Fischen, Jagen, Raub als naturgemäße Erwerbsformen nicht Grundbesitz voraussetzen, kann man den Gegensatz von naturgemäßer (Kap. 8) zu naturwidriger Erwerbsweise (Kap. 9) nicht allein als Spiegelung der aristokratischen Schätzung des Grundbesitzes und Vorurteils gegen den durch Handel

gewonnenen Reichtum sehen (so Aubonnet I, 27 Anm. 1; Mulgan 1977, 49).

23,16 (b 30) „staatliche": Siehe u. Anm. zu b 38.

„der wahre Reichtum": Die Produkte der Landwirtschaft sind jetzt nicht nur ein beliebiger unter den vielen Teilen von Besitz, sondern machen den wahren Reichtum aus (was danach offensichtlich für die anderen Teile des Besitzes nicht gilt), sachlich ist Phokyl. fr. 7 (Diehl); Philemon fr. 105 (Kock); Plat. Leg. V 743 d 4 zu vergleichen. Die Begründung lautet hier: allen Werkzeugen und Hilfsmitteln ist eine Grenze ihrer Vergrößerung vorgegeben (b 34–36), vgl. 9, 1257 b 23; Begrenzung der techne durch ihren Zweck: De gen. anim. IV 2, 767 a 15ff. Vgl. für die Bestimmung von Mitte und Maß gerade im ethischen Bereich durch die Techneanalogie Fiedler 214ff. Zu Unrecht hat also Lowry, GRBS 15, 1974, 60 eine materialistische oder naturalistische Erklärung der Begrenzung gegen eine – wie Lowry meint, von Newman fälschlich behauptete – ethische ins Feld führen wollen, vielmehr begründet diese Techneanalogie gerade auch im ethischen Bereich Maß und Grenze.

Reichtum ist eine Vielzahl von Hilfsmitteln (4, 1253 b 31; vgl. o. Anm. zu Kap. 4. S. 241; Top. III 1, 117 a 1: niemand schätzt Besitz um seiner selbst willen, sondern wegen eines anderen Zweckes); daher hat Besitz an Mitteln mit der Zweckbestimmung: Bedingung für das vollkommene Leben eine feste Grenze (zum Zweck: vollkommenes Leben vgl. 9, 1257 b 41f. u. Vorbem. zu I 9; die Bestimmung des Umfanges des Besitzes als Bedingung zum Leben der Muße in Freigebigkeit und Besonnenheit: VII 5, 1326 b 30ff.; vgl. II 5, 1263 b 11–14; Protr. B 103. Zur festen Grenze vgl. u. 9, 1257 b 27f. u. Anm. zu b 23; VII 1, 1323 b 7ff.; 4, 1326 a 35ff.; vgl. EN VII 14, 1153 b 24 – eine solche Argumentation soll Aristipp zurückgewiesen haben, fr. 67 Mannebach). Eine Vermehrung dieser Mittel könnte die Lebensbedingungen nicht verbessern, vgl. EN VII 14, 1153 b 21–25. Die Grenze dieses Besitzes ist durch „Autarkie" bestimmt (1256 b 32; vgl. EN X 9, 1179 a 3: „ausreichender Vorrat besteht nicht im Übermaß"; Autarkie gibt den Umfang des angemessenen Besitzes, *μέτριον* [vgl. Pol. II 7, 1266 b 28ff.], zwischen den Extremen von Mangel, hier 1256 b 3, und grenzenlosem Besitz, hier Kap. 9 [1257 b 23ff.; b 40, vgl. b 4f.; Plat. Rep. II 373 d 9; IX 591 d 8ff.], an). Eine Verlagerung der Autarkiebedeutung vom Wirtschaftlichen auf das Ethische bemerkt auch Wagner 1941, 27. Wie Ar. dann Epikur Kyr. Dox. 15: „naturgemäßer Reichtum ist begrenzt und leicht zu beschaffen, der Reichtum leerer Vorstellungen geht ins Unendliche"; vgl. Diog. Laert. X 12; vgl. 130; Cic. De fin. I 13, 45; De off. I 8, 25: . . . ut infinita pecuniae cupiditas esset; s. u. Anm. zu 9, 1257 b 23.

23,21 (b 32) „Solon": 13, 71 West (dann Theogn. 227f.). Der Ausspruch des Solon „ist keineswegs affirmativ gemeint", dem grenzenlosen Besitzstreben setzt Solon selber gottgegebenen Reichtum entgegen, der allein Bestand hat, Spahn, Chiron 14, 1984, 309. Für Ar. hat Solon keineswegs grundsätzlich eine falsche Auffassung über den richtigen Umfang von Reichtum: die Einsicht, daß man für das Glück nur äußere Mittel *mäßigen* Umfanges brauche, weist er EN X 8, 1179 a 9 gerade Solon zu, wohl nach Her. I 31, 2 über Kleobis und Biton: ausreichender Lebensunterhalt (*βίος ἀρκέων*), vgl. I 32, 5ff. Gegenüberstellung

von großem Reichtum und Mitteln für den täglichen Bedarf im Hinblick auf Glück (vgl. Hor. Sat. I 1); Begrenzung des Besitzes durch Solons Gesetzgebung: Pol. II 7, 1266 b 14ff. In seiner Polemik gegen Solon will Ar. nicht sagen, daß die für das Leben notwendigen Mittel *knapp* seien (Venturi Ferriolo 44 „scarsità“, vgl. 55; 57).

23,27 (b 38) „Leiter eines . . . Staates“ (*πολιτικός*): Dies im Gegensatz zum Rest von Pol. (mit Ausnahme von III 5, 1278 b 3; vgl. Anm. zu 4, 1277 b 25), wo der leitende Staatsmann (politikos) eine dem Gesetzgeber vergleichbare Aufgabe hat, während die politischen Tagesgeschäfte von den Bürgern (*πολῖται*) der verschiedenen Verfassungen wahrgenommen werden (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7). Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß Ar., der ja in den Fragestellungen am Eingang des Kapitels von Plat. Polit. bestimmt ist (s. o. Anm. zu a 4), auch mit dem Terminus „politikos“ noch diesem platon. Vorbild folgt (s. o. Einl. S. 130 Anm 8.).

Entsprechend der Analogie von Bedingungen in den verschiedenen Gemeinschaften (s. Vorbem. zu Kap. 7) stellen sich in wirtschaftlicher Hinsicht für den leitenden Staatsmann und den Haushaltsvorstand die gleichen Probleme, so daß für sie die gleichen Ratschläge nützlich sind (11, 1259 a 33ff.; vgl. dort a 21), wie auch das Verhältnis zwischen ihrer eigentlichen Aufgabe und Erwerbskunst gleich ist (10, 1258 a 20). Die gleiche Techneanologie, die die Notwendigkeit von Werkzeugen und Material begründet, kann sowohl für die Erfordernisse des Haushaltsvorstandes (o. Kap. 4, s. S. 236ff.) wie den leitenden Politiker (VII 4) benutzt werden. Aber dabei bleiben Haushalt und polis eben analoge, getrennt nebeneinander stehende Gemeinschaften. Trotz des Ausgangspunktes in Kap. 3 (s. dort Vorbem.), den Haushalt als Teil der polis darzustellen, behandelt Ar. den Haushalt nicht in diesem wirtschaftlichen Zusammenhang der polis, obwohl dies von der Sache her geboten wäre: erst im Staat ist Autarkie möglich (2, 1252 b 28; 1253 a 1; a 26; a 28; II 2, 1261 b 11), nicht im isolierten Haushalt oder Dorf. Und die Beschränkung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des isolierten Haushaltes wird erst in den größeren sozialen Einheiten durch Tausch aufgehoben, 9, 1257 a 19ff. Schließlich läßt sich nur im Staat das vollendete Leben verwirklichen (2, 1252 b 30), das hier in 8, 1256 b 32 der Zweck ist, zu dem der Besitz beitragen muß. Der Haushalt kann also seine wirtschaftliche Funktion der dauerhaften, vollständigen Versorgung nur in der polis, die Autarkie erreicht hat, erfüllen. Mit anderen Worten: Der Haushalt als Teil der polis ist verschieden von demjenigen, der vor der Bildung des Staates existierte, vgl. Mathie 16, vgl. 31 Anm. 10. Die Erörterungen über den wahren Reichtum müßten sowohl hinsichtlich des Umfanges (Autarkie) wie des Verwendungszweckes (vollkommenes Leben) nach Kap. 2 den Rahmen einer sich auf den isolierten Haushalt beschränkenden Ökonomik sprengen. (vgl. Pol. III 9, 1280 b 24–29). Aber gerade diesen Zusammenhang zwischen Rahmenbedingungen der polis und wirtschaftlicher Tätigkeit des Haushaltes stellt Ar. in Pol. I nicht her (anders EN I 1, 1094 b 2; VI 8, 1141 b 31; vgl. Newman I, 134; s. u. Anm. zu 9, 1257 a 31); vor allem werden die Erörterungen von Kap. 2 nicht aufgenommen – auch dies ist ein starkes Argument für die o. Vorbem. zu Kap. 2 vertretene Auffassung, daß

dieses Kap. nicht völlig in den Zusammenhang des ersten Buches eingearbeitet ist. Wenn nach VII 4, 1326 b 2ff.; bes. b 7ff., von einer polis erst die Rede sein kann, wenn Autarkie in den notwendigen Dingen erreicht ist, dann verrät dies – wie auch Pol. I 2 – eine deutlichere Vorstellung von den beschränkten Bedingungen und Möglichkeiten des Haushaltes, als es in diesen Kap. I 8ff. erkennbar ist.

Obwohl die in I 8 und bes. I 11 für den Haushalt aufgezeigten Beschaffungsmöglichkeiten auch von der polis wahrgenommen werden können, verwendet Ar. hier nicht „Ökonomie" für die Wirtschaftstätigkeit des Staates (anders Willers 1931, 8), er bezeichnet – anders als der Verfasser des zweiten Buches der nicht aristot. Ökonomik (1, 1345 b 12; vgl. 1346 a 5) – nicht die Finanzwirtschaft der griech. Staaten mit „politische Ökonomie" – ein Ausdruck, der für „un aristotélicien orthodoxe . . . un «monstre»" ist, Robin 275 – vielmehr verwendet Ar. dafür den Terminus der politischen Publizistik der Mitte des 4. Jhs. „Beschaffung" *πόρος* (s. u. Anm. zu 11, 1259 a 22). In III 14, 1285 b 32 ist bei der Charakterisierung des Königtums als „Hausverwaltung eines Staates oder Volkes" (*ἔθνους*) an der Beziehung von oikonomia auf oikos, Haushalt, ausdrücklich festgehalten: Der Vorgang, daß zuvor bei der Beschreibung der Leitung eines *Haushaltes* als *königlich* eine Herrschaftsform der polis auf den Haushalt übertragen wurde, ist dadurch bewußt gemacht worden, daß Ar. nun umgekehrt die Herrschaftsweise des Hauses auf den Staat bzw. ein Volk überträgt, der Bestandteil oikos, Haus, in oikonomia ist dabei keineswegs verblaßt. IV 15, 1299 a 23 bezeichnet Ar. Ämter im Staat mit Funktionen des Haushaltes, nämlich Versorgung (hier Getreidemeßbeamte) als „ökonomisch", *ἀρχὴ οἰκονομική*; vgl. V 8, 1308 b 32; 11, 1314 b 15. Xen. Anab. I 9, 19 wird „fähiger Haushalter" (*δεινὸς οἰκονόμος*) über die Untertanen des Kyros, die selber ein Gebiet beherrschten und dabei auf gerechte Weise *Einnahmen* erzielten, ausgesagt. Titel „oikonomos" für die städtischen Ämter der Kassenverwaltung ab 4. Jh.: Ziebarth, RE XVII 2, (1937), Sp. 2118f.; Landvogt, bes. 7f., 16f.; Hiller v. Gärtringen Index 287, s. v. *οἰκονόμος*. Verblaßt ist der Zusammenhang mit den Aufgaben der Hausverwaltung Ar. Pol. III 18, 1288 a 34; die beste Verfassung wird von den besten Männern geführt, *οἰκονομουμένη* (vgl. auch Deinarchos I 97 u. Finley, P & P 47, 1970, 15 Anm. 32), aber dies rechtfertigt nicht die Änderung u. I 13, 1260 b 20 von *κοινωνοί* in *οἰκονόμοι* (von Susemihl – Hicks in den Text aufgenommen). Das Simplex *οἰκεῖν* ist schon Eur. El. 386f. auf die polis bezogen, weiteres Spahn, Chiron 14, 1984, 306 Anm. 29.

Vermittelt durch die Übersetzung ins Franz. durch Nicolas d'Oresme wirkten die aristot. Erörterungen über das Geld auf die Wirtschaftsgestaltung im 14. Jh., Düring 1966, 493. In der Neuzeit gilt A. de Montchrétien als der Schöpfer des Begriffs „politische Ökonomie" durch sein „Traité d'économie politique", Rouen 1615 ([2]Paris 1889, hrsg. v. Th. Funck-Brentano) – unter Rückgriff auf die antiken Autoren und zur Bezeichnung der staatlichen Einwirkung auf die Wirtschaft (Andreades 86). Vgl. insgesamt T. Stemmler (Hrsg.), Ökonomie. Sprachliche und literarische Aspekte eines 2000 Jahre alten Begriffs, Mannheimer Beiträge zur Sprach- und Literaturwissenschaft, Tübingen 1985.

Kapitel 9

Der Erwerbskunst, die naturgemäß Teil der Ökonomik ist (8, 1256 b 26ff.), stellt Ar. jetzt eine zweite Form gegenüber, die nicht zur Ökonomik gehört. In gewisser Weise vertieft Kap. 9 die Bestimmung des wahren Besitzes als eines Mittels zum *vollkommenen Leben* von Kap. 8 (1256 b 32), indem es erläutert, worin der Irrtum eines anderen Verständnisses von Reichtum liegt. Grenzenloses Besitzstreben wird jetzt als eine doppelte Fehlorientierung erklärt: entweder man beschränkt sich dabei auf die Bedürfnisse des *bloßen* Lebens allein oder man sucht zwar das *vollkommene* Leben, jedoch fälschlicherweise z. B. im Genuß. Die Ausrichtung des Lebens auf das richtige Ziel, die richtige Vorstellung vom „vollkommenen Leben" – ein Ausdruck, der von Ar. sonst mit „Glück" gleichgesetzt wird (*εὖ ζῆν*, 1258 a 1f. Dieses ist identisch mit *εὐδαιμονία*, s. EE I 1, 1214 a 15; II 1, 1219 b 1; EN I 2, 1095 a 18; 8, 1098 b 21; MM I 3, 1184 b 8; 4, 1184 b 27; Met. Θ 6, 1048 b 25f.; Pol. III 9, 1280 a 31f.; b 39 – 1281 a 1; VII 13, 1331 b 39) – ist der Maßstab, an dem die Erwerbsweisen gemessen werden müssen. Welche Erwerbsweise diesem Ziel „vollkommenes Leben" gerecht wird, ist hier also die vorrangige Fragestellung (s. u. Anm. zu 1257 b 8; b 10; b 23; richtig Pellegrin – Brunschwig 22; vgl. Spahn, Chiron 14, 1984, 317, 319ff.; Roll 33 u. 35). Im Sinne von M. Weber 1922, 44f., hat man Ar.' ökonomische Vorstellungen dem Prinzip der „materialen Rationalität" zuzuordnen, wonach die Versorgung mit Gütern nach bestimmten wertenden Postulaten gestaltet wird, im Gegensatz zur „formalen Rationalität", die von allen außerökonomischen Werten und Zwecken absieht. Hinter dieser zentralen Frage der Wertung tritt bei Ar. ein eigentlich ökonomisches Interesse weit zurück. Das Problem etwa, ob die in Kap. 8 genannten Erwerbsweisen wirklich in zeitgenössischen Staaten ausreichen, um alle Bürger mit dem Notwendigen zu versorgen, stellt sich Ar. nicht. Er sieht nur *eine* mögliche Fehlentwicklung, daß die Erwerbskunst grenzenlosen Gewinn macht. Dies ist eine ethisch-psychologische Fragestellung (s. u. Anm. zu 1257 b 10; b 41) – denn menschliche Begierde verlangt eher danach, sich übergroße Reichtümer anzueignen, als zu wenig zu haben (vgl. II 5, 1263 b 1–5; grundsätzlich EN II 8, bes. 1109 a 12ff.: die Mitte ist nicht gleich weit von den beiden Extremen entfernt). Ar. möchte hier einer solchen Verfehlung des richtigen Lebensziels aufgrund maßlosen Besitzstrebens entgegentreten (vgl. Plat. Leg. V 742 e 5: es ist unmöglich, sowohl gut als auch reich zu sein – im Anschluß an das Verbot von Geldgeschäften, die Zinsgewinn bringen), eine Erörterung, wie sämtliche Haushalte hinreichend versorgt werden können, wie man Hunger bei den anderen Mitgliedern der eigenen polis verhindert (vgl. zu dieser drohenden Gefahr Hes. Erga 299ff.), darf man in diesem Kap. nicht erwarten (anders dann erst II 5: „gemeinsame Nutzung", s. dort Vorbem.). Das unterscheidet diese Kap. z. B. von Xen. Poroi (Kap. 3; ca. 355 v. Chr.), wo der Autor eine Förderung des internationalen Handels, für den Athen wegen seiner günstigen Lage die besten Voraussetzungen mitbringt (Kap. 1), empfiehlt. Er erhofft damit einen Beitrag zur Verwirklichung seines Ziels, die Armut des Volkes zu lindern (1, 1).

Koslowski, PhJ 86, 1979, 77 (vgl. schon Newman I, 135 Anm. 2) sieht die Darstellung des Ar. auf dem Hintergrund zeitgenössischer sozialer Bedingungen, der Hungersnot von 331–324 in Griechenland. Diese Kap. in Pol. I sind wenigstens keine Antwort darauf (daß Pol. I erst so spät verfaßt wurde, ist zu bezweifeln, vgl. auch Weil 1960, 193). Ar. geht selber in Pol. VI 5 davon aus, daß die Demokratie durch das Abgleiten des demos in immer größere Armut bedroht ist (1320 a 32f., die er dort nicht auf die Bereicherung durch wenige zurückführt); um dem Einhalt zu gebieten, macht er konkrete Vorschläge (vgl. Schütrumpf 1982, Kap. 2). Er will die selbständige Erwerbstätigkeit der Massen im Ackerbau, selbst im Handel (1320 a 38ff.) fördern – ein Interesse, das ihm in Pol. I völlig fehlt.

Ob grenzenlose Bereicherung tatsächlich die auffälligste soziale Fehlentwicklung dieser Gesellschaften in der Mitte des 4. Jhs. war, läßt sich schwer entscheiden, für die Händler muß man es sicherlich bestreiten (s. u. Anm. zu 1257 b 2). Humphreys hat allgemein geurteilt, daß die Quellen – gegen Ar.' Darstellung – darauf schließen lassen, daß die Mehrheit der Athener bereit war, die Bemühungen, zu Reichtum zu gelangen, nur zu bald aufzugeben, wenn sie sich ein Leben als Rentner leisten konnten (153f.).

Selbst wenn es – wahrscheinlich doch nur wenige – Beispiele für Aufhäufung grenzenlosen Besitzes gab und dies möglicherweise das Zusammenleben der Bürger mit sozialen Spannungen erfüllte, so liegt dieser Gesichtspunkt hier in Pol. I für Ar. außerhalb seiner Überlegungen. Er greift grenzenloses Besitzstreben nicht wegen der sozialen Auswirkungen an (unrichtig auch Bodéüs 1985, 71 Anm. 33), sondern wegen der Ausrichtung auf das individuelle falsche Lebensziel.

Koslowski (1979, 64 u. 66f.; ders., PhJ 86, 1979, 62; vgl. 72: über Geldgeschäfte) meint dagegen, Ar. verurteile die gewinnsüchtige Erwerbskunst, weil sie den Bestand der politischen Gemeinschaft gefährde. Und er geht noch weiter, indem er einen Zusammenhang zur mittleren Verfassung (IV 11) konstruiert, deren Stabilitätsbedingungen durch die gewinnorientierte Geldwirtschaft gefährdet werden (ders., PhJ 86, 1979, 71; vgl. Welskopf 1963, 14: Ar. erblicke in dem χρηματιστής, „sofern er sich zum endlosen Kreis des Gelderwerbes entwickelt, . . . eine die Polis zerstörende Kraft"; s. auch u. Anm. zu 1257 a 31). Aber in Pol. I fehlt selbst dann, wenn Ar. bei der Erörterung gewinnbringender Tätigkeit auf die polis eingeht, jeder Gedanke an eine Wechselbeziehung zwischen der Beschaffungstätigkeit im Hause und der Qualität staatlicher Verhältnisse (s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38; das galt schon für die Erörterung der Sklaven, die ja ein Teil des Besitzes sind, s. o. Anm. zu 2, 1252 b 5). Zwar werden außerhalb von Pol. I, bes. in Pol. IV–VI die Besitzklassen für die Instabilität der Verfassungen verantwortlich gemacht, aber selbst dort fehlt bei Ar. der weitergehende Schritt zur Rückführung der Besitzunterschiede auf die Bedingungen der Erwerbstätigkeit (vgl. Schütrumpf 1980, 261ff.; ders. 1982, 44 Anm. 192). In Pol. I gilt sein Interesse der Ausrichtung auf das Lebensziel (vergleichbar ist daher die Behandlung der Unbeherrschtheit in Dingen wie Besitz EN VII 6, 1147 b 24ff.). Dies bestimmt auch seine Wertung des Handels (vgl. Picard, Ktéma 5, 1980,

269f.). Auch die Darstellung des Ursprungs des Geldes betrachtet Ar. nicht als eine historische Erscheinung, sondern als ethisches Problem, das er stark unter dem Einfluß plat. Wertungen beurteilt. Daß Geld das Tauschgeschäft erleichtert, erklärt Ar. Pol. I 9 selber. Aber er heißt es trotzdem nicht gut, sondern bezeichnet Handel mit dem Zahlungsmittel Geld als widernatürlich; denn dadurch kann es zu grenzenloser Bereicherung kommen, das war unter den mühevollen Bedingungen des Tausches unmöglich (vgl. Susemihl Anm. 93).

Kap. 9 stellt gleich am Anfang der vorher (Kap. 8) behandelten natürlichen Erwerbskunst (von Nahrung) die gewinnsüchtige (s. o. Anm. zu 8, 1256 a 17) als zweite Art (vgl. auch 1258 a 6 *ἕτερον εἶδος*) gegenüber. In Wirklichkeit gibt es aber ein Zwischenstadium (hier behandelt 1257 a 5–a 41), das die Voraussetzung für die Ausbildung der gewinnsüchtigen ist, das aber in dieser Systematik der Arten der Erwerbskunst (die dritte Art bilden Geldgeschäfte: Kap. 10) nicht zu einer eigenen Art erhoben wird: der ursprüngliche Tauschhandel, dann der schon das Zahlungsmittel Geld benutzende Handel mit lebensnotwendigen Gütern (1257 a 18ff.). Ihm entspricht in Kap. 8 die Verbindung zweier naturgemäßer Erwerbsformen durch die gleichen Leute (1256 b 2f., s. Anm. zu b 3). Ar. stellt also der direkten Gewinnung von Nahrung, der Urproduktion (Kap. 8), nur den nach Gewinn strebenden Handel (Kap. 9) gegenüber. Er erkennt hier jedenfalls für die Gegenwart keine dritte Möglichkeit gesunder Handelstätigkeit mit dem Zahlungsmittel Geld an (s. u. Anm. zu 10, 1258 a 39; anders Barker 1946, 27 n. F.; Shellens, ARPh 40, 1952, 428; Dirlmeier zu EN, 414 Anm. 106, 5; Moreau, REG 82, 1969, 354), sie war nur in der Vergangenheit ein Zwischenstadium der Entwicklung, die zur naturwidrigen Erwerbsweise führt. In seiner Systematik trägt er dagegen später (11, 1258 b 27f.) eine ganz andere – zeitgenössische – Zwischenform nach: (Beschaffung von) Produkte(n) der Erde wie Holz und Metalle.

Die Erklärung dafür, daß Ar. Pol. I 9 nicht eine eigene Form naturgemäßen Handelns annimmt, ist wohl darin zu finden, daß er hier kein Interesse an der ökonomischen Funktion der Verteilung der Güter hat, so daß auch die Formen der Distribution nicht Einteilungskriterien in dieser Systematik geworden sind (s. u. Anm. zu 1257 a 31; vgl. Schumpeter I, 100: „von einer Theorie der Distribution finden wir keine Spur"). In Kap. 8 (1256 a 18f.) war mit Nahrungsbeschaffung der Zweck der Nutzung festgelegt, und es wurden die verschiedenen Formen der *Beschaffung* dieser Güter behandelt; jetzt Kap. 9 geht es um die Gegenüberstellung *der Verwendungszwecke* jener naturgemäßen Erwerbsweise mit dieser naturwidrigen Handelstätigkeit. Diese trat in Erscheinung, nachdem die Verteilung lebensnotwendiger Güter einen fortgeschrittenen Stand der Entwicklung erreicht hatte (1257 a 4; b 3). Nur als Vorgeschichte der naturwidrigen Erwerbsform ist die Darstellung der Entwicklung vom Tausch bis zur Endstufe Handel mit Geld von Bedeutung; nur in einem Zusammenhang also, in dem Ar. die Entstehung dieser naturwidrigen Erwerbsweise darlegt, erfahren wir, daß es nicht nur einen Tausch mit lebensnotwendigen Gütern gab, sondern auch Handel, der noch nicht als naturwidrig angesehen werden kann (1257 a 28). Das ist jedoch ganz der Erklärung der Genese dei naturwidrigen Erwerbsweise untergeordnet; Ar. zeigt aber kein

selbständiges Interesse an allen Formen der Verteilung von Gütern. So muß man es erklären, daß er bei der Behandlung der naturgemäßen Erwerbsweisen in Kap. 8 auf den doch ebenfalls noch naturgemäßen Tausch und Handel nicht eingeht. Weil Ar. hier keine Untersuchung der Vertriebsformen von Gütern vornimmt, ist Pol. I 8 u. 9 – trotz übereinstimmender Gesichtspunkte mit Kap. 2 (s. u. Anm. zu 1257 a 19; a 30) – weit davon entfernt, die Organisation der Versorgung mit Gütern im Rahmen und in ihrem Beitrag zur polis darzustellen (anders Mulgan 1977, 47; aber s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38). Den Zusammenhang von Handel – Begründung des Zusammenlebens im Staat – Autarkie, den man Pol. I 8 vermißt, findet man dagegen u. VI 8, 1321 b 14ff., einem Abschnitt, der eher mit dem weniger fundamentalistisch negativen Standpunkt von EN V 8 übereinstimmt als mit Pol. I 8 u. 9.

Insgesamt muß ich daher der Bewertung des Beitrages von Ar. zur ökonomischen Theorie durch Meikle widersprechen. Meikle ist den vorausgehenden Beurteilungen durch Schumpeter und vor allem durch Finley, daß diese Kap. in Pol. I keine ökonomische Analyse enthalten (für einen fiktiven Dialog zu dieser Frage vgl. Nême, Revue d'histoire économique et sociale 47, 1969, 341–360), sondern im wesentlichen von moralischen Urteilen bestimmt sind, entgegengetreten (vgl. u. Anm. zu 1257 a 31). Zunächst gibt Meikle zwar zu, daß Ar. unentschlossen sei, ob das historische Zwischenstadium mit Tausch und beginnendem Geldhandel im Kap. 9 gut oder schlecht sei, Ar. befinde sich in einer „impossible position" (Meikle, JHS 99, 1979, 62). Aber dann tendiert Meikle dazu, neben Tausch auch den ersten Handel mit Geld positiv zu bewerten. Die Behandlung der Geldgeschäfte in Kap. 10 bestätige die Entscheidung des Ar., „to permit C–M–C", den Handel Ware – Geld – Ware zu gestatten (63). Und an Finley bemängelt er, daß dieser mit seiner Überbetonung der moralischen Wertung bei Ar. nicht die Legitimität des Handels W – G – W anerkenne („legitimacy in Ar.'s view", 63 Anm. 16). Meikle macht so zum Hauptstück der aristot. Betrachtung das Zwischenstadium, das Ar. zwar deutlich von der gewinnsüchtigen Erwerbskunst unterschieden hat (1257 a 29), aber doch in Kap. 8 bei der Behandlung der naturgemäßen Erwerbsweise der Ökonomik nicht berücksichtigt hatte – die Ergänzung unvollkommener Versorgung ist dort die Verbindung zweier Erwerbsweisen aus der Natur (8, 1256 b 2ff.) –, die durch Tausch, die doch die gleiche Funktion hat (9, 1257 a 30), wird dort eindeutig davon abgehoben (8, 1256 a 41); die Ökonomik hat demnach andere Methoden, die notwendigen Mittel zu besorgen (s. u. Anm. zu 10, 1258 a 39). Zwischen diese Ökonomik und die gewinnsüchtige Chrematistik stellt Ar. als eigene Form nicht den Tausch notwendiger Produkte oder auch den Gütertausch unter Benutzung von Geld – das, was er in EN V 8, 1132 b 31ff. unter Gleichheit gegenseitiger Leistungen behandelt – sondern die Gewinnung von Holz und Metallen (11, 1258 b 27ff.). Sein Klassifizierungsprinzip ist ganz anders als ihm Meikle unterstellt, nicht die Entwicklung der Versorgung und Verteilung notwendiger Güter, sondern das Verhältnis der Erwerbsweisen zur Natur.

In seiner Polemik gegen Schumpeter und Finley verkennt Meikle, JHS 99, 1979, 57–73 (bes. 63 u. 70f.), die Absicht des Ar. in Pol. I 8 (s. auch

u. Anm. zu 10, 1258 b 2). Meikle hat gegen die Auffassung von Schumpeter und Finley, P & P 47, 1970, 18 u. 21f., eingewandt, daß es Ar. nur um das Wertverhältnis der Güter gehe (Meikle a. O. 65f. u. 69); dafür sei die Berücksichtigung der Händler irrelevant (65). Deswegen behandle Ar. EN V 8 nicht die Form des Güteraustausches Geld – Ware – Geld, denn diese sei eine abgeleitete Form des Warenaustausches, deren Analyse einen geringeren Grad von Allgemeinheit besitze und erst untersucht werden könne, wenn das allgemeine Problem der Gleichwertigkeit im Tausch behandelt sei (66). Aber der Güteraustausch G – W – G in Pol. I 9 hat *nicht* die Theorie der Kommensurabilität ungleicher Waren aus EN V 8 zur Voraussetzung (vgl. auch Maffi, AIIN 26, 1979, 182f.).

Kap. 9 zerfällt in zwei annähernd gleich große Teile, deren erster die geschichtliche Entwicklung zur gewinnsüchtigen Erwerbskunst darstellt (bis 1257 a 1 – schon mit gelegentlichen Abgrenzungen von dieser gewinnsüchtigen: a 28ff.; a 31), während der zweite den Unterschied zu dem am Ende von Kap. 8 bestimmten „wahren Reichtum", dessen Umfang begrenzt war (1256 b 30f.), von verschiedenen Seiten her erläutert. In Kap. 8 hatte Ar. die naturgemäße Erwerbskunst der Ökonomik zugeordnet; daher kann das jetzt untersuchte Verhältnis der gewinnsüchtigen Erwerbskunst zur naturgemäßen nach dem Ergebnis von Kap. 8 auch als Verhältnis zur Ökonomik dargestellt werden (1257 b 20; b 30f.; b 39; 1258 a 17). Dabei geht in die Behandlung dieser Form von Erwerbskunst auch eine Stellungnahme zu der dabei vorausgesetzten Bewertung des Besitzes selber ein (bes. 1257 b 8f.), die scheinbar nur klassifikatorische Fragestellung nach dem Verhältnis der beiden Arten von Erwerbskunst führt in Wirklichkeit zur Klärung der Aufgabe des Besitzes – und dies bezogen auf die grundlegende Frage nach der richtigen Bestimmung des Zieles des Lebens überhaupt. In der Durchführung gerade dieses Themas ergeben sich auffällige Parallelen zum methodischen Vorgehen bei der Behandlung der Sklaverei in Kap. 6 (s. u. Anm. zu 1257 b 10) – ein Argument zumindest für die Einheit der Betrachtungsweise bei Themen, deren sachlicher Zusammenhang nicht immer so evident ist. Schon der Ausgangspunkt dieses Kap. 9: die von vielen vorgenommene Gleichsetzung der von Ar. selber auseinandergehaltenen Arten von Erwerbskunst, nimmt eine durchgehende Fragestellung dieses Buches auf (s. o. Anm. zu 8, 1256 a 4).

Es ist unrichtig, wenn Booth, HistPolTh 2, 1981, 223 die aristot. Kritik an der nicht-ökonomischen Erwerbsweise von Pol. I 9 mit seiner Kritik an der plat. Auflösung des Haushaltes in Pol. II 2–5 in Verbindung bringt. Aber die Wirkungen, die Ar. aufzeigt, sind entgegengesetzt, in Pol. I 9: grenzenlose Bereicherung, in II 2–5: die Unmöglichkeit, jemanden mit seinem Besitz zu unterstützen (5, 1263 b 5ff.).

23,31 (1256 b 40f.) „die man – mit Recht – gewinnsüchtige Erwerbskunst nennt": Die Übersetzung kann den etymologischen Zusammenhang von *χρηματιστική* und *χρήματα* (1257 b 5–8), dessentwegen Ar. die Bezeichnung für besonders angebracht hält, nicht nachvollziehen. Zum Terminus s. o. Anm. zu 8, 1256 a 1.

23,34 (1257 a 2) „verwandt": Diese als Ursache für eine fälschlich vor-

genommene Gleichsetzung EE III 5, 1232 a 21; De part. anim. IV 5, 681 a 12–15; schon Plat. Gorg. 465 c 3. Hier Pol. I 9 liegt die Verwandtschaft in der Art des Gebrauchs (a 6f.).

23,39 (a 4) „Erfahrung": Siehe u. b 3. Zur Gewinnung von Erfahrung aus mehrfacher Erinnerung vgl. Anal. post. II 19, 100 a 5f.; bes. Met. *A* 1, 980 b 28ff.; dort 981 a 2ff.; a 24ff.; b 8f.; b 29ff. ihr Verhältnis zu sachverständigem Können (techne), vgl. schon Plat. Gorg. 448 c 4. Mit „Erfahrung" (*ἐμπειρία*) und „fachmännischem Können" (*τέχνη*) stellt Ar. hier Pol. I 9 (vgl. u. b 3; III 11, 1282 a 1; VI 2, 1317 b 21) offensichtlich ohne Unterscheidung zwei Begriffe, deren Gegensatz Plat. Gorg. 463 b 3ff. begründet hatte, nebeneinander (vgl. Pohlenz, Hermes 53, 1918, 409–416; Moreau, REG 82, 1969, 355 Anm. 22). Auch die natürlichen Erwerbsweisen in Kap. 8 bedienten sich schon der techne (vgl. dort Anm. zu 1256 a 40), aber zur Unterstützung dessen, was die Natur selber tut (b 7 „von der Natur selber gegeben", vgl. 10, 1258 a 22f.), während es für den Tauschhandel kein Vorbild in der Natur gibt; noch viel weniger ist seine Weiterentwicklung zur Benutzung des Zahlungsmittels Geld naturgemäß. Dies, nicht die Tatsache, daß der gewinnsüchtige Handel erst zu einem späteren Zeitpunkt (1257 a 19–21) erforderlich wurde, macht seinen naturwidrigen Charakter aus (anders Susemihl – Hicks 180 z. St.). Es werden hier nicht die Produktionsweisen, sondern die Bedingungen der Entstehung gegenübergestellt (unrichtig Mulgan 1977, 48, der *γίνεται* hier übersetzt: „unnatural wealth is *gained* by experience and skill"). Die Beurteilung nach den Bedingungen der Entstehung erklärt aber wohl eine gewisse Neigung zur Verwerfung der Zivilisation und Rückkehr zum Primitiven (Mulgan 1977, 50) – der richtige Zustand entspräche dem, den Thuk. I 2, 2 für die früheste Vergangenheit darstellt: ohne Handel, Genügsamkeit mit den Mitteln zum Überleben ohne Überschüsse (zur Wertung des Thuk., die sich darin ausdrückt, vgl. Gomme 1956, I, 92 z. St.). Man darf aber nicht behaupten, Ar. mache hier bei der Erörterung des Handels eine Ausnahme von seiner sonstigen Bewertung politischer und sozialer Vorgänge, wonach gerade die entwickelte, zum Abschluß gelangte Form, wie die polis, naturgemäß ist (Newman I, 135). Aber die polis bringt erst zum Abschluß, was vorher zwar nur unvollkommen galt, aber schon von Natur so angelegt war, während der entwickelte Handel seine Wurzel überhaupt nicht in der Natur hat. Bei Ar. ist auch gar nicht immer das Primitive schon natürlich (so Barker 1906, 376), sondern das, was der Mensch mit der übrigen Natur gemeinsam hat und selber deren Intentionen entsprechend fortentwickelt, ist naturgemäß – gerade dies gilt aber für den Tauschhandel nicht.

23,41 (a 6) „zweifache Weise des Gebrauchs": Siehe o. Anm. zu a 2 „verwandt", s. u. b 36f. Ausgangspunkt ist sicherlich die Auffassung, daß Besitz zum Gebrauch da ist, vgl. Xen. Kyrop. VIII 2, 20f.; die Verbindung *κτᾶσθαι – χρῆσθαι* ist schon vorausgesetzt Plat. Prot. 321 d 2f., weiteres o. Anm. zu 8, 1256 a 10. Auch als Tauschobjekt wird der Schuh als Schuh, d. h. in seiner Funktion, als Schuh dienen zu können, benutzt, der Schuh ist Tauschobjekt, weil er diese Funktion, als Fußbekleidung brauchbar zu sein, besitzt. Zum Tragen ungeeignete Schuhe sind keine gesuchte Handelsware.

Anders EE III 4, 1231 b 38ff. (in einem Zusammenhang, in dem Ar. ebenfalls

den Gegensatz von natürlicher Erwerbsweise, 1232 a 8, und Beschaffung von Geld behandelt): es gibt nur einen Gebrauch der Sache als solcher (*καθ' αὑτό*), der andere ist akzidentiell (*κατὰ συμβεβηκός*), aber hier mit weitergehender Differenzierung: Gebrauch nicht zu beliebiger Verwendung (z. B. eines Schuhs als Gewicht), sondern zum Verkauf. Während in Pol. I 9 trotz der Unterscheidung von unmittelbarer Verwendung und Gebrauch als Handelsobjekt doch auch bei der Verwendung als Ware der Zusammenhang mit der Funktion dieses Gegenstandes „als solchen", des Schuhs als Schuh, hergestellt wurde, fehlt dies in EE III (anders Dirlmeier zu EE, 334 Anm. 54, 29) – eher entspricht EE VIII 1, 1246 a 27ff. diesem Abschnitt in Pol. I 9.

Obwohl Ar. hier zwar den Zusammenhang herstellt, daß die Nutzung zum Tausch sich aus der eigentümlichen Funktionsbestimmung des Tauschgegenstandes herleitet, spielt dies bei der Bewertung des Handels keine Rolle. Ar. setzt nicht dort an, daß auch der Handelsgegenstand immer noch in seiner *Funktion* „als solcher" ge- oder verkauft wird, sondern daß dies nicht mehr der eigentümliche *Gebrauch* ist. Ar. läßt auch außer acht, daß auch derjenige, der einen durch Tausch oder Kauf erworbenen Schuh trägt, ihn im eigentlichen Sinne benutzt. Damit Gegenstände im eigentlichen Sinne benutzt werden können, muß in vielen Fällen die uneigentliche Benutzung zum Tausch vorausgehen. Die aristot. Unterscheidung der Arten von Nutzung zielt aber eher auf den Nachweis uneigentlichen Gebrauchs im Handel – und damit dessen Abwertung – als die durch ihn ermöglichte eigentliche Nutzung durch den Käufer (s. o. Vorbem.: es geht Ar. nicht um die Versorgung). Er scheint mit „eigentümlicher Verwendung" auf den unmittelbaren Gebrauch durch den Haushalt selber, in dem diese Dinge produziert werden, abzuzielen. Moreau, REG 82, 1969, 355 mit Anm. 20, versteht unter dem eigentümlichen Gebrauch noch die Verwendung im (Tausch-)Handel, sofern der Käufer den Gegenstand für die eigenen Bedürfnisse erwirbt, und sieht den uneigentlichen Gebrauch erst in der kommerziellen Verwendung zum Profit, aber dagegen steht der Wortlaut a 10: auch der Handel mit jemand, der diese Ware *braucht* (*δεομένῳ*), ist uneigentliche Verwendung. – Die *Benutzung* (z. B. Weitergabe) eines Gegenstandes wird aber nicht deswegen schon *widernatürlich*, weil sie *nicht* seinem *Verwendungszweck* entspricht (a 8), die vorausgehende (a 4) Unterscheidung der *Erwerbsweisen* als naturgemäß bzw. naturwidrig darf nicht in Analogie zu der zwischen den beiden *Gebrauchsweisen* gesehen werden, denn auch der erste Tauschhandel, der doch einen Gegenstand *nicht* in der ihm eigentümlichen Weise *gebraucht*, war noch naturgemäß, a 14, a 29; er diente dem Zweck, die naturgemäße Autarkie zu erreichen, a 23–30. Als „naturwidrig" wird die gewinnsüchtige Erwerbskunst also nicht bezeichnet, weil sie Gegenstände entgegen dem eigentlichen Gebrauchswert, einer „Natur" dieser Objekte benutzt, sondern weil sie nicht natürliche Bedürfnisse (vgl. a 11) der Menschen befriedigt: der „nicht dem Verwendungszweck entsprechende Gebrauch" erlaubt beide Möglichkeiten der Veräußerung von Objekten, sowohl die mit dem Ziel: ausreichendes Angebot lebensnotwendiger Dinge als auch äußerste Gewinnsteigerung (vgl. a 14: „die Technik des Warenumschlages läßt sich auf alle Güter ausdehnen"), und davon ist die erste naturgemäß, die zweite natur-

widrig, vgl. auch a 29ff.; naturgemäß ist der Reichtum, bei dem man nicht verhungert, b 10–20.

24,2 (a 8) „(Funktion)" des Gegenstandes: Vgl. o. 2, 1253 a 23 u. Anm. zu a 19.

24,3 (a 9) „zum Tausch" (*μεταβλητική*): Vgl. Plat. Soph. 219 d 4ff.; vgl. Venturi Ferriolo 51f.; s. u. Anm. zu b 3.

24,7 (a 13) „sind . . . hergestellt worden" (*γέγονε*): Es wird damit nicht ausgeschlossen, daß gewisse Produkte nur für den Handel hergestellt werden, aber dies ist nicht der Zweck, weswegen sie erfunden und geschaffen wurden – vgl. beim Geld 10, 1258 b 4, s. o. Anm. zu a 4: Erklärung aus den Bedingungen des Entstehens.

24,10 (a 15) „alle Güter": Vgl. a 6 „jedes Stück Besitz". Dies gilt für das entwickelte Stadium des Handels, nicht für die Anfangsstufe, in der nur die Überschüsse der lebensnotwendigen Güter ausgetauscht wurden, vgl. a 25f.; a 34f. Die Weiterentwicklung des Handels führte also auch dazu, daß Güter anderer Art gehandelt wurden. Dies ist die Voraussetzung der Kritik mancher Leute am Geld, dessen Besitz nicht immer vor Hunger bewahrt (b 10f.) – die gewinnsüchtige Erwerbskunst richtet sich auf andere als lebensnotwendige Güter. Aus dem Tauschhandel mit lebensnotwendigen Dingen (s. u. Anm. zu 1258 a 15) entstand die gewinnsüchtige Erwerbskunst (1257 b 1f.), anders als etwa bei der plat. Unterscheidung von notwendigen und nicht notwendigen Begierden (Rep. VII 558 d 4ff.; vgl. die Entwicklung im Staat, die Übergangsstufe: II 372 e 2f.; vgl. Leg. VIII 847 b 8f.) steht dies bei Ar. nicht im Vordergrund. Bei ihm richtet sich die Kritik nicht dagegen, daß der Handel die Bevölkerung mit luxuriösen, krankmachenden Gütern versorgt und also in dieser Hinsicht nicht mit notwendigen Dingen zu tun hat. Auch die gewinnsüchtige Erwerbskunst handelt mit notwendigen Gütern (denn sie ist Gebrauch der gleichen Güter, s. u. b 36), aber sie begnügt sich nicht mit dem hinlänglichen Umfang (*ἱκανός* a 16; a 18) an Lebensnotwendigem – dies macht ihren widernatürlichen Charakter aus, s. o. Anm. zu a 6, a 30; u. zu b 23.

„begann ursprünglich": Wie in Kap. 2, auf das er hier Bezug nimmt (s. u. Anm. zu a 19), soll auch hier eine genetische Darstellung zu seinem Beweisziel führen (zu den Bedenken vgl. Schumpeter I, 104f.), in beiden Fällen findet sich der Hinweis auf den Zivilisationsrückstand gewisser Völker, a 24f.; vgl. 2, 1252 b 19 und Anm. zu 1253 a 7 a E.

24,14 (a 17) „Erwerbsweise durch Handel" (*τῆς χρηματιστικῆς ἡ καπηλική*): Wörtl.: „der Handel (als eine Form) der Erwerbsweise". Ich sehe die Ergänzung des Prädikats *ἐστι* in *φύσει* und nicht *τῆς χρηματιστικῆς*, was vielmehr Gen. part. bei *ἡ καπηλική* ist (zur prädikativen Wortstellung vgl. Kühner – Gerth I, 337 (§ 414, 5 a) und zum Artikel auch beim regierenden Subst.: 607 (§ 462 k); Smyth – Messing, Greek Grammar, § 1307. Bei der gewöhnlichen Auffassung (z. B. Barker: „retail trade is not naturally a part of the art of acquisition") müßte *χρηματιστική*, anders als bei der vorausgehenden (1256 b 41) und folgenden (1257 a 29) Nennung, die naturgemäße Beschaffungsweise sein.

24,17 (a 18) „waren sie gezwungen" (*ἀναγκαῖον ἦν*): Dies wird dagegen von manchen (Bernays 30; Newman; Aubonnet; Barker; vgl. mehr bei Venturi Ferriolo 52 Anm. 2) irreal übersetzt: „denn wäre Handel natürlich, dann wäre es erforder-

lich, daß sie nur soviel tauschen, bis sie genug haben". Nach der anderen Auffassung ist dies eine Äußerung über die Vergangenheit (vgl. meine Übers.). Die Entscheidung über die beiden Deutungen hängt einmal davon ab, worauf man *αὐτοῖς* bezieht: Bezieht man es auf die a 17 genannten Menschen, dann gehört dieser Satz zur a 15 begonnenen historischen Darstellung und wäre indikativisch aufzufassen. Versteht man dagegen unter *αὐτοῖς* die Männer, die den gerade erwähnten Handel betreiben – eine nicht sehr glatte, aber mögliche Beziehung auf *καπηλική* – dann wäre dies ein apagogischer Beweis: „andernfalls müßten sie ja nur zur Sicherung ihrer Bedürfnisse Handel treiben (was aber nicht zutrifft)". Außerdem hat bei den beiden Auffassungen *ἀναγκαῖον* einen verschiedenen Sinn: bei der irrealen bezeichnet es die Notwendigkeit der logischen Folgerung („es wäre zwingend erforderlich" im Sinne von Met. Δ 5, 1015 b 6), bei der indikativischen die Notlage der damaligen Bevölkerung, die sie zwang, sich durch Tausch für das Leben hinreichende Dinge zu beschaffen – dem entspricht der Gebrauch von „notwendig" wenige Zeilen später, a 23, und der entsprechende Abschnitt im besten Staat: VII 6, 1327 bes. a 25–27, also sinngemäß hier: Weil dieser Handel notwendig war, damit sie überhaupt eine hinreichende Menge von Lebensmitteln erhielten, war er natürlich. Ich ziehe (mit Siegfried; Lord) diese Auffassung vor.

24,17 (a 19) „In der ersten Gemeinschaft": Zum Zusammenhang mit Kap. 2, s. o. Anm. zu 1252 b 29. Im Haus, dessen Mitglieder alle Dinge gemeinsam besaßen, gab es für Tausch noch keinen Platz – die Ausweitung der Gemeinschaften führte zu getrennten Wohnungen (Vorbild Plat. Leg. III 681 a 7–b 1; vgl. auch o. den Teilungsprozeß des Haushaltes: 2, 1252 b 16, der durchaus mit der übergroßen Zahl in einem Haushalt erklärt werden kann, vgl. Polanyi 96 u. 107), die jedoch nicht so weit entfernt waren, daß sie nicht mehr untereinander verkehren konnten (vgl. III 9, 1280 b 18). Jetzt werden jeweils *verschiedene* Güter produziert, so daß Austausch von Überschüssen stattfand. Der Beginn des Handels wird also aus Mangel erklärt, aus fehlender Autarkie (s. o. Anm. zu 2, 1253 a 26) – Polanyi 79 u. 98 hat gerade dies zu Unrecht der aristot. ökonomischen Theorie bestritten; Ar. kommt also selbst hierin modernen ökonomischen Vorstellungen nahe (vgl. schon Plat. Leg. XI 918 b 3: Ausgleich ungleich verteilter Güter). Polanyi 113–115 besteht auf „contribute one's share to the common pool of food" als Bedeutung von *μετάδοσις*, aber die hier gemeinten Personen lebten schon getrennt (vgl. auch Maffi, AIIN 26, 1979, 165; Bottin, Bolletino dell' Istituto di filologia greca 5, 1979/80, 33 ff.). Ich kann Polanyi auch darin nicht folgen, daß für diesen Beitrag (oder Tausch) eine „obligation" bestand (110) – aber *ἀναγκαῖον* deutet eher auf eine ökonomische Zwangslage (s. vorige Anm.). Polanyi scheint insgesamt Ar.' Theorie unter dem Einfluß bestimmter anthropologischer Vorstellungen uminterpretiert zu haben.

24,31 (a 30) „mit allen Gütern versorgt": Diese Entwicklung, von der ersten Gemeinschaft (a 19) über deren Ausweitung (a 21) bis zum Erreichen der Autarkie, ähnelt – bei stärkerer Konkretisierung – derjenigen von Kap. 2, wo auch, wie hier, der Zusammenhang von Autarkie und Naturgemäßheit hergestellt wurde, 1252 b 27–1253 a 1. Eine zusätzliche Beziehung zu Kap. 2 besteht in der Unterscheidung von Leben – vollkommenem Leben, s. u. 1258

a 1; jedoch zielt die Entwicklung in I 9 nicht auf die polis (unrichtig Booth, HistPolTh 2, 1981, 222), sondern den Fernhandel; die Beurteilung der Arten von Erwerbskunst wirft doch gerade im Zusammenhang jener Darstellung von Kap. 2 erhebliche Probleme auf, s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38.

In Übereinstimmung mit Kap. 8 (s. o. Anm. zu 1256 b 3; b 30) wird hier Autarkie zur Markierung des hinreichenden Umfanges der notwendigen Mittel benutzt, sie gibt die Grenze an, die eine gewinnsüchtige Erwerbskunst nicht anerkennt – mit anderen Worten ist dies „hinreichend" (a 16 [fast gleichlautend mit Isokr. 4, 42]; a 18), in dem entsprechenden Abschnitt VII 1, 1323 b 5 enthält auch „nützlich" (*χρήσιμος*) diese quantitative Begrenzung. Ob aber die höheren materiellen Ansprüche des Adeimantos bei Plat. Rep. IV 419 a f. damit erfüllt würden, ist kaum anzunehmen; hinsichtlich EN IV 5, 1123 a 6f. bestünde weniger Zweifel. Jedenfalls wird Pol. I 9, 1257 a 27 selbst bei der Beschränkung auf ausschließlich nützliche Dinge der Wein einbezogen (vielleicht nach Hom. Il. 7, 467ff. Tausch von Wein gegen Waffen, Leder, Rinder, Sklaven); s. o. Anm. zu 7, 1255 b 26.

24,32 (a 31) „entstand": Dies ist das vorweggenommene Ergebnis einer Entwicklung, deren entscheidende Phase, die Einführung des Geldes, jetzt beschrieben wird – in b 1 wird diese Bemerkung, nun nach Abschluß der Entwicklung, wiederholt, was für die Deutung jener Stelle wichtig ist. Die Einführung des Geldes war noch ein Erfordernis (a 33) des Fernhandels, der selber noch der Mangelbeseitigung diente (vgl. a 32 „benötigte" mit a 23 – zum Ausgleich von Überfluß mit Mangelwaren a 32 vgl. a 16; Eur. Suppl. 209f.: Erfindung der Seefahrt, um die Güter, die die Erde nicht hervorbringt, einzutauschen). Der Fernhandel setzt eine spezialisierte Gruppe von Händlern voraus. Ar. billigt den Außenhandel im besten Staat (VII 6, 1327 a 25f.), soweit dadurch eigener Mangel beseitigt und Überschüsse ausgetauscht werden. Es soll aber kein Handelsplatz eingerichtet werden, der nicht eigenen Bedürfnissen dient, sondern als Umschlagplatz für fremde Güter der Stadt Einnahmen bringen soll – auch hier wertet Ar. vom telos her.

Der Gebrauch des Geldes beruht zwar lediglich auf einer Übereinkunft (1257 a 35; vgl. b 10f.), aber es diente ursprünglich noch dem Tausch lebensnotwendiger Produkte, der naturgemäß ist (vgl. a 34: „jedes der von Natur notwendigen Güter"; s. o. Anm. zu a 6); die Benutzung des Zahlungsmittels Geld läßt danach zunächst kein eindeutig negatives Urteil zu (von einem Widerspruch der aristot. Bewertung spricht Susemihl Anm. 82); ja das Material, aus dem Geld geprägt wurde, gehört selber zu den nützlichen Waren (a 36; s. u. Anm. zu b 10). Notwendig ist mit Geld auch keineswegs schon die gewinnsüchtige Erwerbsweise gegeben. Die Erfindung von Geld liefert vielmehr die *äußeren* Bedingungen dafür, zu denen aber die *subjektiven*, in der unrichtigen Wertvorstellung liegenden Voraussetzungen hinzukommen müssen (b 40f.; bes. 1258 a 5). Geld ist die materielle Bedingung für die Veränderung des Handels, der nicht mehr nur mit verderblichen Gütern zu tun hat (wodurch er ursprünglich seine Begrenzung erfuhr). Aber es ist erst eine bestimmte *Auffassung vom Leben*, aufgrund deren sich die Menschen die neuen Möglichkeiten des Geldes zunutze machen und dadurch eigentlich die gewinnsüchtige Er-

werbskunst hervorbringen, s. u. Anm. zu b 41; vorbereitet ist diese Argumentation in 8, 1256 a 29, s. Anm.

Das Geld ist Mittel, um den Handel zu erleichtern (a 35, *πρὸς τὰς ἀλλαγάς*; vgl. 10, 1258 b 4, vgl. die Formulierung *τῆς ἀλλαγῆς ἕνεκα*, Plat. Rep. II 371 b 8; Leg. V 742 a 2; Zenon bei Diog. Laert. VII 33), allage ist nicht nur der primitive Tauschhandel, sondern auch der Warenumschlag gegen Bezahlung, also Kauf und Verkauf, vgl. a 10f.: einen Schuh gegen Geld „eintauschen"; vgl. zu *ἀλλαγή* und Ableitungen: b 22f.; EN V 5, 1133 b 15; MM I 34, 1194 a 24 *ἄλλαξις*; Plat. Phaid. 69 a 10; Soph. 223 e 3; Leg. VIII 849 e 6; XI 916 d 2. Geld ist ursprünglich selber eine Ware, die man gegen andere eintauscht, nicht Tauschmittel, sondern Tauschobjekt, vgl. Schumpeter I, 103, der daher Ar. den „katallaktischen Geldtheorien" nach der Klassifikation L. v. Mises zuordnet. Das entwickelte Münzgeld behielt als Zahlungsmittel zugleich die formale Geltung als Tauschmittel (M. Weber, Grundriß der Sozialökonomik. III. Abt. Wirtschaft und Gesellschaft, 1922, 39; vgl. 41: zu den „pensatorischen Tauschmitteln" noch ungestückelter Barren). Was Ar. als Begründung für die Einführung des Geldes angibt, Erfordernisse des Fernhandels, kann man als Rückprojizierung der zeitgenössischen Einsichten über den Vorteil einer guten Geldwährung ansehen (zum schon sophistischen Verfahren, die Vergangenheit aus Zuständen der Gegenwart zu rekonstruieren vgl. Diller, Hermes 80, 1952, 396; Herter, Maia 15, 1963, 482). Xen. erklärt Poroi 3, 2 die Vorzugsstellung des Handelsplatzes Athen vor anderen Städten dadurch, daß diese keine anerkannte Währung haben, weshalb Händler beim Verlassen dieser Städte immer Rückfracht laden müssen. Athen bietet zwar auch die besten Waren für die Rückfracht, aber wenn Händler diese nicht laden wollen, „so führen auch diejenigen, die Silbergeld mitnehmen, eine gute Ware aus". Auch Xen. versteht Geld als eine Ware, die man gerade im Fernhandel an Stelle anderer Güter eintauscht. Dies entspricht der Erklärung des Ar., wonach „nicht alle von Natur notwendigen Güter leicht zu transportieren" waren (a 35). Ein Land, das Überschüsse nur in solchen schwer transportablen oder schwer absetzbaren Gütern besitzt, würde keine Waren aus fernen Ländern einführen können, wenn es nicht Geld hätte; nur dadurch kann es am Handel teilnehmen.

Das Geld ermöglicht tatsächlich erst den Handel, auch dann, wenn ein Handelspartner die Produkte des anderen nicht benötigt, also für den *Tausch* kein „Bedarf" besteht (vgl. EN V 8, 1133 a 26ff.). Geld macht Handel zwischen Partnern, mit denen man nichts zu tauschen hätte, möglich. Überdies können manche Waren, besonders Naturalien, gar nicht getauscht werden – z. B. wenn der eine (A) Kirschen hat, die im Juli reifen, kann er sie nicht gegen Trauben des anderen (B), die im Oktober reif werden, tauschen. Nur über eine dritte Ware könnten beide Produzenten in eine Tauschbeziehung treten: A tauscht gegen seine Kirschen eine Ziege von B ein, die B zurückerhält, wenn er an A Trauben entsprechenden Wertes liefert. Das Geld macht eine jeweils neu erforderliche Einigung darüber, welche dritte Ware man in einem solchen Fall annimmt, überflüssig. Geld bricht auch die Bindung der Tauschpartner aneinander auf: A als Lieferant von Kirschen an B muß nicht Trauben von B beziehen, sondern kann sie von C erhalten. In EN V 8 (vgl. MM I 14,

1194 a 18ff.), im Kap. über die Form von Gerechtigkeit als gegenseitigen Ausgleich (*ἀντιπεπονθός*) – vgl. dazu und zum Verhältnis zu Pol. I 9: Will, RH 212, 1954, 214ff. – begründet Ar. die Benutzung von Geld mit der Notwendigkeit, daß Handelspartner sowohl zunächst eine gemeinsame Vorstellung über den Wert ihrer Waren als auch dann beim Kauf Gleichheit im Wert ihrer Güter herstellen; ohne beides gibt es keine Geschäftsbeziehungen. Geld ist das Maßsystem, die Rechnungseinheit, die die zunächst unterschiedlichen Güter kommensurabel macht (vgl. EN IV 1, 1019 b 26: „Als Wertgegenstände, *χρήματα*, bezeichnen wir alles, dessen Wert durch Münzgeld bemessen wird"), das trifft selbst auf vormünzliche Geldformen (dazu Göbl I, 142ff.) zu: der Wertunterschied zwischen einer goldenen und einer bronzenen Rüstung wird von Hom. Il. 6, 234–236 in Ochsen angegeben, vgl. Bogaert, RLAC 9, Sp. 816, mit weiteren Belegen: Ochsen dienen als Wertmesser, die Bezahlung erfolgt in anderen Gütern. Einigkeit über den – in Geld ausgedrückten – Wert der Waren ist die Voraussetzung für Handel (EN V 8, 1133 a 19ff.; b 16); Ar.' Beispiel EN V 8 ist lehrreich: für ein Haus kann man fünf Betten *oder den Gegenwert* von fünf Betten erhalten, 1134 b 25–28. Denn braucht ein Baumeister tatsächlich fünf Betten oder gar die noch größere Zahl von Schuhen, die den entsprechenden Gegenwert eines Hauses darstellen? Stewart zu EN I, 459f. hat gut erläutert, welche Hindernisse, ja Ungerechtigkeiten für die Geschäftspartner reiner Tausch ohne Geld mit sich bringt und wie Ar. in EN V zutreffend die Vorzüge des Handels mit Hilfe des Zahlungsmittels Geld dargestellt hat. Schumpeter I, 103: „drei von den vier Funktionen des Geldes, die üblicherweise in den Lehrbüchern des neunzehnten Jahrhunderts aufgezählt werden, lassen sich daher auf Aristoteles zurückführen – die vierte ist seine Rolle als *Standard für aufgeschobene Zahlungen*" (auch diese vierte ist im Ansatz von Ar. entwickelt, EN V 8, 1133 b 10ff.). Schumpeter erklärt (104), die aristot. Geldtheorie habe sich „in ihren Grundzügen bis gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts und noch darüber hinaus gehalten. Sie diente als Grundlage, auf der im wesentlichen die gesamte analytische Arbeit auf dem Gebiet der Geldtheorie aufgebaut wurde."

Von diesen Einsichten des Ar. in die Funktion des Geldes finden wir wenig in Pol. I 9. Die Unterschiede sind für mich auffällig: in EN V betont Ar. die Bedeutung, die der durch Geld erst ermöglichte Handel für die Bildung der menschlichen, bes. der staatlichen Gemeinschaft hat (1132 b 30ff.; 1133 b 15ff.; IX 1, 1163 b 32ff.; vgl. MM I 34, 1194 a 15; a 24; vgl. auch Pol. III 9: Handel ist für Staaten unerläßlich, wenn auch Handelsbeziehungen allein noch nicht einen Staat konstituieren, 1280 b 22; bes. b 31; s. Anm. zu a 34; vgl. Plat. Leg. XI 921 b 7ff.: Bruch von Geschäftsabmachungen ist Auflösung der staatlichen Gemeinschaft. In Pol. I 9, 1257 a 31ff. ist vom Staat in dieser Weise dagegen gar nicht die Rede, unrichtig Berthoud 93, der von der Befriedigung der Bedürfnisse „des communautés politiques" spricht, vgl. 94f. u. 97; ähnlich Venturi Ferriolo 4; s. o. Vorbem.). Diese positive Bewertung (vgl. Will, RH 212, 1954, 218–222; zu stark eingeschränkt durch Meikle, JHS 99, 1979, 72) des Handels für den Zusammenhalt *innerhalb* eines Staates steht doch in gewissem Gegensatz zu Pol. I 9, wo Geld allenfalls beim *Fernhandel* eine

nützliche und positiv bewertete Funktion zuerkannt wurde, vgl. Picard, Ktèma 5, 1980, 276 über diesen Gegensatz Pol. I 9 – EN V 8. Mit einem argumentum e silentio deutete Dirlmeier zu EN, 414 Anm. 106, 5 EN, V 8 ganz nach Pol. I 9: in EN V habe „für Aristoteles natürlich kein Anlaß (bestanden), von der Problematik des Geldes zu sprechen. Aber er war sich ihrer bewußt – weil er Platoniker war ...". Harmonisierend wird so die unterschiedliche Wertung des Handels mit Geld in Pol. I 9 bzw. EN V 8 überdeckt, vgl. dagegen auch Bien 1973, 279f. über die Spannung zwischen dem Wirtschaften im Haus und dem Zusammenhalt des Staates durch den Austausch der Produkte in der arbeitsteiligen Gesellschaft – also der Sicht von EN V 8. Im Unterschied zu EN V gibt es in der *Systematik* von Pol. I 9 nicht eine *eigene* als gesund anerkannte *Form* der Geschäftstätigkeit, die sich des Geldes bedient, einzuordnen zwischen der naturgemäßen Selbstversorgung mit lebensnotwendigen Dingen (I 8) und der gewinnsüchtigen Erwerbskunst (I 9) – eine Form, die EN V 8 bei der Behandlung von Gerechtigkeit als die einzige Art geschäftlicher Beziehungen erörtert – diese ist nur ein Übergangsstadium, mit zugegeben naturgemäßem Ausgangspunkt (a 15; vgl. a 29), zu einem grenzenlosen Profitstreben (s. o. Vorbem. zu diesem Kap.). Was also Pol. I 9 ein historisches Durchgangsstadium ist, ist die in EN V 8 allein behandelte Form des Güteraustausches Ware – Geld – Ware. Einen innerstaatlichen Handel mit der Benutzung von Geld erkennt Ar. Pol. I 9 nicht an, während sogar Plat. in Leg. V 742 a 5ff. für diesen Zweck eine lokale Währung schuf. In dem Ar. vorschwebenden naturgemäßen Zustand einer Gesellschaft dürfte es auch kein Geld etwa zur Entlohnung von Arbeitskräften geben, was Plat. als legitime Verwendung anerkannt hatte, Leg. V 742 a 2–5; vgl. VIII 847 b 2; bei Ar. ist das verständlich, denn Lohnarbeit ist für ihn eine Form des widernatürlichen Handels: 11, 1258 b 25ff. Es würde auch kein Geld für die Besoldung öffentlicher Tätigkeit (*μισθοί*) geben, das entspräche durchaus seinen politischen Vorstellungen.

Bezeichnend für die (von Meikle, JHS 99, 1979, 63 u. ö. bestrittene) moralische Betrachtungsweise in Pol. I 9 (s. o. Vorbem.) ist auch folgendes: Während in EN V 8 als wahre Bedingung für das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung mit dem Zahlungsmittel *Geld* das *Bedürfnis* der Geschäftspartner angegeben wird (1133 a 26ff.), hebt Ar. in Pol. I 9 das wirkliche *Bedürfnis* beim Tauschhandel (1257 a 23; a 32) von grenzenloser *Begierde* (1258 a 2) bei *Handelstätigkeit*, die sich nicht mehr die Beschränkungen der Ökonomik auferlegt (1257 b 17ff.; b 30), ab; er differenziert moralisch (für einen Zusammenhang mit der Ethik s. die vergleichbare Formulierung EN III 13, 1118 b 18: *ἀναπλήρωσις γὰρ τῆς ἐνδείας ἡ φυσικὴ ἐπιθυμία*; vgl. Pol. II 7, 1267 b 2 mit Anm., wo in EN V 8 ohne eine solche Wertung nur eine Bedingung für Geschäftsbeziehungen aufgezeigt wird. Daher muß man starke Vorbehalte gegen die Deutung der Bewertung des Handels in Pol. I durch Mulgan machen. Mulgan 1977, 51 weist darauf hin, daß Ar. im besten Staat Handel als notwendig bezeichne. Aus der Bewertung als widernatürlich in Pol. I dürfe nicht abgeleitet werden, solche Tätigkeiten sollten aus dem Staat verbannt werden. Ar. gehe es darum, ob der Leiter des Haushaltes, der das vollkommene Leben führen soll, sich mit

Handel beschäftigen darf. Wirtschaftliche Aktivitäten würden seinen Charakter mit Werten aus dem Wirtschaftsleben verderben. Aber der Hausherr hat mit der Beschaffung selber – sei es im landwirtschaftlichen Bereich oder im Handel – gar nichts zu tun (unrichtig auch Dirlmeier zu EE, 333 Anm. 54, 29). Diejenigen, die in Pol. I die eigentliche Arbeit verrichten, sind Sklaven. Bei der Auseinandersetzung um die Formen der Erwerbskunst geht es also nicht um die Frage, welche Tätigkeit eher zum freien Mann paßt. Denn er beschafft ja genau so wenig die notwendige Nahrung in *natürlicher* Erwerbsweise wie Geld in der unnatürlichen. Der Hausherr hat mit allem nur dadurch zu tun, daß er Befehle geben muß, was er aber auch an einen Verwalter delegieren kann (7, 1255 b 31 ff.). Die Frage, die in Pol. I aufgeworfen wird, ist vielmehr nur die: Von welcher Seite bekommt ein Haushalt die notwendigen Mittel? Wenn auch Beschaffung nicht die Aufgabe des Hausherrn selber ist, so ist es nach Ar. doch nicht einerlei, wie und vor allem zu welchem Zweck der Besitz gewonnen wird, den der Haushalt dann verbraucht (s. o. 4, 1254 a 1ff.; u. S. 241; u. Anm. zu 9, 1257 b 20). Damit stellt sich für den Haushalt als Ganzes die Frage nach dem richtigen Lebensziel, die ganz analog dazu in Pol. VII 1ff. für den *ganzen Staat* aufgeworfen wird. Schon deswegen möchte ich Mulgans Unterscheidung, daß diese Funktionen zwar im Staat als notwendig anerkannt werden und daher auch wahrgenommen werden müssen – nur eben nicht im Haushalt – nicht folgen. Es darf ja nicht übersehen werden, daß in Pol. I 9 Ar. die Erwerbsweisen in den Zusammenhang einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung stellt – der Differenzierung der Gemeinschaften, der Ausweitung des Handels in fernere Länder usw. Das Aufkommen des Geldes, die Gewinnorientierung des Handels werden als solche gesellschaftliche Erscheinungen insgesamt bewertet, als ein allgemeiner Verlust naturgemäßer Lebensweise, nicht jedoch als Aktivitäten, die zwar für die Gesellschaft notwendig und sinnvoll sind, aber nur eben nicht den Lebensstil des Hausherrn gefährden dürfen.

Während Ar. in Kap. 8 die Arten der Beschaffung behandelt hatte, geht es ihm jetzt in Kap. 9 um die Gegenüberstellung der Verwendungszwecke jener naturgemäßen und dieser naturwidrigen Erwerbstätigkeit. Ar. reflektiert hier ihre Gebrauchsmöglichkeit, deswegen treten die Art der Beschaffung oder ihre Voraussetzungen: „Besitz" sehr in den Hintergrund (sie werden erst 11, 1258 b 21–25 etwas detaillierter erklärt), schon gar nicht geht Ar. auf die Personen ein, die diese Aufgaben erfüllen müssen.

Diese ganze Erörterung über Besitz und Reichtum kommt ohne den Begriff der Arbeit aus (dessen zentrale Bedeutung als Ursache und Maß des Wertes erst A. Smith herausgearbeitet hat), vgl. Susemihl – Hicks 27; s. o. Vorbem. zu Kap. 4, S. 242: Ar. hat Arbeit nicht als selbständigen Faktor des wirtschaftlichen Lebens begriffen, sondern nur über den Sklaven als Wirkungsweise des Besitzes erfaßt. Pol. II 5 wird zwar das traditionelle Begriffspaar „Besitzen – Gebrauchen" (1263 a 2 ff.) um „Arbeiten" erweitert (a 8 ff. u. Anm.), aber nur um damit zu zeigen, daß die zahlreichen Schwierigkeiten der Besitzgemeinschaft dadurch abgeschwächt oder verstärkt werden können, nicht aber aus Interesse an diesem Thema selber.

Zur Erklärung der Entstehung des Geldes bei Ar. verglichen mit anderen

Erklärungsversuchen s. Alföldi I, 63ff., über die Anfänge der Münzprägung: I, 71ff.; Göbl I, 45f., vgl. II, 39 Anm. 554 zu Ar.; Christ, Saeculum 15, 1964, 214–229; zu Ar. Pol. I 9: 215 u. 226). Picard, Ktèma 5, 1980, 268 hat gegen die aristot. Herleitung eingewandt, daß das erste Geld gerade nicht außerhalb der Landesgrenzen benutzt wurde, also seine Entstehung nicht den Erfordernissen des Fernhandels verdankt, und daß die Münzen einen zu hohen Wert hatten, als daß sie dem Handel mit lebensnotwendigen Gütern dienen konnten. – Zur Erklärung des Ursprunges des Geldes nicht aus ökonomischem Rationalismus wie bei Ar., sondern einer ursprünglich religiösen Funktion durch B. Laum vgl. Will, RH 212, 1954, 210ff. Eine Entsprechung zur aristot. Erklärung der Einführung des Geldes, jedoch übertragen auf politische Beziehungen, findet sich Polyb. VI 49, 5ff.: hier wird der Ersatz des primitiven Eisengeldes durch Silber und Gold in Sparta aus den Erfordernissen seiner Machtausdehnung in *ferne Länder* (§ 8) zurückgeführt, wodurch zugleich auch der Tausch lebensnotwendiger Güter (vgl. Ar. Pol. I 8) überwunden wurde.

Geld aus Eisen (a 38) vgl. Alföldi I, 25; Göbl I, 37. Eisengeld in Sparta: Xen. Lac. 7, 5f.; Plut. Lyk. 9, 1; Lys. 17, 2; in Byzanz: Aristoph. Nub. 249; Plat. Kom. Peisandros fr. 96 (Kock); Strattis Myrmidonen fr. 36 (Kock); Pollux Onomast. IX 78; vgl. in Britannien: Caes. De bell. Gall. V 12.

25,4 (a 40) „Prägezeichen" (*χαρακτήρ*): Vgl. dazu Picard, BSFN 34, 1979, 607–609; Page, Euripides Medea, 1938, 110f. zu V. 519; insgesamt Körte, Hermes 64, 1929, 69–86 (74 zu Ar. Pol. I 9).

25,6 (a 41f.) „Nachdem": Da diese Bemerkung a 30f. aufnimmt, beziehe ich nicht: „als aus dem lebensnotwendigen Tausch das Geld entstanden war" (so Susemihl – Hicks 182; ähnlich Lord) – *ἐκ* . . . gehört zu *ἐγένετο*, nicht zu *πορισθέντος*. Außerdem ist *ἀλλαγή* ja nicht nur Tausch, sondern Handelstätigkeit mit Verwendung von Geld (s. o. Anm. zu a 31), so daß die zit. Übers. nicht einmal sachlich zutreffend ist.

25,8 (b 2) „in der Form des gewerbsmäßigen Handelns" (*καπηλικός*): Vgl. a 18; b 20; 8, 1256 a 41. Plat. hat Rep. II 371 d 4ff.; vgl. Soph. 223 d 5 den ortsansässigen Händler, der auf dem Markt Waren vertreibt (Kapelos), von den Fernhändlern (Emporos), die zwischen Städten, häufig über das Meer (Plat. Rep. II 371 a 10ff.) Handel treiben, unterschieden. Gegenüber den im der älteren Lit. vorgenommenen Bedeutungsbestimmungen der griech. Termini (z. B. Knorringa, Emporos, 1926; Hasebroek, Hermes 58, 1923, 393–425, ders. 1928) hat Finkelstein, CPh 30, 1935, 320–325, betont, daß die antiken Belege keine generalisierenden Festlegungen über die Verwendung dieser Worte zulassen; es herrsche ein Chaos der Bedeutungen (324, 327, 334). Ein Ergebnis Finkelsteins ist, daß emporia und kapeleia nicht primär nach dem Umfang ihres Warenumschlagens (Groß-, Kleinhandel) unterschieden sind, sondern in der Regel durch die Örtlichkeit ihrer Tätigkeit: im Fernhandel bzw. ortsfest (336); vgl. jetzt Humphreys 166, mit weiteren Lit.-angaben 300 Anm. 8. Beide Worte, emporia häufiger als kapeleia, werden auch als allgemeine Bezeichnungen für Handel gebraucht (Finkelstein, CPh 30, 1935, 323, 327 mit Anm. 34 u. 35). So geht es auch Ar. Pol. I 9 mit kapelikos nicht um den Warenumschlag eines ortsfesten Händlers auf dem Markt, sondern um Handel

allgemein und die dabei verfolgte Absicht: Gewinn zu machen (vgl. Polanyi 111ff., „huckstering written large": 113; vgl. Finley, P&P 47, 1970, 16; Venturi Ferriolo 54 Anm. 6).

Dabei könnte Ar. von den plat. Bemerkungen über die *unersättliche Besitzgier* der Händler, Leg. XI 918 d ff. beeinflußt sein. Plat. nennt zwar zunächst ortsgebundenen Handel (kapeleia), Fernhandel (emporia) und Gasthäuser (*πανδοκεία*, d 6f.), greift aber dann den ortsgebundenen Händler als vorzügliches Beispiel für diese Spezies von Handeltreibenden heraus (e 7; 919 c 4; bes. e 5ff.; 920 a 4; b 7; c 3; c 6; der gleiche Vorgang Rep. VII 525 c 3–d 3). Was über ihn gesagt wird, gilt auch für die Fernhändler (Knorringa 111 u. 117. Es gibt bei Ar. keinen signifikanten Unterschied in der Häufigkeit der Verwendung von kapelos und *ἀγοραῖος*, den Händler auf dem Markt [anders Knorringa 123f.], wohl aber in der Verteilung: *ἀγοραῖος* ist in Pol. I nie benutzt, in IV 4, 1291 a 16 scheint Ar. plat. Vorbild zu folgen, vgl. Newman z. St.). Diese Kleinhändler sind es, mit denen die Masse der Bevölkerung in Berührung kam (Finkelstein, CPh 30, 1935, 333 – gegen Hasebroek) und mit deren mitunter schamloser Übervorteilung jedermann direkte Erfahrung gemacht hatte. In dem wohl ältesten Beleg für kapelikos bezieht sich Aristoph. Plut. 1063 auf die Gewohnheit der Händler, zur Täuschung des Käufers eine schlechte Ware äußerlich schön herzurichten, vgl. dazu Aisch. fr. 639 Mette; Plat. Leg. XI 916 d 1ff.; vgl. Diog. Laert. I 104; sich gegen Täuschungen bei Kauf und Verkauf (vgl. Her. I 153, 1f.) schützen, Ar. Pol. VIII 3, 1338 a 42f.; Theophr. fr. 98 Wimmer. Kapelos und Ableitungen zur Bezeichnung von Unehrlichkeit, Übervorteilung: Knorringa 30 u. 47–49 (nach Aristoph., der, nach Knorringa 46, sich nur die kapeloi, nicht die emporoi als Objekte seines Spottes auswählt). Zum Gebrauch von kapelos in abschätziger Bedeutung bei Plat. vgl. Knorringa 116–118. Ob der kapelos wirklich immer große Gewinne machte, muß bezweifelt werden (vgl. Knorringa 52f.; de Ste. Croix 1974, 42f., 50 Anm. 31), aber er steht für das Geschäftsgebaren des Handels überhaupt, selbst lebensnotwendige Güter nur in Gewinnabsicht zu vertreiben (vgl. Plat. Leg. IV 705 a 4f.; vgl. VIII 831 c 4ff.; e 6ff., Geldgier macht Leute zu Händlern; Aristoph. Av. 594f., *ἐμπορία κερδαλέα*).

Es war bezeichnend für Pol. I 9, daß Ar. *für die Gegenwart* nicht annimmt, daß der Warenaustausch durch Händler auch in einer gesunden Form betrieben wird, weshalb er in seiner Klassifikation von Erwerbsformen auch dafür keine eigene Kategorie schafft. Da man voraussetzen muß, daß Ar. so weniger den Handel als mögliche Tätigkeit des Haushaltsvorstandes, sondern überhaupt in seiner gesellschaftlichen Auswirkung beurteilt (s. o. Anm. zu a 31), unterscheidet er sich sehr von Plat. Rep. (II 371 a 10ff.), der die Händler als ein Erfordernis der Arbeitsteilung ansieht und sie, wie ihre mit dem Zahlungsmittel Geld ausgeführte Geschäftstätigkeit, nicht von vornherein als gefährlich und bedenklich für den Staat hinstellt (s. u. Anm. zu 10, 1258 b 2). Noch eindeutig positiver ist die Bewertung ihrer *Funktion* für die Stadt: Leg. XI 918 b ff. Würde dieser Handel, der natürlich Benutzung von Geld voraussetzt (b 5), von den besten Leuten wahrgenommen, dann könnte man erkennen, wie freundlich und liebenswert er ist, daß man ihn wie eine

Mutter oder Amme verehren könnte (d 8ff.). Die Mißstände liegen im halsabschneidenden Geschäftsgebaren (919 a 6ff.) von Menschen, die sich nicht mit maßvollen Gewinnen zufriedengeben, sondern unersättlichen Gewinn machen wollen und damit den gesamten Handel in Verruf gebracht haben (918 d 4ff.). Die von Plat. vorgeschlagene Heilung (c 5) setzt hier an: Diejenigen, die Handel treiben – keinesfalls die Bürger, sondern Metöken oder Fremde (919 d 4ff.; vgl. VIII 849 d) – müssen möglichst gut sein (920 a 4ff.) und vor Abgleiten in schamlose Geschäftemacherei bewanrt werden (919 c c 6ff.). Der von ihnen erlöste Gewinn darf nur maßvoll sein (920 c 3), und darüber sollen Behörden wachen. Dann kann der Handel seinen Nutzen für die Stadt beweisen (c 6). Plat. möchte den Mißbrauch des Handels verhindern und hält dies für möglich.

Ar. setzt dagegen hier Pol. I 9 Handelstätigkeit mit der grenzenlosen Steigerung des Gewinnes gleich, er macht nicht wie Plat. Vorschläge zur Beseitigung der Mißbräuche, sondern verwirft ihretwegen Handel grundsätzlich als naturwidrig (vgl. die kritischen Bemerkungen von Susemihl Anm. 93). Selbst bei den Geldgeschäften, die er in EN V 8 behandelt, geht es nur um Handelsbeziehungen unmittelbar zwischen zwei Produzenten, ohne die Vermittlung eines Händlers (vgl. Finley, P&P 47, 1970, 13), oder zwischen Produzent und Verbraucher, jedenfalls werden für den Austausch von Gütern Händler nicht als notwendig betrachtet. Als eine Besonderheit hat Ar. vermerkt, daß bei den Lokrern die Bauern ohne Zwischenhändler ihre Produkte verkauften, fr. 611, 60 Rose[3] (Herakleides). Der Vertrieb von Waren in EN V 8 bediente sich des Geldes, ohne daß Ar. dort damit die negativen Wirkungen impliziert hatte, von denen er in Pol. I 9 spricht. Pol. I 9 legt dagegen strengere Wertmaßstäbe als Plat. an (vgl. Finley, P&P 47, 1970, 17; gleiche Feststellung für das Verhältnis Pol. VII zu Plat.: Schütrumpf 1980, 53 Anm. 187). Nur sehr vage äußert sich Ar. über den Handel im besten Staat. Händler sind Pol. VII 8 unter den sechs notwendigen Funktionsgruppen des besten Staates nicht aufgeführt (nur negativ 9, 1328 b 39), aber 12, 1331 b 1–4 fordert er doch einen Handelsmarkt – sollten da auch die lokalen Produzenten *selber* ihre Güter vertreiben? Die 6, 1327 a 39 genannten Personen sind wohl auswärtige Händler, vgl. das Vorbild dazu Plat. Leg. XII 952 d 7ff. Pol. IV 4 bilden Händler einen der notwendigen Teile 1291 a 4f.; b 19f. Zu VI 8, 1321 b 4ff. s. o. Vorbem., S. 324.

25,9 (b 3) „einfach": Später entsteht aus Erfahrung (s. o. Anm. zu a 4) Fachkenntnis; für *τεχνικώτερον* vergleicht Newman passend Isokr. 2, 1 (so hat sich aus anfänglichen Improvisationen die Dichtkunst als techne gebildet, Poet. 4, 1448 b 22–24). Das neue Fachwissen richtet sich nicht mehr auf die Versorgung mit Gütern, sondern sieht darin ein Mittel, durch Warenumschlag (s. u. Anm. zu b 20; zu *μεταβάλλεσθαι* vgl. Plat. Soph. 223 d 3; Leg. VIII 849 d 2; Xen. Mem. III 7, 6; s. o. Anm. zu a 31) möglichst hohen Profit zu erlösen; vorher gab es keinen Gewinn neben dem Tausch von Waren, der Vorteil dieses Tauschhandels bestand darin, die dringend benötigten Güter selber zu erhalten. Die gewinnsüchtige Erwerbskunst ist eine Technik (vgl. auch Dem. 37, 53 über gewisse Geldverleiher) zur Erzeugung von Reichtum (b 5–10; b 20; b 38; vgl.

EE III 4, 1232 a 4), welcher in Geld besteht (dieses Verständnis von Reichtum auch EN IV 1, 1119 b 26; Plat. Leg. V 724 e 9).

25,15 (b 8) „Reichtum": Dieser neuen Bestimmung der Erwerbsweise entspricht eine neue Auffassung vom Inhalt des Reichtums (der Meinungsstreit darüber wird bis b 23 erörtert). Die Erwerbsform ist ja selber nur Mittel, sie produziert (b 7) den Reichtum, dieser ist – wie jeder Zweck – immer höherrangig als die zu seinem Erreichen führenden Tätigkeiten (EN I 1, 1094 a 5ff. – dort das Ziel: Reichtum, a 9). Ar. behandelt damit jetzt den Unterschied zwischen den Erwerbsformen von ihren Zielen her (s. o. Vorbem. S. 323f.). Damit wird an das Ende von Kap. 8 angeknüpft: wahrer Reichtum und seine Begrenzung in seinem *Zweck*: vollkommenes Leben, 1256 b 30ff.

25,17 (b 10) „bisweilen": Besonders dieser Abschnitt, aber auch das ganze Kap., weist in Aufbau und Argumentationsweise starke Berührungen mit der Behandlung der Sklaverei in Kap. 5 u. 6 auf: nachdem in Kap. 5 die Sklaverei *von Natur* selbständig entwickelt war, wird Kap. 6 eine zweite Form von Sklaverei, die nach *Übereinkunft*, gegenübergestellt. Zunächst wird eine radikale Version dieser Übereinkunft angegeben: jeder, der besiegt ist, sollte Sklave sein. Ar. legt dar, daß man mit dieser Auffassung schnell an eine Grenze kommt (1255 a 21ff.) und in Wirklichkeit eine andere Bestimmung von Sklave *sucht*, diejenige, die im vorausgehenden Kap. entwickelt war, die natürliche Sklaverei (a 30ff.), die hiermit bestätigt wird. Dem entspricht Kap. 8/9: der *natürlichen* Erwerbsweise in Kap. 8 stellt Ar. die gewinnsüchtige in Kap. 9 gegenüber, die sich des auf *Übereinkunft* beruhenden Zahlungsmittels Geld bedient. Deren radikale Version hat das Ziel: Anhäufung von Geld; der innere Widerspruch dieser Form wird gezeigt („das kann nicht wirklicher Reichtum sein, wenn man dabei an Hunger zugrunde geht", 9, 1257 b 14ff. – vgl. die Widerlegung des radikalen Verständnisses der Sklaverei nach Übereinkunft ebenfalls durch ein Paradox: „niemand dürfte den als Sklaven bezeichnen, der es nicht verdient, Sklave zu sein", 6, 1255 a 25). Deswegen *sucht* man mit Recht einen anderen Begriff von Reichtum (9, 1257 b 18, *ζητοῦσιν*, entsprechend bei Sklaverei 6, 1255 a 30; diese Suche ist jeweils auf die von Ar. selber zuvor vertretene Position gerichtet – daher in Kap. 9 der Zusatz „mit Recht", *ὀρθῶς* – d. h. jeweils auf die naturgemäße Form: 6, 1255 a 30; 9, 1257 b 20). Das Ergebnis ist eine Bestätigung der Ausgangsposition des vorausgehenden Kapitels (mit „fallen unter die Kunst der Haushaltsführung", b 20, greift er dies ausdrücklich wieder auf). Die unterschiedlichen Themen von Pol. I: despotische *Herrschaftsform* über Sklaven von Natur und naturgemäße *Erwerbsweise* sind durch die eng aufeinander bezogene methodische Behandlung zusammengeschlossen.

„Geld ... Geltung": Entsprechend dem etymologischen Zusammenhang von *νόμισμα* und *νόμος* (auch EN V 8, 1133 a 30; MM I 33, 1194 a 21, vgl. Heinimann 1945, 75 Anm. 49). Nomos ist Konvention, nicht Gesetz, das Geld ist ja aus einer Übereinkunft der Beteiligten am *Fernhandel* entstanden, nicht einer Setzung in einem *Stadtstaat*. Ar. kann damit nicht als Vorläufer moderner Theorien von Geld als Schöpfung staatlicher Gesetzgebung gelten, vgl. Roll 34. Andere Texte enthalten diesen Aspekt, etwa mit dem Hinweis auf die Möglich-

keit, die Währung zu ändern (ein Beispiel: Aristoph. Ekkl. 815–822; Ran. 720ff.). Ein anderer Aspekt der Veränderlichkeit ist der unterschiedliche Wert des Geldes innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes, in dem es offizielles Zahlungsmittel ist, Xen. Poroi 3, 2 – genau so wird EN V 10, 1134 b 18ff.; vgl. Plat. Leg. X, 889 e 8 (Krat. 384 d 3ff.) die *Veränderlichkeit* der Gesetze als Argument für die Auffassung angeführt, Gerechtigkeit sei nicht von Natur. Es geht Ar. bei der Beurteilung des Geldes als Produkt der Konvention aber weniger um das Faktum Veränderlichkeit selber als um die Wirkung, nutzlos für die lebensnotwendigen Dinge zu sein. Dieser Besitz, dessen unendliche Steigerung manche deswegen suchen, weil ihre ganze Sorge nur dem physischen Leben gilt (b 40ff.), leistet nicht einmal dieses. (Dies läßt sich etwa an der Erfahrung der Nachkriegszeit erläutern, als die knappen lebensnotwendigen Güter auch nicht für viel Geld zu bekommen waren, eben weil es keine anderen Güter gab, die die Verkäufer lebensnotwendiger Waren für dieses eingenommene Geld hätten kaufen können. Die Produzenten lebensnotwendiger Dinge, die Bauern, nahmen kein Geld mehr an, sondern nur noch hochwertige Waren – Handelsbeziehungen entwickelten sich zum Tausch zurück.) Geld wird als Zahlungsmittel nur akzeptiert, wenn es ein reichliches Angebot anderer Waren gibt und es Garant dafür ist, daß man diese anderen Güter tatsächlich dafür erhält. Nur viel Geld zu besitzen bedeutet nicht, in reichlichen Verhältnissen zu leben. Wahrer Besitz besteht in lebensnotwendigen Dingen (8, 1256 b 29; s. u. Anm. zu 1258 a 15 – die Formulierung 9, 1257 b 14 „notwendige Nahrung", *ἀναγκαία τροφή*, auch fr. 538 Rose[3]; Thuk. I 2, 2; Plat. Phaid. 66 b 8; Rep. V 465 c 3; Leg. VIII 848 a 5; Aischin. 1, 27; Timaios FGrHist 566 F 11 a (= Athen. VI 246 d); Diod. III 24, 1.

Damit ist die Untersuchung noch eine Stufe weiter getrieben: zuerst wurde die Erwerbskunst zutreffender erfaßt, indem man deren Ziel: Reichtum untersuchte (b 8); jetzt wird Reichtum selber geprüft, indem man dessen Leistung betrachtet. Die richtige Suche (s. o.) nach einem besseren Verständnis von Erwerbskunst und Reichtum muß von dem Ziel menschlichen Strebens überhaupt her geführt werden. Sie wird in den Zusammenhang der in den Bereich der Ethik gehörenden Erörterung über die Lebensformen gestellt (u. b 40ff.). Die Ökonomik ist nichts anderes als eine – allerdings detailliertere – Untersuchung des Verhältnisses von äußeren Gütern zum Lebensziel, die Ar. in allgemeiner Weise in der Ethik vornimmt, vgl. z. B. EN I 9, 1099 a 31ff. u. ö. „Die Einordnung der Wirtschaft und des wirtschaftlichen Gutes in die Reihe der Lebenszwecke überhaupt hat für Ar. die Untersuchung der ökonomischen Probleme im eigentlichen Sinne erleichtert", Gelesnoff, Achiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik 50, 1923, 11. – Die hier erwähnte Auffassung ist die Wiedergabe einer fremden Ansicht (b 10, *δοκεῖ*), die sicherlich in der Folgerung (b 17), aber nicht unbedingt in der Begründung, ganz der des Ar. entspricht (vgl. Susemihl Anm. 87), denn für ihn würde Münzgeld nicht völlig seinen Wert, den Substanzwert, verlieren, da sein Material zu den „selber nützlichen Dingen" (a 36f.) gehört, vgl. dazu Xen. Poroi 4, 7ff. Verwertung von Münzen außerhalb des Münzumlaufs, Alföldi I, 42f.; zur Begründung des unterschiedlichen Materialwertes von Gold und Silber vgl. Rhet. I 7, 1364 a 23ff. Nur das Abwiegen wird durch

die Prägung überflüssig gemacht (1257 a 40ff.). Durch Übereinkunft entstand daher wohl nur die – veränderbare (b 11f.; EN V 5, 1133 b 13) – Wertrelation einer bestimmten Gewichtseinheit des Metalls zu Gütern, obwohl Ar. nicht ausreichend klärt, „ob die gesetz- und gewohnheitsmäßige Anerkennung der Münze als Tauschzeichen schon deren Wert voraussetze, oder ob dieser letzte von den der Münze mitgeteilten Geldfunktionen seinerseits abhängig sei", Gelesnoff a. O. 26. Die Abgrenzung von (der Übereinkunft entstammendem) Geldwert und Metallwert ist nicht konsequent durchgeführt (Gelesnoff a. O. 28 – einseitige Festlegung des Ar. bei Schumpeter I, 104). Dieser Unklarheit bei Ar. entspricht unsere hinsichtlich des antiken Geldes, vgl. Alföldi I, 25: „Es besteht bis heute keine Einigkeit in der Forschung darüber, welcher Umstand den Wert der antiken Münze entscheidet. Prinzipiell gibt es dafür zwei Möglichkeiten: entweder gilt ihr Sachwert (aus Gewicht und Feinheit des Metalls) oder aber verleiht ihr der Herausgeber einen vom Sachwert unabhängigen (höheren) Nennwert . . ."; ebd. Belege für als Willkürakt empfundene Einführung eines über dem Sachwert liegenden Nennwertes, vgl. 27f.: „Der Nennwert der antiken Münze entspricht sehr wahrscheinlich ihrem Sachwert" – daher die Entsprechung von Gewichts- und Münzsystem. – Zum Argument, daß Silber und Gold nicht nützlich sind, weil sie nicht als Nahrung brauchbar sind, vgl. Ps.-Plat. Eryx. 402 b; vgl. 404 a 4ff. Gauthier – Jolif I, 382 zu EN 1133 a 31, verweisen für die Verwerfung des Geldes für Handelszwecke auf den Stoiker Zenon (bei Diog. Laert. VII 33) und schließen auf Abhängigkeit des Ar. von kynischen Auffassungen.

25,25 (b 15) „Midas": Der mythische Vorfahr des phrygischen Königshauses. Er gibt dem Dionysos den betrunken aufgefundenen Silen zurück und erhält dafür die Erfüllung eines Wunsches zugesichert. Midas wünscht sich, daß alles, was er berührt, zu Gold wird. Vgl. RE XV, 2 (1932), Sp. 1526ff., bes. 1529. F. Bömer, P. Ovidius Naso, Metamorphosen, Komment. Buch X–XI, Heidelberg 1980, 259ff. zu XI 85ff. Ein anderer Aspekt der Nutzlosigkeit, wenn alles zu Gold wird: Plat. Euthyd. 288 e 5f., vgl. auch Plut. De mul. vir. 27, p. 262 E 3ff. Aufgrund von Reichtum zugrunde gehen: EN I 1, 1094 b 18. Einen anderen Teil der Midasgeschichte hat Ar. im Eudemos, fr. 44 Rose[3] benutzt.

25,30 (b 20) „Kunst der Haushaltsführung". Vgl. b 30f.; b 38; 1258 a 17. Dies ist vage, es heißt nicht „durch den Hausherrn selber", s. u. Anm. zu 10, 1258 a 28; a 34.

Ich halte es für ausgeschlossen, daß Ar. in einer Zeile mit dem zweimal benutzten Wort *χρήματα* verschiedene Bedeutungen verbinden wollte (Barker: „money–commodities"; vgl. Susemihl – Hicks z. St.; Gigon: „Vermögen – Gegenstände"; ähnlich Lord. Vergleichbarer Fall: gleiches Wort in engem Zusammenhang vgl. Newman zu II 8, 1268 b 5 *τῆς δίκης*). Nach b 7 kann man hier nur „Besitz hervorbringen" (*ποιητικὴ χρημάτων*) verstehen. Auch bei Handel, Warenumschlag ist diese Bestimmung sinnvoll, denn dieser ist „Gebrauch von Besitz", a 6; b 35–37. Die Erwerbsweise nach Art geschäftstüchtiger Händler mag zwar jeden Besitz ohne irgendeine Beschränkung suchen, aber doch nicht mit allen Mitteln, sondern eben durch Handel (vgl. b 4 und Anm. zu b 3, vgl. b 23, *ἀλλαγῆς*). Darin unterscheidet sie sich von der

naturgemäßen Erwerbsweise nach Kap. 8 (fast mit den gleichen Worten wie Ar. formuliert W. Braeuer, Handbuch zur Gesch. der Volkswirtschaftslehre, 1952, 81, die Kritik am Merkantilismus: „der theoretische Irrtum der Merkantilisten bestand ... darin, daß viele ihrer Vertreter sich von dem Schein täuschen ließen und den Wertzuwachs, statt aus der Produktion und aus der Arbeit, vornehmlich aus der Warenzirkulation, dem Handel, erklärten"). Andererseits setzt sich die gewinnsüchtige Erwerbskunst darin doch positiv von den Geldgeschäften ab, die nur das Geld selber arbeiten lassen und es nicht zum Zweck seiner Erfindung, Warentausch, einsetzen, 10, 1258 b 2ff. – diese noch schlimmere Erwerbsweise wird hier vorbereitet (b 22–23 fehlt in der Übers. von Siegfried). Defourny 11 liest aus diesem Abschnitt dagegen eine Kritik am Handel heraus, weil dieser nichts produziere, steril sei. Er setzt damit offensichtlich *χρήματα* in der Bedeutung „Güter" voraus, außerdem bezieht er sich nur auf die erste Hälfte der Gegenüberstellung. Seine Deutung scheint eher durch die physiokratische Kritik am Handel bestimmt zu sein.

25,34 (b 23) „notwendiger Bestandteil" (*στοιχεῖον*): Dieses Wort auch in der Bedeutung „Anfang", vgl. Bonitz 702 a 26ff.

„keine Begrenzung": Der vorausgehende Meinungsstreit betraf das *inhaltliche* Verständnis von Reichtum, das am Ziel, seiner Leistung, gemessen wurde (s. o. Anm. zu b 10). Jetzt geht Ar. auf seinen *Umfang* ein, wobei er die vorausgehende Argumentation über das Ziel weiterführt. Die Techneanalogie aus Kap. 8, 1256 b 30ff. – wie in allen fachmännischen Tätigkeiten das *Werkzeug* festgelegt und nicht grenzenlos ist, so auch der natürliche Reichtum als *Mittel* zum Leben – wird hier aufgegriffen (vgl. die Erwähnung der Ökonomik bes. 1257 b 30f.; b 38) und vervollständigt: in allen fachmännischen Tätigkeiten (als Beispiel gilt Medizin – vgl. dazu Fiedler 180ff.) läßt man sich bei der Bestimmung des Zieles keine Grenzen setzen. Die gewinnsüchtige Erwerbskunst verhält sich also völlig analog zu den anderen technai, da sie ihr Ziel, hier Reichtum, ohne Begrenzung verfolgt. Der Widerspruch gegen diese Auffassung erfolgt über die Bestimmung der Lebensziele, b 40f. Die Techneanalogie trägt wohl dazu bei, die beiden Formen von Erwerbskunst zutreffender zu beschreiben und ihre unterschiedliche Stellung in der Mittel – Zweck-Relation zu verdeutlichen, aber die Richtigstellung der falschen Vorstellung kann nur über die außerhalb der Techneanalogie liegende Erörterung der Zwecke selber vorgenommen werden (vgl. Edelstein 125). Diese Auffassung, daß das Ziel unbegrenzt sei, steht nicht im Widerspruch (so Koslowski, polis und oikos, 104 Anm. 21) zu derjenigen etwa von EN, daß das Gute als Ziel des Handelns gerade begrenzt ist, II 5, 1106 b 29ff.; s. o. Anm. zu 8, 1256 b 30 (dazu und zu den Vorläufern des Ar. vgl. Fiedler 215ff.) – wie jede Kenntnis und alle Fachleute (*τεχνῖται*, b 13) die festbestimmte Mitte anstreben, b 8ff. Vielmehr handelt es sich um einen jeweils verschiedenen Aspekt der gleichen Sache. Denn was der begrifflichen Bestimmung nach Mitte ist, ist als höchste Qualität „Spitzenleistung" (*ἀκρότης*, II 6, 1107 a 6–8; vgl. a 23; IV 3, 1123 b 13ff.). In EN finden sich Äußerungen über die Spitzenleistung äußerst selten, sind aber immer im Zusammenhang der Festlegung als Mitte getroffen, hier in Pol. I 9 hat Ar. sich dagegen ausschließlich auf diese qualitative Seite

beschränkt, wenn er bei dem Streben nach höchster Vollendung keine Grenze anerkennt – sicher um die Gegenüberstellung mit den durch ihren Zweck begrenzten Werkzeugen zu verdeutlichen. Natur und techne versuchen die Form in der besten Weise hervorzubringen, wenn sie dazu auch nicht immer in der Lage sind: Bartels 1963, 32f. (daher hier 1257 b 26 *μάλιστα*, wohl einschränkend; vgl. *βούλονται*, o. Anm. zu 5, 1254 b 27).

Die schon in früheren Kap. erwähnte Verwechslung von Erwerbskunst überhaupt mit der Ökonomik (3, 1253 b 12; 8, 1256 a 4) läßt sich jetzt präziser als Verwechslung der naturgemäßen, in den Bereich der Ökonomik gehörenden Erwerbskunst mit der naturwidrigen darstellen (9, 1257 a 1; vgl. b 38), sie ist durch das teilweise Überlappen der beiden Gebrauchsweisen (b 35ff.) verursacht (vielleicht nach Plat. Leg. XI 918 d 4ff.). Die beiden Erwerbsweisen verwenden Besitz zu unterschiedlichen Zwecken (vgl. zur Argumentationsweise VII 14, 1333 a 6ff.: bestimmte Aufgaben unterscheiden sich weniger in sich als durch das telos). Bei der ökonomischen Erwerbsform ist das Ziel *„verschieden"* (zur Formulierung vgl. Top. III 1, 117 a 2), es „liegt außerhalb" der Erwerbstätigkeit, diese ist nur Mittel oder Werkzeug, das als solches mit seinem Zweck – hier dem vollkommenen Leben, 8, 1256 b 31 – nichts gemeinsam hat (vgl. u. VII 8, 1328 a 28ff.; EN I 1), die gewinnsüchtige Erwerbskunst wird dagegen als eine Tätigkeit verstanden, die in der erfolgreichen Verrichtung der *eigenen* Aufgabe ihr Ziel sieht: Steigerung des Besitzes (für diese Auffassung vgl. Xen. Oec. 6, 4; Poroi 4, 7; vgl. die Schilderung Plat. Rep. IX 591 d 8; vgl. Leg. IX 870 a 4; *τῶν χρημάτων τῆς ἀπλήστου καὶ ἀπείρου κτήσεως ἔρωτας*; vgl. Sall. Cat. 11, 3: avaritia infinita ⟨et⟩ insatiabilis est, neque copia neque inopia minuitur). Den Umfang des überkommenen Besitzes zu *erhalten* rechnet Ar. zum *Erwerben*, dagegen *Aufwenden* und *Schenken* zum *Gebrauchen*, EN IV 1, 1120 a 8f.; vgl. die Definition von arete Rhet. I 9, 1366 a 36; vgl. die Alternativen Plat. Rep. I 330 b; vgl. o. Anm. zu 8, 1256 b 30; vgl. auch Cic. De off. I 5, 17: necessitates propositae sunt ad eas res *parandas tuendasque*, quibus actio vitae continetur ... wozu gehört: in augendis opibus utilitatibusque et sibi et suis comparandis.

Die Äußerungen des Ar. über das Streben nach grenzenlosem Reichtum durch Handel kontrastieren auffällig mit den in Wirklichkeit doch wohl bescheidenen Besitzverhältnissen der Händler, s. o. Anm. zu b 2. Die Formulierung „bis zum Unendlichen steigern" hat etwas von rhetorischer Übertreibung an sich, in II 7, 1267 b 1f. (vgl. Anm. zu b 2) bezieht sie sich auf die Erhöhung der Auszahlung von zwei Obolen um eine!

26,21 (b 41) „dem bloßen Leben": Zur Beurteilung der Erwerbsweisen von der Ausrichtung des Lebens her s. o. Anm. zu b 10. Werkzeuge sind durch ihren Zweck begrenzt; wenn dieser – wie Lebenslust – unbegrenzt ist (vgl. u. II 7, 1267 b 3–5; EN III 15, 1119 b 8ff.), müssen die Werkzeuge dem entsprechen. Zu Lebensverlangen vgl. Eur. Or. 644f.; 678f.; 1523; Anon. Jambl. Vorsokr. 89 (II, 401ff.), Kap. 4 u. 5; Ar. Pol. III 6, 1278 b 24–30 (s. Anm. zu b 25); Lucr. De rer. nat. III 1077, vitai tanta cupido. Pol. I 9 geht es sicher nicht um die Verlängerung des physischen Lebens, sondern die Erfüllung aller Bedürfnisse der physischen Existenz, vgl. zur Erläuterung Anon. Jambl.

Kap. 4, 2: „aus folgenden Gründen, die Menschen mit Furcht erfüllen, lieben sie den Erwerb von Reichtum: was sind das für Gründe? Krankheiten, Alter, plötzliche Strafen (vgl. Isokr. 2, 28) – nicht die nach den Gesetzen verhängten, vor denen man sich ja in Acht nehmen oder hüten kann – sondern von folgender Art: Feuer, Todesfälle von Angehörigen des Hauses, von Tieren; andere Zwischenfälle, die Körper, Seele, Güter betreffen". Vgl. EN IV 1, 1120 a 1–3: Auffassung, das Leben beruhe auf den äußeren Mitteln (weshalb deren Verlust als Zerstörung der eigenen Existenz gilt, mißverstanden von Aubonnet I, 125 Anm. 7). Damit entspricht diese Einstellung, im elementaren Leben und dem Gebrauch der dazu nötigen Mitteln die Daseinserfüllung zu sehen (vgl. schon Hes. Erga 686 u. den Komm. von West z. St.; Demokrit Vorsokr. 68 B 171 [II, 179]), derjenigen, fälschlich äußeres Wohlergehen (*εὐτυχία*) mit Glück (*εὐδαιμονία*) gleichzusetzen (VII 1, 1323 b 26; EN I 9, 1099 b 7; VII 14; 1153 b 21ff.; EE I 1, 1214 a 25f.; VIII 2, 1246 b 38; Phys. II 6, 197 b 3f.; MM II 8, 1206 b 30ff.; Xen. Mem. III 9, 14) bzw. die notwendigen Voraussetzungen zum vollkommenen Leben mit diesem selber gleichzusetzen oder als seinen Teil anzugeben (EE I 2, 1214 b 12ff.). Daß das Leben der Erwerbstätigkeit nicht Glück ist, hat Ar. EN I 3, 1096 a 5 damit begründet, daß dies den Zweck nicht in sich selbst hat, sondern dem Zweck „Reichtum" dient (vgl. Plat. Leg. V 744 a 2 über Leute, die die Rangfolge so verkehren, daß sie Reichtum über die anderen Güter stellen). Dieses Streben nach Besitz ist EN I 3 den drei anderen Lebensformen entgegengestellt, von denen an erster Stelle die des Genusses genannt wird, die die Masse für das Glück selber hält (1095 b 14ff.; vgl. mit Newman Plat. Rep. I 329 a 8). Vergleichbar ist die Einordnung in Pol. I 9: Erwerbstätigkeit macht in der Festlegung des Ziels eine Stufe zu früh halt, sie beschränkt sich auf das schiere Leben, anstelle das vollkommene Leben anzustreben (auf dieser Unterscheidung beruht die Kritik an der Oligarchie Pol. III 9, 1280 a 25ff., s. Anm.; vgl. insgesamt Gauthier – Jolif II, 34).

Mit dem Genußleben sucht man zwar jetzt wenigstens das Glück, das Ziel selber (vgl. auch EE II 1, 1218 b 34; EN X 2, 1172 b 20–23; vgl. Plat. Rep. I 329 a 6ff., *ἀναμιμνῃσκόμενοι περί τε τἀφροδίσια καὶ περὶ πότους τε καὶ εὐωχίας . . . καὶ τότε μὲν εὖ ζῶντες . . .*), aber dies bestimmt man immer noch unrichtig. Noch enger mit Pol. I 9 verwandt ist EE I 4, 1215 a 26ff., vgl. Dirlmeier zu EE, 164 Anm. 8, 10, der die ausdrückliche Behandlung des Mannes, der nach äußeren Gütern strebt, aus dem Vorbild Plat. erklärt (vgl. o. Anm. zu 8, 1256 a 1). Vgl. Herakleides Pontikos, der fr. 88 Wehrli (=Cic. Tusc. V 3, 8) in die Dreizahl der Lebensweisen die gewinnsüchtige (neben Streben nach Ruhm und theoretischem Leben) aufgenommen hatte, aber hier auf das Leben des Genusses verzichtet und darin von Ar. EN I 3 abweicht (anders Wehrli, Die Schule des Ar., H. 7, [2]1969, Komment. S. 90); vgl. Isokr. 15, 217. Man muß betonen, daß Ar. im Gegensatz zu dieser Tradition das *Leben*, das dem *Erwerb* von *Reichtümern* gewidmet ist, nicht unter die gängige Dreiteilung der Lebensweisen aufnimmt, sondern deutlich als nicht dazugehörig abgrenzt, in EE I 4 durch die Erwähnung *vor* der Aufzählung der Lebensweisen (was vielleicht als stärkere Polemik gegen eine solche Einordnung zu deuten ist)

in EN *nach* deren Behandlung, mit der deutlichen Feststellung, daß diese Lebensweise nicht beanspruchen könne, sie verwirkliche das wahre Lebensziel. Wenn Ar. – im Unterschied zu Plat. und Herakleides Pontikos – das *Leben* des *Genusses* unter die drei Lebensformen aufnimmt, so ersetzt er einen Teilaspekt – Begierde nach Reichtum – durch das Ganze, denn ein Genußleben schließt auch unbegrenzten Reichtum ein, Pol. I 9, vgl. Protr. B 94.

Eine gewisse Entsprechung zu diesem Gedankenfortschritt in Pol. I 9 vom bloßen Leben zum – falsch verstandenen – vollkommenen Leben bietet VII 1 u. 2: Einige glauben, es genüge geringe arete, aber Besitz müsse man bis ins Unendliche steigern (1323 a 36ff.). Aber selbst diejenigen, die sich darüber einig sind, daß das beste Leben arete voraussetze, sind sich über dessen Bestimmung uneinig (1324 a 25ff.), wie Pol. I 9 diejenigen, die über die Zweckbestimmung „schieres Leben" hinausgehend richtig zum vollkommenen Leben gelangt sind, dies doch falsch bestimmen. Eine Erörterung der beiden Ursachen, das Richtige zu verfehlen – entweder durch die Wahl falscher Mittel oder die Bestimmung des falschen Zieles: Pol. VII 13, 1331 b 26ff. (dort b 36 die Kennzeichnung der Mittel als *ποιητικά* wie hier 1258 a 2; a 8; dort auch der Hinweis auf die fachmännischen Tätigkeiten, 1331 b 37), wo sich – entsprechend dem Zusammenhang I 9 – die Festlegung einer maßvollen, eher geringen äußeren Ausstattung für das vollkommene Leben anschließt, b 41. Es handelt sich um der Ethik eigentümliche Gesichtspunkte, vgl. EE II 9, 1227 b 20ff.; EN VI 13, 1144 a 7; 1145 a 2ff.

In Pol. I 9 ist die falsche Bestimmung des vollkommenen Lebens die *seelische* Voraussetzung für die Entstehung der gewinnsüchtigen Erwerbskunst, durch die man die Mittel für das Genußleben bereitstellen will (vgl. Gorgias Vorsokr. 82 B 11 a § 15 [II, 298]; Plat. Rep. VI 485 d 10ff.; IX 580 e 2ff.; die Hochachtung des Reichtums in Sparta begründet Ar. Pol. II 9, 1269 b 22ff. mit dem Genußleben der Frauen; Verschwendung von Geldmitteln für Leben der Lust, weil man nicht das richtige Lebensziel hat: EN IV 3, 1121 b 8ff.) – nachdem die Münzwährung die *äußeren* Bedingungen dazu lieferte (s. o. Anm. zu 1257 a 31). Die Orientierung am „richtigen Leben" verbindet Kap. 8 (1256 b 32) und Kap. 9 mit Kap. 2 (1252 b 29ff.; s. Anm. z. St.). Zu weiteren Zusammenhängen s. o. Anm. zu a 19; a 30. Besitz als Bedingung für das vollkommene Leben, auch zur Begründung einer Charaktereigenschaft, Freigebigkeit, II 5, 1263 b 5ff. (s. o. Vorbem.; vgl. Anm. zu 8, 1256 b 30); EN X 8, 1178 a 28ff. Freigebigkeit beweist sich nach EN IV 1, 1119 b 25ff. im Schenken von Gütern, deren Wert durch Münzen bestimmt wird – nach Pol. I hätte der freigebige Hausherr nur Nahrungsgüter anzubieten (wie sie den Bedürftigen in Sparta zur Verfügung standen, II 5, 1263 a 36ff.). Ist dies die Entsprechung zum Gegensatz im politischen Bereich zwischen der Unterstützung durch Kimon bzw. Perikles, Ath. Pol. 27, 3?

26,29 (1258 a 6) „Übersteigerung" (*ὑπερβολή*): Nur in diesem Satz wird dieses Wort anstelle von „unbegrenzt" gebraucht. Ar. hat vielleicht „unbegrenzt" hier gemieden, um damit Mißverständnisse auszuschließen, die die ganz anders gebrauchten Begriffe „Grenze – unbegrenzt" in der Behandlung der Lust Plat. Phil. z. B. 24 e; 31 a 8ff. u. ö. (vgl. dazu Joachim zu EN,

265f.); vgl. Ar. EN X 3, 1173 a 15f. verursachen mußten. „Übersteigerung" ist in EN nicht als Bezeichnung von Genießen überhaupt, sondern nur der Übertreibung, die für den Zügellosen charakteristisch ist, benutzt (II 7, 1107 b 6; III 13, 1118 a 6; b 22–28; VII 13, 1153 a 32f.; 1154 a 13). Ich habe daher in der Übersetzung „ausschweifendes Genießen" gewählt, weil dies nicht ein Lustempfinden, wie es „sein soll" (*ὡς δεῖ*, EN III 13, 1118 a 5f.) ist, sondern immer schon den Exzeß zum Ausdruck bringt (vgl. für ähnliche Beispiele von Begriffen II 6, 1107 a 8ff.; Pol. II 5, 1263 b 2–5; EE II 5, 1222 a 25ff., dort a 36 über die Genießer). Rhet. I 5, 1361 a 15ff. unterscheidet Ar. (vgl. Isokr. 1, 28) zwischen Besitz, der als Quelle neuer Einnahmen benutzt wird, und dem eines freien Mannes würdigen, zum „Genuß" (vgl. Pol. II 5, 1263 a 13), d. h., der ganz der persönlichen Nutzung dient (vgl. II 6, 1265 a 35; VII 5, 1326 b 32–36) – dies ist nicht der moralisch abwertende Gebrauch von „Genießen" wie Pol. I 9 (vgl. Cope – Sandys I, 82 zu Rhet. I 5, 7).

26,31 (a 8) „gewinnsüchtige Erwerbskunst": Neben dieser eigentlich gewinnsüchtigen Erwerbskunst – durch Handel – die selber schon naturwidrig ist, gibt es noch eine uneigentliche Methode, nämlich den Mißbrauch anderer Fähigkeiten, moralischer Qualitäten oder spezieller Formen professionellen Könnens (*δύναμις*, s. o. Anm. zu 2, 1253 a 34; zur Zusammenstellung von Erwerbskunst und Medizin, s. o. Anm. zu 8, 1256 a 10) gegen ihre Natur zum Zweck des Erwerbs (1258 a 13). Vgl. als Beispiele für ähnlichen Mißbrauch von „Tugenden" bes. der Tapferkeit II 9, 1271 b 3–10; VII 15, 1334 a 40ff.; 2, 1324 b 12ff.; bes. 14, 1333 b 5ff. (b 10: nützlich – größeren Gewinn schaffend, *πλεονεκτικώτερος*); EE VIII 3, 1248 b 37ff.; MM I 34, 1192 a 15ff. und Dirlmeier zu MM 292 Anm. 31, 9: Zusammenhang von Pol. I mit MM und EE, nicht EN). Hier werden positive Eigenschaften falsch, d. h. zu falschem Zweck eingesetzt – Besitz sollte Mittel sein, um arete zu verwirklichen, s. o. Anm. zu 1257 b 41. Dies ist nicht das alte Thema (vgl. Hes. Erga 320ff.): Aneignung von Reichtümern mit (un)-gerechten Mitteln (vgl. Sol. 13, 7; 4, 11 West; Pind. Nem. 8, 17; Theogn. 1, 199f.), auf die Ar. hier nicht eingeht (später V 8, 1308 a 9; b 36 u. ö.).

26,31 (a 9) „beschaffen" (*πορίζειν*): Vgl. Plat. Gorg. 522 b 4; b 6.

26,40 (a 15) „nicht den notwendigen Lebensbedürfnissen dient" (*ἀναγκαῖος*): Vgl. o. Anm. zu 1257 a 15 und bes. die Formulierung b 1 *ἀναγκαία ἀλλαγή* „Tauschhandel in lebensnotwendigen Dingen"; daß Tauschhandel selber nicht lebensnotwendig ist, zeigt Kap. 8. Deswegen übersetze ich auch hier nicht „notwendige Erwerbskunst" – „notwendig" ist die Kurzform für „in notwendigen Gütern" (dies 8, 1256 b 29); vgl. u. 10, 1258 a 39f. *τῆς δ' οἰκονομικῆς . . . ἀναγκαίας*: „die Ökonomik, die notwendige Bedürfnisse erfüllt".

Kapitel 10

Es kann als geklärt gelten, daß es letztlich die Natur ist, die die notwendigen Dinge bereitstellen muß, über deren Benutzung dann der Leiter des Haushaltes verfügt. Naturgemäß ist daher die zur Ökonomik gehörende Beschaffung von agrarischen Gütern, nicht mehr naturgemäß die gewinnsüchtige Handelstätigkeit, bei der Gewinn aus Beziehungen zwischen Menschen gezogen wird; am naturwidrigsten sind Einnahmen aus Geldgeschäften, bei denen das Geld nicht dem Handel dient, sondern selber durch Zinsgewinne neues Geld hervorbringt.

Bevor Ar. die Behandlung der zweiten Form widernatürlicher Erwerbsweisen – aus Geldgeschäften – anschließt (1258 b 2ff.), beantwortet er die Ausgangsfrage, ob die Erwerbskunst (*χρηματιστική*) als Aufgabe des Leiters des Haushaltes zu betrachten ist. Damit stellt Ar. nicht das Ergebnis von Kap. 9, daß die gewinnsüchtige Erwerbskunst (*χρηματιστική*) nicht zur Ökonomik gehört (1257 b 30; 1258 a 16), erneut in Frage, vielmehr bezieht er sich hier auf die Beschaffung insgesamt, er benutzt *χρηματιστική* im weiteren Sinne (vgl. o. Anm. zu 8, 1256 a 1). Auf sie bezogen sich die früheren Fragestellungen (3, 1253 b 12f.; 8, 1256 a 4ff.). Zur Ausgangsfrage hatte er bisher nur eine vorläufige Position, die von der jetzt entwickelten abwich, eingenommen (4, 1253 b 23; 8, 1256 b 26; zur Ausweitung der Problemstellung auch auf die Politiker vgl. o. Anm. zu 8, 1256 b 38). Diese Klärung des Verhältnisses Erwerbskunst – Ökonomik unterbricht also die vollständige Herleitung der verschiedenen Arten von Erwerbsweisen (daß die kurze Behandlung des Geldgeschäftes sich in den neuen Zusammenhang gut einfügt, ist damit nicht ausgeschlossen, s. u. Anm. zu 1258 a 35). Man hätte sich sicherlich einen anderen Aufbau vorstellen oder wünschen können, bei dem vor allem nicht noch später – 11, 1258 b 25f. – eine dritte Form dieser gewinnsüchtigen Erwerbsweise (Lohnarbeit) und auch eine weitere (Zwischen-)Form des Erwerbs überhaupt (von Holz und Metallen) nachgetragen wird. Es scheint die Absicht des Ar. gewesen zu sein, zuerst die naturgemäße (Kap. 8) und naturwidrige (Kap. 9) Erwerbsweise gegenüberzustellen, bevor er die Zwischenform, die Elemente beider enthält, behandelt. Sein vorrangiges Interesse gilt zunächst nicht der systematischen *Klassifizierung aller* Arten nach ihrer Nähe zur Natur, sondern der Darstellung der *Genese* der *naturwidrigen* Erwerbsweise aus der naturgemäßen, ökonomischen (s. u. Anm. zu 1258 b 2; 11, 1258 b 27). Dies verbindet diese Kapitel mit Kap. 2, der *Genese* des Staates. Es ist allerdings doch auffällig, daß die Genese der Gemeinschaften in Kap. 2 dazu führt, daß Menschen mit der Zugehörigkeit zum Staat von der Natur angelegte Möglichkeiten nun tatsächlich erfüllen, während die Genese der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Menschen mit der Perversion des Natürlichen endet (s. o. Anm. zu 9, 1257 a 31).

Die Bewertung der Handelstätigkeit als widernatürlich impliziert die völlige Verwerfung einer bestimmten Form von entwickelter Arbeitsteilung, bei der eine Berufsgruppe ausschließlich mit dem Austausch von lebensnotwendigen Gütern befaßt ist und natürlich dabei mehr Ware umsetzt, als sie für den

eigenen Bedarf benötigt. Allein aus der Tatsache, daß Ar. zwei Arten von Gebrauch unterscheidet und diejenige, die eine Ware zum Tausch benutzt, als „uneigentlich" bezeichnet, geht hervor, daß sein Ideal das der Selbstversorgung ist. Dazu paßt, daß auch die handwerkliche Erwerbsform unter die widernatürliche Art des Warenumschlages im weitesten Sinne gerechnet wird (11, 1258 b 25) – auch hier wäre demnach „Selbstversorgung" im Haus die richtige „Beschaffungsweise".

Ar. steht damit in Pol. I 9 u. 10 in deutlichem Gegensatz zu Plat. Rep. II: dort produzierte jeder, auch der Bauer, wesentlich mehr, als er selber benötigte, nämlich soviel, daß es für die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft ausreichte (369 e 2ff.). Um diesen Beitrag zur Versorgung der Gemeinschaft nicht zu beeinträchtigen, sondern um gerade die Effizienz jeder Tätigkeit zu verbessern, gibt es Händler, die die Verteilung der Güter übernehmen (371 c ff.; Barker 1906, 383 knüpft in seiner kritischen Stellungnahme zu Ar. an solchen Vorstellungen an). Der Handel ist zwar keine angesehene Tätigkeit (371 c 5ff.) – etwa im Vergleich zu der der Bauern – es sind die Schwächsten, die diese Dienstleistung übernehmen; aber er ist doch für die Erledigung der wichtigen anderen Aufgaben eine segensreiche Einrichtung (vgl. Leg. IX 918 b 2), da er dem Prinzip, daß jeder nur eine Aufgabe erfüllen dürfe, also z. B. niemand landwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren und zugleich vertreiben dürfe, zum Durchbruch verhilft. Die strenge Arbeitsteilung, die Festlegung jeder Gruppe nur auf ihre Aufgaben, erfordert bei den anderen Mitgliedern des Staates Überproduktion über die eigenen Bedürfnisse der Produzenten hinaus. Ar.' Erörterung geht dagegen vom Haushalt (den es in Plat. Rep. für die beiden oberen Stände nicht gibt) aus und setzt als Maß für dessen wirtschaftliche Tätigkeit das ausreichende Angebot lebensnotwendiger Dinge für seine Mitglieder. Der jeweilige Ausgangspunkt: bei Ar. die Organisation des Haushaltes, bei Plat. Rep. die Spezialisierung von Funktionsgruppen auf jeweils verschiedene Tätigkeiten im Staat, führt zu sehr unterschiedlichen Vorstellungen über Produktion und deren Distribution. Die Arbeitsteilung wird bei Ar. jedoch insofern nicht völlig verworfen, als er gerade auf der Unterscheidung von Funktionen, nämlich Gebrauchen und Bereitstellen bzw. Anordnen und Ausführen, geistig Planen und körperlich Arbeiten und deren Verteilung auf unterschiedliche Personen besteht (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30). Plat. begründet im Polit. die Gegenüberstellung von *Beschaffung* der Nahrung z. B. durch Ackerbau oder Jagd, 288 e 8ff., und *Handel* mit solchen Produkten, 289 e 4ff., nicht aus dem Verhältnis zur Natur, sondern er will klären, ob dies Tätigkeiten der königlichen Kunst sind; das kann für den Händler bestritten werden, da er wirklich nicht Herrschaftsfunktionen wahrnimmt, sondern sich sogar noch zum Diener derer, die Produkte herstellen, macht.

27,4 (1258 a 19) „Damit ist aber auch die Frage leicht zu klären": Bei seiner Antwort auf die frühere Frage (s. o. Vorbem.) rekurriert Ar. auf den Gegensatz „Beschaffen – Gebrauchen", den er in 8, 1256 a 10–13 (s. Anm. zu a 10) zur Erklärung der gleichen Fragestellung herangezogen hatte. So wie der Text überliefert ist, liegt die Beantwortung in der ausführlichen Formulierung des zweiten Teils der Frage selber. Susemihl 1879, I, 128 Anm. 1; II, Anm. 94 (vgl.

Susemihl – Hicks z. St.) vermutet, daß hier ein Satz ausgefallen sei, und das, was jetzt gramm. noch zur Frage bezogen werden muß, eigentlich die Antwort war; vgl. die Übers. von Saunders; Lord.

27,9 (a 21) „vorhanden sein" (*ὑπάρχειν*): Vgl. o. 8, 1256 b 28; Vorhandensein von Besitz als Werkzeug: 4, 1253 b 26 (s. S. 236f., 1 a); von äußeren Voraussetzungen, die die Politiker brauchen: VII 4, 1326 a 1; 13, 1332 a 28. Zum Gegensatz „Hervorbringen – Übernehmen" vgl. VII 8, 1328 a 30 (Schütrumpf 1980, 22 Anm. 76); MM I 24, 1192 a 17ff.; zu Produzieren – Gebrauchen: s. o. Anm. zu 8, 1256 a 10; vorausgesetzt III 4, 1277 b 29f.; vgl. 11, 1282 a 20. Politik richtet sich auf den Menschen (vgl. Plat. Gorg. 464 b 4); dies verbindet sie mit der Ökonomik (vgl. 13, 1259 b 18ff., wo der Zusammenhang auch dieses Gedankens mit Plat. Polit. belegt wird, s. dort Vorbem.). Die Politik übernimmt den Menschen aus der Natur – genausowenig wie die Politik den Menschen geschaffen hat, muß sie die Nahrung bereitstellen (Beschaffung des Lebensnotwendigen erwarteten einige von den Politikern, vgl. Aristipp bei Xen. Mem. II 1, 8) – dies obliegt der Natur (s. u. a 35ff.); vgl. 8, 1256 b 8, wo dieser Gedanke nicht, wie hier, als Argument für die Unzuständigkeit von Politik – oder Ökonomik –, sondern die Naturgemäßheit dieser Formen von Nahrung benutzt wird.

Land und Meer als natürliche Quellen der Nahrung: 8, 1256 a 37–39; Antiphon Tetral. III 1, 2 (s. o. Anm. zu 8, 1256 b 18); Xen. Mem. IV 3, 5f.; Poroi 1, 3; Plat. Leg. VIII 842 c 4 beschränkt sich auf das Land. Ist hier 1258 a 23 vielleicht zu lesen ⟨*διὰ*⟩ *γῆν*? Dagegen Einfügung von *πρός* (Richards) bzw. *εἰς* (Schneider) vor *τροφήν*.

27,15 (a 25) „Webkunst": Vgl. Anm. zu 8, 1256 a 4: nach Plat. Polit. Darauf geht auch die hier zusätzlich genannte Funktion „Beurteilen", *γνῶναι*, zurück: 259e 3ff.: eine Gruppe von technai, die aufgrund von Kenntnis, *γνῶσις*, das Zuträgliche (*πρόσφορον*, 260 a 6) anordnen. Notwendigkeit der Kenntnis des Materials: Ar. Phys. II 2, 194 a 22ff.; b 3ff. Nicht allein der Produzent muß Kenntnisse haben und urteilt am besten, sondern erst recht der, der das Produkt gebraucht, beim Hausbau der Leiter des Haushaltes: Pol. III 11, 1282 a 17ff.; vgl. 4, 1277 b 29ff.; s. o. Anm. zu 8, 1256 a 10. Nur ist natürlich die Sachkenntnis von Produzent und Benutzer verschieden (der Herr muß nur soviel verstehen, daß er die richtigen Anordnungen gibt; wie etwas ausgeführt wird, muß nur der Sklave wissen: 7, 1255 b 34). Zu den Kenntnissen, die die der Ökonomik untergeordnete Erwerbskunst besitzen muß, vgl. 11, 1258 b 12ff. Zum geeigneten Material vgl. VII 4, 1325 b 41 (ebenfalls Beispiel: Weber). Die „schmeichelnden" angeblichen technai besitzen dieses Wissen nicht, Plat. Gorg. 464 d 3 ff.; Prot. 313 d 1ff. über Sophisten und Händler.

27,19 (a 28) „Teil": Das ist eine präzisere Ausdrucksweise als der hier auch verwendete Ausdruck *ἐστί* mit Gen.: „es ist Aufgabe von, Funktion von . . ." (a 19; a 25; a 31), denn dabei gibt es die Möglichkeit: „in gewisser Weise ja – in gewisser Weise nicht", a 31 (unpräzise ist auch der Dativ 8, 1256 b 38). Die Einordnung der Erwerbskunst als „Teil" würde sie zu einer besonderen Aktivität, die zu den Verpflichtungen des Hausherrn selber gehört, machen. Aber dann ließe sich nicht begründen, weshalb nicht auch die Medizin, die doch auch das Überleben sichert, Teil der Haushaltskunst ist. Ar. schließt die

Sorge um die Gesundheit nicht völlig vom Aufgabenbereich des Hausherrn aus, er macht sie zu seiner Verpflichtung, aber nicht in dem Sinne, daß dieser selber Gesundheit wiederherstellt, sondern sich verantwortlich fühlt. Für den leitenden Politiker, den Ar. ja hier in Analogie zum Leiter des Haushaltes stellt, hat Ar. dies in VII erörtert: Kap. 11 bei der Anlage der Stadt, 1330 a 38, vgl. b 8: „da man Sorge für die Gesundheit der Bewohner tragen muß", vgl. Kap. 16: damit gesunde Bürger geboren werden, müssen die Gesetzgeber das Heiratsalter, den besten Zeitpunkt zur Zeugung, Schwangerschaftsgymnastik u. a. vorschreiben. In diesem Sinne einer generellen Verantwortung fällt auch die Erwerbskunst in den Bereich der Ökonomik (9, 1257 b 20; b 31; 1258 a 17; 10, 1258 a 39, vgl. 8, 1256 b 37) – nicht, daß die Hauswirtschaft selbst die für das Leben notwendigen Dinge beschafft, sondern es gibt in ihrem Dienst (1258 a 34), d. h., ihr untergeordnet (s. nächste Anm.), die Erledigung dieser Aufgaben – dies genau wie die Sorge um die Gesundheit (unrichtig Gigon 1973, 274 z. St.: die Aporie bleibe unaufgelöst). Diese Aufgabe des Leiters des Haushaltes: Wahrnehmung genereller Verantwortung tritt neben die anderen Aufgaben: Gebrauch, Verfügen über (a 24) und Kenntnis der für das Haus geeigneten Dinge (a 26f.). Zu den Funktionen im Haushalt s. o. Anm. zu 8, 1256 a 10; die Bemerkung III 4, 1277 b 24: „in der Führung des Haushaltes kommt es dem Manne zu, die notwendigen Dinge zu beschaffen", entspricht, wohl wegen der starken Verkürzung, nicht der differenzierten Bestimmung von I 10, s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7. Vgl. Rhet. I 4, 1359 b 22: Ein Redner muß die Einkünfte des Staates kennen, damit unausgeschöpfte Einkommensquellen erschlossen werden können.

27,28 (a 34) „untergeordneten": Die zusätzliche Differenzierung untergeordneter Funktionen von 8, 1256 a 5ff.: Herstellung von *Werkzeugen* – Bereitstellung von *Material*, wird nicht aufgegriffen. Nach dem vorausgehenden Beispiel über die Wollherstellung muß Ar. das Verhältnis der Beschaffung zur Ökonomik wie das der Bereitstellung von Material zur jeweils verwertenden Tätigkeit sehen. Das Verhältnis zu den Äußerungen in Kap. 4: Besitz als *Werkzeug* wird nicht berührt. Gerade in diesem Teil ist die systematische Durchdringung nicht zum Abschluß gelangt.

27,29 (a 35) „von Natur zur Verfügung stehen": Siehe o. Anm. zu a 21. Als Analogon zu der Tätigkeit, die der Webkunst die Wolle liefert, muß für die Ökonomik die Natur angegeben werden, die am ehesten (*μάλιστα*) dafür verantwortlich ist, daß diese Dinge zur Nutzung für den Leiter des Haushaltes (oder Staates) bereitstehen. Begründet wird dies – wie in 8, 1256 b 7ff.; vgl. hier 10, 1258 a 21–24 – mit der Verpflichtung der Natur, ihre Geschöpfe auch zu unterhalten. Daß man diesen Zusammenhang von Hervorbringen und Ernährung nicht zerreißen darf, zeigt Ar. mit dem Hinweis auf das früheste Stadium (zu diesem Argument vgl. Anm. zu 5, 1254 a 21 u. a 23), in dem der Rest des Stoffes, aus dem das Tierjunge hervorgeht, als Nahrung dient: z. B. enthält das Vogelei sowohl Keimzellen des zukünftigen Lebewesens wie die erste Nahrung (vgl. mit fast den gleichen Worten wie a 36: Hist. anim. I 5, 489 b 6ff.; De gen. anim. II 1, 732 a 29ff.; III 2, 752 b 17f.; vgl. schon Plat. Menex. 237 e 2ff.). Mit „am ehesten" wird der Idealzustand angegeben,

in dem die Natur selber die Nahrung bereitstellt (vgl. Susemihl – Hicks 188 zu a 34), zugleich liegt in dieser Formulierung aber auch, daß die Natur dies nicht immer kann und menschliche Arbeit ihr daher zu Hilfe kommen muß (s. o. Anm. zu 8, 1256 a 40). Ar. drückt diesen Gedanken sonst durch die Verbindung „zur Verfügung stehen oder beschaffen" (8, 1256 b 28, *ὑπάρχειν ἢ πορίζειν*; vgl. VII 13, 1332 a 28) aus; im staatlichen Bereich ist dies der Gegensatz von tyche, die die äußeren Voraussetzungen liefert, und menschlicher Tätigkeit, die diese verändert (vgl. Schütrumpf 1980, 13 mit Anm. 47). Sofern die Nahrung, „wahrer Besitz", durch eigene Arbeit besorgt wird, bleibt diese Erwerbskunst unmittelbar auf die Natur bezogen, sie kommt der Natur zu Hilfe (s. o. Anm. zu 8, 1256 a 40). Dies ist der innere Zusammenhang, um hier die beiden anderen Formen von Erwerbstätigkeit anzuschließen und einzuordnen: die vorher behandelte gewinnsüchtige Erwerbsweise und einen Schritt darüber hinaus das Geldgeschäft sind beide Stufen der Entfernung von dieser naturgemäßen Beschaffungsform; nachgetragen wird 11, 1258 b 27ff. die Gewinnung von Naturprodukten, die nicht der Nahrung dienen: Holz, Metalle. Hier ist der Zusammenhang mit der Natur enger, daher wird diese Erwerbsweise im Rang vor der gewinnsüchtigen eingeordnet.

27,35 (a 39) „sagten": In 8, 1256 b 30ff.; vgl. 9, 1258 a 14ff. Aufgrund dieses eindeutigen Verweises kann mit „ökonomische Erwerbsform" nur diejenige von Kap. 8 beschrieben sein, der notwendige und naturgemäße Warenumschlag (9, 1257 a 23–30) wäre nicht eingeschlossen – anders Meikle, JHS 99, 1979, 63; Lowry, GRBS 15, 1974, 59; s. o. S. 323f. Vorbem. zu Kap. 9.

„notwendige Bedürfnisse erfüllt": Siehe o. Anm. zu 9, 1258 a 15.

27,41 (b 2) „aus (geschäftlichem Verkehr) untereinander" (*ἀπ' ἀλλήλων*): Vgl. Oec. I 2, 1343 a 28. Hinter diesem Satz liegt nicht die Vorstellung, daß der Zustand naturgemäß ist, bei dem *jedermann* – anstatt durch die Arbeit anderer – selber der Natur die Nahrung abgewinnt. Denn gerade für den Hausherrn gilt dies nicht, die selbständige Versorgung des freien Mannes ist nicht das Ideal des Ar. Er meint vielmehr die Quelle des Erwerbs für den Haushalt und damit die gesellschaftliche Produktionsweise (s. o. Anm. zu 8, 1256 a 21; 9, 1257 a 31), dies wird dann fortgesetzt bei der nächsten Erwerbsform, bei der Geld die Quelle neuen Erwerbs ist (gleiche Ausdrucksweise *ἀπό* . . ., b 3).

Ar. geht es hier auch nicht darum, daß Händler Menschen mißbrauchen, ausbeuten, um auf ihre Kosten grenzenlosen Gewinn zu machen, und Produzenten wie Käufer von ihren Mitmenschen ausgesaugt werden (so Moreau, REG 82, 1969, 358: „exploitation d'autrui"; Finley, P&P 47, 1970, 17: „at the expense of others"; vgl. Pellegrin – Brunschwig 56 mit Anm. 4; vgl. die Beschreibung von Barker 1918, 381, so verstehe ich Xen. Mem. III 5, 16; Rhet. II 4, 1381 a 20ff., anders Cope – Sandys II, 46 z. St.), so als sei eine Handelstätigkeit, die die Produzenten gut entlohnt und sich mit bescheidenen Gewinnen zufrieden gibt, normal und nicht zu beanstanden. Vielmehr richtet sich die Kritik dagegen, daß dabei überhaupt zwischen die Natur und den Menschen, der ihre Produkte verbraucht, andere Personen treten, deren Mittlerfunktion zwischen Warenproduzent und Endverbraucher als Käufer ihnen Einnahmen bringt, s. o. Anm. zu 8, 1256 a 40. Ar. läßt nur Tätigkeiten gelten, die un-

mittelbar auf die Natur bezogen sind (vgl. zum Problem Newman I, 134), deren „Lohn" die notwendigen Güter selber sind. Genau so verurteilt er hier die Geldgeschäfte nicht wegen der Wucherzinsen (unrichtig Brauweiler, ARPh 31, 1937/38, 495, der seinem Abschnitt die Überschrift „Die Wucherlehre" gibt; vgl. die Übers. von Gigon; irreführend schon der Buchtitel von Langholm, „The Aristotelian Analysis of Usury" – aber griech. Terminologie fehlte die Unterscheidung von normalen und Wucherzinsen, Bogaert, RLAC 9, Sp. 823; zur Bezeichnung überhöhter Gewinne aus Geldgeschäften vgl. vielmehr EN IV 1, 1121 b 34, *ἐπὶ πολλῷ . . . ὁπόσον οὐ δεῖ*). Es ist daher unrichtig, den Handel mit dem Zahlungsmittel Geld, der den Tausch (Ware gegen Ware) ablöst, allein auf die Formel Geld – Ware – Geld zu bringen und darin die analytische Leistung des Ar. zu sehen (Meikle, JHS 99, 1979, bes. 61 ff.), vielmehr liegt der Grund für die Widernatürlichkeit des Handels in der Tatsache, daß die Händler in den Beziehungen von Anbieter einer Ware – Händler – Käufer Gewinn machen; dieser entsteht durch geschäftliche Beziehungen dieser Personen untereinander, denn so würde man ergänzen müssen: die Ware selber ist ja nicht veredelt worden, der Händler hat der Natur nicht nachgeholfen – daß die Händler Waren von Produzenten zum interessierten Käufer transportierten und evtl. ihren Verderb verhinderten, erkennt Ar. offensichtlich nicht als eine hinreichende Leistung an. Ar. kritisiert im Grunde die dienende Funktion des Händlers, vgl. Plat. Rep. II 371 a 10; c 6; d 5f.; Polit. 289 e 4ff.; Leg. XI 919 d e; daher ist Arbeit im Dienste anderer gegen Lohn eine weitere Form dieses „Warenumschlages": 11, 1258 b 25. Ohne das Wort „lobende Anerkennung" (*ἔπαινος*, 1258 a 40) überzuinterpretieren, dürfte es doch aus diesem Zusammenhang so erklärt werden müssen: Lob, öffentliche Anerkennung finden Tätigkeiten, die man *um ihrer selbst willen* tut (vgl. EE VIII 3, 1248 b 19) – keineswegs diejenigen der Händler, die sich zu Dienern sowohl von Produzenten wie Käufern machen. Zwar läßt sich Nutzen auch dem Handel nicht völlig absprechen (9, 1257 a 23–30), aber etwas verdient nicht wegen seines Nutzens schon Lob, dieses ist meist die Anerkennung für moralisch beispielhaftes Handeln, vgl. EN I 12, 1101 b 12ff.; bes. b 31f.; IX 8, 1169 a 6ff.; EE II 1, 1219 b 8ff. (vgl. Cope 213). Deswegen ist es die in der ökonomischen Erwerbsweise liegende Selbstbeschränkung, Mäßigung, die ihr das Lob einträgt – *σωφροσύνη* als Gegenstand des Lobes: EE VIII 3, 1248 b 21f. – Verruf des Handels wegen der schamlosen Bereicherung: EN IV 1, 1122 a 2f.; Plat. Leg. XI, 918 c 9–d 8; Dem. 37, 52; 45, 70.

„Geldverleih gegen Zinsen": Vgl. Bogaert 1968; ders., RLAC 9, Sp. 823; zum Seedarlehen s. de Ste Croix 1974. Zum Zins: Billeter 1898; Langholm (s. o.).

Diese Reihenfolge der Erwerbsformen Kap. 8–10: agrarische – Handel – Geldverleih auch Xen. Poroi 4, 6. Dieses Geldgeschäft (*ὀβολοστατική* – das Substantiv, von dem dies abgeleitet ist, schon Aristoph. Nub. 1155) wird nachher als die Vermehrung des Geldes durch den Zins erklärt: b 5–7; daher zur Kennzeichnung dieser Geschäftstätigkeit im Resumé 11, 1258 b 25 *τοκισμός*. Ar. verbindet etymologisch korrekt *τόκος* (Zins) mit *τίκτω* (erzeugen, gebären), vgl. Plat. Rep. VIII 555 e 5f., dort „*Vater*" für Kapital (vgl. VI 507 a 2; Aristoph. spielt mit der Doppelbedeutung: Nub. 1155ff.; Thesm.

842ff. Ähnlichkeit von Eltern und Sprößlingen, s. o. Anm. zu 6, 1255 a 37). Shellens, ARPh 40, 1952, 430f. weist darauf hin, daß Ar. die technischen Bezeichnungen für Geldgeschäfte meidet, und stellt einen Zusammenhang zwischen diesen „Obolenwägern" bzw. „Groschenkrämern" und der Tatsache her, daß Ar. auch zur Kennzeichnung der Händler mit kapelos den kleinen Krämer wählt (Kap. 9, s. o. Anm. zu 1257 b 2; auch *τοκισμός* 11, 1258 b 25 ist nicht notwendigerweise Geldverleih großen Stils, vgl. Thiel 1922, Anm. zu Xen. Poroi 4, 6; zu den kleinen Summen der Bankgeschäfte vgl. Thompson, MH 36, 1979, 224–241), hier mache „Rhetorik sich breit" – was Shellens damit in Zusammenhang bringt, daß Ar. keinen wissenschaftl. Zugang zur Beurteilung der Geldgeschäfte finde. – Während der Handel wenigstens insofern mit der natürlichen Erwerbsweise zu tun hatte, als er auch die notwendigen Produkte vertrieb, dient Geldverleih nicht einmal deren Verteilung. In der Terminologie von 9, 1257 a 6ff. ist Geldverleih uneigentlicher Gebrauch des Geldes, es dient nicht in jedem Fall dem Handel, zu dessen Erleichterung es geschaffen wurde, s. o. Anm. zu 9, 1257 a 31 (zur Formulierung: Zweck, zu dem Geld von Natur da ist, vgl. Plat. Leg. V 743 d 6). Das eingesetzte Geld ist nicht Zahlungsmittel für Waren; Zinsen sind nicht Gewinn aus Warenaustausch (vgl. 9, 1257 b 21). Die Stufen sind also:

1. *Eigentlicher* Gebrauch von *Nahrungsmitteln*, die im Haushalt aus der Natur gewonnen werden
   – zur Sicherung des Lebens
2. *Uneigentlicher* Gebrauch von *Gütern aller Art* mit Zahlungsmittel Geld im Handel
   – zur Bereicherung
3. *Uneigentlicher* Gebrauch *von Geld* durch Zinsgeschäfte
   – zur Bereicherung.

Die Bewertung der reinen Geldgeschäfte (3) – also nicht des Handels, der sich des Zahlungsmittels Geld bedient (2) – beruht auf der Tatsache, daß hierbei Geld – ohne jede nützliche Funktion für die Versorgung – sich aus sich selber vermehrt. Dieser Grundgedanke ist verkannt, wenn Jackson, nach ihm Susemihl – Hicks, 1258 b 3 *ἐπ'* statt *ἀπ'* lasen und den Sinn herstellten: das Kreditgeschäft dient der Vermehrung des Geldes. Dann würde Ar. mit dem telos argumentieren. Aber warum dann Geldgeschäfte mehr gehaßt werden als der Handel, der doch das gleiche Ziel: großen Gewinn hat, bliebe unklar. In der Erläuterung b 5 nimmt *ὁ δὲ τόκος* den Gedanken *ἀπ' αὐτοῦ τοῦ νομίσματος* auf, was dann zu dem Zusatz führt, daß hier bei Geldgeschäften „Vater und Sohn", Kapital und Zinsen, von gleicher Art sind, *ἐκ* b 7 stützt *ἀπ'*. Für die Auffassung, daß Ar. auf einer ontologischen Grundlage die Vermehrung des konventionellen Mittels Geld einer irrealen Ebene zuweise, Koslowski, polis und oikos, 65f.; ders., PhJ 86, 1979, 72f. – nach Shellens – gibt es keinen Anhaltspunkt bei Ar.

Ar. sieht hier ganz auf den Verleiher, dessen Geld zunimmt, nicht den Darlehensnehmer, für den das Geld eine nützliche, ja notwendige Funktion hat und der Darlehensgeber als Wohltäter galt, so daß im ausgehenden 5. und im 4. Jh. die Neigung der Reichen, kein Geld zu verleihen, als soziale Gefährdung der Armen dargestellt werden konnte (vgl. Schütrumpf 1982, 60–62, wo hinzuzufügen ist Dem. 36, 57f.). Darlehen geben erfreute sich öffentlicher

Wertschätzung, vgl. Bogaert 1968, 393–395 mit Verweis auf Dem. 34, 51. – Wegen der fundamentalistischen Einstellung des Ar. in Pol. I 10, die nicht nur Fehlentwicklungen registriert (weniger prinzipiell abwertend scheint er EN IV 1 zu urteilen, vgl. Newman I, 133), bleibt unberücksichtigt, daß man Mißstände des Geldverleihs durch Maßnahmen, wie sie Plat. Rep. VIII 556 a 9ff. vorgeschlagen hatte, abstellen könnte. Aber Plat. kommt in Leg. Ar. nahe: wie der Besitz von Gold und Silber untersagt ist, so auch Geldverleih gegen Zins, V 742 c 4ff. (etwas abgeschwächt 743 d 3ff.: es darf nicht Gelderwerb *großen Umfanges*, *χρηματισμὸν πολύν*, aus Zinsen geben; vgl. VIII 842 d 3ff.: „das *meiste* (*τὰ πολλά*) von Handelsgeschäften und Geldverleih ist abgeschafft"). Er sieht in Geldgeschäften einen Weg, zu Reichtümern zu kommen – dies sei unvereinbar mit dem Ziel, eine Stadt gut und glücklich zu machen (742 d 2ff.). Kredit wird auch insofern unattraktiv, als eine spätere Rückzahlung oder spätere Warenlieferung für vorausgehende Bezahlung nicht eingeklagt werden können, IX 849 e 7ff.; vgl. XI 915 d 6ff. Wenn nötig, solle man Geld ohne Zins bei einer Person, der man vertraut, deponieren: 742 c 3f. Was die Gesamtwertung dieser Erörterung in Ar. Pol. I 10 angeht, so liefert dieses Kap. keine Zinstheorie; Ar. klassifiziert auch nicht die Darlehen nach ihrem Verwendungszweck: für Konsum oder zu produktiven Zwecken wie Seehandel (Schumpeter I, 106). Die aristot. Erörterungen hatten Einfluß auf die Diskussion um Wuchergesetze in den amerikanischen Südstaaten vor 1861, s. Wish, JHI 10, 1949, 264.

Kapitel 11

Nach Abschluß der theoretischen Erörterung soll die praktische Anwendung behandelt werden. Das, was man heute das Verhältnis Theorie – Praxis zu nennen pflegt, findet sich auch EN II 2, und genau wie hier Pol. I 11 (1258 b 34) zusätzlich verbunden mit dem Gesichtspunkt „Exaktheit" – jedoch auf den ersten Blick in einer anderen Wertung: während Ar. Pol. I sich in der Hauptsache (Kap. 4–10) von der theoretischen Seite her (beginnend mit der Themenstellung 3, 1252 b 16, *εἰδέναι*) der Förderung der „Erkenntnis" widmet, wird die „Praxis" – als die Empirie vom Nutzen der einzelnen Erwerbszweige – nur in diesem einen Kap. 11 berührt und gerade sehr niedrig eingestuft (1258 b 9ff.). In EN II 2 ist das Ziel der ethischen Erörterung dagegen nicht Theorie, sondern gerade Handeln (1103 b 26ff.; vgl. EE I 5, 1216 b 3ff.; s. o. Einl. S. 71f.; 80; 106).

Der Unterschied in der Bewertung des Ranges von „Praxis" in Pol. I bzw. EN erklärt sich daraus, daß „Praxis" jeweils etwas sehr Verschiedenes meint. In EN ist es richtiges Handeln als Bewährung einer ethischen Haltung, Pol. I 11 das persönliche Mitwirken bei der Besorgung lebensnotwendiger Dinge, sei es auch nur durch die Kenntnis in diesen Dingen (ganz anders ist die Bedeutung der Erkenntnis im ethischen Bereich, vgl. zu *γνῶσις* in EN: Dirlmeier zu EN, 458 Anm. 131, 8), was jedoch nichts Erhabenes besitzt (7, 1255 b 33). Diese Praxis bezieht sich nicht einmal auf die Ökonomik, sondern auf die dieser untergeordnete Erwerbskunst. Ar. wertet diese Praxis nicht ab, weil *Tätigsein an sich* einen niedrigen Rang verdient, sondern weil *diese bestimmte Tätigkeit* so niedrig einzustufen ist. Dort, wo es dagegen um politisches Handeln geht, findet sich diese rangmäßige Herabstufung des Nützlichen folglich auch gar nicht (II 1, 1260 b 32; s. u. Anm. zu 13, 1260 a 23 u. b 9). Im Gegenteil, er kritisiert eine politische Theorie, die das Nützliche verfehlt (IV 1, 1288 b 36). Allerdings blickt Ar. auf die Leute herab, die sich in diesem politischen Bereich nur auf die Praxis beschränken und ihre philosophische Grundlegung ignorieren (III 8, 1279 b 12; s. o. Einl. S. 57f.).

Pol. I 11 ist die Empirie gemessen an der theoretischen Klärung, die abgeschlossen ist, zwar eindeutig von minderem Wert, keineswegs will Ar. aber damit sagen, daß für eine effiziente Erwerbskunst mit dem Ziel maximaler Rentabilität solche empirischen Kenntnisse unwichtig sind, im Gegenteil: sie sind eine unabdingbare Notwendigkeit (1258 b 15: „man *muß* praktische Kenntnisse besitzen . . ."; als interessante Parallele vgl. die Abwägung der Gewinnmöglichkeiten verschiedener landwirtschaftlicher Produktionsformen Ps.-Verg. Aetna 260ff.; 261: glebarum expenditur usus). Ar. versteht die praktische Anwendung hauptsächlich als rationale Planung; die Wahl in der Art der vorgenommenen Investitionen wird vom Zweck, der größten Gewinnmöglichkeit, bestimmt. Es ist mit Recht behauptet worden, daß die moderne ökonomische Denkweise ihr Gegenstück nicht in der aristot. Ökonomik, sondern in der Chrematistik hat (A. Oncken I, 24 u. 42; danach Brunner 105f.).

Das ganze Kap. 11 ist bisweilen als späterer Zusatz angesehen worden – mit gewissem Zweifel an der Autorschaft des Ar. (u. a. Barker 1946, 29 Anm. 3;

Braun, JÖAI 42, 1955, 126–128) –, denn trotz der Abwertung der gewinnsüchtigen Erwerbskunst in Kap. 9 u. 10 werden hier gerade Beispiele für erfolgreiche gewinnbringende Geschäfte gegeben. Aber diese Spannung gilt für das ganze Kap., das doch am Anfang ausdrücklich die Wertung der vorausgehenden Kap. wiederholt (s. u. Anm. zu 1258 b 20; b 25; vgl. zum Ganzen Newman zu b 9) und später einen Vorbehalt gegen dieses Gewinnstreben erkennen läßt (s. u. Anm. zu 1259 a 18 u. a 35). Nicht überzeugend ist die Auflösung dieser Spannung durch Defourny 23–26; vgl. Laurenti, La Politica, 38 Anm. 131): Ar.' Kritik am Handel fordere geradezu die Einrichtung von Staatsmonopolen; private Monopole lehne er ab, staatliche fordere er, weil staatliche Kontrolle die Mißstände privater Bereicherung verhindere; darin zeige Ar. noch stärker sozialistische Neigungen als sein Lehrer Plat. (Defourny 112). Aber beide Monopole sind für Ar. Beispiel für Bereicherung, Gewinninteresse; darin unterscheiden sich staatliche Monopole nicht von der Handelstätigkeit Privater. Ar. behandelt die Funktion der Erwerbstätigkeit in beiden Bereichen als Analogon (s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38). Er kann nicht eine Erwerbsweise für den Haushalt verwerfen, aber für die polis, die doch sogar das vollkommene Leben zum Zweck hat, gutheißen (zur Stellung dieses Kap. s. u. Anm. zu 1258 b 25; Rechtfertigung der Echtheit: Venturi Ferriolo 58f.).

28,12 (1258 b 11) „dem Range eines freien Mannes angemessen": Trotz der Gründe, die Newman II, 198 z. St. (unter Hinweis auf Victorius) gegen die Deutung dieser Stelle: „auf diesem Gebiet hat die Theorie *freies* Spiel, während die Praxis an notwendige Bedingungen gebunden ist" vorgebracht hat, hat sich diese gehalten (vgl. Barker; Gigon; Siegfried; Saunders; Bien 277; Laurenti, La Politica, 35 mit Anm. 120; Lord – unter den älteren besonders Susemihl, vgl. dessen Anm. 99; wie Newman aber Jowett). Man könnte zu ihrer Unterstützung auf VII 4, 1325 b 38ff. verweisen, wonach die Vielzahl der *Wünsche* hinsichtlich der äußeren Bedingungen eines Staates durch die „Machbarkeit", die Realisierung, begrenzt werden soll (vgl. auch 12, 1331 b 18ff.). Nur, im Unterschied zur Konstruktion des besten Staates in Pol. VII fehlt dieser Erörterung in Pol. I das spekulative Moment, dem man Fesseln anlegen müßte. In den Zusammenhang von Pol. I gehört vielmehr die Frage, welche Funktionen einem freien Mann zukommen. Nachdem gerade der Rang der Beschaffungstätigkeit als einer untergeordneten Hilfsfunktion der Ökonomik geklärt war und sie damit nicht als unmittelbare Aufgabe des Hausherrn gelten kann, vielmehr den Sklaven obliegt, die die Mittel im Haus zu beschaffen haben (Kap. 4), kommt Ar. in Kap. 11 erneut auf diese Erwerbskunst selber zu sprechen. Dies geschieht m. E. unter einem Vorbehalt, dem Hinweis auf den Rang einer solchen Erörterung (vgl. u. Anm. zu 1259 a 18): Während eine theoretische Behandlung durchaus eines Freien würdig ist (Newman vergleicht De part. anim. I 5, 645 a 5ff.), hat man bei der praktischen Erfahrung dagegen schon mit dem Vollzug der notwendigen Aufgaben zu tun, der den Sklaven zukommt (5, 1254 b 25, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 15). In diesem Sinne ist auch sonst in Pol. der Gegensatz „frei – notwendig" gebraucht: III 5, 1278 a 10; vgl. VIII 2, 1337 b 4–6; 3, 1338 a 31; vgl. dort a 13–24: Erziehungsziel der Musik ist nicht das Notwendige oder Nützliche,

z. B. Erwerb oder Haushaltsführung, sondern die einem Freien gemäße Lebensführung; vgl. über den niedrigen Rang der Tätigkeiten, die der Erfüllung notwendiger Aufgaben dienen: EE I 4, 1215 a 26ff. Nach Met. *A* 2 (vgl. Plat. Rep. IV 499 a 4ff.) ist allein die Wissenschaft frei, die nicht um eines Nutzens willen, sondern um ihrer selbst willen nach Erkenntnis strebt, nachdem die lebensnotwendigen Dinge (*τὰ ἀναγκαῖα*) gefunden waren (982 b 22–28; vgl. Protr. B 25; B 43); dies – zusammen mit den vorher zit. Stellen aus Pol. VIII – stützt die Auffassung, daß es der Theorie nicht um elementare Nützlichkeitserwägungen und praktische Anwendung geht (es ist ein Abstieg der Philosophie, wenn sie sich auf das Nützliche konzentriert, Protr. B 42), sondern darum, eine zutreffendere Bestimmung (vgl. die Absicht 3, 1253 b 16) des Verhältnisses der verschiedenen Tätigkeiten, wie sie Plat. in den theoretischen Klassifikationen z. B. des Polit. gegeben hatte, zu gewinnen. Damit ist ausgeschlossen, daß diese theoretische Beschäftigung, die dem Rang eines Freien gerecht wird, noch den folgenden Überblick über die Arten der Erwerbsweisen umfaßt – was dadurch bestätigt wird, daß dieser auch gar nicht als Theorie ausgegeben wird, sondern als Empirie (b 13; b 15). Die folgende Darlegung gehört also einem niedrigeren Bereich geistiger Denktätigkeit an, was auch das baldige Abbrechen dieser Erörterung (b 34) erklärt (ähnlicher Fall Plat. Rep. V 465 b 12–c 7) – dies ist nicht die eines Freien würdige Theorie, s. u. Anm. zu b 33.

Auch die Exaktheit, durch die diese praktische Untersuchung erst nützlich würde, hat Elemente des Unfreien, Met. *α* 3, 995 a 10. Eine Variation dieses Gedankens bei Cic. De Leg. I 4, 14: in cognitione tenue est, in usu necessarium; vgl. De orat. I 32, 146: etiam si minus necessarium ad bene dicendum, tamen ad cognoscendum non inliberale. Zur Einstellung vgl. Archimedes' Geringschätzung der „Ingenieure", Plut. Marc. 17, 3f.; vgl. 14, 4.

28,16 (b 13) „welche Arten von Vieh . . . wo und wie": Bei dem folgenden Katalog der Möglichkeiten landwirtschaftlicher Betätigung (Großviehhaltung, Ackerbestellung, Anlage von Pflanzungen für Obst und Oliven, Wein; Bienenzucht; Fisch- und Geflügelhaltung) wird in keinem Falle auch nur eine Äußerung darüber gemacht, welcher Zweig landwirtschaftlicher Erwerbsweisen größten Gewinn abwirft – Ar. nennt nur die Gebiete, in denen sich der damit befaßte Mann kundig machen muß (vgl. schon Plat. Theait. 149 e 3, vgl. das Exzerpt bei Stob. II 7, 26, Wachsmuth – Hense II, 149); darüber hinaus weist er auf die zusätzlichen Faktoren hin („wie . . . wo"), die entsprechend den wechselnden Bedingungen verallgemeinernde Empfehlungen relativieren müssen. Dies entspricht der Angabe solcher Umstände („wann – unter welchen Bedingungen – gegenüber wem – weswegen – wie") in EN, z. B. II 5, 1106 b 21ff. u. ö., die als solche konstatiert werden müssen, aber eine allgemeingültige Bestimmung, welches Vorgehen denn nun von Fall zu Fall richtig sei, nicht ermöglichen. Der Charakter der Sache selber läßt auch in Pol. I 11 genauere Festlegungen nicht zu und enthebt Ar. zum Glück dieser gerade – beim vorliegenden Gegenstand – unangenehmen Aufgabe. Es scheint nicht bemerkt zu sein, daß die von Ar. genannten Gesichtspunkte des „wie" und „wo" in ähnlichem Zusammenhang bei Ar. Ran. 971ff. in Eur.' Bericht

über seine Lehren zur Verbesserung der Haushaltsführung vorkommen; dies weist – wie so vieles bei Ar. – auf Vertrautheit mit sophistischen Theorien; zu Sophisten als Lehrern der Haushaltskunde, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 12. Unter den Zweigen landwirtschaftlicher Tätigkeit fehlen hier – anders als Kap. 8 – die Hirten; deswegen und weil insgesamt zuwenig Berührungen bestehen, kann Plat. Leg. VII 842 d 6 nicht Vorlage für unseren Abschnitt sein (anders Newman I, 132 Anm. 2).

28,27 (b 20) „Nutzen" (*βοήθεια*): Vgl. 8, 1256 b 19 (s. Anm. zu b 17).

„im eigentlichen Sinne" (*οἰκειοτάτη*): Hier ist auf die *Erwerbsweise* übertragen, was in 9, 1257 a 8 bei der Vorbereitung der Unterscheidung der Arten der Erwerbskunst auf die *Benutzung* bezogen war: die Benutzung eines Gegenstandes zu eigenem Verbrauch und nicht zum Warentausch ist „Gebrauch im eigentlichen Sinne" (*οἰκεία*).

Ar. nimmt hier zwar die frühere Behandlung der Arten der Erwerbskunst auf, aber einmal differenzierter als vorher, sowohl bei der Landwirtschaft, wie bei der Unterscheidung der Formen des Handels. dann erweitert, indem er eine zusätzliche Form des Geschäftsverkehrs (Lohnarbeit, b 25) und der Erwerbstätigkeit überhaupt (b 27ff.) einführt. Soweit frühere Ausführungen wiederholt werden, stehen sie doch jetzt unter dem ganz neuen Gesichtspunkt, dem Abwägen des dabei möglichen Gewinns (b 13; b 16), gegenübergestellt mit dem Geschäftsrisiko, d. h., hier ausgerichtet auf den praktischen Zweck.

28,29 (b 21) „Geschäftsverkehr (zwischen Menschen)" (*μεταβλητική*): Dies als Teil der Erwerbstätigkeit (*κτητική*) Plat. Soph. 219 d 5 u. ö.; Leg. XI 918 b 7 ist der Tagelöhner (*μισθωτός*) im Zusammenhang der Erörterung der Händler genannt; während Pol. I 9, 1257 a 9; a 15; a 28; 10, 1258 b 1 mit *μεταβλητική* Warenumschlag gemeint ist, schließt Ar. hier darunter neben Geldverleih auch Arbeitsleistungen gegen Lohn ein. Beides liegt für ihn eng beieinander, da er ja auch umgekehrt in 10, 1258 b 2 den Austausch von Waren als Abhängigkeitsbeziehung von Personen dargestellt hat (vgl. Newman I, 131f.). Eine andere Dreiteilung der für die Beschaffung lebensnotwendiger Dinge ausgeübten Tätigkeiten EE I 4, 1215 a 27ff.

28,30 (b 22) „Handel" (*ἐμπορία*): Dies als generelle Bezeichnung, s. o. Anm. zu 9, 1257 b 2.

„Fernhandel von Schiffseignern" (*ναυκληρία*): Vgl. Knorringa 96f.; Finkelstein, CPh 30, 1935, bes. 334f.: unter den Bezeichnungen für Händler ist dies der einzige Begriff mit fest umrissener Bedeutung; der Schiffseigner erzielte sowohl Einnahmen aus eigener Handelstätigkeit wie auch aus den Frachtgebühren von Händlern, die selber kein Schiff besaßen; diese wurden sonst meist *ἔμποροι* genannt, vgl. Knorriga, bes. 114f.; weil dieses Wort hier allgemein „Handel" bezeichnet, hat Ar. wohl *φορτηγία* gewählt, Hasebroek, Hermes 58, 1923, 407 weist dazu auf Dem. 34, 8 *φορτία ἄγειν* für Tätigkeit eines Händlers ohne eigenes Schiff hin. *Παράστασις* wird allgemein als Feilbieten und Verkauf von Waren verstanden (vgl. Hasebroek a. O., 406) – Finkelstein, CPh 30, 1935, 322 Anm. 11 mit vielen Verweisen auf die zahlreichen Deutungen hält eine Erklärung dieses Wortes für unmöglich. Zum ganzen Abschnitt vgl. Hasebroek a. O., 405–407; Knorringa 115f.

28,33 (b 24) „geringeres Risiko": Solche Erwägungen bei Dem. 36, 11 mit einer Gegenüberstellung zwischen einer Fabrik von Schilden und Geldgeschäften (zu deren Risiko vgl. dort § 51 über den Bankrott vieler Banken). Das Risiko des Seehändlers bildeten nicht nur Schiffbruch oder Piraterie, sondern auch schlechte Geschäfte wegen eines Krieges, vgl. Dem. 34, 8.

„Geldverleih gegen Zinsen": Vgl. o. Anm. zu 10, 1258 b 2ff.

28,35 (b 25) „an dritter Stelle": Dieser Anordnung scheint keineswegs eine qualitative Rangfolge der objektiven Bedeutung dieser Tätigkeiten zugrunde zu liegen. Die erst an dritter Stelle aufgeführten Fachkräfte, Banausen, jedenfalls haben eine *für die polis notwendige Funktion*, IV 4, 1291 a 1; VII 8, 1328 b 21, was Ar. nach I 10, 1258 b 2ff. dem *vorher* eingeordneten Zinsgeschäft nicht zubilligen würde. Die Abwesenheit qualitativer Gesichtspunkte paßt zu dem schon o. Anm. zu 8, 1256 b 38 beobachteten Verzicht auf eine politische Dimension dieser Betrachtung, von einem Widerspruch („does not seem to agree", Newman II, 198) darf man deshalb nicht sprechen. Die Reihenfolge: Landwirte, Händler, Banausen in IV 3, 1289 b 32f.; 4, 1291 a 1f.; vgl. als erste Demokratie die der Bauern, als letzte die der Banausen IV 12, 1296 b 28, ist vereinfacht die von I 11.

„handwerkliche Fachkräfte": τεχνιτῶν coni. Vermehren, τεχνῶν codd.; die Überlieferung (beibehalten von Newman II, 17; Dreizehnter) führt zu der harten Verbindung: „Lohnarbeit handwerklicher Künste". Die Verbindung beider Ausdrücke βάναυσοι τεχνῖται dagegen auch 13, 1260 a 41; III 4, 1277 b 1; 5, 1278 a 24f. (wo er vom Reichtum vieler dieser Männer spricht). Erwerbstätigkeit (χρηματισμός) als Banause: Plat. Leg. V 743 d 2ff. Der Gegenüberstellung von Fachkräften und Ungelernten hier entspricht die von Banausen und Theten III 5, 1278 a 12; a 17f.; IV 4, 1291 a 2–6; VI 1, 1317 a 25; VIII 7, 1342 a 20; vgl. Busolt – Swoboda I, 183 Anm. 1. Als banausische (zum Terminus s. Chantraine, Trois noms grecs, 43) Tätigkeiten qualifiziert Ar. diejenigen, bei denen der Körper am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wird (b 37) – in Übereinstimmung mit der üblichen Wertung (vgl. Xen. Oec. 4, 2; 6, 6f.; Plat. Rep. VI 495 d 7; Ar. Pol. VIII 2, 1337 b 8; 6, 1341 a 7f.; vgl. insgesamt Mossé 1962, 165f.): die ungelernten Kräfte haben nur ihren Körper einzusetzen (1258 b 26f.). Er kommt damit hier (vgl. 13, 1260 a 36ff.) den soziologischen Bedingungen der zeitgenössischen Staaten, in denen Banausen und Theten von Sklaven unterschieden wurden (s. u. III 5, 1278 a 12), näher als in Kap. 2 (1252 a 32f.) oder 5 (1254 b 17), wo der Einsatz des Körpers zur Verrichtung notwendiger Arbeiten grundsätzlich – gegen die Auffassung zeitgenössischer Autoren – als Merkmal der Sklaven von Natur gewertet wurde (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30). Ar. will wohl die Einnahmequellen der verschiedenen Schichten aufzählen, hier derjenigen, die nicht ausreichend Einkommen aus eigenem Grundbesitz und damit landwirtschaftlicher Produktion hatten. Der ausschließliche Gegensatz von Freien, die mit ihrer Vernunft die Herrschaft ausüben, und den Sklaven, die mit ihrem Körper die notwendigen Arbeiten verrichten, ist hier zugunsten einer differenzierteren Darstellung aufgegeben. Schon o. Vorbem. zu Kap. 7 wurde erläutert, daß die undifferenzierte Gegenüberstellung von Freien, die anordnen und Sklaven, die körperlich

arbeiten, nicht in die aristot. politische Theorie eingegangen ist, sondern allenfalls die Strukturverhältnisse des besten Staates VII 8 u. 9 bestimmt. Ich neige zu folgender Erklärung: in I 2–7 gibt Ar. – wie in VII (vgl. Schütrumpf 1980, 29ff.) – eine funktionsrationale Konstruktion von Herrschafts- und Dienstverhältnissen (wenn Ar. die Funktionen betrachtet, rechnet er die Handwerker zu den Sklaven: III 4, 1277 a 37f.; Schütrumpf 1980, 173), die sich damit von der Wirklichkeit entfernt. Dagegen stellt er sich in I 11 die Aufgabe, die Erwerbsweise von der praktischen Seite her zu erörtern. Dazu gehört dann aber notwendigerweise auch, daß die Erwerbsmöglichkeiten der Personengruppen, die bei der funktionsrationalen Konstruktion anders eingeordnet würden, genannt werden. Dem entspricht auch, daß er sich in I 11 einen Neuzugang zur Erwerbstätigkeit, besonders deren Zweck: höchsten Gewinn, schafft: während er 10, 1258 b 2ff. die widernatürlichen Erwerbsweisen nach ihrem öffentlichen Ansehen (Tadel, Haß) gewertet hatte, betrachtet er sie hier unter der Spannung von Geschäftsrisiko und Gewinnmaximierung. Trotz der Urteile über die Naturwidrigkeit von Handelstätigkeiten in Kap. 9 u. 10 schildert er eindrucksvolle Beispiele für schnelles Reichwerden – sicherlich über die Bedürfnisse häuslicher Autarkie hinaus – gerade durch die Sicherung einer Vormachtstellung auf dem Markt und gibt Empfehlungen, solche erfolgreichen Einfälle zu sammeln (1259 a 3ff.). Genau das gleiche habe ich für Pol. V betont, wo die praktischen Hinweise an den Politiker, innenpolitische Unruhen zu verhüten, nicht die Wertvorstellungen des einleitenden Kapitels von Pol. V umsetzen: Schütrumpf 1980, 223ff.; bes. 234–238; vgl. Rowe 165f.

28,38 (b 27) „dritte Form": Dies ist übernommen Oec. I 2, 1343 a 26. Sie wird hier zum ersten Mal genannt, ist nachgetragen, s. o. Vorbem. zu Kap. 10. Die Erklärung dieser Anordnung liegt vielleicht darin, daß Ar. hier bei der Aufzählung der in der Praxis möglichen Erwerbsweisen ausführlicher sein will, daher eine Zwischenform einschiebt, während er vorher in den wertenden Kap. 8–10 die beiden äußeren Festpunkte als Voraussetzung für die Einordnung dieser Zwischenform bestimmte hatte.

Xen. hat Poroi Kap. 1 unter den Vorzügen der Natur Attikas (§ 2f.) zuerst die klimatischen Bedingungen, unter denen Nahrungsmittel in überragender Güte und Menge wachsen, gepriesen und dann an zweiter Stelle (§ 4f.) den Reichtum an Bodenschätzen (Marmor, Silber) als die natürlichen Gaben des Landes dargestellt und in deren Ausbeutung die Grundlage der Ernährung einer viel größeren Anzahl von Menschen als bei agrarischer Nutzung allein gesichert gefunden. Ar. stellt zwar die Ausbeutung von nichtagrarischen Produkten der Erde zwischen landwirtschaftliche Nahrungsbeschaffung und Geschäftsverkehr, aber der Gedanke, daß diese aus der Erde gewonnenen Stoffe als Tauschmittel gegen Nahrung verwendet werden können, wird von ihm nicht geäußert. Dies macht also nicht ihre größere Nähe zur Natur aus (unrichtig Gigon 1973, 274 zu b 12–33), zumal ja auch jedes Produkt eines Handwerkers, der doch der noch naturwidrigeren Erwerbsweise zugeordnet wird, gegen Nahrung eingetauscht werden könnte. Das Abstufungsprinzip ist vielmehr der Gesichtspunkt, wie weit die Erwerbstätigkeit Aneignung von Pro-

dukten der Natur ist, s. o. zu 8, 1256 a 40. Geschäftstätigkeit (*μεταβλητική*) ist deren weitere Verwendung – im Handel oder zur Verarbeitung.

29,4 (b 33) „allgemeine Feststellung" (*καθόλου*): Dies als Gegensatz zu „im einzelnen" (*κατὰ μέρος*), s. u. 13, 1260 a 24, vgl. Bonitz 356 b 32ff. Die bisherigen *allgemeinen* Äußerungen haben zwar Gesichtspunkte für die Praxis gebracht (wie Nutzen), aber diese nicht fördern können, denn Handeln ist immer bezogen auf den Einzelfall (II 8, 1269 a 9–12, s. Anm. zu a 10; EN II 7, 1107 a 31f.; VII 5, 1147 a 3f.; VI 8, 1141 b 14ff.: Stärke des Kundigen, *ἔμπειρος*, ist die Kenntnis der Einzeldinge; 12, 1143 a 32f.; X 10, 1180 b 16ff.; vgl. Met. *A* 1, 981 a 16ff.); sich über allgemeine Begriffe weiter auszulassen, wird „zum leeren Gerede, denn für die Anwendung sind die Einzeldinge entscheidender als das Allgemeine": Rhet. II 19, 1393 a 17–19 (vgl. auch Pol. II 6, 1265 a 28ff.; VII 12, 1331 b 18). Deswegen könnte nach Pol. I 11 auch nur ein sehr detailliertes und gründliches Eingehen auf die vorliegenden Dinge für die Praxis nützlich sein, aber dies lehnt Ar. hier (ähnlich VIII 2, 1337 b 16) ab – nicht wie in EN (z. B. I 1, 1094 b 11ff.; vgl. II 2) aufgrund der besonderen Bedingungen dieses Bereichs des Kontingenten, sondern wegen des niedrigen Ranges (*φορτικός* – dies ist der Gegensatz zu „frei", eines Freien würdig, die Belege bei Bonitz 830 a 39; vgl. Pol. VII 14, 1333 b 9f.: die Spartaner sind in niedriger Weise, *φορτικῶς*, zu Verhaltensweisen, die *Gewinn bringen*, abgewichen; Plat. Rep. IX 581 d 5: für den, der Ruhm sucht, ist die Lust am Geld niedrig, *φορτικός*). Sich darauf gründlich einzulassen, paßt nicht zu einem Freien, macht banausisch, wie Ar. auch über andere Tätigkeiten urteilt (VIII 6, 1340 b 33ff.; 2, 1337 b 15ff.; 4, 1338 b 33–35; 5, 1339 b 4–10). Ar. nimmt vom Eingang des Kapitels (s. o. Anm. zu b 11) die Äußerungen über die Freiheit der Theorie verglichen mit der Empirie auf (Plat. Phaidr. 256 b 7ff. ist *φορτικός* neben „unphilosophisch" gebraucht) – hier bringt er die Abwertung der eingehenden Behandlung der Ausübung solcher Aufgaben (*ἐργασίαι* – daher schließen sich die Urteile darüber an, b 35ff.) zum Ausdruck (Empirie und Handeln haben den Bezug auf den Einzelfall gemeinsam: Met. *A* 1, 981 a 12ff.). Dafür wäre eine andere Disziplin zuständig (vgl. Kurz 141 Anm. 60). Das heißt, was als Tätigkeit einem freien Mann nicht zukommt, ist nicht Gegenstand dieser seiner Wissenschaft (vgl. Schütrumpf 1980, 283ff.; vgl. ders. 1982, 42–44).

29,8 (b 36) „Unter diesen Tätigkeiten": Ar. hält sich zwar nicht bei ihnen auf, klassifiziert sie aber doch nach ihrem Rang:

1. „Rang eines fachmännischen Könnens": Wenn dem Zufall (tyche) am wenigsten überlassen bleibt, vgl. Met. *A* 1, 981 a 3–5: Erfahrung bringt fachmännische Fertigkeit hervor, mangelndes Können dagegen den Zufall, liefert ihm aus (*ἡ μὲν γὰρ ἐμπειρία τέχνην ἐποίησεν . . . ἡ δ' ἀπειρία τύχην*), vgl. Plat. Gorg. 448 c5. Zufall gibt es überhaupt nur da, wo zweckmäßiges Handeln vorliegt – als dessen Durchkreuzung oder unbeabsichtigtes weiteres Resultat, vgl. Phys. II 6, 197 b 1ff.; 5, 197 a 2ff. Entstehung von Gegenständen, die eigentlich durch fachmännisches Können hergestellt werden, auch durch Zufall: Rhet. I 5, 1362 a 2ff.; Met. *Z* 6, 1032 a 27–30; vgl. *Z* 9; De part. anim. I 1, 640 a 28. Einen geringen Anteil fachmännischen Könnens besitzen für Ar. Feld-

herrn- und Steuermannskunst, weil dort das Glück eine große Rolle spielt: EE VIII 2, 1247 a 5–7 (dagegen Thuk. I 142, 9: Seewesen ist eine Kunst, techne, die man nicht, wenn es einem gerade paßt, nebenbei betreiben kann). Noch näher kommt Ar. EE l.c. a 21f. unserem Abschnitt Pol. I 11, wenn er die Bedeutung des Zufalls beim Handel als Schiffseigner sogar am Würfelspiel erläutert. Im Satz des Agathon, den Ar. EN VI 4, 1140 a 19f. zit.: „Kunst liebt das Glück und Glück die Kunst" (*τέχνη τύχην ἔστερξε καὶ τύχη τέχνην*), dürfte dagegen mit tyche der Erfolg gemeint sein, der sich leichter bei der Beherrschung der Kunst einstellt. Mit der Abhebung vom Zufall erkennt Ar. den Rang eines solchen Könnens an (vgl. *τεχνίτης* Xen. Mem. II 7, 5; zu *χειροτέχναι* als den fachkundigen Männern, „skilled men", „experts", vgl. de Ste. Croix, CR 7, 1957, 56); dem entspricht bei den Handwerkern ihr Selbstbewußtsein, vgl. dazu Pfohl 52.

2. „Körper in Mitleidenschaft zieht": Siehe o. Anm. zu b 25. Banausische Tätigkeit (vgl. Adam II, 29 zu Plat. Rep. VI 496 E 30) ist nach der *Wirkung* beschrieben, dagegen

3. „sklavisch(e)" Tätigkeit nach dem *Niveau* der eingesetzten Mittel, nur des Körpers (die Formulierung fast identisch mit 4, 1254 b 17), s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30; „sklavisch" muß sich nicht auf die Rechtsstellung dieser Personen beziehen, sondern bezeichnet die Wertung der Tätigkeit, s. u. VIII 2, 1337 b 21 u. ö.; Schütrumpf 1980, 37 Anm. 131.

4. „am wenigsten charakterliche Qualität" (*ἀρετή*): Siegfried übersetzt: „besondere Fertigkeit", versteht also etwa das Fehlen technischen Könnens, Susemihl sehr allgemein: „irgendwelche Tüchtigkeit". Aber u. Kap. 13 stellt Ar. die Frage, ob die Sklaven neben ihrer körperlichen Leistung auch arete besitzen: Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit, 1259 b 21ff.; es liegt nahe, arete auch hier so zu verstehen. Keine Tätigkeit von Banausen und Theten wird mit arete verrichtet: VI 4, 1319 a 26, in Abgrenzung von den vorher behandelten besseren Schichten des demos, Bauern und Hirten, bei denen man also arete erwarten darf – dies im Einklang mit anderen Urteilen: Eur. Or. 920; Plat. Leg. X 889 d 4ff.; Xen. Oec. 4, 4; 4, 15; 5, 1ff.; 6, 10. Keine arete bei Handwerkern und Händlern: Pol. VII 8, 1328 b 39; 9, 1329 a 19–21; VIII 2, 1337 b 8ff.; III 5, 1278 a 20; EE I 4, 1215 a 28ff. (und Dirlmeier, 165 Anm. 8, 14 z. St.). Susemihl, Anm. 104, und andere nach ihm verstehen unter den Tätigkeiten mit dem niedrigsten Rang die Geldgeschäfte.

29,15 (b 40) „Schriften": Charetides von Paros, nur durch Ar. bekannt. – Apollodor von Lemnos (RE I [1893], Sp. 2895: Apollodor, Nr. 71) wird von Varro Res. rust. I 1, 8 unter seinen Vorlagen griech. Prosaschriftsteller u. a. neben Demokrit, Xen., Ar., Theophr. genannt. Plin. Nat. hist. I gibt ihn als eine der Vorlage für die Bücher VIII; X; XIV; XV; XVII u. XVIII an.

„andere": Zum Beispiel Demokrit, Vorsokr. 68 B 26f–28 (II, 149f.).

29,18 (1259 a 3) „soll . . .": Wie schon 1258 b 35 die vorliegende Frage nicht weiter verfolgt wurde, so ist auch dies die Formel des Abbruchs einer Behandlung. Vgl. u. 13, 1260 b 8; Schütrumpf 1980, 10 Anm. 34: zusätzlich Cope – Sandys I 97, zu Rhet. I 6, 1; Newman II, zu Pol. I 3, 1253 b 11. Mit dem in diesem Kap. geäußerten persönlichen Desinteresse an landwirt-

schaftlicher Fachschriftstellerei begründet Moraux 1951, 266 (mit Anm. 87) die Unechtheit der im Schriftenverzeichnis des Ar. aufgeführten Schrift *Γεωργικά*.

29,21 (a 5) „zusammenfassen": Weil 1960, 94 (vgl. vorher Barker 1946, 31 Anm. 1), versteht dies als Empfehlung an die Schüler des Lykeion—wohl analog u. a. zu den Verfassungssammlungen, vgl. EN X 9, 1181 b 17. Aber ich sehe hier noch den gleichen Adressaten wie in a 3 „wem daran liegt", vgl. hier a 6. Und ob Pol. I erst nach der Gründung des Lykeion verfaßt wurde, ist sehr zu bezweifeln (Barker, CR 45, 1931, 167 erschließt dagegen aus dieser Stelle eine mögliche Umarbeitung von Pol. I nach 335 v. Chr. – ein sehr schwaches Argument).

29,23 (a 6) „Thales von Milet": Schon in der Komödie als überragend kluger Mann: Aristoph. Nub. 180; Av. 1009. Vgl. (mit Newman) Plat. Rep. X 600 a 4ff. Bei Plat. Theait. 174 a 4ff. ist Thales das Muster des der Wirklichkeit abgewandten Philosophen; daß der Philosoph sich aber sogar in der Geschäftswelt besser zurechtfinden könnte, will diese Geschichte des Ar., die zugleich doch das Ideal des theoretischen Lebens bestätigt, zeigen; vgl. dazu Jaeger, SB Berlin 1928, 348, 353: die Berichte über Thales, Anaxagoras, Pythagoras sind die Vorstellungen des 4. Jhs., die man auf die früheren Philosophen zurückprojiziert.

29,25 (a 8) „Weisheit" (*σοφία*): Vgl. a 19. Anders als hier, wo der Geschäftserfolg der Weisheit zugeschrieben wird, unterscheidet Ar. in EN VI 7, 1141 b 4 die *theoretische Weisheit* des Anaxagoras und Thales von einer *praktischen Vernunft* (*φρόνιμος*), die es ihnen erlauben würde, ihren Vorteil zu erkennen.

29,26 (a 9) „Armut" aufgrund der Philosophie: Dies ist ein Topos, vgl. Plat. Apol. 23 c 1; Xen. Oec. 11, 3 über Sokrates. Nutzlosigkeit der Philosophie, vgl. Kallikles bei Plat. Gorg. 484 c 4ff.; 486 c 7 und die zahlreichen Belege bei Dodds 1959, 272 z. St.; vgl. zusätzlich Ar. EE VII 2, 1247 a 17ff.

„Berechnung der Gestirne": Vgl. die Thales zugeschriebene Vorhersage der Sonnenfinsternis Her. I 74. Thales als Astronom: Eudemos fr. 143–145 Wehrli. Die gleiche Geschichte wie hier über Thales auch bei Diog. Laert. I 26 (nach Hieronymos von Rhodos, fr. 39 Wehrli); Cic. De div. I 49, 111. Plin. Nat. hist. XVIII 68, 273 erzählt sie über Demokrit.

Die „allgemeingültige Einsicht" besteht erstens in der Erkenntnis, daß der Preis einer Sache von der Nachfrage bestimmt wird, die auf dem wirklichen Bedarf beruht: Ölpressen zur Erntezeit; zweitens in der Ausnutzung des Preistiefs während einer Zeit geringer Nachfrage; drittens in der Steuerung des Angebots, der Gewinnung einer Verfügungsgewalt über das Angebot zum Zeitpunkt des wirklichen, größten Bedarfs. Ausnutzung eines Verkaufsmonopols durch Getreidehändler in Athen: Lys. Or. 22, vgl. dazu Heichelheim, RE 31 (1933), Sp. 148, s. v. „Monopole" mit weiterer Lit.

29,36 (a 18) „worauf sie ihr Streben richten": Der gleiche Ausdruck auch 9, 1257 b 41 bei der Gegenüberstellung von Ökonomik und gewinnsüchtiger Erwerbstätigkeit, vgl. 13, 1259 b 18. Ar. deutet also wenigstens an, welchen Wert diese Gewinntätigkeit, die er hier behandelt, eigentlich hat, wie man das auch aus a 34ff. entnehmen kann, vgl. o. Anm. zu 1258 b 11.

29,40 (a 21) „Staaten": Vgl. auch a 33–36; hinsichtlich der Verantwortung für die Aufgabe: Beschaffung der notwendigen Mittel, ist es gerechtfertigt, die Bedingungen im Haus zu denen im Staat in Parallele zu setzen, s. o. Anm. zu 8, 1256 b 30; b 38; der leitende Staatsmann und der Leiter des Haushalts gleichen sich darin, daß sie nicht selber die notwendigen Dinge beschaffen müssen. Zu den Unterschieden zwischen beiden Gemeinschaften s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7ff.; Vorbem. zu Kap. 7.

29,41 (a 22) „Einnahmequelle" (*πόρος*): Vgl. den Titel der Schriften von Xen. u. Ain. Takt. Poliork. Kap. 13: Hinweis auf Behandlung *ἐν τῇ Ποριστικῇ βίβλῳ*; 1259 a 34 benutzt Ar. daneben noch „Gewinnmöglichkeiten" (*χρηματισμός*, s. o. Anm. zu 8, 1256 a 1), aber für den politischen Bereich verwendet er nicht das Wort „Ökonomie", s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38.

29,42 (a 23) „Sizilien": Unten 30: Syrakus, vgl. o. Anm. zu 7, 1255 b 24.

30,16 (a 35) „einzigen Inhalt": Dies verrät die Kritik an einem solchen Politikverständnis. Den Staat reich machen als erste Aufgabe des Politikers: Xen. Mem. III 6, 4ff. Vgl. die aristot. Kritik an Sparta, z. B. Pol. VII 14, 1333 b 17. Newman verweist auf Plat. Leg. V 742 d 5; Rhet. ad Alex. 39, 1446 b 33; Theopomp FGrHist 115 F 99 (über Eubulos).

Kapitel 12

Ar. greift auf den Ausgangspunkt der Behandlung der oikonomike (3, 1253 b 3) zurück und rekapituliert den Abschluß des ersten Teils (Kap. 4–7), der dem despotischen Herrschaftsverhältnis galt; von der vorausgegangenen Erörterung der Erwerbsweisen in Kap. 8–11 wird zwar in diesem Kap. 12 selber keine Notiz genommen, wohl aber zu Beginn von Kap. 13 (1259 a 19f.), wo sich die abschließende vergleichende Wertung der Ökonomik, soweit sie mit der Leitung von Menschen bzw. dem Erwerb von Besitz zu tun hat, findet. Dazu dient aber dieses Kap. als Vorbereitung, so daß die Einheit Kap. 12 *und* 13 die gesamte vorhergehende Erörterung voraussetzt.

Der Übergang zwischen Kap. 11 u. 12 ist zwar schroff und der inhaltliche, sachliche Zusammenhang ist von Ar. selber nicht dargestellt, aber doch nachvollziehbar und begründbar: Nachdem sich die Erwerbstätigkeit nicht als Funktion des Leiters des Haushaltes erwiesen hat, kommt Ar. jetzt zu dessen eigentlicher Aufgabe zurück: als Gatte bzw. Vater in den entsprechenden Herrschaftsbeziehungen, s. o. Einl. S. 123.

30,19 (1259 a 38) „die väterliche": Vgl. b 13, o. Anm. zu 3, 1253 b 7 u. b 9.

„die eheliche": Vgl. 3, 1253 b 9.

„als ... Freie": Sklaven unterstehen dagegen despotischer Herrschaft – vgl. den Gegensatz 7, 1255 b 18 – Freie haben am Vorteil der Herrschaft teil, vgl. III 6, 1278 b 32ff.; s. o. Anm. zu 5, 1254 b 3.

30,20 (a 40) „Herrschaftsweise" (*τρόπος τῆς ἀρχῆς*): Der Ausdruck auch III 6, 1278 b 30; 15, 1285 a 2; wohl nach Plat. Polit. 275 a 8; vgl. 276 e 3 – das paßte zu den vielen Beziehungen zum Polit. Die Unterschiede der Herrschaftsformen ergeben sich aus dem Niveau der jeweils Beherrschten, vgl. zur Erläuterung 5, 1254 a 25ff.; die Begründung des Unterschiedes u. 13, 1260 a 9ff. Kap. 12 präzisiert Ar. die Art der Herrschaft, nachdem er 5, 1254 b 13 nur das Faktum der naturgemäßen Herrschaft des Mannes über die Frau aus dem Grundprinzip der universalen Natur hergeleitet hatte, wonach jede Vereinigung in Herrschende und Beherrschte geschieden ist (a 28 ff.).

30,22 (b 1) „wie ... unter Bürgern", (*πολιτικῶς*): Vgl. Newman z. St. Die Übersetzung: „in der Weise eines republikanischen Staatsregenten" (Susemihl; vgl. Bernays; auch Aubonnet) entspricht den Vorstellungen des 19. Jhs., sie erweckt außerdem den Eindruck, als sei dies die Einlösung der Fragestellung von Kap. 1 nach dem Verhältnis von leitendem Staatsmann (politikos) und königlichem Mann (1252 a 7f.), von der Ar. aber schon o. Kap. 3 abrückt (vgl. Anm. zu 1253 b 18). Und Ar. erfaßt die Herrschaft in der polis nicht vom politikos, sondern vom Bürger her, s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7. Zu dieser politischen Herrschaft vgl. o. Anm. zu 3, 1253 b 18; 5, 1254 b 3; 7, 1255 b 16 mit Anm. zu b 17; Vorbem. zu Kap. 7. Zum Gegensatz: „politisch – königlich" s. u. Anm. zu III 15, 1286 b 12.

In der Festlegung der Herrschaftsform, die zwischen Mann und Frau gilt, gibt es bei Ar. die stärksten Schwankungen. Nach 7, 1255 b 18 (s. Anm. zu b 19) wird das ganze Haus *monarchisch* regiert, also auch die Ehefrau des

Hausherrn – andererseits ist die Herrschaft über die Freien *politisch* (zu der Spannung s. u. Anm. zu b 8).

Als aristokratisch wird die Beziehung Mann – Frau EE VII 9, 1241 b 30; EN VIII 12, 1160 b 32ff.; 13, 1161 a 22f. bezeichnet. Gegenüber diesem Verhältnis als aristokratischer Herrschaftsbeziehung schwächt die Charakterisierung als politisch die Überlegenheit des Mannes (*ὑπεροχή*, EN VIII 8, 1158 b 12) ab, stellt Mann und Frau eher auf eine Stufe (vgl. MM I 33, 1194 b 25; in der Zuordnung des ehelichen Verhältnisses eher zur politischen Herrschaft kommt MM a. O. b 23ff. eher Pol. I als EN V nahe), doch nicht völlig, da der für die politische Herrschaft charakteristische Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden nicht stattfindet: der Mann hat immer eine führende Stellung, *ἡγεμονικώτερον* (1259 b 2; vgl. u. 13, 1260 a 33) – dieses Wort wird, im Unterschied zu dem alle Herrschaftsformen, auch die despotische, umfassenden „Herrschen" (*ἄρχειν*), betont dann gebraucht, wenn der Gegensatz zum Mißbrauch von Macht ausgedrückt werden soll: VII 14, 1333 b 38ff.; vgl. fr. 658 Rose[3]; insgesamt Wehrli, MH 25, 1968, 214–225; Meister, NJP 18, 1915, 484. In der Formulierung „eher die Führung haben" ist enthalten, daß auch die Frau gewisse Leitungsaufgaben hat, aber nur in ihrem Bereich, vgl. EN VIII 12, 1160 b 34 (Xen. Mem. III 9, 11 gibt ein Beispiel, wo die Frauen regieren müssen: bei der Wollverarbeitung, denn das verstehen sie besser) – der Mann dagegen in umfassender Weise, s. u. Anm. zu b 3.

In EN V 10, 1134 b 15–18 ist die eheliche Verbindung ausdrücklich von dem „politischen Recht" unterschieden, das zwischen Freien und Gleichen gilt (a 26f.) und die Gleichheit im Herrschen und Beherrschtwerden voraussetzt (b 15), vielmehr gilt für die Frau das Recht des Haushalts (*οἰκονομικὸν δίκαιον*, b 17, vgl. Pol. III 4, 1277 a 6 mit Anm.; s. o. Anm. zu 3, 1253 b 3). Daß der *Haushalt* neben den Beziehungen Mann – Frau auch die von Herr – Sklave und Vater – Sohn umfaßt (vgl. Pol. I 3 u. 12), wird wohl EN V 10 vorausgesetzt, weil Ar. die beiden letzten Verhältnisse unmittelbar vorher nennt, unter das *ökonomische Recht* werden diese nur deshalb nicht eingeschlossen, weil dem Sohn bzw. Sklaven gegenüber überhaupt kein *Rechtsverhältnis* besteht. Der Unterschied liegt also darin, daß Ar. EN V 10 nicht wie Pol. I die *Herrschaftsform*, sondern die *Rechtsverhältnisse* betrachtet, der Blickwinkel, nicht die Auffassung ist verschieden (anders Gauthier – Jolif zu 1134 b 16f.). – v. Arnim 1924, 106 sieht die in Pol. I 12 beschriebene Herrschaftsform, die auch in einem Staat „naturgemäß und gerecht" ist, ursprünglich auf den *besten* Staat von Pol. III, nicht den Wunschstaat von VII, VIII angelegt; aber Ar. benutzt hier gar nicht die Kennzeichnung „aristokratisch", sondern „politisch", er dachte an keine Aristokratie.

Warum hat Ar. die Herrschaftsbeziehung Mann – Frau nicht als aristokratisch ausgegeben wie in EE und EN? Als Möglichkeit ist zu erwägen, daß die Differenzierung der Herrschaftsformen *nach den Verfassungen* noch gar nicht vorgenommen war. Vielleicht hat Ar. hier zum ersten Male die Differenzierung der Herrschaftsarten entwickelt und sich dabei noch ganz an die Terminologie des plat. Polit. gehalten, denn als Kennzeichnung von Herrschaftsformen begegnet hier, wie dort, neben ökonomisch nur königlich,

politisch, despotisch (5, 1254 b 3ff.), nicht dagegen z. B. aristokratisch, was er sonst zur Charakterisierung des Herrschaftsverhältnisses Mann – Frau benutzt. Dies würde sehr gut zu dem Frühansatz von Pol. I passen.

30,24 (b 3) „naturwidrige": Zur naturwidrigen Umkehr einer naturgemäßen Herrschaftsform vgl. grundsätzlich o. 5, 1254 a 39ff. (s. Anm. zu 36); von Frauen über Männer: EN VIII 12, 1161 a 1 (dort aber auch Hinweis auf die umgekehrte Übertreibung, wenn der Mann die Herrschaft in allen Dingen an sich zieht, 1160 b 35ff.; nach b 33f. soll er nur in den Bereichen regieren, in denen das für einen Mann notwendig ist); notorisch war die Herrschaft der Frauen über ihre Männer in Sparta: Pol. II 9, 1269 b 24; b 31ff., was mit ihrem Besitz (vgl. 1270 a 23) zusammenhängen mag, den Ar. EN VIII l. c. für herrisches Verhalten von Frauen verantwortlich macht. Die Herrschaft von Frauen ist in extremen Demokratien ein Zug eines tyrannischen Regimes, V 11, 1313 b 33. Von einer Frau beherrscht zu werden, ist für den Mann äußerste Vergewaltigung, Demokrit Vorsokr. 68 B 111 (II, 164); vgl. Soph. Ant. 678ff.

30,28 (b 4) „wechseln": Vgl. o. Anm. zu 1, 1252 a 7. Der Anspruch aller Bürger auf Teilhabe an der Machtausübung, die organisatorisch nur als Wechsel in der Bekleidung der Ämter verwirklicht werden konnte, gründet sich auf ihre Gleichheit: II 2, 1261 a 39ff.; III 6, 1279 a 8ff.; 16, 1287 a 16ff.; VI 2, 1317 b 2–7; VII 2, 1325 b 7ff.; 14, 1332 b 23ff. (vgl. Schütrumpf 1980, 304f.; zum Problem: Gleichheit in welcher Eigenschaft? vgl. III 9, 1281 a 6; 12, 1282 b 18ff.). Unter Personen, deren Eigenschaften inkommensurabel sind, darf es keinen Wechsel in Herrschen und Beherrschtwerden geben: III 13, 1284 b 30f.; 17, 1288 a 16f. Weder Gleichheit (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 3; 7, 1255 b 19; Anm. zu III 4, 1276 b 37) noch Wechsel in den Herrschaftspositionen trifft nach Ar. auf die Beziehung Mann – Frau zu. Die Einordnung unter die politische Herrschaftsform ist trotzdem berechtigt, denn nicht in allen politischen Herrschaftsformen findet der Wechsel statt, vgl. die Verfassung III 11, in der die Menge zusammen mit den Besten die Herrschaft innehat – allerdings mit unterschiedlichen Machtkompetenzen, die nicht vertauscht werden sollen (vgl. Schütrumpf 1980, Kap. IV, bes. 189–191), vgl. entsprechend VI 4: die beste Demokratie gibt der Menge die politischen Funktionen der Rechtsprechung, der Durchführung der Rechenschaftsprüfung über die Beamten und deren Wahl; „die hohen Ämter werden aber *immer* in den Händen der Besten sein" (1318 b 33f.), so wie das Verhältnis Mann – Frau *immer* diese bestimmte Form hat (1259 b 9f.) und nicht dem Wechsel der Positionen unterliegt (vgl. ebenso das Verhältnis Vernunft – Begierde, 5, 1254 b 5 u. Anm. zu b 3). Die Herstellung vollständiger Gleichheit bezeichnet Ar. hier (vgl. III 13, 1284 a 19; V 8, 1308 a 11; Isokr. 3, 15) als ein angestrebtes Ziel (b 5f., *βούλεται* – besonders nahe kommt EN VIII 11, 1161 a 28f.; MM I 33, 1194 b 16f.) – die Formulierung selber weist darauf hin, daß es nicht immer erreicht wird (vgl. 5, 1254 b 27 u. Anm.) – und nicht immer erreicht werden soll: es sind die eben genannten besten Demokratien, die mit der Gleichheit der Rechte nicht zu weit gehen (vgl. umgekehrt die radikale Demokratie VI 2, 1318 a 3ff.) – und für Ar. entsprechend auch die besten

Ehen. Allerdings kann Ar. auch dann noch von Gleichheit sprechen, wenn dem Grade nach Unterschiede bestehen, s. Bd. 2, Anm. zu III 9, 1280 a 9.

Ar. beschreibt hier die Differenzierung der Gleichen als die *äußerliche* Auszeichnung der Position des jeweiligen Amtsträgers. Der Inhaber eines Amtes ist aber auch in seinen *Rechten*, als Repräsentant der polis, herausgehoben: EN V 8, 1132 b 28–30. Pol. II 2, 1261 b 5, sagt Ar. über diejenigen, die sich im Regieren und Regiertwerden abwechseln: sie tun dies, „so als würden sie andere Menschen".

Kelsen, Ethics 48, 1937/38, 23 geht von der Begründung der Herrschaft in naturgegebenen Unterschieden auch zwischen Mann und Frau aus und meint deswegen, Ar. zeige Verachtung für die demokratische Praxis, daß derjenige, der heute regiert, morgen gehorcht; er gebe statt dessen dem Königtum den Vorzug. Aber dabei ist der für Ar. bei der Behandlung der Herrschaftsformen wichtige Gesichtspunkt übersehen, daß die bestimmten Qualitätsverhältnisse zwischen Regierenden und Regierten ein Königtum bzw. den Wechsel in der Herrschaft unter Gleichen als die jeweils unter den gegebenen Umständen naturgemäße Herrschaftsform legitimieren. Nach Kelsen, der die aristot. Äußerungen als Empfehlung des maked. Königtums versteht, müßten die freien Bürger etwa Athens auf der Stufe von Kindern stehen, so daß das Königtum für sie naturgemäß ist (s. u. Anm. zu b 10). Aber die Freien, von denen Ar. Pol. I spricht, haben vollkommene arete (13, 1260 a 9ff.). S. o. Vorbem. Kap. 7 zu den idealen Vorstellungen von der Überlegenheit der Freien.

30,33 (b 8) „Amasis": Nach Her. II 172 wurde der König Amasis zuerst nicht geachtet, da er von niedriger Herkunft war. Er ließ ein goldenes Fußwaschbecken zu einem Standbild verarbeiten und in der Stadt aufstellen, wo es besondere Ehrung fand. Seinen Untertanen erläuterte er, daß sie früher in das spuckten, urinierten, sich in dem die Füße wuschen, welches sie heute verehren. Genau so sei er früher ein Mann aus dem Volke gewesen, heute ihr König und könne daher Achtung beanspruchen. Ein ähnliches Beispiel ist der Mederkönig Deiokes bei Her. I 99, der jeden persönlichen Kontakt anderer mit sich abbrach, damit diejenigen, die ihm an Herkunft und Qualität gleich waren, sich nicht gegen seine Alleinherrschaft erheben, sondern er „ihnen von anderer Art zu sein scheine" (*ἑτεροῖός σφι δοκέοι εἶναι*). Es ist also wie bei Ar., die jeweilige Amtsstellung, die einem an sich Gleichen diese Heraushebung bringt. Die Grenze dieses Vergleiches im vorliegenden Fall besteht darin, daß nach Ar. der Mann im Verhältnis zur Frau seinen Rang nicht der *momentanen* Stellung, sondern der *wesenseigenen* Überlegenheit verdankt. In Kap. 7 ist die Einschränkung einer Einordnung unter die politische Herrschaftsform dadurch zum Ausdruck gebracht, daß das Haus insgesamt der monarchischen Regierung untersteht, der Ehegatte, der politisch regiert, gibt als Monarch diese Stellung nicht ab (s. o. Anm. zu 1255 b 19). Eine solche Durchbrechung der Herrschaftsform, unter die die eheliche Beziehung gefaßt wird, brauchte bei der Einordnung als aristokratisch (EE; EN) nicht stattzufinden.

30,36 (b 10) „über die Kinder": Dies ist ebenfalls eine königliche Herrschaftsform: EE VII 9, 1241 b 29; EN VIII 12, 1160 b 24 (dort auch verkürzt

das gleiche Homerzitat wie hier b 13); 13, 1161 a 15; vgl. Pol. I 2, 1252 b 20. Die elterliche, hier eingeengt (s. o. Anm. zu 3, 1252 b 7) die väterliche Liebe, die sich in ständiger Hilfe und Unterstützung beweist (EN VIII 13, 1161 a 15ff.; 14, 1161 b 18ff.; 1162 a 4–7; X 9, 1180 b 4) findet unter den Herrschaftsverhältnissen im König ihr Analogon (vgl. noch Cic. De rep. I 35, 54); seine Wohltaten: Pol. III 15, 1286 b 10; dies ist der Grund für die Zusammenstellung mit dem Vater in EN VIII 13, 1161 a 11ff., wo Ar. an die hom. Bezeichnung für Agamemnon (Il. 4, 413) erinnert, hinzuzufügen ist Od. 6, 12 über Odysseus: „wie ein Vater", vgl. Ar. Pol. V 11, 1315 a 21, sogar über Tyrannen; Ath. Pol. 28, 5 über die gemäßigten Politiker Athens Nikias, Thukydides, Theramenes, weitere Belege bei Rhodes 1981, 359 z. St. Auch das Alter begründet einen Herrschaftsanspruch (im Rang nach dem der Eltern Plat. Leg. III 690 a 3–8), es begründet die Freundschaft Eltern – Kinder: EN VIII 8, 1158 b 11ff., dieses Herrschaftsverhältnis ist von Natur, 13, 1161 a 18. Der Ausdruck *κατὰ πρεσβείαν* schon Aisch. Pers. 4 in der Bedeutung „Würde".

30,39 (b 13) „Homer": Il. 1, 544, vgl. 503; 24, 308. Anspielung auf den gleichen Homervers EN VIII 12, 1160 b 26 (s. o.). Zur Epiklese „Vater" für Zeus vgl. Schwabl, RE Suppl. XV (1978), Sp. 1009–1013. Für das ideale Königtum konnte Ar. wohl weniger auf historische Beispiele verweisen, deswegen erläutert er es an den Vorstellungen von den Göttern, vgl. o. 2, 1252 b 24f.; EN VIII 14, 1162 a 5; vgl. Pol. III 13, 1284 b 30ff.: wer wie Zeus überlegen ist, muß König sein (vgl. VII 14, 1332 b 16ff.). Bestätigung einer Argumentation mit den Vorstellungen, die man von den Göttern hat: VII 1, 1323 b 23; 3, 1325 b 28ff.; VIII 5, 1339 b 6ff. Die Erörterungen über die Herrschaftsbeziehungen dieses Kapitels entsprechen weitgehend denen über die Freundschaft in EN VIII. Auch Freundschaft läßt zwar die Überlegenheit eines Partners zu, aber dieser darf nicht ganz und gar zu einer anderen Gattung zugehören: Freundschaft zu Gott gibt es nicht: 9, 1158 b 33ff.

Die Unterscheidung der Herrschaftspersönlichkeiten und -formen, die Kap. 1 gegen die plat. Gleichsetzung vertreten wurde, wird hier zum ersten Mal konkret an verschiedenen Herrschaftsbeziehungen verdeutlicht. Sie hat in Pol. I die Funktion, die verschiedenen Rollen des Hausherrn in den drei Personalbeziehungen des Haushaltes (vgl. 13, 1260 a 9f.) zutreffend voneinander abzugrenzen. Das in Kap. 1 angedeutete quantitative Differenzierungsmerkmal: Haushalt gegen Staat – ist für Ar. absolut bedeutungslos, denn ein und dieselbe Gemeinschaft, der Haushalt, weist in sich mehrere, durch die Ungleichartigkeit ihrer Mitglieder unterschiedene Herrschaftsbeziehungen nebeneinander auf. Im folgenden Kap. wird dies vertieft.

Kapitel 13

Mit der Äußerung, daß die Sorge der Ökonomik weniger dem *Besitz* als den *Menschen* gilt (13, 1259 b 18ff.), werden die beiden Themen dieses Buches zusammengefaßt und abschließend bewertet – jedenfalls dieses Kap. setzt die Erörterung über den Besitz Kap. 8–11 voraus (s. o. Vorbem. Kap. 12; anders Braun, JÖAI 42, 1955, 129). Hier wird ein bestimmtes Rangverhältnis zwischen Menschen und Besitz vorausgesetzt. Schon bei Plat. Polit. 261 b 7ff., bes. c 7ff. fand sich eine solche Rangfolge: Unbeseeltes – Beseeltes als Gegenstand der Tätigkeit des politikos, der ja bei Plat. sich in der Herrschaftsweise nicht vom oikonomikos unterscheidet (von dort stammt vielleicht der Ausdruck hier 1259 b 19 „unbeseelt", vgl. auch Plat. Leg. V 743 e 3ff.). Auf der gleichen Linie lag die Kritik im Gorg., z. B. 519 a 1ff. u. ö., an den Politikern, die für Hafenbauten, Mauern usw. gesorgt haben, aber nicht für Besonnenheit und Gerechtigkeit; politike ist *τέχνη ἐπὶ τῇ ψυχῇ* 464 b 3ff. Von dieser Rangfolge leitet Ar. auf diejenige in ihrem besten Zustand über, denn das Verhältnis des besten Zustandes von zwei Gegenständen zueinander ist so, wie diese Gegenstände sich selber zueinander verhalten (VII 1, 1323 b 13ff., erörtert u. a. auch am Verhältnis Seele – Besitz im Zusammenhang mit der Frage, worum man sich am meisten kümmern muß). Das heißt, Pol. I endet mit der Erörterung der höchsten Vollkommenheit der bisher behandelten Gegenstände, zeigt also eine planvolle Steigerung im Aufbau. Es ist dies zunächst ein allgemeiner, für jede techne geltender Grundsatz, daß sie jeden Gegenstand in seiner Vollkommenheit sucht (EN I 1, 1094 a 1; vgl. noch Cic. De or. III 22, 84: semper enim, quacumque de arte aut facultate quaeritur, de absoluta et perfecta quaeri solet) – die Ökonomik ist eine techne, daher gilt für sie dieses Prinzip. Es wird untersucht, was bei Sklaven, die als Teil des Besitzes Gegenstand der Ökonomie sind, die höchste Qualität ist (entsprechend dem Programm 3, 1253 b 8, *ποῖον δεῖ εἶναι*), was also ihre arete ist, muß erst bestimmt werden.

Entsprechend seiner Methode der „successive approximations" (vgl. Bd. 2, Einl. zu III), präzisiert Ar. frühere Erörterungen, indem er neue Gesichtspunkte einführt, die die früheren Ergebnisse ergänzen, erweitern oder modifizieren sollen; hier ergänzt Ar. besonders die Ergebnisse von Kap. 4 u. 6: nach 4, 1254 b 17 ist beim Sklaven der Dienst des Körpers am nützlichsten (vgl. 2, 1252 a 32 – vgl. o. Anm. zu 11, 1258 b 36) – Kap. 13 zeigt, daß dies ergänzungsbedürftig ist; nach 6, 1255 a 39 unterscheiden sich Freie und Sklaven durch die charakterliche Qualität gut oder schlecht (vgl. u. III 5, 1278 a 8–21; o. I 11, 1258 b 38f.) – das muß nach Kap. 13 differenzierter dargestellt werden. Der Zusammenhang mit der Argumentation jener Kap. ist gegenwärtig, denn es wird auf das Problem hingewiesen, ob mit der Anerkennung guter charakterlicher Qualitäten bei den Sklaven nicht der Unterschied zu den Freien aufgehoben und damit despotische Herrschaft bestritten werden muß. Die neue Position soll das bisherige Ergebnis, die auf charakterlicher Überlegenheit beruhende Herrschaftsbeziehung, nicht in Frage stellen und trotzdem doch dem Sklaven einen Anteil an charakterlicher Qualität, also eine Gemeinsamkeit

mit den Regierenden zubilligen (Susemihl 1879, I, 23 spricht von einem schlimmen Dilemma, aus dem Ar. sich nicht besonders glücklich befreit habe). Auch das Problem der Herrschaft über Frauen und Kinder wird hier über die vorangegangenen Erörterungen hinaus vertieft, deren eigentliche Behandlung wird auf einen anderen Zusammenhang verschoben (vgl. u. Anm. zu 1260 b 12). Bei der arete der Menschen als dem eigentlichen Gegenstand der oikonomike steht selbstverständlich die von Freien über der von Sklaven. Der Eingangssatz von Kap. 13 mit der Höherstellung der Sorge um die Menschen über die von Besitz bereitet schon die Einengung auf die Freien vor, denn die Sklaven gehören im eigentlichen Sinne zum Besitz (s. o. Kap. 4). Dieser Tendenz entspricht, daß III 6, 1278 b 37ff. die Ökonomik nur die Herrschaft über Kinder und Frau umfaßt, während ihr die über Sklaven als despotisches Verhältnis entgegengestellt ist, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 3; dies ist also wohl nach der strengen Terminologie, aber nicht der Sache nach ein Unterschied zu I 13 (anders Weil 1960, 30). Eine Tendenz, die Beziehungen zu Sklaven aus der Sphäre des Hausherrn auszuschließen, war schon o. 7, 1255 b 35 festzustellen: der Herr kann die Befehlsgewalt über Sklaven delegieren. „Haushalt" im engeren Sinne, nur die Freien umfassend, Xen. Anab. I 4, 8; IV 1, 8: *ἐκλιπόντες τὰς οἰκίας ἔχοντες καὶ γυναῖκας καὶ παῖδας*; vgl. Plat. Rep. V 464 c 8–d 2, im Gegensatz zu den Texten zit. o. Anm. zu 3, 1253 b 6.

31,10 (1259 b 22) „wertvollere Tüchtigkeit": Den Sklaven kann man schon deswegen nicht grundsätzlich charakterliche Qualitäten absprechen, weil sie Menschen sind und an Vernunft teilhaben, b 27ff.; zur Bedeutung des logos für ethisches Verhalten s. u. Anm. zu 1260 a 11. Das kann natürlich nicht bedeuten, daß jeder, weil er Mensch ist, auch schon gut sein muß; sondern man darf nicht der gesamten Schicht der Sklaven grundsätzlich jede Form positiver charakterlicher Eigenschaften bestreiten. Auch diese Anerkennung der Sklaven als Menschen trägt dazu bei, einen früheren (5, 1254 b 14ff. – s. die Anm.) Eindruck, als stehe der Sklave nur auf der Stufe des Tieres, zu korrigieren.

31,13 (b 23) „Dienstleistungen": Wegen der sehr allgemeinen Bedeutung der Worte vom Stamm *διακον-* (s. o. Anm. zu 7, 1255 b 24) sind daneben meist zusätzliche Erklärungen notwendig, vgl. Geiß 84. – In diesem Abschnitt ist die Übersetzung von arete besonders schwierig. Diese ist zunächst der beste Zustand, die Vorzüglichkeit jedes Gegenstandes, hier des Besitzes, sonst z. B. des Auges, des Pferdes (EN II 5, 1106 a 15ff.; vgl. die Belege Bonitz 92 a 55ff.), hier auch die des Staates, 1260 b 17f. – schon dafür läßt sich nur schwer ein einziges passendes deutsches Wort finden. Beim Sklaven ist nach Ar. zu prüfen, ob er neben seinen Vorzügen (*ἀρεταί* ist b 23 zu ergänzen) als Werkzeug (s. o. Kap. 4) andere besitzt, für die Ar. als Beispiel Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit angibt, also die ethischen Haltungen, wie Ar. ab 1260 a 15; vgl. a 17; a 20 präziser sagt (s. o. Anm. zu 11, 1258 b 36). Ich gebe dies als „charakterliche Tüchtigkeit, vollendete, vollkommene charakterliche Qualität" wieder, vgl. Schütrumpf 1970, 41ff. Das Wort „Tugend" (noch deutlicher: „tugendsam, tugendhaft"), dem ein „penetrant bürgerlich-moralinsaurer Geruch anhaftet" (v. Fritz, Gnomon 46, 1974, 441), wird kaum noch ohne ironischen Unterton gebraucht, es hält sich in Übersetzungen philosophischer Texte.

31,11 (b 24) „maßvolle Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit": Vgl. u. b 31. Dies sind drei der vier „Kardinaltugenden"; diese u. 1260 b 21, vgl. III 4, 1277 b 16–28 (s. Bd. 2, Vorbem. zu III 4); VII 1, 1323 a 28f.; b 33; 15, 1334 a 22–25. Vgl. Schwartz 52ff.

31,19 (b 29) „Frau und Kind": Das Problem ihrer charakterlichen Qualität ist nach dem Zusammenhang – despotische Herrschaft geht voraus, die Behandlung von naturgemäßen Herrschaftsbeziehungen folgt – wohl auch auf ihre Herrschaftsposition bezogen – vgl. o. 12, 1259 a 38ff. Die Frage, ob die Frau gute charakterliche Eigenschaften besitzen *muß*, wird u. 1260 b 13ff. mit ihrer Bedeutung für die Qualität der polis beantwortet. Notwendigkeit von charakterlicher Qualität bei jedem Beherrschten, 1260 a 2.

31,21 (b 31) „Kindern": Die Frage ist, ob es überhaupt möglich ist, über charakterliche Qualitäten von Kindern Urteile abzugeben. Sie vollziehen keine *προαίρεσις* EN III 4, 1111 b 8; Phys. II 5, 197 b 6–9; man kann z. B. über sie nicht sagen, sie seien glücklich, da sie ja die dafür erforderlichen charakterlichen Qualitäten nicht besitzen und im Handeln beweisen können (EN I 10, 1100 a 1ff.; s. u. Anm. zu 1260 a 11). Hintergrund ist die aristot. Auffassung, daß charakterliche Haltungen (*ἠθικαὶ ἕξεις*) erst aus Gewohnheit entstehen (EN II 1) und die Urteile „gerecht, besonnen" sich auf diese *entwickelten* Haltungen beziehen (EN II 3, 1105 b 5ff.), wovon bei Kindern (noch) nicht die Rede sein kann. Aber Kinder – sogar Tiere (vgl. Happ 1969, 238 mit Anm. 72) – haben charakterliche Anlagen auch von Natur, EN VI 13, 1144 b 8ff. (Charaktereigenschaften bei Kindern von Natur: Plat. Leg. IV 710 a 7; XII 963 e 3ff.). „Zuchtlos", *ἀκόλαστος* (hier b 31), ist geradezu die geläufige Bezeichnung für das Verhalten von Kindern, EN III 15, 1119 a 33ff., die man jedoch auf Tiere (obwohl sie häufig in einem Zusammenhang mit Kindern genannt werden, s. o., vgl. Dierauer 136 Anm. 5; 159 Anm. 37) nicht anwenden kann: EN VII 7, 1149 b 31.

31,24 (b 33) „von Natur Beherrschten". Das gilt für die Herrschaftsverhältnisse im Haus: Herr – Sklave (2, 1252 a 31ff.; Kap. 5 u. 6), Mann – Frau, Vater – Kind (Kap. 12). Die Frage ist jetzt nicht mehr nur, ob die *Beherrschten* charakterliche Trefflichkeit besitzen, sondern ob die Qualität von *Herrschenden und Beherrschten* verschieden ist (die Frage VII 14, 1332 b 13, „ob Herrschende und Beherrschte verschiedene oder die gleichen sein sollen", hat einen anderen Sinn, nämlich ob die gleichen Leute sich immer in der gleichen Herrschaftsposition befinden sollen), weswegen jetzt auch (b 39) nach der Eigenschaft der Herrschenden gefragt werden kann. Die Alternative lautet: (1) Herrschende *und* Beherrschte haben beide Anteil an den richtigen charakterlichen Eigenschaften, (2) einer von beiden – (a) der Herrschende, (b) der Beherrschte – besitzt sie nicht.

Die Schwierigkeiten von (1) werden durch den grundsätzlichen Unterschied von gradueller Abstufung (mehr – weniger) bei charakterlicher Qualität und Differenz der Art nach (*εἴδει*) für Herrschen – Beherrschtwerden deutlich gemacht. Es ist dies der gleiche Gegensatz wie 1, 1252 a 9 bei der Angabe des Unterschiedes zwischen den Gemeinschaften der Quantität bzw. der Art nach. Ein Unterschied in der Quantität, der „Masse", ist z. B. zwischen Schnee und

Reif oder Regen und Tau, Meteor. I 11, 347 b 15. Zum Problem des Mehr – Weniger s. Dirlmeier zu EN, 511 Anm. 171, 9; bei Charaktereigenschaften s. Cat. 8, 10 b 26ff.; EN X 2, 1173 a 17ff. Unterschiede „der Art nach" vgl. Met. *Δ* 10, 1018 a 38ff., *I* 3, 1054 b 27ff.; 8, 1057 b 35ff. Die Frage der Legitimation von Herrschaft steht hier – wie zuvor b 26f. und Kap. 5 u. 6 – im Hintergrund: Ein *gradueller* Unterschied zwischen Personen rechtfertigt nicht den *grundsätzlichen* von Herrschen und Beherrschtwerden, s. u. Anm. zu 1260 a 23. Konkret dürfte dies eine Klarstellung einer von Plat. widersprüchlich formulierten Position sein: Rep. V 455 d 6ff.: Die Frau ist *von Natur* für die *gleichen Aufgaben* befähigt wie der Mann, wenn auch die Frau in allem *schwächer* ist. Ar., der von einer Herrschaftsbeziehung ausgeht, kann deswegen nicht an der von Plat. behaupteten *graduellen Abstufung* festhalten und polemisiert offensichtlich gegen Plat., wenn er die *Tätigkeiten* von Mann und Frau als *von Natur verschieden* angibt, s. u. Anm. zu 1260 a 21 „Sokrates"; EN VIII 14, 1162 a 22.

„ein für allemal": Dies im Gegensatz zum Auswechseln von Herrschaftspositionen zwischen Gleichen, s. o. Anm. zu 12, 1259 b 4ff.

31,26 (b 34) „vornehmer und guter Wesensart" (*καλοκἀγαθία*): Vgl. dazu Gomme, CQ 3, 1953, 65–68; ders. 1956, III, 480 zu Thuk. IV 40, 2; Jüthner, Kalokagathia, in: Charisteria, 1930, 99–119; de Ste Croix 1972, 371ff. Wankel, Kalos Kai Agathos, 1961, bes. 107ff.: Das Substantiv ist erst im 4. Jh. belegt, mit besonderer Vorliebe von Xen. benutzt, von Ar. Pol. z. B. II 9, 1270 b 24 über die besseren Kreise in Sparta. EE VIII 3, 1248 b 11ff. fordert für den Mann, der diese Charakterisierung wirklich verdient, daß er die Einzelformen charakterlicher Vollkommenheit umfassend besitzt. Die Menge kann man zu einer solchen vornehmen und überragenden Haltung nicht bringen, EN X 10, 1179 b 10. Daß man gerade einen Anteil an dieser Eigenschaft auch dem wegen seiner Unterlegenheit Beherrschten zuzusprechen hätte, gibt dieser Fragestellung in Pol. I 13 ihre Spitze (Xen. Mem. I 1, 16 ist *καλὸς κἀγαθός* der *Gegensatz* zu sklavisch) – dann wäre ein solcher Mann keineswegs „der Art nach" verschieden. Bei Xen. Oec. 14, 9 sagt allerdings Ischomachos, er behandle Sklaven, die nicht nur wegen des Vorteils, sondern wegen der Erwartung von Anerkennung sich gerecht verhalten, nicht nur wie Freie, sondern zeichne sie auch wie Vornehme und Gute aus, *τιμῶν ὡς καλούς τε κἀγαθούς*, vgl. Hell. V 3, 9 über spartanische Perioken. Dies sind Ausdrucksweisen über Herrschaftsformen, die für Ar. unannehmbar sind und gegen die sich seine Differenzierungen richten, s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7.

31,37 (1260 a 1) „keine seiner Aufgaben erledigen": Später (a 16f.) ist der Zusammenhang von arete und *ἔργον* explizit gemacht, vgl. auch etwa EN I 6, 1098 a 10f. Adkins, Political Theory 12, 1984, 40f. verweist für diesen Zusammenhang auf Plat. Men. 71 d 1 – 72 a 5. Bezugnahme auf den Men. (s. u. Anm. zu a 21 „Sokrates") scheint hier schon vorbereitet.

31,38 (a 2) „klar": Diese Folgerung trägt den vorher aufgezeigten Aporien (keineswegs reichen diese bis 1260 b 7, so Gigon 1965, 251) in umgekehrter Reihenfolge Rechnung: (1) beide Seiten müssen charakterliche Qualität besitzen, damit sie jeweils ihre Aufgabe im Herrschaftsverhältnis erfüllen,

(2) die charakterliche Eigenschaft beider muß verschieden sein, sonst könnte ein Herrschaftsverhältnis nicht gerechtfertigt werden (vgl. 1259 b 33 mit Anm.). Der Unterschied muß also einer „der Art nach" sein, nicht nur ein gradueller, vgl. u. a 23. Ein verwandtes Problem: unterschiedliche Qualifikation der Herrschenden und Beherrschten wird III 4 erörtert, aber eingeschränkt auf die politische Herrschaft, 1277 a 12ff.

Wenn es heißt, daß beide Seiten charakterliche Qualität besitzen *müssen*, so ist dies ein funktionales Erfordernis einer Herrschaftsbeziehung, in der beide Teile ihren Aufgaben gerecht werden, vgl. o. Anm. zu 1259 b 29. So haben denn auch Sklaven, Frau und Kind zwar charakterliche Qualitäten, aber nicht so vollkommen wie der Herr, „sondern in dem Umfang, wie es bei jedem *für seine Aufgabe* erforderlich ist (1260 a 14ff.; vgl. a 19; vgl. für die Sklaven a 35f.; für die Handwerker: a 40). Daß die anthropologischen Gegebenheiten dies auch tatsächlich zulassen, wird erst unten a 10ff. hergeleitet (s. u. Anm. zu a 4). Es ist dies die gleiche Argumentation wie im Verhältnis von Kap. 4 zu Kap. 5: zunächst das Postulat einer bestimmten Form von Werkzeugen (Sklaven) – dann der Nachweis, daß diese von Natur existieren (s. o. Vorbem. zu Kap. 5). Hier: zunächst das Postulat charakterlicher Qualität für die Erfüllung der Aufgaben – dann der Nachweis, daß diese Qualität von Natur gegeben ist (vgl. auch in gewisser Weise das Verhältnis von VII 8, allgemeines Naturprinzip, zu Kap. 9: konkrete Bedingungen bei den Personen, vgl. Schütrumpf 1980, 33–36). Es trifft sich für Ar. in allen Fällen gut, daß für die Verhältnisse, die man postulieren muß, von der Natur gerade die passenden Bedingungen bei den Menschen geschaffen wurden!

31,40 (a 4) „Beherrschten": Genaueste Darstellung der Überlieferung bei Newman II, 75 z. St. Die griech. Handschriften überliefern einhellig nur *τῶν φύσει ἀρχομένων*. Lediglich ein Korrektor in 0[1] (vgl. dazu Newman II, XLI u. 58ff.) hat am Rande *ἀρχόντων καὶ* nachgetragen, das nach dem Zeichen einer Lücke im Text hinter *φύσει* einzufügen wäre (unrichtig wird von Ross, OCT im Text *ἀρχόντων* geschrieben und dies im kritischen Apparat den Handschriften des Guilelmus de Moerbeke zugewiesen, mit dem Zusatz „om. cet." Gigon; Laurenti, La Politica, 41, und Saunders übersetzen danach). Wohl zwei Handschriften (a; z) der lat. Übers. des Wilhelm von Moerbeke boten „quemadmodum et natura principantium et subiectorum" – et subiectorum findet sich in allen. Susemihl hat danach *τῶν φύσει ἀρχόντων καὶ ἀρχομένων* in den Text aufgenommen (1872; 1879), Siegfried, Pellegrin u. a. haben so übersetzt. Dabei scheint zwar die bisher vorherrschende Fragestellung nach den Qualitäten der Herrschenden bzw. Beherrschten aufgegriffen zu sein, aber m. E. ist diese Einfügung von *ἀρχόντων καὶ* unnötig, ja überflüssig, denn schon vor diesem Satz „wie dies . . ." (*ὥσπερ*) ist dieser Gedanke ja ausgedrückt: Herrschende und Beherrschte brauchen charakterliche Qualität, in dieser – der Qualität der Herrschenden bzw. Beherrschten – muß es Unterschiede geben. Mit dem Zusatz von Susemihl würde der folgende Satz „wie dies . . ." überhaupt nichts hinzufügen, er wäre eine platte Wiederholung des schon bekannten Gedankens, daß die Qualität von Herrschenden und Beherrschten verschieden sein soll. In der überlieferten Form (so Aubonnet; Dreizehnter; Lord) enthält dieser Satz jedoch einen zusätzlichen

Gedanken: Die Feststellung eines Unterschiedes zwischen Herrschenden und Beherrschten wird erweitert durch den Hinweis auf einen solchen Unterschied auch zwischen den Beherrschten allein, was um so mehr hier einfach angehängt werden konnte, als dieser Gesichtspunkt vorher schon behandelt war: in 2, 1253 a 34ff. hatte Ar. den von Natur bestehenden Unterschied zwischen Frau und Sklave, den Beherrschten der beiden ersten Verbindungen des Haushalts, betont, in 5, 1254 a 34, den Unterschied der Herrschaftsformen aus dem unterschiedlichen Niveau der Regierten erklärt, was ja der Unterscheidung der politischen Herrschaft – über Freie – und despotischen – über Sklaven – zugrunde liegt: 7, 1255 b 16ff. Dieser Satz „wie dies ..." (ὥσπερ) greift auf vorher geklärte Sachverhalte zurück und kann diese geradezu zur Erläuterung benutzen: Wie sogar innerhalb der Regierten solche Unterschiede vorkommen so erst recht zwischen Regierenden und Regierten (das Verhältnis von begründendem und begründetem Satz kehrt Newman II, 216 z. St. gerade um). Gramm. ist der verkürzte Vergleichsatz daher so zu vervollständigen: *ὥσπερ καὶ ⟨διαφοραί εἰσιν⟩* (vgl. Susemihl – Hicks z. St.) oder gar *ἦσαν*, nicht *ὥσπερ καὶ (ἀνάγκη διαφορὰς εἶναι)*, denn dies ist nicht mehr die Folgerung aus den unmittelbar vorausgegangenen Aporien und damit nicht von *ἀνάγκη* abhängig, sondern ein aus den früheren Erörterungen übernommenes Ergebnis. Mehrzahl der Arten von Regierenden und Regierten: Cic. De rep. III 25, 37.

In den Beziehungen Mann – Frau können beide gute charakterliche Qualitäten haben: EN VIII 14, 1162 a 25–27, was auch den eigenen Rang der Freundschaft zwischen Mann und Frau ausmacht; es ist unrichtig, diese ganz zu bestreiten, so Geddes, Antichthon 9, 1975, 37.

„Seele": Der Hinweis auf die Bedingungen in der Seele ist der erste Schritt, den Unterschied in den Qualitäten, der bisher lediglich als Postulat formuliert war, auf wirkliche Bedingungen zurückzuführen (s. o. Anm. zu a 2; unrichtig Barker 1946, 35 n. 1: Zirkelschluß). Zunächst werden keineswegs die unterschiedlichen Herrschaftsbeziehungen aus unterschiedlichen seelischen Bedingungen abgeleitet, sondern in der Seele sind diese Bedingungen evident, so daß man sie auf die anderen Verhältnisse (*ἐπὶ τῶν ἄλλων*, a 8) übertragen kann. Dieses Verfahren, mit der Analogie von Strukturverhältnissen zu argumentieren, war charakteristisch besonders für Kap. 5 (vgl. z. B. 1254 b 16ff.; zu VII vgl. Schütrumpf 1980, 31f.). Es ist dies die Umkehrung der Argumentation von Plat. Rep., wo aus gleichsam evidenten staatlichen Bedingungen auf die seelischen geschlossen wurde, während hier die Kenntnis seelischer Verhältnisse vorausgesetzt wird, um daran die anderen Beziehungen zu verdeutlichen (vgl. Schütrumpf 1980, 7). – Zwei Seelenteile, s. o. Anm. zu 5, 1254 b 3.

32,2 (a 7) „Offensichtlich": Die umfangreiche philologische Behandlung dieses Abschnittes, den man durch kleinere (Thurot) oder größere (Susemihl, vgl. Susemihl – Hicks 198) Umstellungen zu heilen versuchte, will ich hier nicht im einzelnen aufgreifen, sondern mich mit folgenden Erklärungen begnügen; eine Textänderung scheint mir nicht nötig. Die Argumentation mit den Verhältnissen in der Seele kann eines keinesfalls erklären: die *Vielzahl* der Herrschaftsverhältnisse; denn die Herrschaft von Verstand über Begierde ist

immer nur politisch oder königlich, 5, 1254 b 5. Die Betrachtung der Seele kann also nur den Gedanken begründen, daß Herrschendes und Beherrschtes überhaupt eine verschiedene charakterliche Qualität haben – die Vielzahl von Herrschaftsverhältnissen ergibt sich erst aus dem Hinweis auf „die anderen Verhältnisse“. Dieser Hinweis ist äußerst vage und an sich kaum geeignet, als Grundlage für eine solche Folgerung, Vielzahl von Herrschenden bzw. Beherrschten, zu dienen. Da „die anderen Verhältnisse“, die außerhalb der Seele liegenden, die drei häuslichen, naturgemäßen Personalrelationen sein müssen, sind dafür die bisherigen Ergebnisse zu berücksichtigen, bes. daß nach Kap. 12 (1259 a 37ff.) die Art der Herrschaftsausübung verschieden ist (hier aufgenommen 1260 a 9f.). Von Natur Herrschende und Beherrschte haben aber jeweils verschiedene charakterliche Eigenschaften (wie aus der Seele abgelesen werden kann), so daß mit den verschiedenen naturgemäßen Arten von Herrschaftsverhältnissen jeweils ein besonderer Charakter bei Herrschenden bzw. Beherrschten gegeben ist, oder, kurz gesagt, es von Natur „eine größere Zahl von Herrschenden und Beherrschten gibt“, vgl. diese Bemerkung 5, 1254 a 24 (Barker 1946, 35, läßt gerade die Übers. von *πλείω* aus).

32,6 (a 10) „Vater“: codd. *ἀνήρ*, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 7.

32,7 (a 11) „Seelenteile“: Problematisierung dieses Terminus „Teile“: De an. I 5, 411 b 5–10; EE II 1, 1219 b 32ff.; EN I 13, 1102 a 28ff., so daß Ar. in EN – im Unterschied zu EE – diesen Ausdruck eher meidet (vgl. Dirlmeier zu EE, 232 Anm. 20, 38) – Pol., vgl. auch 5, 1254 b 8f., geht auch hierin eher mit EE zusammen. – Jetzt wird die Seele nicht zur Erläuterung für die anderen Herrschaftsbeziehungen, als Analogon, benutzt, sondern die unterschiedlichen Herrschaftsverhältnisse werden auf unterschiedliche Bedingungen in der Seele zurückgeführt, vgl. dazu Lanza, Athenaeum 49, 1971, 375–392. Mit „in jedem sind die genannten Seelenteile vorhanden, aber sie sind in verschiedener Weise vorhanden“ (a 10f.), ist auf die seelischen Bedingungen übertragen, was vorher über Besitz von charakterlicher Qualität bei Herrschenden und Beherrschten formuliert war: sie haben an charakterlicher Qualität Anteil, aber an dieser in verschiedener Weise (a 2f.). Weil es um diesen Zusammenhang geht, erläutert Ar. diese unterschiedlichen seelischen Bedingungen gar nicht an den Seelenteilen selber, sondern zunächst an dem für die charakterliche Qualität entscheidenden rationalen Vermögen, dem *βουλευτικόν*: dies ist das Abwägen in Angelegenheiten, in denen etwas durch uns verrichtet werden kann (EN III 5, 1112 a 21ff.) – nicht über das Ziel, sondern die Mittel, durch die wir es erreichen können (EN a. O. b 11ff.); der Abschluß solcher Überlegungen ist die Entscheidung (*προαίρεσις*, 1113 a 2ff.; vgl. u. Anm. zu 1260 a 17); nur der Freie besitzt diese Fähigkeit vollständig (zu Abstufungen beim rationalen Vermögen vgl. EE II 10, 1226 b 21ff.) – sein Herrschaftsanspruch beruht also nicht auf theoretischem Wissen (*ἐπιστήμη*), wie bei Plat. (s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7; 7, 1255 b 21), sondern auf „praktischer Vernunft“ (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 22). Dem Sklaven fehlt dazu die Möglichkeit (vgl. u. III 9, 1280 a 33; deswegen kann er Glück nicht erreichen, vgl. auch EN X 6, 1177 a 8ff.), wenn er auch den rationalen Seelenteil besitzt (vgl. o. 1259 b 28), aber eben nur in dem Maße, daß er ihn vernehmen kann (5, 1254 b 22f.). Die naheliegende

Frage, wie der Sklave ohne Befähigung zu praktischer Vernunft doch positive Charaktereigenschaften besitzen kann, macht m. E. nicht auf einen Widerspruch bei Ar. aufmerksam (so Susemihl Anm. 45 u. 121; vgl. Susemihl – Hicks zu 1254 b 22 u. 1260 a 35; Gigon 1973, 276 zu 1260 a 12–17), vielmehr das zweite Element charakterlicher Qualität, das Irrationale (s. u. Anm. zu a 14), läßt sich beim Sklaven ausformen, dies gibt ihm eine bestimmte Qualität, nur eben nicht durch eigene rationale Kraft, sondern von außen, z. B. durch Ermahnungen (s. u. b 5f.; vgl. Anm. zu 2, 1252 a 30; grundsätzlich u. VII 15, 1334 b 10ff. Susemihl – Hicks, 211f.: Excursus III, versuchen eine Erklärung aus dem Gegensatz *δύναμις-ἕξις*). Die einzige Unstimmigkeit liegt darin, daß dieser begehrende Seelenteil nicht despotisch regiert wird, s. o. Anm. zu 5, 1254 b 14 u. b 22. – Die entsprechende Funktion im Staat (*τὸ βουλευτικόν*) nehmen auch die Bauern und Handwerker nicht wahr, VII 9, 1329 a 31; a 38. Die entgegengesetzte These: der Sklave handelt aus freier Entscheidung (*προαίρεσις*) Joh. Chrysost. in Epist. ad Ephes. Homil. XXII Kap. 2 (Klees 196 Anm. 90).

32,13 (a 13) „Frau": Ihre Unterlegenheit, s. o. Anm. zu 1259 b 33; 5, 1254 b 13 – auch charakterlich: Poet. 15, 1454 a 20, generell biologisch: Hist. anim. IX 1, 608 a 21ff. mit den Ausnahmen: die Weibchen von Bär und Leopard sind mutiger. Diese Auffassung in Pol. I 13 steht im Gegensatz zu derjenigen Platons, der in Rep. Mann und Frau die gleiche Natur zugesprochen hatte, jedoch bei den Frauen jeweils in schwächerer Ausbildung, s. o. Anm. zu 1259 b 33 – anders Leg. VI 781 a 7; b 2.

„Kind": Vgl. Phys. II 6, 197 b 6; Pol. VII 3, 1334 b 21ff. Die Affekte sind von Anfang an vorhanden, die Vernunft kommt erst im Laufe der Entwicklung hinzu, vgl. EN I 1, 1095 a 4ff.; III 15, 1119 b 5ff. Dem Kind fehlt die Möglichkeit zu selbständiger Entscheidung; 4, 1111 b 8. Mit der Differenzierung zwischen der Herrschaft über Sklaven bzw. Kinder widerspricht Ar. der plat. Gleichsetzung, s. o. Anm. zu 1, 1252 a 7.

32,11 (a 14) „Genau so": Aufbauend auf der Unterscheidung der beiden Seelenteile (a 4ff.) wird nach dem für das richtige Verhalten entscheidenden dianoetischen Teil (a 12f.) jetzt der irrationale, dessen bestimmter Zustand die ethischen Haltungen sind (EE II 1, 1220 a 10; vgl. auch o. 5, 1254 b 8), behandelt – wegen dieses inneren Zusammenhangs sind Textumstellungen (z. B. Susemihl – Hicks 198 zu § 7) überflüssig.

32,14 (a 17) „Aufgabe": Vgl. zu a 2.

„charakterliche Qualität in ihrer vollendeten Ausprägung" (*ἠθικὴν ἀρετήν*): Nach Thurot schreibt Susemihl (1879) *⟨διανο⟩ητικὴν ἀρ.* hauptsächlich wegen a 19 „die Vernunft", aber eine Textänderung ist überflüssig. Eine Grundlage für die vollendete charakterliche Qualität, von der Ar. hier spricht, ist die Fähigkeit zur Überlegung, s. o. Anm. zu a 11; die charakterliche Überlegenheit kann daher hier a 19 auch als Leistung des logos beschrieben werden, vgl. auch EN X 8, 1178 a 16–19 (nach Düring 1966, 492 Anm. 384 gegen Thurot). Dieser Bestandteil „Vernunft" der ethischen Qualität legitimiert den Herrschaftsanspruch, 2, 1252 a 30f. mit Anm.; entsprechend die Herrschaft über die Seele: EE II 1, 1219 b 40ff. Übertragen auf den leitenden Staatsmann

Pol. III 4, 1277 b 25. φρόνησις als die in allen Bereichen der Herrschaft leitende Vernunft, EN VI 8, 1141 b 8ff.

32,17 (a 18) „Leistung der Instanz, bei der die leitende Planung liegt": Zu *ἀρχιτέκτων* s. o. Anm. zu 4, 1253 b 38. Vgl. zur Vorstellung u. VII 3, 1325 b 21f.; Met. Λ 10, 1075 a 14ff.: Ordnung (*τάξις*) liegt mehr im Feldherrn, größer sind die festgelegten Pflichten bei Freien als bei den Sklaven. Dies ist die plat. Auffassung über die Bedeutung des Leiters für das Gelingen einer Handlung, besonders das politische Wohlergehen vgl. die Belege bei Schütrumpf 1980, 49f. mit Anm. 173, hinzuzufügen wäre Xen. Oec. 21, 12ff. – Leitung hat der logos, vgl. o. Anm. zu 1, 1252 a 7; zu Kap. 4 S. 237f.. Die Anforderungen, die hier an den Freien gestellt werden, der über Sklaven gebietet, sind weit höher als diejenigen, die die Freien etwa in der Demokratie erfüllen könnten, s. o. Vorbem. zu Kap. 7.

32,21 (a 21) „besonnene Mäßigung": Siehe o. Anm. zu 1259 b 24.

„Tapferkeit": Poet. 15, 1454 a 22f. ist Tapferkeit einer Frau als Beispiel für eine nicht angemessene Charakterdarstellung gewählt, vgl. Pol. III 4, 1277 b 21.

„Sokrates": Gegen die unterschiedliche Bestimmung der besten Eigenschaften u. a. von Mann und Frau, Freien und Sklaven (wie hier) in Plat. Men. (71 e) durch Menon vertritt dort Sokrates deren Gleichheit (vgl. 73 c 6). Wie das Beispiel mit den Bienen (72 a 8ff.) zeigt, will er Unterschiede hinsichtlich der Quantitäten nicht ausschließen (b 6), gleich sind sie aber in dem allen gemeinsamen eidos (c 7), das man meint, wenn man von ihnen spricht. Wenn Ar. sich hier auf Men. bezieht (s. o. Anm. zu a 1; vgl. Bonitz 598 b 30, und die meisten Erklärer), dann ist zumindest das eigentliche Problem des Men., der Sinn von „gleich", nicht berücksichtigt (vgl. Gigon 1965, 266). Daß Ar. hier tatsächlich den Men. meint, ist deswegen wahrscheinlich, weil er sich wenig später (a 27ff.) auf die Auffassungen des Gorg. bezieht, den Lehrer des Menon, dessen Meinung Sokrates im Men. von diesem hören will (71 c 9ff.; s. o.). – In Rep. V hat Plat. für bestimmte Aufgaben keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Mann und Frau anerkannt, vgl. 455 a 1–3 (s. o. Anm. zu a 13), vgl. insgesamt Adam I, 280 zu 451 cff.; dort auch die Belege aus Xen.; zu Antisthenes vgl. Diog. Laert. VI 12. – Ar. kann bei der hier vertretenen Auffassung nicht die Gleichwertigkeit der Geschlechter für die verschiedenen Aufgaben anerkennen – vgl. gerade für die Haushaltung III 4, 1277 b 24; daher II 5, 1264 a 40ff. die Kritik an Plat.; s. o. Anm. zu 1259 b 33.

32,24 (a 23) „den Dienenden": Die Herleitung der Sklaverei von Natur in Kap. 5 wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß Ar. den Sklaven jetzt auch charakterliche Qualität zuspricht, denn diese Qualität ermöglicht ihnen nur, ihre Sklavenaufgaben zu erfüllen – dies ist eine andere Formulierung der funktionalen Bestimmung der charakterlichen Eigenschaft „für die jeweilige Aufgabe", s. o. Anm. zu a 2. Unterschiedliche Qualität als Herrschender bzw. Beherrschter (im Staat): III 4, 1277 b 13ff. (b 20ff. Übereinstimmungen mit dem vorl. Kap.), s. o. Anm. zu a 2.

„besonderen Bedingungen" (*κατὰ μέρος*): Während Ar. sich in 11, 1258 b 33 bei der Darstellung der *Erwerbsweisen* mit allgemeinen Bestimmungen be-

gnügte und eine detaillierte Behandlung von sich gewiesen hatte (s. o. Vorbem. zu Kap. 11), kritisiert er hier, wo es um *charakterliches* Verhalten geht, zu allgemeine Bestimmungen (vgl. ähnlich II 6, 1265 a 28ff. gegen Plat.; s. o. Einl. S. 110 ff.) und erwartet eine Verdeutlichung seiner Auffassung durch eine Betrachtung, die die Besonderheiten berücksichtigt.

32,29 (a 26) „richtige Verfassung" (*εὖ ἔχειν*): So Plat. Rep. IV 444 e.

„Rechttun" (*ὀρθοπραγεῖν*): So Plat. Men. 97 b 9ff.; gesteigert, aber wohl auf solche Äußerungen zurückgehend EN II 5, 1106 a 23f.: seine Aufgabe vollkommen erfüllen, vgl. VI 2, 1139 a 16f.; Pol. VII 3, 1325 b 11: „Fähigkeit, das Beste zu vollbringen"; vgl. Rhet. I 9, 1366 a 36. Eine ähnliche Kritik an Plat., wie sie Ar. hier übt, legt Plat. selber Rep. I 336 d dem Thrasymachos in den Mund.

32,32 (a 28) „Gorgias": Vgl. o. Anm. zu a 21. Keineswegs identifiziert sich Ar. völlig mit dieser Aufzählung der Einzelhaltungen (Gorgias' Methode des Aufzählens, 1260 a 27ff., kommt derjenigen nahe, die Ar. EN X 10, 1181 b 5 – im Zusammenhang einer *Kritik* an sophistischen Lehren von Politik – erwähnt: *διελόμενοι τὰς ἕξεις*), aber er räumt ihr doch den Vorzug unter den fremden Auffassungen ein (unrichtig Segal, HSPh 66, 1962, 102f., wonach Ar. die plat. Kritik an Gorgias fortsetzte). Daß er also selber in arete nicht auch etwas Allgemeines anerkenne (so Gigon 1965, 266), darf man hier nicht herauslesen.

32,34 (a 29) „Dichter": Soph. Aj. 293. Ähnlich Demokrit Vorsokr. 68 B 274 (II, 201); vgl. B 110 (II, 164). Beschränkung der Frau auf den Haushalt, während ihr das Politische verwehrt bleibt, Theophr. bei Stob. IV 28, 7 (IV 678 Hense): *οὐ χρὴ δὲ τὴν γυναῖκα δεινὴν ἐν τοῖς πολιτικοῖς, ἀλλ' ἐν τοῖς οἰκονομικοῖς εἶναι*. Zu den Vorzügen (arete) der Frau vgl. Rhet. I 5, 1361 a 5: „bei den Frauen ist der größte körperliche Vorzug Schönheit und Größe, der größte geistige maßvolle Besonnenheit und Fleiß ohne niedrige Geschäftigkeit". Darüber hinausgehend mit Anerkennung von arete EN VIII 14, 1162 a 26 (s. o. Anm. zu a 4).

32,37 (a 32) „an ihm selber orientiert": Vgl. EN V 10, 1134 b 9ff.: das Kind ist noch Teil des Vaters. Über die Zuordnung des Teils vgl. o. 4, 1254 a 9ff. – „auf den, der es leitet, bezogen". Vgl. Protr. B 59; EE VIII 3, 1249 b 7ff.; beim Sklaven: s. o. Anm. zu 4, 1254 a 13 – vielleicht zurückgehend auf Plat. Leg. XII 942 b 2; vgl. X 903 c 1f.; e 4ff.; s. u. Anm. zu b 14.

33,1 (a 34) „Zuchtlosigkeit": Siehe o. a 1; s. u. a 38. Als Ursache der Vernachlässigung der Aufgaben: Plat. Leg. X 901 e 6. Beispiel für Pflichtvergessenheit der Sklaven aufgrund von Trunksucht oder Liebesgier: Xen. Oec. 12, 11 u. 13.

„mangelnde Tatkraft": Vgl. Klees 109. Fehlende Mannhaftigkeit bei Barbaren (die ja Sklaven von Natur sind): Eur. Or. 1111; Aristoph. Av. 1244f.; Isokr. 4, 150 (das erklärt wohl Xen. Poroi 2, 3). Die Komödie kehrt das um: der Sklave zeigt sich bei drohender Gefahr mutiger als sein Herr: Aristoph. Ran. 478ff.

33,4 (a 38) „Handwerker": Jetzt behandelt Ar. nicht mehr die Personalrelationen *im Haus*, vgl. o. Anm. zu 11, 1258 b 25. Insofern fügt sich zunächst

diese Fragestellung nicht ganz in die vorausgegangene Erörterung der charakterlichen Eigenschaften der Herrschaftsbeziehungen ein. Den Zusammenhang mit den vorausgehenden Überlegungen stellt Ar. jedoch dadurch her, daß er auch die Ausübung des Handwerks als eine Form von Sklaverei versteht, so daß auch auf diejenigen, die in Demokratien als Freie einer handwerklichen Tätigkeit nachgingen, zu den Sklaven gerechnet werden (s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30) – hier jedoch eingeschränkt (*ἀφωρισμένην τινὰ . . . δουλείαν* – jedenfalls grenzt Ar. die Handwerker nicht von den Sklaven aufgrund der Unterscheidung Werkzeug zum Handeln – zum Produzieren – 4, 1254 a 2 – ab, anders Gigon 1965, 253), das Maß an charakterlicher Qualität soll dem Ausmaß sklavischer Abhängigkeit entsprechen. Ein Handwerk als diese Form von Sklaverei ist jedenfalls nicht von Natur (b 1ff.; b 2 ist m. E. eine Polemik gegen Plat. Rep. IV 443 c 5; vgl. 434 a 9ff.).

Es ist auffällig, daß Ar. nicht bei den unabhängiger arbeitenden Handwerkern ein höheres Maß charakterlicher Qualität verlangt, sondern bei den Sklaven, die doch ständig unter der Aufsicht der Herren stehen und nicht selber Verantwortung für ihr Handeln übernehmen müssen. Die Begründung des Ar. kann nur die sein: Weil der Sklave am Leben des Herrn teilnimmt (a 39ff., *κοινωνὸς ζωῆς*, vgl. zu *κοινωνία* Einl. S. 133f. u. Anm. zu 5, 1254 a 29), muß er selber charakterliche Vorzüge besitzen. Ar. will nicht sagen, daß der Sklave selber die Lebensführung seines Herrn teilt (dies ist E N X 6, 1177 a 8f. für die Sklaven ausdrücklich bestritten, vgl. im Gegensatz dazu über das Verhältnis unter Bürgern V 10, 1134 a 26f.), es ist hiermit auch nicht die Nähe der menschlichen Beziehungen zwischen Herr und Sklave ausgedrückt (vgl. Klees 17), sondern daß er sich ständig in der Umgebung des Herrn befindet, hier seine Aufgabe hat und dafür charakterliche Qualität braucht. Es mag in der Sorge für die Erziehung der Sklaven auch die Absicht liegen, das Haus von den Einflüssen zu grober, schlimmer charakterlicher Fehler der Sklaven zu bewahren – vor der negativen Wirkung des Umgangs mit Sklaven auf die Erziehung der Kinder hat Ar. gewarnt, VII 17, 1336 a 39ff. Wie dagegen die Handwerker die Freizeit außerhalb ihrer als „Sklaverei" verstandenen Arbeiten verbringen, kann dem Auftraggeber gleichgültig sein, ihre charakterliche Qualität ist für ihn viel weniger bedeutsam. Um die Sklaven muß sich dagegen der Herr kümmern, vgl. Xen. Oec. 14, 4ff.: Erziehung der Sklaven zu Gerechtigkeit, damit sie nicht stehlen . . .

„die (sklavischen) Dienstaufgaben zu lehren": Vgl. o. Anm. zu 7, 1255 b 21 u. zu b 24.

Calabi, QS 9, 1979, 109–134, nimmt zum Ausgangspunkt die Gegenüberstellung von Sklaven und Handwerkern aus Pol. I 13, die er jedoch entscheidend verändert, indem er – statt des Sklaven – dessen Herrn dem Handwerker gegenüberstellt. Nicht nur deswegen hat er die aristot. Auffassungen in ein unpassendes Raster gezwängt: so engt er den despotes auf Eigentümer von Grundbesitz ein, während der technites durch Handarbeit seinen Lebensunterhalt beschaffe (116f.). Gegenüber den despotai als der tragenden Schicht des Staates sehe Ar. in den technitai ein „elemento perturbatore" (117, vgl. 118, 121, 126), die Erwerbsweise der Grundbesitzer werde von der der Handwerker

bedroht. Aber auch Besitzer landwirtschaftlich genutzten Bodens waren Grundbesitzer, (Klein-)Bauern, die durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt beschafften, sie bildeten eine Gruppe des demos (IV 4, 1291 b 18) und sind nur graduell von den übrigen Gruppierungen des demos, nach dem Rang der Tätigkeiten, unterschieden, IV 3, 1289 b 32. Der Gegensatz von Muße und Arbeit ist nicht identisch mit dem von Grundbesitzer und technites (122). Calabis Gegenüberstellung ist auch deswegen unbrauchbar, weil ein technites als Besitzer von Sklaven selbstverständlich auch despotes war, u. a. m.

33,17 (b 5) „diejenigen": Wohl Plat. Leg. VI 777 e 4ff.; vgl. IV 720 b 8ff.; Xen. Oec. 13, 9; o. Anm. zu 5, 1254 b 3 und grundsätzlich zu b 22. Es ist ein anderer Aspekt, wenn den Sklaven das Recht zu freier Rede vorenthalten wird, vgl. Eur. Phoen. 391f.; Ion 674–677 (vielleicht Kannicht – Snell fr. Adespota 304; s. o. Anm. zu 2, 1252 a 30). Redefreiheit ist ein Vorrecht der Freien, Hipp. 431f.; daß man dies auch Sklaven und Metöken einräumt, kritisiert der oligarchische Verfasser von Ps.-Xen. Ath. Pol. 1, 12. – Brauchen Kinder weniger Ermahnungen als die Sklaven, weil sie ein höheres Maß von Überlegung für das Handeln besitzen (vgl. a 12f.) – oder gerade umgekehrt, weil in ihrem emotionalen Zustand (s. o. Anm. zu 5, 1254 b 23) Ermahnungen gar nichts fruchteten (Susemihl Anm. 125 – das wäre aus EN X 10, 1179 b 4ff. zu begründen), während die Sklaven diese Stufe überwunden haben? Wirkung von Ermahnungen auf Sklaven, s. o. Anm. zu a 11. Barker 1946, LVIII, entnimmt hieraus daß Ar. die Sklaverei als „a moral institution" verstehe: „he lent it the best sanction which it could receive. To defend slavery on the ground of its potential moral benefits is better than defence (or even attack) based merely on an economic calculus." Aber auch diese Erörterung über die Charaktererziehung der Sklaven steht unter dem Gesichtspunkt, sie für ihre Aufgaben tauglich zu machen – es geht nicht darum, sie auf eine höhere Stufe der Menschlichkeit zu heben, s. o. Anm. zu a 2; 5, 1254 b 14.

33,20 (b 8) „soll . . . sein Bewenden haben": Vgl. o. Anm. zu 11, 1259 a 3 zur Praeteritioformel.

33,23 (b 9) „Mann und Frau, Kinder und Vater": Ein Chiasmus, die Regierenden rahmen die Regierten ein. Zu „Vater" s. o. Anm. zu 3, 1253 b 7. Der zweite Gesichtspunkt einer für später angekündigten Untersuchung über die Art der Beziehungen zwischen den genannten Personengruppen wird wieder unterteilt, in einen theoretischen (Bestimmung des richtigen Wesens, vgl. o. 3, 1253 b 8 mit Anm.) und einen praktischen Aspekt (die Art und Weise, wie man das Richtige verwirklicht, das Falsche meidet – ein Beispiel dafür im Verhältnis Mann – Frau: EN VIII 12, 1160 b 35ff.). In diesem Bereich trifft die Erörterung der Praxis nicht die Vorbehalte, die Ar. im Bereich der Erwerbsweisen äußert, s. o. Anm. zu a 23; Vorbem. zu Kap. 11.

33,23 (b 12) „Untersuchungen über die Verfassungen": *ἐν τοῖς περὶ τὰς πολιτείας*, gegen die Streichung von *τὰς* durch Nickes, Susemihl und später v. Arnim (s. u.) – oder Änderung von *τὰς* in *τῆς* – s. Jaeger 1923, 285 Anm. 2. In IV 2, 1289 a 26, verweist Ar. mit einer ähnlichen Formulierung *ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν* auf das vorausgehende Buch III zurück. Für die

hier, I 13, angegebene Thematik besitzen wir in Pol., außer einzelnen Bemerkungen in II (z. B. 9, 1269 b 13ff.) und VII/VIII (als Hinweis darauf versteht Stark 1965, 10, diese Bemerkung in I 13), keine Erörterungen – die Formulierung „wir müssen uns zuwenden" setzt nicht eine schon abgeschlossene Untersuchung voraus, auch nicht daß hier „das Thema des folgenden Buches" angekündigt werde (so Siegfried, Philologus 88, 1933, 373). Es ist nicht erlaubt, den nicht eingelösten Verweis für die Frage der Zusammenhänge der Buchgruppen zu benutzen (dies gegen Lord 1984, 16 mit Anm. 42 auf S. 245). Bezieht sich Ar. vielleicht auf die Parallelität von Verfassungen und häuslichen Herrschaftsbeziehungen, wie er sie in EN VIII 13, 1161 a 10ff. behandelt hat? Vgl. u. Anm. zu b 17; o. zu 3, 1253 b 8.

Jaeger 1923, 285 erklärt die unvollständige Behandlung der Grundverhältnisse im Haus und den Verweis auf die Untersuchung „über die Verfassungen" aus der Genese des Werkes: „in dem älteren Entwurf der Politik", Buch II, seien bei der Auseinandersetzung mit Plat. Rep. die Fragen von Ehe und Familie bereits erörtert worden. Ar. hätte entweder diesen Abschnitt streichen oder „auf ihre nochmalige Behandlung" in Pol. I „verzichten und sich mit einem Hinweis auf die vorhandene Darstellung in B" (d. h. Pol. II) „begnügen" müssen (so auch Siegfried, Philologus 88, 1933, 374f.). Dies überzeugt nicht, denn zunächst findet sich in Pol. II 3 und 4 nicht das, was Ar. I 13 als Themen nennt (vgl. v. Arnim 1924, 110), eher umgekehrt: Pol. II 3 und 4 sind die Voraussetzung für die Fragestellung in Pol. I, weil in II die Unhaltbarkeit des *gemeinsamen Besitzes* von Frauen und Kindern aufgezeigt und damit der Grund dafür gelegt wird, diese überhaupt als Teile in je besonderen Personenverhältnissen zu behandeln. Gerade zur Begründung unterschiedlicher Herrschaftsbeziehungen äußert sich aber Pol. II nicht. Auch in II 9 greift Ar. nicht auf die systematische Erörterung in I zurück (s. Anm. zu 1269 b 13). Am wichtigsten ist jedoch folgender Einwand: Der Anstoß am Ende von Pol. I richtet sich darauf, daß Ar. vorher in diesem Buche drei häusliche Verhältnisse zugrunde gelegt hat und am Schluß plötzlich zwei von ihnen nicht in diesem, sondern einem anderen Zusammenhang behandeln will. Zur Uneinheitlichkeit der Darstellung, da nur die *eine* Personalbeziehung des Hauses hier tatsächlich im Zusammenhang des Haushaltes behandelt ist, während die beiden anderen im Zusammenhang der Verfassungen erläutert werden sollen, s. Einl. S. 123ff..

Wenn Ar. bei der – nach Jaeger späten – Abfassung von I so empfindlich gegenüber Wiederholungen war und eine nochmalige Behandlung von Themen des – für Jaeger älteren – Buches II vermeiden wollte, dann hätte er von vornherein dem Buch I eine andere Form geben können, eben in Rücksicht auf das schon vorliegende Buch II. Jaeger isoliert die Problematik auf den Übergang der Bücher, den Buchschluß von I, ohne dessen Verankerung in der vorausgehenden Erörterung mitzubedenken. Seine Erklärung wird erst recht fragwürdig, wenn man den Spätansatz von Pol. I aufgeben muß (s. Einl. S. 128ff.). – v. Arnim 1924, 110 streicht in dem Verweis 1260 a 12 *τὰς*, versteht diesen Ausdruck so: „muß notwendig in der Politik gehandelt werden" (108); dies sei „keine Verweisung auf ein anderes Buch, die auch schwerlich diese Form haben könnte", sondern beziehe sich auf „die Vorlesungsreihe, . . . in der sich

Aristoteles jetzt befindet" (110). Aber Verweise auf *andere* Abhandlungen haben gewöhnlich genau diese Form (vgl. Bonitz 98 a 45ff.; 100 a 2ff.; a 45ff.; b 28ff. u. ö.). v. Arnim meint, Ar. selber habe die ursprünglich zum Abschluß gebrachte Behandlung der Beziehungen Mann – Frau, Vater – Sohn gestrichen, als er auch die Abhandlung über die Aristokratie in III tilgte, weil die Erziehungsfragen in der neuen Schrift über den Wunschstaat (VII/VIII) anders behandelt werden sollten (111). Abgesehen davon, daß die These einer Bearbeitung von Pol. III, wie sie sich v. Arnim vorstellt, unhaltbar ist (vgl. Schütrumpf 1980, 298–311), war der durch v. Arnim hergestellte Zusammenhang des Staatsideals von Pol. I und III unbegründet (s. o. Anm. zu 12, 1259 b 1); gar einen Gegensatz von Pol. I zu VII/VIII zu konstruieren, geht an der Tatsache vorbei, daß diese Bücher die einzigen sind, mit denen I engere Berührungen aufweist, vgl. o. Einl. S. 128f.

Ich neige zu der Erklärung, daß für Ar. die Behandlung des Hauses als des konstituierenden Teils des Staates fragwürdig wurde (vgl. o. Einl. S. 92f.), weil die Qualitäten, die im Staat erreichbar sind, unter denen liegen, die man im Haus verwirklichen kann: Bürgertugend und individuelle ethische Qualität fallen auseinander (s. o. Einl. S. 85ff.), wie das Pol. I (noch) nicht wahrhaben will. Um ethische Erziehung zu retten, bleibt für Ar. am Schluß von EN nur die individuelle Erziehung im Haus – ohne Rücksicht auf die davon verschiedenen Qualitäten, die die jeweilige Verfassung fordert (s. o. Einl. S. 83ff.). Entweder war das Programm von Pol. I 13 nie erfüllt und diese Untersuchung wurde nie abgeschlossen (s. o. Einl. S. 45f.), oder es war tatsächlich einmal ausgeführt, dann wurde diese Abhandlung wegen der genannten Bedenken nicht in unsere Sammlung aufgenommen, so daß Ar. – oder der Herausgeber – nur die Erörterung des despotischen Verhältnisses stehen ließ, die er für die Gegenüberstellung mit den politischen Herrschaftsformen brauchte.

33,28 (b 13) „Teil": Vgl. o. Vorbem. zu Kap. 3.

33,29 (b 14) „die vorher genannten (Personen)": Vgl. die Übersetzung von Bernays; vgl. Gigon 1965, 269, dagegen ders. in seiner Übers.: „Verhältnisse" – dies würde der Argumentation in Kap. 3 entsprechen, vgl. Anm. zu 3, 1253 b 6. Aber hier hat Ar. vorher (1260 b 9f.) von vollkommener charakterlicher Qualität (arete) gesprochen, und dies war die der einzelnen Personengruppen, nicht der Gesamtbeziehungen (die dort mit *ὁμιλία* von der *ἀρετὴ περὶ ἕκαστον αὐτῶν* unterschieden war). Gerade dieser Gedanke der charakterlichen Qualifikation von Frauen und Kindern, nicht von Personenrelationen, wird hier aber vertieft. Mann und Frau sind also jeweils ein Teil, vgl. auch II 9, 1269 b 14. Ausrichtung des Teils auf das Ganze, s. o. Anm. zu a 32. Orientierung des charakterlichen Vorzugs der einzelnen an dem besten Wesenszug der Verfassung und Erziehung auf diesen Bezugspunkt hin: VIII 1, 1337 a 11ff. (vgl. dort a 27ff. im Zusammenhang der Erziehung der Kinder die Forderung der Bindung des Teils an das Ganze; dort a 29 auch die Ausdrucksweise *βλέπειν* mit sachlichem Subjekt vgl. EE VII 10, 1242 b 32; Plat. Soph. 232 a 4); vgl. auch V 9, 1310 a 12ff.; III 4, 1276 b 30ff. Der Gesichtspunkt der *Relativität* der Erziehung in Entsprechung zu der jeweiligen Ausgestaltung der Verfassung

ist, anders als an diesen Stellen, in I 13 nicht zum Ausdruck gebracht, wohl weil es Ar. um den besten Staat ging, s. u. Anm. zu b 17. – Forderung von Erziehung durch den Gesetzgeber: VII 14, 1333 a 14ff.; Aufsicht über die Erziehung durch den Beamten *παιδονόμος* 17, 1336 a 32; a 40, vgl. insgesamt o. Einl. S. 85f.

33,33 (b 17) „auf den guten Zustand" (*σπουδαῖος*): Dieses Wort bezeichnet das Vorhandensein von arete: Cat. 8, 10 b 7ff.; Top. V 3, 131 b 1; Pol. III 4, 1276 b 34 u. ö. Ist das nun ethische Vorzüglichkeit (s. o. Anm. zu 1259 b 23) oder die beste Qualität des Staates in seinen politischen Bedingungen (*σπουδαῖος* z. B. für die beste Qualität des Auges: EN II 5, 1106 a 17)? Da die charakterliche Qualität von Frauen und Kindern die des Staates mitbestimmt, kann diese nur die entsprechende charakterliche sein, vgl. VII 2, 1324 a 12f.: „wenn aber jemand ein Individuum wegen seines guten Charakters hochschätzt, dann wird er auch den besseren Staat (*σπουδαιοτέραν*) für glücklicher halten", und für die entgegengesetzten Eigenschaften vgl. V 9, 1310 a 18f.: „wenn es bei einem einzelnen Zügellosigkeit gibt, dann auch beim Staat" (vgl. Schütrumpf 1980, 3ff. über das beste Leben).

Da Ar. auch die Qualität von Frauen und Kindern bei der der Staaten mitrechnet (dort, wo die Frauen schlecht sind, ist der halbe Staat schlecht geordnet: II 9, 1269 b 12ff.; Rhet. I 5, 1361 a 9–11; vgl. Plat. Rep. V 449 d 4ff.; Leg. VI 781 a 7ff.; VII 806 c 3ff.), so ist dies – genau so wie III 4, 1277 a 5–12 – nicht der enge staatsrechtliche Begriff von polis, der nur die Bürger umfaßt, s. u. Anm. zu II 2, 1261 a 23 (vgl. o. Anm. zu I 1, 1252 a 1 „staatlicher Verband"). Auch das Gebären von Kindern, das nach 2, 1252 a 26ff. in die erste Gemeinschaft des *Hauses* gehört, hat nach II erhebliche Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse im *Staat*: 6, 1265 a 38ff.; 7, 1266 b 8ff.; 9, 1270 39ff. Die Gesetzgebung des besten Staates umfaßt auch Bestimmungen für die Eheschließungen und das Kinderzeugen, VII 16 (Eheschließungen im Hinblick auf den Nutzen für den Staat, Plat. Leg. VI 773 b 4). Die Tradition hält daran fest, daß dies vom Gesetzgeber geregelt werden muß, vgl. Plut. Lyc. 14, 1; Dion. Hal. II 24, 4. Ar. geht bisweilen auch auf den Charakter von Frauen und Kindern bei der Behandlung der Verfassungen ein: Gegenüberstellung von Demokratie und Oligarchie IV 15, 1300 a 4; V 9, 1310 a 22f.; in Tyrannis V 11, 1313 b 33; VI 4, 1319 b 29ff. (vgl. Plat. Rep. VIII 562 e 7; 563 b 7).

Dieses alles stützt von einer anderen Seite her die Unterordnung der Ökonomik in ihrem umfassendsten Sinne unter die Behandlung der polis, die schon Vorbem. zu Kap. 3; s. Einl. S. 45f. u. 125 festgestellt wurde, wie ja auch nach Kap. 2 die polis das telos des Hauses ist (1252 b 31) und nach Kap. 1 die anderen Gemeinschaften umfaßt (auch Dion Chrysost. Or. 22, 2 ordnet eine bis in den Wortlaut übereinstimmende Thematik der Untersuchung über den Staat zu). Allein ausgeschlossen von diesem politischen Bereich bleiben die despotisch Beherrschten, die Sklaven (Bedenken gegen diese Aussonderung Gigon 1965, 270 – s. aber o. Vorbem. zu diesem Kap.), während diejenigen Mitglieder des *Haushaltes*, die als *Freie* beherrscht werden (s. o. 7, 1255 b 18ff.; 12, 1259 a 39ff.), in ihrer Bedeutung für das Verfassungsleben (im weitesten Sinne)

betrachtet werden (für II s. Bd. 2, Anm. zu 1, 1261 a 2) – erst dies macht die Erziehung der Kinder im besten Staat (VII/VIII) im Hinblick auf ihre spätere politische Stellung und Aufgabe verständlich, vgl. VIII 2, 1337 b 5ff., bes. 9–11 mit VII 9, 1328 b 33ff.; bes. b 39; 17, 1336 a 32ff. Auch I 13 weist Ar. mit „guter Zustand" auf staatstheoretische Überlegungen, die in die Nähe des Idealstaatsdenkens zu rücken sind (II 5, 1263 b 38; III 4, 1277 a 2 ist „bester Staat" später a 5 durch „in gutem Zustand", *σπουδαία*, aufgenommen).

33,36 (b 20) „(als Bürger) ... teilhaben" (*κοινωνοί*): Vgl. II 1, 1261 a 1. Die verbale Ausdrucksweise *κοινωνεῖν* steht für die Teilhabe an Bürgerrechten, die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft II 8, 1268 a 18; IV 4, 1291 b 36; 6, 1292 b 24; 1293 a 4, s. o. Anm. zu 3, 1253 b 7, vgl. III 3, 1276 b 2 *κοινωνία πολιτῶν πολιτείας*. Gegen die Verbesserung *οἰκονόμοι* s. o. Anm. zu 8, 1256 b 38.

„da nun ...": Diese letzten Zeilen sind häufig als Interpolation eines Redaktors angesehen worden (v. Arnim 1924, 108f., die Begründung 111; Theiler, MH 9, 1952, 71 „böse Dublette", gemeint ist b 8ff.): sehr umständlich, voller Redundanzen, fast geschraubt, wird der einfache Gedanke, daß man zu einem neuen Thema übergehen will, ausgedrückt (vgl. im Gegensatz dazu etwa Met. Z 11, 1041 a 6). Und inhaltlich setzt der Anfang von II 1, 1260 b 27ff. Gesichtspunkte der Untersuchung des besten Staates voraus, die am Ende von I nicht genannt sind; die Ankündigung der Behandlung zeitgenössischer tatsächlicher Staaten wird hier sogar an den Anfang gestellt, während dieser Überleitungssatz in I 13 nur Theoretiker nennt, als dessen Einlösung kann II nicht angesehen werden (vgl. auch Newman II, S. XXI; Siegfried, Philologus 88, 1933, 374; Weil 1960, 30). Aber soll man gerade einem Redaktor zutrauen, daß er eine Überleitung zu Pol. II versucht und nicht einmal dessen Anfangssätze richtig wiedergeben kann? Burnet, Ethics, 475: „surely an interpolator would have given a more recognisable synopsis". Diese Überleitung verrät eher eine noch ungenaue Vorstellung des Ar. selber über die dann tatsächlich durchgeführte Untersuchung. Ein ähnlicher Fall ist der Schluß von EN, vgl. Dirlmeier zu EN, 606 Anm. 242, 4. Bodéüs, LEC 51, 1983, 24 sieht ein Argument für die Echtheit der Schlußpartie gerade darin, daß es in Pol. II keine genaue Entsprechung zur Ankündigung von Pol. I 13 gibt.

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

AAntHung	Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest
AAWH	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Heidelberg, phil.-hist. Kl.
AAWM	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl., Wiesbaden
AAWW	Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl.
A & A	Antike und Abendland. Beiträge zum Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens, Berlin
ABAW	Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., München
AFMB	Annali della Facoltà di Magistero dell'Univ. di Bari
AGPh	Archiv für Geschichte der Philosophie, Berlin
AIIN	Annali dell'Istituto Italiano di Numismatica, Roma
AJA	American Journal of Archaeology, New York
AJAH	American Journal of Ancient History, Cambridge, Mass.
AJPh	American Journal of Philology, Baltimore
AncPhilos	Ancient Philosophy, Pittsburgh
AncSoc	Ancient Society, Louvain
Antichthon	Antichthon. Journal of the Australian Society for Classical Studies, Sydney
ArchPhilos	Archives de philosophie du droit et de sociologie juridique, Paris
Archiv Philos	Archiv für Philosophie, Stuttgart
Arethusa	Arethusa. A Journal of the Wellsprings of Western Man, Buffalo
ARPh	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin
ASNP	Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, cl. di lettere e filosofia, Pisa
Athenaeum	Athenaeum. Studi periodici di letteratura e storia dell' antichità, Pavia
AZPh	Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Stuttgart
BJA	Berliner Juristische Abhandlungen, Berlin

BPhW	Berliner Philologische Wochenschrift, Leipzig – Berlin
BSFN	Bulletin de la Société française de numismatique, Paris
BWG	Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, Weinheim
CB	The Classical Bulletin, Saint-Louis, Mo.
Chiron	Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, München
CIAG	Commentaria in Aristotelem Graeca, edita consilio et auctoritate Academiae Litterarum Regiae Borussicae, 23 Bde. in 51 Teilen, Berlin 1891–1909, Neudruck 1955ff.
CM	Clio Medica. Acta Academiae internat. historiae medicinae, Amsterdam
CPh	Classical Philology, Chicago
CPhS	Cambridge Philological Society, Cambridge
CQ	Classical Quarterly, Oxford
CR	Classical Review, Oxford
Der Staat	Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte
Diehl	Anthologia Lyrica Graeca, ed. E. Diehl, Leipzig [3]1949
Dittenberger, Syll.	Sylloge Inscriptionum Graecarum, ed. W. Dittenberger, Leipzig [3]1915–24
DLZ	Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft, Berlin
EcHR	The Economic History Review, Oxford
Edmonds	The Fragments of Attic Comedy after Meineke, Bergk, and Kock, ed. J. M. Edmonds, 4 Bde., Leiden 1957–61
Eirene	Eirene. Studia graeca et latina, Praha
Emerita	Emerita. Revista de lingüística y filología clásica, Madrid
Epimeleia	Epimeleia. Beiträge zur Philosophie, Feilassing
Eranos	Eranos. Acta philologica suecana, Uppsla
Ethics.	Ethics. An International Journal of Social, Political and Legal Philosophy, Chicago
FGrHist	Die Fragmente der griechischen Historiker, hrsg. von F. Jacoby, Berlin – Leiden 1923–58
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen, Göttingen
Glotta	Glotta. Zeitschrift für griechische und lateinische Sprache, Göttingen
GM	Giornale di metafisica, Genova
Gnomon	Gnomon. Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft, München

GRBS	Greek, Roman and Byzantine Studies, Durham, NC
Gymnasium	Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung, Heidelberg
Hermes	Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie, Wiesbaden
Hesperia	Hesperia. Journal of the American School of Classical Studies at Athens
Historia	Historia. Revue d'histoire ancienne, Wiesbaden
HistPolTh	History of Political Thought, Exeter
HSPh	Harvard Studies in Classical Philology, Cambridge, Mass.
HZ	Historische Zeitschrift, München
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin – New York 1877ff.
Interpretation	Interpretation. A Journal of Political Philosophy, New York
JAW	Jahresbericht über die Fortschritte der Altertumswissenschaft, Leipzig
JEH	Journal of Economic History, Cambridge
JHI	Journal of the History of Ideas, Penna – Philadelphia
JHPh	Journal of the History of Philosophy, Berkeley
JHS	Journal of Hellenic Studies, London
JCPh	Jahrbücher für Classische Philologie, Leipzig
JNES	Journal of Near East Studies, Chicago
JÖAI	Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts, Wien
Kannicht – Snell	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 2, ed. R. Kannicht et B. Snell, Göttingen 1981
Kock	Comicorum Atticorum Fragmenta, ed. Th. Kock, Leipzig 1880–88
Körte	Menandri Comici quae supersunt, ed. A. Körte et A. Thierfelder, Stuttgart [3]1959
Ktèma	Ktèma. Civilisations de l'Orient, de la Grèce et de Rome antiques, Strasbourg
Kyklos	Kyklos. Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften, Basel
Lang	De Speusippi academici scriptis, ed. P. Lang, Bonn 1911, Neudruck 1965
La Pensée	La Pensée, Paris
LCM	Liverpool Classical Monthly, Liverpool
LEC	Les études classiques, Namur
Littré	Œuvres complètes d'Hippocrate, ed. É. Littré, 10 Bde., Paris 1839–61, Neudruck 1973

Maia	Maia. Rivista di letterature classiche, Bologna
Mannebach	Aristippi et Cyrenaicorum Fragmenta, ed. E. Mannebach, Leiden – Köln 1961
Mette	Die Fragmente der Tragödien des Aischylos, hrsg. von H. J. Mette, Berlin 1959
MH	Museum Helveticum. Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique, Bâle
MIL	Memorie dell'Istituto Lombardo, Accademia di Scienze e Lettere, cl. di lettere, scienze morali e storiche, Milano
Mnemosyne	Mnemosyne. Bibliotheca Classica Batava, Leiden
ModSch	The Modern Schoolman. A quarterly journal of philosophy, St. Louis
Monist	The Monist, La Salle
Nauck[2]	Tragicorum Graecorum Fragmenta, ed. A. Nauck, Leipzig [2]1889, Neudruck: Hildesheim 1964
NJP	Neue Jahrbücher für Pädagogik, Leipzig
PAPhS	Proceedings of the American Philosophical Society, Philadelphia
PAS	Proceedings of the Aristotelian Society, London
PBA	Proceedings of the British Academy, Oxford
Philologus	Philologus. Zeitschrift für klassische Philologie, Berlin
Philos. Rundschau	Philosophische Rundschau. Eine Zeitschrift für philosophische Kritik, Tübingen
PhilosSt	Philosophical Studies, Minneapolis
PhJ	Philosophisches Jahrbuch, Freiburg
PhLA	Philosophischer Literaturanzeiger, Meisenheim a. G.
Phoenix	Phoenix. The journal of the Classical Association of Canada, Toronto
PhR	Philosophical Review, New York
Ph & Rh	Philosophy & Rhetoric, Park, Pennsylv.
Phronesis	Phronesis. A journal for ancient philosophy, Assen
PMG	Poeta Melici Graeci, ed. D. L. Page, Oxford 1962, Neudruck 1967
Political Theory	Political Theory. An International Journal of Political Philosophy, Newbury Park, Ca.
PP	La parola del passato. Rivista di studi antichi, Napoli
P&P	Past and Present. A journal of historical studies, Kendal
QS	Quaderni di storia. Rassegna di antichità redatta nell Istituto di storio greca e romana dell'Universita di Bari, Bari
Radt	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 4, ed. St. Radt, Göttingen 1977
RAAN	Rendiconti dell'Accademia di archeologia, lettere e belle arti di Napoli, Napoli

RE	Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u. a., Stuttgart 1893–1978
REA	Revue des études anciennes, Talence
REG	Revue des études grecques, Paris
REPh	Revue de l'enseignement philosophique, Aurillac
RFilos	Rivista di filosofia, Torino
RFN	Rivista di filosofia neo-scolastica, Milano
RH	Revue historique, Paris
RhM	Rheinisches Museum, Frankfurt a. M.
RIPh	Revue internationale de philosophie, Paris
RiTD	Revue internationale de la théorie du droit, Brünn
RLAC	Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950ff.
Rose 3	Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, ed. V. Rose, Leipzig [11886]
Ross	Aristotelis fragmenta selecta, ed. W. D. Ross, Oxford 1955
RPhF	Revue Philosophique de la France et de l'étranger, Paris
RPhil	Revue philosophique, Paris
RPhL	Revue philosophique de Louvain, Louvain
RSA	Rivista storica dell'antichità, Bologna
RSF	Rivista critica di storia della filosofia, Firenze
RSPh	Revue des sciences philosophiques et théologiques, Paris
Saeculum	Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte, Freiburg
SAW	Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften
SJPh	Salzburger Jahrbuch für Philosophie
Sophia	Sophia. Rassegna critica di filosofia e storia della filosofia, Padova
StudClas	Studii clasice, Bucuresti
Studium Generale	Studium Generale. Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin
SVF	Stoicorum veterum fragmenta, ed. H. v. Arnim, 4 Bde., Leipzig 1903–24, Neudruck: Stuttgart 1964
Symposion	Symposion. Jahrbuch für Philosophie, Freiburg
TAPA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association, Cleveland, Ohio
T & M EFA	Travaux et mémoirs. École française d'Athènes, Athènes
UCPPhilos	University of California Publications in Philosophy
Usener	Epicurea, ed. H. Usener, Leipzig 1887

Vorsokr.	Die Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., ed. H. Diels 6. Aufl. hrsg. von W. Kranz, Berlin 1951/52, [10]1961
Wehrli	Die Schule des Aristoteles, 10 Bde., u. 2 Suppl. Bde. hrsg. von F. Wehrli, Basel [2]1967–78
West	Iambi et elegi graeci, ed. M. L. West, Oxford 1971/72
WG	Die Welt als Geschichte, Stuttgart
Wimmer	Theophrasti Eresii opera quae supersunt, ed. F. Wimmer, Paris 1866
WJA	Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft, Würzburg
WSt	Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie und Patristik, Wien
ZPhF	Zeitschrift für philosophische Forschung, Meisenheim a. G.
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Köln

ARISTOTELES WERKE

in deutscher Übersetzung
begründet von
ERNST GRUMACH
herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

13. Über die Seele
(W. Theiler †, Bern)
7. Auflage 1986
14. Parva Naturalia
I. De sensu
II. De memoria
III. De somno
(J. Wiesner, Berlin)
IV. De insomniis
V. De divinatione per somnum
(Ph. J. van der Eijk, Leiden)
15. Metaphysik
(Th. A. Szlezák, Würzburg)
16. Zoologische Schriften I
(C. Hünemörder, Hamburg;
H. Ingenkamp, Bonn)
17. Zoologische Schriften II
I. Über die Teile der Lebewesen
(W. Kullmann, Freiburg/
Breisgau)
II. Über die Bewegung der Lebewesen
III. Über die Fortbewegung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)
1. Auflage 1985
IV. Über die Zeugung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)
18. Opuscula
I. Über die Tugend
(E. A. Schmidt, Tübingen)
3. Auflage 1986
II. Mirabilia
(H. Flashar, München)
III. De audibilibus
(U. Klein, Tübingen)
3. Auflage 1990
IV. De plantis
(H. J. Drossaart Lulofs,
Amsterdam)
V. De coloribus
VI. Physiognomica
VII. De lineis insecabilibus
(M. Folkerts, München)
VIII. Mechanik
(F. Krafft, Mainz)
IX. De Xen. Mel. Gorg.
(J. Wiesner, Berlin)
19. Problemata Physica
(H. Flashar, München)
4. Auflage 1991
20. Fragmente
(O. Gigon, Bern)